



Sächsischer Landtag

5. Legislaturperiode

3. Untersuchungsausschuss

Abschlussbericht sowie abweichende Berichte

Band II von II

Band II

Abweichende Berichte

Abweichender Bericht der Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2
Abweichender Bericht der NPD-Fraktion	355

Abweichender Bericht

der Fraktion DIE LINKE,

der SPD-Fraktion und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum 3. Untersuchungsausschuss
der 5. Legislaturperiode des
Sächsischen Landtages:

Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als 'Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)' bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe 'NSU' und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus –

„Neonazistische
Terrornetzwerke
in Sachsen“

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Einleitung und notwendige Erläuterungen zur Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses	12
I.1	Anlass und Kontext des 3. Untersuchungsausschusses	12
I.1.1	Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ im November 2011 in Zwickau und Eisenach	12
I.1.2	Dem NSU zugerechnete Straftaten	13
I.1.3	Bezüge des NSU zum Freistaat Sachsen	14
I.1.4	Zur Terminologie dieses Berichtes	15
I.2	Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU, Einsetzung und Arbeitsaufnahme des Untersuchungsausschusses „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“	16
I.2.1	Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses	16
I.2.2	Nichtzustandekommen einer Unabhängigen Untersuchungskommission und einer Erweiterung des bestehenden Untersuchungsausschusses „Korruptive Netzwerke“	17
I.2.3	Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch den Sächsischen Landtag	19
I.2.4	Verspätete Arbeitsaufnahme und Nichtanhörung etlicher bereits benannter Zeugen aus Zeitmangel	19
I.2.5	Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU sowie damit im Zusammenhang stehende herausgehobene Ereignisse während der Arbeit des Untersuchungsausschusses	20
(a)	<i>Auffinden einer vormals nicht bekannten Akte im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und Einberufung einer Expertenkommission</i>	20
(b)	<i>Vorläufiger Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages</i>	21
(c)	<i>Vorläufiger Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern</i>	22
(d)	<i>Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012</i>	22
(e)	<i>Unterbrechung der regulären Vernichtung von Akten und Aktenteilen („Löschmatorium“) insbesondere im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen</i>	23

I.3	Dem 3. Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellte sowie nur verzögert oder gar nicht zur Verfügung stehende Akten	25
I.3.1	Beispielfälle	25
I.3.2	Unterlagen von Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	28
I.3.3	Problemfall im Zusammenhang mit der Einstufung eines Dokuments	28
I.3.4	Zur Frage der Vollständigkeit der beigezogenen Akten und Aktenteile	28
Teil II:	Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse	30
II.1	Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 1998	30
II.1.1	Zur Ausgangssituation	30
II.1.2	Beginn der Tätigkeit des Zielfahndungskommandos des TLKA auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen	31
II.1.3	Konkrete Fahndungsmaßnahmen des TLKA und insbesondere des ZFK im Jahr 1998 mit Bezug zum Freistaat Sachsen	32
	(a) Ausstrahlung eines MDR-Fernsehbeitrags bei „Kripo live“	32
	(b) TKÜ-Maßnahme in Jena und Rückschlüsse auf Telefonzellen im Stadtgebiet Chemnitz	33
	(c) TKÜ-Maßnahme gegen Rayk F. aus Chemnitz	35
	(d) Auskunft zum Fernmeldeverkehr am Festnetzanschluss der Mutter des Jan Werner	35
	(e) TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner, Thomas Starke und Hendrik L.	35
	(f) Fortsetzung der TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner ab 11. August 1998	37
	(g) TKÜ-Maßnahme gegen Siegfried S. ab 11. August 1998	39
	(h) TKÜ-Maßnahmen gegen Antje und Michal P. ab 8. Oktober 1998	39
II.1.4	Aus einer TKÜ-Maßnahme stammender Hinweis auf einen Mobilfunkanschluss des brandenburgischen Innenministeriums („Bums-SMS“)	40
II.1.5	Informationslage beim Kommissariat Staatsschutz der PD Chemnitz	42
II.1.6	Vorangehende Erkenntnisse des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz zum Trio und Informationsaustausch dazu mit dem TLKA	46
II.1.7	Erkenntnislage und Befassung des LfV Sachsen im Zusammenhang mit dem Trio und dessen Umfeld	47
	(a) Erkenntnisaustausch zwischen Thüringer Zielfahndung und LfV Sachsen	47
	(b) Informationslage beim LfV Sachsen	49

	(c) <i>Observationsmaßnahmen des LfV Sachsen</i>	52
	(d) <i>Mögliche Abgabe des Falles durch das TLfV an das LfV Sachsen?</i>	54
II.2	Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 1999	56
II.2.1	Kenntnisse und Maßnahmen des TLfV	56
II.2.2	Nachsuche an den Wohnorten von Werner, Starke und Lasch durch Zielfahnder des TLKA im April 1999	57
II.2.3	Ermittlung des LKA Sachsen gegen Jan Werner u.a. sowie darauf bezogener Erkenntnisaustausch mit dem TLKA im März und Juni 1999	58
	(a) <i>Mutmaßlicher Erstkontakt zwischen LKA Sachsen und TLKA im Kontext der Suche nach dem Trio infolge des Hinweises auf eine „Kurierfahrt“ nach Zwickau</i>	58
	(b) <i>Mögliche vorangehende Hinweise durch das LfV Sachsen</i>	61
	(c) <i>Inhalt der Besprechung am 22. Juni 1999</i>	61
II.2.4	Kontakt der Thüringer Zielfahndung mit dem LfV Sachsen im Juni 1999 und dort betriebene Maßnahmen und angefallene Informationen	63
II.3	Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 2000	66
II.3.1	Der Fall „Terzett“ des LfV Sachsen	66
	(a) <i>Anlass des Falles „Terzett“</i>	66
	(b) <i>Einzelmaßnahmen im Fall „Terzett“</i>	67
	(c) <i>Zum Kontakt der Zielperson Andreas G. mit Achim S. aus Schwäbisch Hall</i>	69
II.3.2	Öffentlichkeitsfahndung und operative Maßnahmen um den 6./7. Mai 2000	70
	(a) <i>Absprachen im Vorfeld der Maßnahme</i>	70
	(b) <i>Ergebnisse der Öffentlichkeitsfahndung und der operativen Begleitmaßnahmen</i>	74
	(c) <i>Einschätzung und Folgen des am 6. Mai 2000 aufgenommenen Fotos</i>	76
II.3.3	G10-Maßnahme des LfV Sachsen von Mai bis August 2000	77
	(a) <i>Begründung der Maßnahme</i>	77
	(b) <i>Umsetzung, Ergebnisse und spätere Befassung mit der Maßnahme</i>	79
	(c) <i>Möglicher Zusammenhang mit einer G10-Maßnahme des TLfV aus dem Jahr 1998 und Umstände des verspäteten Abschlusses der G10-Maßnahme des LfV Sachsen im Jahr 2010</i>	80

<u>Exkurs 1:</u>	<u>Zum Bekanntwerden der Mandy Struck und deren Einordnung als mutmaßliche Kontaktperson des Trios</u>	83
	(a) <i>Kenntnis der Person Struck im Kontext „Terzett“ sowie bei der PD Chemnitz</i>	83
	(b) <i>Kenntnis der Person Struck beim TLKA</i>	84
	(c) <i>Herkunft und Verbleib des Fotos Struck/Zschäpe</i>	86
II.3.4	Observationen Ende September/Anfang Oktober 2000 durch das Thüringer ZFK, das MEK Chemnitz und das LfV Sachsen	88
	(a) <i>Konzeption und Vorbereitung der Maßnahme</i>	88
	(b) <i>Mögliche Kenntnis des Präsidenten des PP Chemnitz vom Einsatz des beim PP Chemnitz angebundenen MEK</i>	91
	(c) <i>Durchführung und Ergebnisse der Maßnahmen des MEK Chemnitz</i>	92
	(d) <i>Parallele Maßnahme des LfV Sachsen</i>	94
	(e) <i>Überprüfung einer durch die Zielperson genutzten Telefonzelle</i>	95
II.3.5	Observation am 23. Oktober 2000 und Ansprache der Zielpersonen Mandy Struck und Kai S. durch Zielfahnder des TLKA und des LKA Sachsen	96
	(a) <i>Konzeption und Vorbereitung der Maßnahme</i>	96
	(b) <i>Einbindung der Zielfahndung des LKA Sachsen und des MEK Chemnitz</i>	98
	(c) <i>Einbindung des LfV Sachsen</i>	99
	(d) <i>Ablauf der Observation am 23. Oktober 2000</i>	101
	(e) <i>Grund der vorübergehenden Unterbrechung der Observation</i>	103
	(f) <i>Grund der Nichtunterbrechung der Verbrennung unbekannten Materials durch die Zielperson</i>	105
	(g) <i>Ablauf und Inhalt der Ansprachen gegenüber Kai S. und Mandy Struck</i>	106
	(h) <i>Folgen der Observation</i>	109
II.3.6	Weitere Maßnahmen im Laufe des Jahres 2000	110
	(a) <i>Überprüfung von Frauenärzten im Raum Chemnitz</i>	110
	(b) <i>Weitere TKÜ-Maßnahmen des TLKA</i>	111
	(c) <i>Mögliche weitere Beteiligung des LKA Sachsen und insbesondere der dortigen Organisationseinheit Zielfahndung bei der Suche nach dem Trio</i>	111
II.4	Maßnahmen zur Suche nach dem Trio in den Jahren 2001 bis 2003	115
II.4.1	Erneute Ansprache des Thomas Starke im Januar 2001	115
II.4.2	Weitere Maßnahmen des LfV Sachsen	117
II.4.3	Ende der Thüringer Zielfahndung	118

	(a) <i>Faktisches Ruhen der Fahndungsmaßnahmen in Sachsen ab Ende 2000/Anfang 2001</i>	118
	(b) <i>Thesepapier des Thüringer ZFK zu einer unvollständigen Informationsübermittlung auch im Zusammenhang mit dem LfV Sachsen</i>	119
	(c) <i>Abgabe der Akten der Thüringer Zielfahndung und Ende ihrer Zuständigkeit</i>	120
II.4.4	Erkenntnisaustausch LKA Sachsen/TLKA im Dezember 2001 und Thematisierung der „Zwickauer Szene“	121
II.4.5	Weiterer Erkenntnisaustausch und neuerliche Ermittlungsmaßnahmen in Chemnitz in den Jahren 2002 und 2003	122
II.4.6	Eintritt der Verjährung	127
	<u>Exkurs 2:</u> Ermittlungen der BAO Bosphorus und „Informationsveranstaltungen“ in Sachsen – Kenntnisse sächsischer Behörden	129
II.5	Zur Rolle des „Blood & Honour“-Netzwerks	135
II.5.1	Entwicklung von „Blood & Honour“ in Sachsen	135
II.5.2	Nichtzustandekommen eines Strukturverfahrens im Jahr 1999	137
II.5.3	Geplantes Verbot von „Movement Records“	138
II.5.4	Beobachtungspraxis des LfV Sachsen und polizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit „Blood & Honour“ und vermuteter Nachfolgestrukturen in Sachsen	139
II.5.5	Divergierende Einschätzungen der „Blood & Honour“-Aktivitäten	141
II.5.6	Verbindungen von „Blood & Honour“ in Sachsen und dem Trio	142
II.6	„Landser“-Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Person Thomas Starke	144
II.6.1	Anwerbung einer VP im Freistaat Sachsen durch das LKA Berlin	144
	(a) <i>Ermittlungsverfahren zur Band „Landser“ und des Albums „Ran an den Feind“</i>	144
	(b) <i>Vernehmungen des Thomas Starke im LKA Sachsen</i>	147
	(c) <i>Umstände der Anwerbung der VP 562 (Thomas Starke)</i>	149
	(d) <i>Mögliche Kenntnis der Anwerbung der VP und ihrer Identität durch das LKA Sachsen</i>	150
	(e) <i>Zusicherung der Vertraulichkeit durch die Staatsanwaltschaft Görlitz</i>	151
	(f) <i>Besprechung unter Beteiligung des LKA Sachsen im Dezember 2000</i>	154
	(g) <i>Relevante Quellenmeldungen der VP 562 und Verbleib dieser Meldungen</i>	155
	(h) <i>Weitere VPs des LKA Berlin in Sachsen</i>	158
	(i) <i>Möglicher Kontakt des Beamten Thur mit der VP 598</i>	161

II.6.2	Auffinden eines Notizbuches bei Thomas Starke mit Hinweisen zu Zschäpe und Mundlos	163
II.7	Aspekte der Sicherheitsstruktur des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die Bekämpfung der extremen Rechten und des Rechtsterrorismus	167
II.7.1	Grundlagen und Besonderheiten	167
II.7.2	Schwerpunkte und Prioritätensetzung in repressiver, präventiver und zivilgesellschaftlicher Sicht	168
II.7.3	Aufbauorganisatorische Schwerpunktsetzungen im Bereich der Polizei und des Landeskriminalamtes bis 2011 – Entwicklung der Soko Rex	170
II.7.4	Informanten und Vertrauenspersonen (VP) der Polizei	174
	(a) Verzicht auf die Nutzung von VP im Bereich des Staatsschutzes	174
	(b) Zur Inanspruchnahme von Informanten und deren Abgrenzbarkeit von VP	175
II.7.5	Rezeption der Radikalisierung der extremen Rechten und der Gefahr des Rechtsterrorismus im Freistaat Sachsen	177
	(a) Ausführungen der sachverständigen Zeugen	177
	(b) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen	181
	(c) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes	182
	(d) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des SMI	184
II.7.6	Strategien des Rechtsterrorismus und deren Rezeption in Sicherheitsbehörden des Freistaates Sachsen	185
	(a) Ausführungen der sachverständigen Zeugen	185
	(b) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen	187
	(c) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes	188
	(d) Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des SMI	189
	<u>Exkurs 3:</u> Zur Personalsituation und Qualifikation im Referat Rechts- extremismus des LfV Sachsen bis 1998	192
	<u>Exkurs 4:</u> Zur Verwendung und Steuerung von Lagebildern im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes	195
	<u>Exkurs 5:</u> Zäsurwirkungen im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes infolge des 11. September 2001	197

II.8	Ermittlungen im Zusammenhang mit der Serie von Raubüberfällen	199
II.8.1	Sammelverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen Unbekannt	199
II.8.2	Erkennbarkeit der Raubüberfälle als Tatserie	200
II.8.3	Ermittlungen zur Raubserie bis zum 4. November 2011	202
	(a) Sach- und Spurenlage bei den in Sachsen begangenen Überfällen und Gründe der Nichtermittlung von Tätern	202
	(b) Möglicherweise nicht vorgenommene Abklärungen oder nicht genutzte Fahndungsmittel	205
	(c) Festlegung auf Täter mit „sächsischem Dialekt“	206
	(d) Verlagerung der Raubserie nach Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen	208
II.8.4	Einbindung der Staatsanwaltschaft Chemnitz in die Ermittlungen	210
II.8.5	Kriminalistische Hypothesen zum möglichen Hintergrund der Raubserie	212
II.8.6	Mögliche Kenntnisse des Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz im Zusammenhang mit den Raubstraftaten	214
	(a) Umfang der Kenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes bezüglich der Raubermittlungen	214
	(b) Tatortumfeld des Raubüberfalls am 30. November 2000 in Chemnitz	216
	(c) Hinweis eines leitenden Staatsschutzbeamten im Zusammenhang mit der Nachsuche in „Szenegeschäften“	218
II.9	Ermittlungen zu einem Wasserschaden in der Zwickauer Polenzstraße 2	219
II.9.1	Ausgangserkenntnisse zum Wasserschaden und Ermittlungstätigkeit des Sachbearbeiters Rautenberg ab Dezember 2006	219
II.9.2	Vernehmung der vorgeblichen Eheleute „Susann“ und „André Eminger“ am 11. Januar 2007	222
II.9.3	Aus den im Jahr 2007 getätigten Aussagen folgende Widersprüche und die Fraglichkeit der tatsächlichen Identität der vernommenen Personen	223
II.10	Weitere Erkenntnisse zur Person André Eminger und dessen Beobachtung durch das LfV Sachsen Ende 2006	226
II.10.1	Observation „Grubenlampe“ im Dezember 2006	226
II.10.2	Vorangehender Erkenntnisaustausch des LfV Sachsen mit dem Staatsschutz der PD Südwestsachsen im Jahr 2006 betreffs André Eminger und Maik E.	227
II.10.3	Erkenntnisse und mögliche Herkunft der Erkenntnisse des Staatsschutzes der PD Chemnitz im Zusammenhang mit der WBE	229

Teil III:	Vorläufige Gesamtbewertung zum Abschluss des 3. Untersuchungsausschusses des 5. Sächsischen Landtages	231
III.1	Zum Anlass	231
III.2	Feststellungen in Realisierung der Aufgabenstellung gemäß Einsetzungsbeschluss (I–V)	232
III.3	Zusammenfassende Bewertung	236
III.3.1	Zur polizeilichen Tätigkeit im Freistaat Sachsen bei der Fahndung nach dem Trio und dabei unterlaufenen Fehlern	237
	(a) <i>Nichtveranlassung eigenständiger Maßnahmen</i>	237
	(b) <i>Unterbleiben einer sachgerechten Einordnung und Gefahrenabschätzung</i>	237
	(c) <i>Bleibende Abhängigkeit vom TLKA</i>	238
	(d) <i>Nichtreaktion auf bekanntgewordene Anknüpfungstatsachen</i>	239
III.3.2	Zur Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bei der Suche nach dem Trio und dabei unterlaufenen Fehlern	240
	(a) <i>Zu spätes Einsetzen und zu frühes Abbrechen operativer Maßnahmen</i>	240
	(b) <i>Nichtweitergabe von Hinweisen auf eine rechtsterroristische Bestrebung</i>	241
	(c) <i>Diskontinuierliche Befassung</i>	242
	(d) <i>Mögliche erneute Hypothesenbildung in Richtung des Terrorismus im Jahr 2000 und erneute Nichtmitteilung an Strafverfolgungsbehörden</i>	243
III.3.3	Allgemeine und Querschnittsprobleme sächsischer Behörden, die sich nachteilig auf die Suche nach dem Trio auswirkten	244
	(a) <i>Fraglichkeit der taktischen Eignung der eingesetzten operativen Mittel</i>	244
	(b) <i>Fehlende Bündelung von Zuständigkeit und Informationslage bzw. des Informationsaustausches</i>	247
	(c) <i>Schwächen der Analyse und Gefahrenabschätzung bei der Bekämpfung der extremen Rechten und des Rechtsterrorismus</i>	248
	(d) <i>Nicht erkennbare staatsanwaltschaftliche Sachleitung und ausbleibende aufbauorganisatorische Maßnahmen bei der Bearbeitung der Rau- überfälle</i>	249
	(e) <i>Unterbliebenes Heranziehen vorhandenen Wissens im Bereich des Staats- schutzes</i>	250
III.4	Nur teilweise Erfüllung des Untersuchungsauftrages	251
III.4.1	Nichtfeststellbarkeit der Vollständigkeit der dem Untersuchungs- ausschuss vorliegenden Akten und gesteigerte Bedeutung des Zeugenbeweises	251

III.4.2	Untersuchungsgegenstände von grundlegender Bedeutung, die nicht oder nicht abschließend untersucht werden konnten	252
III.5	Mögliche stradrechtliche Relevanz von Vorgängen im Zusammenhang mit dem 3. Untersuchungsausschuss	254
(a)	<i>Zu Aktenvernichtungen im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen</i>	254
(b)	<i>Zum Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen für eine G10-Maßnahme im April 2000 und der darin aufgestellten Rechts-terrorismus-These sowie darauf bezogenen Aussagen der Zeugen Vahrenhold und Boos</i>	254
III.6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Realisierung des Abschnittes VI des Einsetzungsbeschlusses	260
III.7	Schlusswort	273
	<i>Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Siglen</i>	274
	<i>Verzeichnis der Anlagen des vorliegenden Berichts</i>	276

Teil I: Einleitung und notwendige Erläuterungen zur Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses

I.1 Anlass und Kontext des 3. Untersuchungsausschusses¹

I.1.1 Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ im November 2011 in Zwickau und Eisenach

Am 4. November 2011 kam es kurz nach 15.00 Uhr in einem Mehrfamilienhaus in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau-Weißenborn zu einer Explosion mit anschließender Brandentwicklung. Bei der Suche nach den Hausbewohnern stellte sich heraus, dass eine Bewohnerin kurz vor der Explosion das bereits in Brand stehende Haus verlassen hatte. Aus Zeugenaussagen ergab sich ferner, dass zuvor im Bereich der Frühlingsstraße ein Wohnmobil mit einem amtlichen Kennzeichen des Vogtlandkreises festgestellt worden war.

In einem Wohnmobil mit einem solchen Kennzeichen („V“) waren am Mittag des gleichen Tages in Eisenach zwei Tote aufgefunden worden. Sie hatten zuvor eine örtliche Sparkassenfiliale überfallen und waren zunächst mit Fahrrädern geflüchtet. Die Polizei entdeckte daraufhin das Kfz zur Mittagszeit in einem Wohngebiet in Eisenach-Stregda; als sich Beamte näherten, fielen mehrere Schüsse und es kam zu einer Rauchentwicklung. Die beiden Toten im Inneren des Fahrzeugs, versehen mit tödlichen Schussverletzungen im Kopfbereich, wurden als die 1998 gemeinsam mit Beate Zschäpe untergetauchten Neonazis Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt identifiziert. Zwei ferner im Wohnmobil aufgefundene Schusswaffen konnten als jene Dienstwaffen identifiziert werden, die 2007 bei der Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter entwendet worden waren.

Zwischen dem Vorgang in Zwickau, bearbeitet durch die „Soko Capron“, und dem Vorgang in Eisenach, bearbeitet durch die „Soko Frühling“, ergaben sich in der Folgezeit etliche gegenseitige Bezüge, die sich aus Funden den an beiden Tatorten herleiten ließen. Neben Hinweisen auf weitere Personen zählte dazu eine erhebliche Anzahl Schusswaffen, u.a. eine im Brandschutt in Zwickau aufgefundene Pistole mit Schalldämpfer der Marke Česka, die namensgebend war für eine Mordserie an türkisch- und griechischstämmigen Kleinhändlern in den Jahren 2000 bis 2006. Ebenfalls in Zwickau aufgefunden wurde eine offenbar bereits an eine Reihe von Empfängern im ganzen Bundesgebiet versandte, menschenverachtende DVD mit einem Video des – bis dahin nicht öffentlich bekannten – „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU), auf dem vorangehende Mordanschläge bekennenhaft dargestellt werden.

Zuvor hatte sich am 8. November 2011 die flüchtige Bewohnerin der Frühlingsstraße 26, die mittlerweile als Beate Zschäpe identifiziert worden war und mit Haftbefehl gesucht wurde, in Jena der Polizei gestellt. Am 11. November 2011 übernahm der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen Zschäpe, unter anderem wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung. Die Ermittlungen haben sich in der Folgezeit auf weitere Perso-

¹ Die hier gegebene Darstellung stützt sich auf allgemein zugängliche Quellen und folgt im Einzelnen dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (fortan: Abschlussbericht BT-UA), ADS 570, hier insbes. S. 73–76.

nen, darunter auch solche aus Sachsen, ausgeweitet. Am 8. November 2012 erhob der Generalbundesanwalt beim Oberlandesgericht München Anklage gegen Beate Zschäpe unter anderem wegen Mittäterschaft an zehn Morden und weiteren Fällen des versuchten Mordes, gegen Ralf Wohlleben und Carsten Schultze wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen, gegen Holger Gerlach wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in drei Fällen sowie gegen den zuletzt in Zwickau wohnhaften André Eminger wegen Beihilfe zu einem Sprengstoffanschlag, Beihilfe zum Raub und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in jeweils drei Fällen. Die Hauptverhandlung dauert an.

I.1.2 Dem NSU zugerechnete Straftaten

Der rechtsterroristischen Gruppierung Nationalsozialistischer Untergrund werden zehn Morde und ein Mordversuch in Nürnberg, Hamburg, München, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn zur Last gelegt.

Den Mordanschlägen des NSU fielen nach bisherigem Kenntnisstand zum Opfer:

- Enver Şimşek getötet am 9. September 2000 in Nürnberg
- Abdurrahim Özüdoğru getötet am 13. Juni 2001 in Nürnberg
- Süleyman Taşköprü getötet am 27. Juni 2001 in Hamburg
- Habil Kılıç getötet am 29. August 2001 in München
- Mehmet Turgut² getötet am 25. Februar 2004 in Rostock
- Ismail Yaşar getötet am 9. Juni 2005 in Nürnberg
- Theodoros Boulgarides getötet am 15. Juni 2005 in München
- Mehmet Kubaşık getötet am 4. April 2006 in Dortmund
- Halit Yozgat getötet am 6. April 2006 in Kassel
- Michèle Kiesewetter getötet am 25. April 2007 in Heilbronn

In Heilbronn wurde der Polizeibeamte Michael A. lebensgefährlich verletzt.

Dem NSU werden darüber hinaus mindestens zwei Bombenanschläge zur Last gelegt: Sprengsätze explodierten am 19. Januar 2001 sowie am 9. Juni 2004 in Köln. Dabei wurden eine beziehungsweise 22 Personen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Womöglich ist der NSU verantwortlich für einen weiteren Bombenanschlag in Nürnberg am 24. Juni 1999, bei dem eine Person leicht verletzt wurde.

Darüber hinaus werden dem NSU mindestens 15 bewaffnete Raubüberfälle in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zugerechnet, die zwischen Dezember 1998 und dem 4. November 2011 begangen wurden und sich vornehmlich gegen Post- und Sparkassenfilialen richteten. Bei einem dieser Überfälle wurde in Chemnitz ein Auszubildender der Sparkasse angeschossen und lebensbedrohlich verletzt. Auf der Flucht nach einem Überfall auf eine Edeka-Filiale am 18. Dezember 1998 wurden mehrere gezielte Schüsse auf einen Jugendlichen abgegeben.

² Genannt Yunus Turgut.

Bei der Inbrandsetzung des Wohnhauses in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau am 4. November 2011 kam es zu einer Explosion. Dabei wurden drei Menschen an Leib und Leben gefährdet.

I.1.3 Bezüge des NSU zum Freistaat Sachsen

Am 26. Januar 1998 tauchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – Mitglieder der „Kameradschaft Jena“ und des „Thüringer Heimatschutzes“ – unter. Anlass dafür war die Durchsuchung dreier Garagen im thüringischen Jena; sie kamen in Frage als Produktionsstätte mehrerer Bombenattrappen beziehungsweise Unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), die seit 1996 in Jena deponiert worden waren. Bei den Durchsuchungen wurden schließlich in einer von Beate Zschäpe angemieteten Garage mehrere selbst laborierte und noch in der Herstellung befindliche Rohrbomben sowie eine nicht genau bestimmte Menge TNT-Sprengstoff aufgefunden. Ab dem 28. Januar 1998 wurden die Flüchtigen bundesweit zur Festnahme ausgeschrieben und fortan per Haftbefehl gesucht.³

Alle heute vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zeitnah, wenn nicht unverzüglich nach Sachsen begaben und sich hier fortan und augenscheinlich unentdeckt zunächst in Chemnitz, ab dem Jahr 2000 in Zwickau versteckt hielten. Ihnen standen im Zeitverlauf mindestens sieben konspirative Unterkünfte⁴ zur Verfügung:

- 26. Januar bis ca. 9. Februar 1998: Chemnitz, Friedrich-Viertel-Straße 85
Mieter: Thomas Ro.
- Februar bis August/September 1998: Chemnitz, Limbacher Straße 96
Mieter: Max-Florian B.
- 29. August 1998 bis 30. April 1999: Chemnitz, Altchemnitzer Straße 12
Mieter: Carsten R.
- April 1999 bis 31. August 2000: Chemnitz, Wolgograder Allee 76
Mieter: André Eminger
- 1. Juli 2000 bis 31. Mai 2001: Zwickau, Heisenbergstraße 6
Mieter: „Max-Florian B.“
- 1. Mai 2001 bis 1. Mai 2008: Zwickau, Polenzstraße 2; Mieter
Matthias D. bzw. „Max-Florian B.“
- 1. März 2008 bis 4. November 2011: Zwickau, Frühlingsstraße 26
Mieter: Matthias D. bzw. „Max-Florian B.“

Zumindest die Unterkunft in der Frühlingsstraße 26 diente auch der Lagerung aus Raubüberfällen stammender Geldbestände und der zur Begehung von Straftaten verwendeten Schusswaffen. Zur Tarnung im Alltag bediente sich das Trio offenbar der Hilfe von Personen, die mehrheitlich Bezüge zur extremen Rechten aufweisen oder aufwiesen. Ferner nutzte das Trio Aliaspersonalien, um unentdeckt zu bleiben. Einer der mut-

³ Vgl. Zwischenbericht UA Thüringen, ADS 363, Ordner 4 von 4, S. 214ff; Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 120ff.

⁴ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 315.

maßlichen Unterstützer aus Sachsen, André Eminger, ist derzeit gemeinsam mit Beate Zschäpe und weiteren Personen angeklagt. Gegen weitere Personen im näheren Umkreis des NSU aus Chemnitz und Zwickau wird wegen weiterer Delikte ermittelt.

Zwischen Dezember 1998 und Oktober 2006 wurden zunächst in Chemnitz, dann auch in Zwickau insgesamt elf Raubüberfälle begangen, die nach heutigem Kenntnisstand dem Trio zugerechnet werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Taten:⁵

- 18. Dezember 1998: EDEKA-Markt, Irkutsker Straße 1, Chemnitz
- 6. Oktober 1999: Postfiliale, Barbarossastraße 71, Chemnitz
- 27. Oktober 1999: Postfiliale, Limbacher Straße 148, Chemnitz
- 30. November 2000: Postfiliale, Johannes-Dick-Straße 4, Chemnitz
- 5. Juli 2001: Postfiliale, Max-Planck-Straße 1a, Zwickau
- 25. September 2002: Sparkasse, Karl-Marx-Straße 10, Zwickau
- 23. September 2003: Sparkasse, Paul-Bertz-Str. 14, Chemnitz
- 14. Mai 2004: Sparkasse, Albert-Schweitzer-Str. 62, Chemnitz
- 18. Mai 2004: Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz
- 22. November 2005: Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz
- 5. Oktober 2006: Sparkasse, Kosmonautenstraße 1, Zwickau

Bei diesen in Sachsen begangenen Überfällen wurden mehr als 270.000 EUR erbeutet.

I.1.4 Zur Terminologie dieses Berichtes

Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Informationen darüber vor, ab welchem Zeitpunkt die rechtsterroristische Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ bestanden hat. Es ist insbesondere nicht auszumachen, ob auf die späteren Taten zielende Pläne bereits vor dem Untertauchen vorhanden waren oder erst zu einem späteren, unbestimmten Zeitpunkt entstanden sind. Daher ist insbesondere für den Beginn der Fahndung nach dem untergetauchten Trio – zumindest aber bis zum Begehen der ersten zurechenbaren Straftat, des Überfalls in Chemnitz am 18. Dezember 1998 – fraglich, ob rückblickend die Bezeichnung NSU durchgängig anzuwenden ist. Im Folgenden wird daher von dem „Trio“ die Rede sein. Davon unbeschadet bleibt es evident, dass das Trio für das Untertauchen und Verbergen Unterstützung unterschiedlicher Art durch weitere Personen erhalten hat. Insofern verweist der hier gebrauchte, exakt drei Personen bezeichnende Begriff „Trio“ zugleich darauf, dass das Trio nach derzeitiger Annahme Bestandteil des, aber nicht zwingend deckungsgleich mit dem NSU war.

⁵ Ebd., S. 717f.

I.2 Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU, Einsetzung und Arbeitsaufnahme des Untersuchungsausschusses „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“

I.2.1 Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 21. November 2011 tagte auf Ersuchen des Staatsministers des Innern zunächst die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Sächsischen Landtages. Der Vorsitzende der PKK, Prof. Dr. Günther Schneider, gab anschließend in einer Pressemitteilung bekannt, der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen habe erklärt, dass das LfV weder mit dem „Trio“ zusammengearbeitet, noch zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnisse über dessen Aufenthaltsort erlangt habe.⁶

Im Anschluss, ebenfalls am 21. November 2011, tagte der Innenausschuss des Sächsischen Landtages außerhalb des Sitzungsplanes. Der Staatsminister des Innern stellte die „vorliegenden Erkenntnisse im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Terrorzelle ‚NSU‘“ dar. Im Zusammenhang mit einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – „Erkenntnisse und Versäumnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft bezüglich der ‚Zwickauer Terrorzelle‘ aufklären – rechtsextremistische Straftaten wirksam verhindern“⁷ – erörterte der damalige Landespolizeipräsident Bernd Merbitz in diesem Rahmen die zurückliegende Beteiligung der sächsischen Polizei an der Fahndung nach dem Trio. Abschließend sagte der Staatsminister des Innern den Ausschussmitgliedern die künftige regelmäßige Berichterstattung zum Themenkomplex zu.⁸

Am Folgetag, dem 22. November 2011, trat der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des Sächsischen Landtages anlässlich der Mitberatung zum o.g. Antrag zusammen.⁹ Am 23. November 2011 folgte eine Erklärung des Staatsministers des Innern im Plenum des Sächsischen Landtages.¹⁰ Anlass war ein gemeinsamer Entschließungsantrag aller demokratischen Fraktionen¹¹, der sich einer gleichgerichteten Entschließung der Fraktionen des Deutschen Bundestages¹² anschloss und insbesondere im Hinblick auf die Mordopfer des NSU die Erwartung nach einer zügigen und konsequenten Aufklärung der dem Trio zugerechneten Straftaten nebst möglicher weiterer unaufgeklärter Straftaten und des rechtsextremistischen Umfeldes formulierte. Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen aller demokratischen Fraktionen angenommen, die sieben anwesenden Abgeordneten der NPD stimmten gegen den Antrag.¹³ Das Staatsministerium des Innern erklärte zu diesem Beschluss, dass die Staatsregierung die darin getroffenen Feststellungen und Aussagen ausdrücklich teilt.

⁶ Apr 5/6-25, Anlage 2.

⁷ Antr, Drs. 5/7489.

⁸ Apr 5/6-25, S. 16. Die Zusage betreffs fortwährender Informationsweitergabe ist in der Sitzung des Innenausschusses am 9. Februar 2012 sinngemäß wiederholt worden (Apr 5/6-29, S. 29) und ist ebenso Bestandteil des Zwischenberichts des SMI (Drs. 5/8111) im Anschluss den u.g. Entschließungsantrag (Drs. 5/8030).

⁹ Apr 5/1-31.

¹⁰ PlPr 5/44, TOP 1: Information des Staatsministers des Innern zum Sachstand zum „Nationalsozialistischen Untergrund“, S. 4325–4351.

¹¹ EntschlAntr, Drs. 5/7535.

¹² Drs. 17/7771.

¹³ PlPr 5/44, S. 4351.

Ein weiterer, durch den Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss federführend behandelte Antrag der Fraktion DIE LINKE – „Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge“¹⁴ – wurde erstmals in der Ausschusssitzung vom 7. Dezember 2011 aufgerufen.¹⁵ Unterdessen empfahl der Ausschuss in seiner Sitzung vom 11. Januar 2012 dem hierbei federführenden Innenausschuss mehrheitlich die Ablehnung des o.g. Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹⁶. Der Innenausschuss schloss sich diesem Votum in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 mehrheitlich an¹⁷ und empfahl überdies dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss, auch den Antrag der Fraktion DIE LINKE abzulehnen.¹⁸ Dies geschah gegen den Willen der antragstellenden Fraktionen, die ihre Anträge zur weiteren Befassung vertagen lassen wollten.

Im Übrigen waren Fragen mit Bezug zum NSU – vor und während der Arbeit des Untersuchungsausschusses – auch Gegenstand einer erheblichen Zahl kleiner Anfragen, die seit November 2011 hauptsächlich Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag einreichten.¹⁹

I.2.2 Nichtzustandekommen einer Unabhängigen Untersuchungskommission und einer Erweiterung des bestehenden Untersuchungsausschusses „Korruptive Netzwerke“

Der am 14. November 2011 eingereichte Antrag der Fraktion DIE LINKE – „Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge“²⁰ – beinhaltete unter Punkt 3 das Ersuchen, nach dem Beispiel des Freistaates Thüringen die Einrichtung einer Unabhängigen Untersuchungskommission unter Leitung namhafter sachkompetenter Persönlichkeiten zu prüfen, die insbesondere die Verantwortung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen am unerkannten Untertauchen und Verbergen des Trio im Freistaat Sachsen prüfen sollten.

Das Staatsministerium des Innern erklärte hierzu, dass angesichts der vorgesehenen Unterstützung einer geplanten Regierungskommission auf Bundesebene durch den Freistaat kein Grund gesehen werde, ein weiteres Gremium einzurichten; überdies bestehe „kein Grund, an der Gewissenhaftigkeit zu zweifeln, mit der sächsische Polizei und sächsischer Verfassungsschutz die Vorgänge um die [sic!] NSU aufarbeiten.“²¹ Die am 24. November 2011 von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich tatsächlich berufene Expertenkommission kam unter Hinweis auf Probleme mit der föderalen Struktur der Sicherheitsbehörden nicht zustande. Stattdessen sollte eine Bund-Länder-Kommission eingesetzt werden, teilte das Bundesinnenministerium am 3. Dezember 2012 mit.

Während der ersten Befassung mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE durch den Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss am 7. Dezember 2011 machte der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Andreas Schurig, darauf aufmerksam, dass die Einrichtung einer Untersuchungskommission in Sachsen durch die Rechtsordnung nicht vorgesehen sei

¹⁴ Antr, Drs 5/7466.

¹⁵ Apr 5/1-32.

¹⁶ Apr 5/1-35, S. 8.

¹⁷ Apr 5/6-29, S. 29.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. den Überblick in ADS 671.

²⁰ Antr, Drs. 5/7466.

²¹ Ebd., S. 4.

und sich die Frage stelle, ob Mitglieder einer solchen Kommission überhaupt Einblick in personenbezogene Akten nehmen könnten.²² In der Ausschusssitzung vom 11. Januar 2012 wies Schurig überdies darauf hin, dass die Unabhängigkeit einer solchen Kommission bereits durch ihre Auftragslage und die so entstehende Verantwortlichkeit nicht gegeben sei.²³ Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen wandten ein, dass die Kompetenzen einer solchen Kommission jene der bereits mit dem Themenkreis befassten PKK nicht übertreffen würde, zumal die für eine Kommissionsarbeit vermutlich notwendigen Akten bei der Generalbundesanwaltschaft lägen und bis auf weiteres nicht zugänglich seien.²⁴ Das Ausschussmitglied der SPD-Fraktion, Sabine Friedel, wies allerdings darauf hin, dass die Sächsische Staatsregierung bereits den aus Thüringen angebrachten Vorschlag einer Beteiligung an der dortigen Untersuchungskommission – der so genannten Schäfer-Kommission – abgelehnt habe.²⁵

Die Fraktion DIE LINKE forderte in einem weiteren Antrag vom 30. November 2011 unter Verweis auf die vorangegangene gemeinsame Entschließung aller demokratischen Fraktionen des Sächsischen Landtages eine Unabhängige Untersuchungskommission „Aufklärung der Mitverantwortung sächsischer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für das ungehinderte Wirken der Terrorzelle ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘“ unverzüglich durch Landtag und Staatsregierung einzusetzen.²⁶ Der Antrag wurde am 14. Dezember 2011 im Landtagsplenum behandelt²⁷; dabei wurde den Einzelpunkten des Antrages jeweils mehrheitlich nicht entsprochen.²⁸ In der Debatte sagte der Staatsminister des Innern, dass „Alleingänge“ und eine solche „Insellösung“ nicht der richtige Weg seien.²⁹

Mit einem Dringlichen Antrag der Fraktion DIE LINKE wurde am 24. Januar 2012 vorgeschlagen, den am 20. Mai 2010 beschlossenen Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses³⁰ – „Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ – zu erweitern um Untersuchungsgegenstände und entsprechende Fragestellungen, die den NSU bzw. das Trio und dessen Unterstützernetzwerke in Sachsen sowie das Agieren sächsischer Behörden im Zusammenhang mit der Suche nach dem untergetauchten Trio betreffen.³¹ Bei der Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am Folgetag wurde mehrheitlich entschieden, den Dringlichen Antrag nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.³²

²² Apr 5/1-32, S. 5.

²³ Apr 5/1-35, S. 6.

²⁴ Ebd., S. 5, 6.

²⁵ Ebd., S. 5.

²⁶ Drs 5/7600.

²⁷ PlPr 5/46, TOP 6: Einsetzung einer Unabhängigen Untersuchungskommission, S. 4604–4617.

²⁸ Ebd., S. 4617.

²⁹ Ebd., S. 4616. – Zu diesem Zeitpunkt war die Unabhängige Kommission im Freistaat Thüringen bereits durch den dortigen Innenminister eingesetzt worden; Vgl. Kapitel 6.5.2 des Berichtsteils zu Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 3. UA.

³⁰ Vgl. Drs 5/2482.

³¹ DringlAntr, Drs 5/8006.

³² PlPr 5/48, S. 4753–4755.

I.2.3 Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch den Sächsischen Landtag

Die 52 Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderten am 28. Februar 2012 in einem Dringlichen Antrag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates.³³ Zwischenzeitlich hatten der Thüringer Landtag sowie der Deutsche Bundestag jeweils einstimmig beschlossen, parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit vergleichbarem Untersuchungsgegenstand einzusetzen.³⁴

Die Einsetzung des sächsischen Untersuchungsausschusses mit der Kurzbezeichnung „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ (fortan: 3. UA) wurde bei der Plenarsitzung am 7. März 2012 mit den Stimmen der demokratischen Oppositionsfraktionen bei zahlreichen Stimmenthaltungen beschlossen.³⁵ In der vorangehenden Debatte hatten Abgeordnete der Koalitionsfraktionen ihre Bedenken mitgeteilt, dass durch die nicht zu vermeidende Beteiligung der NPD-Fraktion an diesem Untersuchungsausschuss eben jene Fraktion sensible Informationen erlangen könnte, wodurch die Arbeit von Sicherheitsbehörden – namentlich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen – erschwert, die Erfolgsaussichten eines künftigen NPD-Verbotsverfahren womöglich beeinträchtigt oder ganz vereitelt sowie Aussteigerprogramme für Angehörige der extremen Rechten gefährdet würden. Abgeordnete der demokratischen Oppositionsfraktionen wiesen diese Befürchtungen noch in der gleichen Debatte als unsachgemäß zurück.³⁶

I.2.4 Verspätete Arbeitsaufnahme und Nichtanhörung etlicher bereits benannter Zeugen aus Zeitmangel

Der 3. UA ist am 7. März 2012 durch den Sächsischen Landtag eingesetzt worden. Der Einsetzungsbeschluss enthielt keine Regelung über die Zahl der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder, die erst bei der übernächsten Plenarsitzung festgelegt wurde.³⁷ Zur Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses kam es dann erst in der Plenarsitzung am 4. April 2012.³⁸ Die Ausschussmitglieder der drei demokratischen Oppositionsfraktionen protestierten am 4. April 2012 in einem Schreiben an den Ausschussvorsitzenden gegen das Ansinnen, die konstituierende Sitzung des 3. UA erst für Ende April 2002 anzusetzen; sie fand schließlich am 17. April 2012 statt.

In der Folgezeit wurde die Einvernahme von insgesamt 120 Zeugen beantragt. Tatsächlich vernommen werden konnten im Hinblick auf den Sitzungsplan schließlich nur 34 Personen.³⁹ Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ausschussmitglieder zunächst auf die Anhörung und Befragung von Sachverständigen an drei Sitzungstagen verständigt hatten und währenddessen eine sitzungsfreie Zeit („parlamentarische Sommerpause“) eintrat, begann die Zeugeneinvernahme erst am 28. September 2012 und damit mehr als ein halbes Jahr nach Einsetzung des 3. UA. Im Hinblick darauf regten die Obleute der drei demokratischen Oppositionsfraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE

³³ Vgl. Drs 5/8497.

³⁴ Vgl. Kapitel 6.5.4 und 6.5.5 des Berichtsteils zu Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 3. UA.

³⁵ PlPr 5/51, S. 5029–5049, hier: S. 5048. Zum Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses sowie der Wahl der Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des 3. UA siehe Kapitel 1.2 und 1.3 des Berichtsteils zu Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 3. UA.

³⁶ PlPr 5/51, hier insbes. S. 5035, 5037, 5038f., 5042, 5045, 5046.

³⁷ PlPr 5/53, S. 5309.

³⁸ PlPr 5/54, S. 5374f. sowie 5403.

³⁹ Vgl. Kapitel 6.2.1 des Berichtsteils zu Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 3. UA.

GRÜNEN in einem Schreiben an den Ausschussvorsitzenden vom 30. Januar 2013 die Erhöhung des Sitzungsrhythmus und der Zahl der pro Sitzungstag zu ladenden Zeugen sowie die Anberaumung mehrerer „Blockwochen“ an.⁴⁰ Der Ausschussvorsitzende teilte daraufhin bei der Ausschusssitzung am 22. Februar 2013 mit, dass sich die Obleute darauf verständigt hätten, in der Folgezeit zwei zusätzliche Sitzungstermine sowie eine „Blockwoche“ in Form vier aufeinanderfolgender Sondersitzungen anzuberaumen.⁴¹

I.2.5 Parlamentarische Befassung mit dem Themenkomplex NSU sowie damit im Zusammenhang stehende herausgehobene Ereignisse während der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Während der Arbeit des 3. UA waren der Sächsischen Landtag und seine Gremien weiterhin mit dem Themenkomplex NSU befasst, wobei diese Befassung zumindest mittelbare Rückwirkungen auf die Arbeit des 3. UA hatte:

(a) Auffinden einer vormals nicht bekannten Akte im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und Einberufung einer Expertenkommission

In der Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 11. Juni 2012 informierte der Staatsminister des Innern in einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung, dass ihn der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, Reinhard Boos, am Vortag informiert habe,

„dass im LfV Vorgänge aus G-10-Maßnahmen mit Bezug zum NSU-Komplex gefunden wurden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Protokolle einer Telefonüberwachungsmaßnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Ende 1998.“⁴²

Ursächlich sei das „eklatante Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter“. Es sei eine disziplinarische Untersuchung eingeleitet worden⁴³ und der Präsident des LfV habe darum gebeten, zum 1. August des Jahres 2012 mit einer anderen Aufgabe betraut zu werden; zur weiteren Aufklärung werde ein unabhängiger Experte eingesetzt.⁴⁴ Der Staatsminister des Innern berief am 1. August 2012 eine Expertenkommission – bestehend aus der Generalbundesanwältin a.D. Monika Harms, dem Präsidenten des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen a.D. Franz Josef Heigl sowie dem Präsidenten des LfV Baden-Württemberg a.D. Dr. Helmut Rannacher – ein. Die Kommission war bis Januar 2013 tätig und legte am 20. Februar 2013 ihren „Bericht über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘“ vor.⁴⁵ Der Bericht wurde in der PKK erörtert.

⁴⁰ ADS 318, Bl. 1.

⁴¹ Apr 5/15-14, S. 7.

⁴² PlPr 5/59, S. 5935–5940.

⁴³ Eingestellt am 10. September 2012, siehe ADS 675, S. 30.

⁴⁴ PlPr 5/59, S. 5935f.

⁴⁵ Entspricht ADS 675.

Die Kommission stellte u.a. fest, dass die Unterlagen – deren Verbleib vormals nicht geklärt und deren Vernichtung anzunehmen war – im „toten Winkel“ eines Stahlschranks in einem Dienstraum des LfV aufgefunden worden seien.⁴⁶ Die aufgefundenen Unterlagen hätten einen unmittelbaren Bezug zur Suche nach dem Trio im Jahre 1998 und 2000. Diese Unterlagen beinhalteten im Wesentlichen⁴⁷:

- Drittausfertigung von Protokollen (Telefongespräche, SMS-Textnachrichten) des BfV zu einer G10-Maßnahme im Jahr 1998,
- internes Originalschreiben der G10-Stelle des LfV Sachsen zur G10-Maßnahme „Terzett“ vom 10. Mai 2000 nebst Kopien der vom damaligen Sächsischen Staatsminister des Innern Klaus Hardraht unterschriebenen Anordnung sowie eines entsprechenden Antrages vom 28. April 2000,
- zwei unregistrierte Kopien von G10-Anträgen des LfV Thüringen vom 13. und 18. August 1998, die sich u.a. gegen das flüchtige Trio richteten,
- zwei Internetausdrucke vom 28. Februar 1998, die Fahndungsaufrufe des LKA betreffs des flüchtigen Trios beinhalten,
- Kopien von Fotos, die u.a. Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe zeigen,
- zwei Kopien von Fotos einer Demonstration im Januar 1998, auf denen Beate Zschäpe mit einer anderen weiblichen Person zu sehen ist.

Über das Auffinden der Unterlagen wurde der 3. UA am 11. Juli 2012 durch das Sächsische Staatsministerium des Innern schriftlich unterrichtet, verbunden mit der Zusage, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.⁴⁸

Auf Anfrage teilte das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 14. November 2012 mit, dass das Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des LfV Sachsen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Disziplingesetz eingestellt worden sei, weil ein Dienstvergehen nicht erwiesen sei.⁴⁹

(b) *Vorläufiger Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages*

Mit Sachstand vom 22. Juni 2012 wurde der „Vorläufige Abschlussbericht der PKK“ an diesem Tag fertiggestellt und am 26. Juni 2012 dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis gegeben.⁵⁰ Inhalt des Berichtes – nebst eines Minderheitenvotums zweier Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE⁵¹ – ist die Darstellung der Befassung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen mit dem Trio, insbesondere in den Jahren 1998 bis 2000, und der dabei praktizierte Informationsaustausch mit anderen Behörden. Die Unterrichtung durch den Präsidenten des Sächsischen Landtages zum PKK-Bericht wurde dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages am 28. Juni 2012 überwiesen und dort am 13. September 2012 ab-

⁴⁶ Vgl. ebd., Kapitel 5, S. 21–27.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 24ff.

⁴⁸ ADS 114.

⁴⁹ KlAnfr, Drs 5/10421.

⁵⁰ Drs 5/9529; entspr. ADS 253, Ordner 1.

⁵¹ Ebd., S. 13f.

schließlich beraten⁵², verbunden mit der Beschlussempfehlung an den Sächsischen Landtag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.⁵³ Der Vorsitzende der PKK informierte den Landtag am 27. September 2012 über die wesentlichen Ergebnisse des Berichts.⁵⁴

(c) *Vorläufiger Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern*

Am 25. Juni 2012 wurde der „Vorläufige Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘“ vorgelegt. Die Darstellung hebt wiederum ab auf Maßnahmen des LfV Sachsen im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio, wobei sich der entsprechende Berichtsteil am PKK-Bericht – siehe oben – orientiert. Darüber hinaus werden Maßnahmen der sächsischen Polizei dargestellt. Mit dem Bericht befasste sich der Innenausschuss des Sächsischen Landtages in seiner Sitzung am 28. Juni 2012.⁵⁵

(d) *Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012*

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig leitete am 14. Juli 2012⁵⁶ eine schriftliche Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen ein und prüfte von Anfang August bis Dezember 2012 die Aktenführung des LfV, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob im Amt die internen Regeln der Aktenführung sowie der Löschungsvorschriften des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) eingehalten wurden. Anlass für diese Prüfung waren Medienberichte, denen zufolge nach dem 4. November 2011 Akten oder Aktenteile⁵⁷ vernichtet worden seien, die im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Trio bzw. dem NSU stehen könnten. Gegenstand der Untersuchung war die Einhaltung *formaler* Regeln – insbesondere datenschutzrechtlicher Art – bei vorangehenden Vernichtungen⁵⁸ von Akten oder Aktenteilen, nicht aber die Frage, ob und inwiefern diese Dokumente *inhaltliche* Bezüge zum NSU aufwiesen. Die Ergebnisse der Prüfung, die sich hauptsächlich auf das Referat Rechtsextremismus (Auswertung) bezogen, sind dargelegt im „Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012“⁵⁹, der am 21. Januar 2013 vorgelegt wurde. Im Ergebnis stellte der Sächsische Datenschutzbeauftragte fest, dass es beim LfV in zeitlicher Nähe des 4. November 2011 keine auffälligen Veränderungen, insbesondere keine Häufung von Aktenvernichtungen gegeben habe.⁶⁰ Insgesamt wurden 5.000 Einzelstücke vernichtet, die sich zum Großteil in 190 Gesamtakten befanden. Aus dem Bereich

⁵² Apr 5/6-39

⁵³ BeschlEmpf, Drs 5/10164

⁵⁴ PlPr 5/63, S. 6400–6410.

⁵⁵ Apr 5/6-35, S. 11–19.

⁵⁶ Die Staatsregierung habe davon am 16. Juli 2012 erfahren; Vgl. KlAnfr, Drs 5/9970.

⁵⁷ Fragen nach Definition und Unterscheidung von Akten und Aktenteilen im LfV sind Bestandteil des Berichts des Datenschutzbeauftragten.

⁵⁸ Siehe auch KlAnfr, Drs 5/9773.

⁵⁹ Entspricht Drs 5/11033,

⁶⁰ Ebd., S. 5.

Rechtsextremismus wurden 800 Einzelstücke vernichtet. 660 davon befanden sich in 14 Gesamtkten.⁶¹

Der Bericht des Datenschutzbeauftragten wurde dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages am 25. Januar 2013 zur Behandlung überwiesen und dort am 21. März 2013 abschließend beraten⁶², verbunden mit der Beschlussempfehlung an das Plenum des Landtages, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.⁶³ Der Beschlussempfehlung liegt der Bericht des Innenausschusses zugrunde, in dem es auch heißt:

„Die Vertreterin der Fraktion DIE LINKE [...] verstehe den Bericht so, dass nicht mehr nachvollzogen werden könne, ob eine relevante Information vernichtet worden sei. Dies könne nicht abschließend verneint werden. Dies bestätigte der Datenschutzbeauftragte.“⁶⁴

Ein weiterer Entschließungsantrag⁶⁵ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Plenarsitzung am 18. April 2013 enthielt darüber hinaus die ausdrücklichen und unwidersprochenen Feststellungen,

- dass Akten und Aktenteile, die Maßnahmen nach dem G10-Gesetz betreffen – zu denen ein Teil der „Terzett“-Maßnahmen gehörte –, nicht Gegenstand der Prüfung waren,
- dass sich im Zuge der Prüfung nicht feststellen ließ, ob personenbezogene Daten in Bezug auf Personen aus dem Umfeld des NSU gelöscht wurden,
- und dass sich die Gründe für das Löschen jeweiliger Akten oder Aktenteile nicht vollständig überprüfen ließen.⁶⁶

Der Entschließungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit.⁶⁷

(e) *Unterbrechung der regulären Vernichtung von Akten und Aktenteilen („Löschmoratorium“) insbesondere im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen*

Am 19. Juli 2012 verfügte der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen durch eine hausinterne Weisung ein Moratorium hinsichtlich weiterer Aktenvernichtungen, die den gesamten Aktenbestand des LfV umfasst.⁶⁸ Anlass waren medienbekannte Löschvorgänge um Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur so genannten „Operation Rennsteig“.⁶⁹ Dieses Moratorium wurde am 1. Juli 2013 nochmals konkretisiert mit der Maßgabe, dass die Vernichtung von Akten oder Aktenteilen des LfV Sachsen mit Bezug zum Rechtsextremismus vor dem Hintergrund der laufenden Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse weiterhin unter-

⁶¹ KlAnfr, Drs. 5/9773.

⁶² Apr 5/6-46.

⁶³ BeschlEmpf, Drs 5/11586.

⁶⁴ Ebd., S. 5.

⁶⁵ EntschlAntr, Drs 5/11794.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ PlPr 5/74, S. 7722–7732, Abstimmung: S. 7732.

⁶⁸ KlAnfr, Drs 5/9770, S. 5. – Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat das LfV Sachsen eine gleichgerichtete Anweisung, bezogen auf den Bereich Rechtsextremismus, gegeben; Vgl. ebd.

⁶⁹ Ebd., S. 2.

sagt bleibe.⁷⁰ Bereits am 18. Juli 2012 hatte das Staatsministerium des Innern das LKA sowie die Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen angewiesen, polizeiliche Unterlagen mit Bezug zum NSU, die nach gesetzlichen Maßgaben zu löschen wären, bis zu einer abschließenden Entscheidung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nicht zu vernichten. Am 3. August 2012 wurde diese Verfahrensweise auf sämtliche polizeilichen Unterlagen mit Bezug zum Rechtsextremismus ausgeweitet.⁷¹

Über die vorübergehende Aussetzung der Vernichtung von Akten und des Löschens von Dateien mit Bezug zum Rechtsextremismus im Bereich der sächsischen Polizei sowie des hiesigen Landesamtes für Verfassungsschutz hat das Staatsministerium des Innern den 3. UA mit Schreiben vom 22. August 2012 informiert. Die Aussetzung solle für die Dauer der Tätigkeit des 3. UA gelten.⁷²

⁷⁰ K1Anfr, Drs. 5/12943.

⁷¹ K1Anfr, Drs 5/9770, S. 5f.

⁷² ADS 143.

I.3 Dem 3. Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellte sowie nur verzögert oder gar nicht zur Verfügung stehende Akten

Auf Grundlage von 40 Beweisanträgen standen dem 3. UA Unterlagen im Gesamtumfang von 577 Aktenordnern zur Verfügung, wobei diejenigen Stellen, an die sich die entsprechenden Beweisanträge richteten, diese in mehreren Teillieferungen erfüllten. Darüber hinaus standen zeitweise oder durchgängig nicht alle angeforderten Akten zur Verfügung:

I.3.1 Beispielfälle

- (a) Aus einem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa an den 3. UA vom 29. Mai 2012 ergibt sich, dass Verfahrensakten sächsischer Staatsanwaltschaften, die das Trio betreffen, vom Generalbundesanwalt (GBA) übernommen wurden. Eine Uwe Mundlos betreffende Akte – Tatvorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – sei durch Hochwasser vernichtet worden. Unterlagen zu einem gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren wegen des Überfalls auf eine Edeka-Kaufhalle in Chemnitz am 18. Dezember 1998 seien nicht mehr vorhanden, da die zugehörige Ermittlungsakte zwischenzeitlich vernichtet worden sei.⁷³ Nach Aussagen des Landeskriminalamtes Sachsen vom 2. November 2012, das sich dabei auf Angaben der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge stützte, sei in diesem Fall angeblich das Überschreiten einer Verjährungsfrist ursächlich für die Vernichtung.⁷⁴

Indes lagen bei der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge im Zusammenhang mit den inkriminierten Raubstraftaten im Freistaat Sachsen – außer dem Edeka-Überfall – noch Arbeitskopien polizeilicher Handakten vor, die dem 3. UA in Absprache mit dem GBA vorgelegt wurden; ferner hat der GBA Kopien der Ermittlungsakten im Oktober 2012 zur Verfügung gestellt.⁷⁵

- (b) Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden teilte dem 3. UA am 30. Mai 2012 mit, dass die dort geführte Rücksprache mit dem Generalbundesanwalt ergeben habe, dass eine Übersendung der Akten der beim GBA anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit dem NSU, die sich gegen Beate Zschäpe und zwölf mutmaßliche Unterstützer – derzeit nicht in Betracht komme.⁷⁶ In der 4. Sitzung des 3. UA forderte Klaus Bartl, DIE LINKE, den Ausschussvorsitzenden auf, beim Generalstaatsanwalt nachzufragen, ob es zu den Akten der Banküberfällen noch Kopien beim Generalstaatsanwalt gäbe.⁷⁷ In der 5. Sitzung wiederholte Miro Jennerjahn, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diese Bitte noch einmal, worauf der Vorsitzende sagte, er könne nachfragen, ob noch Kopien vorhanden seien, er werde diese aber nicht anfordern.⁷⁸ Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 teilte der Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann dem Untersuchungsausschuss mit, dass weder bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden noch bei den ursprünglich zuständigen Staatsanwaltschaften

⁷³ ADS 59.

⁷⁴ ADS 229.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ ADS 58.

⁷⁷ Apr 5/15-4, S. 6.

⁷⁸ Apr 5/15-5, (ohne Seitenangabe).

Kopien der Verfahrensakte vorlägen.⁷⁹ Parallel dazu bemühte sich der Ausschuss, die Verfahrensakte zu den Überfällen und Straftaten beim Bundeskriminalamt zu erhalten. Die damalige Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, teilte dem 3. UA mit Schreiben vom 6. September 2012 mit, dass der GBA erbetene Unterlagen erst nach erfolgter Anklageerhebung im Ermittlungskomplex NSU bereitstellen könne.⁸⁰ Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 übersandte das LKA Sachsen dem 3. UA acht Aktenduplikate zu den Raubüberfällen.⁸¹ Der zuständige Sachbearbeiter des Kommissariats 22 der Kriminalpolizeiinspektion Chemnitz, der Zeuge Jens Merten, erklärte auf Nachfrage, dass er sich mit Duplikaten der Akten vorbereitet habe, die an den GBA geschickt worden seien:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Merten, sind das Akten, die durch die Staatsanwaltschaft angelegt worden sind, oder durch Sie bzw. die ein staatsanwaltliches Aktenzeichen haben, oder nur eine reine Tagebuchnummer der KPI?

Zeuge Jens Merten: Das sind Duplikate. Was ich hier habe, dieser eine Band, ist zum Beispiel Bestandteil von acht weiteren. Das sind meine Duplikate bzw. unsere Polizeidienststellenduplikate von den Originalakten, die im November 2011 zur Staatsanwaltschaft gegangen sind wegen Klärung NSU-Trio, und dann auf direktem Wege zum GBA, also zum Generalbundesanwalt. Das sind einfach nur Kopien von den Akten, die jetzt beim GBA liegen.“⁸²

Dem 3. UA standen abgesehen davon keine originären Ermittlungsakten der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ zur Verfügung.

- (c) Aus einer Übersicht der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 27. September 2013 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem NSU ergibt sich im übrigen, dass weitere angeforderten Akten, die Jan Werner betreffen und welche die Staatsanwaltschaft Chemnitz verwahrte, in zumindest zwei Fällen durch Hochwasser vernichtet worden seien.⁸³
- (d) Einige dem 3. UA bereits übergebene und zur Einsichtnahme vorliegende Aktenordner mit Bezug zur verbotenen „Blood & Honour“-Organisation sperrte der Ausschussvorsitzende am 28. August 2012 nachträglich auf Bitten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, da sie Unterlagen des LfV Baden-Württemberg enthielten, das für Aktenteile keine Freigabe erteilt oder Schwärzungen verlangt hätte.⁸⁴ Durch die Sperrung war die Einsichtnahme in die Akten vorübergehend nicht möglich.

Dem 3. UA ist im Übrigen nicht bekannt, wie es zur Anlieferung der betreffenden Unterlagen kam, obwohl kein Einvernehmen mit der informationsgebenden Behörde bestand.

⁷⁹ ADS 115.

⁸⁰ ADS 170.

⁸¹ ADS 203.

⁸² Befragung Jens Merten, 19.10.2012, bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A(1), S. 32.

⁸³ ADS 531.

⁸⁴ ADS 149.

- (e) In mehreren Fällen wies der Ausschussvorsitzende das Landesamt für Verfassungsschutz schriftlich darauf hin, dass angelieferte Akten unvollständig übermittelt wurden – etwa durch nicht mitkopierte Rückseiten – oder keine ordnungsgemäße und fortlaufende Paginierung aufwiesen.⁸⁵
- (f) In der nichtöffentlichen Sitzung des 3. UA am 17. September 2012 informierte der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen Gordian Meyer-Plath die Ausschussmitglieder darüber, dass beim LfV ein – nicht registriertes – Schreiben des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) vom 27. Juni 1995⁸⁶ wieder aufgefunden worden sei. Darin habe der MAD über die Befragung von sechs Soldaten informiert, darunter Uwe Mundlos, wobei die dem Schreiben offenbar ursprünglich beigelegten Anlagen nicht auffindbar seien. Einem Bearbeitervermerk vom 12. Oktober 2000 lasse sich entnehmen, dass die Anlagen bereits damals nicht vorhanden gewesen seien. Nicht nachvollziehbar sei, ob in der Folgezeit danach gesucht wurde.⁸⁷
- (g) In einem seit Mai 2013 medienbekannten Fall ist dem 3. UA ein Dokument des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen zugestellt worden, aus dem die Zahl der in der sächsischen NPD eingesetzten V-Leute hervorgehen soll. Der 3. UA hat keinen Beweisbeschluss gefasst, der die Beiziehung eines solchen Dokuments expressis verbis verlangt hätte, noch ergibt sich ein sinngemäßer Sachzusammenhang mit irgendeinem Beweisbeschluss.
- (h) Schließlich hat das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen im Juni 2013 in einem „Altarchiv“ erneut unregistrierte Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand – konkret: „Blood & Honour“, „Ku Klux Klan“ sowie der LfV-Operation „Terzett“ – aufgefunden. Die Unterlagen wurden dem 3. UA am 14. Juni 2013 übersendet.⁸⁸
- (i) Unterlagen zu Ermittlungersuchen der BAO Bosporus/Ceska an sächsische Dienststellen wurden dem 3. UA erst nach einer Kleinen Anfrage geliefert, die eine Informationsveranstaltung am LKA Sachsen im Jahr 2007 zum Thema hatte. Die Anfrage stammte vom 29. Juni 2012.⁸⁹ Die Unterlagen wurden dagegen erst am 17. Juli bzw. 28. August 2012 übersandt.⁹⁰
- (k) Die (vorerst) letzte Lieferung von Unterlagen erreichte den 3. UA am 15. April 2014. Es handelte sich um Unterlagen aus dem LfV Sachsen. Sie wurden aufgrund des ersten Beweisbeschlusses (ADS 2) nachgeliefert.⁹¹

⁸⁵ Beispielsweise: Schreiben vom 5. Oktober 2012, ADS 190; Schreiben vom 17. Oktober 2012, ADS 213; Schreiben vom 18. März 2013, ADS 359.

⁸⁶ ADS 175; die Befragungsprotokolle erhielt der 3. UA später als ADS 207.

⁸⁷ Apr 5/15-8, S. 3–5.

⁸⁸ ADS 436, Ordner 1 bis 3 von 3.

⁸⁹ KlAnfr Drs 5/9587.

⁹⁰ ADS 121 und 146.

⁹¹ ADS 672.

I.3.2 Unterlagen von Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Da sich der 3. UA sowohl nach rechtlichen Gesichtspunkten, als auch nach dem Tenor seines Einsetzungsbeschlusses mit dem Handeln sächsischer Behörden befasst hat, war die Tätigkeit von Behörden des Bundes – namentlich des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes – nicht Gegenstand der Untersuchung. Dem 3. UA lagen – mit wenigen Ausnahmen⁹² – auch keine Akten dieser Behörden vor und es wurden keine Zeugen aus diesem Bereich gehört. Akten von Behörden des Freistaates Thüringen – namentlich des dortigen Landeskriminalamtes (TLKA) – lagen dem Ausschuss nur insoweit vor, als sich die darin dokumentierte Tätigkeit des TLKA auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bzw. hier wohnhaften Personen sowie den Informationsaustausch und die weitere Zusammenarbeit mit sächsischen Behörden bezog.⁹³

Durch die Ausschussmitglieder der demokratischen Oppositionsfraktionen sind zum Zwecke des Vorhalts während der Zeugeneinvernahmen etliche Einzeldokumente eingeführt worden, die teils das Handeln nicht-sächsischer Behörden im Freistaat Sachsen oder in erkennbarem Verhältnis zu sächsischen Behörden betreffen.

I.3.3 Problemfall im Zusammenhang mit der Einstufung eines Dokuments

Am 4. Juli 2013 wurde den Beauftragten der Staatsregierung im 3. UA die Bitte der Obfrau der Fraktion DIE LINKE angetragen, zu überprüfen, ob und inwiefern die VS-NfD-Einstufung eines einzelnen, dem 3. UA vorliegenden Dokuments⁹⁴ aufgehoben werden könne. Es handelt sich um eine fünfseitige Anlage zu einem als Führungsinformation betitelten Schreiben des LKA Sachsen an das Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2012, das Erkenntnisse der sächsischen Polizei zu Beschuldigten im Ermittlungskomplex NSU erhält. Zu zwei Personen ist darin jeweils vermerkt:

„Im Zeitraum 1990 bis 2000 mehrfacher (...) im Zusammenhang mit Skinheadkonzerten.“⁹⁵

Das Staatsministerium des Innern hat der Bitte nach Herabstufung, die im Kern die hier gemachte Auslassung – „(...)“ – sowie die Zuordnung zu zwei konkreten Personen betrifft, nicht entsprochen.⁹⁶ Somit waren die Erörterung und der Vorhalt in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses nicht möglich.

I.3.4 Zur Frage der Vollständigkeit der beigezogenen Akten und Aktenteile

Aufgrund der unter I.3.1 aufgezählten Beispielsfälle haben die Berichterstatter des abweichenden Votums den Eindruck, dass dem 3. UA nicht alle angeforderten Akten übersandt wurden bzw. Akten unvollständig waren. Dieser Eindruck wird noch dadurch erhärtet, dass die Sächsische Staatsregierung nach dem Bekanntwerden des NSU und der

⁹² Bspw. s.o., I.3.1.f.

⁹³ Maßgeblich waren hier ADS 64, Ordner 2, sowie ADS 347.

⁹⁴ ADS 123, hier: S. 5f. – VS-NfD.

⁹⁵ Zitiert nach ADS 510: Stellungnahme zur VS-NfD-Einstufung von Angaben in der ADS 123; Schreiben vom 2. September 2013, S. 1.

⁹⁶ Ebd., S. 1f. – Beachte auch die Diskussion dazu in der UA-Sitzung am 12. Juli 2013, Apr 5/15-21, S. 10f.

Einsetzung des 3. UA keine Maßnahmen veranlasste, alle Akten mit Bezügen zum NSU und seinen Unterstützern in den nachgeordneten Behörden aufzufinden: Es habe keine zentrale Erfassungsstelle für Informationen zum NSU gegeben und man habe sächsische Bedienstete nicht aufgefordert, bei ihnen vorliegende Erkenntnisse an eine zentrale Stelle weiterzugeben.⁹⁷

Darüber hinaus befasste sich der 3. UA nicht mit Fragen der Praxis der Aufbewahrung oder Vernichtung von Akten und Aktenteilen in Behörden, wie dies im Falle des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bereits Gegenstand einer gesonderten Prüfung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten war⁹⁸, und gleichfalls nicht mit Fragen des Aktenumgangs in Behörden und der Auffindbarkeit von Unterlagen, wie sie die Expertenkommission gleichfalls mit Bezug auf das LfV eruiert hat (siehe I.2.5.a). Hingewiesen sei hier aber auf die Tatsache, dass allein im Landesamt für Verfassungsschutz zwei Mal beweiserhebliche Akten gefunden worden sind⁹⁹ – *nachdem* der (vormalige) Präsident des LfV gegenüber der PKK mit seinem Ehrenwort¹⁰⁰ die seiner eigenen Kenntnis gemäße Vollständigkeit der bislang vorgelegten Akten bezeugt hatte.

Davon abgesehen ist auf das grundsätzliche – und insofern nicht beweis zugängliche – Problem hinzuweisen, dass der relevante und zum Teil aus Sachsen stammende Personenkreis, der mutmaßlich zu den Unterstützern des NSU zu zählen ist, sich im Zeitverlauf geändert hat. Aus diesem Grund bezogen sich einige Beweisbeschlüsse des 3. UA auf die Feststellung von Personen, die zunächst anhand einer „41er-Liste“¹⁰¹, später anhand einer „100er-“¹⁰² sowie einer „129er-Liste“¹⁰³ als relevant einzuschätzen waren. Allein an dieser sukzessiven Erweiterung des Personenkreises ist absehbar, dass weitere Personen und zu diesen eventuell vorhandene Verfahrensakten oder Aktenteile künftig von Relevanz sein können, wovon zuvor nicht ausgegangen werden konnte. Insofern ist die Frage der Vollständigkeit der dem 3. UA vorliegenden Akten aufgrund veränderlicher Tatsachen nur zeitgebunden und nicht übergreifend zu stellen.

⁹⁷ KlAnfr Drs 5/10297.

⁹⁸ S.o., I.2.5.d.

⁹⁹ S.o., 1.2.5.a sowie 1.3.1.h.

¹⁰⁰ BeschlEmpf, Drs. 5/10164, S. 3.

¹⁰¹ Entspricht ADS 246.

¹⁰² Entspricht ADS 228 – vertraulich.

¹⁰³ Entspricht ADS 386 – vertraulich.

Teil II: Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse

II.1 Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 1998

II.1.1 Zur Ausgangssituation

Am 28. Januar 1998, zwei Tage nach dem Untertauchen des Trios, erließ das Amtsgericht Jena Haftbefehle gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, die sich auf den dringenden Verdacht im Zusammenhang mit dem Ablegen einer USBV („Stadion-Bombe“) in Jena bezogen. Diese Haftbefehle wurden am 23. Juni 1998 abgeändert, ergänzt und neu gefasst hinsichtlich des dringenden Tatverdachts einer Straftat im Zusammenhang mit den Sprengstofffunden am 26. Januar 1998 sowie dem Ablegen zweier weiterer Bombenattrappen in Jena.¹⁰⁴ Noch am 28. Januar 1998 wurde nach Erlassen der Haftbefehle per Fernschreiben ein Fahndungsersuchen an das BKA und sämtliche Landeskriminalämter mit der Aufforderung nach einer Verhaftung des Trios übermittelt.¹⁰⁵ Am 29. Januar 1998 folgte die Fahndungsausschreibung im Informationssystem der deutschen Landespolizeien (INPOL) und im Schengener Informationssystem (SIS).¹⁰⁶

Am gleichen Tag beauftragte die Behördenleitung des TLKA das dortige Zielfahndungskommando (ZFK) mit der Durchführung von Fahndungsmaßnahmen.¹⁰⁷ Diese Fahndungsmaßnahmen erstreckten sich in der Folgezeit auch auf das Territorium des Freistaates Sachsen, insbesondere die Stadt Chemnitz, und führten – wie nachfolgend gezeigt werden wird – zu einer sehr heterogen verlaufenden Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen. Neben dem TLKA trug auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) bei der Suche nach dem Trio mit eigenen Maßnahmen bei, die es u.a. auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen durchführte.¹⁰⁸

Nach Angaben des Zeugen Pählich – im Jahr 1998 Inspektionsleiter Ermittlungen beim Staatsschutz des LKA Sachsen – habe die Fahndungsnotierung jede sächsische Polizeidienststelle und jede Organisationseinheit im LKA Sachsen erreicht.¹⁰⁹ Eine Reihe von Zeugen aus dem Staatsschutz-Bereich gab unisono an, sich nicht erinnern zu können, ob ihnen die Fahndung nach dem Trio seinerzeit bekannt war. Der Zeuge Rychciak, 1998 Beamter der Soko Rex, gab beispielsweise an, er könne sich an eine Fahndung nicht erinnern, jedenfalls sei ihm damals ein Fahndungsaufruf keineswegs bekannt gewesen.¹¹⁰ Auch seien ihm die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vor November 2011 nicht bekannt gewesen.¹¹¹

Andere Hinweise, welche die Annahme stützen könnten, die bundesweit laufende Fahndung nach dem Trio war in der sächsischen Polizei und insbesondere in den Organisa-

¹⁰⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 185.

¹⁰⁵ Ebd., S. 326.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd., S. 319.

¹⁰⁸ Ebd., S. 381f.

¹⁰⁹ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 33.

¹¹⁰ Befragung Gerd Rychciak, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (1), S. 10f.

¹¹¹ Ebd., S. 8.

tionseinheiten mit Aufgaben auf dem Gebiet des Staatsschutzes *allgemein* bekannt, liegen nicht vor.

II.1.2 Beginn der Tätigkeit des Zielfahndungskommandos des TLKA auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen

Der Zeuge Sven Wunderlich, Zielfahnder des TLKA, gab an, das dortige Zielfahndungskommando sei am 29. Januar 1998 durch seinen damaligen Abteilungsleiter beauftragt worden, das Trio zeitnah zu lokalisieren und festzunehmen.¹¹² Es habe sich um einen „Unterstützungssachverhalt“ gehandelt, nicht jedoch um einen förmlichen Zielfahndungsauftrag.¹¹³ Den nachfolgenden Ermittlungen sei nach Einschätzung des Zeugen keine außergewöhnliche Priorität zugekommen, dennoch sei immenser Aufwand betrieben worden.¹¹⁴ Im Zeitverlauf seien sechs Beamte der Zielfahndungskommandos des TLKA eingebunden gewesen¹¹⁵, die federführende Sachbearbeitung sei bei der Ermittlungsgruppe Terrorismus/Extremismus (EG TEX) des TLKA verblieben.¹¹⁶ Auf die Frage nach der ab Beginn der Suche im Jahr 1998 praktizierten Zusammenarbeit mit sächsischen Behörden und des infolgedessen erforderlichen Informationsaustausches führte der Zeuge Wunderlich aus:

„Zeuge Sven Wunderlich: Lassen Sie mich kurz den Zustand beschreiben: Wir haben als Zielfahndung bei operativen Aktivitäten den direkten Kontakt zur Zielfahndung in Sachsen gesucht, um auf einer gewissen Qualitätsebene bestimmte Abprüfungen durchführen zu können. Netterweise sind wir dort auch von diesem Bereich unterstützt worden, obwohl es sich nicht um einen Zielfahndungsfall handelte.

Des Weiteren ist bereits ab Februar 1998 angestrebt worden, mit dem LfV Thüringen zusammenzuarbeiten, da diese Behörde den Eindruck erweckt hat, ebenfalls die Drei zu suchen und mit uns zusammenzuarbeiten. Das führte letztendlich auch dazu, dass es zu einem Kontakt mit dem LfV in Sachsen, in Dresden kam, in persona mit einem Herrn Lange; und in Vorbereitung auf die heutige Befragung habe ich mich noch mal gedanklich mit dem Sachverhalt beschäftigt und gehe davon aus, dass ich hier ca. acht Mal einen persönlichen Kontakt mit dem Herrn Lange hatte bzw. mit Vertretern des LfV Sachsen, wobei die Örtlichkeiten dort unterschiedlich waren. Das kann einerseits das LfV in Dresden gewesen sein, das war teilweise an Autobahnraststätten oder in anderen Bereichen, wo es ganz einfach operativ möglich war, sich mal auszutauschen, unabhängig davon, muss ich noch sagen, das PP Chemnitz, wo wir also auch einige Male waren, um mit dem Staatsschutzbereich bestimmte Informationen auszutauschen.

Um Ihre Frage umfänglich zu beantworten: Das gesamte Wissen, das uns vorlag, das wir hatten, haben wir vollumfänglich unserem Sachbereich Staatsschutz zukommen lassen, dem LfV Thüringen als auch dem LfV Sachsen. Lediglich die Überprüfung von Frauenärzten im Bereich Chemnitz, die bei uns über einige Tage erfolgt ist, war eine Maßnahme, die wir in Eigenregie durchgeführt haben und wo wir auch der Auffassung waren, dass dort also bestimmte Behörden nicht unbe-

¹¹² Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 5.

¹¹³ Ebd., S. 6.

¹¹⁴ Ebd., S. 28.

¹¹⁵ Ebd., S. 10.

¹¹⁶ Ebd., S. 18.

dingt in Kenntnis gesetzt werden müssen, weil es ganz einfach nicht der Sache dienlich war.“¹¹⁷

Auf Nachfrage gab der Zeuge Wunderlich an, dass er rückblickend nicht mehr auseinanderhalten könne, ob sich die Kontakte mit dem „StaatsSchutzbereich“ in Chemnitz auf den Staatsschutz der Polizeidirektion, des Polizeipräsidiums oder des Regionalen Ermittlungsabschnittes (REA) Chemnitz der Soko Rex beim LKA Sachsen bezogen.¹¹⁸ Weiter gab der Zeuge an, im Zuge des Informationsaustauschs u.a. mit sächsischen Behörden und einzelner auch in Sachsen durchgeführter Ermittlungsschritte habe sich das „Gefühl“ eingestellt, dass das Trio in Chemnitz untergetaucht sein könnte.¹¹⁹ Gleichwohl habe es zu keinem Zeitpunkt einen konkreten, direkten Hinweis zu einem möglichen Aufenthalt des Trios in Sachsen gegeben.¹²⁰

Weiter schilderte der Zeuge den prinzipiellen Modus – ohne nähere zeitliche Einordnung – seiner Informationsweitergabe nach Sachsen wie folgt:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Das war unterstützender Fahndungsfall, und die Dienststellen, die wir eingebunden haben, haben wir auch eigenverantwortlich agieren lassen. Das heißt, wenn ich im PP oder in der Polizeidirektion Chemnitz im Bereich Staatsschutz war, habe ich gesagt: Ich suche drei Rechte, die könnten bei euch hier herumsausen. Wenn ihr Hinweise, Ähnliches kriegt, könnt ihr selbst eigenverantwortlich dort agieren und die auch festnehmen.“¹²¹

Hinweise darauf, dass infolgedessen eine der sächsischen Dienststellen eigenverantwortlich agiert hätte, liegen jedoch nicht vor. Der Zeuge Wunderlich berichtete weiter, bei ihm habe sich der „Eindruck“ aufgedrängt, dass umgekehrt nicht alle bei anderen Behörden vorliegenden Informationen der Thüringer Zielfahndung zugänglich gemacht würden, allerdings ohne dies auf Nachfrage faktisch unterlegen zu können.¹²² Im Resultat der Zielfahndungsmaßnahmen, die offiziell bis 22. August 2001 anhielten¹²³, habe sich letztlich kein – auch kein retrogrades – „Lebenszeichen“ des Trios ergeben.¹²⁴

II.1.3 Konkrete Fahndungsmaßnahmen des TLKA und insbesondere des ZFK im Jahr 1998 mit Bezug zum Freistaat Sachsen

(a) Ausstrahlung eines MDR-Fernsehbeitrags bei „Kripo live“

Am 22. Februar 1998 wurde ein Fahndungersuchen im TV ausgestrahlt.¹²⁵ Zu einem möglichen Aufenthaltsort wurden darin keine Angaben gemacht. Infolge der Ausstrahlung liefen mehrere Hinweise aus der Bevölkerung bei sächsischen Polizeidienststellen auf, beispielsweise im Bereich der Polizeidirektion Aue; aus diesem Rücklauf und der Abprüfung der erteilten Hinweise ergaben sich aber, so weit

¹¹⁷ Ebd., S. 6f.

¹¹⁸ Ebd., S. 20.

¹¹⁹ Ebd., S. 14.

¹²⁰ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 23.

¹²¹ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 28.

¹²² Ebd., S. 17.

¹²³ Ebd., S. 6.

¹²⁴ Ebd., S. 18.

¹²⁵ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 322.

ersichtlich, keine Anhaltspunkte auf den Aufenthaltsort der Flüchtigen.¹²⁶ Unter Bezugnahme auf den TV-Beitrag meldete sich allerdings der Leiter der JVA Waldheim und teilte mit, dass u.a. Zschäpe und Mundlos im Jahr 1997 mehrfach den dort einsitzenden Torsten S. besucht hätten.¹²⁷ Dieser Hinweis blieb offensichtlich unbearbeitet.

(b) *TKÜ-Maßnahme in Jena und Rückschlüsse auf Telefonzellen im Stadtgebiet Chemnitz*

Im März und April 1998¹²⁸ wurde der Festnetzanschluss des Jürgen H. in Jena überwacht. Dabei wurden mehrere Anrufe registriert, die zum Teil von Telefonzellen im Stadtgebiet Chemnitz aus geführt wurden und mutmaßlich Unterstützungsleistungen für das Trio zum Gegenstand hatten.¹²⁹ Es handelte sich um die folgenden fünf Anrufe:

- 17. März 1998, 18.54 Uhr, Anruf aus Chemnitz, Telefonzelle an der Franz-Mehring-Straße. – Keine Nachricht hinterlassen.¹³⁰
- 11. April 1998, 17.10 Uhr, Anruf aus Concise (Kanton Waadt, Schweiz), Telefonzelle in der Rue de la Gare. – Folgende Nachricht hinterlassen:

„Ja Jürgen, paß auf, ich hab da eine Nachricht für den Ralf. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an demselben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei Böni's Eltern vorbeifahren und äh Klamotten oder sowas kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß.“¹³¹

- 16. April 1998, 16.43 Uhr, Anruf aus Chemnitz-Klaffenbach, Telefonzelle in Höhe des Grundstücks Würschnitztalstraße 25. – Folgende Nachricht hinterlassen:

„Hallo Jörg, diese Nachricht is nochmal für den Ralf, und jetze is Sonntag, 14.00 Uhr, selbe Stelle, und jetzt muß er aber unbedingt kommen. Das ist ganz wichtig. Soll vorher zu Uwe's Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld und soll dort, äh einen Videorecorder holen und Klamotten und was weiß ich noch alles, en Haufen Zeug. Und er muss unbedingt Sonntag, 14.00 Uhr dort sein. Es ist ganz wichtig. Es kann jetzt keine Ausrede nochmal kommen. Er muss unbedingt...“¹³²

¹²⁶ Hinweise aus der Kripo Life Sendung vom 22.02.1998, PD Aue, KPI Aue, POM S., 24.02.1998 – Schreiben an TLKA; ADS 347, Ordner 1, Bl. 22.

¹²⁷ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 323; beachte auch S. 337: „Ermittlungsmaßnahmen, die Torsten S. betreffen, sind erst ab dem Jahr 2002 aktenkundig.“

¹²⁸ Weitere Tü-Maßnahmen gegen denselben Betroffenen wurden bis 09.08.1998 fortgesetzt, siehe: Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernat 12/Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Ordner 1, Bl. 6.

¹²⁹ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 323.

¹³⁰ TKÜ-Erkenntnisse aus dem Bereich Chemnitz (T.zellen), TLKA, Dez. 12, ZFK, KOK Wunderlich, 23.07.1998; ADS 347, Bl. 120.

¹³¹ Ebd.

¹³² Gesprächsprotokoll zur Telefonüberwachung TKÜ, TLKA, Dez. 12, ZFK, KOK Wunderlich, 17.04.1998; ADS 347, Bl. 117.

- 20. April 1998, 20.41 Uhr, Anruf aus Chemnitz, Telefonzelle in Höhe des Grundstücks Haydnstraße 20a. – Folgende Nachricht hinterlassen:

„Hallo, diese Nachricht ist für Ralf. Er soll bitte Mittwoch, 18.00 Uhr, am Treffpunkt ZWEI sein. Er weiß schon bescheid. Alles klar, danke.“¹³³

- 22. April 1998, 19.02 Uhr, Anruf aus Chemnitz, Telefonzelle in Höhe des Grundstücks Hoffmannstraße 22. – Keine Nachricht hinterlassen.¹³⁴

Es handelte sich nach dem Kenntnisstand des Untersuchungsausschusses dabei um die ersten aus den Maßnahmen des Thüringer ZFK gewonnenen Hinweise auf einen möglichen Aufenthalt des Trios in Chemnitz. Einem Vermerk vom 23. Juli 1998 zufolge war – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – die Identität des offenbar jeweils gleichen männlichen Anrufers noch unbekannt.¹³⁵ Nach Angaben des Zeugen Wunderlich sei es zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen, die Identität des hier in Erscheinung getretenen Anrufers zu ermitteln.¹³⁶ Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gingen aufgrund der ihnen vorliegenden Akten anhand eines Vermerks vom 9. September 1998 jedoch davon aus, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt Jan Werner als der Anrufer ermittelt werden konnte, wobei später anderslautende Angaben im Raume stehen, die dieser Identifikation widersprechen; überdies ist nicht bekannt, auf welche Weise Jan Werner als – angeblicher – Anrufer identifiziert worden war.¹³⁷

Ab Ende April 1998 wurden offenbar weitere Maßnahmen projektiert, die aus einem vom Zeugen Wunderlich unterzeichneten Vermerk hervorgehen. Unter dem Anstrich „geplante Maßnahmen“ heißt es hier unter anderem:

„Antrag auf TKÜ bei F. [...]

Auswertung der Spur ‚Chemnitz‘ [...]

Zum jetzigen Zeitpunkt laufen gleichzeitig Überprüfungsmaßnahmen in Chemnitz und der Schweiz.“¹³⁸

Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, welchen weiteren Inhalts die „Spur ‚Chemnitz‘“ zu diesem Zeitpunkt war und welche „Überprüfungsmaßnahmen in Chemnitz“ zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurden. Auf Nachfrage sagte der Zeuge Wunderlich, er erinnere sich nicht daran und überdies auch nicht an die hier bezeichnete Person Rayk F.¹³⁹ Beginnend im Mai 1998 sind durch das ZFK jedenfalls die nachfolgenden Maßnahme mit Bezug nach Sachsen ergriffen worden:

¹³³ Ebd., Bl. 118.

¹³⁴ TKÜ-Erkenntnisse aus dem Bereich Chemnitz (T.zellen), TLKA, Dez. 12, ZFK, KOK Wunderlich, 23.07.1998; ADS 347, Bl. 121.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 77.

¹³⁷ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 342f.

¹³⁸ Vermerk – Stand der Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Ihling, KOK Wunderlich, 27.04.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 119.

¹³⁹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 77.

(c) *TKÜ-Maßnahme gegen Rayk F. aus Chemnitz*

Vom 4. bis 26. Mai 1998 wurde der Telefonanschluss des in Chemnitz-Klaffenbach wohnhaften Rayk F.¹⁴⁰ bzw. der Anschlussinhaberin Martina F. überwacht. Im Beschluss des AG Jena wurde zur Begründung ausdrücklich Bezug genommen auf die TKÜ-Maßnahmen bei Jürgen H. – siehe oben – und dann weiter ausgeführt:

„Durch die Auswertung dieser Maßnahme wurde festgestellt, daß eine unbekannte männliche Person insgesamt fünfmal legendierte Nachrichten auf dessen Anrufbeantworter aufsprach. Hierzu nutzte der Anrufer ausschließlich Telefonzellen im Bereich der Stadt Chemnitz. Weitere Ermittlungen ergaben, daß es sich bei diesem Anrufer um den Rayk F. [...] handelt. Der von ihm genutzte Anschluß war der der Betroffenen Martina F. [...]“¹⁴¹

Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, auf welchen offenbar spätestens im April 1998 vorgenommenen Ermittlungen diese – in späteren Dokumenten überdies nicht mehr enthaltene – Identifikation zurückzuführen war. Weder ist eine Auswertung der TKÜ-Maßnahme bekannt geworden, noch sind Bezüge der Personen Martina bzw. Rayk F. zum restlichen Fallkomplex erkennbar.

(d) *Auskunft zum Fernmeldeverkehr am Festnetzanschluss der Mutter des Jan Werner*

Am 3. August 1998 erging eine Anordnung der Staatsanwaltschaft Gera unter Berufung auf ihre Eilzuständigkeit in Fällen der Gefahr im Verzug an die Deutsche Telekom mit der Aufforderung, Auskunft über den vollständigen Fernmeldeverkehr zu erteilen, der im Zeitraum vom 1. bis 3. August 1998 bei dem Festnetzanschluss der Mutter des Jan Werner angefallen war.¹⁴² Die Gründe für dieses Begehren sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden und auch nicht, woraus sich die Gefahr im Verzug ergeben haben soll. Es ist lediglich evident, dass ein Sachzusammenhang zur nachfolgenden Maßnahme bestand:

(e) *TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner, Thomas Starke und Hendrik L.*

Auf Anregung des ZFK vom 3. August 1998 beantragte die Staatsanwaltschaft Gera beim Amtsgericht Jena, den Festnetzanschluss des Jan Werner (Anschlussinhaberin: dessen Mutter) sowie die Mobiltelefone von Thomas Starke und Hendrik L. überwachen zu dürfen. Der stattgebende Beschluss wurde am 4. August 1998 erlassen.¹⁴³ Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Nach Auswertung der geführten Gespräche zum Telefonanschluß des HELBIG, Jürgen wurde festgestellt, daß durch eine unbekannte männliche Person aus einer Telefonzelle in Chemnitz insgesamt fünf Mal legendierte Nachrichten übermittelt wurden. Durch Ermittlungen konnten jetzt drei Personen der rechten Szene in Chemnitz ermittelt werden, welche mit hoher Wahrschein-

¹⁴⁰ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 345.

¹⁴¹ Beschluß, AG Jena, gez. P., 04.05.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 83f.

¹⁴² Anordnung StA Gera, S., 03.08.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 90.

¹⁴³ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 343.

lichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der Gesuchten haben könnten."¹⁴⁴

Der eingangs erwähnte Telefonanschluss ist offenkundig jener, der im März und April 1998 in Jena abgehört worden war, obgleich dabei – siehe oben – statt der hier behaupteten fünf nur drei „legendierte Nachrichten“ hinterlassen worden waren.¹⁴⁵ Die StA Gera führte hierzu aus, dass nach bisherigen Ermittlungen zu vermuten sei, die Personen Jan Werner, Thomas Starke und Hendrik L. würden

„[...] legendiert Kontakt zu den gesuchten Beschuldigten bzw. deren Hintermännern aufnehmen, um deren weitere Flucht zu organisieren bzw. deren weiteres Verstecken abzusichern.“¹⁴⁶

In den daraufhin ergangenen Beschlüssen des AG Jena wurde zusätzlich im Falle aller drei Betroffenen übereinstimmend angegeben, die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe würden sich nach Südafrika absetzen wollen.¹⁴⁷ Es erschließt sich aber schon im Ansatz nicht, welche tatsächlichen Ermittlungen zu den drei nun betroffenen Personen geführt hatten und woraus sich die weitere Vermutung ergab, sie könnten über Wissen bzgl. des Trios verfügen oder dieses gar wesentlich und willentlich unterstützen. Auf Nachfrage sagte der Zeuge Wunderlich:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Durch die sächsischen Behörden sind uns meines Erachtens die Datensätze zu Lasch, Werner und Starke übermittelt worden als Personen, die im rechten Spektrum im oberen Bereich agieren und wichtige Kontaktpersonen sein könnten. Das hat auch zu TKÜ-Maßnahmen geführt.“¹⁴⁸

Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge an, sich nicht erinnern zu können, wann und durch welche Behörde er den ersten Hinweis auf diese Personen erhalten habe.¹⁴⁹ In Richtung dieser Personen seien jedoch Erkenntnisse des TLfV und „aus Sachsen“ gegangen, die darüber hinaus besagt haben sollen, dass für die Untergetauchten Geld gesammelt werde:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Welche Ermittlungsergebnisse hatten Sie zu den Personen Starke, Werner und Lasch bzw. hatten Sie dort noch weitere Personen im Auge? [...]

Zeuge Sven Wunderlich: Gut, es gab eine Vielzahl von TKÜ-Maßnahmen in dem Bereich. An jeden einzelnen Namen kann ich mich da nicht unbedingt mehr erinnern. Ich weiß auch, dass der eine oder andere sogar zwei Mal im Zuge von TKÜ-Maßnahmen aufgeschaltet wurde.

Die Ermittlungen, die Grundlage dieser Anregung der TKÜ waren, wie ich das anfangs schon schilderte, waren die Ausführungen des LfV Thüringen als auch die Erkenntnisse, die wir aus Sachsen erhalten haben. Das haben wir

¹⁴⁴ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 91f., Rdnr. 160; ADS 139.

¹⁴⁵ Der gleiche Fehler ist auch in der Begründung zur TÜ gegen Helbig enthalten, siehe (b).

¹⁴⁶ Antrag gemäß §§ 100 a Nr. 2, 100 b Nr. 2 StPO, Staatsanwaltschaft Gera, StA S., 03.08.1998; ADS 347, Ordner 1, Blatt 85f.

¹⁴⁷ Beschlüsse des, AG Jena, Richter H., 04.08.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 87, 89, 92.

¹⁴⁸ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 30.

¹⁴⁹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 23f.

ganz einfach zusammengefasst, mit dem Hintergrund, dass für die drei Geld gesammelt wird, bei Konzerten gespendet wird, und das Geld muss ja zum Schluss irgendwo ankommen. Die drei Vertreter erschienen aus Sicht der sächsischen Behörden als die geeignetsten, die letztendlich über die Summen verfügten oder auch den weiteren Werdegang dieses Geldes festlegen konnten, und das waren die Gründe zur Anregung von TKÜ-Maßnahmen.“¹⁵⁰

Auch sei bekannt gewesen, dass es sich bei Werner, Starke und Hendrik L. um die „drei führenden Mitglieder der ‚Blood & Honour‘-Bewegung in Sachsen“ handelte, die als „Organisatoren dieser Spenden- oder Sammelaktion eingestuft“ worden seien.¹⁵¹

Hinweise auf etwaige Spendensammlungen, die im Zusammenhang mit Erkenntnissen aus Ermittlungen im Freistaat Sachsen stammten, fanden sich allerdings nicht in den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, obwohl öffentlich zugänglichen Dokumenten zufolge im Frühsommer 1998 Spenden für das Trio gesammelt worden seien; allerdings stammt der zugehörige Vermerk vom 9. September 1998 und kann damit zeitlich nicht den hier angesprochenen TKÜ-Maßnahmen zugrunde gelegen haben.¹⁵² Auch alle weiteren auffindbaren Hinweise auf Spendensammlungen im Zusammenhang mit Sachsen sind späteren Datums.

Die TKÜ-Maßnahmen gegen Werner, Starke und Hendrik L. waren auf einen Monat befristet, wobei die TKÜ-Maßnahme gegen den Festnetzanschluss der Mutter Werners am 11. August 1998 zugunsten eines erneuten Beschlusses, der sich nun direkt gegen den Mobilfunkanschluss Werners richtete, eingestellt wurde.¹⁵³ Die TKÜ-Maßnahme gegen Hendrik L. wurde bereits am 11. August 1998 aus nicht bekannt gewordenen Gründen vorfristig beendet.¹⁵⁴

(f) *Fortsetzung der TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner ab 11. August 1998*

Das AG Jena begründete die Fortsetzung von TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner ab dem 11. August 1998 wie folgt:

„Infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen ist davon auszugehen, daß der Anschlußinhaber, welcher Angehöriger der rechten Szene in Chemnitz ist, über Mittelsmänner legendierte Nachrichten mit den Beschuldigten austauscht und mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthaltsort der mit Haftbefehl Gesuchten hat.

Auch liegen Hinweise vor, daß die Beschuldigten sich demnächst in das Ausland, namentlich Südafrika, absetzen wollen.“¹⁵⁵

Der Zeuge Wunderlich gab an, dass zum Zeitpunkt dieser Maßnahme ein beabsichtigtes Absetzen ins Ausland durch das TLfV bekannt gewesen sei:

¹⁵⁰ Ebd., S. 25.

¹⁵¹ Ebd., S. 24.

¹⁵² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 386.

¹⁵³ Ebd., S. 346.

¹⁵⁴ Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernat 12/Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Ordner 1, Bl. 7.

¹⁵⁵ Beschluß, AG Jena, Richter H., 11.08.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 93.

„Zeuge Sven Wunderlich: Bereits im Jahr '98, also am Anfang der Fahndungsmaßnahmen, wurde uns durch das LfV Thüringen mitgeteilt, dass es Spendenaktionen bei durchgeführten rechten Konzerten gab, dass versucht wird, Pässe zu organisieren. Hierbei wurde sogar namentlich der André Kapke genannt als einer derer, der versuchen soll, Bargeld zur Verfügung zu stellen, um die Pässe erlangen zu können – und der Hinweis des Absetzens in das Ausland. Die drei Informationen lagen vor.“¹⁵⁶

Der Zeuge erläuterte den taktischen Zusammenhang der in dieser Zeit ergriffenen TKÜ-Maßnahmen dahingehend, dass der Vermutung nachgegangen wurde, bei Konzerten seien Spenden zur Beschaffung von Pässen gesammelt worden; man habe daher jene Personen überwachen wollen, die man für die Konzerte für verantwortlich hielt, um nach Möglichkeit zu erfahren, wohin die Spendengelder fließen.¹⁵⁷ Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen erschließt sich diese Polizeitaktik nicht.

Die TKÜ-Maßnahmen gegen Werner dauerten bis zum 15. September 1998. Unter diesem Datum verfasste der Zeuge Wunderlich einen Vermerk, der die aus der Durchführung der Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse summarisch u.a. wie folgt aufführte:

„WERNER ist ein führender Kopf der BLOOD AND HONOUR Bewegung in Sachsen. Durch ihn werden eine Vielzahl von Konzerten und Zusammenkünften der rechten Szene organisiert. Dabei wird Werner auch international aktiv [...]

Die Auswertung ergab weiterhin, daß WERNER als Kraftfahrer tätig ist und hierdurch eine große Mobilität in verschiedene Bundesländer erreicht.“¹⁵⁸

Weitere Feststellungen zum Trio wurden dagegen nicht getroffen.¹⁵⁹ Am 10. September 1998 beschloss das Amtsgericht Jena die Verlängerung der laufenden TKÜ-Maßnahmen bis zum 24. September 1998; als neue Begründung hieß es nun unter Bezug auf die aus der bisherigen TKÜ gewonnenen Erkenntnisse:

„Infolge neuer Erkenntnisse des LKA Thüringen konnte der Werner als Kontaktperson und Übermittler legendierter Nachrichten der Beschuldigten ermittelt werden, auch gibt es Hinweise, daß er die Beschuldigten organisatorisch unterstützt.“¹⁶⁰

Eine solche Behauptung findet sich im zuvor erwähnten, fünf Tage später entstandenen Vermerk des ZFK zu den Resultaten der gegen Werner gerichteten TKÜ-Maßnahme jedoch nicht einmal sinngemäß. Auch sind dem Untersuchungsausschuss keine Hinweise bekannt, aus welchen Ermittlungshandlungen oder aus welchen anderen möglichen Quellen die behaupteten „Hinweise“ resultierten, Werner unterstütze die Beschuldigten organisatorisch. Die behaupteten „neuen

¹⁵⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 26.

¹⁵⁷ Ebd., S. 26.

¹⁵⁸ Vermerk: Telefonüberwachung Werner, Jan, TLKA, KOK Wunderlich, 15.09.1998; ADS 346, Ordner 1, Bl. 122.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Beschluß, AG Jena, Richter H., 10.09.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 137f.

Erkenntnisse“ schließlich, Werner sei der Übermittler legendierter Nachrichten, womit erneut ein Zusammenhang mit der TKÜ gegen Jürgen H. insinuiert wurde, widerspricht nicht nur den Angaben des Zeugen Wunderlich selbst, sondern auch dem Inhalt der oben angeführten Begründung der TKÜ-Maßnahme gegen Rayk F.

(g) *TKÜ-Maßnahme gegen Siegfried S. ab 11. August 1998*

Am 11. August 1998 beschloss das Amtsgericht Jena Maßnahmen der Überwachung und Aufzeichnung gegen Siegfried S. aus Chemnitz als Anschlussinhaber einer im Antrag konkret bezeichneten Mobilfunknummer. Der Beschluss erging aus denselben Gründen, wie dies bei den TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner der Fall war.¹⁶¹ Im Gegensatz zu Werner ist ein Bezug des Siegfried S. zum Verfahrenskomplex jedoch nicht erkennbar. In einer im Jahr 2003 gefertigten Zusammenstellung über TKÜ-Maßnahmen des ZFK heißt es zu Siegfried S. allenfalls:

„Organisierte am 09.08.1998 auf einem Rastplatz der A4 bei Jena die Übergabe von Gegenständen an die gesuchten Personen.“¹⁶²

Dahingehende Tatsachen sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden. Auf Nachfrage gab der Zeuge Wunderlich an, sich an Siegfried S. nicht zu erinnern.¹⁶³ Augenfällig ist, dass sich die dem Betroffenen Siegfried S. im damaligen TKÜ-Beschluss zugeordnete Wohnanschrift von der ab September 1998 durch das Trio genutzten Unterkunft in der Altchemnitzer Straße 12¹⁶⁴ in Chemnitz um lediglich zwei Hausnummern bzw. einen Hauseingang unterschieden hat. Eine Erklärung dafür ist nicht ansatzweise ersichtlich.

(h) *TKÜ-Maßnahmen gegen Antje und Michael P. ab 8. Oktober 1998*

Vom 8. Oktober bis 7. November 1998 waren ein Festnetzanschluss des Michael P. sowie vom 15. Oktober bis 15. November 1998 ein auf ihn eingetragener Mobilfunkanschluss Gegenstand von TKÜ-Maßnahmen gewesen.¹⁶⁵ Das AG Jena begründete die Erforderlichkeit der Maßnahmen am 7. Oktober 1998 wie folgt:

„Infolge der Ermittlungen des LKA Thüringen ist davon auszugehen, daß die Ehefrau des Anschlußinhabers, Frau Antje P. [...], Wissen über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Beschuldigten hat. [...]

Es kann mithin davon ausgegangen werden, daß durch die angeordnete Maßnahme der Aufenthaltsort der Gesuchten in Erfahrung zu bringen ist.“¹⁶⁶

In einem weiteren TKÜ-Beschluss gegen den Betroffenen Michael P. vom 15. Oktober 1998 hieß es:

¹⁶¹ Beschluß, AG Jena, Richter H., 11.08.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 113.

¹⁶² Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernat 12/Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Ordner 1, Bl. 8.

¹⁶³ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 77.

¹⁶⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 315.

¹⁶⁵ Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernat 12/Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Ordner 1, Bl. 8.

¹⁶⁶ Beschluß, AG Jena, Richter T., 07.10.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 97.

„Auch liegen Hinweise vor, daß die Beschuldigten sich derzeit im Ausland aufhalten, wo nach Erkenntnissen den LKA ein Treffen mit dem Anschlußinhaber bevorsteht.“¹⁶⁷

Der Zeuge Wunderlich gab an, seiner Erinnerung nach habe sich die Verbindung zu den damaligen Eheleuten P. über „einen Szeneladen“ ergeben. Weitere Details waren ihm nicht erinnerlich.¹⁶⁸ Augenfällig ist, dass es sich offensichtlich um jenes Gewerbe handelte, bei dem Carsten Szczepanski vermutlich ab Frühjahr 1998 arbeitete.¹⁶⁹

II.1.4 Aus einer TKÜ-Maßnahme stammender Hinweis auf einen Mobilfunkanschluss des brandenburgischen Innenministeriums („Bums-SMS“)

Zum Ergebnis der dargestellten Ermittlungsschritte resümierte der Zeuge Wunderlich, durch die TKÜ-Maßnahmen und den dabei gewonnenen Erkenntnissen habe sich der Eindruck auf die vom Trio gewählte Fluchtrichtung oder den Fluchtort Chemnitz erhärtet:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] TKÜ-Erkenntnisse, Telefonzellen in Chemnitz, die genutzt wurden, und auch die ominöse SMS, die also auf ein Mobiltelefon des Ministeriums des Innern aus Brandenburg lief, wobei sich das Mobiltelefon zu diesem Zeitpunkt der SMS-Übertragung in Chemnitz befand. Also dieses Wort „Chemnitz“ ist schon sehr oft gefallen.“

Bei der hier angesprochenen SMS handelt es sich um jene Textnachricht, die am 25. August 1998 um 19.21 Uhr zwischen der Mobilfunkrufnummer des Jan Werner und einer zunächst unbekannten Mobilfunkrufnummer versendet wurde und folgenden Inhalt hatte:

„HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS?“¹⁷⁰

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hat das TLKA am 10. November 1998 den Mobilfunkbetreiber um Mitteilung des Inhabers der Rufnummer gebeten; am 26. November 1998 erfolgte die Auskunft, dass der Anschluss auf das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg registriert sei.¹⁷¹ Der Zeuge Wunderlich sagte aus, angesichts der damals aufgezeichneten so genannten S-Records, die Geodaten beinhalten, sei er sich sicher gewesen und noch heute sicher, dass das fragliche Mobilfunktelefon sich zum Zeitpunkt der SMS-Versendung in Chemnitz befunden habe.¹⁷² Den Hinweis auf jenes auf das MI Brandenburg zugelassene Handy habe er, der Zeuge Wunderlich, sowohl einem Dienstvorgesetzten mitgeteilt mit der Bit-

¹⁶⁷ Beschluß, AG Jena, Richter H., 15.10.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 96.

¹⁶⁸ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 27.

¹⁶⁹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 344.

¹⁷⁰ Ebd, S. 412.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 79. – Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages wird diese Feststellung ausdrücklich nicht geteilt, Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 413.

te, einer Klärung auf Präsidentenebene des TLKA herbeizuführen, als auch das TLfV in Kenntnis gesetzt.¹⁷³ Dies habe sich in der Konsequenz negativ ausgewirkt:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Wenn ich an diese besagte SMS denke, und das an das als Anschlussinhaber lokalisierte Mobiltelefon MDI Brandenburg ging, war natürlich auch, nachdem wir diesen Sachverhalt dienstlich weitergegeben haben, alles in der Richtung tot. Also, wir haben uns unseren eigenen Fahndungsansatz im Prinzip kaputtgemacht, indem wir diese Information weitergegeben haben.“¹⁷⁴

Die geplante Aufschaltung einer Telefonüberwachung gegen Jan Werner sei bereits vor Beginn der Maßnahme dem TLfV mitgeteilt worden.¹⁷⁵ Hinweise auf die tatsächliche Identität des Nutzers des brandenburgischen Anschlusses hätten sich seitens des TLKA aber nie ergeben:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Hatte ich Sie eben richtig verstanden, dass Ihnen der Name Carsten Szczepanski damals nichts sagte?

Zeuge Sven Wunderlich: Der sagte mir gar nichts. Ich habe jetzt im Zuge der Berichterstattung erfahren, dass er eigentlich wahrscheinlich die Kontaktperson war, die für uns wichtige Kontaktperson. Leider Gottes ist uns das nicht mitgeteilt worden. Man hat uns eben den Ralf Wohlleben als „totes Tier“ da angeboten, und insofern war die Sache da nicht erfolgreich.“¹⁷⁶

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge weiter:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Ich bin eben über eine Formulierung von Ihnen gestolpert. [...] Sie haben gesagt, wenn ich es mir richtig notiert habe, Ihnen sei Wohlleben als „totes Tier“ angeboten worden, als vermeintlicher Kontaktmann. Daran schließt sich für mich die Frage an: Gehen Sie davon aus, dass Ihnen da bewusst eine falsche Fährte angeboten wurde, oder wie kommt diese Formulierung zustande?

Zeuge Sven Wunderlich: Ja, das „tote Tier“ möchte ich mal jetzt nicht so sprichwörtlich nehmen, also nicht so direkt, sondern in dem Zusammenhang, dass man sagt, man hat uns jemanden angeboten, der eigentlich der Falsche ist. So meinte ich das. Ja, aus der Gesamtsituation von dem, was man jetzt weiß, muss man sagen, hat man uns nicht den Richtigen benannt.

[...]

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Also gehen Sie davon aus, dass er quasi bewusst angeboten wurde, oder hat sich erst im Nachhinein der Fakt herausgestellt, dass es einfach falsch war?

Zeuge Sven Wunderlich: Ich sage mal so: Spätestens nachdem man wusste, dass der Carsten Szczepanski der Richtige ist, hätte man vielleicht auf den Irrtum oder diesen Fehler hinweisen sollen.“¹⁷⁷

¹⁷³ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 79.

¹⁷⁴ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 42.

¹⁷⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 7, 79.

¹⁷⁶ Ebd., S. 79.

¹⁷⁷ Ebd., S. 84.

II.1.5 Informationslage beim Kommissariat Staatsschutz der PD Chemnitz

Der Zeuge Ulrich Pester – zum hier in Rede stehenden Zeitpunkt Leiter des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz – erklärte, es hätten zurückliegend im Bereich der PD Chemnitz nach dem Untertauchen des Trios Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe keinerlei Hinweise auf deren Aufenthalt im Raum Chemnitz vorgelegen.¹⁷⁸ Seiner Erinnerung nach sei er selbst durch einen Anruf eines Zielfahnders des TLKA wie folgt informiert worden:

„Zeuge Ulrich Pester: [...] Erinnern kann ich mich an einen Anruf der Zielfahndung des Thüringischen Landeskriminalamtes. Anrufer könnte Herr Kriminalhauptkommissar Wunderlich gewesen sein. Dessen bin ich mir aber nicht mehr sicher. Der Anrufer teilte mir mit, dass es Hinweise darauf gebe, dass die drei Untergetauchten in der Vergangenheit auch gute Beziehungen zur Chemnitzer rechten Szene hatten. Er bat mich, diese Möglichkeit im Auge zu behalten und eventuelle Erkenntnisse mitzuteilen.

Während dieses Gespräches wurden seitens des LKA Thüringen weder Namen, Adressen, Örtlichkeiten oder Organisationen benannt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich darauf gedrungen habe, ein offizielles Ermittlungsersuchen zu übermitteln. Meines Wissens ging in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsersuchen ein. Damals hatte ich den Eindruck, dass es sich um eine Routinemitteilung ohne konkreten Hintergrund handelte. Am Tag nach diesem Anruf habe ich in der täglichen Dienstberatung meinen Mitarbeitern diesen Sachverhalt geschildert und sie ersucht, während ihrer Dienstdurchführung und der daraus resultierenden Personenkontakte diesen Sachverhalt entsprechend zu beachten und wenn möglich Hinweise zu erarbeiten. Auch daraus ergaben sich keine Hinweise auf den Verbleib der drei Untergetauchten.

Irgendwann hörte ich dann Gerüchte, dass sie sich ins Ausland abgesetzt hätten. Genauer kann ich aber heute nicht mehr dazu sagen.“¹⁷⁹

Der Anruf sei „sehr zeitig“ erfolgt, er könne ihn zeitlich aber nicht mehr exakt einordnen.¹⁸⁰ Auf Nachfrage betonte der Zeuge, er sei sich nicht sicher, ob der Anruf, der von der Zielfahndung kam, tatsächlich durch Herrn Wunderlich erfolgte.¹⁸¹ Er erinnere sich aber, dass durch den Anruf zwar auf mögliche „Verbindungen nach Chemnitz“ hingewiesen worden sei, nicht aber darauf, dass die weitere Vermutung bestehe, die Untergetauchten befänden sich selbst in Chemnitz.¹⁸² Der Zeuge Jürgen Kliem – zum hier in Rede stehenden Zeitpunkt stellvertretender Leiter des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz – gab an, von diesem Telefonat seines Vorgesetzten Pester keine Kenntnis erhalten zu haben.¹⁸³

Der Zeuge Pester gab weiter an, er habe – ohne sich an den Zeitpunkt erinnern zu können – bei zwei Dienstversammlungen die bestehenden Erkenntnisse zum Trio zusammenfassend dargestellt und um Mitteilung eventuell eingehender Hinweise gebeten:

¹⁷⁸ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 5.

¹⁷⁹ Ebd., S. 5.

¹⁸⁰ Ebd., S. 8.

¹⁸¹ Ebd., S. 9.

¹⁸² Ebd., S. 6.

¹⁸³ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 56.

„Zeuge Ulrich Pester: [...] Bei den Dienstversammlungen waren zunächst alle Dienststellenleiter der Dienststellen der Polizeidirektion vertreten. Bei der zweiten Veranstaltung, die zeitlich später stattfand, waren alle Dienstvorgesetzten bis auf die Ebene der Stabsabteilungen, der Dienstgruppenleiter der Polizeireviere und der Kommissariatsleiter der Kriminalpolizeiinspektion anwesend. Auch in der weiteren Folge ergaben sich daraus keine Hinweise auf den Aufenthaltsort oder sonstige Hinweise zu den Genannten.“¹⁸⁴

Der Zeuge Jürgen Kliem schilderte einen anderen Vorgang, in dessen Zusammenhang sich der Thüringer Zielfahnder Wunderlich zunächst telefonisch an ihn gewandt, in der Folge aber auch auf seiner Dienststelle in Chemnitz erschienen sei:

„Zeuge Jürgen Kliem: [...] Ich bin 1998 von der Zielfahndung – von Herrn Wunderlich – telefonisch angesprochen worden mit der Bitte, dass wir mal zusammenkommen sollten; er müsse mal reden. Tage später erschien er bei mir im Büro. Er sagte: Es gibt ein Problem. Wir hatten in Thüringen eine Sprengstoffgeschichte. Jetzt gibt es ein Fahndungsersuchen. [...]

Das war dieses Blatt, das in der Folge an alle Polizeidienststellen gegangen ist, wo Böhnhardt, Zschäpe und Co. bekannt gemacht wurden, wo der Inhalt bekannt gemacht wurde und zur allgemeinen Fahndung aufgerufen wurde. [...]

Er schlug damals auf und sagte: „Es gibt Hinweise, dass Herr Böhnhardt sich nach Chemnitz begeben konnte“, und wollte von mir wissen, welche Partywohnungen es in Chemnitz an der Hans-Sachs-Straße gibt bzw. welche Wohnungen relevanter rechter Personen wir in dem Bereich haben.

Wir haben einen Check gemacht: Wir hatten dort weder eine Partywohnung, noch haben wir eine relevante Wohnung gehabt.

Dann hat er ein bisschen herumgedruckt und gesagt: „Wir wollen eventuell Maßnahmen einleiten“, und gefragt, wie das bei uns mit Kräften aussieht. Darauf habe ich ihn – wie Sie heute – über die polizeiliche Struktur in Kenntnis gesetzt, wie sie damals war: dass es ein Präsidium gibt, dass wir selbst, als PD, keinerlei Observationskräfte oder so etwas haben und dass wir darüber auch keine Entscheidung treffen können, sondern er sich mit seiner Bitte an das Präsidium wenden muss.

Das war es dann eigentlich. Er ist dann zum Präsidium gegangen. Im weiteren Verlauf gab es zwischen uns keine Absprachen mehr, sondern nach ca. vierzehn Tagen – es können auch drei Wochen gewesen sein – meldete er sich wieder telefonisch und sagte: „Es hat sich für Chemnitz erledigt. Böhnhardt ist hier nicht erschienen. Wir mutmaßen mal, dass die nach Tschechien sind.“¹⁸⁵

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Kliem, er könne nicht mehr einordnen, wann genau der geschilderte Kontakt mit dem Zielfahnder stattfand¹⁸⁶, er gehe aber davon aus, dass dies im Frühjahr¹⁸⁷ 1998 geschehen sein könnte, womöglich auch noch im Februar des Jahres 1998:

¹⁸⁴ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 5.

¹⁸⁵ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 17f.

¹⁸⁶ Ebd., S. 20.

¹⁸⁷ Ebd.

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Das Auftauchen von Wunderlich bei Ihnen terminierten Sie in die Richtung, dass es kurz vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Fahndungsaufrufes gewesen sein soll?

Zeuge Jürgen Kliem: Richtig. Er hat uns ja dieses Blatt übergeben.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Im Januar sind die untergetaucht.

Zeuge Jürgen Kliem: Hm.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Also müsste es ja, sage ich jetzt mal, Februar gewesen sein. Mir geht's jetzt nicht um Ihre Aussage, wie da das Wetter war, sondern um noch einmal nachzufragen. Und zu dem Zeitpunkt hat Herr Wunderlich Sie bereits nach dieser Hans-Sachs-Straße gefragt?

Zeuge Jürgen Kliem: Richtig. Das war so. Das war das ganze Anliegen. [...]

Ja, 23.02.1998 steht hier unten auf dem Fahndungsblatt, was er uns damals übergeben hat. Wie gesagt, das hatte er so in der Form, wie ich es jetzt hier habe, rausgegeben. Hier ist sogar noch der Stempel drauf: Kriminalamt Thüringen. Also das ist kein Blatt von uns in irgendeiner Art und Weise, das ist original von Thüringen gekommen und infolge sind die dann richtig als Buntdruck, als Farbdrucke gekommen. Also, ich kann's nicht sagen. Es muss ja demnach irgendwann im Februar gewesen sein.“¹⁸⁸

Das angesprochene Fahndungsblatt sei ihm überlassen worden mit dem Hinweis, dass dieses in Kürze offiziell verbreitet würde.¹⁸⁹ Demnach handelte es sich bei diesem Kontakt des Zielfahnders Wunderlich um den frühesten dem Untersuchungsausschuss bekannten, direkten Bezug von Fahndungsmaßnahmen des TLKA zum Gebiet des Freistaates Sachsen. Über einen solchen Vorgang berichtete der Zeuge Wunderlich allerdings nicht.

Dem Untersuchungsausschuss ist auch nicht bekannt geworden, welche auf die mögliche Fluchtrichtung Chemnitz und später die Tschechische Republik deutenden Hinweise zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Ferner ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden, welches Bewenden es mit dem Hinweis auf eine „Partywohnung“ in der Chemnitzer Hans-Sachs-Straße hatte. Augenfällig ist, dass diese Straße die Bernhardstraße in Höhe der Hausnummer 11, also der damaligen Wohnanschrift der Mandy Struck kreuzt. Haus und Person werden im Jahr 2000 Ziel mehrerer Maßnahmen verschiedener Behörden im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio in Chemnitz, siehe – siehe Kapitel II.3.2.

Der Zeuge Kliem sagte aus, die Angaben Wunderlichs seien seinerzeit wenig detailliert gewesen: Geschildert worden sei lediglich, dass „die drei“ vor dem Hintergrund des Umgangs mit Sprengstoff gesucht würden; ein politischer Hintergrund der Taten sei aber nicht ausdrücklich thematisiert worden.¹⁹⁰ Wunderlich habe zu seiner eigenen Rolle angegeben, dass er „von der Landesregierung“ – offenbar der thüringischen – „damit beauftragt sei, hier zielfahnderisch tätig zu werden, und vor dem Hintergrund hier“ sei.¹⁹¹ Eine Auftragserteilung durch Herrn Wunderlich habe nicht stattgefunden, noch habe sich aus den durch ihn gemachten Angaben eine Veranlassung ergeben, eigene

¹⁸⁸ Ebd., S. 35.

¹⁸⁹ Ebd., S. 21.

¹⁹⁰ Ebd., S. 21.

¹⁹¹ Ebd., S. 20.

Maßnahmen zu ergreifen.¹⁹² Der Zeuge Kliem gab ferner an, dass er den Eindruck erhalten habe, Wunderlich habe ihn „abschöpfen“ wollen¹⁹³; er habe ihn an das Polizeipräsidium verwiesen, da er – Wunderlich – „offensichtlich Kräfte haben [wollte], Leute, die ihn unterstützen bei seinen Maßnahmen, welche auch immer das sein sollten.“¹⁹⁴

Eine darüber hinaus gehende Befassung des Kommissariats bzw. des späteren Dezernats Staatsschutz der PD Chemnitz habe nach Angaben des Zeugen Kliem bis November 2011 nicht stattgefunden, ein weiterer Kontakt mit Herrn Wunderlich sei nicht erfolgt.¹⁹⁵ Das Kommissariat sei fortan weder über tatsächlich stattgefundene Fahndungsmaßnahmen im Stadtgebiet Chemnitz und insbesondere die im Jahr 2000 veranlasste Öffentlichkeitsfahndung in Kenntnis gesetzt worden¹⁹⁶, noch sei es in irgendeine dieser Maßnahmen einbezogen gewesen.¹⁹⁷ Davon abweichend sind dem Untersuchungsausschuss jedoch zwei Umstände bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass es in der Folge – Juni 1999 sowie Mai 2000 – wenigstens eine informatorische Beteiligung des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz gegeben haben muss:

- (a) Der Zeuge Sigmar Schmid – damals bei der Soko Rex des LKA Sachsen eingesetzt – gab an, dass am 22. Juni 1999 in Chemnitz auf Anregung des Zielfahnders Wunderlich eine Besprechung stattgefunden habe. An dieser Besprechung seien er selbst, ein Beamter des Staatsschutzes des TLKA, ein Zielfahnder des TLKA – nicht jedoch Herr Wunderlich – sowie der Beamte Jürgen Kliem beteiligt gewesen.¹⁹⁸ Auf Vorhalt sagte der Zeuge Kliem, er habe an diese Besprechung keinerlei Erinnerung.¹⁹⁹ Siehe hierzu auch Kap. II.2.3.
- (b) In einem unter anderem an die PD Chemnitz gesteuerten Fernschreiben des LKA Sachsen vom 5. Mai 2000 im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung – Ausstrahlung eines MDR-Fernsehbeitrags bei „Kripo live“ – hieß es abschließend:

„zusatz fuer chemnitz pp und chemnitz pd:

ausser dem leiter des einsatzabschnittes des lka sachsen befinden sich zwei beamte des regionalen ermittlungsabschnittes chemnitzes der soko –rex– in rufbereitschaft und sind ueber tel. 0172/ [...] erreichbar. darueber hinaus ist die pd chemnitz, kommissariat staatsschutz ueber die polizeilichen massnahmen informiert.“²⁰⁰

Der Zeuge Kliem gab auf den Vorhalt an, sich an das Fernschreiben nicht erinnern zu können.²⁰¹ Der Zeuge Pester gab an, sich sicher zu sein, das Fernschreiben nicht zu kennen.²⁰² Siehe hierzu auch Kap. II.3.2.

¹⁹² Ebd., S. 18.

¹⁹³ Ebd., S. 21, 43.

¹⁹⁴ Ebd., S. 25.

¹⁹⁵ Ebd., S. 56.

¹⁹⁶ Ebd., S. 22.

¹⁹⁷ Ebd., S. 23.

¹⁹⁸ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (2), S. 5.

¹⁹⁹ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 10.

²⁰⁰ Fernschreiben, Nr. 0164, Betreff: Öffentlichkeitsfahndung in der MDR-Sendung „Kripo-Live“ am 07.05.00, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb. Traut, gez. EKHK Jehle, 05.05.2000; ADS 347, Ordner 1 von 1, Bl. 25f, hier: Bl. 26.

²⁰¹ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 25.

²⁰² Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 14.

II.1.6 Vorangehende Erkenntnisse des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz zum Trio und Informationsaustausch dazu mit dem TLKA

Der Zeuge Kliem gab an, die Person Uwe Böhnhardt sei im Bereich des Kommissariats Staatsschutz der PD Chemnitz bereits vor 1998 bekannt gewesen:

„Zeuge Jürgen Kliem: Böhnhardt spielte schon vorher eine Rolle, nämlich im Zusammenhang mit den Einsätzen jedes Jahr zum Todestag von Heß. In den Jahren nach Wende hat die Szene versucht, große Events zu machen. Man hat sich getroffen. Man hat das teilweise demonstrativ gestaltet. Man hat das als Musikveranstaltung, als Campingveranstaltung organisiert – wir waren selber betroffen, bei Frankenberg –, teilweise mit 200 Leuten, mit bundesweiter Anreise, Zelte wurden aufgebaut. Musikbands, Notstrom, alles war da. Es gab regelmäßig Einsätze zu diesem Thema im August. Bei einer dieser Kontrollen im Jahr – –

Vors. Patrick Schreiber: Können Sie immer bitte das Jahr dazusagen?

Zeuge Jürgen Kliem: Ja. Wir haben Böhnhardt 1994 das erste Mal angetroffen, und zwar bei einer Kontrolle anlässlich des Heß-Todestags. Regelmäßig werden die Personalien, wenn es fremde Länder oder andere Bundesländer betrifft, mitgeteilt, damit sie wissen, dass und in welchem Zusammenhang er sich hier aufgehalten hat. Es gibt einen Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, der regelmäßig zu bedienen ist, sodass die anderen Länder wissen, wo ihre Pappenheimer sich aufhalten. – Das war das erste Mal.“²⁰³

Der Zeuge Kliem berichtete weiter, dass es dann im Jahr 1998 ein an das TLKA gerichtetes Fernschreiben zu dem Vorgang gegeben habe, in dem die zurückliegenden Erkenntnisse zusammengefasst worden seien.²⁰⁴ Das gegenständliche Schreiben betrifft – hier ist an eine Verwechslung in der Befragung des Zeugen Kliem zu denken – allerdings Uwe Mundlos und wurde am 28. April 1998 mit folgendem Wortlaut an das TLKA gesendet:

„betr.: bundeskriminalblatt-ausschreibung 73/1/98

hier: mundlos, uwe, geb. 11.08.1973

[...]

uwe mundlos wurde am samstag, dem 13.08.94, gegen 13.00 uhr an der kaufhalle bruno-granz-str. 22 in chemnitz bei einer kontrolle aus anlass des he:s-todestages angetroffen. als grund fuer seinen hiesigen aufenthalt hatte er angegeben, seinen geburtstag hier in chemnitz mit „kumpels“ nachfeiern zu wollen. [...]

anlaufpunkt war der der rechten scene zuzuordnende

–s. [...], torsten [...]

zur rechten scene in chemnitz bestanden damals haeufig kontakte. [...]

zum gegenwaertigen zeitpunkt liegen hier keine erkenntnisse vor, dasz sich mundlos im chemnitzer raum aufhaelt.“²⁰⁵

²⁰³ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 19.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Fernschreiben, KPI Chemnitz, 28.04.1998; ADS 347, Ordner 1, Bl. 24.

Der Hinweis auf die Person Torsten S. war dem TLKA bereits infolge des „Kripo live“-Beitrags vom Februar 1998 bekannt geworden, siehe hierzu Kap. II.1.3.

II.1.7 Erkenntnislage und Befassung des LfV Sachsen im Zusammenhang mit dem Trio und dessen Umfeld

(a) *Erkenntnisaustausch zwischen Thüringer Zielfahndung und LfV Sachsen*

Zu Beginn des Fahndungszeitraums, insbesondere im Jahr 1998, fanden nach Angaben des Zeugen Wunderlich Treffen mit dem LfV Sachsen in zunächst monatlichem und dann zunehmend nur noch quartalsmäßigem Turnus statt, „ursächlich natürlich auch dem Umstand, dass es nicht viel auszutauschen gab.“²⁰⁶ Fester Ansprechpartner seitens des LfV Sachsen sei Herr Lange gewesen, indes seien an den jeweiligen Treffen weitere, namentlich nicht bekannt gemachte oder nicht näher erinnerliche Mitarbeiter des LfV Sachsen beteiligt gewesen.²⁰⁷ Zum Modus dieser Zusammenarbeit habe die auf Bitte sowohl des Thüringer wie auch des Sächsischen LfV getroffene Vereinbarung gehört, in diesem Zusammenhang erfolgten Informationsaustausch nicht zu verschriftlichen:

„Sabine Friedel, SPD: Sie haben vorhin gesagt, was die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit sächsischen Behörden angeht, wo, glaube ich, der Herr Vorsitzende danach gefragt hat, dass Sie das gesamte Wissen des ZFK sowohl den Thüringer LKA als auch dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen mitgeteilt haben.

Zeuge Sven Wunderlich: Das ist korrekt.

Sabine Friedel, SPD: Wurde das schriftlich übermittelt?

Zeuge Sven Wunderlich: Nein. Dazu muss man vielleicht den Umstand kennen: 1998 war ich erst vier Jahre in dem Bereich. Das ist eigentlich eine kurze Zeit. Ich war nicht der verantwortliche Leiter. Der verantwortliche Leiter hat im Zuge der Erstkontakte im Februar 1998 sowohl durch das LfV Sachsen als auch Thüringen gesagt bekommen, wenn möglich keinen Schriftverkehr zu diesen Dingen zu erstellen. Dem sind wir nachgekommen. Dem bin ich auch in der weiteren Folge dann als Nachfolger nachgekommen, immer mit dem Hinweis, dass man eigentlich nur helfen könne, wenn man das nicht unbedingt zu Papier bringt. Da es für mich die erste Zusammenarbeit mit einem Inlandsdienst in dieser Art und Weise war, habe ich der Sache sehr positiv gegenübergestanden und gesagt: Okay, mit dem Papier, dass es wichtig ist, dass wir sie lokalisieren, einen Hinweis bekommen. Wenn der mündlich ist, ist das okay. – So war es eigentlich auch abgemacht.“²⁰⁸

Dem Untersuchungsausschuss sind die Gründe dieser Abmachung bezüglich der gezielten Nicht-Verschriftlichung nicht bekannt geworden.

Der Zeuge Volker Lange gab an, erst Ende 1998 vom LKA Sachsen zum LfV Sachsen abgeordnet worden zu sein und dort am 15. Dezember 1998 seine Tätigkeit als Re-

²⁰⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 5.

²⁰⁷ Ebd., S. 5, S. 11.

²⁰⁸ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 29.

feratsleiter Rechtsextremismus aufgenommen zu haben.²⁰⁹ Dem Zielfahnder Wunderlich sei er erst Mitte 1999 begegnet, überdies sei er zuvor nicht mit der Suche nach dem Trio befasst gewesen.²¹⁰ Jedenfalls für das Jahr 1998 liegen dem Untersuchungsausschuss über die Angaben des Zeugen Wunderlich hinaus keine näheren Anhaltspunkte für Treffen und Absprachen seitens des TLKA und dessen Zielfahndungskommandos mit dem LfV Sachsen vor. Der Zeuge Boos sagte zum dahingehenden Informationsaustausch vielmehr:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Es hat nicht an einer Stelle mal eine Anfrage der Polizei in Thüringen, der Zielfahndung an das LfV Sachsen, gegeben: Welche Erkenntnisse habt ihr eigentlich?“²¹¹

Und weiter:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich habe Sie vorhin weiter richtig verstanden, dass Sie definitiv von den Zielfahndern des Landeskriminalamtes Thüringen als Landesamt für Verfassungsschutz keine konkreten Hinweise bekommen haben?

Zeuge Reinhard Boos: Es gibt nicht ein einziges Schriftstück des LKA Thüringen in den Akten des LfV Sachsen. Es gibt aber Informationen – das habe ich auch dargestellt –, die vom LKA Thüringen stammen und dann auf mündlichem Weg – mit hoher Wahrscheinlichkeit über das LfV Thüringen – an das LfV Sachsen gegangen sind, zum Teil verspätet – Sie können das auf der Übersicht auch sehen, da gibt es ja so einen Verspätungshaken – auch die Information aus dem frühen Jahr 1998, dass es einen Anruf aus der Chemnitzer Telefonzelle gegeben hat: Schafft mal bitte Sachen für die drei Gesuchten her, Kleidung etc. pp. – Es sind also Informationen, die vom LKA Thüringen erhoben worden sind, an das LfV Sachsen gelangt, aber keine davon, soweit ich weiß, schriftlich.“²¹²

Tatsächlich waren aber in den Unterlagen des LfV Sachsen, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, sehr wohl eine Mehrzahl von Schriftstücken des TLKA aus den Jahren 1998 und 1999 enthalten.²¹³

Zumindest zu einem Kontakt zwischen dem Zielfahnder Wunderlich und dem LfV Sachsen muss es nach Angaben des Zeugen A. bereits im September 1998 gekommen sein, wie A. im Thüringer Untersuchungsausschuss berichtete: Er selbst habe sich – in seiner Eigenschaft als damaliger Leiter der Observationskräfte des TLfV – für Observationen vom 11. bis 13. September 1998 im Raum Chemnitz und Dresden sowie am 16. und 17. September 1998 wiederum in Chemnitz befunden und habe dort im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio Observationen durchgeführt.²¹⁴ Augenfällig ist, dass sich die genannten Daten mit den Maßnahmen „Harmonium“ und „Kuhglocke“ überschneiden – siehe unten –, mit diesen aber

²⁰⁹ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 3.

²¹⁰ Ebd., S. 5.

²¹¹ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 15.

²¹² Ebd., S. 34.

²¹³ So etwa in ADS 436, Ordner 2 von 3, wobei diese Akte zum Zeitpunkt der Aussage des Zeugen Boos noch nicht „aufgefunden“ worden war.

²¹⁴ M.A., 07.11.2013: Wortprotokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, Untersuchungsausschuss 5/1, Thüringer Landtag, S. 141; ADS 692.

nicht deckungsgleich sind. Der Zeuge A. berichtete weiter, er sei dann am 23. September 1998 mit dem Zielfahnder Wunderlich nach Chemnitz gefahren. Anlass sei eine Feststellung²¹⁵ gewesen, die Mitarbeiter des LfV Sachsen kurz zuvor, am 17. September 1998, gemacht hätten: Festgestellt worden sei eine Person mit Ähnlichkeit zu einer Person des Trios –

„Herr A.: Und da sind der Herr Wunderlich, noch ein Kollege der Zielfahndung und ich hingefahren, ich allerdings nur als Koordinator, um den Kontakt zwischen den sächsischen Kollegen des LfV und der Zielfahndung herzustellen.“²¹⁶

(b) Informationslage beim LfV Sachsen

Am 3. Februar 1998 informierte das TLfV das LfV Sachsen über die Flucht des Trios, ohne mögliche Ortsbezüge nach Sachsen herzustellen.²¹⁷ Bei der Mitteilung, die sämtlichen Verfassungsschutzämtern zuzuging, handelte es sich nach Angaben des Zeugen Boos um ein „typisches Sensibilisierungsschreiben“, das zum Anlass für – allerdings ergebnislose – Quellenbefragungen durch das LfV Sachsen genommen worden sei.²¹⁸ Nach Angaben des Zeugen Diemaier habe das TLfV die Menge des Sprengstoffs, mit dem das Trio aufgefallen sei, auf lediglich 10 Gramm veranschlagt.²¹⁹

Die zweite Meldung mit Bezug zum Trio erreichte das LfV Sachsen spätestens am 2. März 1998, Urheber war wiederum das TLfV.²²⁰ Mitgeteilt worden sei die Quellenkenntnis, dass ein – dem LfV Sachsen namentlich nicht bekannt gemachter – Rechtsextremist bereits am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um einen unfallbeschädigten Pkw des Ralf Wohlleben abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug soll sich, so die Mitteilung des TLfV, das Trio eine Zeit lang fortbewegt haben.²²¹ Hingewiesen worden sei außerdem auf die Vermutung eines Thüringer V-Mannes, dass sich das Trio im Raum Dresden aufgehalten habe, da Mundlos in diesem Bereich über Szene- und „Gefängniskontakte“ im Zusammenhang mit „Gefangenenbetreuung“²²² verfügt habe.²²³ Der dazu erteilten schriftlichen Mitteilung ging nach Angaben des Zeugen Boos eine telefonische Information durch das TLfV am 20. Februar 1998 voraus. Konkrete Maßnahmen seien daraufhin nicht ergriffen worden:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Was aber hätte das LfV Sachsen zu diesem Zeitpunkt, also Anfang 1998, tun können oder müssen? Es hätte nicht in Chemnitz nach den Geflüchteten suchen können, denn von diesen Erkenntnissen des LKA Thüringen wusste das LfV – zumindest noch – nichts. Die Meldung über die mutmaßliche Flucht in den Raum Dresden wegen der Kontakte aus der Gefangenenbetreuung hätte aber zu der Nachfrage in Thüringen führen

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Ebd., S. 152.

²¹⁷ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 3.

²¹⁸ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-15 A (2), S. 7.

²¹⁹ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 26.

²²⁰ Ebd., S. 4.

²²¹ Ebd.

²²² Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-15 A (2), S. 30.

²²³ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 4.

können und müssen – so zumindest meine Überzeugung –, ob man dort der Sache denn auch ordentlich nachgehe oder ob das LfV Sachsen zur weiteren Aufklärung über die Gefangenkontakte aktiv werden soll. Das ist nicht geschehen. Man hat sich offenbar auf die federführende Zuständigkeit der Thüringischen Behörden verlassen.“²²⁴

Der Zeuge Diemaier sagte, dazu befragte Quellen des LfV Sachsen aus dem Bereich Dresden hätten nichts Entsprechendes berichtet.²²⁵ Auch habe eine im Bereich „Blood & Honour“ eingesetzte Quelle des LfV Sachsen später nichts mit Bezug zu den Flüchtigen berichtet²²⁶, überhaupt hätten sich im Zusammenhang mit Quellenbefragungen in Sachsen keine eigenständigen Erkenntnisse ergeben.²²⁷ Der Zeuge Boos gab darüber hinaus an, ihm sei nicht bekannt, dass V-Leute des LfV Sachsen im Zeitraum von 1998 bis 2002 in Kontakt zum Trio gestanden oder Angaben zum Trio gemacht hätten.²²⁸

Am 24. August 1998 teilte das LfV Brandenburg dem LfV Sachsen schriftlich mit, einer Quellenmeldung zufolge habe sich Antje P. über drei Flüchtige geäußert, die sich mit geliehenen Pässen nach Südafrika absetzen wollten.²²⁹ Im September 1998 folgten weitere drei und im Oktober 1998 eine fünfte Quellenmeldung der jeweils selben Herkunft – V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg – mit Bezug zum Trio, zu mutmaßlichen Unterstützern aus Sachsen bzw. Mitgliedern der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen, die eine Unterstützung beabsichtigen würden.²³⁰ Eine der Quellenmitteilungen beinhaltete die Information, dass dem Trio eine Waffe zur Verfügung gestellt werden solle, das plane, damit einen weiteren Überfall zu begehen.²³¹ Die bis dahin bekannten Quellenmeldungen des LfV Brandenburg führten zu einer Besprechung am 17. September 1998 unter Beteiligung der Landesämter für Verfassungsschutz Brandenburg, Sachsen und Thüringen. Zu dieser Besprechung gab der Zeuge Diemaier das Folgende an:

„Vors. Patrick Schreiber: Sie selbst nahmen an dieser Besprechung am 17.09. teil?

Zeuge Alfred Diemaier: Ich war selbst mit dabei, ja.

Vors. Patrick Schreiber: Können Sie uns vielleicht noch mal genau schildern, warum sich aus meiner naiven Sicht Brandenburg dort entsprechend verhalten, wie es sich verhalten hat, also sich querstellte, die Polizei zu unterrichten bzw. so viel Wert auf diesen Quellenschutz legte?

Zeuge Alfred Diemaier: Es ging offensichtlich darum, dass das LKA Thüringen einen Bericht, einen offenen Bericht wollte darüber, über die Waffenbeschaffung. Und das konnte und wollte Brandenburg so nicht geben. Möglicherweise hat es ein Gespräch zwischen Brandenburg und Thüringen gegeben, das ist mir nicht so bewusst, aber aus dem Vermerk, den ich da geschrieben habe am 17. oder am 21./22.09 – das weiß ich nicht mehr, am 21. abends wahrschein-

²²⁴ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 8.

²²⁵ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 21.

²²⁶ Ebd., S. 26.

²²⁷ Ebd., S. 18.

²²⁸ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 50.

²²⁹ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 4.

²³⁰ Die Inhalte der Deckblattmeldungen sind dargestellt in: Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 403f.

²³¹ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 207, Rdnr. 359; ADS 139,

lich, nach der Besprechung –, muss es am 20.09 schon ein Gespräch gegeben haben zwischen dem LfV Thüringen und dem LKA Thüringen, in dem dem LKA schon mitgeteilt worden ist, dass Waffen besorgt werden sollen, ganz offen ohne einen Hintergrund, wo die Erkenntnis herkommt, wer sie geliefert hat und weitere Details, sondern – und ohne Bericht, nur eine offene persönliche Mitteilung, davon gehe ich aus, weil – den Vermerk habe ich zwar jetzt nicht hier, aber er muss möglicherweise in Ihren Akten sein – da ein Hinweis ist, dass es bereits am Tag vorher zwischen LfV Thüringen und dem LKA Thüringen Gespräche gegeben hat.

Das heißt also, dass wahrscheinlich Thüringen vor uns schon von Brandenburg über diesen Inhalt verständigt worden ist, weil die Erkenntnis einen Tag vor der Besprechung schon an das LKA Thüringen weitergegeben worden ist.“²³²

In der gemeinsamen Besprechung der LfV-Behörden von Brandenburg, Sachsen und Thüringen ist seitens des LfV Sachsen nach Aussagen der befragten Zeugen nicht darauf hingewirkt worden, dass die Information über die geplante Waffenbeschaffung und die Absicht einen weiteren Überfall zu begehen auch das LKA Sachsen erreicht. Der bei der Besprechung anwesende Zeuge Diemaier verneinte dies explizit.²³³ Eine eigene Zuständigkeit, diese Information an das LKA Sachsen zu übermitteln wurde verneint.

Der Zeuge Boos führte dazu auf Nachfrage aus:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Ich knabbere immer noch so ein bisschen an den einzelnen Informationsflüssen. Und zwar – ich muss das jetzt einfach noch mal tun – zurück zum September ‘98. Da ist ja schon sehr schön aufgedröselte, wie diese Besprechung Brandenburg/Thüringen/Sachsen ausgesehen hat. Man sitzt an einem Tisch, hat eine Quellenmeldung über mögliche Waffenbeschaffung, mögliche Überfälle und kommt dann zu einem Verfahrensvorschlag zu sagen, man kann die Quellenmeldung nicht eins zu eins weitergeben, aber in allgemeiner Form wird das LKA Thüringen informiert. Ist Ihnen bekannt, ob das sächsische LfV damals auch darauf gedrungen hat, auch das sächsische LKA von sich aus in allgemeiner Form informieren zu dürfen oder zu können?

Zeuge Reinhard Boos: Nein. Die Frage ist doch schon mal gestellt worden. Mir ist es nicht bekannt. Ich gehe auch davon aus, dass das LfV Sachsen darauf gar nicht gedrängt hat, weil die Koordination dieser Information dann über das LKA Thüringen hätte laufen müssen. Das LKA Thüringen ist die Steuereinheit innerhalb der Polizei gewesen. Die Fahndung läuft in der zentralen Zuständigkeit einer Polizeibehörde für Deutschland und die ganze Welt. Und von da aus muss die Information auch gesteuert eingesetzt werden. Wenn Sie die überall streuen – jetzt erlauben Sie mir die flapsige Bemerkung –, dann ist es wie in der Politik: Jeder weiß was, und jeder weiß es anders. In den Sicherheitsbehörden ist es wichtig, die Informationen gezielt und exakt zu steuern.“²³⁴

²³² Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 7.

²³³ Ebd., S. 31

²³⁴ Befragung Reinhard Boos, 4.3.2013, bestätigtes stenografisches Protokoll Apr 5/15-15 A (2), S. 56.

Der Zeuge Dr. Vahrenhold verwies dabei auch auf ein bestehendes Übermittlungsverbot aus Quellenschutzgründen.²³⁵

Der Zeuge Wunderlich gab auf Nachfrage an, die in Rede stehenden Informationen hätten ihn nicht erreicht:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Eine erst einmal letzte Frage: Sie haben geschildert, dass Sie Ihren Wissensstand immer mit den LfV-Behörden Thüringen und Sachsen geteilt haben; und andersherum – so ist mein Eindruck entstanden –, dass es bisweilen etwas zögerlich war. Wir haben ja den Fall - der auch im Schäfer-Bericht dokumentiert ist –, dass es im Herbst '98 ein Treffen zwischen drei LfV-Behörden gegeben hat, bei dem es um eine Quelleninformation ging, das Trio sei auf der Suche nach einer Waffe, und plane, einen weiteren Überfall zu begehen, und die dort zusammenkommenden LfV-Behörden festgelegt haben, diese Information könne nur in allgemeiner Form an das LKA Thüringen weitergereicht werden.

Die konkrete Frage lautet: Ist Ihnen diese Information zum damaligen Zeitpunkt auf irgendeinem Wege zugetragen worden, oder hatten Sie die Information nicht?

Zeuge Sven Wunderlich: Die Information, dass die Drei im Verdacht stehen, Überfälle zu begehen, im Besitz von Waffen sind oder sich weitere Waffen besorgen wollen – auch auf Kuriertätigkeiten des einen oder anderen –, haben wir überhaupt keine Informationen erhalten. Aus heutiger Sicht wären das natürlich ungemein gute Fahndungsansätze gewesen, keine Frage, aber wir haben sie nicht erhalten.“²³⁶

(c) *Observationsmaßnahmen des LfV Sachsen*

Das LfV Sachsen hat im Jahr 1998 mehrfach Observationen durchgeführt, die sich zunächst gegen das mutmaßliche – zu dem Zeitpunkt als solches aber noch nicht erkannte – Umfeld des Trios richteten, wobei die Maßnahmen zunächst auch in anderem Zusammenhang stattfanden. Bei diesen Maßnahmen handelte es sich um:

- Fall „Doenhoff II“: 23.–24. April 1998, Zielpersonen Jan Werner, Michael und Antje P. mit dem Ziel, Bewegungsbilder zu gewinnen und Kontaktpersonen zu ermitteln.²³⁷
- Fall „Brennessel“: 26. Juli 1998, Beobachtung einer Lokalität im Zusammenhang mit einem Treffen der Sektion Sachsen von „Blood & Honour“.²³⁸

Der Zeuge Vahrenhold sagte, bei diesen beiden Maßnahmen hätten sich auch aus nochmaliger Betrachtung keine Anhaltspunkte für Bezüge zum Trio ergeben.²³⁹

²³⁵ Befragung Dr. Olaf Vahrenhold, 17.12.2012, bestätigtes stenografisches Protokoll Apr 5/15-12 A, S. 73f.

²³⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 79.

²³⁷ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 440. – Ob es der Nummerierung nach eine Vorgänger- und/oder Nachfolge-maßnahme gab, ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

²³⁸ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 440.

²³⁹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 7.

Maßnahmen, die eigens im Hinblick auf die Suche nach dem Trio veranlasst worden sind, hätten erst später stattgefunden – und zwar kurz nach und offenbar auch im Sachzusammenhang mit den aus Brandenburg erhaltenen Informationen.²⁴⁰ Dabei wurde das LfV Sachsen zunächst auf Bitte des TlfV unterstützend tätig:

- Fall „Harmonium“: 11.–12. September 1998, Zielpersonen Jan Werner und Antje P.²⁴¹ sowie offenbar auch Thomas Starke im Zusammenhang mit der Absicht, Kontaktpersonen aus dem Bereich Thüringen festzustellen.²⁴²

Die Fallführung bei „Harmonium“, obwohl in Sachsen durchgeführt, lag beim TlfV²⁴³. Der Zeuge Vahrenhold gab dazu an, mit dem TlfV sei eine Absprache dahingehend getroffen worden, nach der grundsätzlich das Thüringer Amt federführend bleiben sollte bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Trio stünden.²⁴⁴ Das LfV Sachsen habe in der Folge nach Angabe des Zeugen Diemaier allerdings mehrere eigene Maßnahmen – jeweils Personenobservationen²⁴⁵ – veranlasst. Namentlich handelte es sich um die folgenden Maßnahmen:

- Fall „Kuhglocke“: 17.–22. September 1998, Zielpersonen Jan Werner und Antje P.²⁴⁶

Nach Angaben des Zeugen Lange habe die Observation „Kuhglocke“ in Zusammenhang gestanden mit einem geplanten, dann aber verbotenen Konzert in der Schweiz.²⁴⁷

- Fall „Glockenspiel“: 25.–28. September 1998, Zielperson Jan Werner und Antje P.²⁴⁸; hierbei erbat und erhielt das LfV Sachsen personelle Unterstützung durch Observationskräfte des BfV.²⁴⁹
- Fall „Pappmaché“: 15.–16. Oktober 1998, Zielperson Jan Werner.²⁵⁰

Ferner war im Oktober 1998 eine G10-Maßnahme des LfV Sachsen mit der Deckbezeichnung „Odeon“ projektiert worden, dann aber nicht zur Umsetzung gelangt.²⁵¹ Offenbar hatte bereits eine andere Behörde eine ähnlich intendierte, gegen die Betroffenen Jan Werner bzw. dessen Mutter als Anschlussinhaberin sowie gegen Thomas Starke gerichtete Maßnahme umgesetzt.²⁵² In dem Schäfer-Gutachten findet sich folgende Begründung der Maßnahme:

„Am 09.10.1998 wurde in einem Vorschlag für eine G10-Maßnahme im Fall "ODEON" gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie weitere Mitbetrof-

²⁴⁰ Vgl. Ebd., S. 5ff.

²⁴¹ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 4.

²⁴² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 440.

²⁴³ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 4.

²⁴⁴ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 6.

²⁴⁵ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 12.

²⁴⁶ Ebd., S. 16, sowie: Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 6f.

²⁴⁷ Befragung Volker Lange, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (2), S. 32.

²⁴⁸ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 16.

²⁴⁹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 7.

²⁵⁰ Ebd., S. 7.

²⁵¹ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 30

²⁵² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 441.

fene vom LfV SN unter anderem ausgeführt, aus einer TKÜ des TLKA sei bekannt, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des TRIOs aus dem Bereich des "THS" im März/April 1998 mehrere Telefonate geführt hätten, in denen es um Anweisungen für Übergabetreffen zur Beschaffung von Geld und Kleidung für die TRIO gegangen sein. Des Weiteren habe das TLfV Erkenntnisse über eine geplante Flucht der Drei nach Südafrika.“²⁵³

Augenfällig ist, dass sämtlichen hier dargestellten Maßnahmen zeitlich die Information vorausging, Antje P. habe bei einem Treffen der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereits am 14. Juni 1998 angeregt, die politische Arbeit im Untergrund weiter- und in Form von Anschlägen durchzuführen.²⁵⁴ Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, aus welcher Maßnahme diese Information herührte, und er hat gleichsam keine Erkenntnisse darüber erlangt, ob und inwiefern dieser Hinweis zu Maßnahmen des LfV Sachsen geführt oder eine Rolle in der Erörterung mit anderen Behörden gespielt hat.

(d) *Mögliche Abgabe des Falles durch das TLfV an das LfV Sachsen?*

Im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages berichtete Friedrich-Karl Schrader – im Jahr 1998 Referatsleiter Beschaffung und Auswertung im Bereich Rechtsextremismus des TLfV – zum Informationsaustausch mit dem LfV Sachsen Folgendes:

„Clemens Binniger (CDU/CSU): Aber wäre es bei so einer Fülle an Informationen dann nicht eigentlich logisch gewesen, zu sagen - und Chemnitz ist ja jetzt eine große Stadt, aber keine ganz große -: Wir geben die Sache ab an die sächsischen Kollegen, und zwar komplett, Zielfahndung der Polizei wie auch Verfassungsschutz, weil - - Wie gut kannten Sie die Chemnitzer Szene? Was haben Ihnen diese Namen gesagt?

Zeuge Friedrich-Karl Schrader: Herr Binniger, das hätten wir gerne getan. Das hätten wir gerne getan.

Clemens Binniger (CDU/CSU): Aber?

Zeuge Friedrich-Karl Schrader: Es gab damals mein Pendant in Sachsen. Das war der Herr – ein bayerischer Kollege – Oberrat Sowieso. Vielleicht fällt er mir nachher noch ein. Mit dem habe ich x-mal gesprochen. Da sind wir ein paarmal - - Herr Nocken war auch mal mit dabei. Wir waren in Dresden.

Clemens Binniger (CDU/CSU): Der Kollege vom Verfassungsschutz?

Zeuge Friedrich-Karl Schrader: Vom Verfassungsschutz. - Die waren personell noch dünner dran wie wir, und der hat gesagt: Mach, was du willst, aber lass mich außen vor. Wir haben dafür keine Zeit und kein Personal. - Wir hätten das gerne abge-gaben. Wir waren ja im Grunde auch gar nicht mehr zuständig, wenn man ehrlich ist. Das hätten die Sachsen übernehmen müssen. Aber immer dann - - Die Sachsen haben zu uns gesagt: Das hat keinen Zweck. Dafür haben wir keine Leute. Können wir gar nicht machen. Macht das selber.

²⁵³ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 226, Rdnr. 405; ADS 139.

²⁵⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 438.

- Und dadurch sind wir tagelang in Chemnitz gewesen mit unserer Obs.-Gruppe.“²⁵⁵

Bei dem hier erwähnten Beamten des LfV Sachsen kann es sich unter der Voraussetzung, dass die Angaben des Zeugen Schrader zutreffend sind, nur um Alfred Diemaier gehandelt haben, der tatsächlich aus Bayern kam, bis September 1998 Leiter des Referat Rechtsextremismus im LfV Sachsen war und insofern den nicht widerlegbaren Angaben des Zeugen Schrader entspricht. Zwar nahm Schrader keine zeitliche Einordnung vor; da Diemaier hernach in den Ruhestand eintrat,²⁵⁶ muss jedenfalls der beschriebene Versuch, den Fall auf das LfV Sachsen zu übertragen, auch spätestens im September 1998 stattgefunden haben.

²⁵⁵ Vernehmung Friedrich-Karl Schrader, stenografisches Protokoll der 53. Sitzung, 21.02.2013; ADS 570, Anlage (CD), S. 141f.

²⁵⁶ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 3.

II.2 Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 1999

II.2.1 Kenntnisse und Maßnahmen des TLfV

Das TLfV führte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der ersten Hälfte des Jahres 1999 mehrere Maßnahmen durch, die sich auch auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckten:²⁵⁷

- 5. Februar bis 31. März 1999: Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation aus mehreren Telefonzellen im Chemnitzer Stadtgebiet;
- 22. Februar 1999: Rufnummernabklärung zu öffentlichen Fernsprechern im Stadtgebiet von Chemnitz; an diesem Tag kommt ein im Zuge der vorgenannten G10-Maßnahme mitgeschnittener Anruf zu einem Anschluss in Coburg zustande; der Anrufer aus Chemnitz wird später durch eine Quelle des TLfV als Uwe Böhnhardt identifiziert;
- 6. und 8. März 1999: Observation mehrerer Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz nach dem vorhergehenden Hinweis auf ein bevorstehendes Telefonat, das offenbar am 8. März 1999 – mithin im Observationszeitraum – zustande kam;
- 15. bis 21. März 1999: Observation von vier Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz sowie der Wohnobjekte von Jan Werner, Thomas Starke und eines Ronald A. Einer Quelle des TLfV wurden Fotos vorgelegt, die am 19. März gefertigt worden waren, auf dem die vermutete Person Böhnhardt aber nicht identifiziert wurde;
- 24. März 1999: Observation des Wohnobjekts des Ronald A. in Chemnitz;
- 6. April 1999: Observation von vier Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz.

Feststellbar sind hier zeitliche und personelle Überschneidungen der Observation im Fall „Kuhglocke“ des LfV Sachsen mit der Observation des TLfV vom 15. bis 21. März 1999.²⁵⁸ Der Zeuge Boos sagte aus, dass das TLfV hierbei das LfV Sachsen um Unterstützung gebeten habe:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Darf ich noch mal nachfragen, welcher konkreter Art die Abforderung der Unterstützung war und was konkret geleistet worden ist?

Zeuge Reinhard Boos: Soweit ich mich erinnere, waren die Ereignisse folgendermaßen: Die Thüringer waren darauf gestoßen, dass mutmaßlich Böhnhardt ein Telefonat aus einer Telefonzelle in Chemnitz geführt hat, und zwar mit jemandem in Coburg. Und dann hatte das LfV Thüringen selbst erst G10-Maßnahmen durchgeführt, hat aber einzelne Personen, wenn ich mich richtig erinnere, vom LfV Sachsen zur Unterstützung des Observationstrupps Thüringen angefordert wegen der Ortskenntnis – soweit ich mich erinnere. Das heißt, nicht ganze Trupps des LfV Sachsen, sondern einzelne Personen zur Unterstützung der Trupps aus Thüringen, die unterwegs waren.“²⁵⁹

²⁵⁷ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 388ff.

²⁵⁸ Siehe unten, Kap. II.2.4

²⁵⁹ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 35; Vgl. auch S.

Allerdings habe, so der Zeuge Boos weiter, das TLfV über den zugrundeliegenden Sachverhalt, aus dem sich Hinweise auf Telefonzellen in Chemnitz ergeben hätten, gegenüber dem LfV Sachsen nicht berichtet.²⁶⁰ Ferner seien wichtige Quellenmeldungen, die im Jahr 1999 beim TLfV anfielen, beim LfV Sachsen gar erst Ende 2011 bekannt geworden,²⁶¹ darunter eine Quelleninformation von 26. Mai 1999, die Hinweise zu einer Barüberweisung von Spendengeldern nach Sachsen enthielt,²⁶² sowie eine Quelleninformation vom 24. November 1999, wonach Thomas Starke ein Spendenangebot abgelehnt habe, da das Trio nun „jobben“ würde und ein finanzieller Unterstützungsbedarf nicht mehr bestünde.²⁶³

Dagegen lag im LfV Sachsen zeitnah der im Juni 1999 entstandene „Vorläufige Abschlussvermerk im Fall ‚Drillinge‘“ des TLfV vor.²⁶⁴ Der Vermerk resümiert die Erfolglosigkeit bisheriger operativer Maßnahmen zum Auffinden des Trios;

„Insgesamt verdichten sich während des gesamten Zeitraums die Hinweise darauf, dass die drei Flüchtlinge [sic!] zunächst im Februar/März 1998 mit Hilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht würden. [...]

Spätestens seit März 1999 verdichten sich wieder die Hinweise darauf, dass sich die drei Gesuchten wiederum im Raum Chemnitz aufhalten würden. Auch dort durchgeführte umfangreiche Observationsmaßnahmen mit Unterstützung des LfV Sachsen, erbrachten zwar gewisse Kontaktpersonen und mögliche Verbindungswege, führten jedoch ebenfalls nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes der drei Gesuchten. [...]

Zwischenzeitlich liegen hier eindeutige Hinweise darauf hin vor, dass die ‚Drillinge‘ nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen. [...]

Zu gegebener Zeit wird das TLfV unaufgefordert nachberichten.“²⁶⁵

Die Zeugen Boos und Vahrenhold sagten übereinstimmend aus, dass ein angekündigter Nachbericht nicht übermittelt wurde.²⁶⁶

II.2.2 Nachsuche an den Wohnorten von Werner, Starke und Lasch durch Zielfahnder des TLKA im April 1999

Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat festgestellt, dass Beamte des Zielfahndungskommandos des TLKA am 9. April 1999 die Wohnadresse des Thomas Starke in Chemnitz aufsuchten und dort herausfanden, dass dieser mittlerweile nach Dresden verzogen war; ein angetroffener Nachbar Starkes in Chemnitz gab jedoch an, Uwe Mundlos im Jahr 1998 des Öfteren vor der Wohnung des Starke gesehen zu haben.²⁶⁷ An demselben Tag wurde Hendrik L. aufgesucht und angesprochen, der den

²⁶⁰ Ebd., S. 11.

²⁶¹ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 12.

²⁶² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 392.

²⁶³ Ebd., S. 393.

²⁶⁴ Zit. nach Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 413; Vgl. auch die Darstellung zum Bekanntsein dieses Vermerks durch den Zeugen Lange in Kap. II.2.4.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 11; Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 8, 58.

²⁶⁷ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 300.

Beamten gegenüber gesagt habe, die gesuchten Personen nicht zu kennen und zu deren Aufenthalt keine Angaben machen zu können.²⁶⁸ Die Beamten trafen anschließend Jan Werner an seiner Meldeanschrift nicht an.²⁶⁹ Am 15. April 1999 begaben sich ZFK-Beamte nach Dresden und suchten Starke an dessen neuer Wohnanschrift auf. Dabei habe Starke angegeben, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu kennen und ihnen zuletzt im Januar 1998 begegnet zu sein.²⁷⁰

Auf Nachfrage nach derartigen Ansprachen sagte der Zeuge Wunderlich aus, er wisse dies aus seiner Erinnerung heraus nicht mehr genau.²⁷¹

II.2.3 Ermittlung des LKA Sachsen gegen Jan Werner u.a. sowie darauf bezogener Erkenntnisaustausch mit dem TLKA im März und Juni 1999

(a) Mutmaßlicher Erstkontakt zwischen LKA Sachsen und TLKA im Kontext der Suche nach dem Trio infolge des Hinweises auf eine „Kurierfahrt“ nach Zwickau

Am 27. Mai 1999 hat der Zielfahnder Wunderlich in der Kaserne Mellrichstadt Jürgen H. vernommen, der dort seinen Wehrdienst absolvierte.²⁷² H. war bereits im März und April 1998 an seinem Wohnort in Jena Betroffener einer TKÜ-Maßnahme, wobei festgestellt wurde, dass an seinem Anschluss mehrere Telefonate aus Chemnitzer Telefonzellen eingegangen waren – siehe dazu Kap. II.1.3. Die spätere Befragung des H. habe nach Angaben des Zeugen Wunderlich ergeben, dass H. „für den Herrn Wohlleben eine Kurierfahrt für die Drei in dem Bereich Zwickau gemacht hat, wo ein weiterer Kurier die Dinge dann übernommen hat und weitergefahren ist.“²⁷³ Dadurch habe sich die Annahme eines Aufenthalts des Trios in Sachsen aktualisiert:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: [...] Sie haben im Zuge Ihrer Aussage erwähnt, dass sich Hinweise auf den Raum Chemnitz als Aufenthaltsort der Drei dadurch ergeben hätten durch eine Kurierfahrt nach Zwickau. Das habe ich überhaupt nicht verstanden, was Sie damit meinen. Welche Kurierfahrt wann von wem und wie haben Sie davon Kenntnis erhalten?

Zeuge Sven Wunderlich: Ja, man muss diese Person eines möglichen Fluchtbereichs muss man in der Gesamtheit sehen, als Puzzle. Wenn Sie jetzt daraufhin ansprechen, ist natürlich klar, wenn es eine Kontaktperson gibt, die mitteilt, sie hat eine Kuriertätigkeit nach Zwickau durchgeführt, wo ein weiterer Kurier dann weitergefahren ist, dann ist für mich erst mal interessant: Was liegt in der weiteren Richtung? Da waren wir wieder bei Chemnitz.“²⁷⁴

Ende Mai 1999 kam es nach Erinnerung des Zeugen Schmid – im Jahr 1999 beim Zentralen Ermittlungsabschnitt in Dresden der Soko Rex des LKA Sachsen eingesetzt – zu einem Telefonanruf bei ihm durch den Beamten Wunderlich, bei dem

²⁶⁸ Ebd., S. 349.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Ebd., S. 300.

²⁷¹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 44

²⁷² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 350.

²⁷³ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 34.

²⁷⁴ Ebd.

dieser um einen Besprechungstermin gebeten habe, um Erkenntnisse auszutauschen:²⁷⁵

„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Er erwähnte, dass sie neue, aktuelle Informationen hätten, wonach sich die Gesuchten vermutlich in einer Wohnung in Chemnitz aufhalten sollen. Dies würde aus einer Aussage eines Aussteigers, der Kurierfahrten durchgeführt hat, hervorgehen.“²⁷⁶

In der Folge sei es am 22. Juni 1999 in Chemnitz zu der gewünschten Besprechung gekommen, an der neben dem Zeugen Schmid der Beamte Dressler vom TLKA, der Thüringer Zielfahnder Schirmmacher sowie Jürgen Kliem vom Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz teilgenommen haben.²⁷⁷ Zum Hintergrund dieser Besprechung machte der Zeuge Schmid folgende Angaben:

„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Im November 1998 wurde in Hannover eine Postsendung aus Schweden mit CDs mit volksverhetzendem Inhalt angehalten. Diese Lieferung war an Steffi Förster, die damalige Freundin und Mitbewohnerin des Jan Werner, adressiert. Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete ein Verfahren ein und gab es an die Staatsanwaltschaft Chemnitz ab. Diese erwirkte einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung Förster/Werner und bat das LKA Sachsen, SoKo Rex, die polizeilichen Ermittlungen zu übernehmen.

Im Januar 1999 wurde ich mit der polizeilichen Sachbearbeitung beauftragt. Ich arbeitete mich in den Sachverhalt ein und versuchte zunächst, Erkenntnisse zu den Personen Förster und Werner und deren Netzwerke zu erlangen. Diese bekam ich vorwiegend durch das Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz; so unter anderem, dass Werner eine führende Rolle in der „Blood & Honour“-Bewegung einnahm und ein eigenes Label für Fanzines und CDs besaß.

Im Zuge der Personenabklärung wurde mir auch bekannt, dass das LKA Thüringen im Jahre 1998 eine Telefonüberwachungsmaßnahme gemäß § 100 a StPO bei Werner durchführte, da er in dringendem Tatverdacht stand, drei mit Haftbefehl gesuchten Personen Unterschlupf zu gewähren bzw. zur Flucht verholfen zu haben. Die drei Personen wurden der rechtsextremistischen Szene zugerechnet.

Am 17. März vollzogen wir den Durchsuchungsbeschluss des AG Chemnitz für die Wohnung Förster/Werner. Dabei wurde neben einer Vielzahl von CDs mit zum Teil volksverhetzendem Charakter unter anderem auch Kontoauszüge des Jan Werner sichergestellt.

Aus einem Kontoauszug ging hervor, dass er mehrere Beträge an eine gewisse Person in Baden-Württemberg überwiesen hat. Aus kriminalistischer Erfahrung weiß ich, dass Personen, die untertauchen, grundsätzlich so gut wie keine Möglichkeit haben, legal an Geld zu kommen, sodass sie in der Regel auf Unterstützer angewiesen sind. Die vorliegenden Überweisungen waren für mich nicht plausibel und ich hegte den Verdacht, dass diese Person even-

²⁷⁵ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S.4.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Ebd., S. 5.

tuell als Strohfrau für Geldtransfers an das Trio dienen könnte, zumal über sie und ihren Ehemann bei der Polizei in Baden-Württemberg zahlreiche Erkenntnisse in Bezug auf rechteextremistische Straftaten vorlagen.

Meinen Verdacht teilte ich der Zielfahndung in Thüringen mit.“²⁷⁸

Der ursprüngliche Sachzusammenhang – Ermittlungsverfahren gegen Stefanie F. und der Verdacht, Werner nutze sie als „Strohfrau“ – geht hervor aus einem Fernschreiben vom 10. März 1999, auf dem als Sachbearbeiter der Zeuge Schmid selbst aufgeführt ist und aus dem weiter hervorgeht, dass bereits vormals eine telefonische Rücksprache mit dem Beamten Wunderlich stattgefunden habe.²⁷⁹ Darüber hinaus fertigte der Zeuge Schmid am 15. April 1999 zum gleichen Verfahren einen Sachstandsbericht für die Staatsanwaltschaft Chemnitz.²⁸⁰ Unter dem Anstrich „Personenabklärung“ wurde darin angeführt:

„Durch das LKA Thüringen wurde mitgeteilt, daß gegen WERNER im letzten Jahr eine Maßnahme gem. § 100a StPO durchgeführt wurde, da er in dringendem Tatverdacht steht, drei mit Haftbefehl gesuchten Personen Unterschlupf zu gewähren, bzw. zur Flucht verholfen zu haben. Die drei Personen werden der rechtsextremistischen Szene zugerechnet.“²⁸¹

Der Zeuge Schmid gab an, zu diesem Zeitpunkt sei ihm durch das TLKA noch nicht ausdrücklich eröffnet worden, dass davon ausgegangen werde, das Trio habe in Sachsen Unterschlupf gefunden.²⁸² Diese Zuordnung habe der Beamte Wunderlich erst während des Telefonats im Mai 1999 vorgenommen²⁸³, wobei mitgeteilt worden sei, dass sich die Gesuchten „in einer Wohnung in Chemnitz aufhalten sollen.“²⁸⁴ Weiter gab der Zeuge Schmid an, ihm sei nicht exakt erinnerlich, woraus die ursprüngliche Information resultierte, dass überhaupt eine Verbindung der im vorliegenden Ermittlungsverfahren relevanten Personen zum Fahndungsfall Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bestehen könnte. Allerdings habe es im Zuge der Personenabklärung „sehr wahrscheinlich“ Hinweise durch „Kollegen aus Chemnitz“ gegeben.²⁸⁵ Diesen Hinweis hätten „entweder Herr Kliem oder Herr Pester“ gegeben.²⁸⁶

Obwohl der Zeuge Schmid annahm, dass das Trio im Untergrund Geld benötigte, hat er dies mit den drei Raubüberfällen, die das Trio 1999 und 2000 – also in der Zeit seiner Ermittlungen gegen Werner – begangen hatte, nicht überein gebracht:

„Vors. Patrick Schreiber: Letzte Frage von mir: Zur gleichen Zeit gab es in unterschiedlichen Abständen die Banküberfallserie im südwestsächsischen Raum. Inwieweit hatten Sie Informationen dazu, außer dem üblichen „Da ist was“?

²⁷⁸ Ebd., S. 4.

²⁷⁹ Fernschreiben, Betreff: EV gegen Stefanie F., LKA Sachsen, Dez. 512, SB: Schmid, Keßel, 10.03.1999; ADS 546, Bl. 1.

²⁸⁰ Ermittlungsverfahren der StA Chemnitz, AZ: 230 Js 47667/98 – Sachstand, LKA Sachsen, SB: Schmid, 15.04.1999; ADS 137, Ordner 2, Bl. 188–196.

²⁸¹ Ebd., Bl. 189.

²⁸² Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S.7.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Ebd., S. 11.

²⁸⁵ Ebd., S. 9f.

²⁸⁶ Ebd., S. 16.

Zeuge Sigmar Schmid: Gar keine. Nichts, gar nichts, nein.

Vors. Patrick Schreiber: Damit hatten Sie nie Berührung?

Zeuge Sigmar Schmid: Wie gesagt, ich war im Staatsschutzbereich eingesetzt, und Raubüberfälle in Chemnitz hatte ich damals überhaupt nicht auf dem Schirm.“²⁸⁷

(b) *Mögliche vorangehende Hinweise durch das LfV Sachsen*

Der durch den Beamten Schmid gefertigte Sachstandsbericht vom 15. April 1999 enthält neben dem Hinweis auf den dringenden Tatverdacht gegen Werner im Zusammenhang mit dem Verbergen des gesuchten Trios zumindest zwei Passagen, in denen die Informationslage des LfV Sachsen reflektiert wurde. Zunächst heißt es zur Person Werner:

„Aus Quelleninformationen des LfV Sachsen ist bekannt, daß WERNER seit 1993 der Skinheadbewegung „Blood & Honour“ angehört und bis zu seiner unfreiwilligen Abspaltung im Herbst 1998 der Chef der Sektion Sachsen war. Seit 1994 organisiert er Skin-Konzerte. Er unterhält weltweit Kontakte mit rechtsextremistischen Skinheadbands.“²⁸⁸

Und weiter:

„Durch das LfV ist bekannt, daß WERNER als Veranstalter von Skinheadkonzerten auftreten soll. Hierzu liegen einige Indizien vor. So u.a. die bei der Durchsuchung festgestellte Geldkassette mit DM 700,- Wechselgeld und die Aufzeichnung dazu über Eintrittspreise. Ferner ein Flugblatt, indem für ein Skinkonzert, veranstaltet durch „Blood & Honour“ Sektion Brandenburg und „Movement Records“, geworben wird.“²⁸⁹

Der Zeuge Schmid gab auf Vorhalt an, er selbst habe keinen persönlichen Kontakt zum LfV unterhalten. Entsprechende Erkenntnisse habe er wenn, dann über seinen Dezernatsleiter erhalten.²⁹⁰ Dabei habe es sich um den Beamten K. gehandelt.²⁹¹

(c) *Inhalt der Besprechung am 22. Juni 1999*

Den Verlauf der Besprechung am 22. Juni 1999 – bei der vor allem Jan Werner, am Rande auch Hendrik L. thematisiert worden seien²⁹² – schilderte der Zeuge Schmid wie folgt:

²⁸⁷ Ebd., S. 14.

²⁸⁸ Ermittlungsverfahren der StA Chemnitz, AZ: 230 Js 47667/98 – Sachstand, LKA Sachsen, SB: Schmid, 15.04.1999; ADS 137, Ordner 2, Bl. 189.

²⁸⁹ Ebd., Bl. 196.

²⁹⁰ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S.32.

²⁹¹ Ebd., S. 15.

²⁹² Ebd., S. 14.

„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Nachdem Kollege Dressler den Ausgangssachverhalt dargestellt hatte, bemerkte Kollege Schirmmacher, dass keine Zielfahndung eingeleitet wurde, sondern lediglich gezielt nach den Personen gefahndet wird. Im weiteren Besprechungsverlauf wurden durch die Beamten des LKA Thüringen folgende Informationen mitgeteilt:

Im Frühjahr 1998 wurde bei einer TKÜ bekannt, dass Werner aus drei Telefonzellen in Chemnitz mit verschiedenen Kurieren telefoniert hat. Daraufhin wurden bei Jan Werner, Hendrik Lasch und Thomas Starke durch das LKA Thüringen Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Zusammenhang führte und führt das Landesamt für Verfassungsschutz Observationsmaßnahmen durch. Im April 1999 wurde durch Beamte des LKA Thüringen an Werner und Lasch erfolglos herangetreten.

Kollege Schirmmacher war sich sicher, dass die Gesuchten in Chemnitz sind. Er stützte seine Aussage aber lediglich auf eine Ahnung.“²⁹³

Dies habe er, der Zeuge Schmid, für verwunderlich gehalten, da im vorangehenden Telefonat der Beamte Wunderlich – in persona kein Teilnehmer dieser Besprechung – noch von „Erkenntnissen“ gesprochen habe:

„Zeuge Sigmar Schmid: [...] Kollege Schirmmacher wollte aber lediglich eine Ahnung haben, was zu meiner Einschätzung führte, dass die Fahndungsdienststelle sehr wohl weitere Erkenntnisse hatte, diese aber nicht alle mitteilte. Nicht weniger verwunderlich für mich war, dass es die Thüringer Kollegen ablehnten, als ich anbot, unser Dezernat 5.23, zuständig für verdeckte Fahndungen und Observationen im Staatsschutzbereich, mit einzusetzen.“²⁹⁴

Bei der Besprechung seien darüber hinaus gemeinsam Lichtbildmappen gesichtet worden, welche aus Observationsmaßnahmen eines sächsischen Mobilen Einsatzkommandos stammten, anlässlich von Skin-Konzerten durchgeführt wurden und unter anderem Werner und Lasch galten.²⁹⁵ In der Folge hätten sich nach Erinnerung des Zeugen Schmid keine weiteren Berührungspunkte mit dem Thüringer LKA ergeben, ohnehin seien die Ausführungen der Thüringer Beamten nicht auf irgendeine Beauftragung hinausgelaufen.²⁹⁶ Zu der Besprechung fertigte das Thüringer ZFK folgenden Vermerk:

„Durch den Kollegen SCHMID vom LKA Sachsen wurde kurz der Vorschlag unterbreitet, daß Kollegen vom LKA Thüringen mit an einer Durchsuchung teilnehmen können. In ca. 4–6 Wochen erfolgt eine weiträumige Durchsuchungsaktion, gesteuert vom LKA Sachsen. Es liegen derzeit mehrere Anzeigen wegen Volksverhetzung vor. Diese Anzeigen sind auch der Grund, warum das LKA Sachsen bei ca. 10 Rechtsradikalen eine Durchsuchung durchführt. Es wurden hier die Namen FÖRSTER, Stephanie, WERNER, Jan, STARKE, Thomas, PROBST usw. genannt. Es besteht daher die Möglichkeit an den Vernehmungen und Durchsuchungen mit daran teilnehmen zu können, um an

²⁹³ Ebd., S. 5.

²⁹⁴ Ebd., S. 5.

²⁹⁵ Ebd., S. 11f.

²⁹⁶ Ebd., S. 11.

Informationen zu den drei o. Genannten [Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe] zu gelangen.“²⁹⁷

Der Zeuge Wunderlich gab auf Nachfrage an, dass von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht worden sei:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Wir haben hier in unseren Akten, ADS 347, eine Notiz von Herrn Schirrmacher – die müsste ja aus Ihrem Haus sein –, dass es in einem Informationsaustausch mit der PD Chemnitz auch das Angebot gab, bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Starke, Werner, Probst usw. teilzunehmen. Leider ist in unseren Akten nicht erkennbar, ob Sie dieses Angebot angenommen haben. Hatten Sie oder Ihre Kollegen diese Möglichkeit damals genutzt?

Zeuge Sven Wunderlich: Also, was Sie sagen, ist richtig. Aus meiner Erinnerung haben wir das nicht wahrgenommen, weil wir einfach nicht gesehen werden wollten, da man nicht weiß, was im Nachhinein vielleicht noch für Maßnahmen erforderlich sind, wo man sich dann ganz einfach an den erinnert, der an der Wohnung mit dabei war.“²⁹⁸

II.2.4 Kontakt der Thüringer Zielfahndung mit dem LfV Sachsen im Juni 1999 und dort betriebene Maßnahmen und angefallene Informationen

Der Zeuge Lange – seit Mitte Dezember 1998 und fortan auch im Jahr 1999 Referatsleiter Rechtsextremismus im LfV Sachsen – gab an, die Befassung mit dem Trio sei jedenfalls in der ersten Jahreshälfte 1999 kein Schwerpunkt gewesen, noch habe es seiner Erinnerung nach in dieser Zeit überhaupt eine Rolle gespielt.²⁹⁹ Auch sei das Thema nicht angesprochen worden während der Übergabe der Referatsleitung durch Herrn Diemaier an ihn.³⁰⁰ Der Zeuge Diemaier hatte gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, im Herbst 1998 – nach den Quellenmeldungen aus Brandenburg – sei hinsichtlich der weiteren Bearbeitung ein arbeitsteiliges Vorgehen zwischen LfV Sachsen und TLfV vereinbart worden:

„Zeuge Alfred Diemaier: [...] Zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen wurde vereinbart, dass das LfV Thüringen federführend für die Maßnahmen ist, welche die flüchtigen Rechtsextremisten betreffen. Das LfV Sachsen unterstützt das LfV Thüringen und intensiviert die Beobachtung der "Blood & Honour"-Szene in Sachsen, in dem Werner und Probst agieren.“³⁰¹

Der Zeuge Boos bestätigte, dass eine solche Absprache getroffen wurde.³⁰² Der Zeuge Lange gab indes an, dass ihm dieser Zusammenhang zunächst nicht bekannt gewesen sei.³⁰³ Eine ihm bekannte und erinnerliche Thematisierung habe sich erst später durch ein Unterstützungsersuchen des Zielfahnders Wunderlich im Juni 1999 ergeben:

²⁹⁷ Vermerk: Informationsaustausch in der PD Chemnitz Abteilung Staatsschutz, TLKA, Dez. 12, ZFK, KK Schirrmacher, 24.06.1999; ADS 347, Ordner 1, Bl. 4.

²⁹⁸ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 84f.

²⁹⁹ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 4.

³⁰⁰ Ebd., S. 12.

³⁰¹ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 5.

³⁰² Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 12.

³⁰³ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 12.

„Zeuge Volker Lange: [...] Erstmals mit dem Thema Fahndung nach den drei Rechtsextremisten aus Thüringen kam ich nach meiner Erinnerung und nach den von mir auch eingesehenen Unterlagen im Juni 1999, als nämlich ein Zielfahnder des Landeskriminalamts Thüringen, Herr Wunderlich – allgemein bekannt, denke ich – ins Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen kam und uns um Unterstützung bat. Ich konnte dazu jetzt keinen Vermerk finden. Ich gehe aber davon aus, dass mich mein Abteilungsleiter vor dem Besuch über das Ansinnen der Thüringer Polizei informiert hat, denn ansonsten hätte ich damals ohne Zustimmung der Amtsleitung mit Sicherheit keine Zusagen im Hinblick auf eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Thüringer LKA und sächsischem Verfassungsschutz bei der Fahndung nach den drei Flüchtigen machen können.“³⁰⁴

Es habe sich dazu am 15. Juni oder 15. Juli 1999³⁰⁵ ein Gespräch mit dem Zielfahnder Wunderlich ergeben, das der Zeuge Lange wie folgt schildert:

„Zeuge Volker Lange: [...] Bei diesem Gespräch [...] ging es im Kern um die grundsätzliche Zusage einer Unterstützung, also ein Amtshilfeersuchen der Zielfahndung aus Thüringen. Herr Wunderlich wollte Hilfe bei der Fahndung nach den drei jungen rechtsextremen Bombenbastlern, die in Jena in einer Garage Sprengstoff gelagert hatten und nach der missglückten Polizeimaßnahme verschwunden waren. Die Thüringer Polizei – speziell die Zielfahndung – hatte schon eine Vielzahl von Fahndungsmaßnahmen durchgeführt, ohne dabei jedoch Erfolg zu haben. Ich kann mich auch noch sehr deutlich daran erinnern, dass Herr Wunderlich damals äußerte, dass er zum Verfassungsschutz in Thüringen kein großes Vertrauen habe, so wie die Flucht der drei Täter verlaufen sei; und so, wie die Fahndung, die Zielfahndung erfolglos geblieben sei, müsse nach seiner Ansicht da irgendjemand beim LfV Thüringen nachgeholfen haben.“³⁰⁶

Er, der Zeuge Lange, habe das Gesuch des Beamten Wunderlich als einen „Hilferuf der Zielfahndung“ wahrgenommen; indes gehe weder aus der Erinnerung, noch aus der Aktenlage hervor, dass Festlegungen zu konkreten Maßnahmen getroffen worden wären.³⁰⁷ Der Zeuge Lange gab weiter an, er habe am Tag des Gesprächs mit dem Beamten Wunderlich auch den vorläufigen Abschlussbericht des TLfV zum Fall „Drilling“ – siehe oben – gelesen. Vorhergehende Maßnahmen des TLfV, die sich auch auf Chemnitz bezogen und im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio gestanden hätten, seien ihm zunächst nicht zur Kenntnis gelangt.³⁰⁸

Der Zeuge Boos – ab Juni 1999 Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen – gab an, dass eine G10-Maßnahme des BfV, die sich unter anderem gegen Jan Werner richtete (siehe Kap. II.1.7.c), bis zum 9. Juni 1999 weitergeführt worden sei. Das LfV Sachsen erhielt eine Mehrfertigung der Überwachungsprotokolle, ohne dass sich daraus weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Trio ergeben hätten³⁰⁹:

³⁰⁴ Ebd., S. 5.

³⁰⁵ Vgl. Ebd., S. 5, 12, 19. Da der Zeuge das Gespräch mit Wunderlich auf den Tag datiert, an dem ihm auch der „Drilling“-Abschlussbericht bekannt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass hier der Monat Juni gemeint ist. Vgl. dazu: Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 226., Rdnr. 406; ADS 139.

³⁰⁶ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 5.

³⁰⁷ Ebd., S. 6.

³⁰⁸ Ebd., S. 42.

³⁰⁹ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 10.

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Nach Aktenlage gehen bis Mitte 1999 keine neuen Informationen beim LfV Sachsen ein. Das LfV Thüringen hat im März 1999 lediglich um die Unterstützung bei einer Observation gegen Jan W. und Antje P. gebeten. Der Observationsbericht weist darauf hin, dass im Rahmen der Auftragserledigung die Thüringische Observation um die Aufklärung von vier Telefonzellen in Chemnitz gebeten hatte; Anhaltspunkte für den Aufenthalt der Gesuchten ergaben sich aus der Observation jedoch nicht.“³¹⁰

Der Zeuge Boos gab weiter an, dass das TLfV jene Hinweise, die im Jahr 1999 zur Überwachung von Telefonzellen in Chemnitz führten, nicht an das LfV Sachsen weitergeleitet worden oder aber zumindest entsprechende Unterlagen nicht in Akten des LfV Sachsen zu finden seien.³¹¹ Der Zeuge Vahrenhold gab an, als Unterstützungsmaßnahme für das TLfV habe vom 18. bis 19. März 1999 eine erneute Observation der Zielpersonen Jan Werner und Antje P. – Fall „Kuhglocke“ – stattgefunden.³¹² Ferner sei am 19. und 20. November 1999 – Fall „Bratsche“ – im Zusammenhang mit einem Skinheadkonzert nochmals Jan Werner observiert wurden.³¹³ Der letztgenannte Fall weist zwar noch den Bezug zu einer bisher signifikanten Person, darüber hinaus aber keinen bekannten und intendierten Bezug zur Suche nach dem Trio auf.³¹⁴

³¹⁰ Ebd., S. 11.

³¹¹ Ebd.

³¹² Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 8. – Nach Angaben des Zeugen sei die Namensgleichheit mit der bereits im Jahr 1998 durchgeführten Observation nur zufällig.

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 441.

II.3 Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Jahr 2000

II.3.1 Der Fall „Terzett“ des LfV Sachsen

(a) *Anlass des Falles „Terzett“*

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages berichtete am 1. Februar 2000 eine Quelle des TLfV – Tino Brandt – über eine Schulungsveranstaltung der NPD am 29. Januar 2000 in Eisenberg. Dabei habe ein Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitglied gesprächsweise geäußert:

„Den Drei'en geht es gut.“³¹⁵

An dem Gespräch hätten nach Angaben der Quelle ein Angehöriger der Jenaer Szene sowie ein zunächst nicht namentlich benannter „Chemnitzer B & H-Mann“ teilgenommen.³¹⁶ Das TLfV setzte das LfV Sachsen darüber zunächst telefonisch in Kenntnis, wobei das Schäfer-Gutachten diese Erstinformation auf den 9. Februar 2000³¹⁷, der Zeuge Vahrenhold sie aber auf den 7. Februar 2000 datiert.³¹⁸ Der Zeuge Vahrenhold bestätigte darüber hinaus die im Schäfer-Gutachten vorgenommene Datierung einer zusätzlichen schriftlichen Information: Diese sei am 23. Februar 2000 im LfV Sachsen eingegangen.³¹⁹ In einem handschriftlichen Vermerk zur vorangegangenen telefonischen Information des LfV Sachsen ist beim TLfV vermerkt:

„SN will ‚operativ massiv einsteigen‘ u. die Chemnitzer Szene aufklären“³²⁰

Der Vermerk zum Quellenbericht, wie er dem LfV Sachsen auch als Kopie vorlag, ist aus Gründen, die dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden sind, groß mit dem handschriftlichen Zusatz „Neger“ beschrieben worden.³²¹

Die Quelle des TLfV hatte weiter angegeben, der zunächst nicht namentlich benannte „Chemnitzer B & H-Mann“ sei mit einem weiteren nicht benannten B & H-Mitglied aus Sachsen mit einem Pkw angereist, der jedenfalls Jan Werner zugeordnet werden konnte. Allerdings konnte die Quelle auf einer Lichtbildvorlage Werner nicht als den eigentlichen Gesprächspartner identifizieren.³²² Am 23. Februar 2000 teilte das TLfV dem LfV Sachsen mit, bei dem Gesprächspartner habe es sich um Andreas G. gehandelt. Für die besondere Bedeutung, die der Quellenmeldung bzw. der Identifikation des Gesprächspartners zugemessen wurde, spricht die Tatsache, dass die ersten sechs der insgesamt zwölf „Terzett“-Observation tatsächlich von Andreas G. als Zielperson ausgingen.³²³

Auf Nachfrage, was unter „operativ massiv einsteigen“ zu verstehen sei, verwies der Zeuge Lange auf die nachfolgende intensive und extensive Anwendung nach-

³¹⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 418.

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 172; ADS 139.

³¹⁸ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 8.

³¹⁹ Ebd., sowie: Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 172; ADS 139.

³²⁰ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 418.

³²¹ Vermerk, Betr.: VM 2045, TLfV, 01.02.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 71. – VS-NfD.

³²² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 418.

³²³ Ebd., S. 442.

richtendienstlicher Mittel, die unter der Fallbezeichnung „Terzett“ zusammengefasst wurden:

„Zeuge Volker Lange: [...] Ich weiß nicht, zwölf, 15 Observationen, Telefonüberwachungsmaßnahmen. Das ist schon massiv. Es muss ja jede einzelne Maßnahme auch begründet und beantragt werden. Aber ich denke schon, dass es ein sehr massiver Einsatz von Verfassungsschutzmitteln, nachrichtendienstlichen Mitteln war. Eine Vielzahl von Quellen wurde versucht anzuwerben, andere wurden befragt und aufgefordert, Informationen zu liefern, eben diese Observationen in Größenordnungen durchgeführt, Telefon-, G10-Maßnahmen. Also, ich denke schon, dass das im Hinblick auf Verfassungsrechte ein tiefer Eingriff in die einzelnen Rechte des Menschen war, um die Täter zu finden.“³²⁴

Zur Verwendung der Fallbezeichnung „Terzett“ ist anzumerken, dass derart nicht nur bis in den Oktober 2000 hinein durchgeführte Einzelmaßnahmen sowie deren Gesamtheit („Fall Terzett“) bezeichnet worden sind, sondern einige Einzelmaßnahmen offenbar der Vorbereitung einer späteren, nicht näher beschriebenen „Operation“ im Fall ‚Terzett‘ dienen sollten.³²⁵ Eine förmliche Konzeption des Falles „Terzett“ ist nicht bekannt.

(b) *Einzelmaßnahmen im Fall „Terzett“*

Wesentliches Mittel im Fall „Terzett“ waren Personenobservationen. Zwischen März und Oktober 2000 wurden die folgenden zwölf Observationen durchgeführt:³²⁶

- „Terzett“, 9.–11. März 2000: Zielperson Andreas G.; Feststellung des Jan Werner als Kontaktperson.
- „Terzett II“, 21.–23. März 2000: Zielperson Andreas G.; Feststellung des Kay R. als dessen „Chauffeur“; die Zielperson verhalte sich „auffällig konspirativ“.
- „Terzett III“, 24. März 2000: Zielperson Jan Werner, Erstellung eines Bewegungsbildes und Feststellung seiner Kontaktpersonen.
- „Terzett IV“, 30. März – 1. April 2000: Zielperson Andreas G.
- „Terzett V“, 5.–7. April 2000: Zielperson war der als Kontakt des G. festgestellten Kay R., um weitere Hinweise über das Kontaktumfeld des G. zu erhalten.
- „Terzett VI“, 18.–20. April 2000: Zielperson war Thomas Starke in seiner Eigenschaft als Kontaktperson der vorigen Zielperson.
- „Terzett 7“, 6.–7. Mai 2000: Zielpersonen in Chemnitz und Dresden waren Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L., Mandy Struck sowie Jörg W.

³²⁴ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 43.

³²⁵ Vgl. ADS 125, Ordner 2 – Geheim.

³²⁶ Zusammenstellung nach: Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 442f.

- „Terzett 8“, 2.–4. Juni 2000: Zielperson war Jan Werner, um infolge der Feststellungen bei „Terzett 7“ eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem Trio während eines erneuten Aufenthaltes in Berlin feststellen zu können..
- „Terzett 9“, 12.–14. Juli 2000: Zielperson war Kai S. aufgrund der Vermutung, bei einem während „Terzett 7“ beobachteten „Umzugshelfers“ könnte es sich um Böhnhardt gehandelt haben.
- „Terzett 10“, 22. Juli 2000: Zielperson war erneut Kai S.
- „Terzett 11“, 11. September – 11. Oktober 2000: Langzeitobservation gegen Kai S. mithilfe einer videografischen Anlage.
- „Terzett 12“, 29. September – 1. Oktober 2000: Durchgehende Videodokumentation des Wohnhauses Struck/Seidel in der Bernhardstraße 11 und eines Garagenkomplexes.

Der Zeuge Vahrenhold bestätigte die Chronologie dieser Einzelmaßnahmen und ihrer Zielpersonen.³²⁷ Er gab weiter an, die Observationen seien als Unterstützung des TLfV konzipiert „und in enger Abstimmung mit dessen Observationskräften“ durchgeführt worden.³²⁸ Im Verlauf des Jahres 2000 seien durch das LfV Sachsen auch mehrere Konspirative Wohnungen genutzt worden.³²⁹

Gleichfalls unter der Bezeichnung „Terzett“ fand vom 5. Mai bis 5. August 2000 – und daher im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit „Terzett 7“ stehend – eine G10-Maßnahme des LfV Sachsen statt. Sie richtete sich zunächst gegen vier der sechs Zielpersonen von „Terzett 7“: Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke und Mandy Struck.³³⁰ Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich, dass Andreas G. – über ihn vorliegende dienstliche Informationen waren Anlass für „Terzett“ (siehe oben) – nur bis Anfang Mai Zielperson mehrerer Observationen war, die sich danach sukzessive auf das Paar Mandy Struck/Kai S. sowie den Wohnort der Struck verlagerten. Dort fielen im weiteren Verlauf der „Terzett“-Maßnahmen folgende Hinweise auf das Trio an:

- Zunächst wurde während „Terzett 7“ ein zunächst unbekannter „Umzugshelfer“ fotografiert, der Ähnlichkeit mit Böhnhardt aufwies. Das Foto entstand anlässlich einer konzertierten Aktion, an der sich neben dem LfV Sachsen auch das TLfV, die Zielfahndung des TLKA sowie mehrere sächsische Organisationseinheiten der Polizei beteiligten.³³¹
- Ferner wurde nachträglich festgestellt, dass auf einer während „Terzett 12“ gefertigten Videoaufnahme kurzzeitig u.a. zwei unbekannte Personen an der Haustür der Bernhardstraße 11 zu sehen waren, die Zschäpe und Böhnhardt ähnelten. Diese Maßnahme stand wiederum im zeitlichen Zusammenhang mit Observationen mehrerer sächsischer Organisationseinheiten der Polizei, darunter auch der Zielfahndung des LKA Sachsen.³³²

³²⁷ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 8–15.

³²⁸ Ebd., S. 8.

³²⁹ Ebd., S. 13.

³³⁰ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 354.

³³¹ Ebd., S. 443.

³³² Ebd.

Nach Abschluss von „Terzett 12“ fanden keine vergleichbaren Maßnahmen mehr statt, obschon ein formeller Abschluss des Falles „Terzett“ nicht erkennbar ist.

Begonnen hatte der Fall „Terzett“ offenbar Anfang März 2000 mit der Konzeption und Umsetzung der ersten Observation. Neben dieser und den nachfolgenden Observationen sind durch das LfV Sachsen weitere Maßnahmen ergriffen worden: Zumindest im März 2000 nahmen im Stadtgebiet von Chemnitz mindestens zwei als „Sonderermittler“ bezeichnete Personen eine Vorfeldaufklärung vor.³³³ Gefertigt wurden unter anderem Aufstellungen von Szenetreffs und anderen möglichen Anlaufpunkten im Stadtgebiet Chemnitz.³³⁴ Darüber hinaus ist die Gewinnung und der Einsatz eines Nahbeobachters in einem Szenetreff zumindest angedacht worden³³⁵; als weiteres Einsatzmittel wurde die Anwerbung von Informanten und Vertrauenspersonen ausdrücklich angesprochen.³³⁶

Nach einer pseudonymisierten Aufstellung des LfV Sachsen waren an dem Fall „Terzett“ 58 Mitarbeiter des Amtes beteiligt.³³⁷ Aus einer weiteren pseudonymisierten Aufstellung geht hervor, dass für die Quellenführung im Bereich „Blood & Honour“ und „Movement Records“ neun Mitarbeiter des LfV Sachsen, allesamt Beschaffer, tätig waren.³³⁸ Es ergibt sich zwischen beiden Aufstellungen eine Schnittmenge von drei Mitarbeitern aus dem Bereich der Beschaffung. Nach Angaben des Zeugen Vahrenhold erfolgte im Jahr 2000 durch das LfV Sachsen eine über die allgemeine Sensibilisierung hinausgehende Quellenbefragung einschließlich der Lichtbildvorlage zum Trio, ohne dass sich daraus Hinweise ergeben hätten.³³⁹ Der Zeuge Boos gab an, bei der Bearbeitung von „Blood & Honour“ sei es durch das LfV Sachsen zu mehr als 50, durchweg erfolglosen Ansprachen von Personen gekommen, um diese als Quellen zu gewinnen.³⁴⁰

(c) *Zum Kontakt der Zielperson Andreas G. mit Achim S. aus Schwäbisch Hall*

Am 7. März 2000 wurde im LfV Sachsen zum Fall „Terzett“ ein Vermerk zu möglichen Kontaktpersonen gefertigt.³⁴¹ Nach Angaben des LfV Sachsen gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages handelte es sich bei der Zusammenstellung um eine Handreichung für Observationskräfte hinsichtlich der Zielperson Andreas G.³⁴² Obwohl er im Vermerk nicht namentlich benannt wird, erschließt sich der Zusammenhang weitgehend aus dem Kontext: Zum einen ergibt sich aus der Datierung des Vermerks, dass zu diesem frühen Zeitpunkt Andreas G. noch alleinige Zielperson im Fall „Terzett“ war. Zum anderen sind einige „mögliche

³³³ Vermerk: Verdeckte Ermittlungen im Fall „Terzett“, LfV Sachsen, Ref. 40, 13.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 19. – VS-NfD.

³³⁴ Vermerk: Zusammenstellung vermutlich einschlägiger Lokale, LfV Sachsen, 06.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 22. – VS-NfD.

³³⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 444.

³³⁶ Vermerk „Fall TERZETT“: Zum Vermerk vom 23. März 2000, LfV Sachsen, 28.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 30. – VS-NfD.

³³⁷ Liste der Mitarbeiter, die mit „Terzett“ befasst waren; ADS 604. – VS-NfD.

³³⁸ Liste der Mitarbeiter die mit der Führung von Quellen im Bereich und Umfeld der BLOOD & HONOUR Sektion Sachsen, der sog. Ex-B&H sowie dem Vertrieb Movement Records befasst waren; ADS 605. – VS-NfD.

³³⁹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 11, 13.

³⁴⁰ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 36.

³⁴¹ Vermerk: Fall „Terzett“, Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen, LfV Sachsen, 07.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 21. – VS-NfD.

³⁴² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 186.

Kontaktpersonen“ aufgrund räumlicher Nähe zum Wohnumfeld Friedrich-Viertel-Straße in die Auflistung aufgenommen worden, in der auch Andreas G. wohnte.

Als zum Wohnumfeld gehörig wurden neun Personen gezählt, darunter Thomas Ro. In der Wohnung des Thomas Ro. soll das Trio Anfang 1998, vermutlich unmittelbar nach ihrem Untertauchen, tatsächlich aufgenommen worden sein.³⁴³ Im Fall „Terzett“ wird Ro., sofern es der Untersuchungsausschuss eruieren konnte, ansonsten nicht erwähnt.

Der Verfasser stellte hauptsächlich auf insgesamt dreizehn mögliche Kontaktpersonen des G. ab, wobei deren Erwähnung offenbar auf einem als manifest angenommenen Kennverhältnis mit G. beruhte.³⁴⁴ Alle aufgeführten Personen stammen aus Sachsen, deren Mehrheit aus Chemnitz. Einzige Ausnahme war Achim S. aus Schwäbisch Hall. Zu ihm wurde ferner das Stichwort „Straftat“ vermerkt.³⁴⁵ Nach Darstellung des LfV Sachsen ergab sich diese Bezeichnung aus einem im Jahr 1993 gegen ihn in Chemnitz wegen Hausfriedensbruchs und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführten Ermittlungsverfahren.³⁴⁶ Dem Innenministerium Baden-Württemberg lagen über diesen Ortsbezug hinaus keine Hinweise auf tatsächliche Kontakte zwischen Achim S. und Andreas G. vor.³⁴⁷ Achim S. ist als Protagonist der Gruppierung „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) bekannt.³⁴⁸ Dieser Gruppierung gehörten Personen aus Sachsen an.³⁴⁹

II.3.2 Öffentlichkeitsfahndung und operative Maßnahmen um den 6./7. Mai 2000

Am 7. Mai 2000 wurde – ohne örtliche Eingrenzung – ein erneuter Fahndungsauftrag nach dem Trio in der MDR-Sendung „Kripo Live“ veröffentlicht. In Vorbereitung dieser Öffentlichkeitsfahndung waren Begleitmaßnahmen durch das TLfV und das LfV Sachsen sowie des TLKA bzw. dessen Zielfahndungskommando und verschiedenen sächsischen Polizeieinheiten vereinbart worden. Ziel war es, Reaktionen bei Zielpersonen zu provozieren, zu registrieren und gegebenenfalls – bei In-Erscheinung-Treten des Trios selbst – einen Zugriff umzusetzen.

(a) Absprachen im Vorfeld der Maßnahme

Am 4. April 2000 fand eine Besprechung statt, an der sich Mitarbeiter des TLfV und des LfV Sachsen beteiligten. Dabei wurde das LfV Sachsen informiert, dass das TLfV davon ausgehe, das Trio halte sich in Chemnitz im Umfeld von „Blood & Honour“ auf. Ferner habe Böhnhardt mit einer Person aus Thüringen telefoniert und Mundlos sei Autor des Szene-Magazins „White Supremacy“. Nach den Feststellungen des Schäfer-Gutachtens lagen diese Kenntnisse dem TLfV bereits seit März

³⁴³ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 315.

³⁴⁴ Vermerk: Fall „Terzett“, Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen, LfV Sachsen, 07.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 21. – VS-NfD.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 186.

³⁴⁷ Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg – Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg, 31.01.2014, S. 104; ADS 676.

³⁴⁸ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 186–191.

³⁴⁹ Vgl. ADS 436, Ordner 1. – VS-NfD.

1999 vor.³⁵⁰ Nach Angaben des Zeugen Vahrenhold habe das LfV Sachsen im Zuge dieser Besprechung auch erfahren, dass Jan Werner erneut in Kontakt mit Thüringer Rechtsextremisten gestanden und Gegenstände für das Trio an einer Autobahnraststätte entgegen genommen habe.³⁵¹ Der Zeuge Vahrenhold gab weiter an, im Zusammenhang mit diesen – damals für das LfV Sachsen neuen – Informationen und zur Unterstützung des TLfV seien die Observationen „Terzett V“ und „Terzett VI“ veranlasst worden.³⁵² Indes seien die Maßnahmen erfolglos gewesen; noch im April 2000 habe man daher den neuen taktischen Ansatz des TLKA aufgegriffen, eine öffentliche Fahndung durch operative Maßnahmen zu begleiten.³⁵³

Am 26. April 2000 fand in Chemnitz eine Besprechung statt, an der sich je zwei Mitarbeiter des TLfV und des LfV Sachsen sowie ein Mitarbeiter der Zielfahndung des TLKA beteiligten und bei der die im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung zu ergreifenden Maßnahmen konkretisiert wurden.³⁵⁴ Nach Angaben des Zeugen Lange sei eine Einigung auf folgende einsatztaktischen Schwerpunkte erzielt worden:

„Zeuge Volker Lange: [...] Unser gemeinsames Ziel war es, durch die Öffentlichkeitsfahndung Reaktionen der gesuchten Personen oder deren Umfeld zu provozieren. Durch ein Netz von abgestimmten Observationen, Telefonüberwachungsmaßnahmen, der Sensibilisierung unserer Quellen sollten möglichst Reaktionen der Szene, der Kontaktpersonen oder der Gesuchten selbst erkannt werden, der Aufenthaltsort der Gesuchten damit enttarnt und die drei Flüchtigen festgenommen werden. Diese eng verzahnten Maßnahmen wurden also direkt mit den drei Beteiligten – LKA Thüringen, LfV Thüringen und LfV Sachsen – abgestimmt und nach der Besprechung auf Weisung des damaligen Abteilungsleiters auch das LKA Sachsen informiert.

Die zuständige Sachbearbeiterin in meinem Referat hatte dazu auch engen Kontakt zum damaligen Leiter der verdeckten Fahndungseinheit, dem Abteilungsleiter Staatsschutz im LKA. Von dort hat sie auch die Information bekommen, dass für mögliche ad-hoc-Zugriffsmaßnahmen das SEK Sachsen vorinformiert wäre. Also wir hatten tatsächlich die Hoffnung, dass wir im Rahmen dieser „Kripo live“-Sendung eine Bewegung feststellen könnten und sie dann festnehmen hätten können.“³⁵⁵

Die Besprechung selbst habe auf Anregung des LfV Sachsen stattgefunden.³⁵⁶ Im Ergebnisprotokoll des LfV Sachsen wurde festgehalten, Hintergrund und Anlass für die kommende Fahndungsausstrahlung seien neue Hinweise der letzten Wochen gewesen³⁵⁷, wobei nicht nachzuvollziehen ist, welche Hinweise gemeint sind. Projektiert wurde folgende Aufgabenteilung:³⁵⁸

³⁵⁰ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 227, Rdnr. 407; ADS 139.

³⁵¹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 9.

³⁵² Ebd.

³⁵³ Ebd.

³⁵⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 351.

³⁵⁵ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 6.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Fall Terzett (Trio) – Besprechung mit LfV und LKA Thüringen am 26.04.2000, hier: Ergebnisprotokoll, LfV Sachsen, Abt. 2, Ref. 21, 27.04.2000 [falsch datiert mit: 14.02.2000]; ADS 347, Bl. 2.

³⁵⁸ Ebd., Bl. 2f.

- Das TLfV setzt die „in erster Linie in anderem Zusammenhang“ geplanten G10-Maßnahmen gegen vier Personen aus Thüringen um. „Sollte dies nicht klappen, wird das LKA Thüringen eine kurzfristige eigene TKÜ-Maßnahme nur gegen den (so vom LfV Thüringen gegenüber LKA Thüringen nicht genannten) Verbindungsmann von Terzett nach Thüringen, SCHULZE, Carsten, beantragen.“³⁵⁹
- Das TLKA wird die Anschlüsse von zwei Personen überwachen, darunter den in Chemnitz wohnhaften Roland A. „Zusätzlich versucht LKA Thüringen in Absprache mit LfV Sachsen eine TÜ gegen STRUCK, Mandy Chemnitz zu bekommen.“
- Das LfV Sachsen wird im zeitlichen Zusammenhang mit der MDR-Ausstrahlung – vom 6. bis 8. Mai 2000 – insgesamt vier Zielpersonen observieren: Jan Werner, Thomas Starke, Andreas G. und Kay R. „Für diese Personen stellt LfV Sachsen außerdem einen kurzfristigen G-10 Antrag.“
- Nach Auffassung des TLKA soll in der beabsichtigten TV-Ausstrahlung „kein Hinweis auf Sachsen oder Chemnitz“ genannt werden.

In einem Protokollzusatz wird darüber hinaus angeführt, dass das LfV Sachsen das LKA Sachsen über die geplante Aktion informiert; zudem solle nach Auffassung des LfV Sachsen eine zeitgleiche Observation der als „Gruppenmitglied“ bezeichneten Person Hendrik L. durch die Polizei stattfinden. Sie werde „damit auch für den Fall einer notwendig werdenden Polizeimaßnahme vor Ort sein.“³⁶⁰

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich weiter, dass das LfV Sachsen am 3. Mai 2000 eine mündliche Abstimmung mit einem Beamten des Dezernats 523 (Verdeckte Fahndung) des LKA Sachsen, Herrn H., vornahm.³⁶¹ Aus der Gesprächsnotiz geht eine Vorabinformation an das SEK hervor:

„Das zur Unterstützung der Maßnahmen u.U. notwendige SEK sei von Herrn H. vorab über die Maßnahme informiert worden. Die SEK-Beamten sind im Bedarfsfall innerhalb einer Stunde vor Ort.“³⁶²

Aus einer der Gesprächsnotiz beigefügten Übersicht ist zu entnehmen, dass nun auch Mandy Struck als Zielperson vorgesehen war.³⁶³ Zur Verteilung der Einsatzkräfte wurde angegeben, dass drei Observationsgruppen des LfV Sachsen die Zielpersonen Andreas G., Jan Werner und Thomas Starke observieren sollen; das Dezernat 523 des LKA Sachsen sollte Hendrik L. und eine fünfte Observationsgruppe des TLfV Mandy Struck beobachten.³⁶⁴ Ferner sollten das LKA Sachsen – offenbar zur Alarmierung des SEK – und die Thüringer Zielfahndung telefonisch erreichbar sein.³⁶⁵

³⁵⁹ Beachte aber, dass das gegenständliche Protokoll dem TLKA vorlag.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Gesprächs-Notiz: Fall „Terzett“, operative Maßnahmen vom 6. bis 8. Mai 2000, LfV Sachsen, Ref. 21, 03.05.2000; ADS 347, Bl. 4.

³⁶² Ebd.

³⁶³ Angaben über Zielpersonen/Zielobjekte, LfV Sachsen, 03.05.2000; ADS 347, Bl. 5.

³⁶⁴ Ebd., Bl. 6.

³⁶⁵ Ebd., Bl. 7.

Mutmaßlich am 4. Mai 2000 fand eine Einsatzbesprechung für die kommenden Maßnahmen statt, wie dies in dem sog. „Konzept zur Einsatzbesprechung ‚Terzett‘“ des LfV Sachsen vorgesehen war.³⁶⁶ Darin wird auf eine mögliche Bewaffnung des Trios hingewiesen.³⁶⁷ Am gleichen Tag notierte ein Beamter des Zielfahndungskommandos des TLKA unter dem Betreff „Einsatzbesprechung am 04.05.2000“ folgendes: Die Besprechung habe „im LfV Sachsen (Dresden)“ stattgefunden und ergeben, dass die „Einsatzleitung“ am 7. Mai 2000 „durch LfV Sachsen (Herrn Lange) übernommen“ wird.³⁶⁸

Ebenfalls am 4. Mai 2000 versendete das TLKA ein Fernschreiben u.a. an das LKA Sachsen, in dem eine vorangehende „Besprechung im Behördenzentrum Dresden am 04.05.00“ Erwähnung findet³⁶⁹, bei der es sich mutmaßlich um die vorgenannte Einsatzbesprechung gehandelt hatte. Im Fernschreiben wurde mitgeteilt, in welchem Zeitraum die Fahndungskoordinierungsstelle in Thüringen zur Entgegennahme möglicher Hinweise besetzt sein werde; und weiter hieß es:

„aus der gesamtschau der bisherigen masznahmen ist ein aufenthalt der gesuchten im raum dresden/chemnitz nicht auszuschlieszen. gemaesz bezug wird das lka sachsen gebeten, geeignete masznahmen in eigener zuständigkeit zu treffen.“³⁷⁰

Ein weiteres Schreiben vom 4. Mai 2000 des TLKA an das LKA Sachsen, Abteilung 5, „z.Hd. Herrn Pählich o.V.i.A.“, konkretisierte das arbeitsteilige Vorgehen wie folgt:

„Das LKA Sachsen, Abteilung 5, wird gebeten, ergänzend zu den Maßnahmen anderer Dienststellen, bei Hinweisen die den Freistaat Sachsen betreffen, die Fahndung und eventuelle Festnahme der Verdächtigen in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten.“³⁷¹

Am 5. Mai 2000 verfasste ein Mitarbeiter des LKA Sachsen ein weiteres Schreiben, das u.a. die Polizeipräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig, die PD Chemnitz sowie das LfV Sachsen erhielten.³⁷² Es verwies auf die kommende Ausstrahlung des „Kripo live“-Beitrags und enthielt die Bitte um Einhaltung des Meldeweges bei möglicherweise eingehenden Hinweisen:

„unabhaengig von der einleitung sofort notwendiger masznahmen ist das lka thueringen unter nachrichtlicher beteiligung des lka sachsen hierueber zu informieren und weitere masznahmen abzustimmen. um telefonische vorausmeldung an den einsatzabschnittsleiter des lka sachsen, khk traute [...] wird gebeten. [...]

³⁶⁶ Konzept zur Einsatzbesprechung „Terzett“, LfV Sachsen, 04.05.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 36–43. – VS-NfD.

³⁶⁷ Ebd., Bl. 37.

³⁶⁸ Vermerk: Einsatzbesprechung am 04.05.2000, TLKA, Abt. 1, Dez. 12, ZFK, KHK D., KHK Wunderlich, 04.05.2000; ADS 347, Bl. 129.

³⁶⁹ Fernschreiben TLKA, Abt. 1, D12, SB: D., KOR K., 04.05.2000; ADS 347, Bl. 15.

³⁷⁰ Ebd.

³⁷¹ Anschreiben TLKA an LKA Sachsen, Betreff: Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens, hier: aktuelle Fahndung des LKA Thüringen nach rechtsextremistischen Bombenherstellern,

³⁷² Fernschreiben LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, SB: Traut, EKHK Jehle, 05.05.2000; ADS 347, Bl. 25f.

ausser dem leiter des einsatzabschnittes des lka sachsen befinden sich zwei beamte des regionalen ermittlungsabschnittes chemnitz der soko –rex– in rufbereitschaft [...]. darueber hinaus ist die pd chemnitz, kommissariat staatsschutz ueber die polizeilichen masnahmen informiert.“³⁷³

Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung wurden hierin nicht gegeben. Die Zeugen Pester und Kliem – beide in leitender Funktion beim Kommissariat Staatsschutz der PD Chemnitz – sagten aus, ihnen sei dieses Fernschreiben nicht bekannt.³⁷⁴ Ein darin angekündigtes förmliches Amtshilfeersuchen des TLKA liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor.³⁷⁵

Ein weiteres Fernschreiben – zum Teil wortgleich mit dem vorgenannten – wurde ebenfalls am 5. Mai 2000 durch das LKA Sachsen unter anderem an das Landespolizeipräsidium in Dresden gesendet. Es beinhaltete die Bitte um Bestätigung der Bereitstellung von Kräften des SEK im Falle einer möglichen Festnahme von Tatverdächtigen:

„im falle einer eindeutigen identifizierung und lokalisierung eines oder mehrerer der gesuchten ist deren verhaftung geplant. auf grund der potentiellen gefaehrlichkeit der beschuldigten soll en hierzu kraefte des sek sachsen eingesetzt werden.“³⁷⁶

Verwiesen wird auf eine bereits am 2. Mai 2000 erfolgte Vorabsprache zwischen dem Beamten H. des Dezernats 523 des LKA Sachsen und dem Beamten K. des SEK.³⁷⁷ Auch dieses Fernschreiben enthält keine Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung des Trios.

(b) *Ergebnisse der Öffentlichkeitsfahndung und der operativen Begleitmaßnahmen*

Einem Fernschreiben des LKA Sachsen vom 8. Mai 2000 ist zu entnehmen, dass die Öffentlichkeitsfahndung keine Hinweise mit Bezügen nach Sachsen ergeben habe.³⁷⁸ Das TLKA teilte dem LKA Sachsen mit Schreiben vom 12. Mai 2000 mit, ein Berliner Polizeibeamter habe angegeben, die drei Gesuchten am Tag der Ausstrahlung im Rahmen seines Streifendienstes womöglich gesehen zu haben.³⁷⁹ Offenbar aufgrund der Tatsache, dass sich Jan Werner am 7. Mai 2000 gleichfalls in Berlin aufgehalten haben soll, kam es nachfolgend zur Veranlassung der Maßnahme „Terzett 8“.³⁸⁰ Ein weitergehender Rücklauf von Hinweisen mit Bezug zum Gebiet des Freistaates Sachsen infolge der Ausstrahlung der „Kripo Live“-Sendung ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

³⁷³ Ebd.

³⁷⁴ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 14; Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 25. – Vgl. Kapitel II.XX.

³⁷⁵ Fernschreiben LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, SB: Traut, EKHK Jehle, 05.05.2000; ADS 347, Bl. 26.

³⁷⁶ Fernschreiben LKA Sachsen, 011/Einsatz, SB: Traut, KHK P., 05.05.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 52f.

³⁷⁷ Ebd.

³⁷⁸ Fernschreiben: Fahndung in der MDR-Sendung „Kripo-Live“ am 07.05.00, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, SB: Traut, KHK Käßlerlein, 08.05.2000; ADS 347, Bl. 29.

³⁷⁹ Anschreiben: Übersendung von Zwischenergebnissen zu den Ermittlungen der Berliner Polizei im Zusammenhang mit der Ausstrahlung Fahndungsaufruf kripo - live vom 07.05.2000, TLKA, 12 DL, 12.05.2000; ADS 347, Bl. 17. Vgl. dazu: Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 356.

³⁸⁰ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 443.

Im Zeitraum 6. bis 8. Mai 2000 waren Observationsgruppen des LfV Sachsen und des TLfV sowie Beamte des Dezernats 523 („Verdeckte Fahndung“) des LKA Sachsen im Einsatz. Einem Vermerk des LfV Sachsen vom 8. Mai 2000 ist zu entnehmen, dass das Dezernat 523 die Zielperson – hier: Hendrik L. – nicht habe aufnehmen können und das Fahrzeug der Zielperson unbewegt vor dessen Wohnort gestanden habe.³⁸¹ Darüber hinaus gab ein Beamter des Zielfahndungskommandos des LKA Sachsen an, er erinnere sich, im zeitlichen Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung selbst in Chemnitz gewesen zu sein:

„Zeuge Andreas Lein: [...] Vor dem Hintergrund der „Kripo live“-Sendung erinnere ich mich, dass ich zur Ausstrahlungszeit der Sendung in Chemnitz zur Unterstützung der Kollegen aus Thüringen war. Ich erinnere mich, dass ich im Auto in Chemnitz saß und dass es begleitend eine Telefonüberwachung und eine Observation bei möglichen Kontaktpersonen des gesuchten Trios Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos gab.“³⁸²

Der Zeuge Lein gab zum Anlass seiner Anwesenheit in Chemnitz weiter an, die sächsische Zielfahndung sei im Vorfeld durch die Zielfahndung des TLKA um Unterstützung gebeten worden.³⁸³ Dafür ist dem Untersuchungsausschuss kein Aktenrückhalt bekannt. Auch liegen keine Hinweise vor, dass im fraglichen Zeitraum Beamte des TLKA vor Ort gewesen wären. Im Übrigen endeten die Observationen – so weit sie durch sächsische Beamte geführt wurden und dies durch den Untersuchungsausschuss eingeschätzt werden kann – ohne einschlägige Feststellungen. Die Observation der Zielperson Mandy Struck war dagegen durch das TLfV realisiert worden. Hierbei kam es zu mehreren Auffälligkeiten:

- Am 6. Mai 2000 um 18.52 Uhr, d.h. am Tag vor der Ausstrahlung der „Kripo Live“-Sendung, wurde beobachtet, wie eine unbekannte männliche Person gemeinsam mit dem Freund der Struck, Kai S., deren Wohnort verließ und mittels Pkw Möbelstücke zu diesem Haus brachten.³⁸⁴
- Am Abend des 7. Mai 2000, nach der Ausstrahlung des „Kripo Live“-Beitrags, die durch Struck und Seidel jedoch nicht verfolgt wurden, klingelte eine Polizeistreife am Wohnhaus der Struck; daraufhin unterhielten sich Polizeibeamte vor dem Wohnhaus mit dem Freund der Struck, Kai S., sowie einer weiteren unbekannten männlichen Person.³⁸⁵

Zu dem zweiten Vorgang ist dem LfV Sachsen nach Angaben des Zeugen Vahrenhold nichts Weiteres bekannt geworden.³⁸⁶ Der Vorgang an sich geht aus dem Observationsprotokoll des TLfV hervor, das dem LfV Sachsen vorlag.³⁸⁷ Eine Thematisierung ist in den Unterlagen des LfV Sachsen, so weit sie dem Untersuchungsausschuss bekannt geworden sind, nicht zu erkennen.

³⁸¹ Gesprächsnotiz: Fall „Terzett“, operative Maßnahmen vom 7./8. Mai 2000, LfV Sachsen, Ref. 21, 08.05.2000; ADS 347, Bl. 8.

³⁸² Befragung Andreas Lein, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (2), S. 4.

³⁸³ Ebd., S. 3.

³⁸⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 355.

³⁸⁵ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 10.

³⁸⁶ Ebd.

³⁸⁷ Observationsbericht: Observation der STRUCK, Mandy in Chemnitz am 06.05./07.05.2000, TLfV, 09.05.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 54–59, hier: Bl. 58. – VS-NfD.

(c) *Einschätzung und Folgen des am 6. Mai 2000 aufgenommenen Fotos*

Die am 6. Mai 2000 festgestellte unbekannte männliche Person bzw. das zugehörige Observationsfoto war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages Gegenstand eines Gesprächs beim TLfV am 10. Mai 2000 und einer nachfolgenden Mitteilung an das TLKA am 15. Mai 2000.³⁸⁸ In dem – womöglich erst einige Tage später tatsächlich übermittelten Schreiben – wurde auf die Ähnlichkeit der unbekannten männlichen Person mit Böhnhardt hingewiesen und die Bitte geäußert, die Klärung der Identität auf polizeilichem Weg herbeizuführen.³⁸⁹ Aus einer Gesprächsnotiz geht hervor, dass das TLfV das LfV Sachsen am 5. Juli 2000 über das Foto informierte.³⁹⁰ In diesem Zusammenhang ist mitgeteilt worden, dass das BKA mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent davon ausgehe, dass es sich bei der unbekannten Person in Wirklichkeit um Böhnhardt gehandelt habe, und dass das TLfV nunmehr das LfV Sachsen aus diesem Anlass bitte, eine Observation mit Kai S. als Zielperson durchzuführen.³⁹¹ Der in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Observationstermin und auch die vorgesehene Zielperson entsprachen den Vorgaben der Maßnahme „Terzett 9“.

Der Zeuge Wunderlich bestätigte auf Vorhalt, dass es sich bei jenem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Fotografien³⁹² um jenes Bild des unbekannten „Umzugshelfers“ handle, das er im Jahr 2000 zur Kenntnis bekam:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ich halte ihm hier Bilder von einer Person vor, die bei einem Umzug hilft, wo es darum geht: War es zum damaligen Zeitpunkt der Herr Böhnhardt, der gesucht worden ist, oder nicht? Der Zeuge hatte gerade vom Winkel der Aufnahme gesprochen. Er sagte, dass die Bilder aus einer Wohnung gemacht worden seien. Die Bilder, die hier existieren, zeigen eigentlich: ebenerdig. Insofern ist die Frage: Sind es überhaupt dieselben Bilder?

Zeuge Sven Wunderlich: Es sind dieselben Bilder. Aus meiner Erinnerung und wie ich sie jetzt auch noch mal gesehen habe, können sie eigentlich nicht aus der Nullebene, das heißt also, nicht parterre oder aus einem Pkw gemacht worden sein. Es müsste der erste Stock gewesen sein oder – es wird ja keiner dort mit der Leiter stehen. Also, ich sage mal, man muss es ja ausschließen können. Es ist ziemlich nah. Soweit ich weiß, ist uns auch gesagt worden, dass es aus einer KW gemacht würde.“³⁹³

Zur Nutzung einer Konspirativen Wohnung bereits im Mai 2000 sind dem Untersuchungsausschuss allerdings keine Hinweise bekannt geworden.

Der Zeuge Wunderlich sagte weiter aus, da das während der Observation gefertigte Foto dem TLKA erst mit einer Verzögerung von mehr als zehn Tagen bekannt geworden sei, hätte es ad hoc keinen Ansatzpunkt für eine Anschlussobservation gegeben. Auch sei das beim BKA beauftragte Personenfeststellungsverfahren

³⁸⁸ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 355.

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Gesprächsnotiz: Fall „Terzett“ – Neue Anhaltspunkte zum Aufenthalt mindestens eines Gesuchten in Chemnitz, LfV Sachsen, R21, 05.07.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 62f. – VS-NfD.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Blatt mit Fotos einer männlichen Person, ADS 512.

³⁹³ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 56.

langwierig gewesen.³⁹⁴ Allerdings ist offensichtlich, dass das Foto Ausgangspunkt für neuerliche Observationen unter Beteiligung der Thüringer Zielfahndung war, die schließlich im September und Oktober 2000 stattfanden.

II.3.3 G10-Maßnahme des LfV Sachsen von Mai bis August 2000

(a) *Begründung der Maßnahme*

Das LfV Sachsen veranlasste parallel zur Vorbereitung der operativen Begleitmaßnahmen zur Öffentlichkeitsfahndung die G10-Maßnahme „Terzett“ mit den Betroffenen³⁹⁵ Jan Werner, Thomas Starke, Andreas G. und Mandy Struck für einen Zeitraum von drei Monaten – vom 5. Mai bis 5. August 2000.³⁹⁶ Der Antrag auf Durchführung der Maßnahme ging am 28. April 2000 im Sächsischen Staatsministerium des Innern ein. Der ZeugeInnenminister a.D. Klaus Hardraht ordnete daraufhin am 3. Mai 2000 die Durchführung der Maßnahme „Terzett“ antragsgemäß an.³⁹⁷ Er gab in seiner Vernehmung auf Nachfrage an, sich nicht daran zu erinnern, mit dem Vorgang persönlich befasst gewesen zu sein.³⁹⁸

Die Notwendigkeit der G 10-Maßnahme begründete das LfV Sachsen mit den in der Vergangenheit durch das Trio begangenen Straftaten sowie den bisher vorliegenden Hinweisen auf Kennverhältnisse und mögliche Unterstützungsleistungen, wobei zumindest im Falle des Thomas Starke auch dessen Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“ Beachtung fand.³⁹⁹ Die anschließende Bewertung der vorliegenden Informationen ging davon aus, dass erstens bei der Intensität der Straftatenbegehung eine deutliche Steigerung bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar sei, wobei dies darauf hindeute, dass ein Wille zur Fortsetzung der Straftaten bestehe; und dass zweitens die bisherige Erfolglosigkeit polizeilicher Mittel zur Ergreifung der Flüchtigen ein Anhaltspunkt für eine möglicherweise von vorn herein geplante Flucht sei, die ohne Unterstützung nicht möglich gewesen wäre. Gefolgert wurde:

„Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen.“⁴⁰⁰

Die Notwendigkeit der beantragten G10-Überwachung wurde in dem Schreiben mit folgenden Worten erläutert: „Zweck der Vereinigung ist, schwere Straftaten zu begehen“, zudem sei bei dem Trio sei "eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar". Weiter heißt es in dem Antrag: "Die Betroffenen stehen im Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer

³⁹⁴ Ebd., S. 50.

³⁹⁵ Der Zeuge Vahrenhold sagte auf Nachfrage, ihm sei nicht bekannt, warum vor Umsetzung der G10-Maßnahme der Name Hendrik L. wieder aus der Maßnahme herausgenommen worden sei. –Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 20.

³⁹⁶ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 354.

³⁹⁷ Ebd.

³⁹⁸ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-3 A, S. 8.

³⁹⁹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 354. – Nach der dort getroffenen Feststellung wurden allerdings nicht jene Jan Werner betreffenden Hinweise aufgegriffen, die auf „Piatto“ zurückgehen und eine geplante Waffenbeschaffung für einen „weiteren Überfall“ betreffen.

⁴⁰⁰ Ebd.

rechtsextremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen.“⁴⁰¹

Der hier insinuierte Zusammenhang, dass eine geplanten Straftatenbegehung durch das Trio anzunehmen sei und dieses als Gruppe handle, die eine terroristische Strategie verfolge, ist – so weit dies der Untersuchungsausschuss eruieren konnte – im Fallkomplex einmalig; jedoch hatte das LfV Sachsen bereits in einem Dossier „Entwicklung des Extremismus in Ostdeutschland“ im Zusammenhang mit dem Auffinden von Rohrbomben „dreier flüchtiger Anhänger“ des THS in Jena konstatiert, dass hier „unverkennbar rechtsterroristische Ansätze“ vorlägen.⁴⁰²

Zu der Einordnung des Trios als terroristisch sagte der Zeuge Vahrenhold auf Nachfrage:

„Henning Homann, SPD: [...] Hat es irgendwann mal die Einschätzung gegeben, dass es sich beim NSU um eine terroristische Gruppe handeln könnte? Weil da ja sozusagen der Begriff eine besondere Qualität ausmacht. Das vielleicht mal zum Einstieg.

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Also der Begriff NSU war ja damals so noch gar nicht bekannt, sondern wir haben hier nach einer Gruppe von drei Bombenbauern gesucht. Wir haben meiner Erinnerung nach – zumindest in einem Papier – eine entsprechende Formulierung einmal verwendet. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, handelt es sich dabei um den G10-Antrag Terzett; könnte sein, dass es wohl der war. Insofern war diese Überlegung nicht ganz vom Tisch. Es ist aber offensichtlich, weil das auch in den Formulierungen sich da nicht weiter verbreitet hat, nur eine der denkbaren Thesen gewesen. Wie und warum das im Detail mal so und mal so formuliert worden ist, das vermag ich heute nicht zu sagen. Da bin ich auch nicht informiert drüber.“⁴⁰³

Der Zeuge Olaf Vahrenhold sagte weiter, seiner Erinnerung nach habe es sich bei der Anwendung des Begriffs „Terrorismus“ um eine Verdachtslage, nicht aber eine Tatsachenfeststellung gehandelt.⁴⁰⁴ Der Zeuge Boos wies darauf hin, dass der Wortlaut des jeweiligen Antrages in seiner Gesamtheit und Differenziertheit zu betrachten sei.⁴⁰⁵ Der Tenor des G10-Antrages war im übrigen Gegenstand einer Kleinen Anfragen im Sächsischen Landtag, zu der sich der Staatsminister des Innern wie folgt einließ:

„Den entsprechenden Vorlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz liegt jeweils der Kenntnisstand und die vorläufige Bewertung zum Zeitpunkt der Beantragung zugrunde. Es liegt in der Natur der Sache, dass sowohl dieser Kenntnisstand als auch insbesondere dessen Bewertung später durch die Maßnahme belegt oder im Einzelfall auch widerlegt werden können, denn die Maßnahmen dienen nicht der Bestätigung einer vorgefassten Meinung, sondern der Erforschung eines Sachverhalts, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 G 10.“⁴⁰⁶

⁴⁰¹ KlAnfr 5/10403. Die in der kleinen Anfrage zitierten Passagen und Bezüge zu einem „report Mainz“-Bericht vom 21.5.2013 blieben unwidersprochen.

⁴⁰² SMI: Entwicklung des Extremismus in Ostdeutschland, 11.06.1998; ADS 673, Bl. 10. – Siehe auch Kap. II.7.5.f.

⁴⁰³ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 44f.

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 45.

⁴⁰⁶ KlAnfr, Drs. 5/13484, S. 1.

Davon ausgehend lägen allgemein keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu Maßnahmen gekommen sei, die mit Angaben begründet worden wären, die nicht vorliegenden Tatsachen oder tatsächlichen Anhaltspunkten entsprochen hätten.⁴⁰⁷ Gleichwohl beantwortete der Staatsminister des Innern eine vorangehende Kleine Anfrage dahingehend, dass sich im Resultat der G10-Maßnahme keine Erkenntnisse ergeben hätten, die Anlass für eine Neubewertung der Gefährlichkeit der Gesuchten und ihres Umfelds gewesen wären.⁴⁰⁸

(b) *Umsetzung, Ergebnisse und spätere Befassung mit der Maßnahme*

Aus der G10-Maßnahme „Terzett“ resultierten keine Erkenntnisse hinsichtlich des Verbleibs des „Trios“ und hinsichtlich der Begehung von Straftaten durch die von der Maßnahme betroffenen Personen.⁴⁰⁹ Allerdings ergab sich der folgende Hinweis:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Im Rahmen der G10-Maßnahme „Terzett“ wurde dem LfV bekannt, dass Jan W. sich zu dieser Zeit tatsächlich in Berlin befand. Nach einem Bericht einer Quelle nahm Jan W. am 6. Mai 2000 an einem Punk- und Oi-Festival teil, das vom 5. bis 7. Mai in Berlin-Treptow stattfand. Jan W. habe beim Zusammentreffen mit der Quelle am 6. Mai zwei weibliche und zwei männliche Personen bei sich gehabt. Eine weibliche sowie zwei männliche Personen seien der Quelle nicht bekannt gewesen. Eine Lichtbildvorlage der Gesuchten bei derselben Quelle ergab, dass es sich bei den Begleitern von Jan W. nicht um die Gesuchten handelte“⁴¹⁰

Die hier erfolgte Ortung steht offenbar in Sachzusammenhang mit der gegen Jan Werner gerichteten Observation „Terzett 8“.⁴¹¹ Derweil dauerte die Überwachung des Anschlusses von Mandy Struck im Zuge dieser G10-Maßnahme nur bis 15. Mai 2000 an und endete insofern weit vorfristig. Fortgesetzt wurde die Überwachung dieses Anschlusses dann durch das TLKA.⁴¹² Dies war bereits im Vorlauf der operativen Begleitmaßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung bzw. „Terzett 7“ vorgesehen worden.⁴¹³ Der Beschluss des Amtsgerichts Gera erging allerdings erst am 17. Mai 2000 und bezog sich sogleich auf einen Telefonanschluss des Kai S.⁴¹⁴ Zur Begründung hieß es in dem Beschluss:

„Bei den Anschlußinhabern handelt es sich um Personen, bei welchen aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht besteht, daß sie Kontakt haben zu dem untergetauchten Uwe Bönnhardt.“⁴¹⁵

⁴⁰⁷ Ebd.

⁴⁰⁸ KlAnfr, Drs. 5/10403.

⁴⁰⁹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 13.

⁴¹⁰ Ebd., S. 11.

⁴¹¹ Siehe oben.

⁴¹² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 354.

⁴¹³ Fall Terzett (Trio) – Besprechung mit LfV und LKA Thüringen am 26.04.2000, hier: Ergebnisprotokoll, LfV Sachsen, Abt. 2, Ref. 21, 27.04.2000 [falsch datiert mit: 14.02.2000]; ADS 347, Bl. 2f. – Vgl. auch oben.

⁴¹⁴ Beschluß Amtsgericht Gera, Tü Mandy Struck/Kai S., Richter W., 17.05.2000; ADS 347, Bl. 100f.

⁴¹⁵ Ebd., Bl. 101.

Dass hier ein Bezug auf das am 6. Mai 2000 gefertigte Observationsfoto genommen und daher der vermutete Kontakt zu Böhnhardt besonders pointiert wurde, liegt insofern nahe, als unter anderem in der Begründung eines späteren gegen Mandy Struck gerichteten TKÜ-Beschluss des Amtsgerichts Jena gar explizit darauf verwiesen wurde.⁴¹⁶ Aus einer im Jahr 2003 beim TLKA gefertigten Aufstellung über durchgeführte TKÜ-Maßnahmen geht hervor, dass Mandy Struck – außer der in ihrem Falle kurzzeitigen G10-Maßnahme des LfV Sachsen – im Jahr 2000 in folgenden Zeiträumen von TKÜ-Maßnahmen des TLKA betroffen war:

- 15. Mai bis 19. Juni 2000,
- 22. September bis 1. Oktober 2000,
- 13. Oktober bis 2. November 2000.⁴¹⁷

(c) *Möglicher Zusammenhang mit einer G10-Maßnahme des TLfV aus dem Jahr 1998 und Umstände des verspäteten Abschlusses der G10-Maßnahme des LfV Sachsen im Jahr 2010*

Nach den Feststellungen einer vom Sächsischen Staatsminister des Innern eingesetzten Expertenkommission entspricht die Begründung des G10-Antrags „Terzett“ in vielen Passagen aufs Wort mit einem G10-Antrag des TLfV aus dem Jahr 1998.⁴¹⁸ Die Kommission konstatierte dies, nachdem am 10. Juli 2012 im LfV Sachsen eine Mappe mit Unterlagen zur G10-Maßnahme „Terzett“ im Jahr 2000, Unterlagen zu zwei G10-Anträgen des TLfV vom 13. bzw. 18. August 1998 sowie G10-Protokollen des BfV aus dem Jahr 1998 aufgefunden worden waren.⁴¹⁹ Die Expertenkommission schließt, dass die Unterlagen aus Thüringen dem LfV Sachsen vermutlich informell zur Verfügung gestellt wurden, um die Erarbeitung des G10-Antrages „Terzett“ zu unterstützen.⁴²⁰ Die Expertenkommission hat darüber hinaus die folgenden, nicht widerlegbaren Feststellungen zu der auch medial erörterten Frage getroffen, warum die G10-Maßnahme „Terzett“ erst im November 2010 zum Abschluss gekommen ist:

„Gegenüber den Betroffenen endete die G 10-Maßnahme „Terzett“ ohne Antrag auf Verlängerung. Durch die Maßnahme konnten keine verwertbaren Erkenntnisse zum Verbleib oder damaligen Aufenthalt der drei Gesuchten gewonnen werden. Es war nicht zu erwarten, dass sich durch eine Verlängerung der Maßnahme neue Erkenntnisse gegenüber dem ersten Beobachtungszeitraum ergeben würden. Auch wenn sich aus der G-10 Maßnahme keine konkreten Ermittlungs- oder Fahndungsansätze ergeben hätten, wären durch die Benachrichtigung gemäß § 12 G 10-Gesetz die von der Maßnahme betroffenen mutmaßlichen Unterstützer weiter sensibilisiert worden. Eine Mitteilung hätte die Folgemaßnahmen zur weiteren Beobachtung der nicht untergetauchten Betroffenen, z. B. durch Observationen, weiter gefährdet [...]

⁴¹⁶ Beschluß Amtsgericht Jena, Tü Mandy Struck, Richter Hovemann, 12.10.2000; ADS 347, Bl. 104f., hier: Bl. 104.

⁴¹⁷ Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernates 12 / Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK Kleimann, 07.03.2003; ADS 347, Bl. 6–9, hier: Bl. 9.

⁴¹⁸ Bericht über die Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des LfV Sachsen unter besonderer Beachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „NSU“ („Harms-Bericht“), S. 26; ADS 675.

⁴¹⁹ Ebd., S. 10, 26–28.

⁴²⁰ Ebd., S. 26.

Betroffene von G 10-Maßnahmen sind gemäß § 12 Abs. 1 G 10- Gesetz über Maßnahmen zu informieren, sobald der Eingriff beendet ist und eine Gefährdung des mit der Abhörmaßnahme verbundenen Zwecks ausgeschlossen werden kann. Das LfV hatte deshalb im Januar 2004 und im Juni 2006 Mitteilungsprüfungen durchgeführt, in deren Ergebnis eine Gefährdung bzw. Erschwerung der Beobachtungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden konnte, da die betroffenen Personen immer noch in der rechtsextremistischen Szene aktiv waren.

Bereits 2004 wurde im Rahmen der Mitteilungsprüfung festgestellt, dass hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des Antrages „Terzett“ Klärungsbedarf bestand. Es war erkennbar, dass das LfV Sachsen im Jahr 2000 eng mit Thüringer Behörden bei der Antragstellung für die G 10-Maßnahme zusammengearbeitet hatte und dabei teilweise Erkenntnisse des LKA Thüringen in die Begründung des sächsischen G 10-Antrags „Terzett“ eingeflossen waren. Aus der Aktenlage war aber nicht nachvollziehbar, woher die Erkenntnisse stammten. So wurde im Februar 2004 bei einer Prüfung der Unterlagen zu dem Sachverhaltskomplex festgestellt, „dass berichtet worden war, dass auf einem Foto die flüchtige Zschäpe neben einer Angehörigen der rechtsextremistischen Skinheadszone Chemnitz – ein Plakat tragend – anlässlich der Wehrmachtsausstellung im Januar 1998 in Dresden identifiziert wurde.“ Das LfV Sachsen wandte sich deshalb 2004 an das LKA Thüringen mit der Bitte, die vormals (vermeintlich) mündlich übermittelten Erkenntnisse schriftlich zu bestätigen. Man ging davon aus, dass Unterlagen seinerzeit von Thüringen übergeben wurden, jedoch im LfV Sachsen nicht mehr vorlägen. Am 27. Februar 2004 fand dazu eine Besprechung im LKA Thüringen statt. Dabei wurden Unterlagen vom LKA Thüringen an das LfV Sachsen übergeben. Aus heutiger Sicht handelt es sich dabei nicht um die am 10. Juli 2012 in der Umlaufmappe aufgefundenen Unterlagen. Das Foto der weiblichen Person mit Beate Zschäpe bei der Demonstration im Januar 1998 gegen die Wehrmachtsausstellung in Dresden wurde bei der Besprechung 2004 nicht von Thüringen übergeben. Diese Fotos sind nur in der am 10. Juli 2012 gefundenen Akte enthalten.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsAG G 10 muss das SMI der G 10- Kommission im Sächsischen Landtag regelmäßig zu den Mitteilungspflichten und deren Erledigung berichten, dies gilt auch für den Fall, dass eine Benachrichtigung nicht erfolgt. Im Januar 2004 und im Juni 2006 wurden Mitteilungsprüfungen durchgeführt und die nicht erfolgte Durchführung der Mitteilung von der G 10-Kommission im Sächsischen Landtag genehmigt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass spätestens zum 30. Juni 2009 eine erneute Unterrichtung der G 10- Kommission durch das SMI erfolgen sollte.

Eine erneute Mitteilungsprüfung ergab im Mai 2009, dass nunmehr eine Mitteilung an die anderen Betroffenen über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahme erfolgen sollte, da eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme inzwischen ausgeschlossen werden konnte. Mit Schreiben des SMI an die G 10-Kommission vom 9. Juni 2009 wurde auch geprüft, ob die Löschungsvoraussetzungen i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 G 10-

Gesetz vorliegen. Es wurde festgestellt, dass eine fachliche Bearbeitung der Daten aus der Beschränkungsmaßnahme nicht mehr stattfinde, die Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV nicht mehr erforderlich und die Löschungs Voraussetzungen eigentlich erfüllt seien. Dennoch wurde von einer Löschung abgesehen, da die Daten aus der Beschränkungsmaßnahme für eine mögliche Mitteilung nach § 12 Abs. 1 G 10-Gesetz bzw. für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme relevant sein könnten.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 wurden die vier betroffenen Personen über die Beschränkungsmaßnahme informiert.

Eine Benachrichtigung der Betroffenen Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe konnte nicht erfolgen, da ihr Aufenthaltsort weiterhin unbekannt war. Das LfV Sachsen erkundigte sich im April 2009 beim LKA Thüringen nach neuen Erkenntnissen. Dort wurde mitgeteilt, dass die drei Betroffenen immer noch flüchtig seien. Da das Verfahren wegen Verjährung eingestellt worden sei, sei auch die Zielfahndung gegen Bönnhardt beendet worden. Ein Haftgrund bestehe demnach ebenfalls nicht mehr.

Im August und Oktober 2009 fragte das LfV Sachsen nochmals schriftlich beim LfV Thüringen und beim BfV nach, ob dort etwas über den Verbleib der drei Flüchtigen bekannt sei. Diese Recherchen erbrachten keine Erkenntnisse. Auf Veranlassung des SMI wurden mit Schreiben vom 27. Juli 2010 und vom 11. Oktober 2010 bundesweit alle Verfassungsschutzbehörden gebeten mitzuteilen, ob dort etwas über den Verbleib der drei Flüchtigen bekannt sei. Diese Abfragen blieben ergebnislos. Das SMI erklärte in einem Schreiben an das LfV Sachsen vom 30. November 2010 daher die Maßnahme Nr. 1/00 „Terzett“ für abgeschlossen.⁴²¹

⁴²¹ Ebd., S. 28–30.

Exkurs 1: Zum Bekanntwerden der Mandy Struck und deren Einordnung als mutmaßliche Kontaktperson des Trios

Seit Mai 2000, namentlich seit „Terzett 7“ sowie der Öffentlichkeitsfahndung und deren auch polizeilichen Begleitmaßnahmen, ist Mandy Struck wiederholt Zielperson operativer Maßnahmen geworden. Der Untersuchungsausschuss hat aber keine Hinweise dazu erlangt, dass die Person Struck aus früheren Ermittlungsmaßnahmen insbesondere des Zielfahndungskommandos des TLKA bekannt geworden wäre.

(a) *Kenntnis der Person Struck im Kontext „Terzett“ sowie bei der PD Chemnitz*

In den zum Fall „Terzett“ gehörenden Unterlagen des LfV Sachsen wurde Mandy Struck erstmals in einem als „Ermittlungsauftrag“ bezeichneten Schreiben vom 26. April 2000 namentlich erwähnt.⁴²² Auch am folgenden Tag war der Name „Mandy Struck“ abermals in einer Übersicht von Personen – u.a. Jan Werner, Thomas Starke, Andreas G., Hendrik L., Kay R. – aufgeführt, die im Hinblick auf kommende operative Maßnahmen zu überprüfen seien und offenbar als Zielpersonen vorgesehen waren.⁴²³ Ebenfalls seit dem 27. April 2000 lagen eine Wohnsitzauskunft⁴²⁴ mit bisherigen Meldeadressen der Struck sowie eine Einwohnerauswertung⁴²⁵ mit allen in der Bernhardstraße 11 gemeldeten Personen – inklusive der dort wohnhaften Struck – vor. Einen weiteren Tag später, am 28. April 2000, wurde ein Ermittlungsbericht zur Person gefertigt, der sich augenscheinlich auf Auskünfte von Meldebehörden stützte.⁴²⁶ Im Konzept zur Einsatzbesprechung „Terzett“ vom 4. Mai 2000 – erstellt unmittelbar vor Beginn der Observationen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung bzw. der dazu veranlassten Observation „Terzett 7“ sowie einer G10-Maßnahme – ist zur Zielperson Struck aufgeführt, sie habe eine gemeinsame Straftat mit Stefan A. begangen und habe kurz vor dem Untertauchen bei einer Demonstration gemeinsam mit Zschäpe eine Fahne getragen.⁴²⁷

Bei Stefan A. handelt es sich um den Cousin der Beate Zschäpe.⁴²⁸ Anlass der Feststellung war offenbar eine Szene-Veranstaltung in einer Kleingartenanlage bei Chemnitz am 18. Mai 1997. Dort sollen sich in einer Personengruppe einer Identitätsfeststellung des Dezernates Staatsschutz der PD Chemnitz zufolge u.a. die als „Mittäter“ bezeichneten Personen Starke, Struck und Stefan A. befunden haben.⁴²⁹ Gleichwohl gab der Zeuge Kliem an, dass Mandy Struck (sowie ihrem damaligen Partner Kai S.) staatsschutzmäßig keine exponierte Bedeutung zugeschrieben wurde:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Gerade in Bezug auf die Bernhardstraße sind die Namen Mandy Struck und Kay Seidel von Bedeutung. Diese sind bei Ihnen vorhin überhaupt nicht gefallen. Hatten Sie in Ihrer Tätigkeit – unabhängig

⁴²² Ermittlungsauftrag Struck, Mandy, 26.04.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 13. – VS-NfD.

⁴²³ Vermerk: Militante rechtsextremistische Skinheadszene Chemnitz, Fall „Terzett“, Operative Maßnahmen, 27.04.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Blatt 32. – VS-NfD.

⁴²⁴ Wohnsitzauskunft Struck, Mandy, EMA Chemnitz, 27.0.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 14. – VS-NfD.

⁴²⁵ Einwohnerauswertung Bernhardstraße 11, 27.4.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 15. – VS-NfD.

⁴²⁶ Ermittlungsauftrag Struck, Mandy – Ermittlungsbericht, 28.04.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 10. – VS-NfD.

⁴²⁷ Konzept zur Einsatzbesprechung „Terzett“, 04.05.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 36f. – VS-NfD.

⁴²⁸ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 855.

⁴²⁹ Vgl. ADS 185, Ordner 2 von 20, Bl. 36.

jetzt von NSU, aber die entsprechende Szene in Chemnitz insgesamt – mit diesen beiden Personen irgendwie – Kontakt ist der falsche Begriff – zu tun?

Zeuge Jürgen Kliem: Wir haben die, weder die Frau Struck noch jemand anders zu dieser Szene gezählt. Es ist machbar und denkbar, dass die zum Beispiel als Teilnehmer von Konzerten mit auf irgendwelchen Listen standen, die auch mit bekannt gegeben wurden. Aber wir hatten die – wie sagt man so schön neudeutsch – nicht auf dem Schirm, also die waren nicht für uns die Schwerpunkteleute oder in irgendeiner Art und Weise – und auch nicht bekannt.

Wir haben zu der Frau Struck zum Beispiel mal geguckt, was es da eventuell noch an Ermittlungsverfahren oder so gibt, die wir bearbeitet haben – nichts. Da ist nichts. Also hat es auch keine Kontakte gegeben, und insofern spielt die auch hier keine Rolle – bei uns zumindest.“⁴³⁰

Zu dem gemeinsamen Tragen einer Fahne durch Struck und Zschäpe gab der Zeuge Boos an:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Mit einbezogen wurde Mandy S. Warum wurde sie mit einbezogen? Sie wurde mit einbezogen, weil ein Bild bekannt geworden war, auf dem sie abgebildet war auf einer Demonstration hier in Dresden 1998, Januar 1998 vor dem Untertauchen. Sie hält zusammen mit Frau Zschäpe einen Banner, sodass man aus dem Bild schließen konnte, dass sie kurz vor dem Untertauchen Kontakt – also die Zschäpe – mit der Mandy S. hatte.“⁴³¹

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Boos, gerade aus dem Wissen um diesen Kontakt im Januar 1998 habe sich der Verdacht einer Unterstützung des Trios durch Struck ergeben.⁴³² Nach Angaben des Zeugen Tüshaus im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sei der Name Struck bei einer mit dem TLfV und dem TLKA im Frühjahr 2000 geführten Vorbesprechungen durch das TLKA ins Spiel gebracht worden.⁴³³ Die bekannt gewordene Abbildung von Zschäpe und Struck war nach Angaben des Zeugen Vahrenhold dann auch Grund für die Aufnahme der Struck als eine Betroffene der am 5. Mai 2000 begonnenen G10-Maßnahme des LfV Sachsen.⁴³⁴

(b) *Kenntnis der Person Struck beim TLKA*

Zum Bekanntwerden der Fotografie Struck/Zschäpe beim TLKA sagte der Zeuge Wunderlich:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Jetzt kommen wir noch einmal zu einer Schlüsselperson: Mandy Struck. Wie sind Sie eigentlich auf Mandy Struck gekommen?

⁴³⁰ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 35.

⁴³¹ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 13.

⁴³² Ebd., S. 45.

⁴³³ Vernehmung Joachim Tüshaus, stenografisches Protokoll der 62. Sitzung, 21.03.2013; ADS 570, Anlage (CD), S. 6.

⁴³⁴ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 9.

Zeuge Sven Wunderlich: Auf Mandy Struck sind wir erstmalig aufmerksam geworden aufgrund von Bildmaterial, das uns das LfV Thüringen übergeben hatte, das wohl auch vom LfV Sachsen stammte, aufgrund einer Rechten-Demo – wie auch immer, ich weiß nicht, was das für eine Veranstaltung war – im Januar 1998, wo die Beate Zschäpe gemeinsam mit der Mandy Struck wohl eine Fahne oder ein Plakat trug. Die war für uns dadurch als Freundin ins engere Licht gerückt.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Das Bild ist ja nun wieder bekannt geworden. Es war ja sozusagen mehrere Jahre verschollen. Das Bild war im Schneegestöber zu einer Demonstration. Erstens: Wenn zwei Personen eine Fahne oder ein Transparent tragen, gehen Sie von einem freundschaftlichen Verhältnis aus?

Zweitens: Aufgrund der Qualität dieses Fotos hätte ich nie jemanden identifizieren können.

Zeuge Sven Wunderlich: Die Qualität des Fotos – es waren übrigens mehrere Fotos, vier an der Zahl – war sehr gut. Übrigens waren diese Fotos auch mal in unserer Fahndungsakte und sind unauffindbar nicht mehr festgestellt worden. Das wundert mich ebenfalls, weil wir sie sehr zeitnah bekommen haben, also zu Beginn der Fahndung.

Hinzu kam, dass die Personen mit Pfeilen, also datenmäßig benannt wurden. Wer das gemacht hat, weiß ich nicht; es hat sich aber zumindest im Zuge der Abklärung über Einwohnermeldeämter mit den Bildern als richtig dargestellt.“⁴³⁵

Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge Wunderlich, er habe die Fotos „persönlich vom LfV Thüringen bekommen.“⁴³⁶ Davon abweichend führte derselbe Zeuge im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zum gleichen Sachverhalt Folgendes aus:

„Abg. König: Können Sie mir mal erklären, wie Sie auf Mandy Struck gekommen sind?

Herr Wunderlich: Auf Mandy Struck sind wir gekommen im Zuge der Zusammenarbeit mit dem PP Chemnitz.

Abg. König: Ein bisschen ausführlicher vielleicht?

Herr Wunderlich: Das kann ich Ihnen im Detail nicht mehr genau sagen. Wir sind im Zuge von Dienstreisen ins PP Chemnitz, haben dort mit den Sachbereichen Kontakt gehabt, die mit Rechts befasst sind, auf ein größeres Unterstützerfeld gestoßen. Die Mandy Struck war da für uns ganz einfach eine der interessanten Personen. Im Zuge des zeitlichen Ablaufs, der mittlerweile vergangen ist, kann ich Ihnen das nicht mehr genau sagen. Aus meiner Sicht sind das wohl über 40 Personen gewesen, die wir für interessant befanden zum damaligen Zeitpunkt.

[...]

Abg. König: Und was war das Interessante an Mandy Struck?

⁴³⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 60.

⁴³⁶ Ebd., S. 61.

Herr Wunderlich: Mandy Struck ist eine Dame gewesen in dem Umfeld und das führte dazu, dass wir uns gesagt haben, sollte die Beate Zschäpe in dem Umfeld sein, wird die auch Kontakte zu Frauen suchen, das ergibt sich ganz einfach und wir haben diesen Umstand genutzt, die Mandy Struck näher ans Fadenkreuz zu bringen“⁴³⁷

Darüber hinaus erinnere er, der Zeuge Wunderlich, sich an „viele polizeilich festgestellte Kontakte, wo die beiden Damen mal zusammen festgestellt wurden, zusammen bei einer Demo waren“.⁴³⁸ Hinsichtlich des hier auf 40 Personen veranschlagten und damals als relevant erachteten Personenumfeldes ist zu bemerken, dass sich in Unterlagen des TLKA tatsächlich eine unbetitelte und undatierte, handgeschriebene Aufstellung findet, die insgesamt 34 in Chemnitz wohnhafte Personen mit Geburtsdaten und Anschriften umfasst.⁴³⁹ Bei den beiden zuletzt genannten Personen handelt es sich um Mandy Struck und ihren damaligen Lebensgefährten Kai S.⁴⁴⁰ Aus einem vorstehenden Deckblatt geht ferner hervor, dass die Auflistung zu einem unbekannten Zeitpunkt durch „ZFK ThLKA“ an

„Zielfahndung Sachsen z. Hd. Koll. Keil“

gesendet wurde oder gesendet werden sollte.⁴⁴¹ Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, in welchem Zusammenhang diese Personenliste aufgestellt und aufgrund welcher Kriterien darauf u.a. Mandy Struck vermerkt wurde. Der Zeuge Hendrik Keil, im Jahr 2000 Leiter der Zielfahndung des LKA Sachsen, gab an, sich an Zeitpunkt und Zusammenhang dieser Liste nicht erinnern zu können. Allerdings habe die sächsische Zielfahndung im Auftrag des Thüringer ZFK zu den bezeichneten Personen Abfragen in polizeilichen Systemen durchgeführt.⁴⁴²

(c) *Herkunft und Verbleib des Fotos Struck/Zschäpe*

Ausweislich eines Schriftsatzes des TLKA vom 4. August 1998 (!) hatte sich dort der Fotograf einer Berliner Fotoagentur zunächst telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass er über Bildaufnahmen der gesuchten Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verfüge, die „anlässlich einer Demonstration in Dresden“ aufgenommen worden seien und neben dem Trio „weitere Personen aus ihrem Umfeld“ zeige.⁴⁴³ Auf dem Vermerk, der dem LfV Sachsen vorlag, wurde handschriftlich angefügt: „6 Fotos“ sowie eine E-Mail-Adresse des TLKA.⁴⁴⁴ Die weitere Bearbeitung geht aus dem Vermerk nicht hervor; allerdings lag der Schäfer-Kommission eine Ausfertigung desselben Vermerks vor, versehen mit der Anmerkung: „Sachverhalt geprüft; erledigt“.⁴⁴⁵

⁴³⁷ Vernehmung des Zeugen Wunderlich, Wortprotokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 41. Sitzung, 10.06.2013; ADS 578, Ordner 2 von 3, Bl. 174f.

⁴³⁸ Ebd., S. 177.

⁴³⁹ ADS 347, Ordner 1, Bl. 8–12.

⁴⁴⁰ Ebd., Bl. 12.

⁴⁴¹ Ebd., Bl. 6.

⁴⁴² Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 21.

⁴⁴³ Vermerk: Eingang einer Mitteilung, TLKA, Abt. 1, Dez. 11, KOK L., 04.08.1998; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 95. – VS-NfD.

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 110; ADS 139.

Aus dem Kontext ergibt sich, dass hier jene Fotos gemeint sind, die am 24. Januar 1998 bei einem Naziaufmarsch in Dresden gegen die „Wehrmachtsausstellung“ entstanden sind und unter anderem Zschäpe und Struck zeigen sollen. Diese Fotos sind in Akten des LfV Sachsen zur Maßnahme Terzett und auch in polizeilichen Unterlagen, wie sie der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis bekam, nicht gegenständlich enthalten. Der Zeuge Wunderlich sagte aus, dass die Fotos Bestandteil der Fahndungsakte des TLKA gewesen, darin aber nicht mehr auffindbar seien.⁴⁴⁶ Das LfV Sachsen nahm am 27. Januar 2012 gegenüber dem LKA Sachsen derart Stellung, dass die Existenz der Fotos angenommen werde, diese dem LfV Sachsen aber weder vorlägen noch jemals vorgelegen hätten.⁴⁴⁷ Dokumentiert ist, dass das LfV Sachsen sich am 3. Februar 2004 schriftlich an das ZFK des TLKA wandte und mitteilte, bei der hiesigen Prüfung der Unterlagen sei aufgefallen, dass über ein Foto berichtet worden war, das „Zschäpe neben einer Angehörigen der rechtsextremistischen Skinheadszenen Chemnitz“ zeigen solle; dieses Foto liege beim LfV Sachsen aber nicht vor, daher werde um Übersendung von Kopien gebeten.⁴⁴⁸ Einem Aktenvermerk des TLKA zufolge wurden am 27. Februar 2004 zwei Beamte des LfV Sachsen beim TLKA mit der Absicht einer Akteneinsichtnahme – erfolglos – vorstellig:

„Über eine Identifizierung der Beate Tschäpe [sic!] anlässlich einer Wehrmachtsausstellung in Dresden im Jahre 1998 sind in den hiesigen Akten [des TLKA] keine Unterlagen und auch keine Fotos vorhanden.“⁴⁴⁹

Bereits nach dem Ende der Zielfahndung war in einer schriftlichen Aufarbeitung der beim TLKA vorliegenden Fahndungsunterlagen das Vorliegen eines entsprechenden Fotos jedenfalls nicht konstatiert worden.⁴⁵⁰

Nach den Feststellungen der bereits erwähnten Expertenkommission wurden am 10. Juli 2012 beim LfV Sachsen Unterlagen mit Bezug zum Trio aufgefunden. Diese Unterlagen stammten aus den Jahren 1998 und 2000. Sie enthalten u.a. „vier Schwarzweißkopien von Fotos von Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und weiteren Personen bei einer Demonstration“ sowie „zwei Schwarzweißkopien von Fotos einer Demonstration in Dresden vom Januar 1998, auf denen Beate Zschäpe mit einer anderen weiblichen Person zu sehen ist“.⁴⁵¹ Hierunter befand sich die inkriminierte Abbildung, die u.a. Mandy Struck zeigen soll. Folglich hat das Foto in der Vergangenheit dem LfV Sachsen – wenn auch unregistriert – durchaus vorgelegen. Dem Untersuchungsausschuss ist im Übrigen nicht bekannt geworden, welche Behörde auf welche Weise die Identifikation der Mandy Struck auf den damals vorliegenden Fotos vorgenommen hat.

⁴⁴⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 60.

⁴⁴⁷ Anschreiben LfV Sachsen an LKA Sachsen, Betreff: Anfrage zu H. und Zschäpe, 27.01.2012; ADS 185, Ordner 5 von 20, Bl. 133.

⁴⁴⁸ Anschreiben LfV Sachsen an TLKA, Betreff: Verdacht des militanten Rechtsterrorismus, Fall „Drilling“ (Thüringen)/Fall „Terzett“ (Sachsen), RL K., 03.02.2004; ADS 347, Ordner 1, Bl. 54.

⁴⁴⁹ Aktenvermerk: Fahndungssache Bönnhardt, Mundlos, Tschäpe [sic!], TLKA, Abt. 2, Dez. 22, KHK K., 27.02.2004; ADS 347, Ordner 1, Bl. 16.

⁴⁵⁰ Auswertung der Fahndungsunterlagen, TLKA, Abt. 2, Dez. 22, KHK K., 07.03.2002; ADS 347, Ordner 1, Bl. 55–64.

⁴⁵¹ Bericht über die Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des LfV Sachsen unter besonderer Beachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „NSU“ („Harms-Bericht“), S. 26; ADS 675.

II.3.4 Observationen Ende September/Anfang Oktober 2000 durch das Thüringer ZFK, das MEK Chemnitz und das LfV Sachsen

(a) *Konzeption und Vorbereitung der Maßnahme*

Einem Vermerk des TLKA vom 15. September 2000 zufolge meldete sich an diesem Tag ein Referatsleiter des LfV Sachsen telefonisch beim Thüringer Zielfahnder Wunderlich und teilte mit, das LfV Sachsen beabsichtige zum Zwecke der „Strukturermittlung im rechtsradikalen Milieu“ eine „Langzeitdokumentation“ am Haus Bernhardstraße 11 in Chemnitz durchzuführen.⁴⁵² In diesem Zusammenhang habe sich das LfV Sachsen erkundigt, ob dadurch polizeitaktische Maßnahmen des ZFK tangiert würden. Es sei daraufhin dem LfV Sachsen mitgeteilt worden, dass das ZFK im Zeitraum vom 29. September bis 2. Oktober 2000 an derselben Anschrift mit Unterstützung des MEK Chemnitz Observationsmaßnahmen durchführen wolle.⁴⁵³

Dem Ausschuss liegen keine Hinweise zu der Frage vor, ob die Maßnahme des LfV Sachsen („Terzett 12“) und des TLKA in Zusammenarbeit mit dem MEK Chemnitz von Anbeginn gemeinsam geplant oder nur zufällig ähnlich terminiert waren. Als „Langzeitdokumentation“ des LfV Sachsen ist dem Untersuchungsausschuss nur die Maßnahme „Terzett 11“ bekannt geworden, die allerdings bereits am 11. September 2000 – vor dem besagten Kontakt mit dem Thüringer ZFK – begonnen hatte.⁴⁵⁴ Das Thüringer ZFK und das LfV Sachsen vereinbarten „auf Grund dieser Konstellation“ eine Besprechung am 25. September 2000 im Polizeipräsidium Chemnitz, an der auch der Leiter des MEK Chemnitz teilnehmen sollte.⁴⁵⁵ Der damalige Leiter des MEK Chemnitz, der Zeuge Külbel, gab an, er könne sich an diese Besprechung nicht erinnern⁴⁵⁶; anders der damals stellvertretende⁴⁵⁷ MEK-Leiter Jörg Kreusel:

„Christian Hartmann, CDU: Können Sie sich im Vorfeld dieser Observationen an Einsatzbesprechungen erinnern, an denen Sie teilgenommen haben?

Zeuge Jörg Kreusel: Ja. An eine kann ich mich ganz genau erinnern. Da war ein Kollege vom Verfassungsschutz zugegen. Diese Einsatzbesprechung wurde im damaligen Polizeipräsidium Chemnitz durchgeführt, in einem Tagungsraum, und es ging, was mir noch deutlich hängengeblieben ist, um eine konspirative Wohnung, welche der Verfassungsschutz angemietet hatte, ob wir diese mit nutzen dürfen, und da stand dann ein deutliches Nein am Ende. Das habe ich mir noch prägnant gemerkt.“⁴⁵⁸

Zu diesem Sachverhalt gab der Zeuge weiter an:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: Wie haben Sie erfahren, dass es dort eine konspirative Wohnung des Landesamtes für Verfassungsschutz gibt?

⁴⁵² Aktenvermerk, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 15.09.2000; ADS 347, Bl. 19.

⁴⁵³ Ebd.

⁴⁵⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 443.

⁴⁵⁵ Aktenvermerk, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 15.09.2000; ADS 347, Bl. 19.

⁴⁵⁶ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 15.

⁴⁵⁷ Der Zeuge Külbel gab indes an, der Beamte Kreusel sei sein Vorgänger als *Leiter* des MEK Chemnitz gewesen. – Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 28.

⁴⁵⁸ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 8.

Zeuge Jörg Kreusel: Ich hatte nachgefragt, ob das Landesamt für Verfassungsschutz eine KW dort schon eingerichtet hat, und das ist dann bejaht worden, und darauf war dann meine zweite Frage: „Können wir diese mit nutzen?“ – was ich schon mitgeteilt habe –: Nein. – Aber aus welchen Gründe auch immer, das weiß ich jetzt nicht mehr.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Und die Kollegen haben dann Nein gesagt, also haben diese vier Buchstaben ausgesprochen und formuliert, oder was haben sie gesagt?

Zeuge Jörg Kreusel: Das weiß ich nicht mehr. Mir ist nur noch der Sachverhalt bekannt, dass es nicht ging, und ich wollte dem Freistaat eigentlich Kosten ersparen.“⁴⁵⁹

Aus einem am Folgetag der Besprechung beim LfV Sachsen gefertigten Protokoll geht hervor, dass an der Besprechung zumindest zwei Beamte des LfV Sachsen, der Zielfahnder Wunderlich und ein weiterer Beamter des TLKA, der Leiter der KPI des PP Chemnitz sowie der Leiter des MEK Chemnitz und dessen Stellvertreter – vulgo: Külbel *und* Kreusel – teilnahmen.⁴⁶⁰ Als Besprechungsgegenstand wurde die Vermutung angegeben, Kai S. könnte eventuell zu einer Feier anlässlich des Geburtstages von Bönnhardt am 1. Oktober eingeladen werden; projektiert worden sei, dass das LfV Sachsen im zeitlichen Zusammenhang zwei konspirative Wohnungen mit Personal besetzen und über signifikante Beobachtungen hinsichtlich der Zielperson Kai S. das MEK informieren solle.⁴⁶¹

Bereits aus einem – augenscheinlich zunächst nicht nach Sachsen gesteuerten – Fernschreiben des TLKA vom 22. September 2000 ging ein Ersuchen der Thüringer Zielfahndung um Unterstützung bei der Observation des Kai S. durch Kräfte des MEK Chemnitz hervor.⁴⁶² Im Fernschreiben wurde die nachfolgende Einsatzbesprechung schon angekündigt, allerdings nicht die bereits vereinbarte Teilnahme des LfV Sachsen.⁴⁶³ Ein wortgleiches Fernschreiben ist an das PP Chemnitz, das LKA Sachsen und das SMI gesteuert worden, wobei eine sichere Datierung auf Aktengrundlage nicht möglich ist.⁴⁶⁴ Der Zeuge Kreusel – damals stellvertretender Leiter des MEK Chemnitz – gab an, die erste förmliche Beauftragung des MEK Chemnitz sei am 26. September 2000 eingegangen.⁴⁶⁵ Zu diesem Datum liegt ein beim TLKA gefertigter Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes vor, wobei als Sachbearbeiter der KHK Wunderlich angegeben wurde.⁴⁶⁶ Zum Sachverhalt wurde in diesem Ersuchen ausgeführt:

„Bönnhardt steht im Verdacht, ein Sprengstoffverbrechen vorbereitet zu haben. Seit dem 28.01.98 besteht gegen Bönnhardt Haftbefehl, da er unbekann-

⁴⁵⁹ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 14.

⁴⁶⁰ Terzett, Besprechung beim PP Chemnitz am 25.9.2000, LfV Sachsen, R21, RL Lange, 26.09.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 66. – VS-NfD.

⁴⁶¹ Ebd.

⁴⁶² Fernschreiben: Ersuchen Unterstützung des Landeskriminalamtes Thüringen (Zielfahndung) durch Spezialeinheiten des Freistaates Sachsen, TLKA, SB: S., KOR K., 22.09.2000; ADS 347, Bl. 20f.

⁴⁶³ Ebd., Bl. 21.

⁴⁶⁴ Fernschreiben: Ersuchen Unterstützung des Landeskriminalamtes Thüringen (Zielfahndung) durch Spezialeinheiten des Freistaates Sachsen, TLKA, SB: S., o.D., ADS 347, Bl. 22.

⁴⁶⁵ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 6f.

⁴⁶⁶ Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes, TLKA, A1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 26.09.2000; ADS 347, Bl. 23.

ten Aufenthaltes ist. Die Ermittlungen des Zielfahndungskommandos haben ergeben, dass Böhnhardt am 06.05.00 in Chemnitz war.“⁴⁶⁷

Als Zielperson ist einzig Kai S. angegeben. Zum Auftrag wurde weiter vermerkt:

„Observation des Seidel und mögliche Lokalisierung des Böhnhardt sowie Festnahme mit ZFK.“⁴⁶⁸

Der Zeuge Kreusel bestätigte, dass ausschließlich Böhnhardt Zielperson der MEK-Observation gewesen sei:

„Falk Neubert, DIE LINKE: [...] Sie hatten eingangs gesagt, dass nur Böhnhardt Zielperson für diese Observation war. Nun war zwar dieses Datum, an dem er Geburtstag hatte. Aber ich hatte mir gespeichert, dass es um alle drei Personen ging, die als Zielpersonen gesucht wurden. Haben Sie sich vorhin versprochen, oder ist das nur Böhnhardt gewesen?

Zeuge Jörg Kreusel: Das ist nur Böhnhardt gewesen laut dem Auftrag. Mir ist jetzt nichts dazu bekannt, dass wir zu den beiden Personen Maßnahmen durchgeführt haben.

Falk Neubert, DIE LINKE: Das würde bedeuten, wenn es ein Vorbereitungsgespräch gegeben hat, wo Ihnen Fotos vorgelegt worden sind, dass dann nur das Foto von Böhnhardt vorgelegt worden wäre.

Zeuge Jörg Kreusel: Daran kann ich mich jetzt nicht erinnern, welche Fotos vorgelegt wurden – und ob überhaupt Fotos vorgelegt wurden.“⁴⁶⁹

Der Zeuge Külbel gab an, er könne nicht nachvollziehen, ob in dem Zusammenhang die Personen Zschäpe und Mundlos dem MEK überhaupt bekannt gewesen seien.⁴⁷⁰ Aus den heute noch vorliegenden Unterlagen könne er auch nicht entnehmen, dass ein extremistischer Tathintergrund angenommen bzw. mitgeteilt wurde.

Nach weiteren Angaben des Zeugen Kreusel habe das MEK Chemnitz infolge der schriftlichen Beauftragung vom 26. September 2000 unter der Deckbezeichnung „Bohne“ dann auftragsgemäß Maßnahmen gegen Kai S. veranlasst.⁴⁷¹ Nach Schilderung des Zeugen Külbel handelte es sich um zwei Teilmaßnahmen:

„Zeuge Carsten Külbel: [...] Erste Maßnahme: 27. September 2000, 20:00 Uhr, bis 2. Oktober 2000, 08:55 Uhr. Da wurde mit Videotechnik in Chemnitz das Haus Bernhardstraße 11 überwacht. Das geschah ohne durchgehende personelle Besetzung. [...]

Zweite Maßnahme: 30. September 2000, 11:50 Uhr bis 1. Oktober 2000, 24:00 Uhr. Auftraggeber und Zweck waren wie immer das Thüringer Landeskriminalamt, Zielfahndungskommando. Der Auftraggeber bat uns, dem

⁴⁶⁷ Ebd.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 20.

⁴⁷⁰ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 11.

⁴⁷¹ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 6f.

Seidel zu folgen, um zu sehen, ob er sich mit dem Böhnhardt trifft oder sonstige Anhaltspunkte zum Versteck des Böhnhardt festzustellen sind.“⁴⁷²

(b) *Mögliche Kenntnis des Präsidenten des PP Chemnitz vom Einsatz des beim PP Chemnitz angebundenen MEK*

Der Zeuge Wawrzynski – damals Leiter des Polizeipräsidiiums Chemnitz – sagte, er habe keine Kenntnis vom MEK-Einsatz erlangt:

„Vors. Patrick Schreiber: Inwieweit waren Sie dann als Leiter des Polizeipräsidiiums Chemnitz in diese Dinge involviert? Ist jede Anfrage an das MEK Chemnitz über Ihren Tisch gelaufen, oder hat man das nur über die Leitung des MEKs gemacht? Wie funktionierte das technisch?

Zeuge Horst Wawrzynski: Wenn ich alle Anfragen über meinen Tisch bekommen hätte, hätte ich das MEK gleich selber führen können. Wir haben Auftragstaktik gehabt – das lässt sich bei so großen Dienststellen gar nicht anders durchführen –, sodass die konkreten Aufträge seitens der KOST des LKA unmittelbar an das MEK bzw. die KPI weitergegeben wurden.“⁴⁷³

Auch habe er einen Einsatz des MEK weder genehmigt, noch genehmigen müssen:

„Stellv. Vors. Klaus Bartl: Mussten Sie, weil Ihnen formell das MEK unterstand, irgendetwas zustimmen?

Zeuge Horst Wawrzynski: Nein. Das ist, wie gesagt, über die KOST des LKA gesteuert worden. Die hatten dort unmittelbare Weisungsbefugnis, was die operativen Aufgaben des MEKs anging.“⁴⁷⁴

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, er habe auch von einer sich auf Chemnitz erstreckenden Zielfahndung und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio keine Kenntnis gehabt.⁴⁷⁵ Der Zeuge Kliem widersprach dieser Darstellung ausdrücklich und wies darauf hin, dass insbesondere der Einsatz eines MEK vom Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums anzuordnen war:

„Zeuge Jürgen Kliem: [...] Wenn ich wollte, also ein MEK für eine Aufgabe brauchte, musste ich mich an die wenden, musste die Aufgabe beschreiben, einen Antrag ausfüllen, und der Präsident des PP war schlussendlich der, der die Unterschrift für den Einsatz gegeben hat; nur er hat das gemacht.

Sabine Friedel, SPD: Nur er hat das gemacht?

Zeuge Jürgen Kliem: Also, wenn Herr Wawrzynski sagt, er habe von nichts gewusst, dann muss das gelogen sein; denn er musste das unterschreiben. – Gut, er kann krank gewesen sein, es kann ein Stellvertreter gemacht haben.“⁴⁷⁶

⁴⁷² Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 4f.

⁴⁷³ Befragung Horst Wawrzynski, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 (A) 2, S. 6.

⁴⁷⁴ Ebd., S. 9.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 8.

⁴⁷⁶ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 42f.

Und weiter:

„Sabine Friedel, SPD: Das heißt, das Präsidium müsste auch damals informiert gewesen sein, dass nach drei untergetauchten Bombenbastlern gesucht wird?

Zeuge Jürgen Kliem: Mit Sicherheit.

Sabine Friedel, SPD: Weil wir es von Herrn Wawrzynski anders gehört haben.

Zeuge Jürgen Kliem: Das ist mir schon bekannt. Deswegen habe ich gesagt: Ich kann es mir nicht erklären. Dieselben Fahndungsplakate, die bei uns hängen, hängen auch im Präsidium. Jede Polizeidienststelle hat die gekriegt. Die waren teilweise im A-3-Format. Das kann man nicht übersehen, wenn an der Eingangstür so ein Ding hängt.

Ich habe es Ihnen erklärt: Wenn eine Maßnahme mit dem MEK läuft – das kann nicht der kleine Abteilungsleiter entscheiden.

Sabine Friedel, SPD: Das wäre meine andere Frage gewesen: Das muss der Präsident unterschrieben haben?

Zeuge Jürgen Kliem: Da ist die Präsidentenunterschrift notwendig, aber Fakt.“⁴⁷⁷

Der Zeuge Kreusel gab im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden MEK-Einsatz an, die konkrete Einweisung sei durch die Koordinierungsstelle des LKA Sachsen durchgeführt worden.⁴⁷⁸ Der Zeuge Külbel gab an, er könne nicht mehr nachvollziehen, wie der Auftrag zum MEK Chemnitz gelangte.⁴⁷⁹ Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, wer den Einsatz des MEK Chemnitz letztlich angeordnet hat.

(c) *Durchführung und Ergebnisse der Maßnahmen des MEK Chemnitz*

Der Zeuge Kreusel gab an, er selbst sei nicht zur Observation vor Ort eingesetzt gewesen, bei dem vor Ort befindlichen Kommandoführer habe es sich um den Beamten Külbel gehandelt.⁴⁸⁰ Dieser gab an, keine konkrete Erinnerung an den Einsatz zu haben,⁴⁸¹ stellte aber die wesentlichen Ergebnisse anhand des Aktenrückhalts wie folgt dar:

„Zeuge Carsten Külbel: [...] Ausweislich des Videoprotokolls wurden in den fünf Tagen von 27. September 2000 bis 2. Oktober 2000 348 Bewegungen am Haus Bernhardstraße 11 festgestellt [...] Der Seidel betrat während unserer Videoaufzeichnung laut Videoprotokoll erstmals das Wohnhaus Bernhardstraße 11 am 29. September 2002 um 22:53 Uhr. Bis zum Abschluss der Videoaufzeichnung am 2. Oktober 2000 um 08:56 Uhr betrat und verließ der

⁴⁷⁷ Ebd., S. 45.

⁴⁷⁸ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 9.

⁴⁷⁹ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 7.

⁴⁸⁰ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 9f.

⁴⁸¹ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 5.

Seidel das Wohnhaus Bernhardstraße 11 insgesamt weitere elf Mal. Böhnhardt hingegen war nicht zu sehen.“⁴⁸²

Und zu der Personenobservation:

„[...] Der Auftraggeber bat uns, dem Seidel zu folgen, um zu sehen, ob er sich mit dem Böhnhardt trifft oder sonstige Anhaltspunkte zum Versteck des Böhnhardt festzustellen sind. Bei der circa 36-stündigen Observation haben wir festgestellt, dass in der Bernhardstraße 11 die Freundin des Seidel, Mandy Struck, wohnt und der Seidel eine eigene Wohnung in der Hainstraße 96 hatten. Außerdem wurde festgestellt, dass der Seidel eine Garage auf dem Grundstück Hainstraße 102 nutzt. Also haben wir fünf Tage lang die Videoüberwachung der Bernhardstraße 11 vom 27. September bis 2. Oktober realisiert und den Seidel circa 36 Stunden observiert. Ergebnis: keine Spur von Böhnhardt.“⁴⁸³

Aus dem am 5. Oktober 2000 gefertigten Observationsbericht des MEK Chemnitz geht hervor, dass anfänglich tatsächlich davon ausgegangen worden war, dass die Zielperson Kai S. bei Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 wohnhaft sei.⁴⁸⁴ Die Annahme ging offenbar auf die Beauftragung des MEK-Einsatzes zurück, in der das TLKA zur Zielperson Kai S. einzig die Adresse („Zielobjekt“) der Mandy Struck vermerkt hatte.⁴⁸⁵ Der Grund ist nicht ersichtlich; beachtlich ist in dem Zusammenhang, dass in einem auf Anregung des TLKA am 21. September 2000 ergangenen Beschluss des Amtsgerichts Jena zur Überwachung des Mobilfunkanschlusses des Kai S. eine *andere* Wohnanschrift vermerkt ist.⁴⁸⁶ Die TKÜ war gleichfalls beschlossen worden mit der Begründung, dass eine Kontaktaufnahme durch Böhnhardt anlässlich seines Geburtstages erwartet werde.⁴⁸⁷

Der Zeuge Kreusel gab an, der Observationsbericht des MEK Chemnitz sei im Nachhinein ausschließlich an das TLKA versendet worden,⁴⁸⁸ dies habe er anhand des Postausgangsbuches des MEK eindeutig verifizieren können.⁴⁸⁹ In den Protokollen des MEK zur Observation und zur Videografie⁴⁹⁰ sind keine Feststellungen bezüglich des Trios bzw. des hier insbesondere erwarteten Böhnhardt enthalten.

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Ebd.

⁴⁸⁴ Observationsbericht zum Auftrag Nr. 58/2000, PP Chemnitz, KPI, MEK, Külbel, 05.10.2000; ADS 347, Bl. 27–40, hier: Bl. 27.

⁴⁸⁵ Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes, TLKA, A1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 26.09.2000; ADS 347, Bl. 23.

⁴⁸⁶ Beschluß Tü Kai S., AG Jena, Richter H., 21.09.2000; ADS 347, Bl. 106f, hier: Bl. 106.

⁴⁸⁷ Ebd.

⁴⁸⁸ Befragung Jörg Kreusel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 2, S. 22.

⁴⁸⁹ Ebd., S. 23.

⁴⁹⁰ Observationsbericht zum Auftrag Nr. 58/2000 – Anlage, PP Chemnitz, KPI, MEK, Külbel, 05.10.2000; ADS 347, Bl. 41–66.

(d) *Parallele Maßnahme des LfV Sachsen*

Der Zeuge Vahrenhold sagte aus, das LfV Sachsen habe bereits im Juli 2000 – nach Mitteilung über die in der Bernhardstraße gefertigte Fotografie einer Person, die Böhnhardt ähnelte – die Anmietung einer konspirativen Wohnung in der Bernhardstraße veranlasst:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Observiert werden - das war das Ziel – die Wohnung der Mandy S. in der Bernhardstraße in Chemnitz und eine in der Nähe gelegene Garage, die von ihrem Lebensgefährten genutzt wurde.

In dem Observationsauftrag „Terzett 11“ vom 14.08.2000 heißt es zur Begründung:

„Ziel der Maßnahme ist es, die Gesuchten zu finden. Die Flüchtigen sollen von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene in Sachsen im Raum Chemnitz unterstützt worden sein bzw. werden. Ausgangspunkt der anstehenden Maßnahme ist ein erneuter Hinweis auf den Verbleib mindestens eines Gesuchten in Chemnitz.’

Das Ziel der Anmietung der konspirativen Wohnung ist wie folgt beschrieben: Durchgehende Videodokumentation aus einer KW. Hier soll die Frequentierung dieses Wohnobjekts und der Anlaufstelle der Zielperson dokumentiert werden. Von besonderem Interesse dabei ist das mögliche Aufsuchen der Objekte durch die Gesuchten bzw. Anhaltspunkte für Kontakte zu diesen. Bei Erkennen der Gesuchten soll eine Regelmäßigkeit, Besonderheit der Kontaktierung festgestellt werden, um im Fall der Identifizierung eine effektive Abgabe an die Polizei zu ermöglichen.

[...] Die konspirative Wohnung wurde in dem Zeitraum vom 29. September 2000 bis zum 15. Oktober sowie vom 21. Oktober bis zum 25. Oktober genutzt. Es wurde eine Videokamera eingesetzt, mit der der Hauseingang dieses Wohnobjekts observiert wurde. Die Observation erfolgte dem Auftrag vom 14.08. entsprechend zunächst unbemannt. Die Videokamera ist bis zum Ende der KW-Nutzung eingesetzt worden.

Am 28. September 2000 hatte das LKA Thüringen das LfV Sachsen telefonisch darüber informiert, dass es aus einer eigenen Überwachungsmaßnahme – mutmaßlich also eine Telefonüberwachung – den Hinweis habe, dass es am 30.09. oder 01.10. zu einem Kontakt zwischen Böhnhardt und dem Lebensgefährten der Struck in der Wohnung kommen werde. Eventuell fahre man am Abend zu einer Skin-Party nach Zwickau. Am Sonntag könne dann die Geburtstagsfeier sein.

Hintergrund war der Geburtstag des Böhnhardt, welchen man gemeinsam feiern wolle.

Das LKA Thüringen teilte deshalb einen Einsatzbeginn ab dem 30.09.2000, 15 Uhr für ein mobiles Einsatzkommando mit. Das LfV Sachsen besetzte die bisher unbemannt gebliebene konspirative Wohnung für den Zeitraum vom 30.09.2000, 13 Uhr bis zum 01.10.2000, 23 Uhr mit Mitarbeitern, die im Fall des Auftauchens der Gesuchten sofort die MEK-Einsatzkräfte informieren sollten. Es tauchte in diesem Zeitraum keiner der Gesuchten auf.

Die Videoaufzeichnungen vom 29. September wurden offenbar vom Einsatz am 30.09. am 01.10. in das Bürogebäude des LfV mitgebracht und dort am 02.10.2000 oder 04.10.2000 ausgewertet. Dazu muss gesagt werden, dass technisch damals eine Fernübertragung der Bilder nicht möglich war. Auch konnten die Aufnahmen der Videokamera nicht vor Ort angesehen werden. Sie mussten deswegen damals in das Behördengebäude gebracht werden und dort ausgewertet werden. Dabei wurde festgestellt, dass am 29.09.2000, während die Kamera lief und die Wohnung nicht besetzt war, in einer Zeitsequenz von wenigen Sekunden Bilder aufgenommen worden sind, die zwei Personen zeigen, die Ähnlichkeit mit Zschäpe und Böhnhardt haben.“⁴⁹¹

Über diese Sichtung sei das TLKA informiert worden.⁴⁹²

In Unterlagen des TLKA, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung standen,⁴⁹³ sind mehrere Videoprints der beiden aufgezeichneten Personen enthalten. Diese unbeschrifteten Abbildungen sind hier jedoch unmittelbar dem Observationsprotokoll des MEK nachgestellt.⁴⁹⁴ so dass sich nicht unterscheiden lässt, ob diese Aufnahmen tatsächlich aus der Videografie des LfV Sachsen oder vielmehr der gleichgerichteten Maßnahme des MEK Chemnitz resultierten. Im Protokoll des MEK Chemnitz wurde zu der fraglichen Szene – ohne jede Hervorhebung einer möglichen Relevanz – lediglich angegeben:

„17.19 Uhr hielten sich eine weibliche und eine männliche Person kurze Zeit im Bereich der Haustür auf.“⁴⁹⁵

(e) *Überprüfung einer durch die Zielperson genutzten Telefonzelle*

Aus dem Observationsprotokoll des MEK Chemnitz geht für den 30. September, 19.30 Uhr, hervor, dass die Zielperson mit einer unbekannten Person im Auto saß und mit einem Handy telefonierte.⁴⁹⁶ Danach bewegten sich Seidel und der Unbekannte zu Fuß im Bereich der Chemnitzer Innenstadt:

„Gegen 19.43 Uhr wurde festgestellt, daß der Seidel in einer Telefonzelle an der Straße der Nationen, Nähe Galerie Roter Turm telefonierte. Danach gingen beide Personen die Straße der Nationen in Richtung Brückenstraße.“⁴⁹⁷

Im Verlauf desselben Abends steuerten Seidel und seine Begleitung gegen 22.19 Uhr auch eine Telefonzelle in Klingenthal an.⁴⁹⁸ Aus dem Observationsprotokoll selbst gehen keine Hinweise über die Identität des Begleiters der Zielperson S. hervor; auch ist nicht ersichtlich, dass diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt weiter geklärt worden wäre. In diesem Zusammenhang steht ein Beschluss des

⁴⁹¹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 11f.

⁴⁹² Ebd., S. 12.

⁴⁹³ Vgl. ADS 347.

⁴⁹⁴ Observationsbericht zum Auftrag Nr. 58/2000 – Anlage, PP Chemnitz, KPI, MEK, Külbel, 05.10.2000; ADS 347, hier: Bl. 67–73.

⁴⁹⁵ Ebd., Bl. 58.

⁴⁹⁶ Observationsbericht zum Auftrag Nr. 58/2000, PP Chemnitz, KPI, MEK, Külbel, 05.10.2000; ADS 347, Bl. 27–40, hier: Bl. 32.

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ Ebd., Bl. 33.

Amtsgerichts Jena, der die Erhebung von Verbindungsdaten der Telefonzelle in Chemnitz betraf, den das Gericht u.a. wie folgt begründete:

„Der Gesuchte Böhnhardt steht gemäß Ermittlungen der Zielfahndung des LKA Thüringen in regelmäßigem Kontakt mit seiner Kontaktperson Kai Seidel. Zum benannten Zeitpunkt führte die Kontaktperson ein Telefonat von der betreffenden Telefonzelle, obwohl er über ein Mobiltelefon verfügt [...] Es besteht daher zureichender Verdacht, daß die Kontaktperson konspirativen Kontakt mit dem Gesuchten aufgenommen hat.“⁴⁹⁹

Dem Untersuchungsausschuss sind die Ergebnisse dieser Verbindungsdatenauskunft nicht bekannt geworden. Auch ist nicht bekannt, auf Grundlage welcher vorangehender Ermittlungen der behauptete „regelmäßige Kontakt“ zwischen Böhnhardt und Kai S. konstatiert worden ist. Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der in Klingenthal genutzten Telefonzelle ist nicht bekannt.

II.3.5 Observation am 23. Oktober 2000 und Ansprache der Zielpersonen Mandy Struck und Kai S. durch Zielfahnder des TLKA und des LKA Sachsen

(a) Konzeption und Vorbereitung der Maßnahme

Die Ergebnisse der in Chemnitz Ende September und Anfang Oktober 2000 durchgeführten Maßnahmen, namentlich die womöglich Zschäpe zeigende Videoaufnahme aus der Bernhardstraße, bekräftigte das Zielfahndungskommando des TLKA offenbar zunächst in der Annahme, dass Nachfolgemeasures zum Auffinden der Gesuchten führen können. Demnach hieß es in einem Vermerk vom 6. Oktober 2000:

„Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und weiterer Ermittlungsergebnisse aus realisierten TKÜ-Maßnahmen zu Kai Seidel und Mandy Struck, ist davon auszugehen, daß sich die Gesuchten BÖHNHARDT und ZSCHÄPE im Raum Chemnitz aufhalten und die Personen Struck und Seidel Kontaktpersonen der Gesuchten sind. Die Zielfahndung des TLKA beabsichtigt umfangreiche Ermittlungstätigkeiten im Raum Chemnitz durchzuführen.“⁵⁰⁰

Im Vermerk wird ausdrücklich Bezug genommen auf das bereits am 6. Mai 2000 gefertigte Foto, das nach einem Gutachten des BKA „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Böhnhardt zeige.⁵⁰¹ Aus Unterlagen des LfV Sachsen ergibt sich allerdings, dass die Wahrscheinlichkeit einer Identität bisher mit lediglich „90 Prozent“ beziffert worden war.⁵⁰² Auch ist nicht ersichtlich, dass die neuerliche Aufnahme aus der Bernhardstraße, die womöglich Zschäpe zeigt, zum Zwecke der Personenfeststellung gutachterlich ausgewertet worden wäre. Ferner erschließt sich nicht, auf welche Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen im bezeichneten Vermerk Bezug genommen wird. Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt ge-

⁴⁹⁹ Beschluß: Anordnung Verbindungsdatenauskunft, AG Jena, Richter H., 05.10.2000; ADS 347, Bl. 115.

⁵⁰⁰ Vermerk: Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung des TLKA im Zeitraum vom 09.10.2000 – 13.10.2000 im Raum Chemnitz, TLKA, Abt. 1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 06.10.2000; ADS 347, Bl.138f., hier: Bl. 138.

⁵⁰¹ Ebd.

⁵⁰² Gesprächsnotiz: Fall „Terzett“ – Neue Anhaltspunkte zum Aufenthalt mindestens eines Gesuchten in Chemnitz, LfV Sachsen, R21, 05.07.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 62f.

worden, dass sich jedenfalls aus den bekannten TKÜ-Maßnahmen relevante Feststellungen mit Bezug zum Trio ergeben hätten.

Im Betreff des Vermerks wurden neuerliche Fahndungsmaßnahmen der Thüringer Zielfahndung vom 9. bis 13. Oktober 2000 und in einem angehangenen Einsatzkonzept vom 9. bis 19. Oktober 2000 projektiert. Ziel sei dabei die „Lokalisierung des Aufenthaltsortes der Gesuchten und mögliche Festnahme“, wozu „gegebenenfalls Observation von Kontaktpersonen“ beitragen solle.⁵⁰³ Bereits notiert wurden hinsichtlich eines solchen Einsatzes die telefonischen Erreichbarkeiten des LfV Sachsen, des MEK Chemnitz sowie der Zielfahndung des LKA Sachsen – diese stünden „unterstützend für Anfragen im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.“⁵⁰⁴ Der Inhalt notwendig vorangegangener Absprachen ist nicht bekannt.

Allerdings scheint es zu dem projektierten Einsatz zunächst nicht gekommen zu sein, wie aus einem weiteren Vermerk vom 13. Oktober 2000 hervorgeht, der auf den vorhergehenden Vermerk Bezug nahm, nunmehr aber das Fehlen von Fahndungsansätzen konstatierte:

„Ausgangspunkt waren zwei vorliegende Videosequenzen vom 06.05.2000 und vom 29.09.2000, auf denen eine männliche und eine weibliche Person dargestellt sind, bei denen es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Gesuchten Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe handelt. [...] Die männliche Person hatte nachweislich am 06.05.00 Kontakt zu Kai S. [...]

Da die Umfeldermittlung zu den Personen Struck und S. nicht zur Identifizierung und Feststellung der auf der Videosequenz abgebildeten Personen führte, muß davon ausgegangen werden, daß kein regelmäßiger Kontakt stattfindet oder sich die Gesuchten eine neue Identität zugelegt haben.

Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine neuen Fahndungsansätze.“⁵⁰⁵

Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der vermutete Kontakt von Böhnhardt zu Kai S. am 6. Mai 2000 tatsächlich zu keinem Zeitpunkt „nachweislich“ war. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, welche Art der hier behaupteten „Umfeldermittlung“ zur Identifizierung der auf der Videosequenz vom 29. September 2000 erfassten, unbekannten Personen ergriffen worden sind. Im Vermerk wurde angegeben, dass in der Zwischenzeit die folgenden Absprachen stattgefunden hätten:

„Am 12.10.2000 gab es ein Gespräch zwischen der Zielfahndung und dem zuständigen Staatsanwalt V., sowie dem zuständigen Richter H.

Bei der am 12.10.00 durchgeführten Arbeits-/Einsatzbesprechung mit dem Leiter des MEK Chemnitz und der Zielfahndung Sachsen wurde die weitere Vorgehensweise besprochen.

⁵⁰³ Vermerk: Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung des TLKA im Zeitraum vom 09.10.2000 – 13.10.2000 im Raum Chemnitz, TLKA, Abt. 1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 06.10.2000; ADS 347, Bl.138f., hier: Bl. 139.

⁵⁰⁴ Ebd.

⁵⁰⁵ Vermerk: Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung des TLKA im Zeitraum vom 09.10.2000 – 12.10.2000, Bezug: Einsatzkonzeption vom 06.10.2000, TLKA, Abt. 1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KK K., 13.10.2000; ADS 347, Bl. 140f., hier: Bl. 140.

Es wird beabsichtigt, am 23./24.10.2000 die Personen S. und Struck offen anzusprechen. Um die Folgereaktionen beider Personen nachvollziehen zu können, erfolgt im Zeitraum vom 23.10. – 25.10.2000 eine Observation dieser Personen. Die Realisierung erfolgt durch das MEK Chemnitz mit Unterstützung der Zielfahndung Sachsen und Thüringen.“⁵⁰⁶

Ansprache und Observation wurden schließlich, wie noch gezeigt werden wird, am 23. Oktober 2000 durchgeführt. Bereits im Vorfeld zeichnete sich ab, dass es sich voraussichtlich um die letzte derartige Maßnahme handeln wird, wie aus dem selben Vermerk weiter hervorgeht:

„Durch den zuständigen Richter H. wurde mitgeteilt, daß er keine weiteren TKÜ-Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen.

Durch den zuständigen Staatsanwalt V. wurde darauf verwiesen, daß die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen verwiesen.

Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23./24.10.00 keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müßten für diesen Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, welche mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht realisierbar sind.“⁵⁰⁷

(b) *Einbindung der Zielfahndung des LKA Sachsen und des MEK Chemnitz*

Der Zeuge Hendrik Keil – im Jahr 2000 Leiter der Zielfahndung des LKA Sachsen – gab an, seine Organisationseinheit sei telefonisch in die Vorbereitung des Einsatzes am 23. Oktober eingebunden gewesen.⁵⁰⁸ Zur Funktion der sächsischen Zielfahndung in dieser Zeit machte der Zeuge folgende Angaben:

„Vors. Patrick Schreiber: Wissen Sie noch, wie die Unterstützung in Chemnitz am 23. Oktober 2000 aussah, was Sie dort gemacht haben?

Zeuge Hendrik Keil: Dass wir den Thüringern im Prinzip Kontakte vermittelt haben zur Koordinierungsstelle für Spezialeinheiten, dass die Thüringer dort einen Observationsantrag hingeben konnten, damit sie ein MEK von Sachsen bekamen. Dann haben wir Meldedaten ermittelt und natürlich auch die Personen in den uns zugänglichen Systemen abgefragt, wie ich bereits ausführte. Aber an weitere Einzelheiten kann ich mich jetzt beim besten Willen nicht erinnern.“⁵⁰⁹

Insbesondere seien Meldedaten ermittelt worden.⁵¹⁰ Tatsächlich wird der Name des Zeugen auf einem am 10. Oktober 2000 durch das LKA Sachsen an das Chem-

⁵⁰⁶ Ebd., Bl. 141.

⁵⁰⁷ Ebd.

⁵⁰⁸ Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 7.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 6.

⁵¹⁰ Ebd., S. 18.

nitzer Einwohnermeldeamt gesendeten Fax als Sachbearbeiter bezeichnet; in diesem Schreiben wird im Zuge der Amtshilfe um die Erhebung von Meldedaten von insgesamt sechs Grundstücken im Stadtgebiet von Chemnitz gebeten.⁵¹¹ Der Zeuge gab hierzu an, er gehe davon aus, dass diese Grundstücke im Zusammenhang mit der Observation stünden und durch die Thüringer Kollegen übermittelt worden seien.⁵¹² Im Schreiben waren die folgenden Grundstücke – Schreibweise wie im Original – benannt:

„Bernhardt Str. 11

Wittenberger Str. 10

Hainstr. 94

Hainstr. 96

Heinrich Schütz Str. 3

Margarethenstr. 20“⁵¹³

Die Anschriften können zum einen den Zielpersonen Struck und Kai S., zum anderen mehreren Betroffenen verschiedener TKÜ-Maßnahmen zugeordnet werden. Die *Margaretenstraße* allerdings steht in keinem dem Untersuchungsausschuss bekannt gewordenen Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio. Auf Nachfrage gab der Zeuge Keil an, er sei über den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen nur insoweit informiert gewesen, dass ein Haftbefehl gegen drei Personen wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion vorlag; mehr sei ihm jedenfalls nicht erinnerlich.⁵¹⁴

Eine förmliches Amtshilfeersuchen, die Zielfahndung des LKA Sachsen im Zusammenhang mit der Observation am 23. Oktober 2000 hinzuzuziehen, ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden. Der schriftliche Auftrag zur Durchführung des MEK-Einsatzes am 23. Oktober 2000 wurde vom TLKA am 16.10.2000 ausgelöst.⁵¹⁵ Er ist wortidentisch mit dem vorhergehenden Auftrag zur Observation am 30. September und 1. Oktober 2000,⁵¹⁶ jedoch mit der Ausnahme, dass zur – einzigen – Zielperson Kai S. nun nicht mehr die Wohnanschrift seiner damaligen Partnerin Mandy Struck, sondern seine tatsächliche Meldeadresse angegeben wurde.

(c) *Einbindung des LfV Sachsen*

Die Maßnahmen „Terzett 11“ und „Terzett 12“ des LfV Sachsen endeten am 11. bzw. bereits am 1. Oktober 2000, allerdings bestanden weiterhin die u.a. bei diesen Maßnahmen genutzten konspirativen Wohnungen. Der Zeuge Boos gab an, dass

⁵¹¹ Fernkopie/Fax: Erhebung von Meldedaten, LKA Sachsen/Dez. 306-TF, an EMA Chemnitz, z.H. Fr. M., 10.10.2000; ADS 347, Bl. 75.

⁵¹² Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 23.

⁵¹³ Fernkopie/Fax: Erhebung von Meldedaten, LKA Sachsen/Dez. 306-TF, an EMA Chemnitz, z.H. Fr. M., 10.10.2000; ADS 347, Bl. 75.

⁵¹⁴ Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 12.

⁵¹⁵ Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes, TLKA, A1, Dez. 12, ZFK, SB: KHK Wunderlich, 16.10.2000; ADS 347, Bl. 24.

⁵¹⁶ Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes, TLKA, A1, Dez. 12, ZFK, SB: KHK Wunderlich, 26.09.2000; ADS 347, Bl. 23.

eine von hier aus betriebene Videografie eines Wohnobjektes tatsächlich über den oben geschilderten Observationseinsatz Ende September und Anfang Oktober 2000 hinausgereicht habe:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Zum Zwecke der Dauerobservation von Mandy S. und ihrem Lebensgefährten bereite das LfV Sachsen zudem die Anmietung einer konspirativen Wohnung vor am Wohnobjekt der Mandy S. Zur Begründung heißt es in dem Observationsauftrag: Ziel der Maßnahme ist es, die Gesuchten zu finden. – Das LfV Sachsen hat diese Maßnahme mit dem LKA Thüringen am 15.09.2000 abgesprochen. Dabei hat das LfV Sachsen das LKA Thüringen auch gefragt, ob polizeitaktische Gründe der Zielfahndung gegen eine solche Maßnahme des LfV sprechen; was offensichtlich nicht der Fall war. Die Dauerobservation lief vom 29.09.2000 bis zum 15.10.2000 und vom 21.10.2000 bis zum 25.10.2000.“⁵¹⁷

Der Zeuge Vahrenhold bestätigte diese Nutzungsdauer und gab darüber hinaus an, dass die Anmietung der Konspirativen Wohnungen weit vor den Maßnahmen „Terzett 11“ und „Terzett 12“ veranlasst worden sei:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Im bereits oben genannten Schreiben vom 07.07. des LfV Thüringen teilt dieses mit, dass der begründete Verdacht bestehe, der Lebensgefährte von Mandy S. unterhalte Kontakte zu Bönnhardt. [...] Das LfV Sachsen bereitete daraufhin die Anmietung einer konspirativen Wohnung vor. [...]

Das Ziel der Anmietung der konspirativen Wohnung ist wie folgt beschrieben: Durchgehende Videodokumentation aus einer KW. Hier soll die Frequenzierung dieses Wohnobjekts und der Anlaufstelle der Zielperson dokumentiert werden. Von besonderem Interesse dabei ist das mögliche Aufsuchen der Objekte durch die Gesuchten bzw. Anhaltspunkte für Kontakte zu diesen. Bei Erkennen der Gesuchten soll eine Regelmäßigkeit, Besonderheit der Kontaktierung festgestellt werden, um im Fall der Identifizierung eine effektive Abgabe an die Polizei zu ermöglichen. [...]

Die konspirative Wohnung wurde in dem Zeitraum vom 29. September 2000 bis zum 15. Oktober sowie vom 21. Oktober bis zum 25. Oktober genutzt. Es wurde eine Videokamera eingesetzt, mit der der Hauseingang dieses Wohnobjekts observiert wurde. Die Observation erfolgte dem Auftrag vom 14.08. entsprechend zunächst unbemannt. Die Videokamera ist bis zum Ende der KW-Nutzung eingesetzt worden. [...]

In einem Vermerk vom 25. Oktober 2000 wurde dann festgestellt und festgehalten, dass dienstlich bekannt wurde, dass das im Auftrag „Terzett 11“ – das ist diese Langzeitobservation aus der konspirativen Wohnung –, also dass das dort formulierte Ziel mit dem Mittel der Observation nicht umsetzbar ist und die Maßnahme aus diesem Grund nicht fortgesetzt werden soll. Die Nutzung der konspirativen Wohnung wurde daraufhin beendet.“⁵¹⁸

Die (erneute) Nutzung mehrerer Konspirativer Wohnungen zur Videografie im Zeitraum vom 21. bis 25. Oktober 2000 stand offenbar im Sachzusammenhang mit

⁵¹⁷ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 13f.

⁵¹⁸ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 11f.

der polizeilichen Observation am 23. Oktober 2000. So geht aus einem Vermerk des LfV Sachsen hervor, dass mit dem ZFK Thüringen bereits am 11. Oktober 2000 eine Besprechung durchgeführt wurde – einen Tag vor der o.g. Einsatzbesprechung mit dem MEK und dem ZFK Sachsen – und sich der Zielfahnder Wunderlich kurz danach, noch am 12. Oktober 2000, wiederum mit dem LfV Sachsen besprochen hat.⁵¹⁹ Als wesentliches Ergebnis dieser Einsatzbesprechung fasste ein Mitarbeiter des LfV Sachsen zusammen, dass das TLKA die Person Kai S. demnächst selbst ansprechen wolle und eine Ansprache der Person durch das LfV damit hinfällig sei. Es wurde darüber hinaus die vorübergehende Abschaltung der Videotechnik am 16. Oktober 2000 und die noch- bzw. letztmalige Inbetriebnahme der Videotechnik in zwei konspirativen Wohnungen vom 21. bis 26. Oktober 2000 festgelegt.⁵²⁰

(d) *Ablauf der Observation am 23. Oktober 2000*

Der Zeuge Külbel gab an, dass seiner Kenntnis nach zwei Beamte der Zielfahndung des TLKA vor Ort gewesen seien.⁵²¹ Aus den Akten ergibt sich, dass darüber hinaus mindestens zwei Beamte der Zielfahndung des LKA Sachsen vor Ort gewesen sein müssen;⁵²² ohnehin verfügte die sächsische Zielfahndung zu diesem Zeitpunkt nur über drei Beamte.⁵²³ Die Anzahl der eingesetzten Beamten des MEK Chemnitz lässt sich nicht mehr feststellen,⁵²⁴ es ist aber anzunehmen, dass die ab 6.40 Uhr einsetzende Observationstätigkeit hauptsächlich dem MEK Chemnitz oblag, während die Funktion der anwesenden Beamten der thüringischen und sächsischen Zielfahndungskommandos in der Durchführung der beabsichtigten Ansprache gegenüber Kai S. bestand. Der Zielfahnder des TLKA, Zeuge Wunderlich, bestätigte, dass diese Arbeitsteilung im Voraus vereinbart war.⁵²⁵

Im Observationsbericht des MEK Chemnitz heißt es zum weiteren Geschehensablauf am Tag des Einsatzes:

„12.40 Uhr wurde die Observation des S. auf Anweisung der sachbearbeitenden Dienststelle unterbrochen.

Um 14.07 Uhr wurde die Observation des S. am Wohnhaus Bernhardtstraße 11 fortgesetzt.

14.18 Uhr verließ der S. das vorgenannte Wohnhaus, begab sich zum Pkw Mazda, stieg ein und fuhr zur Lutherstraße. Gegenüber dem Grundstück Lutherstraße 13 parkte er das Fahrzeug und begab sich zu einem in der Nähe befindlichen Münztelefon [...]

Dieses Münztelefon benutzte er von ca. 14.21 Uhr bis ca. 14.29 Uhr.

⁵¹⁹ Vermerk: Terzett-Besprechung mit LKA Thüringen in Chemnitz am 11.10.2000, LfV Sachsen, RL Lange, 12.10.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3 Bl. 1. – VS-NfD.

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 18.

⁵²² Vermerk: Ermittlungen in der Stadt Chemnitz am 23.10.00, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KK K., 23.10.2000; ADS 347, Bl. 142. – Hier sind zwei Beamte des sächsischen ZFK namentlich als Anwesende benannt.

⁵²³ Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 20.

⁵²⁴ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 18.

⁵²⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 40.

14.30 Uhr begab er sich zurück zum Pkw und fuhr auf direktem Weg zu seinem Wohnhaus Hainstraße 96, welches er 14.37 Uhr betrat.

14.51 Uhr verließ der S. das Wohnhaus und trug einen Pappkarton in den Maßen von ca. 50 x 50 cm bei sich. Er begab sich zum Garagenkomplex Hainstraße 102, betrat diesen und schloß danach das Zugangstor zum Innenhof.

Im Anschluß öffnete er seine Garage, trug einen Faßgrill in den Hofbereich und verbrannte in diesem in den folgenden 20 Minuten etwas.

Gegen 15.00 Uhr klopfen zwei männliche Personen an das Tor zum Garagenkomplex. Ihnen wurde von innen geöffnet und beide betraten den Garagenkomplex. Wohin sie sich begaben, konnte nicht gesehen werden.

15.11 Uhr schloß der S. sein Garagentor und verließ kurz darauf den Garagenkomplex. Dabei blieb das Zugangstor zum Objekt geöffnet. Eine sofort durchgeführte Kontrolle im Bereich ergab, daß der Grill nicht mehr im Hof stand.“⁵²⁶

Die Zielperson habe sich anschließend weiter mit dem Pkw bewegt, sei um 15.19 Uhr „außer Kontrolle“ geraten und erst wieder um 16.35 Uhr in der Bernhardstraße festgestellt worden. Um 16.45 Uhr sei die Observation in Rücksprache mit der sachbearbeitenden Dienststelle beendet worden.⁵²⁷ Zu der Frage, warum die Observation nur am 23. Oktober stattfand, obwohl sie ursprünglich für einen längeren Zeitraum geplant worden war, sagte der Zeuge Wunderlich, die Maßnahme hätte sich „erübrigt“ gehabt:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Ich habe jetzt noch nicht ganz verstanden, warum der Einsatz ursprünglich bis zum 25. Oktober geplant ist, also das MEK auch vom 23. bis 25. Oktober angefordert ist, und man dann aber – das heißt, da drin in Rücksprache mit der sachbearbeitenden Dienststelle, so hat es Herr Külbel damals ausgesagt – am 23. schon beendet.

Zeuge Sven Wunderlich: Das versuche ich auch noch mal zu beantworten. Wir müssen natürlich für eine derartige Maßnahme, wenn möglich – auch für eine längerfristige Observation –, durch die Staatsanwaltschaft einen Beschluss haben. Das ist sinnvoll, was länger wie 24 Stunden geht. Ich kann mir das nur erklären, dass wir vorab gesagt haben: Wenn wir jetzt einen Beschluss erwirken, machen wir das gleich für drei Tage. Ob wir die drei Tage ausschöpfen, ist eine ganz andere Frage. – Ähnliches wie bei einer TKÜ-Maßnahme. Ich beantrage dort auch drei Monate, einen Monat – wie auch immer. Es kann natürlich sein, dass sich nach zwei oder drei Tagen diese Maßnahme im Prinzip schon erübrigt hat, und man bricht sie dann ganz einfach ab. [...]“⁵²⁸

Der ursprüngliche Zeitrahmen, der eine maximal dreitägige Observation ermöglicht hätte, habe sich daraus ergeben, dass begleitende TKÜ-Maßnahmen nur für einen Zeitraum von drei Tagen beschlossen worden seien.⁵²⁹ Ihm, dem Zeugen

⁵²⁶ Observationsbericht zum Auftrag Nr. 62/2000, PP Chemnitz, KPI, MEK, Külbel, 24.10.2000; ADS 347, Bl. 76–81, hier: Bl. 79f.

⁵²⁷ Ebd., Bl. 81.

⁵²⁸ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 52.

⁵²⁹ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 22.

Wunderlich, habe auch kein Personal für eine längerfristige Maßnahme zur Verfügung gestanden.⁵³⁰

(e) *Grund der vorübergehenden Unterbrechung der Observation*

Während der Unterbrechung der Observation (12.40 Uhr bis 14.07 Uhr) wurde die Zielperson Kai S. durch die Beamten des ZFK Thüringen und ZFK Sachsen angesprochen und befragt (12.50 Uhr bis 13.45 Uhr).⁵³¹ Der Zeuge Külbel gab dazu an, die Weisung zur knapp anderthalbstündigen Unterbrechung der Observation sei durch den Polizeiführer erfolgt, d.h. durch den Beamten Wunderlich.⁵³² Er, der Zeuge Külbel, könne zum Zweck der Unterbrechung nichts sagen, halte sie jedenfalls für einen ungewöhnlichen Vorgang:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Ist das in der Tat so üblich?

Zeuge Carsten Külbel: In meiner Laufbahn als Kommandoführer beim MEK ist einmal ein Einsatz unterbrochen worden, und das war dieser.

Sabine Friedel, SPD: Und Sie haben ungefähr 80 Einsätze im Jahr und machen das seit zehn Jahren?

Zeuge Carsten Külbel: Nicht Einsätze, sondern Einsatzaufträge.

Sabine Friedel, SPD: Ja.

Zeuge Carsten Külbel: Einsätze, also, wenn ein Einsatz über mehrere Monate durchgeführt wird, dann gibt es – ich sage jetzt mal eine Zahl – vielleicht 30 Einsätze zu einem Einsatzauftrag.

Sabine Friedel, SPD: Ich verstehe Sie so, dass es doch vielleicht ein etwas ungewöhnliches Vorgehen ist, so einen Einsatz zu unterbrechen.

Zeuge Carsten Külbel: Natürlich, das ist absolut ungewöhnlich. Auch im Nachgang.“⁵³³

Der Zeuge Wunderlich gab dagegen an, es gebe für die Aussetzung der Observation eine „ganz nachvollziehbare, einfache Erklärung“:

„Zeuge Sven Wunderlich: Gut. „Observation“ heißt „Deckung vor Wirkung“. Das ist so eine Definition. Das heißt also: Bevor man auffällt, lässt man es lieber und verpasst auch das eine oder andere, weil: Nichts ist schlimmer, als wenn man in einer Observation festgestellt wird. Dann sind eigentlich alle Maßnahmen in der weiteren Folge hinfällig.

Zu dem Zeitpunkt, wo ich als Einsatzleiter mit der zu observierenden Person spreche, brauche ich keine Observation zu der Person, ich stehe neben ihm, ich rede mit ihm. Also, ich kann alles wesentlich besser feststellen als Beamte, die im weiten Umfeld stehen und das irgendwie beobachten sollten. Zumal: Es muss auch klar sein, dass man in einer Observationseinheit nach sechs

⁵³⁰ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 31.

⁵³¹ Vermerk: Ermittlungen in der Stadt Chemnitz am 23.10.00, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KK K., 23.10.2000; ADS 347, Bl. 142.

⁵³² Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 8.

⁵³³ Ebd., S. 19.

oder sieben Stunden dann schon eigentlich schwer angeschlagen ist, sage ich mal, von der Belastung her, und man muss auch diesen Beamten einfach mal die Möglichkeit einer Pause gönnen. Im Jahr habe ich ungefähr zehn bis 15 MEK- oder SEK-Einsätze als Polizeiführer. Das sind in 20 Jahren schon einige Einsätze, wo Unterbrechungen von MEK-Maßnahmen oder SEK-Maßnahmen eine ganz normale Sache sind. Das ist nichts Außergewöhnliches. Das ist ein ganz normaler Umstand. Wenn also ein Polizeibeamter einen direkten Kontakt mit der zu observierenden Person hat, müssen nicht acht Autos in der Gegend herumfahren und versuchen zu sehen, was die beiden miteinander machen. Das kann ich denen viel konkreter erzählen, wenn ich mich dort wieder verabschiede. Wichtig war ja auch: Mit wem hat Struck oder Seidel nach dem Gespräch Kontakt? Das ist eigentlich das Entscheidende.“⁵³⁴

Die Unterbrechung einer Observation sei auch keineswegs außergewöhnlich, sondern „Tagesgeschäft“⁵³⁵. Auf Vorhalt abweichender Angaben des Beamten Külbel sagte Wunderlich, dass den Observanten die dahingehende Einsatzkonzeption schon im Voraus bekannt gewesen sei:

„Sabine Friedel, SPD: Dann waren der Tag und die Observation vorbei. Die Chemnitzer waren dabei. Sie wussten wahrscheinlich, worum es in dem Auftrag geht?

Zeuge Sven Wunderlich: Hierzu gibt es eine Einsatzbesprechung, wo im Prinzip bis zum letzten Observanten, also nicht nur der Leiter dieser Einheit und die Gruppenführer, sondern bis zum letzten eingesetzten Beamten jeder den Hintergrund kennt – kennen muss! –, sonst kann er seine Aufgabe nicht durchführen. Und nach derartigen Einsätzen gibt es auch eine Nachbesprechung.

Sabine Friedel, SPD: Nun war der Leiter des MEK, des dortigen Einsatzes, der Herr Külbel, sowohl im Bundestag als auch hier. [...] [D]er Zeuge Külbel hat angegeben, er habe es ein einziges Mal erlebt, dass eine Observation auf Anweisung unterbrochen wurde, um die Zielperson zu vernehmen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass das MEK damals über den Grund für diese Unterbrechung informiert worden sei usw. Das steht jetzt ein wenig im Widerspruch zu dem, was Sie sagen: dass es eine Einsatzbesprechung gegeben haben wird, wo der Ablauf besprochen worden ist.

Zeuge Sven Wunderlich: Das ist nicht Widerspruch, das ist richtig Unsinn, weil der Herr Külbel als Einsatzleiter dieser Observationseinheit ja gar nicht gewusst hätte, was er machen soll. Das schließt sich schon mal aus, dass er keine Kenntnis hatte und auch keine Kenntnis von den Abläufen. Wenn die Observation unterbrochen wurde, hat er ja davon Kenntnis gehabt und hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, nachzufragen, warum. Die Frage stand aber gar nicht, weil es ganz einfach geplant und auch durch uns umgesetzt wurde. Wir haben das Ansprechen der beiden Personen regelrecht in einen Zeitraum gelegt, in dem die Kräfte mal eine Pause benötigen; ich will das mal so sagen.

Selbst das Ansprechen ist auf die Belastung der eingesetzten Observationskräfte ausgerichtet gewesen. Es war ein festgelegter zeitlicher Rahmen, wo

⁵³⁴ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 25.

⁵³⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 31.

eine Pause gemacht werden sollte, und das haben wir im Zuge der Einsatzbesprechung zu diesem Sachverhalt – das muss ich immer mit den Kräften machen, weil die Frage steht: Wann ist mit einer Pause zu rechnen, wann können die Kräfte mal durchatmen, essen, trinken, Ähnliches, sich mal herunterfahren? Das ist auch Teil des Einsatzgespräches, und das war sogar so geplant.“⁵³⁶

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Wunderlich weiter, der Beamte Külbel oder aber ein ihn vertretender Gruppenführer habe „mit Sicherheit“ an einer solchen Vorbesprechung teilgenommen.⁵³⁷ Allerdings konnte sich keiner der vom Untersuchungsausschuss befragten insgesamt vier Beamten des MEK Chemnitz und der Zielfahndung des LKA Sachsen an eine Vorbesprechung zum Einsatz am 23. Oktober 2000 respektive deren Inhalte erinnern. Der Zeuge Lein, beteiligt an der Ansprache der Zielperson Kai S., erklärte zudem, er habe von der zeitgleichen Unterbrechung der Observation nicht erfahren.⁵³⁸

(f) *Grund der Nichtunterbrechung der Verbrennung unbekannten Materials durch die Zielperson*

Zwischen 14.51 Uhr und 15.11 Uhr verbrannte die Zielperson Kai S. auf einem Garagenhof unbekanntes Material. Der sächsische Zielfahnder Lein gab an, er habe die Verbrennung nicht selbst beobachtet.⁵³⁹ Da zu diesem Zeitpunkt ausweislich des Vermerks des TLKA sowohl die beiden Zielfahnder des TLKA, wie auch die beiden Zielfahnder des LKA Sachsen nach wie vor mit Personenansprachen befasst waren,⁵⁴⁰ kann die Tatsache der Verbrennung unmittelbar nur durch das MEK Chemnitz festgestellt worden sein. Der Zeuge Wunderlich gab an, dies auch zeitnah erfahren zu haben.⁵⁴¹ Ein polizeiliches Einschreiten bei der Verbrennung odereine Sicherstellung der Unterlagen sei jedoch nicht geboten gewesen:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Und zur Auftragslage: Wir haben drei Personen gesucht und keine Unterlagen. Das heißt, wir sind nicht im Zuge der Vernichtung von Beweismitteln angetreten, um in einem Wirtschaftsverfahren zum Beispiel zu verhindern, dass irgendwelche Verträge vernichtet werden. Hier geht es darum, Personen festzustellen, zu lokalisieren und festzunehmen.

Und zu dem Umstand dieser Garage oder der Vernichtung oder des Verbrennens von Papier: Dieser Grill wurde nicht früh um drei oder um vier angezündet, der wurde meines Erachtens an einem Nachmittag angezündet, wo jeder Mensch vielleicht wirklich grillt. Viele machen den Rost mit Papier an – ich zum Beispiel auch, das ist auch nichts Ungewöhnliches –, und wenn es dann brennt, kann ich natürlich nicht meinen Einsatz gefährden und dort hinrennen und versuchen, die Papiere sicherzustellen. Ich hätte den gesamten Einsatz gefährdet, wenn nicht sogar vernichtet, um Papiere zu finden, wo ich gar nicht weiß, inwiefern diese Papiere vielleicht für mich wichtig sind.

⁵³⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 33.

⁵³⁷ Ebd., S. 34.

⁵³⁸ Befragung Andreas Lein, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (2), S. 18.

⁵³⁹ Ebd., S. 13.

⁵⁴⁰ Vermerk: Ermittlungen in der Stadt Chemnitz am 23.10.00, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KK K., 23.10.2000; ADS 347, Bl. 142.

⁵⁴¹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 42.

Das muss man ganz einfach entscheiden, und die Entscheidung trifft dann ein Einsatzleiter. Unsere klare Prämisse war, technische Verbindungsdaten zu erheben oder visuelle Kontakte festzustellen; und alles andere muss man dann eben dem Leitfaden „Deckung vor Wirkung“ unterordnen. Ich denke diese Frage ist jetzt beantwortet.“⁵⁴²

Weiter gab der Zeuge an, der Versuch einer Beweissicherung – die nicht der Auftragslage entsprochen hätte – hätte nicht nur zur Offenlegung der verdeckten Observation geführt, sondern wäre infolge der Tatsache, dass ein Verbrennen der Unterlagen erst festgestellt werden konnte, als diese bereits brannten, auch wenig erfolgsversprechend gewesen.⁵⁴³ Der Zeuge Külbel gab an, eine – nicht erteilte – Weisung zum Eingreifen bei der Verbrennung hätte wenn, dann vom Polizeiführer veranlasst werden müssen:

„Falk Neubert, DIE LINKE: [...] Aus welchem Grund wurde nicht eingegriffen, um dieses Material, das offensichtlich in einer hohen Anzahl und offensichtlich sehr lange verbrannt wurde, um das zu verhindern?

Zeuge Carsten Külbel: Ich gehe heute davon aus – es gibt keinen Beleg dafür, dass das nicht so gewesen ist –, das ist mit Feststellung, und üblich ist, dass grundsätzlich Feststellungen dieser Art per Telefon an den Polizeiführer gemeldet werden, dass der Polizeiführer diese Information bekommen hat. Ein selbstständiges Einschreiten der Observationskräfte findet generell nicht statt, wenn es nicht um Leib oder Leben, also zur Gefahrenabwehr geht, und es war jetzt nicht so ein Feuer, dass ein Gebäude hätte abbrennen können. Die Information hat – davon gehe ich heute aus – der Wunderlich bekommen und hat nicht entschieden, dort einzugreifen, weil das zu 100 % Aufgabe der sachbearbeitenden Dienststelle ist, den Sachverhalt zu prüfen, denn Sie können sich vorstellen, es wird mit einem hohen personellen Aufwand eine Observation betrieben. Wenn die Observationskräfte jetzt dort hingehen, dann sind die weg und sie können nicht weiterarbeiten. Also, die Verantwortung für diese Sache – ich sehe das heute auch so – hätte natürlich geprüft werden müssen, denn es weiß ja keiner, was verbrannt wurde.“⁵⁴⁴

(g) *Ablauf und Inhalt der Ansprachen gegenüber Kai S. und Mandy Struck*

Aus einem Vermerk der Thüringer Zielfahndung geht der Ablauf wie folgt hervor: Gegen 12.50 Uhr begaben sich zwei Zielfahnder des TLKA (KHK Wunderlich, KK K.) und zwei Zielfahnder des LKA Sachsen (KOM Lein und KHM C.) zur Wohnung der Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz und trafen dort ihren Freund Kai S. an, der anfangs nicht bereit gewesen sei, polizeiliche Fragen zu beantworten.⁵⁴⁵

„In der weiteren Folge wurde der S. aufgefordert mit den Polizeibeamten in dessen Wohnung zu fahren, da der Verdacht bestand, daß sich in dessen

⁵⁴² Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 25f.

⁵⁴³ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 22.

⁵⁴⁴ Befragung Carsten Külbel, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 3, S. 17.

⁵⁴⁵ Vermerk: Ermittlungen in der Stadt Chemnitz am 23.10.00, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KK K., 23.10.2000; ADS 347, Bl. 142.

Wohnung der mit Haftbefehl gesuchte Uwe Bönnhardt aufhält. Die Wohnung wurde gegen 13.05 Uhr betreten. Es wurde keine weitere Person in dieser festgestellt. Anschließend folgte im Einverständnis des S. eine Befragung zum Gesuchten. Während der Befragung wurde dem S. ein Foto einer unbekannten männlichen Person gezeigt, welche am 06.05.2000 dem S. beim Umzug geholfen hatte. S. gab an, diese Person nicht zu kennen und verweigerte hierzu weitere Angaben.“⁵⁴⁶

Diese Befragung sei gegen 13.45 Uhr beendet worden, anschließend sei Kai S. durch die Beamten zurück in die Bernhardtstraße gebracht worden. Gegen 14.10 Uhr erfolgte dann durch die beiden Thüringer Zielfahnder KHK Wunderlich und KK K. eine Befragung der Mandy Struck an ihrer Arbeitsstelle:

„Die STRUCK konnte nach Bildvorlage die unbekannte männliche Person als den Daniel H. erkennen. Desweiteren teilte sie mit, daß der Maik K. eine Waffe haben soll, welche sich in dessen Wohnung befindet. Die STRUCK erklärte sich bereit, den Polizeibeamten die Wohnung des H. zu zeigen, da die Anschrift nur visuell bekannt war.“⁵⁴⁷

In der Zwischenzeit wurde durch KHM Wunderlich und den sächsischen Zielfahnder KOM Lein die Wohnung des Maik K. aufgesucht und dieser vor seinem Wohnhaus angetroffen; er habe den Beamten zwei Schreckschusswaffen gezeigt, wegen denen keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden.⁵⁴⁸

„Gegen 15.50 Uhr begaben sich alle vier oben genannten Polizeibeamten mit der STRUCK zur Wohnanschrift des H., Daniel [...]. Dieser wurde gegen 16.20 Uhr beim Betreten der Wohnung festgestellt und polizeilich überprüft. Es gab keine Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung des Ausweisdokumentes. Bei der Person H. handelte es sich nicht um den gesuchten Bönnhardt. Frau S. verblieb auf eigenen Wunsch in der Wohnung des H.“⁵⁴⁹

Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, ob der befragte Daniel H. bestätigt hat, dass er derjenige ist, den Mandy Struck auf dem Bild erkannt hat.

Der Zeuge Lein gab an, sich an die Ansprachen nicht konkret erinnern zu können, jedoch hätten die Thüringer Beamten das Gespräch geführt.⁵⁵⁰ Der Zeuge Wunderlich sagte, bei den Ansprachen sei „immer ein Kollege von Sachsen“ dabei gewesen.⁵⁵¹ Zum Ablauf machte er folgende Angaben:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie haben dann diese Ansprache bei Seidel gemacht. Worum ging es denn bei dieser Ansprache?

Zeuge Sven Wunderlich: Eigentlich war es ein letzter Versuch, Fahndungsansätze festzustellen, das heißt also, im Zuge der konkreten Ansprache von vermeintlichen Kontaktpersonen entweder den Umstand zu bekommen, dass

⁵⁴⁶ Ebd.

⁵⁴⁷ Ebd., Bl. 142f.

⁵⁴⁸ Ebd., Bl. 143.

⁵⁴⁹ Ebd.

⁵⁵⁰ Befragung Andreas Lein, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (2), S. 4.

⁵⁵¹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 67.

derjenige sagt „Kenne ich. Ich weiß, wo er ist. Davon distanzieren ich mich.“ Oder: „Ich habe etwas Wissen dazu.“ - das wäre der Idealfall - oder dass die Person im Zuge dieses ungeplanten Ansprechens - er ist ja nicht vorgeladen worden zu einer Dienststelle, er wird also konkret irgendwo angesprochen, in der Öffentlichkeit, zu Hause – wie auch immer –, Arbeitsstelle - den für uns günstigen Fehler macht und eine der gesuchten Personen kontaktiert - persönlich, telefonisch, postalisch, da gibt es ja mehrere Möglichkeiten, wie man sich austauschen kann - und dies dann auch festzustellen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie haben bei Frau Struck geklingelt und wussten, dass dort Herr Seidel ist, und wollten mit ihm sprechen. Was tun Sie da? Wie muss man sich das vorstellen? Was haben Sie ihm konkret gesagt?

Zeuge Sven Wunderlich: Dieses Gespräch ist ja immer noch davon abhängig, ob derjenige überhaupt mit einem spricht. Das ist schon mal Voraussetzung. Er kann natürlich auch sagen: Ich kommuniziere mit Ihnen, laden Sie mich bitte vor. Ich habe heute keine Zeit, ich möchte mit Ihnen nicht reden. - Soweit ich mich erinnere, war die Kommunikation zwischen Seidel und Struck möglich, also eine Kommunikation hat stattgefunden - auch nicht bösartiger Natur. Voraussetzung ist natürlich, dass man sich als Polizeibeamter dort mit dem Dienstaussweis eines Bundeslandes in Thüringen vorstellt. Das ist natürlich schon einmal für die Angesprochenen ganz interessant, was der in Thüringen, in Sachsen dort befragt.

Andererseits kann ich mich grob daran erinnern, dass wir nach den drei Rechten gefragt haben, ich glaube sogar, meines Erachtens eine Bildvorlage dieser Fotoaufnahme der Bernhardstraße 11 gezeigt haben und uns dann ganz einfach glaubhaft vermittelt wurde - das ist das gute Recht jedes Bürgers zu sagen: „Ja, kenne ich nicht.“ oder „Habe ich nicht gesehen, weiß ich nicht, keine Kontakte. Ich kann zum Aufenthalt nichts sagen. Der auf dem Bild ist zum Beispiel der Soundso.“

Ich kann mich wohl grob erinnern, in der weiteren Folge eine Person festgestellt zu haben, die dem Aussehen dieser fotografierten Person entsprach, und auch aufgrund der signifikanten Merkmale, die Bönnhardt hatte - also Tätowierungen -, nicht unsere Person war, weil die Person eben keine Tätowierungen hatte - man kann ja immer noch davon ausgehen, dass derjenige, der kontrolliert wird, Falschpersonalien hat, ob er der richtige ist -; somit konnten wir das dann ausschließen, und soweit ich mich wohl erinnere, ist zum damaligen Zeitpunkt eine Telefonzelle genutzt worden, wo dann Verbindungsdaten erhoben wurden – also das ganz normale polizeiliche Prozedere, allerdings, muss ich hier sagen, so als einer der letzten Versuche, noch mal Fahndungsansätze zu ermitteln.“⁵⁵²

Aus einem umfangreichen Gesprächsvermerk des LfV Sachsen geht hervor, dass sich Wunderlich am Tag nach der Observation und der Ansprache telefonisch gemeldet⁵⁵³ und über den Ablauf wie folgt berichtet habe⁵⁵⁴:

⁵⁵² Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 22f.

⁵⁵³ Gesprächsvermerk für die Akten: Anruf von Herrn Wunderlich, LKA Thüringen Zielfahndung, am 24.10.2000, 11.15 Uhr; LfV Sachsen, Lange, 24.10.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 2. – VS-NfD.

⁵⁵⁴ Ebd.; zit. nach: Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 45f.

- Das TLKA habe anlässlich einer TKÜ-Maßnahme mithören können, dass im Wagen des Kai S. mit einer anderen Person „über die Rückgabe einer Schusswaffe gesprochen“ worden sei. Es werde vermutet, dass beide „eine Straftat“ begangen haben. Bei der Ansprache habe Seidel „die Waffe und eine zweite Waffe herausgegeben, handelt sich um Schreckschusswaffen“. Insgesamt habe Seidel keine Aussage machen wollen und „nannte den Namen des tätowierten Umzugshelfers (Bönhardt?) nicht.“ Die „Frage nach TERZETT wurde nicht gestellt“.
- Die danach angesprochene Struck habe „den Waffenbesitz und die Übergabe im Wagen ohne Vorhalt bestätigt“. Sie „kennt auf Vorhalt die TSCHÄPE, hat aber zwei oder drei Jahre nichts von ihr gehört, wußte nicht, dass sie gesucht wird“. Den „Umzugshelfer“ habe sie als Daniel H. identifiziert, der nicht identisch mit Böhnhardt sei.

Nunmehr sei der Kenntnisstand des TLKA bei der Suche nach dem Trio „NULL“ und es würden keine weiteren Maßnahmen geplant, außer einer eventuellen Ansprache des Jan Werner; bemerkt wird weiter, Struck sei für „evtl. Ansprache durch LfV geeignet“.⁵⁵⁵ Auf Vorhalt des Vermerks sagte der Zeuge Wunderlich, dass er diesen nicht kenne, es aber jedenfalls nicht so gewesen sei, dass im Zuge der Ansprache irgendwelche Waffen sichergestellt worden wären⁵⁵⁶; er folgte insoweit:

„Zeuge Sven Wunderlich: [...] Und der Hintergrund erschließt sich jetzt aus Ihrem Aktenvermerk darin, dass wir wohl über TKÜ etwas mitgekriegt haben zu irgendwelchen Waffen, die auf Nachfrage als Schreckschusswaffen auch vorgezeigt wurden. Das war also der Einstieg. Ich denke mal, die Frage nach Zschäpe haben wir am Rande mal so gestellt. Die ist nicht der Einstieg gewesen. Sondern wir haben diese TKÜ-Erkenntnis Schreckschuss-, Schusswaffe – wie auch immer – zum Anlass genommen, polizeilich dort zu fragen.“⁵⁵⁷

(h) *Folgen der Observation*

Der Zeuge Wunderlich gab an, dass es infolge des Einsatzes am 23. Oktober 2000 „definitiv“ eine Nachbesprechung gegeben habe.⁵⁵⁸ Dem Zeugen Keil war eine Nachbesprechung nicht Erinnerung, jedenfalls habe kein Anlass für eine nachträgliche Auswertung bestanden.⁵⁵⁹ Der Zeuge Lein gab an, er sei nach dem Einsatz an sich nicht nochmals mit dem Thema befasst gewesen.⁵⁶⁰

Der Zeuge Wunderlich gab weiter an, zu den wesentlichen Feststellungen am 23. Oktober 2000 zähle, dass Kai S. nach der Ansprache eine Telefonzelle genutzt habe; folglich seien die Verbindungsdaten erhoben worden, jedoch seien ihm die Ergebnisse nicht Erinnerung.⁵⁶¹ Dem Untersuchungsausschuss ist auch aktenmäßig kein Ergebnis bekannt geworden. Zu der Fotografie vom 6. Mai 2000, die einen

⁵⁵⁵ Ebd.

⁵⁵⁶ Ebd., S. 47.

⁵⁵⁷ Ebd., S. 67.

⁵⁵⁸ Ebd., S. 32, 34.

⁵⁵⁹ Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 17.

⁵⁶⁰ Befragung Andreas Lein, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (2), S. 15.

⁵⁶¹ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 54f.

damals unbekannten „Umzugshelfer“ mit Ähnlichkeit zu Bönnhardt zeigt, sagte Wunderlich, nach den am 23. Oktober von Struck gemachten Angaben sei nicht mehr davon auszugehen gewesen, dass es sich tatsächlich um Bönnhardt handelt, allenfalls sei die verbleibende Wahrscheinlichkeit sehr gering gewesen.⁵⁶² In dem Moment seien die Fahndungsansätze der Thüringer Zielfahndung in Bezug auf mögliche Kontaktpersonen im Bereich Chemnitz ausgeschöpft gewesen und eine weitere staatsanwaltschaftliche Unterstützung hinsichtlich strafprozessualer Maßnahmen habe folglich nicht in Aussicht gestanden.⁵⁶³

II.3.6 Weitere Maßnahmen im Laufe des Jahres 2000

Im Laufe des Jahres 2000 sind neben den bereits dargestellten Vorgängen weitere Einzelmaßnahmen ergriffen worden, die zum Auffinden des Trios führen sollten:

(a) *Überprüfung von Frauenärzten im Raum Chemnitz*

Der Zeuge Wunderlich gab an, dass das Zielfahndungskommando des TLKA Frauenärzte im Bereich Chemnitz überprüft habe.⁵⁶⁴ Hierzu existiert ein vom Zeugen Wunderlich unterzeichnetes Anschreiben an die Sächsische Landesärztekammer vom 16. März 2000 mit folgender Bitte:

„Durch Hinweise ist zu vermuten, daß sich Frau ZSCHÄPE in Chemnitz aufhalten soll. Es ist davon auszugehen, daß die Gesuchte Zschäpe bei einer frauenärztlichen Untersuchung in Erscheinung getreten ist. Um die im Bereich der Stadt Chemnitz praktizierenden Frauenärzte befragen zu können, bitten wir um die Übersendung einer aktuellen Anschriftenliste aller Frauenärzte.“⁵⁶⁵

Einem undatierten Vermerk des Zielfahndungskommandos des TLKA zufolge wurden am 30. und 31. März 2000 auf Grundlage einer von der Landesärztekammer übermittelten Übersicht Frauenärzte im Raum Chemnitz aufgesucht und diesen ein Bild der Zschäpe vorgelegt:

„Bei allen durchgeführten Bildvorlagen konnten keine Übereinstimmungen zu aufgetretenen Patientinnen festgestellt werden. Das vorgelegte Bildmaterial wurde in den Arztpraxen hinterlegt. Bei einem Auftreten der Zschäpe erfolgt sofortige Information an die Zielfahndung des TLKA Erfurt.“⁵⁶⁶

Aus dem Betreff des Vermerks kann geschlossen werden, dass diese Nachsuche bei sämtlichen Frauenärzten in der Stadt Chemnitz stattgefunden hat.⁵⁶⁷

⁵⁶² Ebd., S. 57f.

⁵⁶³ Ebd., S. 85.

⁵⁶⁴ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 7.

⁵⁶⁵ Anschreiben/Fax: TLKA an Sächsische Landesärztekammer, Betreff: Personenfahndung nach ZSCHÄPE, Beate, TLKA, Abt. 1, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, 16.03.2000; ADS 347, Bl. 5.

⁵⁶⁶ Vermerk; Überprüfung aller Frauenärzte in der Stadt Chemnitz, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KOM'in O., o.D.; ADS 347, Bl. 128.

⁵⁶⁷ Ebd.

(b) *Weitere TKÜ-Maßnahmen des TLKA*

Im Jahr 2000 führte das TLKA neben Mandy Struck und Kai S. TKÜ-Maßnahmen gegen drei weitere Personen bzw. deren Anschlüsse durch:

- *Ronald A.*: 13. April bis 28. Juni 2000. Angenommen worden war, „dass die drei Gesuchten während ihrer Flucht bei A. Unterkunft erhalten haben.“⁵⁶⁸ Eine Quelle dieser Annahme ist nicht ersichtlich; allerdings geht aus den Akten hervor, dass der in Chemnitz wohnhafte A. im bereits im Jahr 1999 zwei Mal durch das TLfV observiert worden war. – Siehe II.2.1.
- *K. R.*: 28. Juni bis 15. September 2000. Im einem darauf gerichteten Beschluss des Amtsgerichts Jena heißt es zur Begründung, die Betroffene und ihr Lebensgefährte – gemeint ist o.g. Ronald A. – hätten den Gesuchten „bereits Gelegenheit zum Untertauchen in ihrer Wohnung gegeben“, Kontakte würden „bis zum heutigen Tag“ bestehen.⁵⁶⁹ Offenbar war angenommen worden, dass eine Kontaktaufnahme des Trios anlässlich der in Polen geplanten Hochzeit von Ronald A. und K. R. erfolgen könnte.⁵⁷⁰ Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt, worauf diese Annahme beruhte.
- *Willy B.*: 12. Juli bis 14. August sowie 22. September bis 1. Oktober 2000. In einem darauf gerichteten Beschluss des Amtsgerichts Jena wurde ausgeführt, dass Kai S. zu einem nicht näher angegebenen Zeitpunkt von einer Telefonzelle aus den Anschluss des Willy B. angerufen habe und sich dabei „ein gewisser ‚Falko‘ und nicht der Anschlussinhaber meldet. Den Ermittlungen des LKA Thüringen zufolge wird der zu überwachende Anschluss dazu benutzt, Informationen an den Gesuchten Böhnhardt weiterzugeben.“⁵⁷¹ Aus einer allerdings erst 2003 erstellten Übersicht des TLKA geht hervor, dass sich der behauptete Anruf am 6. Mai 2000 ereignet habe und kurze Zeit später eine Person – „vermutlich Böhnhardt“ – an der Wohnung des Kai S. erschienen sei.⁵⁷² Hier kann es sich insgesamt nicht um eine originäre Erkenntnis des TLKA gehandelt haben, vielmehr war – siehe oben – dieser Zusammenhang durch eine Observationsgruppe des TLfV festgestellt worden. Eine weitere Thematisierung der Person Willy B. bzw. dessen Anschlussnutzer „Falko“ ist nicht ersichtlich.

(c) *Mögliche weitere Beteiligung des LKA Sachsen und insbesondere der dortigen Organisationseinheit Zielfahndung bei der Suche nach dem Trio*

Mehrere Zeugen des LKA Sachsen gaben an, dass ihre Behörde und namentlich deren Staatsschutz-Abteilung bzw. die Soko Rex lediglich punktuell in die Suche nach dem Trio einbezogen war, insbesondere im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung im Mai 2000: Hier fungierte der Zeuge Traut als „Ansprechpart-

⁵⁶⁸ Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernates 12 / Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Bl. 6–9, hier: Bl. 8.

⁵⁶⁹ Beschluß: Tü zum Anschluss K. R., AG Jena, Richter H., 27.06.2006; ADS 347, Bl. 99.

⁵⁷⁰ Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernates 12 / Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Bl. 6–9, hier: Bl. 9.

⁵⁷¹ Beschluß: Tü zum Anschluss Willy B., AG Jena, Richter H., 12.07.2000; ADS 347, Bl. 114.

⁵⁷² Anlage zu TKÜ-Maßnahmen des Dezernates 12 / Zielfahndung, TLKA, Abt. 6, Dez. 22, KHK K., 07.03.2003; ADS 347, Bl. 6–9, hier: Bl. 8.

ner“⁵⁷³ der Soko Rex des LKA Sachsen für eingehende Hinweise zum Trio und erfüllte diese Funktion offenbar auch über die genannte Einzelmaßnahme hinaus. Aus einem Vermerk des LfV Sachsen ergibt sich etwa, dass am 12. Mai 2000 ein Gespräch mit Traut zur Abklärung von Hinweisen im Zusammenhang mit dem Trio stattgefunden habe.⁵⁷⁴ Dazu gab der Zeuge Traut weiter an:

„Stellv. Vors. Klaus Bartl: Ich entnehme der Gesprächsnotiz – wie gesagt, vom 12. Mai, also zeitlich hinter der Fahndungsmaßnahme gelegen –, dass Sie mit der Problematik der Fahndung nach den dreien, also dem „Trio“, weiter befasst gewesen sind. Wie lange etwa hielt aus Ihrer Sicht die Befassung an, dass Sie also Ansprechpartner waren für Erkenntnisse von anderen Dienststellen betreffs dieses „Trios“?

Zeuge Jürgen Traut: Das schätze ich auf – in etwa – das Jahr 2002 ein.

Stellv. Vors. Klaus Bartl: Haben Sie selbst an Beratungen teilgenommen, die mit der Aktion oder dem Komplex „Terzett“ zu tun hatten?

Zeuge Jürgen Traut: Ich denke mal, dass die Kollegen vom LKA Thüringen bei uns waren, verschiedentlich bei uns gewesen sind, und dass ich da auch teilgenommen habe. Leider sind mir da aber keine Einzelheiten mehr erinnerlich.

Herr Wunderlich – ganz klar, weil ich mit dem diese Tätigkeit vollzogen habe. Die Anbindung verlief so, dass über die Dezernatsleitung dieser Kontakt nach Thüringen bestand. Es ist nicht so gewesen, dass ich selbst beispielsweise zum Hörer gegriffen und beim LKA Thüringen angerufen habe oder auch umgekehrt. So war es nicht.“⁵⁷⁵

Nach Angaben des Zeugen Traut sei ihm das am 6. Mai 2000 in der Chemnitzer Bernhardstraße gefertigte Observationsfoto bekannt geworden.⁵⁷⁶ Der Zeuge Jehle gab dagegen an, die Soko Rex des LKA Sachsen sei in die Prüfung dieses Fotos bzw. der Identität der darauf abgebildeten Person nicht einbezogen gewesen, auch seien der Soko Rex des LKA Sachsen diesbezügliche Informationen größtenteils gar nicht bekannt gewesen oder wären erst im Zuge jeweiliger Ermittlungersuchen bekannt geworden.⁵⁷⁷ Überhaupt nicht bekannt geworden seien dem LKA Sachsen die Ende September 2000 in der Bernhardstraße gefertigten Videoprints.⁵⁷⁸

Der Zeuge Pählich stellte die Zuständigkeit seiner Behörde darüber hinaus so dar, dass der Staatsschutzbereich des LKA Sachsen keineswegs originärer Ansprechpartner für das TLKA und dessen Zielfahndungskommando gewesen sei, sondern vielmehr die Zielfahndungseinheit des LKA Sachsen:

„Vors. Patrick Schreiber: [...] Wie lief denn damals die Zusammenarbeit zwischen Sachsen und Thüringen ab, also zwischen den beiden Landeskriminalämtern? Anders als gewöhnlich oder genauso wie immer und auch im Ver-

⁵⁷³ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 4.

⁵⁷⁴ Gesprächsnotiz, LfV Sachsen, Ref. 21, 12.05.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 64. – VS-NfD.

⁵⁷⁵ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 15f.

⁵⁷⁶ Ebd., S. 42.

⁵⁷⁷ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 78.

⁵⁷⁸ Ebd., S. 24.

gleich zu später anders, intensiver, unterschiedlich oder ganz stupide, so wie immer und so wie es alles seinen rechten Weg geht?

Zeuge Peter Pählich: Die Zusammenarbeit – ich muss ja sagen, jetzt nicht zwischen Sachsen und Thüringen, sondern ich muss sagen: zwischen der Polizei des Freistaates Sachsen und der Polizei ...

Vors. Patrick Schreiber: So ist es gemeint.

Zeuge Peter Pählich: ... oder anders herum: zwischen LKA und LKA, die lief im Grunde genommen ab wie immer, auch in diesem Fall, denn „wie immer“ heißt – ich hatte es vorhin schon einmal in einem Nebensatz angedeutet: sachbearbeitende Dienststelle dort war – aus welchen Gründen auch immer, die ich nicht zu verantworten habe – die Zielfahndung. Die Zielfahndung ist nun mal eine Organisationseinheit – das ist übrigens auch in Sachsen so –, die nicht im polizeilichen Staatsschutz angesiedelt ist, sondern die Zielfahndung sucht alles. [...] Und die Zielfahndung – das ist auch in dem Fall hier offensichtlich natürlich aus meiner heutigen Sicht, aus der Rückschau nicht glücklich gelaufen – unterhält sich mit der Zielfahndung zunächst mal. Und dann werden die entsprechenden Maßnahmen abgestimmt, durchgeführt. Und wir haben natürlich auch später entsprechende Informationen bekommen von unserer Zielfahndung hier im Freistaat Sachsen, dass nach diesen Personen gesucht wird, aber – noch einmal –: originär durch die Zielfahndung in Thüringen mit Unterstützung der Zielfahndung in Sachsen.“⁵⁷⁹

Der Zeuge Keil – von 1996 bis 2006 und damit im gesamten hier relevanten Zeitraum Leiter der Zielfahndung beim LKA Sachsen – gab an, sich nur an den Einsatz vom 23. Oktober 2000 erinnern zu können, und ging davon aus, erst in dem Zusammenhang mit dem Thüringer Zielfahnder Wunderlich bekannt gemacht worden zu sein.⁵⁸⁰ Allerdings gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Zielfahndungskommando des LKA Sachsen nicht nur im Zusammenhang mit der Observationsmaßnahme bzw. der Ansprache von Zielpersonen am 23. Oktober 2000 mit der Suche nach dem Trio befasst war:

- Der Zeuge Wunderlich gab an, anlässlich der Suche nach dem Trio beginnend im Februar 1998 den Kontakt zu verschiedenen sächsischen Polizeidienststellen aufgenommen zu haben, darunter auch – und in der Aufzählung des Zeugen zuerst – der sächsischen Zielfahndung.⁵⁸¹ Hierbei sei es um „bestimmte Abprüfungen“ und eine Mehrzahl operativer Maßnahmen gegangen.⁵⁸² Auf Nachfrage konkretisierte der Zeuge, die sächsische Zielfahndung sei beispielsweise gebeten worden, „mit ihrem Dienstaussweis eine Befragung oder ein Gespräch bei möglichen Hinweisgebern, Kontaktpersonen zu führen, da natürlich ein Thüringer Dienstaussweis – egal in welchem Bundesland – erst mal zu Unruhe und Verblüffung bis hin dazu führt, dass man eben sagt: Das sind wahrscheinlich gar keine richtigen Polizisten. – Das ist auch dialekt-

⁵⁷⁹ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 9f.; Vgl. auch S. 32.

⁵⁸⁰ Befragung Hendrik Keil, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (1), S. 7.

⁵⁸¹ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 A (1), S. 4.

⁵⁸² Ebd., S. 6.

spezifisch.“⁵⁸³ Hierbei wäre es beispielsweise um die Abklärung von Wohnadressen in Mietshäusern gegangen.⁵⁸⁴

- Weiter gab der Zeuge Wunderlich an, er habe seinen fahndungsmäßigen Wissensstand „eins zu eins“ an die Zielfahndung Sachsen weitergegeben, und zwar im gleichen Maße, wie er ihn auch etwa dem LfV Sachsen mitgeteilt habe.⁵⁸⁵
- Der Zeuge Andreas Lein – seit Mitte 1999 als Zielfahnder beim LKA Sachsen – gab an, sich daran zu erinnern, an einer der Observationen im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung und damit bereits Anfang Mai 2000 beteiligt gewesen zu sein.⁵⁸⁶ Für einen solchen Einsatz ist dem Untersuchungsausschuss allerdings kein Aktenrückhalt bekannt geworden.

⁵⁸³ Ebd., S. 26.

⁵⁸⁴ Ebd., S. 27.

⁵⁸⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 17.

⁵⁸⁶ Befragung Andreas Lein, 19.12.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-30 A (2), S. 4.

II.4 Maßnahmen zur Suche nach dem Trio in den Jahren 2001 bis 2003

II.4.1 Erneute Ansprache des Thomas Starke im Januar 2001

Am 23. Januar 2001 wurde Thomas Starke durch den Zielfahnder des TLKA, Sven Wunderlich, und den Beamten der Soko Rex des LKA Sachsen, Jürgen Traut, in Chemnitz angesprochen und zum Trio befragt. Bereits am 9. April 1999 hatten Beamte der Thüringer Zielfahndung – offenbar aber nicht Wunderlich – erfolglos versucht, Starke zunächst an seinem früheren Wohnort in Chemnitz anzutreffen⁵⁸⁷ (siehe II.2.2). Ein früherer Nachbar des Starke in Chemnitz hatte den Beamten folgendes mitgeteilt:

„Daraufhin wurde auf dieser Etage ein Nachbar, der Herr R. befragt. Dieser bestätigte, daß die Wohnung seit Ende letzten Jahres leer steht. Auf die Frage, ob er auf den Fahndungsfotos jemanden wiedererkennen würde, zeigte er auf den Mundlos, Uwe.

Diesen hätte er letztes Jahr öfters zum Starke gehen sehen, da er selbst öfters draußen auf dem Gang steht und raucht. Seitdem Auszug des Starke hätte er jedoch keine weiteren Personen, die der rechten Szene zuzuordnen wären, gesehen.“⁵⁸⁸

Aus einem weiteren Vermerk des TLKA geht hervor, dass am 15. April 1999 in Dresden zunächst Starkes Freundin Anke M. und anschließend er selbst befragt worden sind:

„Starke machte folgende Angaben: Ihm sind die drei Personen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos bekannt. Auf den Fahndungsfotos erkannte er sie ebenfalls wieder.

Im Januar 1998 waren Zschäpe und Mundlos in Chemnitz letztmalig bei ihm zu Hause. Der Anlaß war der Besuch eines Gleichgesinnten im Strafvollzug in Waldheim. Dabei handelt es sich um S., Torsten [...]

Starke wußte durch Presse und Fernsehen, daß nach den drei Personen gefahndet wird, kann aber zum momentanen Aufenthalt keine Angaben machen. [...]

Er erwähnte jedoch, daß sie sich bei alten Parteifreunden aufhalten bzw. diese Unterstützung zur Flucht leisten könnten. [...] Weitere Angaben konnte er nicht machen.“⁵⁸⁹

Ein konkreter Grund für die neuerliche Befragung am 23. Januar 2001 ist nicht ersichtlich, vielmehr war infolge des Einsatzes am 23. Oktober 2000 in Chemnitz ein Herantreten an Jan Werner angedacht worden (siehe II.3.5.g).⁵⁹⁰ Im Vermerk zu der neuerlichen Ansprache Starkes, die eine Stunde und 20 Minuten gedauert habe, heißt es:

„Die genannten drei Personen sind ihm bekannt. Letzten Kontakt zu diesen hatte er Ende 1997. Über die Fernsehendung KRIPO-LIVE erfuhr er vom Untertauchen

⁵⁸⁷ Aktenvermerk: Aufsuchen von Adressen in Chemnitz, TLKA, Dez. 12, ZFK, KOM'in L., KHK I., 12.04.1999; ADS 347, Bl. 123f.

⁵⁸⁸ Ebd., Bl. 124.

⁵⁸⁹ Aktenvermerk: Aufsuchen des Thomas Starke in Dresden, TLKA, Dez. 12, ZFK, KOM'in Lange, KHK I., 19.04.1999; ADS 347, Bl. 125.

⁵⁹⁰ Gesprächsvermerk für die Akten: Anruf von Herrn Wunderlich, LKA Thüringen Zielfahndung, am 24.10.2000, 11.15 Uhr; LfV Sachsen, Lange, 24.10.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 2. – VS-NfD.

der oben Genannten. Es gab seit diesem Zeitpunkt keinerlei Kontakte. Über den momentanen Verbleib hat er keine Vorstellungen.

Mögliche Kontaktperson könnte der S., Torsten [...] sein, da dieser im Januar 1998 durch die Gesuchten in der JVA Waldheim besucht wurde. Weitere Angaben konnten durch Starke nicht gemacht werden.“⁵⁹¹

Zu beiden Befragungen liegen keine näheren Protokolle vor, so dass nicht zu ersehen ist, ob Starke weitere Vorhalte gemacht worden sind, etwa die oben zitierte Angabe seines früheren Nachbarn in Chemnitz; insbesondere ist nicht zu ersehen, ob Starke vorgehalten wurde, dass seine Aussagen in der zweiten Befragung von jenen der ersten Befragung leicht abwichen: Seinen letzten Kontakt mit dem Trio hatte er zunächst auf den Januar 1998, dann aber auf das Jahr 1997 datiert.

Der Zeuge Traut gab an, zum Anlass der Ansprache bei Starke dem Zielfahnder Wunderlich vermutlich zum ersten Mal begegnet zu sein.⁵⁹² Zum Ablauf der Befragung führte der Zeuge aus:

„Zeuge Traut: [...] Ich vermute, in der ersten Hälfte des Jahres 2001 gibt es da noch eine Marginalie. Herr Wunderlich, Zielfahnder des Landeskriminalamtes Thüringen, wollte mit der Lebensgefährtin von Starke sprechen. Um Wunderlich Starke vorzustellen, bekam ich von meinem Dezernatsleiter, Herrn Jehle, den Auftrag, Wunderlich mit Starke bekanntzumachen. Ich meine, das war im Jahr 2001, in einem der ersten Monate. Starke kannte ich durch eine Asservatenübergabe im Ermittlungsverfahren „Landser“, stattgefunden im Dezember 2000. Im mit Navi ausgerüsteten Dienstwagen des Zivilfahnders – das war damals, im Jahr 2000, etwas Neues – fuhren wir auf die Saalhausener Straße in Dresden, wo er Starke nach seiner Lebensgefährtin fragte, die sich auf Arbeit in einer Apotheke oder Drogerie befand. Dem ganzen Gespräch wohnte ich nicht bei, weil Wunderlich – so mein Eindruck – kurz mit ihm allein sprechen wollte. Wunderlich brachte mich dann zurück zum LKA Sachsen.“⁵⁹³

Der Zeuge Traut gab weiter an, womöglich Teile des Gesprächs mitbekommen zu haben, sich ihrer aber nicht mehr zu erinnern. Von Wunderlich selbst habe er damals jedenfalls keine Details erfahren⁵⁹⁴:

„Vors. Patrick Schreiber: Was Herr Wunderlich genau von Herrn Starke wollte, hat er Ihnen nicht in irgendeiner Art und Weise detailliert dargelegt?

Zeuge Jürgen Traut: Was er genau wollte, hat er mir nicht detailliert dargelegt. Ich habe in Erinnerung behalten, dass er beabsichtigte, mit der Lebensgefähr-

⁵⁹¹ Vermerk: Befragung des Starke, Thomas in Dresden, TLKA, Dez. 12, ZFK, KHK Wunderlich, KHK Traut (nicht gezeichnet), 23.01.2001; ADS 544, Bl. 1. – Beachtlich ist hier, dass Traut hier unter dem Briefkopf des TLKA als „Unterzeichnender“ auftaucht; Traut hat angegeben, sich an den Vermerk nicht zu erinnern. – Vgl. Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 25. – Der Zeuge Jehle hat angegeben, dass es sich bei der im Vermerk notierten Information, ein Besuch in der JVA habe 1998 stattgefunden, vermutlich um einen Tippfehler handle und vielmehr das Jahr 1997 gemeint sei. – Vgl. Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 6.

⁵⁹² Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 37.

⁵⁹³ Ebd., S. 4. – Weiter gab der Zeuge an, über den bloßen Bezug Starkes zum Landser-Verfahren hinaus von der VP-Eigenschaft des Starke und generell dessen Verbindung zum LKA Berlin nicht gewusst zu haben. – Ebd., S. 10.

⁵⁹⁴ Ebd., S. 9.

tin/Freundin zu sprechen. Die hat er wohl eigentlich sprechen wollen oder im Weiteren sprechen wollen. Sie konnte aber nicht angetroffen werden.“⁵⁹⁵

In dem bezeichneten Vermerk des TLKA wurde allerdings die Freundin des Starke sowie die Absicht, diese anzusprechen, nicht vermerkt.

II.4.2 Weitere Maßnahmen des LfV Sachsen

Der Fall „Terzett“ endete faktisch im Oktober 2000. Der Zeuge Vahrenhold begründete dies damit, dass weder zu den zuletzt relevanten Zielpersonen Mandy Struck und Kai S. neue Erkenntnisse erlangt werden konnten, noch durch andere Stellen um weitere Unterstützungsmaßnahmen gebeten worden sei.⁵⁹⁶ Nach wie vor sei aber der Personenkreis um Jan Werner schwerpunktmäßig bearbeitet worden, wobei sich diese Schwerpunktsetzung auch aus der vormaligen Tätigkeit der Thüringer Zielfahndung ergeben habe:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: Das LfV Sachsen legte damals einen Schwerpunkt auf Jan W. und andere Personen aus dem "Blood & Honour"-Zusammenhang, da es aufgrund der sichtbaren Konzentration der zuständigen Zielfahndungsbehörde LKA Thüringen auf Mandy S. und ihren Lebensgefährte davon ausging, dass bei diesen Kontaktpersonen weiter auftauchende Spuren, die zu den Gesuchten führen, von der Zielfahndung weiter verfolgt würden.“⁵⁹⁷

Zu den Nachfolgemaßnahmen des LfV Sachsen gehörte eine weitere G10-Maßnahme („Lagu“), die vom 27. Oktober 2000 bis 27. Januar 2002 andauerte, sowie begleitende Observationen. Auch aus diesen Maßnahmen hätten sich keine Hinweise auf das Trio ergeben.⁵⁹⁸ Allerdings bestand darin auch nicht die Zielrichtung, vielmehr sei es insbesondere bei der G10-Maßnahme um die Aufklärung von Strukturen von „Blood & Honour“ und der Firma „Movement Records“ gegangen.⁵⁹⁹

Indes haben die bisher im Zusammenhang mit dem Trio thematisierten und wiederholt beobachteten Personen Mandy Struck, Kai S. und Thomas S. im Jahr 2001 erneut eine Rolle bei der Tätigkeit des LfV Sachsen gespielt:

- Bereits im November 2000 sei ein Werbungsvorgang zu Mandy Struck eingeleitet worden vor dem Hintergrund, dass sie sich gegenüber dem LKA Thüringen „kooperativ“ gezeigt habe. Am 29. Januar 2001 habe man Struck an ihrem Wohnort angetroffen und ein „Informationsgespräch“ geführt. Es sei zu keiner Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen gekommen, vielmehr habe Struck diese sowie weitere Kontakte durch das LfV abgelehnt.⁶⁰⁰
- Auch habe es weitere Operativvorgänge in der Chemnitzer Szene bzw. dem hier relevanten Personenkreis gegeben, darunter einen „operativen Kontakt“ zu Thomas Starke. Bezogen auf die so genannte „Hunderterliste“ versicherte der Zeuge

⁵⁹⁵ Ebd.

⁵⁹⁶ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 14.

⁵⁹⁷ Ebd.

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Ebd., S. 36.

⁶⁰⁰ Ebd., S. 15.

Vahrenhold indes, dass es mit keiner der dort aufgeführten Personen – und inso-
weit auch nicht mit Starke – zu einer Zusammenarbeit gekommen sei.⁶⁰¹

- Kai S. habe sich am 19. April 2001 durch eine „Aussteigerhotline“ an das LfV Sach-
sen gewandt, auf das fünf Tage später ein „Informationsgespräch“ in Chemnitz ge-
folgt sei. Danach habe Kai S. von sich aus wiederholt – am 16. Mai und 22. Oktober
2001 – den Kontakt zum LfV Sachsen gesucht, wobei es ihm um ein gegen ihn an-
hängiges Strafverfahren gegangen sei. Zuletzt habe sich ein Gespräch zwischen Kai
S. und dem LfV am 6. Dezember 2001 ergeben. Hieraus resultierten keine Er-
kenntnisse zum Trio, das auch nicht Gegenstand der Gespräche gewesen sei:

„Eine konkrete Befragung hinsichtlich der flüchtigen Thüringer erfolgte da-
mals zwar nicht, auch machte er von sich aus dazu keine Angaben.“⁶⁰²

Im Jahr 2001 gingen beim TLfV noch mindestens zwei wesentliche Quellenmeldungen
ein, denen zufolge sich das Trio in Chemnitz verberge (28. März 2001) bzw. kein Geld
mehr benötige, da man in der Zwischenzeit „Aktionen“ gemacht habe (10. April 2001).⁶⁰³
Es liegen keine Hinweise vor, dass diese Informationen dem LfV Sachsen zugänglich ge-
macht worden wären.

II.4.3 Ende der Thüringer Zielfahndung

(a) *Faktisches Ruhen der Fahndungsmaßnahmen in Sachsen ab Ende 2000/Anfang 2001*

Die letzte operative Maßnahme des Zielfahndungskommandos des TLKA zur Suche
nach dem Trio in Chemnitz war der Einsatz am 23. Oktober 2000 (siehe II.3.5),
wobei am 2. November 2000 die letzten TKÜ-Maßnahmen ausliefen.⁶⁰⁴ Bei der An-
sprache des Thomas Starke in Dresden am 23. Januar 2001 schließlich handelte es
sich um das letzte bekannte Tätigwerden des ZFK Thüringen in dieser Angelegen-
heit. Zu den Gründen des Ruhens der Maßnahmen in Sachsen erklärte der Zeuge
Wunderlich, die Fahndungsansätze seien ausgeschöpft gewesen und es habe ins-
besondere keine staatsanwaltschaftliche Unterstützung für weitere strafprozes-
suale Maßnahmen gegeben:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Sie schreiben dann einen abschließenden Bericht,
und danach ist für Sie als ZFK Thüringen das Thema erst einmal beendet,
oder?

Zeuge Sven Wunderlich: Die Fahndungsansätze oder die Möglichkeiten wa-
ren zu dem Zeitpunkt ausgeschöpft. Wir haben – wie gesagt, nachvollziehbar,
das ist ja auch in den Akten, geht ja hervor – immer wieder um eine gewisse
Strukturermittlung gebeten, um Unterstützung durch Kräfte, weil wir, wie
gesagt, personell an der Belastungsgrenze angenommen haben, und somit
blieb der Sachverhalt liegen, bis wieder Fahndungsansätze möglich gewesen
wären.

⁶⁰¹ Ebd., S. 16.

⁶⁰² Ebd., S. 15.

⁶⁰³ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 177f.; ADS 139.

⁶⁰⁴ Ebd., S. 122, Rdnr. 227.

Hintergrund war natürlich auch die fehlende Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft mit strafprozessualen Maßnahmen – verständlich –, weil man gesagt hat: Irgendwann ist mal Schluss.

[...]

Einen eigentlichen Bericht habe ich ja dazu nicht geschrieben. Ich habe nur die einen oder anderen Probleme mal aufgezeigt und dazu Stellung genommen im Zuge eines Jahresberichts, oder wie auch immer. Und da es, wie gesagt, ein Unterstützungsfall war, ist natürlich auch die Priorität etwas geringer als in einem originären Zielfahndungsfall, keine Frage. Und insofern hat die Sache geruht, muss man ganz klar sagen.“⁶⁰⁵

(b) *Thesepapier des Thüringer ZFK zu einer unvollständigen Informationsübermittlung auch im Zusammenhang mit dem LfV Sachsen*

Am 14. Februar 2001 fertigte der Zielfahnder Wunderlich einen fünf Punkte umfassenden Vermerk, in dem er sinngemäß ausführte, alle Maßnahmen zum Auffinden des Trios seien erfolglos geblieben, auch sei retrograd keine Lokalisierung gelungen, wobei zur Begründung der Erfolglosigkeit auf das TLfV verwiesen wird: Mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ sei „eine der gesuchten Personen als ‚Quelle‘ durch den Verfassungsschutz geführt“ worden.⁶⁰⁶ Weiter hieß es:

„Die Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das TLfV wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.“⁶⁰⁷

Zum Zustandekommen des Vermerks führte der Zeuge Wunderlich auf Nachfrage aus:

„Zeuge Sven Wunderlich: Das Schreiben ist meines Erachtens vom 14.02.01, 2001, und diese fünf Punkte - vielleicht sollte ich den Hintergrund verständlich erklären, wie es zu diesem Blatt Papier gekommen ist: Der zuständige Abteilungsleiter, der Herr Peter Werner, hat mich also beauftragt, innerhalb weniger Minuten einen Sprechzettel für meinen Behördenleiter vorzubereiten, der die Absicht hatte, noch am gleichen Tage mit dem Behördenleiter des LfV Thüringen Kontakt aufzunehmen. Insofern war ich auch zeitlich nicht groß in der Lage, dieses Hypothesenblatt umfangreicher zu gestalten. Auf Begründungen, Erläuterungen wurde absichtlich verzichtet. Das war also auch in dem Auftrag beinhaltet. Sprechzettel sagt ja eigentlich aus, dass man ein paar Gedankenstriche macht und das dann umfänglicher besprechen kann.

Somit habe ich diese fünf Punkte zu Papier gebracht, das einerseits aussagte, dass das LfV im Vorfeld der Übernahme der Fahndungsmaßnahmen wohl schon Aktivitäten gezeigt hat, die sich aber erst viele Monate später herausstellten und anfangs durch das LfV nicht in der Form eingeräumt wurden. Meines Erachtens stand dort auch noch der Umstand der Befragung von Kontaktpersonen in Form des Vaters des Uwe Mundlos, der uns den Hinweis gab,

⁶⁰⁵ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 86.

⁶⁰⁶ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 247f.. Rdnr. 454; ADS 139.

⁶⁰⁷ Ebd., S. 248.

dass die Beate Zschäpe wohl eine Quelle eines Nachrichtendienstes sein könnte. Das ist also alles in einer Form geschrieben, die mit Fakten nicht unterlegt werden kann. Die Umstände der Zurückhaltung von wichtigen Fahndungsansätzen haben sich meines Erachtens sogar bestätigt.“⁶⁰⁸

Dazu führte der Zeuge weiter aus:

„Zeuge Sven Wunderlich: Es wurde angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen wohl erfolglos bleiben mussten. Das waren Einschätzungen, die von unserem Behördenleiter als auch von dem Herrn W. getroffen wurden. [...] [U]nsere ermittelten Daten zum Aufenthalt der drei Gesuchten erwiesen sich immer als inaktuell oder viele Tage verspätet. Damit meine ich natürlich auch den Umstand der videografischen Feststellungen in der Bernhardstraße 11. Das haben wir also neun Tage später bekommen. Es ist natürlich jedem klar, dass ein Umzug, der stattfindet, nicht über mehrere Wochen geht. Der wird wahrscheinlich in zwei, drei Tagen abgeschlossen sein. Insofern haben wir auch im Zuge eines Neuansatzes da keine Feststellungen mehr getroffen.

Und die Informationsübermittlung an uns ergab schon den Verdacht, dass das eine oder andere – also wir waren uns sicher, dass das LfV Thüringen als auch das LfV Sachsen einen Wissensstand zu diesen drei Personen hat, den sie uns nicht weitergegeben haben.“⁶⁰⁹

Konkret habe sich in der Zusammenarbeit mit dem TLfV und dem LfV Sachsen ergeben, dass deren gegenüber der Zielfahndung gemachte Angaben nicht deckungsgleich seien oder sich widersprüchen.⁶¹⁰ Gleichwohl sagte der Zeuge, es sei ihm heute nicht möglich, die damals durch ihn niedergeschriebenen Hypothesen zu verifizieren, vielmehr habe es sich seit je um einen bloßen Eindruck bzw. lediglich eine Vermutung gehandelt.⁶¹¹

(c) *Abgabe der Akten der Thüringer Zielfahndung und Ende ihrer Zuständigkeit*

Am 22. August 2001 wurden die Fahndungsunterlagen des Thüringer Zielfahndungskommandos an die Sachbearbeitung des TLKA übergeben, wobei im Übergabeprotokoll vermerkt wurde, dass eine Lokalisierung des Trios eine vorangehende Strukturermittlung erforderlich mache.⁶¹² Der Zeuge Wunderlich gab an, bereits seit 1998 wiederholt in Thüringen auf eine Befassung durch den polizeilichen Staatsschutz zum Zwecke einer Strukturermittlung gedrängt zu haben.⁶¹³ Auch sei versucht worden, eine Strukturermittlung durch Einbindung des PP Chemnitz zu erwirken.⁶¹⁴ Zu tatsächlichen Maßnahmen in diesem Sinne hat der Untersuchungsausschuss jedoch keine Kenntnisse erlangt und hinsichtlich des PP Chemnitz auch nicht zu einer entsprechenden Anregung zur Mitarbeit.

⁶⁰⁸ Befragung Sven Wunderlich, 21.06.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-20 (A) 1, S. 15.

⁶⁰⁹ Ebd., S. 16.

⁶¹⁰ Ebd., S. 13.

⁶¹¹ Ebd., S. 17.

⁶¹² Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 122f., Rdnr. 228; ADS 139.

⁶¹³ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 52.

⁶¹⁴ Ebd., S. 17.

Am 28. Januar 2002 erteilte der Präsident des TLKA amtsintern den Auftrag, die von der Zielfahndung übergebenen Akten zu sichten; eine Auswertung wurde am 7. März 2002 vorgelegt.⁶¹⁵ Der Zeuge Wunderlich gab an, nach der Abgabe der Akten mit diesen sowie mit der Suche nach dem Trio nicht mehr befasst gewesen zu sein.⁶¹⁶ Zu der Frage, ob eine Information an sächsische Behörden erfolgt, dass die Fahndungsmaßnahmen seitens der Thüringer Zielfahndung zunächst ruhten, gab der Zeuge folgendes an:

„Sabine Friedel, SPD: Aber dem Freistaat Sachsen, den sächsischen Behörden, der Polizei war nicht offiziell bekannt, dass die Sache in Thüringen geruht hat?

Zeuge Sven Wunderlich: Ich denke, das war auch nicht notwendig, denn wir waren ja nur für Operativmaßnahmen als Unterabschnitt in dieser ganzen Ermittlungsgruppe EG „TEx“ tätig. Die Ansprechpartner standen ja weiterhin zur Verfügung, und ich weiß auch, dass durch die Sachbearbeitung noch umfangreiche Überprüfungen und Maßnahmen auch in Sachsen gelaufen sind. Da waren wir aber schon längst aus dem Rennen. Nach August 2001 sind also noch Überprüfungen und Maßnahmen gelaufen, die ich allerdings nicht kenne, weil wir nicht eingebunden waren.“⁶¹⁷

Aus der Nachsuche des LfV Sachsen im Jahr 2004 von Fotos eines Aufmarsches im Januar 1998 ergibt sich indes, dass das LfV Sachsen offenbar noch zu diesem Zeitpunkt von einer Zuständigkeit des ZFK ausgegangen ist.⁶¹⁸

II.4.4 Erkenntnisaustausch LKA Sachsen/TLKA im Dezember 2001 und Thematisierung der „Zwickauer Szene“

Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Schreiben eines Beamten der Soko Rex des LKA Sachsen vom 11. Dezember 2001 vor, das an das TLKA – „Herr Wießner“ – gerichtet war.⁶¹⁹ Es handelt sich offenbar um die Antwort auf eine nicht näher bekannte Erkenntnisanfrage durch das TLKA. Das Schreiben ist wie folgt unterteilt:

- In einem ersten Abschnitt wurde die „Situation der Security-Firmen im Bereich Chemnitz“ sowie Zwickau und Plauen skizziert. Hierzu wurden handschriftliche Anmerkungen angebracht, die entziffert werden können als: „Beschafter von Personalpapieren“ und „Quartiermacher“. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass für Absprachen eine Diskothek in Zwickau genutzt werde und unter Einsatz körperlicher Gewalt „Revierkämpfe“ um Kunden geführt würden.
- In einem zweiten Abschnitt wurde die Meldeanschrift des Jan Werner mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass dieser sich aktuell in Haft befinde. Zu einer Kontaktperson des Werner, Ralf M., hieß es:

„Über den M. bestehen Verbindungen in den Bereich der Zwickauer-Szene.“

⁶¹⁵ Gutachten der Schäfer-Kommission, S. 123, Rdnr. 229; ADS 139.

⁶¹⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 68f.

⁶¹⁷ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 87.

⁶¹⁸ Anschreiben LfV Sachsen an TLKA, Betreff: Verdacht des militanten Rechtsterrorismus, Fall „Drilling“ (Thüringen)/Fall „Terzett“ (Sachsen), RL K., 03.02.2004; ADS 347, Ordner 1, Bl. 54.

⁶¹⁹ Anschreiben, ohne Betreff, LKA Sachsen an TLKA; Dez. 512, KHK S., 11.12.2001; ADS 347, Bl. 30f.

- In einem dritten Abschnitt wurde hingewiesen auf Mirko H., der sich gleichsam in Haft befinde und dessen Kontakte u.a. zu Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L. und Ralf M. bekannt seien.
- In einem vierten Abschnitt („Sonstige Personalien“) wurde gesondert auf die Anschrift des Hendrik L. hingewiesen.⁶²⁰

Zwar erschließt sich der Anlass dieser nicht mit einer Betreffzeile versehenen Erkenntnismitteilung nicht aus dem Text heraus, insbesondere wird das Trio nicht thematisiert. Handschriftlich wurde aber offenbar seitens des TLKA auf dem Deckblatt ergänzt:

„Betr.: Fahndung nach BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE;

Hier: Mögliche Unterstützer in Sachsen“⁶²¹

Allerdings war lediglich ein Teil der im Schreiben benannten Personen bisher im Fahndungskomplex, so weit ihn der Untersuchungsausschuss eruieren konnte, als mögliche Unterstützer angesehen worden. Das war jedoch insbesondere *nicht* der Fall hinsichtlich Ralf M. und Mirko H. Überdies wurde in diesem Schreiben zum ersten und – so weit bekannt – einzigen Mal die „Zwickauer Szene“ thematisiert.⁶²² Der Grund ist nicht erkennbar.

Offenbar Mitte des Jahres 2000 war das Trio tatsächlich nach Zwickau verzogen.⁶²³ Ein erster Überfall auf eine Postfiliale in Zwickau, der dem Trio zugeschrieben wird, ereignete sich am 5. Juli 2001.⁶²⁴

II.4.5 Weiterer Erkenntnisaustausch und neuerliche Ermittlungsmaßnahmen in Chemnitz in den Jahren 2002 und 2003

In den Jahren 2002 und 2003 kam es in Chemnitz auf Veranlassung des TLKA und insbesondere des Beamten Friedhelm K. zu erneuten Absprachen und Maßnahmen, die erkennbar im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio standen. Ausschlaggebend hierfür war eine durch den Beamten K. vorgenommene und am 7. März 2002 schriftlich fixierte „Auswertung der Fahndungsunterlagen“⁶²⁵, wobei es sich hier offenbar um die vormals durch das Zielfahndungskommando des TLKA geführten Fahndungsakten handelte. Zusammengefasst wurden wesentliche Ermittlungsmaßnahmen in der Vergangenheit sowie offene Ermittlungsansätze, die sich daraus noch ergeben könnten. Aufgeführt wurden insbesondere die folgenden Ermittlungsansätze, die den Freistaat Sachsen betrafen:⁶²⁶

- „In einer abgefangenen SMS zum Telefonanschluß der Mandy Struck [...] ist am 23.09.2000, 10.33 Uhr, die Rede von 'Bötti'. Die SMS verschickte der Benutzer des

⁶²⁰ Ebd.

⁶²¹ Ebd.

⁶²² Beachte jedoch den Hinweis auf Kurierfahren, den das TLKA im Jahr 1999 erlangt hatte; siehe II.2.3.

⁶²³ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 315.

⁶²⁴ Ebd., S. 74.

⁶²⁵ Vermerk: Auswertung der Fahndungsakten, TLKA, Abt. 2, Dez. 22, KHK K., 07.03.2002; ADS 347, Bl. 55–64.

⁶²⁶ Ebd., Bl. 63.

Handy, Ruf-Nr.: [...]. Eine Anschlussinhaberfeststellung oder Ermittlungen dazu wurde nicht gestellt. Die Frage, ob 'Bötti' mit Bönnhardt identisch ist, ist offen.“

- „In den abgefangenen SMS-Nachrichten der rechten Szene Chemnitz werden untereinander Eintrittskarten des FC Chemnitz zu verschiedenen Fußballspielen bestellt. Ermittlungsansatz: Feststellung des dortigen Fan-Betreuers (möglicherweise Polizeibeamter) und ggfs. Verbindungsaufnahme“
- „Einholung von Erkenntnissen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen. Wurden die Gesuchten mit einer neuen Identität versehen? Rechtliche Bewertung?“
- Erneute Sichtung der am 29. September 2000 in Chemnitz gefertigten Videoaufzeichnungen, auf denen womöglich Zschäpe zu sehen ist.

In der Schlussbemerkung hieß es weiter, dass davon ausgegangen werde, dass die drei Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und sich noch dort aufhalten; bereits am 25. Februar 2002 habe zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, die zu einer Aufenthaltsfeststellung des Trios führen sollte, eine Besprechung beim LKA Sachsen unter Beteiligung der Beamten des Staatsschutzes Jehle und Traut stattgefunden.⁶²⁷ Die Zeugen Jehle und Traut gaben jedoch an, sich an diese Besprechung nicht zu erinnern.⁶²⁸ Ein Protokoll dieser Besprechung liegt nicht vor. Weiterhin wurde in einer handschriftlichen Notiz, die sich in Unterlagen des TLKA befindet, auf eine Besprechung mit dem LKA Sachsen am 11. März 2002 hingewiesen, wobei hier erneut die Beamten Jehle und Traut als Ansprechpersonen benannt werden.⁶²⁹ Inhalte dieser Besprechung sind ebenfalls nicht bekannt.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 25. Februar 2002 übermittelte das TLKA in einem Schreiben vom 12. März 2002 eine Aufstellung der vormals durch das TLKA überwachten Telefonanschlüsse, verbunden mit der Bitte um einen Abgleich mit den in Sachsen in Bezug auf die rechte Szene vorliegenden Informationen zu diesen Personen.⁶³⁰ Ein Antwortschreiben des LKA Sachsen folgte am 8. April 2002, wobei hier 14 Personen aufgelistet wurden, zu denen teils Angaben zu bekannten Staatsschutz-Angelegenheiten gemacht wurden.⁶³¹ Abschließend hieß es in diesem Schreiben:

„Auswertung:

Der Abgleich mit verschiedenen Daten des Dez. 512 erbrachte bisher nur die bekannten Ergebnisse/Bezüge (Starke hatte die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe notiert) [...]

Da der Haftbefehl gegen WERNER – gegen Meldeauflagen – außer Vollzug gesetzt wurde, wäre eine Befragung des WERNER zum möglichen Aufenthaltsort der drei Gesuchten möglich.

⁶²⁷ Ebd., Bl. 64.

⁶²⁸ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 27; Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 41.

⁶²⁹ Notiz, ohne Name, ohne Datum; ADS 347, Bl. 4.

⁶³⁰ Anschreiben: Fahndung nach Beate Tschäpe, Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB, TLKA, SB: KHK K., i.A. EKHK'in L., an LKA Sachsen, z. Hd. EKHK Jehle, 12.03.2002; ADS 347, Bl. 5. – Die hier als Anlage angekündigte Aufstellung von Telefonanschlüssen bzw. Anschlussinhabern liegt nicht gegenständlich vor.

⁶³¹ Anschreiben: Erkenntnismitteilung – Ihre schriftliche Anfrage vom 12. März 2002; LKA Sachsen, SB: Kafferlein, i.A. EKHK Jehle, an TLKA, z.Hd. K., 08.04.2002; ADS 347, Bl. 33–36.

Die Erkenntnisse des LfV Sachsen sind in das Ergebnis teilweise mit eingeflossen.“⁶³²

Die hier hervorgehobenen Geburtstage bezogen sich offenkundig auf den Inhalt des bei Thomas Starke sichergestellten Notizbuches, siehe II.6.2. Der Zeuge Jehle gab an, die abgefragten Personen seien dem LKA Sachsen zwar teils im Zusammenhang mit Straftaten bekannt gewesen, allerdings nicht als Unterstützer des Trios.⁶³³ Welche weiteren Erkenntnisse des LfV Sachsen hier angesprochen wurden, ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt.

Zu einer neuerlichen Besprechung kam es am 23. April 2002 in Diensträumen der PP Chemnitz, wobei an dieser Unterredung einem Vermerk des TLKA zufolge neben dem Beamten KHK K. auch die beiden Beamten des REA Chemnitz der Soko Rex, KHK Wagner und KHK Hickmann teilnahmen.⁶³⁴ Als Ergebnis der Besprechung wurde vermerkt, dass die folgenden Ermittlungsschritte⁶³⁵ vereinbart worden seien:

- Gespräch mit Jan Werner nach Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft,
- Feststellung der aktuellen Wohnanschriften von Mandy Struck und Kai S. mit dem Ziel einer erneuten Befragung,
- Abklärung der Personen Torsten S. und Daniel H.,
- Rücksprache mit dem polizeilichen Fanbetreuer des CFC, KHK R.,
- Recherche in Daten der Bundesversicherungsanstalt,
- Beiziehung von Videoaufnahmen des MEK Chemnitz zur zurückliegenden Observation Ende September/Anfang Oktober 2000.

Die Zeugen Hickmann und Wagner sagten aus, sich an die Besprechung und nachfolgende Ermittlungsmaßnahmen, an denen sie teilweise beteiligt waren, nicht zu erinnern.⁶³⁶ Bei den in Chemnitz unter Mitwirkung des REA der Soko Rex des LKA Sachsen durchgeführten Maßnahmen handelte es sich ausweislich des Aktenrückhalts um Anfragen zum Trio bei der Bundesanstalt für Arbeit⁶³⁷, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte⁶³⁸ sowie dem Verband Deutsche Rentenversicherungsträger⁶³⁹. Diese Überprüfungen wurden in Amtshilfe für das TLKA vorgenommen, wobei in einer schriftlichen Bitte zur Durchführung dieser Prüfungen folgende Ausführungen gemacht wurden:

⁶³² Ebd., Bl. 36.

⁶³³ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 42.

⁶³⁴ Fernkopie: Persönliche Unterredung zw. KHK K. (TLKA) und KHK Wagner, KHK Hickmann am 23.04.2002 in Chemnitz; TLKA, A2, Dez. 22, SB: K., an LKA Sachsen, PP Chemnitz/Soko Rex, 29.04.2002; ADS 347, Bl. 10f.

⁶³⁵ Ebd., Bl. 11.

⁶³⁶ Befragung Klaus Hickmann, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (2), S. 3; Befragung Frank Wagner, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (3), S. 3.

⁶³⁷ Anschreiben – Ihre Anfrage vom 06.06.2002, BfA/Arbeitsamt Chemnitz an LKA Sachsen, Soko Rex, REA Chemnitz, z.Hd. Hickmann, 07.06.2002; ADS 347, Bl. 47.

⁶³⁸ Auskunftersuchen – Feststellung des Aufenthaltes von Zeugen, LKA Sachsen, Hickmann an BfA Chemnitz, 30.04.2002; ADS 347, Bl. 39.

⁶³⁹ Auskunftersuchen – Feststellung des Aufenthaltes von Zeugen, LKA Sachsen, Wagner an VDR Würzburg, 24.04.2002; ADS 347, Bl. 37.

„Trotz umfangreicher Telefonüberwachungen und Überwachungsmaßnahmen im Raum Jena und Chemnitz konnten die Gesuchten bisher nicht festgenommen werden.

Es wurde festgestellt, dass die Gesuchten im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und sich möglicherweise heute noch dort aufhalten und unauffällig ein normales Leben führen.“⁶⁴⁰

Die Überprüfungen führten offenbar zu keinen neuen Erkenntnissen. Im gleichen Zusammenhang wurden Personenüberprüfungen vorgenommen. In einem Ermittlungsbericht vom 2. Mai 2002 hieß es unter anderem zu Abprüfungen betreffs Torsten S.:

„Nach Rücksprache mit dem Sicherheitsbeauftragten B. der JVA Waldheim [...] trat S. als Einzelgänger in Erscheinung. Er schätzt ein, dass er unter bestimmten Umständen angesprochen werden kann.“⁶⁴¹

Der Zeuge Hickmann, der den Vermerk gefertigt hatte, gab auf Vorhalt an, er könne sich weder an den Sachverhalt erinnern, noch die darin gebrauchte Wendung „unter bestimmten Umständen“ ausdeuten.⁶⁴² Es ist aber anzunehmen, dass eine Ansprache zunächst nicht erfolgte. Vielmehr liegt ein späteres Schreiben des TLKA vom 23. April 2003 vor, in dem darum gebeten wird, Torsten S. zeugenschaftlich zu seinen Kenntnissen zum Trio zu vernehmen.⁶⁴³ Einem Antwortschreiben vom 30. Mai 2003 ist zu entnehmen, dass Torsten S. einer schriftlichen Vorladung nicht gefolgt war.⁶⁴⁴ Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages befragten Beamte des TLKA jedoch am 8. April 2002 wie beabsichtigt (s.o.) Daniel H.. Ferner vernahm das LKA Bayern am 12. Mai 2003 den in der JVA Landsberg inhaftierten Kai S. Schließlich lud die PD Aue Mandy Struck am 21. Mai 2003 vor, sie verweigerte jedoch die Aussage.⁶⁴⁵

Am 10. Januar 2003 fertigte der Beamte K. des TLKA einen Vermerk⁶⁴⁶ zu den im Jahr 2002 bis Anfang 2003 veranlassten Überprüfungsmaßnahmen, die teilweise in Chemnitz stattfanden bzw. durch Beamte des LKA Sachsen umgesetzt wurden. Hierin wurden u.a. die folgenden Vorgänge benannt, zu denen dem Untersuchungsausschuss keine darüber hinaus gehenden Informationen bekannt geworden sind:

- Nach Rücksprache mit dem GBA gelang die Befragung des Jan Werner am 7. Mai 2002 in Chemnitz. Dabei habe Werner Vorhaltungen bestritten und den Eindruck vermittelt, dass er nicht bereit sei, gegenüber der Polizei „irgendwelche Informationen“ mitzuteilen.⁶⁴⁷ Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte vorab eine Rücksprache mit dem LKA Berlin:

„Am 29. April 2002 erfolgte im Hinblick auf eine geplante Befragung des Jan Werner zum Verbleib des Trios durch KHK K. telefonische Rücksprache mit

⁶⁴⁰ Anschreiben: TLKA, KHK K., an PP Chemnitz, Soko Rex, 29.04.2002; ADS 347, Bl. 12.

⁶⁴¹ Ermittlungsbericht, LKA Sachsen, Det. 512, Soko Rex, REA Chemnitz, Hickmann, 02.05.2002; ADS 347, Bl. 41.

⁶⁴² Befragung Klaus Hickmann, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (2), S. 11.

⁶⁴³ Vernehmungssuchen zu Torsten S., TLKA, KHK Dressler, an PP Chemnitz, Soko Rex, z.Hd. KHM Hickmann, 23.04.2003; ADS 347, Bl. 13.

⁶⁴⁴ Anschreiben zum Vernehmungssuchen zu Torsten S., LKA Sachsen, KHM Hickmann, an TLKA, z.Hd. KHK K., 30.05.2003; ADS 347, Bl. 48.

⁶⁴⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 368f.

⁶⁴⁶ Vermerk: Überprüfungsmaßnahmen – Fahndung nach Beate Zschäpe, Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos; TLKA, Abt. 2, Dez. 22, KHK K., 10.01.2003; ADS 347, Bl. 65–75.

⁶⁴⁷ Ebd., Bl. 67.

OStA S. vom Generalbundesanwalt. OStA S. äußerte hierbei keine Bedenken gegen eine Befragung von Jan Werner und wies zudem darauf hin, dass dem Jan Werner keinerlei Zusagen gemacht werden könnten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch mit OStA S. bekannt, dass durch das LKA Berlin im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren eine TKÜ-Maßnahme bzgl. Jan Werner geschaltet worden war.

Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KOK T., in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten mit den Daten aus der TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner elektronisch abzugleichen und so zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen von Jan Werner eine Rolle spielten.

Eine Rückmeldung des LKA Berlin in dieser Hinsicht ist nicht aktenkundig.⁶⁴⁸

- Zu dem in den Vorjahren von verschiedenen Maßnahmen betroffenen, in Chemnitz wohnhaften Ronald A. sei festgestellt worden, dass dieser keineswegs – wie vormals angenommen – mit Zschäpe verwandt ist; dieser Eindruck habe sich offenbar durch eine falsche Schreibweise seines Nachnamens ergeben. Bei einer am 23. Juli 2002 in Chemnitz erfolgten Befragung habe Ronald A. angegeben, Zschäpe nicht zu kennen. Es habe sich indes herausgestellt, dass es sich bei Ronald A. um den geschiedenen Ehemann der in Jena wohnhaften Angela A. handle, die ihrerseits im Jahr 1998 von einer TKÜ-Maßnahme betroffen war. Angela A. sei am 23. September 2002 angesprochen worden und habe dabei glaubhaft angegeben, keinerlei Verbindungen zur rechten Szene in Chemnitz oder Jena zu unterhalten. Jedoch sei bekannt, dass die Tochter Jana A. an Veranstaltungen der rechten Szene in Chemnitz teilgenommen habe.⁶⁴⁹ Überdies findet sich der Name Jana A. auch in dem am 13. November 2000 bei Thomas Starke sichergestellten Notizbuch⁶⁵⁰ – siehe Kapitel II.6.2.
- Geschildert wurde schließlich eine vermeintliche Sichtung der Gesuchten in Chemnitz:

„Bei Ermittlungen am 23.07.2002 in Chemnitz fiel Unterzeichner in der „Sachsenhalle“ (Einkaufszentrum) in einer Cafeteria ein Pärchen auf, das eine verblüffende Ähnlichkeit mit Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt hatte. Daher entschloss ich mich, die Unterstützung von Beamten der PD Chemnitz herbeizurufen und eine Überprüfung der beiden Personen vorzunehmen. Im Ergebnis dieser Überprüfung stelle sich durch Überspielung der Fingerabdrücke zum BKA und entsprechenden Vergleich heraus, dass es sich nicht um die beiden Gesuchten handelte.“

Der Beamte K. hat zu diesem Vorgang als Zeuge des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages weitere Angaben gemacht:

⁶⁴⁸ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 367f.

⁶⁴⁹ Vermerk: Überprüfungsmaßnahmen – Fahndung nach Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos; TLKA, Abt. 2, Dez. 22, KHK K., 10.01.2003; ADS 347, Bl. 68.

⁶⁵⁰ Kopien aus dem Notizbuch des STARKE, ADS 137, Ordner 15 von 131, Bl. 434.

„Abg. Renner: Ich muss noch mal zurückkommen zu dem Pärchen. Das ist ja schon ein Moment, wenn man sich dann als Polizeibeamter fragt, das könnten die sein, man hat sich vielleicht viel mit den Bildern beschäftigt - was macht man dann in so einem Moment? Verfolgt man die? Geht man auf die zu? Wie verhält man sich da?

Herr Kleimann: Ich war in Chemnitz, wollte zu der Dienststelle, der Außenstelle, da war niemand da. Ich war damals nur mit meinem privaten Handy ausgestattet. Das Handy hatte eine schwache Batterie und ich wollte eigentlich die Mittagspause dazu nutzen, mir im Sachsen-Center eine leistungsstarke Batterie zu kaufen. Das Sachsen-Center ist so ähnlich wie der Thüringen Park, unten und oben eine Etage. Ich bin hochgefahren mit der Rolltreppe und stoße gen au auf diese Cafeteria und sehe die beiden sitzen. "Ach, du liebe Zeit" war mein erster Gedanke, "Das ist ja die Beate und der Uwe Böhnhardt", habe ich vermutet. Der saß so komisch da, Gesicht so typisch "will nicht gesehen werden", Sitzstand, Dann bin ich erst mal hinunter gefahren, "was machst du jetzt". Gut, noch mal hoch, noch mal geschaut - ich hatte ja nur die Fahndungsbilder von den beiden im Kopf. Ich habe mich dazu entschlossen, die Dienststelle, die Kollegen anzurufen, die haben mir dann sagen lassen über die 110, sie sind außerhalb und erst in 20 Minuten in Chemnitz zurück, Das war mir zu lange. Dann habe ich noch mal die PD angerufen und habe um Unterstützung gebeten, Meine Batterie war dann auch schwach. Die Kollegen kamen dann, zwei Beamte und eine Beamtin, mit ihrem VW Bulli oder so einem ähnlichen Fahrzeug konnten sie nicht in die Tiefgarage hineinfahren, sie sind dann um das ganze Einkaufszentrum herumgelaufen, bis sie dann auf mich trafen, Ich habe ihnen gesagt, wer ich bin und was ich hier will und dass wir da eine Überprüfung machen. Ich bin dann mit den dreien im Schlepptau zu diesen Leuten hingegangen und habe gesagt, wer ich bin, Personenüberprüfung, Sie hatten Ausweise dabei. Die Ausweise, wenn ich mich recht erinnere, waren auch in den Jahren 1998/99 ausgestellt. Das ist ja auch so ein Hinweis darauf, wenn man die Identität wechselt. Das hat mir dann nicht gereicht. Ich habe sie gebeten, zur Dienststelle mitzukommen. Dort wurden Fingerabdrücke genommen, Dann hat es gedauert, bis das BKA die Antwort gab. Dann hatte ich für mich auch selbst die Beruhigung, "okay, sie waren es nicht" oder eben der andere Fall, man hat – wenn – dann gründlich gearbeitet und denen eine andere Identität gegeben.“⁶⁵¹

II.4.6 Eintritt der Verjährung

Am 15. September 2003 wurde das Verfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens gegen das Trio und weitere Personen wegen Verjährung eingestellt.⁶⁵² Es fanden in der Folgezeit keine weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen das Trio statt, wobei nicht ersichtlich ist, ob eine Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens an sächsische Polizeidienststellen gemacht wurde.

⁶⁵¹ Vernehmung des Zeugen Friedhelm Kleimann, Wortprotokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 43. Sitzung, 05.09.2013; ADS 578, Ordner 3 von 3, Bl. 110.

⁶⁵² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 482.

Auch fanden in der Folgezeit keine dem Untersuchungsausschuss bekannten Maßnahmen des LfV Sachsen im Bezug auf das Trio statt, obwohl der Ablauf einer Verjährungsfrist für das Handeln oder Unterlassen eines LfV kein bestimmendes Kriterium ist. Der Zeuge Vahrenhold gab an, das LfV Sachsen habe den Hinweis zur eingetretenen Verfolgungsverjährung erhalten aus „einer Zeitschrift, die sich mit Rechtsextremismus befasst“.⁶⁵³

⁶⁵³ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 42.

Exkurs 2: Ermittlungen der BAO Bosporus und „Informationsveranstaltungen“ in Sachsen – Kenntnisse sächsischer Behörden

- (a) Im Zuge der Ermittlungen um die Mordserie wurden in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Januar 2008 von der BAO Bosporus Informationsveranstaltungen zum Stand der Ermittlungen für die Sicherheitsbehörden in den Bundesländern durchgeführt, in denen keine Morde der Serie „Ceska“ verübt wurden.⁶⁵⁴ Zudem wurden Handlungsanweisungen erarbeitet und verschickt. Diese sollten in einem möglichen zehnten Mordfall den Dienststellen vor Ort zur Unterstützung dienen.⁶⁵⁵ In Sachsen fand diese Informationsveranstaltung am 12. März 2007 in Dresden statt. An ihr nahmen Polizeibeamte des LKA Sachsen sowie der Polizeidirektionen Chemnitz-Erzgebirge, Dresden, Leipzig, Oberes Elbtal-Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien, Westsachsen und Südwestsachsen teil.⁶⁵⁶ Die Informationen aus den Veranstaltungen wurden in den Polizeidienststellen kommuniziert. Ferner wurde die Öffentlichkeitsarbeit der BAO Bosporus durch Aushang von Fahndungsplakaten und Verteilen von Handzetteln unterstützt und es wurden Ermittlungsersuchen bearbeitet.⁶⁵⁷

Keiner der im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen hatte an dieser Informationsveranstaltung teilgenommen.

Der Untersuchungsausschuss hat Zeugen ferner dazu befragt, inwieweit ihnen die Ceska-Mordserie vor dem Aufliegen des NSU bekannt war. Der Zeuge Jens Merten, Sachbearbeiter des Kommissariats 22 der Kriminalpolizeiinspektion Chemnitz, erinnerte sich, privat Kenntnis von diesen Morden, evtl. auch von Fahndungsplakaten gehabt zu haben.⁶⁵⁸ Auch dem Zeugen Jürgen Georgie, von 2011 bis 2013 Leiter der Polizeidirektion Südwestsachsen, waren die Ermittlungen zu den Ceska-Morden vor 2011 bekannt:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Als die Diskussion über die Tatwaffen, mit denen auch Morde durch dieses sogenannte Trio usw. ausgeführt worden sind, ins Gespräch kam: Können Sie sich noch erinnern, wann Ihnen zum ersten Mal diese Problematik mit der Česká bekannt geworden ist?

Zeuge Jürgen Georgie: Das liegt sehr lange zurück. Das ist mir durch einen allgemeinen Fahndungsaufruf/durch Öffentlichkeitsfahndung und polizeilichen Informationsaustausch – hier würde ich sagen: okay, Öffentlichkeitsfahndung nach innen für die Polizei – bekannt gewesen, seit es die Ermittlungsgruppe „Česká“ beim BKA gegeben hat und ein Fahndungsplakat dazu erstellt wurde und die Dienststellen dazu informiert wurden. Ich kann nicht ganz ausschließen, dass das auch schon vorher der Fall gewesen ist, im Zusammenhang mit den Ermittlungen der bayerischen Kollegen, weil dieselbe Tatwaffe benutzt worden ist. Inwieweit sie zu dem Zeitpunkt schon identifiziert werden konnte, bleibt für mich offen. Ich kenne aber die Sachverhalte aus dieser Jahrtausendwende heraus, 2000/2001. Da sind die entsprechen-

⁶⁵⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 600.

⁶⁵⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 570.

⁶⁵⁶ KlAnfr 5/9587.

⁶⁵⁷ 1. Entwurf der Antwort auf die KlAnfr 5/9587 vom 18.7.2012, ADS 146, Ordner 3 von 11, Bl. 20.

⁶⁵⁸ Befragung Jens Merten, 19.10.2012, bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A(1), S. 57.

den Fahndungsaufrufe dienstlich über den entsprechenden Informationsaustausch auch mir bekannt geworden.“

Der Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold hingegen gab an, erst im November 2011 von den Ceska-Morden erfahren zu haben:

„Christian Hartmann, CDU: Eine Frage: Wann und in welchem Zusammenhang - oder auch nicht - haben Sie von der Česká – – Also, die Tatwaffe, die da verwendet worden ist, ist, glaube ich, in Sachsen fiel unter den Begriff Česká-Morde. Wann oder in welchem Zusammenhang haben Sie davon erfahren?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich habe über die Morde erst im November 2011 erfahren hinsichtlich der Zusammenhänge mit der rechtsextremistischen Szene. Das ist ja dann die Berichterstattung, die im Zusammenhang mit dem Trio dann im November 2011 erfolgt ist und dann den klaren Sachzusammenhang zu der NSU hergestellt hat.“⁶⁵⁹

Auch der von 1995 bis 2002 amtierende Innenminister Klaus Hardraht konnte sich nicht erinnern, von der Ceska-Mordserie gehört zu haben:

„Christian Hartmann, CDU: [...] Ist Ihnen aus Ihrer Zeit als Innenminister der Vorgang um die sogenannten Česká-Morde bekannt?

Zeuge Klaus Hardraht: Können Sie vielleicht noch ein kleines Stichwort dazu geben, damit ich, wenn ich es draufhätte, eher darauf käme? Unter dem Wort selbst vermag ich nichts in meinem Computer zu finden.

Christian Hartmann, CDU: Die Česká-Morde wurden so bezeichnet, weil es in der Zeit einige Morde gegeben hat, für die es keinen Bezug gegeben hat, außer einer Tatwaffe. Dabei handelte es sich um eine Česká.

Zeuge Klaus Hardraht: Ach so. Entschuldigung. Nein.“⁶⁶⁰

- (b) Zu den zahlreichen Ermittlungersuchen, die sächsische Behörden im Auftrag der BAO Bosphorus abarbeiteten, zählte auch ein Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 27. Juni 2007, in dem angeordnet wurde, dass die sächsische Landesverwaltung Auskunft über Verbindungsdaten im Infoweg des Proxyservers der sächsischen Landesregierung zu erteilen hat, welche im Zeitraum zwischen dem 9. August und dem 6. November 2006 sowie dem 2. Januar und 18. März 2007 angefallen sind. In der Begründung zu diesem Beschluss hieß es:

„Im Zeitraum 9. September 2000 bis 6. April 2006 wurden in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund und Kassel insgesamt 9 vorwiegend türkische Staatsangehörige mit derselben Waffe von bisher unbekannten Tätern erschossen. Die Taten wurden alle nach dem gleichen modus operandi verübt und glichen jeweils einer Hinrichtung. Ein Motiv für die Taten konnte bisher nicht festgestellt werden. Es kann bisher weder ausgeschlossen werden, dass eine OK-Gruppierung als Auftraggeber für die Taten verantwortlich ist noch, dass es sich bei dem Täter um einen Einzeltäter [handelt].

⁶⁵⁹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 61.

⁶⁶⁰ Befragung Klaus Hardraht, 16.4.2014, unbestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 24.

Seit dem 10.04.2006 wird im Rahmen eines Beitrages auf der Homepage des Bundeskriminalamtes nach den unbekannten Tätern gefahndet. Die Zugriffe auf diese Seite werden überwacht. Durch auffällig häufige Zugriffe ist dabei eine Rechner-IP der Sächsischen Staatskanzlei (IP Nr. 62.225.117.57) registriert worden. Im einzelnen wurden zwischen dem 09.08.2006 und 06.11.2006 Zugriffe an 34 Tagen und zwischen dem 02.01.2007 und 18.03.2007 Zugriffe an 7 Tagen registriert. Aufgrund des Umstandes, dass die Einzelinformationen auf der Seite durch „Links“ abgerufen werden müssen, wird dies durch „Clicks“ erkennbar. Beim Besuch der Seite im in Rede stehenden Fall wurden 450 „Clicks“ gezählt.

Aufgrund der weiteren Auswertung der Zugriffe auf die Seite des Bundeskriminalamtes wurde festgestellt, dass alle Zugriffe von demselben der 40000 Rechner, welche sich über den Proxyserver der Sächsischen Landesregierung ins Internet einklinken, durchgeführt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass die Zugriffe jeweils von derselben Person ausgingen, die ein besonderes Interesse an dem Stand der Ermittlungen hat. Für die weiteren Ermittlungen ist es von Bedeutung, diese Person zu identifizieren, um deren auffälliges Interesse an der Mordserie klären zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie selbst Erkenntnisse zu den Taten hat, die deren Aufklärung ermöglichen. Daher ist die Auskunft über die Verbindungsdaten erforderlich.“⁶⁶¹

Der Zeuge Bernd Merbitz, 2007 Landespolsieipräsident, räumte auf Vorhalt ein, die Angelegenheit auf dem Tisch gehabt zu haben:

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Nun gab es im Sommer 2007 auch die Begebenheit, das BKA in die Richtung der Sächsischen Staatskanzlei in Zusammenhang mit dieser Mordserie ermittelt hat. Was können Sie uns über die Ermittlungen des BKA in der Sächsischen Staatskanzlei sagen?

Zeuge Bernd Merbitz: Nichts.

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Ihr Name taucht aber zumindest an einer Stelle in den Unterlagen auf, Herr Merbitz. Ich kann Ihnen das auch gern vorlegen.

Zeuge Bernd Merbitz: Zeigen Sie mir das bitte einmal.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Jennerjahn, geben Sie mit an und zu Protokoll, woraus Sie jetzt zitieren, vorlegen, zeigen.

(Herr Jennerjahn legt dem Zeugen die Unterlagen vor)

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Das ist die ADS 109 zur ADS 2, Unterlagen SK – Ordner 1 von 1.

Vors. Patrick Schreiber: Herr Merbitz, ich würde Sie bitten, dass Sie vielleicht für alle vortragen, was Ihnen vorgelegt worden ist.

[Diskussion und Entscheidung darüber, ob Zeuge vorlesen darf.]

Zeuge Bernd Merbitz: Ich zitiere vom Blatt 136 – vertraulich -, Staatskanzlei Leiter Corbett, Leitstelle Info-Highway per E-Mail, okay. Betrieb von IuK-

⁶⁶¹ Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.07.2007, Az: 59 Gs 8480/07, ADS 109, Ordner 1 von 1, Bl. 6 (Rückseite).

Einrichtungen, Auskunft über Verbindungsdaten des Proxyservers im Info-Highway der sächsischen Landesverwaltung. Anbei wird ein Schreiben des Bundeskriminalamts zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg gegen Unbekannt wegen Mordes mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg wird um Auskunft über die Verbindungsdaten des Proxyservers im Info-Highway der sächsischen Landesverwaltung zu einem bestimmten Rechner ersucht. Nähere Angaben sind der Beschlussniederschrift zu entnehmen. Das Bundeskriminalamt bittet, den Vorgang vertraulich zu behandeln und eine Unterrichtung des Betroffenen zu vermeiden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern, Abteilung 3, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium bittet um eine zeitnahe Unterstützung des vorliegenden Ermittlungersuchens. Es wird gebeten, das Auskunftersuchen in den beigefügten Excel-Tabellen zu erfassen und mittels eines Datenträgers persönlich an das Sächsische Staatsministerium, Abteilung 3, Leiter des Referats 34 zu Händen von Herrn Ministerialrat Georgi zu übergeben. Von ihr aus wird dann eine vertrauliche Weiterleitung an das Bundeskriminalamt veranlasst, gezeichnet im Original: Merbitz, Abteilungsleiter. Das war am 04.07.2007, das war drei Tage, nachdem ich kommissarisch das Amt übernommen habe.

Diese Sache spielte natürlich auch eine Rolle. Das stimmt. Deswegen war ich jetzt auf 2007 - ich war jetzt schon weiter -, dass diese Anfrage noch mal gestellt wurde im Zusammenhang auch mit den Untersuchungen des Bundeskriminalamts im Falle der Aufklärung der Tötungsdelikte NSU; und zwar wurde dort auf einem Rechner zu bestimmten Zeiten immer auf die Seite des Bundeskriminalamtes bzw. auf die Seiten zugegriffen, wo es um die Frage ging der Česká-Morde, sprich: damals durch die Ermittlungsgruppe „Bosporus“.

Dieser Sachverhalt ist dem Bundeskriminalamt auch noch mal - - Oder: Das Bundeskriminalamt hat dazu auch noch Ermittlungen geführt, und im Nachhinein wurde festgestellt, dass kein Tatzusammenhang in irgendeiner Weise von der Person, die an dem Rechner war, diese Seite immer aufgerufen wurde, irgendein Zusammenhang besteht mit dem NSU oder anderen – ja, ich bezeichne das mal - rechtsextremistischen Strukturen. Dieser Sachverhalt ist als erledigt betrachtet worden. Es ist in der Tat so, dass das, da das der Info-Highway mit bei uns im Innenministerium angebunden war, auch diese Recherchen da drüber Abteilung 3, Referat 34, die für Technik zuständig ist, auch gelaufen ist. Das ist insoweit korrekt. Ich war, Herr Jennerjahn, bloß darauf aus, dass es jetzt in der Folge, mit der Untersuchung der NSU. Mir ist durch den Leiter der SOKO auch gesagt worden, dass dieses erledigt ist und keinen Zusammenhang dazu gibt.

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Aus den Unterlagen geht auch hervor, dass aufgrund der ungewöhnlichen Todeszeiten⁶⁶² auch darüber spekuliert wurde, dass möglicherweise ein Rechner am Seiteneingang der Staatskanzlei der offenen Polizei genutzt werde, in Betracht komme. Diese Information wurde dann wiederum dem BKA aber 2007 zumindest nicht mitgeteilt. Haben Sie eine Erklärung dafür?

⁶⁶² Gemeint waren wohl „Tageszeiten“.

Zeuge Bernd Merbitz: Nein. Da habe ich keine Erklärung. Es war aber dann - soweit es mir in Erinnerung ist - nicht der Rechner, der von der Polizei zugänglich war.

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Mein Eindruck beim Lesen der Akte war, dass es 2007 offensichtlich nicht gelungen ist, diesen Vorgang zur Zufriedenstellung aufzuklären, jetzt aber im Jahr 2012 es im Nachgang doch möglich war. Können Sie da erklären, wie das mit fünf Jahren Zeitverzug möglich ist, wo es doch eigentlich 2007 sehr viel leichter hätte möglich sein müssen?

Zeuge Bernd Merbitz: Kann ich Ihnen keine Erklärung geben. Ich weiß auch nicht, wie mit den Daten, die 2007 dann übersandt wurden, in irgendeiner Weise dann umgegangen wurde durch die anfordernde Dienststelle.“⁶⁶³

Mit Schreiben vom 23. August 2007 teilte das Innenministerium dem BKA mit, dass man zwar habe feststellen können, dass die Zugriffe auf die entsprechenden Seiten des BKA aus der Staatskanzlei kamen. Die Daten für den betreffenden Zeitraum seien jedoch aufgrund der Dienstvereinbarung über die Speicherung von Verbindungsdaten bereits gelöscht gewesen.⁶⁶⁴ Mit Schreiben vom 11. Juni 2012 nahm das BKA die Ermittlungen erneut auf und bat um Unterstützung bei der Suche nach der Person, die – auch an Sonntagen – in der Staatskanzlei die Internetseiten des BKA aufgesucht haben.⁶⁶⁵ In einem Vermerk für den Chef der Staatskanzlei vom 15. Juni 2012 wurde im Ergebnis der Recherchen festgestellt, dass sowohl die Protokolle der Internetnutzung, als auch des Zeiterfassungssystem vereinbarungsgemäß gelöscht wurden. Des weiteren wurden die Kontrollbücher des Wach- und Objektschutzes aus dem betreffenden Zeitraum gefunden:

„Die Kontrollbücher des Wach- und Objektschutzes aus dem betreffenden Zeitraum wurden abgefordert bzw. liegen bereits vor. Ein Abgleich der interessierenden Daten (Betreten der SK an Sonntagen) ist jedoch zur Zeit nicht möglich, da der Vorgang bislang nicht gefunden wurde und damit die Zugriffsdaten auf den Server des BKA derzeit nicht vorliegen. Insoweit müssten die konkreten Angaben im Zweifel nochmals vom BKA abgefordert werden. Um die Nichtauffindbarkeit des Vorgangs nicht schriftlich zu dokumentieren, wird empfohlen, dass die Anforderung auf telefonischem Wege durch den BL CdS erfolgt, der sich ohnehin bereit im Kontakt mit dem BKA befindet.“⁶⁶⁶

Der Vermerk wurde abgezeichnet. Es handelt sich dabei vermutlich um das Signum des Chefs der Staatskanzlei, Dr. Johannes Beermann. In den Unterlagen der ADS 109 befindet sich ferner eine Email des BKA vom 18. Juni 2012, welche eine Tagesaufstellung der Zugriffe aus der Staatskanzlei enthält.⁶⁶⁷ Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 wurde dem BKA mitgeteilt, dass eine Zuordnung zu bestimmten Mitarbeitern mithilfe der Aufzeichnungen des Objektschutzes und dem Schlüsselausgabebuch möglich sei. Die Unterlagen könnten vom BKA eingesehen werden.⁶⁶⁸ Ob dies

⁶⁶³ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 54–57.

⁶⁶⁴ Schreiben des SMI vom 23.08.2007 und das in der Anlage zum Schreiben befindliche Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 17.08.2007, ADS 109, Ordner 1 von 1, dem 3. UA unter Ziffer 4. übersandte Unterlagen.

⁶⁶⁵ Schreiben des BKA vom 11.06.2012, ADS 109, Ordner 1 von 1, dem 3. UA unter Ziffer 1. übersandte Unterlagen.

⁶⁶⁶ Vermerk des Abteilungsleiters 1 vom 15.06.2012 an den Chef der Staatskanzlei, ADS 109, Ordner 1 von 1, dem 3. UA unter Ziffer 3. übersandte Unterlagen.

⁶⁶⁷ Email des BKA vom 18.06.2012, ADS 109, Ordner 1 von 1, dem 3. UA unter Ziffer 9. übersandte Unterlagen.

⁶⁶⁸ Entwurf des Schreibens an das BKA vom 27.06.2012 einschl. Sendebericht, ADS 109, Ordner 1 von 1, dem 3. UA unter Ziffer 16. übersandte Unterlagen.

geschehen ist und ob der Mitarbeiter der Staatskanzlei ermittelt wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Auf eine kleine Anfrage wurde jedoch mitgeteilt, dass ein „junger Jurist“ ermittelt werden konnte, der aus rein privatem Interesse auf den Seiten des BKA gesurft sei. Eine Verbindung zum NSU habe der GBA nicht festgestellt.⁶⁶⁹

⁶⁶⁹ KlAnfr 5/10484.

II.5 Zur Rolle des „Blood & Honour“-Netzwerks

II.5.1 Entwicklung von „Blood & Honour“ in Sachsen

Die extrem rechte Gruppierung „Blood & Honour“ wurde 1987 in England durch den Sänger der Rechtsrock-Band „Skrewdriver“, Ian Stuart Donaldson, begründet. Die Grundidee bestand darin, nationalsozialistische Ideologie mithilfe von Musik zu vermitteln. B & H ging rasch in eine internationale Vernetzung über, die vor allem einen dominanten Einfluss auf die Skinhead-Szene gewann. Ab 1994 war ein Übergreifen auf Deutschland zu beobachten, wobei der Aufbau einer bundesweiten Struktur – die „B & H-Division Deutschland“ – einherging.⁶⁷⁰ Der Zeuge Vahrenhold gab an, erste Hinweise auf Aktivitäten des B & H-Netzwerkes in Sachsen hätten sich im Herbst 1994 ergeben, als Flyer der Organisation bei einer hiesigen Musikveranstaltung verteilt wurden. Seit 1995 sei eine eigene „Sektion Sachsen“ aufgebaut worden, deren Mitglieder sich bei Szeneveranstaltungen zum Teil einheitlich kleideten.⁶⁷¹ Die sächsische „Sektion“ habe bis zu 40 Anhänger gewonnen, unter denen sich politisch motivierte Straftäter befunden hätten.⁶⁷² Die B & H-Aktivitäten seien auf die Veranstaltung von Konzerten und die Herausgabe von Szene-Publikationen („Fanzines“) ausgerichtet gewesen, wobei ideologische und kommerzielle Interessen eng verbunden waren. Dadurch sei es möglich gewesen, in der hiesigen Szene wie auch bundesweit erheblichen Einfluss zu gewinnen.⁶⁷³ Nach Angaben des Zeugen Boos habe die besondere Gefahr der B & H-Organisation darin bestanden, dass sie eine extrem von Rassenwahn geprägte Ideologie vertreten und auf die Anstiftung zur Gewalt ausgerichtet war.⁶⁷⁴

Die sachverständige Zeugin Andrea Röpke erklärte, die sächsische B & H-Sektion sei bundesweit – neben Berlin-Brandenburg – gar eine der bedeutendsten gewesen und habe mit weiteren Organisationen eng kooperiert. Dazu hätten in Sachsen auch die ansonsten konkurrierenden „Hammerskins“ gehört.⁶⁷⁵ Beim sächsischen B & H-Anführer habe es sich um Jan Werner, bei dessen Stellvertreter um Thomas Starke gehandelt.⁶⁷⁶ Auch daher sei B & H in Sachsen schwerpunktmäßig in Chemnitz und Umgebung aktiv gewesen und habe sich hier aus der Kameradschaft „88er“ rekrutiert.⁶⁷⁷ Der Zeuge Kliem gab hierzu an, dem Staatsschutz der PD Chemnitz sei um 1997/1998 bekannt geworden, dass die vormalig als „Skinheads 88“ auffällige Klientel sich zu B & H hinwende, was allerdings nur an Äußerlichkeiten – der einheitlichen Kleidung etwa – zu erkennen gewesen sei.⁶⁷⁸ Zu den „Skinheads 88“ in Chemnitz habe man Jan Werner und Thomas Starke, ferner Hendrik L. und Torsten S. gezählt.⁶⁷⁹ Auch bei Demonstrationen sei diese Gruppierung in Erscheinung getreten.⁶⁸⁰ Im Herbst 1998 spaltete sich die B&H-Sektion Sachsen von der B&H-Division Deutschland ab. Die sachverständige Zeugin Röpke erläuterte, dem habe zum einen ein Richtungsstreit zum Verhältnis von neonazistischer Politik und Skinhead-Subkultur zugrunde gelegen; auch sei es um Anteile aus dem ge-

⁶⁷⁰ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 8.

⁶⁷¹ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 22.

⁶⁷² Ebd., S. 23.

⁶⁷³ Ebd.

⁶⁷⁴ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 47.

⁶⁷⁵ Ebd., S. 16.

⁶⁷⁶ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 15.

⁶⁷⁷ Ebd.

⁶⁷⁸ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 38.

⁶⁷⁹ Ebd., S. 12.

⁶⁸⁰ Ebd., S. 40.

schaftsmäßig organisierten Konzertbetrieb gegangen.⁶⁸¹ Zur Abspaltung beigetragen habe weiter der Umstand, dass sich sächsische B & H-Aktivistinnen auf „Combat 18“-Strukturen – und damit den militanten Arm der B & H-Bewegung – bezogen hätten:

„Sv. Zeugin Andrea Röpke: [...] Hier in Sachsen waren die „Blood & Honour“-Strukturen um Jan Werner sehr stark orientiert an diesem britischen Combat 18 – Combat, Kampf, 1, 8, das muss ich hier wahrscheinlich nicht mehr erklären –, orientiert, das heißt sogar, Jan Werner hatte Kontakt zu bekennenden „Blood & Honour“-Unterstützern in Großbritannien. Stigger, das ist ein Gitarrist dieser Kultband Skrewdriver. [...]

Jan Werner aus Chemnitz hatte, wie gesagt, eben auch Kontakte zu Combat 18 in Großbritannien und hat diesen Stigger finanziell unterstützt, und daraufhin ist es zur Spaltung von „Blood & Honour“ gekommen hier in Sachsen.“⁶⁸²

Der sachverständige Zeuge Virchow gab dazu an, der Austritt habe weder zur Inaktivität der vormaligen sächsischen B & H-Mitglieder geführt, noch sei es zu einer Distanzierung von den auch konspirativ organisierten Aktivitäten im Sinne von B & H gekommen. Vielmehr sei der Austritt als strategische Entscheidung zu verstehen gewesen, der in Sachsen den eigenen Stand als politischer Akteur habe stärken sollen – insofern habe jedenfalls kein politischer Bruch stattgefunden.⁶⁸³ Weiter gab die sachverständige Zeugin Röpke an, im Jahr 1998 sei das B & H-Selbstverständnis sukzessive in die Richtung gegangen, „mehr als nur eine Musikbewegung“, sondern vielmehr eine „Kampfgemeinschaft“ im nationalsozialistischen Sinne sein zu wollen.⁶⁸⁴ Der Zeuge Vahrenhold gab an, dass die ausgetretenen B & H-Mitglieder weiterhin aktiv blieben, wenn auch unter Verzicht auf eine Bezeichnung. Die „Ex-B & H-Gruppe“ habe sich in Sachsen aber beispielsweise weiter auf das Label „Movement Records“ gestützt und weiter das Fanzine „White Supremacy“ herausgegeben.⁶⁸⁵

Am 14. September 2000 wurde das bundesweite Verbot von „Blood & Honour“ und der Jugendorganisation „White Youth“ umgesetzt. Von diesem Verbot unmittelbar betroffen waren 37 Personen und 40 Objekte in 14 Bundesländern; im Freistaat Sachsen fanden in dem Zusammenhang zwei Durchsuchungen statt. Die Maßnahmen umfassten ausdrücklich nicht die Ex-B & H-Gruppe in Sachsen, die ihre Aktivitäten noch bis mindestens Herbst 2001 fortsetzte.⁶⁸⁶ Der sachverständige Zeuge Virchow bezweifelte in dem Zusammenhang die Wirksamkeit des Verbots:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: [...] Es sind beschlagnahmt worden 73 000 Euro, was nach Einschätzung von Beobachtern mit Blick auf das, was in diesen Strukturen an Geld generiert wurde, an Umsatz generiert wurde mit der Herstellung, mit dem Vertrieb von Tonträgern, vergleichsweise wenig sein soll. Das Postfach, was die Gruppe in Werder an der Havel unterhielt, wurde auch nach dem Verbot zunächst weiter betrieben. Die Verbotsverfügung wurde in Sachsen niemandem zugestellt, obwohl dort eine der aktivsten Sektionen in der Bundesrepublik tätig war. Und in der Folgezeit zeigte sich auch im Großen und Ganzen, dass

⁶⁸¹ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 18.

⁶⁸² Ebd., S. 17.

⁶⁸³ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 24.

⁶⁸⁴ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 15.

⁶⁸⁵ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 23.

⁶⁸⁶ Ebd., S. 24.

das Verbot vor allem ein Schlag gegen das Label, gegen die Marke gewesen ist, dass aber die Struktur, die dort hinter dieser Marke stand, weiter arbeitete. Es wurden also weiter die Vertriebsstrukturen genutzt, die dort zur Verfügung standen.“⁶⁸⁷

Dass Bestrebungen im Sinne von B & H in Sachsen nach dem Verbot fortgesetzt worden sind, machte die sachverständige Zeugin Röpke zum einen an der Entstehung der Kameradschaft „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ deutlich, die sich an B & H-Grundsätzen orientierte und ungestört habe agieren können.⁶⁸⁸ Auch seien mit maßgeblicher sächsischer B & H-Unterstützung weiterhin einschlägige Tonträger produziert worden, unter anderem solche der Gruppe „Landser“.⁶⁸⁹ Der Zeuge Vahrenhold schätzte ein, dass das B & H-Verbot jedenfalls auf die rechtsextreme Szene im Freistaat Sachsen tatsächlich „kaum Auswirkungen“ gehabt hätte.⁶⁹⁰

II.5.2 Nichtzustandekommen eines Strukturverfahrens im Jahr 1999

Der Zeuge Sigmar Schmid bearbeitete ab Ende 1998 ein u.a. gegen Jan Werner gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung gem. § 130 StGB. Dazu war bekannt geworden, dass Jan Werner durch das TLKA als Unterstützer des Trios angesehen wurde. Infolge kam es im Mai 1999 zu einer gemeinsamen Besprechung in Chemnitz (siehe II.2.3). Der Zeuge Schmid gab dazu an, es sei überdies erwogen worden, ein Strukturverfahren zu der Personengruppe um Jan Werner zu führen. Ein solches Verfahren sei jedoch nie eröffnet worden:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Können Sie aus eigenen Wahrnehmungen erklären, warum nicht?

Zeuge Sigmar Schmid: Ich habe auch keinen Rücklauf dazu bekommen, eine Begründung gab es keine dazu. Aber die Staatsanwaltschaft ist zu der Überzeugung gekommen, dass es in dem Moment nicht angesagt war. Aber die Gründe – – Es war jetzt auch nicht so, dass wir den Vorschlag gemacht hätten, wir müssen oder wollen ein Strukturverfahren machen, sondern es war einfach so – es war so eine Szene mit Werner, Lasch; Probst hat damals wohl mit hineingespielt usw. –, dass wir gesagt haben: Das sollte man sich mal genauer ansehen und ein Prüfverfahren – eigentlich wird ja erst ein Prüfverfahren vorgeschaltet – einleiten.

Es war aber dann so, dass praktisch diese einzelnen Strafverfahren, die zum Teil der Staatsschutz in Chemnitz bearbeitet hat und zum Teil wir und das LKA, dass jeder seine Verfahren zum Abschluss gebracht hat.“⁶⁹¹

Im Zusammenhang mit dem damaligen Ermittlungsverfahren, so der Zeuge Schmid weiter, sei ihm Werners führende Rolle bei B & H ebenso bekannt geworden wie das von ihm betriebene Label „Movement Records“ sowie das Fanzine „White Supremacy“.⁶⁹² Dagegen sei ihm die Rolle des Thomas Starke bei B & H damals nicht bekannt gewesen.⁶⁹³ Durch Aktenrückhalt ergibt sich, dass im Zuge des durch Schmid bearbeiteten

⁶⁸⁷ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 9.

⁶⁸⁸ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 16.

⁶⁸⁹ Ebd., S. 59.

⁶⁹⁰ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 24.

⁶⁹¹ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S. 39.

⁶⁹² Ebd., S. 4.

⁶⁹³ Ebd., S. 22.

Verfahrens auch Szenepublikationen wie das Fanzine „White Supremacy“ inhaltlich ausgewertet und verspurt wurden.⁶⁹⁴ Auf Nachfrage sagte der Zeuge Schmid, er habe damals nicht gewusst, dass es sich um jene Ausgabe der „White Supremacy“ handelte, in der ein Mitglied des Trios einen Artikel veröffentlicht haben soll.⁶⁹⁵ Beachtlich ist weiter, dass ein im Jahr 1999 bereits bekannt gewordenes, für „Movement Records“ genutztes Postfach in Wilsdruff im November 2000 im Zusammenhang mit den „Landser“-Ermittlungen – siehe II.6 – erneut bekannt wird.⁶⁹⁶

II.5.3 Geplantes Verbot von „Movement Records“

Aus einem Vermerk des LKA Sachsen ergibt sich, dass zumindest im Jahr 2001 gemeinsam mit dem LfV Sachsen ein Verbot von „Movement Records“, mithin also der Ex-B & H-Struktur um Jan Werner, eruiert worden ist.⁶⁹⁷ Zur Person Werner wurde vermerkt, dass eine Verbindung zu B&H „derzeit nicht nachweisbar“ sei.⁶⁹⁸ Zudem hieß es:

„Dem Unterzeichner ist bekannt, dass gegen Movement-Records ebenfalls eine Verbotsverfügung erwirkt werden soll. Die Erkenntnisse des LfV reichen hierzu jedoch nicht aus.“⁶⁹⁹

Soweit eine nachfolgende Besprechung beim LfV Sachsen am 22. Mai 2001 geplant wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das LfV das LKA um Übermittlung möglicherweise verbotsrelevanter Hinweise zu Werner gebeten hatte. Beachtlich ist insofern, dass der Vermerk des LKA Sachsen zur Person Werner keinen Hinweis auf das Trio beinhaltete, obwohl eine mutmaßliche Unterstützung des Trios durch Werner bzw. ein diesbezüglicher dringender Tatverdacht des TLKA bereits im Jahr 1999 bekannt war (siehe II.3). Indes ist zum Vorlauf des geplanten Verbots, das dann auch nicht erfolgte, nichts Weiteres bekannt. Auch konnte sich der Zeuge Käfferlein, der den Vermerk gefertigt hatte, an ein geplantes Verbot nicht erinnern:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Was können Sie uns zu der geplanten Verbotsverfügung gegen Jan Werner bzw. „Movement Records“ sagen?

Zeuge Klaus Käfferlein: Gar nichts.“⁷⁰⁰

Nach Vorhalt des Vermerks sagte der Zeuge weiter, er erinnere sich nicht an den Vermerk und auch nicht an eine dazu mit dem LfV Sachsen durchgeführte Besprechung.⁷⁰¹ Der Zeuge Vahrenhold gab an, da dem „Ex-B & H“-Personenkreis „die klare Gruppenstruktur fehlte“, sei es gar nicht erst zu einer Verbotsprüfung gekommen.⁷⁰²

⁶⁹⁴ Exemplarisch: Spur/Hinweis Nr. 7, Tgbnr. 05/99, zu White Supremacy Nr. 1/98; Personenerkenntnis zu Sylvia E.; LKA Sachsen, 22.02.1999; ADS 137, Ordner 2, Bl. 423.

⁶⁹⁵ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S. 37.

⁶⁹⁶ Antrag zur Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen, Paketen im Postfach 18 in Wilsdruff; LKA Sachsen, KHK Käfferlein, 15.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 241 bzw. 318.

⁶⁹⁷ Vermerk: Geplante Verbotsverfügung gegen Jan WERNER / Movement-Records, Erkenntnisse des LKA Sachsen – Besprechung beim LfV Sachsen am 22.05.01, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: KHK Käfferlein, 16.05.2001; ADS 137, Ordner 5, Bl. 108–110.

⁶⁹⁸ Ebd., Bl. 110.

⁶⁹⁹ Ebd., Bl. 108.

⁷⁰⁰ Befragung Klaus Käfferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 41.

⁷⁰¹ Ebd., S. 42f.

⁷⁰² Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 23.

II.5.4 Beobachtungspraxis des LfV Sachsen und polizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit „Blood & Honour“ und vermuteter Nachfolgestrukturen in Sachsen

Der Zeuge Vahrenhold gab an, B & H sei ein Beobachtungsschwerpunkt des LfV Sachsen gewesen: Zwischen 1999 und 2010 seien in diesem Zusammenhang mindestens 18 Observationen durchgeführt worden, auch habe es, beginnend im Jahr 2000, verstärkte Bemühungen bei der Quellenwerbung gegeben.⁷⁰³ Mögliche Nachfolgeaktivitäten im Sinne einer Fortführung der im September 2000 verbotenen Organisation seien auch in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden geprüft worden. So sei es ab dem Zeitpunkt des Verbots bundesweit zu dezentral geführten 21 Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot in Verbindung mit § 20 des Vereinsgesetzes gekommen, die sich gegen insgesamt 139 Beschuldigte in acht Bundesländern richteten; zwölf Verfahren seien eingestellt worden, drei Verfahren endeten mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot. Jedoch sei es nicht gelungen, derartige Aktivitäten im Freistaat Sachsen nachzuweisen.⁷⁰⁴

Der Beamte Klaus Kätterlein der Soko Rex des LKA Sachsen gab bei einer Anhörung im Innenausschuss des Sächsischen Landtages an, dass beim LKA Sachsen nach dem B & H-Verbot im Jahr 2000 mehrere Verfahren wegen vermuteter Nachfolgeaktivitäten von B & H im Freistaat Sachsen geführt worden seien.⁷⁰⁵

- Im Dezember 2004 wurde ein Strukturverfahren eingeleitet. Anlass war der Hinweis des LfV Sachsen auf einen TV-Beitrag zu einem Konzert in Litten. Die Aufnahmen zeigten Personen mit T-Shirts, die mit dem Aufdruck „Division 28 Deutschland“ versehen waren, wobei der Zahlencode „28“ für „B & H“ stand.
- Daraufhin wurde im November 2005 ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verdachts der Fortführung der verbotenen Vereinigung B & H eingeleitet. Am 7. März 2006 fanden im Zusammenhang mit vermuteten B & H-Nachfolgebestrebungen zahlreiche Durchsuchungen im Bundesgebiet statt, allein im Freistaat Sachsen waren 34 Objekte betroffen. Im Landeskriminalamt Sachsen bestand zeitweise – in Zusammenarbeit mit anderen ermittlungsführenden Bundesländern – eine Arbeitsgruppe „Blood and Honour“.
- Die dazu beim LKA Sachsen geführten Ermittlungen wurden im August 2007 abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben. Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen 15 Personen. Die im April 2008 gefertigte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden richtete sich gegen sechs Beschuldigte. Die Eröffnung des Verfahrens ist Anfang 2009 am LG Dresden abgelehnt worden, eine dagegen gerichtete Beschwerde wurde 2010 als unbegründet verworfen.
- Im Zusammenhang mit dem Strukturverfahren wurde von Oktober 2005 bis Ende 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot gem. § 85 StGB geführt, das sich gegen 22 Tatverdächtige verschiedener sächsischer Musikgruppen richtete. Das Verfahren ist gleichfalls an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben worden, eine Anklageerhebung erfolgte offenbar nicht.

⁷⁰³ Ebd. 14f.

⁷⁰⁴ Ebd., S. 24.

⁷⁰⁵ Klaus Kätterlein, stenografisches Protokoll zur Anhörung durch den Innenausschuss des Sächsischen Landtages, 11.10.2012; Apr 5/6-41 A, S. 7f.

- Im März 2012 ist infolge eines Konzertes in Rothenburg, Ortsteil Geheege, ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot gem. § 85 StGB eingeleitet und später an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben worden. Ein Ergebnis ist nicht bekannt.

Auf Nachfrage gab der Beamte Käfferlein an, dass dem LKA Sachsen zu keinem Zeitpunkt – auch nicht im Zuge des B & H-Verbotes im Jahr 2000 – Mitgliederlisten sächsischer B & H-Anhänger bekannt gewesen und solche Listen auch nicht durch das LfV Sachsen vorgelegt worden seien.⁷⁰⁶ Es sei nach 2000 in diesem Zusammenhang zu keiner einzigen Verurteilung gekommen.⁷⁰⁷ Der Zeuge Kliem gab an, dass das Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz eines der oben bezeichneten Verfahren über einen längeren Zeitraum mitbearbeitet habe, das dann jedoch auf folgende Weise endete:

„Zeuge Jürgen Kliem: [...] Das LKA hat zu irgendeinem Zeitpunkt – fragen Sie mich nicht, wann – auch entsprechende Verfahren gegen „B & H“ eingeleitet. Verantwortlich war die Staatsanwaltschaft in Dresden; da sind zwei oder drei „B-&H“-Verfahren gelaufen. Eines davon haben wir teilweise, weil es uns in Oederan betraf, abgefasst; daran hatten wir ein Jahr gearbeitet. Das ist aber alles eingestellt worden. Unser Verfahren war schlussendlich ein Tonträger-Verfahren. Das lag auch daran: In Dresden wechselte die Staatsanwaltschaft. Die bis dato verantwortliche Staatsanwältin ist versetzt worden, und der neue Staatsanwalt hat das ganz anders gesehen und gesagt: Das ist keine Struktur, das sind alles Pipapo- und Tonträgersachen. – Er hat das alles niedergeredet und teilweise eingestellt. Es ist natürlich enttäuschend für die Kollegen vom LKA und auch für unsere Kollegen, wenn ich ein Jahr an einer Sache arbeite und dann ein anderer kommt, der das ganz anders sieht. Meine Arbeit wird eigentlich mit einem Federstrich dahingeblättert.“⁷⁰⁸

Der Zeuge gab an, die Staatsanwältinnen F. und B. hätten die Verfahren wohlwollend begleitet. Zu dem nach einem Personalwechsel zuständigen Staatsanwalt S. wollte der Zeuge Kliem keine Angaben machen.⁷⁰⁹ Einem aus Anlass der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Dresden gefertigten Schlussbericht des LKA Sachsen zu einem der Verfahren wegen § 85 StGB – vermutete B & H- Nachfolgeaktivitäten – lässt sich im übrigen folgender, im Jahr 2007 erreichter Ermittlungsstand entnehmen:

„Die Ermittlungsergebnisse zu den Beschuldigten Martin S., Tony B., Yves R., Jörg W., Stefan K., Michael L. und den Bandmitglieder der Band ‚White Resistance‘ zeigten einen sehr konspirativen und gemeinsamen Aktionismus für die ‚Blood & Honour‘-Bewegung.

Eine offensichtlich strukturierte Fortführung der verbotenen Vereinigung ‚Blood & Honour‘ – Sektion in Sachsen konnte im Zuge der Ermittlungen nicht nachgewiesen werden. Das Bestehen einer Sektion ‚Sachsen‘ wird auf Grund der Ermittlungsergebnisse als wahrscheinlich angesehen. Kontakte der Beschuldigten untereinander und mit bekannten ‚B & H‘-Bezugspersonen im gesamten Bundesgebiet untermauern die Wahrscheinlichkeit. Erkenntnis ist eine Fortführung der „B & H“-Sektion Sachsen in einem veränderten Strukturaufbau gegenüber dem

⁷⁰⁶ Ebd., S. 22.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 29.

⁷⁰⁸ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 39.

⁷⁰⁹ Ebd., S. 53f.

bisher bekannten, zumindest die Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalt[s]. Es besteht weiterhin der Verdacht, dass bisher unbekannte Personen aus Sachsen in diese Strukturen eingebunden sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Aktivitäten im Zusammenhang mit B & H nicht ausgeschlossen werden.“⁷¹⁰

Beachtlich ist hierbei, dass der dahingehend offenbar nicht abgeschlossene kriminalistische Untersuchungsplan, der dem Schlussbericht zugrunde lag, auch die „Rolle des ‚militanten Armes‘ – ‚Combat 18‘ (C18) in der Bewegung ‚Blood & Honour‘ in Sachsen“ thematisierte.⁷¹¹ Aus einer dem LKA Sachsen vorliegenden Erkenntnismitteilung des BKA zu polizeilich bekannten „Combat 18“-Bezügen geht hervor, dass in den Jahren 2002 bis 2006 dem BKA bundesweit 143 polizeiliche Meldungen mit mutmaßlichem C18-Bezug bekannt geworden sind, neun davon im Freistaat Sachsen.⁷¹² Hingewiesen wurde darauf, dass C18-Strukturen „nach dem System des ‚Führerlosen Widerstandes‘ (Leaderless Resistance)“ agieren.⁷¹³ An die C18-Strategie – die aus einem so genannten „Field Manual“ hervorgehe, das bei Durchsuchungen mehrfach sichergestellt worden sei – knüpfte ein zweites Schreiben des BKA an, das beim LKA Sachsen ebenfalls vorlag:

„Die aktuellen Sicherstellungen dürften jedoch die Vermutungen bestätigen, dass die Inhalte [des ‚Field Manual‘] B & H-Funktionären und deren Unterstützern bekannt sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Beschuldigten in Deutschland in ihrer Fortführung der verbotenen Vereinigung an den Aussagen orientiert und ausgerichtet haben.“⁷¹⁴

II.5.5 Divergierende Einschätzungen der „Blood & Honour“-Aktivitäten

Die Zeugen des Untersuchungsausschusses haben unterschiedliche Einschätzungen zur Bedeutung des B & H-Netzwerkes und dessen Wirken im Freistaat Sachsen getroffen. So führte der Zeuge Olaf Vahrenhold aus:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Blood & Honour“ gelang es mit einer weitgehend flächendeckenden Ausdehnung zu einer wichtigen Größe innerhalb der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene zu avancieren.“⁷¹⁵

Diese Einordnung von B & H findet sich wieder in verschiedenen Jahresberichten des LfV. Auf Nachfrage dazu sagte der Zeuge weiter, die Zuordnung zum „subkulturellen“ Bereich bedeute keine Aussage über Gewaltbereitschaft oder die ideologische Ausrichtung, die vielmehr mit nicht-subkulturellen Bestrebungen identisch sein könnten.⁷¹⁶ Das Unterscheidungskriterium sei vielmehr die Frage der Außenwirkung:

⁷¹⁰ Ermittlungsverfahren der StA Dresden gegen Martin S. u.a. wegen des Verdachts der Fortführung der verbotenen Vereinigung „Blood & Honour“ („B&H“) in Sachsen gem. § 85 StGB, Az, 201 Js 63143/05 – Schlussbericht, LKA Sachsen, Dez. 63, Soko Rex, KK Hertel, 19.10.2007; ADS 137, Ordner 44, Bl. 3–24, hier: Bl. 24.

⁷¹¹ Ebd., Bl. 23.

⁷¹² Erkenntnismitteilung zur Gruppierung „Combat 18 (C18)“, BKA, ST 13, KHK N., 16.03.2006; ADS 137, Ordner 19, Bl. 511–515, hier: Bl. 514.

⁷¹³ Ebd., Bl. 512.

⁷¹⁴ Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, BKA, ST 13, KHK N., 07.04.2006; ADS 137, Ordner 19, Bl. 528.

⁷¹⁵ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 22.

⁷¹⁶ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 49.

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Aber die Aktionsbereitschaft der subkulturellen Szene ist eher nach innen gerichtet, sprich: Das ist die Szene, die sich oft eher zum Beispiel mit Partys, rechtsextremistischen Partys, Skinhead-Partys oder auch mit Konzerten dann auch beschäftigt. Uns ist bewusst, dass diese Kategorisierung keine ist, die ein Ja oder Nein jeweils beschreibt. Also natürlich ist es so, dass Neonazis an Skinheadkonzerten teilnehmen. Natürlich ist es auch so, dass Subkulturelle an Demonstrationen teilnehmen, dass auch subkulturelle Gruppen vielleicht auch mal eine Homepage haben. Aber es geht letztlich darum: Wo ist der Schwerpunkt der Aktivitäten von solchen Gruppen? Und die Einordnung erfolgt nach dem jeweiligen Schwerpunkt.“⁷¹⁷

Der Sachverständige Zeuge Prof. Dr. Uwe Backes gab an, dass sich B & H keineswegs nur in einem subkulturellen Bereich bewegt habe:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Uwe Backes: „Blood & Honour“ [...] ist im Schnittfeld entstanden zwischen dieser rechtsextremistisch, militant, aggressiven, gewaltorientierten Skinheadsubkultur und NS-affinen Szenen, die zwar analytisch zu trennen sind, aber hier gewissermaßen in diesem Phänomenbereich zusammenfließen.“⁷¹⁸

Die sachverständige Zeugin Andrea Röpke gab an, B & H habe sich zwar aus der Skinhead-Subkultur gespeist, aber einen viel weitergehenden ideologischen Anspruch entwickelt und sei demnach mitnichten ausschließlich ein „Musik-Netzwerk“ gewesen. Diese Ansicht sei „verharmlosend“, vielmehr habe es sich um eine „elitäre rassistische Gang“ gehandelt, die sich an militanten Neonazistrukturen orientierte.⁷¹⁹

II.5.6 Verbindungen von „Blood & Honour“ in Sachsen und dem Trio

Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow machte darauf aufmerksam, dass sowohl seitens des Trios, als auch seitens mutmaßlicher Unterstützer in Sachsen deutliche Bezüge zu B & H – und hier insbesondere auch zu sächsischen B & H-Strukturen – bestanden:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: [...] Überblickt man die Ermittlungen und damit die im weiteren Sinne aus heutiger Sicht Tatverdächtigen, so fällt auf, dass darunter mehrere Personen sind, die zu einer Organisationsstruktur namens „Blood & Honour“ gehörten. [...]

Erstens: In der vom Kern des NSU angemieteten Garage, die am 26. Januar 1998 durchsucht wurde – bei dieser Gelegenheit flüchtete Uwe Böhnhardt –, fand sich neben dem Sprengstoff und Material für vier Rohrbomben auch eine von Uwe Mundlos zusammengestellte Adressenliste, darunter einige aus Sachsen, unter anderem die eines langjährigen Aktivisten von „Blood & Honour“; es gibt dort weitere Namen, die in Richtung Franken und Mecklenburg-Vorpommern weisen.

Zweites Indiz: Im Sommer 1998 – das heißt, nach dem Abtauchen des NSU-Kerns – erscheint erstmals eine Zeitschrift des sächsischen Ablegers von „Blood & Honour“. Darin findet sich ein Beitrag von Uwe Mundlos.

⁷¹⁷ Ebd.

⁷¹⁸ Befragung Uwe Backes, 17.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 25.

⁷¹⁹ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 15.

Drittens: 1998 bemüht sich zudem ein Kader des sächsischen Abzweigers von „Blood & Honour“ darum, dem NSU-Kern eine Waffe zu besorgen. Dies ist auch zum damaligen Zeitpunkt Behörden bekannt.

Viertens: Im August 1999 erscheint ein Interview im Magazin „Blood & Honour Deutschland“. Dort sprechen Mitglieder der Neonazimusikgruppe „Eichenlaub“ den drei Untergetauchten ihre Solidarität aus, und die Band veröffentlicht ein Lied für die drei mit dem Titel „5. Februar“. Das ist der vierte Hinweis.

Und der fünfte Hinweis: Bei einer Durchsuchung bei einem führenden Mitglied von „Blood & Honour Sachsen“ im November 2000 finden sich in den Unterlagen die Namen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe. Ich kann nicht beurteilen, inwieweit dieser Spur intensiv nachgegangen worden ist.“⁷²⁰

⁷²⁰ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 7f.

II.6 „Landser“-Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Person Thomas Starke

II.6.1 Anwerbung einer VP im Freistaat Sachsen durch das LKA Berlin

(a) *Ermittlungsverfahren zur Band „Landser“ und des Albums „Ran an den Feind“*

Im Zusammenhang mit der Band „Landser“ wurde ab 27. Juli 2000 ein Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt (2 BJs 22/00-4) wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) geführt. Für die Ermittlungen war das LKA Berlin zuständig.⁷²¹ Dort wurde bekannt, dass ein neues CD-Album der Band („Ran an den Feind“) seit 28. Oktober 2000 bundesweit vertrieben wird und in diesem Zusammenhang eine Person namens „Otto“ in Erscheinung tritt. Dieser habe an 19 Personen im Bundesgebiet einen anonymen Brief gesendet, in dem das baldige Erscheinen der CD angekündigt, Bestell- und Lieferprocedere erläutert sowie preisliche Konditionen dargestellt werden.⁷²² Das Schreiben mahnte die Empfänger und potentiellen Kunden zu einem konspirativen Vorgehen: Zunächst werde der Anruf eines „Otto“ erfolgen, bei dem Interesse an den als „Band T-Shirts“ bezeichneten CDs zu bekunden war. Nachfolgend sollte eine Geld- und Warenübergabe mithilfe eines Kuriers erfolgen. Das Schreiben endete mit den Zeilen:

„ALLES FÜR DEUTSCHLAND

HEIL HITLER

Brief nach dem Lesen sofort vernichten!“⁷²³

Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt dieses Schreiben bekannt wurde, entzieht sich der Kenntnis des Untersuchungsausschusses. Einem Vermerk des LKA Berlin zufolge wurde im zeitlichen Zusammenhang eine TKÜ-Maßnahme gegen Ingo G. aus Weimar durchgeführt, der im Verdacht stand, Unterstützer der Band bzw. Vereinigung „Landser“ zu sein. Hierbei habe sich ergeben, dass Ingo G. ein Empfänger des besagten Briefes war, in Telefonkontakt mit „Otto“ trat und eine erhebliche Menge CDs bestellte. Dabei sei eine Geldübergabe an einer Autobahnraststätte für den 5. November 2000 vereinbart worden:

„Dieser Kontakt wurde durch hiesige Dienststelle observiert. Dabei kam es absprachegemäß zu einem Treffen zwischen einer bis dato unbekannten männlichen Person und G., in deren Rahmen vermutlich Geld übergeben wurde. Die unbekannte männliche Person erschien zu diesem Treffen mit einem Mietwagen. Ermittlungen zu diesem ergaben Thomas STARKE (w.P.b.) als Anmieter und Michael H. (w.P.b.) als Fahrer des Wagens.“⁷²⁴

Das LKA Sachsen erhielt von den Vorgängen am 8. November 2000 Kenntnis durch ein Fernschreiben des BKA, in dem auf eine öffentliche Telefonzelle im Stadtgebiet

⁷²¹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 300.

⁷²² Zwischenbericht mit Erkenntnis aus dem Verfahren 3 BJs 22/00-4(9), LKA Berlin, 5141, KK B., 11.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 90.

⁷²³ Brief „Heil Dir!“, o.D.; ADS 137, Ordner 11, Bl. 448.

⁷²⁴ Zwischenbericht mit Erkenntnis aus dem Verfahren 3 BJs 22/00-4(9), LKA Berlin, 5141, KK B., 11.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 90f.

von Dresden hingewiesen wurde.⁷²⁵ Aus einem Vermerk des LKA Sachsen ergibt sich, dass das BKA als Absender der Information im Auftrag des LKA Berlin in Erscheinung trat, um keine Rückschlüsse auf die Ermittlungslinie des LKA Berlin zu ermöglichen.⁷²⁶ Der ursprüngliche Bezug nach Sachsen ging von dem Verdacht aus, dass Personen aus Sachsen an der Verbreitung der CDs beteiligt seien.⁷²⁷ Das LKA Berlin teilte daraufhin dem LKA Sachsen am 10. November 2000 mit, dass eine TKÜ-Maßnahme gegen den Mobilfunkanschluss des Thomas Starke erwirkt worden sei, und bat bei der Umsetzung um Amtshilfe.⁷²⁸ Der Zeuge Schmid gab dazu an, er habe die Aufgabe erhalten, die Telefongespräche des Starke abzuhören und auszuwerten. Hierbei habe er den Verdacht gehegt, dass es sich bei dem bislang unbekannten „Otto“ um Starke handeln könnte; dies sei durch einen Stimmvergleich beim LKA Berlin durch einen ihm nicht erinnerlichen Zeitpunkt bestätigt worden.⁷²⁹ Auf welche Weise die Identifikation durchgeführt wurde, ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

Ebenfalls am 10. November 2000 wurde das LKA Sachsen durch das LfV Sachsen darüber informiert, dass in Kürze das BfV Informationen vorlegen würde, die Exekutivmaßnahmen erforderlich machen könnten. Nachfolgend erhielt das LKA Sachsen durch das LKA Berlin mehrere G10-Protokolle des BfV.⁷³⁰ Sie umfassen Telefonate, die zwischen dem 9. und 13. November 2000 von verschiedenen Personen geführt wurden, welche offenbar in den Vertrieb der Landser-CD eingebunden waren. Betroffen war u.a. Gunther L., Betreiber eines „Szenegeschäfts“ in Pulsnitz.⁷³¹ In welchem Zusammenhang diese G10-Maßnahmen veranlasst worden waren, entzieht sich der Kenntnis des Untersuchungsausschusses. Dem LKA Sachsen wurde ferner bekannt, dass das LfV Sachsen bereits Observationsmaßnahmen durchgeführt hatte.⁷³² Auch von diesen Maßnahmen erlangte der Untersuchungsausschuss keine weitere Kenntnis. Ersichtlich ist jedoch, dass das LKA Sachsen noch am 10. November 2000 begann, das Ladengeschäft des im zuerst übermittelten G10-Protokoll bezeichneten Gunther L. und ein mögliches Depot zu observieren, ohne dabei aber relevante Feststellungen treffen zu können.⁷³³

Weiter wurde aus einer TKÜ-Maßnahme bekannt, dass am 12. November 2000 eine Geldübergabe zwischen Gunther L. und einer unbekannten Person in Dresden stattfinden sollte. Das LKA Sachsen sei durch den GBA darum gebeten worden, die Geldübergabe gerichtsverwertbar zu dokumentieren.⁷³⁴ Aus einer detaillierten Verlaufsdarstellung geht hervor, dass an diesem und folgenden Tagen mehrere Personen observiert wurden – darunter Jan Werner, Thomas Starke und Gunther

⁷²⁵ Vermerk: Ermittlungsverfahren der StA Dresden wegen Verdacht der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ab dem 28.10.2000 im Bereich Sachsen, LKA Sachsen, KOM E., 26.09.2001; ADS 137, Ordner 11, Bl. 41.

⁷²⁶ Führungsinformation: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, LKA Sachsen, Sb.: Jehle/Käfferlein, 12.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 40.

⁷²⁷ Vermerk: Ermittlungsverfahren der StA Dresden wegen Verdacht der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ab dem 28.10.2000 im Bereich Sachsen, LKA Sachsen, KOM E., 26.09.2001; ADS 137, Ordner 11, Bl. 41.

⁷²⁸ Ebd.

⁷²⁹ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S. 6.

⁷³⁰ Führungsinformation: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, LKA Sachsen, Sb.: Jehle/Käfferlein, 12.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 41.

⁷³¹ Betr.: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“ – G10, BfV, 10.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 74–86.

⁷³² Führungsinformation: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, LKA Sachsen, Sb.: Jehle/Käfferlein, 12.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 42.

⁷³³ Ebd.

⁷³⁴ Ebd., Bl. 45.

L. –, und dass hierbei neben dem LKA Sachsen und einem sächsischen MEK auch das LKA Berlin, das LfV Sachsen und das BfV in Erscheinung traten.⁷³⁵ Mithin kam es hier zu einer Überschneidung der Maßnahmen: So sei „wegen Gerichtsverwertbarkeit“ vorgeschlagen worden, dass ein Beamter des LKA Sachsen an der Observation des LfV Sachsen gegen Gunther L. beteiligt wird, was am 12. November 2000 zwischen 10.00 und 15.00 Uhr nach Aktenlage tatsächlich geschah.⁷³⁶

Durch mehrere Observationsmaßnahmen in Sachsen im Zeitraum vom 10. bis 13. November 2000 gelang es, zumindest zwei weitere Geldübergaben zu beobachten.⁷³⁷ Zwischenzeitlich habe der GBA geäußert, dass vorgesehen sei, u.a. die Personen Jan Werner und Thomas Starke in das Verfahren nach § 129 StGB einzubeziehen und gegen weitere Vertreiber, darunter Gunther L., ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Dresden wegen § 130 StGB einzuleiten.⁷³⁸ Zur weiteren Koordination fand am 13. November 2000 eine Einsatzbesprechung in Dresden statt, an der Beamte des LKA Sachsen und des LKA Berlin beteiligt waren. Zum Ergebnis ist in einem Vermerk des LKA Sachsen notiert:

„Nach Rücksprache mit GBA S. legt dieser – entgegen seiner ersten Aussage – fest, dass durch das LKA Sachsen der komplette Vertriebsweg im Freistaat zu bearbeiten ist. Das EV gegen die Musikgruppe „Landser“ wegen § 129 StGB verbleibt in der Zuständigkeit des LKA Berlin.“⁷³⁹

Ab sofort führte die Staatsanwaltschaft Dresden ein eigenes Ermittlungsverfahren (205 Js 63577/00) bezüglich des Vertriebs der Landser-CDs wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung (§§ 86a, 130 StGB). Es wurden umgehend strafprozessuale Maßnahmen unter Annahme einer Eilzuständigkeit aufgrund von Gefahr in Verzug eingeleitet, darunter die Durchsuchung und vorläufige Festnahme des Jan Werner, des Gunther L., der Anja B. und des Michael H.⁷⁴⁰ Durchsuchungen fanden später im gleichen Zusammenhang auch bei Sebastian A. und Ralf M. statt.⁷⁴¹ Gleichfalls am 13. November 2000 wurde Thomas Starke durch Beamte des Polizeipräsidiums Hagen (Nordrhein-Westfalen) in Amtshilfe für das LKA Sachsen an seinem Arbeitsplatz in Neuenrade festgenommen und im Anschluss nach Dresden verbracht.⁷⁴²

⁷³⁵ Ebd., Bl. 46.

⁷³⁶ Ebd., Bl. 46f.

⁷³⁷ Führungsinformation: Ermittlungsverfahren gegen 5 bekannte Personen und weitere Personen wegen Verd. des § 129 StGB durch Herstellen und Verbreiten einer CD durch die Gruppe „LANDSER“, LKA Sachsen, Abt. 5, Sb.: Käfferlein, 13.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 50.

⁷³⁸ Ebd.

⁷³⁹ Führungsinformation: Ermittlungsverfahren der StA Dresden wegen des Verdachts der Volksverhetzung u.a. gem. §§ 130, 86 StGB, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: Jehle, 13.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 51.

⁷⁴⁰ Vermerk: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: Traut/E., 14.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 35–38.

⁷⁴¹ Vermerk: Vertrieb der CD „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: Traut/E., 28.11.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 137–140.

⁷⁴² Beiblatt zur Festnahmeanzeige vom 13.11.2000/15:25 Uhr, PP Hagen, UA/Staatsschutz, KK B., 13.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 298 bzw. 381.

(b) *Vernehmungen des Thomas Starke im LKA Sachsen*

Thomas Starke wurde am 14. November 2000 mehrfach vernommen. Zu diesem Zeitpunkt war Starke Beschuldigter im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden. Davon unbeschadet richtete sich das schon vorher bestehende Ermittlungsverfahren des GBA wegen Verdachts der Mitgliedschaft bzw. der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen

„6. unbekannt, alias ‚Otto‘“⁷⁴³,

dessen Identität sich mit Starke im Zuge der Ermittlungen des LKA Berlin, das die Ermittlungen für den GBA führte, bereits geklärt hatte. Es ist jedenfalls umgekehrt nicht feststellbar, dass Starke zum Zeitpunkt seiner Festnahme am 13. und der Vernehmungen am 14. November 2000 nicht mehr Beschuldigter des Verfahrens des GBA gewesen wäre. Eine dahingehende Entscheidung wurde ausweislich eines Vermerks erst am 15. November 2000 mit folgendem Wortlaut getroffen:

„Aus der Niederschrift über die Vernehmung des Thomas Starke vom 14. November 2000 in dem Ermittlungsverfahren 205 Js 63577/0 der Staatsanwaltschaft Dresden geht hervor, dass Starke mit dem hier als „unbekannt“ geführten Beschuldigten identisch ist.

Gegen Starke wird in dem o.g. Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden der Vorwurf erhoben, die neue CD der Gruppe „Landser“ mit dem Titel „Ran an den Feind“ in großer Stückzahl verkauft und sich dadurch gemäß § 130 StGB strafbar gemacht zu haben. Neben diesem Vorwurf fällt die in dem CD-Verkauf möglicherweise zugleich liegende Unterstützertätigkeit im Sinne des § 129 StGB nicht beträchtlich ins Gewicht. Aus diesem Grund sowie aus kriminaltaktischen Erwägungen erscheint es geboten, bezüglich Starke in vorliegendem Verfahren von der weiteren Verfolgung abzusehen.“⁷⁴⁴

Es wurde an dieser Stelle weder erläutert, um welche kriminaltaktischen Erwägungen es sich handelte, noch woraus die Annahme resultierte, der zuvor in Rede stehende Vorwurf des § 129 Abs. 1 StGB falle gegenüber dem Vorwurf des § 130 StGB nicht ins Gewicht, jedenfalls ergibt sich für den § 129 StGB kein geringerer Strafraum. Die tatsächlichen Umstände des Absehens von der weiteren Verfolgung des Starke im GBA-Verfahren sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden. Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat indes Feststellungen zu einer durch den GBA verantworteten Vertraulichkeitszusage getroffen, die jedoch im Abschlussbericht nur geschwärzt erschienen sind.⁷⁴⁵

Der Ablauf des 14. November 2000 stellt sich durch Aktenrückhalt wie folgt dar:

- *Beschuldigtenvernehmung:* Zwischen 11.15 und 19.55 Uhr wurde Starke durch die Beamten des LKA Sachsen KHM Schmid und KK Kaempf als Be-

⁷⁴³ Vgl. u.a. Beschluss im Ermittlungsverfahren, 3 BJs 22/00-4(9), 09.11.2000, Richter am BGH H., 09.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 87.

⁷⁴⁴ GBA beim BGH, Vermerk bzgl. 3 BJs 22/00-4 (9), i.A. L., 15.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 89.

⁷⁴⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 302.

schuldiger im Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden vernommen.⁷⁴⁶ Starke räumte Vorwürfe, an der Verbreitung der CD beteiligt gewesen zu sein, teilweise ein und gab insbesondere zu, sich unter dem Name „Otto“ telefonisch bei möglichen Abnehmern gemeldet zu haben.⁷⁴⁷

Der damalige Vernehmungsführer Schmid gab hierzu an, bei der Vernehmung sei durchgehend ein – im Protokoll nicht erwähnter – Beamter des LKA Berlin anwesend gewesen, an den er sich nicht weiter erinnern könne.⁷⁴⁸ Die Anwesenheit mindestens eines Beamten des LKA Berlin „ohne direkte Mitwirkung“ bestätigte auch der Zeuge Kaempf.⁷⁴⁹ Weiter sagte der Zeuge Schmid, er habe an der Vernehmung zum Schluss nicht mehr teilgenommen, weil er nicht der Meinung gewesen sei, dass sich weitere Erkenntnisse ergeben würden.⁷⁵⁰

- *Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung:* Nach einer Pause wurde die Vernehmung um 20.30 Uhr durch KK Kaempf bis 22.15 Uhr fortgeführt.⁷⁵¹ Ausweislich des Protokolls wurde in diesem Zeitraum nur eine einzige Frage gestellt.

Der Zeuge Kaempf gab an, er könne sich nicht erinnern, ob auch in diesem Vernehmungsteil noch der Beamte Schmid⁷⁵² und/oder noch ein Beamter des LKA Berlin anwesend war; er vermute aber, dass neben ihm ein zweiter Beamter an diesem Vernehmungsteil beteiligt war.⁷⁵³ Das Missverhältnis zwischen der Zeitdauer dieses Vernehmungsteils und des geringen Protokollumfangs erklärte der Zeuge Kaempf damit, dass der Zeuge noch eine Skizze gefertigt habe und das Ende der Vernehmung erst eingetreten sei, nachdem das Protokoll gefertigt, durch den Beschuldigten gelesen und unterschrieben worden war.⁷⁵⁴

- *Zeugenvernehmung:* Um 23 Uhr begann eine weitere Vernehmung, die bis 23.30 Uhr andauerte. Nunmehr handelte es sich nicht mehr um eine Beschuldigten-, sondern vielmehr eine *Zeugenvernehmung*. Gegenständlich war nicht mehr das Verfahren der StA Dresden, sondern das Verfahren des GBA. Die Vernehmung wurde ausweislich des Protokolls nicht durch Beamte des LKA Sachsen durchgeführt, sondern durch einen Beamten des LKA Berlin, KHK Thur.⁷⁵⁵

Der Vernehmungsbeamte und Zeuge Thur gab an, er könne sich nicht erinnern, ob er an dieser Vernehmung beteiligt war, warum Starke lediglich als Zeuge behan-

⁷⁴⁶ Vernehmung eines Beschuldigten wegen einer Straftat, BV Starke, 14.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 351–371 bzw. 268–288.

⁷⁴⁷ Ebd., Bl. 277 bzw. 360.

⁷⁴⁸ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (2), S. 26.

⁷⁴⁹ Befragung Carsten Kaempf, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (1), S. 4.

⁷⁵⁰ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (2), S. 14.

⁷⁵¹ Vernehmung eines Beschuldigten wegen einer Straftat, BV Starke, 14.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 289 bzw. 372.

⁷⁵² Befragung Carsten Kaempf, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (1), S. 17.

⁷⁵³ Ebd., S. 15.

⁷⁵⁴ Ebd., S. 16.

⁷⁵⁵ Zeugenvernehmung, ZV Starke, 14.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 435–439.

delt wurde⁷⁵⁶ und ob sowie auf welche Weise sich herausgestellt habe, dass „Otto“ und Starke identisch seien.⁷⁵⁷ Insbesondere kenne er, der Zeuge Thur, die Identität von Vertrauenspersonen nicht⁷⁵⁸

(c) *Umstände der Anwerbung der VP 562 (Thomas Starke)*

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages soll Starke während seiner Vernehmung angegeben haben, über die Inhalte seiner Vernehmung hinausgehende Angaben machen zu können.⁷⁵⁹ Derlei geht aus den Vernehmungsprotokollen selbst nicht hervor. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass bereits *vor* der Vernehmung durch den Beamten des LKA Berlin, KHK Thur, im Zusammenhang mit Gesprächen zwischen GBA und LKA Berlin der „Wunsch“ entstanden sei, einen Anwerbeversuch zu unternehmen.⁷⁶⁰ Weiter hieß es im Bericht:

„Einem Vermerk des Zeugen P. S. vom 16. November 2000 kann entnommen werden, dass KHK T. sich zunächst am 14. November 2000 gegen 16 Uhr“ –,

mithin *vor* der Zeugenvernehmung Starkes durch KHK Thur,

– „telefonisch aus Sachsen gemeldet habe und nach dortigen Ansprechpartnern für VP-Aufgaben gefragt habe, die ihm daraufhin durch P. S. genannt worden seien. Am 15. November 2000 habe KHK T. dann mitgeteilt, dass es durch das LKA Sachsen abgelehnt worden sei, die Person als V-Mann zu führen. Darauf hin habe es eine Besprechung gegeben – der Vermerk bezeichnet hier vier Teilnehmer. Bzgl. des Verhältnisses der beiden Ermittlungsverfahren habe KHK T. mitgeteilt, dass „die Person nicht in das hier geführte Ermittlungsverfahren involviert“ sei. Die durch das LKA Sachsen geführten Ermittlungen richteten sich gegen einen Personenkreis, der trotz bestehender Kontakte gesondert agiere. Durch alle Beteiligten sei daraufhin die Führung als V-Person beschlossen worden. Der Generalbundesanwalt sei telefonisch unterrichtet worden und wünsche die Führung der V-Person.“⁷⁶¹

Die eigentliche Anwerbung sei im Anschluss an die Vernehmung im LKA Sachsen erfolgt.⁷⁶² Auch wenn, wie gezeigt, Starke dabei nurmehr als Zeuge im GBA-Verfahren befragt worden war, blieb er de jure Beschuldigter in diesem Verfahren, bis am Folgetag – 15. November 2000 – „aus ermittlungstaktischen Gründen“ von der Verfolgung nach § 129 StGB abgesehen wurde.⁷⁶³ Auf Vorhalt sagte der Zeuge Thur, er könne sich an diese Vorgänge nicht erinnern.⁷⁶⁴

⁷⁵⁶ Befragung Michael Thur, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (1), S. 6.

⁷⁵⁷ Ebd., S. 12f.

⁷⁵⁸ Ebd., S. 3.

⁷⁵⁹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 301.

⁷⁶⁰ Ebd.

⁷⁶¹ Ebd., S. 302.

⁷⁶² Ebd., S. 301.

⁷⁶³ GBA beim BGH, Vermerk bzgl. 3 BJs 22/00-4 (9), i.A. L., 15.11.2000; ADS 137, Ordner 11, Bl. 89.

⁷⁶⁴ Befragung Michael Thur (Fortsetzung), 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (3), S. 16.

(d) *Mögliche Kenntnis der Anwerbung der VP und ihrer Identität durch das LKA Sachsen*

Der Zeuge Klaus Käfferlein schilderte, dass ihm die Anwerbung der V-Person zwar nicht bekannt gewesen sei, sich aus einer TKÜ-Maßnahme aber dahingehende Hinweise ergeben hätten, die er mit dem Beamten Thur des LKA Berlin auch besprochen habe:

„Zeuge Klaus Käfferlein: [...] Im Nachgang zu der Vernehmung des Starke am 14.11.2000 gibt es noch den interessanten Punkt, dass Herr Starke V-Mann des Berliner LKA geworden war. Um es ganz klar zu sagen: Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, dass Starke bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 14. November 2000 als V-Mann des LKA Berlin geworben wurde. Des Weiteren kann ich dazu sagen, dass es keine Absprache mit mir dazu gegeben hat. Auch habe ich keinerlei Hinweise darauf, dass es mit einem meiner sächsischen Kollegen besprochen wurde.

Überrascht war ich, als mir ein Kollege, der für die Telefonüberwachung des Starke zuständig war, mitteilte, dass es einen verdächtigen Anruf mit einer Rufnummer der Berliner Polizei gegeben habe. Ich schätze, dass es circa eine Woche später war. Der Inhalt deutete auf eine Anwerbung als V-Mann hin. Kurz darauf – ich vermute, es war circa ein bis zwei Wochen später – war der Kollege Thur, das war der Ermittlungsgruppenleiter aus Berlin, im LKA Sachsen. Ich habe Herrn Thur im LKA darauf angesprochen und er gab zu, dass es einen Anwerbeversuch des Starke geben sollte. Herr Thur sagte noch, dass nur er in seiner Ermittlungsgruppe darüber Bescheid wisse, jedoch sei ein Beamter des LKA Berlin mit der Anwerbung beauftragt. Wir waren bei dem Gespräch zu Dritt. Wer noch vom LKA Sachsen dabei war, kann ich nicht mehr sagen.

Meine Damen und Herren, ich fand das nicht besonders gut, dass einer unserer Beschuldigten von einem anderen LKA als Quelle angeworben werden sollte. Das habe ich auch deutlich gesagt, jedoch ist mir aus meiner Praxis geläufig, dass die Verwendung von Quellen sehr konspirativ und sensibel zu erfolgen hat. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich des LKA Sachsen, da hier im Bereich Staatsschutz keine Quellen geführt werden. Es ist jedoch rechtlich nicht verboten, dass andere Behörden in Sachsen Quellen anwerben und führen.

Ich wurde von Herrn Thur oder einem anderen Kollegen aus Berlin gebeten, eine Stellungnahme zur Einschätzung der Person Starke abzugeben. Ich kann nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt dies war. Mir liegt mein Schreiben auch nicht vor; ich habe jedoch gelesen, dass dieses Schreiben im LKA Berlin noch vorhanden ist und dem Untersuchungsausschuss im Bundestag vorgelegt wurde. Ob dies tatsächlich der Wahrheit entspricht, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe von einer Anwerbung abgeraten, da gegen Herrn Starke Ermittlungsverfahren wegen Gewaltdelikten geführt wurden und er einer der Drahtzieher im Verfahren gegen die Band „Landser“ war. Im vergangenen Jahr habe ich durch Medienberichte erfahren, dass Herr Starke über den gesamten Zeitraum V-Mann des LKA Berlin war.“⁷⁶⁵

⁷⁶⁵ Befragung Klaus Käfferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 6f.

Der Zeuge Thur gab auf Nachfrage an, dass ihm diese Vorgänge nicht Erinnerungswürdig seien.⁷⁶⁶ Der Zeuge Käßler gab weiter an, dass er aus den geschilderten Vorgängen allerdings nicht habe schließen können, dass eine etwaige Anwerbung bereits geschehen war:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Haben Sie damals, als Sie den Herrn Thur nach dem Anwerbeversuch gefragt haben, auch nach dem Erfolg des Anwerbeversuches gefragt oder nur nach der Tatsache, ob der Versuch stattgefunden hat?

Zeuge Klaus Käßler: An die Details kann ich mich jetzt nicht mehr genau erinnern; denn ich habe ja dann diesen Bericht bzw. diese Einschätzung gefertigt, und mir erschließt sich nicht ganz, wenn er mir zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hätte, dass es ein erfolgreicher Abschluss gewesen wäre, dass sie ihn als Quelle geworben haben, warum ich dann einen Bericht schreiben soll, wie ich die Person einschätze. Denn ich habe ihm das sicherlich in dem Gespräch mitgeteilt, dass ich diese Person als sehr negativ einschätze, also, dass ich davon abraten würde. Von daher gesehen war zu dem Zeitpunkt, als ich diese Einschätzung geschrieben habe, mein Wissensstand sicherlich der, dass ich davon ausgegangen bin, dass es nicht erfolgreich war.“⁷⁶⁷

Aus einem Schreiben des Sächsischen Staatsministers des Innern, Markus Ulbig, an den Innenausschuss des Sächsischen Landtages ergibt sich, dass das LKA Sachsen mit dieser VP nicht zusammengearbeitet, sondern vielmehr von der Werbung diese VP fachlich abgeraten habe.⁷⁶⁸ Es liegt die Annahme nahe, dass das hier angesprochene Abraten von der Werbung identisch sein könnte mit dem Bericht, den der Zeuge Käßler gefertigt haben will.

(e) *Zusicherung der Vertraulichkeit durch die Staatsanwaltschaft Görlitz*

Am 8. Dezember 2000 wandte sich das LKA Berlin schriftlich an die Staatsanwaltschaft Görlitz und erbat dort die Zustimmung zur Geheimhaltung der Identität einer Vertrauensperson.⁷⁶⁹ Diese Person sei bereit, bei Abgabe der Zusicherung „Angaben zu Herstellungsorten zur Produktion von CD's mit rechtsgerichteten Inhalt zu machen“, wobei es hauptsächlich um die Musikgruppe „Landser“ gehe. Zur Person hieß es weiter:

„Die V-Person gibt an, dass sie an den hier verfolgten Straftaten nicht beteiligt ist und auch nicht zu diesen angestiftet hat. Sie erklärte, für den Fall des Bekanntwerdens der Zusammenarbeit mit der Polizei erhebliche Repressalien zu befürchten, dies dürfte nach hiesiger Einschätzung realistisch sein.

Angaben zur Person: deutscher Staatsangehöriger
vorbestraft
lebt in eheähnlichen Verhältnissen

⁷⁶⁶ Befragung Michael Thur, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (1), S. 9.

⁷⁶⁷ Befragung Klaus Käßler, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 34.

⁷⁶⁸ Anschreiben: 40. Sitzung des Innenausschusses am 2. Oktober 2012, SMI, Staatsminister Markus Ulbig, 14.01.2013; ADS 684, Bl. 1.

⁷⁶⁹ Anschreiben: Produktion und Verbreitung von Tonträgern mit rechtsradikalem und volksverhetzendem Inhalt, LKA Berlin, LKA 5125, Weinreich, an StA Görlitz, OStA'in N., 08.12.2000; ADS 240, Bl. 2f.

Arbeitsnehme

normale finanzielle Verhältnisse

z.Zt. Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren des LKA Sachsen

Motivation: Ausstieg aus der rechten Szene

eventuelle Vorteile im eigenen Strafverfahren

Anderweitige Ermittlungsanhalte sind diesbezüglich nicht vorhanden.“⁷⁷⁰

Im Schreiben war kein Aktenzeichen angegeben, so dass nicht ersichtlich ist, welche Verfahren in Rede stand. Das ist fraglich auch insofern, als sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Görlitz nicht ergibt: Tatsächlich wurde das vom LKA Sachsen geführte Verfahren, in dem die Person Beschuldigter sei, von der Staatsanwaltschaft Dresden geführt. Am 15. November 2000 führte die Oberstaatsanwältin N. dazu eine telefonische Rücksprache mit dem Verfasser des Schreibens, dem Beamten Weinreich des LKA Berlin. In einem Vermerk heißt es dazu:

„Herr Weinreich teilte mir mit, dass der Tatort im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Görlitz liegen dürfte, d.h. dass die Produktion der Musikgruppe „Landser“ wohl im hiesigen Zuständigkeitsbereich stattfinden soll. Einen genaueren Ort konnte er mir nicht nennen.“⁷⁷¹

Am 18. Dezember 2000 verfügte die OStA'in N. die begehrte Zusicherung der Vertraulichkeit, allerdings nicht für eine V-Person, sondern für einen „Informanten“. ⁷⁷² Eine spätere Einbeziehung der Staatsanwaltschaft Görlitz in Vorgänge mit Bezug zu den „Landser“-Ermittlungen ist nicht bekannt. Der Zeuge Weinreich gab an, er erinnere sich nicht, warum er an die Staatsanwaltschaft Görlitz herangetreten war.⁷⁷³ Auch sei ihm nicht Erinnerung, um welche VP es gegangen sei,⁷⁷⁴ aus seiner Erinnerung ergebe sich aber, dass es sich nicht um die VP 562 gehandelt habe. Insbesondere habe er die VP 562 nicht geführt.⁷⁷⁵ Nach seiner ersten Befragung durch den Untersuchungsausschuss teilte der Zeuge Weinreich jedoch schriftlich mit,

„dass eine der von mir in Sachsen zum Thema „rechtsextremistische Musik“ kontaktierten Personen auch die VP 562 war.“⁷⁷⁶

Indes habe er diese Person nicht „geführt“.⁷⁷⁷ Bei einer neuerlichen Befragung schilderte der Zeuge Weinreich den Kontakt zur VP 562 – von der bisherigen Darstellung abweichend – wie folgt:

„Christian Hartmann, CDU: [...] Welchen Kontakt hatten Sie mit der VP 562?

Zeuge Michael Weinreich: Sofern mir noch Erinnerung, habe ich die VP 562 das erste Mal hier in Sachsen, in Dresden, kennengelernt, gesehen, und dementsprechend wurde dann auch ein Vorstellungsgespräch mit der VP geführt.

⁷⁷⁰ Ebd.

⁷⁷¹ Vermerk vom 15.12.2000, StA Görlitz, OStA'in N., 18.12.2000; ADS 240, Bl. 4.

⁷⁷² Verfügung, StA Görlitz, OStA'in N., 18.12.2000; ADS 240, Bl. 5f.

⁷⁷³ Befragung Michael Weinreich, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (2), S. 27.

⁷⁷⁴ Ebd., S. 26.

⁷⁷⁵ Ebd., S. 15.

⁷⁷⁶ Anschreiben Michael Weinrich an 3. UA des SLT, 12.11.2013; ADS 583, Bl. 1.

⁷⁷⁷ Ebd.

Soweit ich mich noch entsinnen kann, was ich gelesen habe, wurde die VP in einem öffentlichen Gebäude – – Also da hat man die VP das erste Mal gesehen.

Christian Hartmann, CDU: Haben Sie Beamte des Landes Berlin oder des Landes Sachsen bei diesem Treffen begleitet?

Zeuge Michael Weinreich: Es waren auch Beamte des Landes Sachsen dabei und noch ein Beamter des Landes Berlin mit mir zusammen.“⁷⁷⁸

Über den zweiten Beamten des LKA Berlin sagte der Zeuge Weinreich:

„Falk Neubert, DIE LINKE: Erinnern Sie sich, ob VP-Führer-Kollegen ebenfalls in Sachsen dienstlich zu tun hatten?

Zeuge Michael Weinreich: Zumindest an den einen, mit dem ich damals hier in Dresden war, wo ich vorhin ausgeführt habe, das eine Gespräch mit – –

Falk Neubert, DIE LINKE: Mit dem Sie zusammen waren?

Zeuge Michael Weinreich: Genau.

[...]

Falk Neubert, DIE LINKE: Wie hieß der Kollege?

Zeuge Michael Weinreich: Das ist der Kollege Sonnenberg.

Falk Neubert, DIE LINKE: Sonnenberg?

Zeuge Michael Weinreich: KHK Sonnenberg.“⁷⁷⁹

In Dresden hätten die sächsischen Beamten eine Art „Übergabe“ durchgeführt, d.h. die Person vorgestellt, und seien dann nicht weiter damit befasst gewesen.⁷⁸⁰ Weiter gab der Zeuge an, er habe ursprünglich von einem Vorgesetzten den Auftrag erhalten, nach Dresden zu fahren, wo es möglicherweise zu einem Ersttreffen kommen werde. Er, der Zeuge Weinreich, habe den Auftrag in seiner Rolle als VP-Führer umgesetzt. Es habe in der Folge „mehr als ein Treffen“ mit der VP 562 gegeben, wobei ein zweiter VP-Führer, der Beamte S., ebenfalls zuständig gewesen sei.⁷⁸¹ Zu den Umständen, unter denen die zuerst in Dresden angetroffene Person als VP verpflichtet worden ist, gab der Zeuge Weinreich an:

„Patrick Schreiber, CDU: Um das klar zu verstehen: Die zukünftige VP, die aus Sachsen stammt und mit der man sich hier trifft, geht in Sachsen zur Polizei und sagt: Ich würde mich gern anvertrauen und – – Ich will auf die Rolle hinaus.

Zeuge Michael Weinreich: Von welcher Dienststelle diese Beamten waren, weiß ich nicht mehr. Es lief im Prinzip so ab, wie Sie es gerade im Groben geschildert haben, dass man sagt: Okay, dann wird VP wahrscheinlich zu den Behörden gegangen sein, um sich als Zeuge – ich sage mal jetzt im weiteren

⁷⁷⁸ Befragung Michael Weinreich, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (4), S. 3f.

⁷⁷⁹ Befragung Michael Weinreich, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (2), S. 29f.

⁷⁸⁰ Befragung Michael Weinreich, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (4), S. 7.

⁷⁸¹ Ebd., S. 4.

Sinne – anzubieten für die Behörden. Und warum auch immer wurde dann die VP an Berlin abgegeben.“⁷⁸²

Auf die Frage, ob dies so zu verstehen sei, dass sich die VP als „Selbstanbieter“ den Behörden offeriert habe, sagte der Zeuge Weinreich, dass er sich dessen nicht erinnere und sich nur auf Auszeichnungen stützen könne, aus denen seiner Ansicht nach jedenfalls nicht hervorgehe, dass der initiale Kontakt im Zusammenhang mit einer Vernehmungssituation gestanden hätte.⁷⁸³

Auf die Frage, aus welchem Umständen es sich ergibt, dass diese Angaben von den Aussagen abweichen, die in einer vorherigen Befragung und einer nachträglichen schriftlichen Einlassung gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemacht wurden, sagte der Zeuge Weinreich, er habe zwischenzeitlich Aktenstudium vorgenommen.⁷⁸⁴ Er gehe nun – im Gegensatz zur ersten Befragung – auch davon aus, dass die von ihm bei der Staatsanwaltschaft Görlitz gestellte Bitte nach Zusage der Vertraulichkeit tatsächlich die VP 562 betroffen habe.⁷⁸⁵ Dies schließe er daraus, dass er das thematisierte Schreiben in der Akte der VP 562 aufgefunden habe.⁷⁸⁶

(f) *Besprechung unter Beteiligung des LKA Sachsen im Dezember 2000*

Am 12. Dezember 2000 fand beim LKA Berlin eine Besprechung mit Bezug zu den Landser-Ermittlungen statt.⁷⁸⁷ Der Kreis der 14 Teilnehmenden setzte sich zusammen aus GBA, Staatsanwaltschaft Berlin, LKA Berlin, LKA Brandenburg und LKA Sachsen sowie BfV und die LfV Berlin, Brandenburg und Sachsen. Im Protokoll heißt es, dass eine zweite Vertriebswelle der Landser-CD bevorstehe:

„Dem BfV liegen Erkenntnisse (Quellenmeldungen des LfV Brandenburg) vor, die eine Mitwirkung des Sandro W., wh. in Bautzen, als Vertreiber vermuten lassen. Konkrete Hinweise über Zeit und Ort des Vertriebes liegen jedoch nicht vor. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die 2. Staffel noch vor Weihnachten in den Vertrieb gehen solle.“⁷⁸⁸

Zudem wurde die Person Jan Werner thematisiert:

„Weiterhin wurde der GBA zur strafrechtlichen Stellung des Jan WERNER befragt. Nach dessen Auffassung leitet dieser den Vertrieb der CD bzw. war möglicherweise an der Produktion beteiligt. Ein Verfahren – gegen ihn – wegen § 129 StGB wird jedoch derzeit aus „ermittlungstaktischen Gründen“ nicht eingeleitet.“⁷⁸⁹

⁷⁸² Ebd., S. 7.

⁷⁸³ Ebd., S. 13.

⁷⁸⁴ Ebd., 8.

⁷⁸⁵ Ebd., S. 14.

⁷⁸⁶ Ebd., S. 16.

⁷⁸⁷ Protokoll zur Besprechung am 12.12.2000, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: KHK Käßlerlein, 15.12.2000; ADS 137, Ordner 12, Bl. 89f.

⁷⁸⁸ Ebd., Bl. 90.

⁷⁸⁹ Ebd.

Der Verfasser des Protokolls, Zeuge Käfferlein, gab an, die Frage nach Jan Werner habe er eingebracht, da sich dessen mutmaßlich zentrale Rolle bereits durch die Vernehmungen des Thomas Starke herausgestellt habe und eine Übernahme in die vom GBA geführten Verfahren insofern nahe gelegen habe. Das zunächst wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB gegen Jan Werner geführte Verfahren sei dann aber erst nach Abschluss und Abgabe an die Staatsanwaltschaft weiter an den GBA gegeben worden.⁷⁹⁰ Die „ermittlungstaktischen Gründe“, die dem zunächst entgegengestanden haben sollen, sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden. Anlass der Besprechung sei – auf Veranlassung des LKA Berlin⁷⁹¹ – ein allgemeiner Informationsaustausch gewesen. Der Zeuge Käfferlein gab an, er könne daher zumindest nicht ausschließen, dass das LKA Thüringen – zumindest einer der Verbreiter der CDs lebte in Thüringen – an der Besprechung beteiligt gewesen sein könnte,⁷⁹² obwohl dies nicht in der Teilnehmerliste aufgeführt wurde.

Der als Teilnehmer namentlich aufgeführte Beamte KHK Thur des LKA Berlin gab an, sich nicht an die Besprechung erinnern zu können.⁷⁹³

(g) *Relevante Quellenmeldungen der VP 562 und Verbleib dieser Meldungen*

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gingen auf die VP 562 zumindest fünf Meldungen zurück, die einen Bezug zu Waffenbeschaffungen, zu Unterstützern des Trios oder gar dem Trio selbst aufwiesen:

- 9. August 2001: „Sczepanski hat Jan Werner Waffen, genaue Eingrenzung nicht möglich, angeboten. Werner hat dieses Angebot offensichtlich abgelehnt. Gerüchten zur Folge hat Sczepanski diese Waffen unbekannten Personen oder Gruppen im Bereich Potsdam angeboten.“⁷⁹⁴
- 13. Februar 2002: „W. soll zur Zeit zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die VP kann diese nicht namentlich benennen. Erklärt aber, dass diese wegen Waffen und Sprengstoffbesitz gesucht werden.“⁷⁹⁵
- 5. September 2002: „Weiterhin kann sie Angaben zu einem Zeitungsbericht machen, wo über den Schimpanski [meint: Carsten Szczepanski] berichtet wird.“⁷⁹⁶
- 27. August 2003: „Interessant erscheint dabei eine Person mit dem Familiennamen S. oder Sch., der in Ludwigsburg wohnhaft war. Er ist ca. 190 cm groß. Bis zum Jahr 2001 war er dafür bekannt, mit Waffen zu handeln. Welche Waffen genau angeboten wurden, ist der VP nicht bekannt. Die VP wurde gebe-

⁷⁹⁰ Befragung Klaus Käfferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 9.

⁷⁹¹ Ebd.

⁷⁹² Ebd., S. 10.

⁷⁹³ Befragung Michael Thur, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (1), S. 8.

⁷⁹⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 308.

⁷⁹⁵ Ebd., S. 305.

⁷⁹⁶ Ebd., S. 308.

ten, sich um diese Person zu kümmern und aktuelle Informationen zu Wohnanschrift, Namen, angebotene Waffen usw. zu besorgen.“⁷⁹⁷

- 20. Dezember 2005: „Die VP konnte diesbezüglich angeben, dass der Server netzspeicher 24 von einem Ralf WOHLLEBEN aus Jena, Jenaische Straße 25, betrieben wird. Er soll zu einem Netzwerk freier Kameradschaften und der NPD gehören. [...] W. soll u. a. wegen Nötigung vorbestraft sein, da er zusammen mit André KAPKE und anderen Jenaer Neonazis zwei Frauen zu Aussagen über die Jenaer Antifa-Szene gezwungen haben soll. Er soll weiterhin im Thüringer Heimatschutz aktiv sein.“⁷⁹⁸

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse erlangt, dass diese Informationen an sächsische Behörden weitergegeben worden wären, gleichfalls ist dies nicht auszuschließen: Augenfällig ist hinsichtlich der Meldung vom 13. Februar 2002 die zeitliche Nähe zur Ansprache des Jan Werner durch das TLKA im Mai 2002 (siehe II.4.5). Dem war eine Rückfrage beim LKA Berlin vorausgegangen:

„Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KHK T., in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten als Suchbegriffe in die TÜ-Datei einzugeben und zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen des Jan Werner eine Rolle spielten.“⁷⁹⁹

Der Zeuge Dirk Eitner des LKA Berlin sagte aus, von Herbst 2001 bis April 2002⁸⁰⁰ im Bereich der VP-Führung tätig und in dieser Zeit in Begleitung des eigentlichen VP-Führers an einem oder zwei Treffen mit der VP 562 beteiligt gewesen zu sein.⁸⁰¹ Inhaltlich sei es um die Gruppe „Landser“ sowie die „Hammerskins“ gegangen. Dass einer der Treffberichte aus dieser Zeit auch – Meldung vom 13. Februar 2002 – Bezug nimmt auf „drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden“, sei ihm nicht Erinnerung gewesen.⁸⁰² Nachvollziehen könne er aber, selbst bei diesem Treffen dabei gewesen zu sein.⁸⁰³ Allerdings wisse er nichts über den weiteren Umgang nach Erhalt der Meldung. Im Regelfall seien diese der Sachbearbeitung vorgelegt worden.⁸⁰⁴ Dort sei der Beamte Thur tätig gewesen.⁸⁰⁵

Der Zeuge Christian Korne des LKA Berlin gab an, von April 2002 bis 2008 im Bereich der VP-Führung tätig gewesen zu sein⁸⁰⁶ und in diesem Zusammenhang auch die VP 562 geführt zu haben⁸⁰⁷:

„Vors. Patrick Schreiber: [...] Wie sind Sie mit den Informationen, die Sie von VP 562 bekommen haben, umgegangen?

⁷⁹⁷ Ebd.

⁷⁹⁸ Ebd.

⁷⁹⁹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 307.

⁸⁰⁰ Befragung Dirk Eitner, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (1), S. 3.

⁸⁰¹ Ebd., S. 7.

⁸⁰² Ebd., S. 12.

⁸⁰³ Ebd. 14.

⁸⁰⁴ Ebd., S. 13.

⁸⁰⁵ Ebd., S. 16.

⁸⁰⁶ Befragung Christian Korne, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (2), S. 3.

⁸⁰⁷ Ebd., S. 4.

Zeuge Christian Korne: Grundsätzlich war es so, dass die Informationen, die wir erlangt haben, auch der Ermittlungsbehörde beim LKA Berlin zugeführt wurden, weitergeleitet wurden. Also es war ja insbesondere ein Kommissariat, das sich mit dem Ermittlungsbereich des rechtsextremistischen Umfelds befasst hat, und dorthin flossen die Informationen.

Vors. Patrick Schreiber: Inwieweit hatten Sie im Rahmen dieser VP-Führung 562 Kontakte bzw. inwieweit gab es eine Zusammenarbeit mit sächsischen Polizeistellen oder anderen Behörden des Freistaates Sachsen, wie zum Beispiel dem LfV Sachsen oder dem Landesamt für Verfassungsschutz?

Zeuge Christian Korne: Also, im Detail kann ich mich da jetzt nicht an konkrete Abläufe zu bestimmten Treffen erinnern. Es gab allerdings Kontakte nach Sachsen, sowohl zu sächsischen Polizeibeamten als auch, soweit ich mich erinnere, zur Staatsanwaltschaft Dresden, war das, glaube ich.

Vors. Patrick Schreiber: Die Sie selbst hatten oder von denen Sie nur gehört haben?

Zeuge Christian Korne: Die ich auch selber hatte. Also, zusammen mit dem Kollegen So. hatten wir ja die VP 562 geführt.

Vors. Patrick Schreiber: Haben Sie einmal danach gefragt bzw. eine Erklärung dafür bekommen, warum Sie als Beamter des LKA Berlin Personen des Freistaats Sachsen als VP führen?

Zeuge Christian Korne: Es war ja so, dass wir uns ja nicht als VP-Führer die V-Personen selbst ausgesucht haben bzw. das nach eigenem Gutdünken gemacht haben, sondern es war regelmäßig so, dass die Initiative eigentlich von dem Ermittlungskommissariat in Berlin ausging, und wir über dieses Ermittlungskommissariat die Kontakte dann wahrgenommen haben.“⁸⁰⁸

Die Namen sächsischer Beamter, mit denen er in Kontakt gestanden habe, seien ihm nicht mehr rememberlich⁸⁰⁹, indes hätten diese Kontakte insbesondere auch zur Soko Rex des LKA Sachsen bestanden.⁸¹⁰ Der dabei geführte Informationsaustausch habe sich seiner Erinnerung nach auch auf VP-Informationen bezogen, allerdings sei ihm nicht rememberlich, ob dabei das Trio thematisiert worden ist.⁸¹¹ Allgemein gehe er davon aus, dass anfallende Informationen, die für sächsische Behörden relevant sein könnten, auch nach Sachsen gesteuert wurden.⁸¹² Unmittelbarer Ansprechpartner für die VP-Führung in Berlin sei das Ermittlungskommissariat des LKA Berlin gewesen.⁸¹³ Auf Nachfrage sagte der Zeuge Korne, als stellvertretender Kommissariatsleiter für den Bereich Rechtsextremismus sei ihm der Beamte Thur bekannt gewesen.⁸¹⁴ Bezüglich der vor seiner eigenen Befassung mit der VP 562 entstandenen Meldung vom 13. Februar 2002 sagte der Zeuge Korne, diese sei zu seiner Zeit „nicht weiter thematisiert worden.“⁸¹⁵

⁸⁰⁸ Ebd., S. 4f.

⁸⁰⁹ Ebd., S. 7.

⁸¹⁰ Ebd., S. 10.

⁸¹¹ Ebd., S. 14f.

⁸¹² Ebd., S. 7.

⁸¹³ Ebd., S. 9.

⁸¹⁴ Ebd., S. 16.

⁸¹⁵ Ebd., S. 8.

Der Zeuge Thur gab zu seiner durch mehrere Zeugen nahegelegten Kenntnis der Treffberichte auf Nachfrage Folgendes an:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Ein Zeuge hat vorhin in Bezug auf eine wichtige Erkenntnis der VP 562 gesagt, dass diese Information, die damals durch die VP 562 erlangt worden ist, an die Sachbearbeitung weitergegangen ist, und auf Nachfrage benannte er, dass auch Sie bei der Sachbearbeitung dabei waren, die sich mit solchen Aktennotizen, Informationsweitergaben von VP beschäftigt hat. Trifft dies zu?

Zeuge Michael Thur: Richtig. Ich war Ermittlungsgruppenleiter. Ich habe die Treffberichte nicht bekommen, sondern ich habe den Konsens der Übermittlung aus dem Bereich der VP-Führung – den haben wir zu unseren Akten bekommen, wenn er denn unsere Akten betroffen hat. Sicherlich werde ich die auch mal – – Ich werde die auch gelesen haben. Ich werde die auch in die Akte geheftet haben oder habe sie zumindest meinem Aktenführer gegeben, und der hat diese dann hineingetan. Das ist sicherlich richtig.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Der Kollege Hartmann [...] hat Sie vorhin schon angesprochen, ob Sie sich noch mal an diese Information erinnern können: drei mit Haftbefehl Gesuchte, Thüringen, Sprengstoff. Können Sie sich irgendwie an diese Information erinnern?

Zeuge Michael Thur: Nein. Ich kann mich wirklich beim besten Willen nicht daran erinnern, dass ich solche Informationen bekommen habe, weil – – Ich habe eingangs versucht, es Ihnen zu erklären. Ich bin Ermittlungsführer einer BAO gewesen, und zwar ist das eine besondere Ablauforganisation, Ermittlung rund um „Landser“. Solch eine Information muss mich zwangsläufig gar nicht erreicht haben. Es ist durchaus möglich, ja. Ich kann es Ihnen heute aber nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, weil letztendlich wüsste ich nicht, was solche Informationen in dem Verfahren gegen „Landser“ zu suchen gehabt hätten. Insofern – ich kriege es nicht hin. Ich kann es Ihnen heute nicht mehr sagen, welche Informationen ich zu welcher Zeit bekommen habe.“⁸¹⁶

(h) *Weitere VPs des LKA Berlin in Sachsen*

Das LKA Berlin hat zumindest Anfang der 2000er Jahre mehrere VPs im Bereich der extremen Rechten im Freistaat Sachsen geführt, wie sich aus Angaben der Zeugen ergibt:

- Der Zeuge Weinreich gab an, dass er zwei VPs in Sachsen geführt habe⁸¹⁷, wobei die VP 562 nach den Angaben des Zeugen in einer ersten Befragung nicht, nach den Angaben in einer zweiten Befragung aber durchaus zu diesen beiden VPs gezählt habe.⁸¹⁸
- Der Zeuge Eitner gab an, er sei mit „weniger als einer Handvoll“ VPs des LKA Berlin im Freistaat Sachsen befasst gewesen.⁸¹⁹

⁸¹⁶ Befragung Michael Thur (Fortsetzung), 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (3), S. 17.

⁸¹⁷ Befragung Michael Weinreich, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (2), S. 17.

⁸¹⁸ Befragung Michael Weinreich, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (4), S. 14.

⁸¹⁹ Befragung Dirk Eitner, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (1), S. 5.

- Der Zeuge Korne gab an, er sei neben der VP 562 auch mit der VP 598 in Sachsen befasst gewesen: Vermutlich im Jahr 2003 habe er mit dem Beamten S. der VP-Führung des LKA Berlin an einem Treffen mit dieser VP in Dresden teilgenommen.⁸²⁰

Da der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages auch eine sächsische VP 620 anführt, ist somit von *mindestens* drei VPs auszugehen.⁸²¹ Dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages lagen zu diesen weiteren VPs keine Unterlagen vor, so dass in Medienberichten erhobene Behauptungen, es habe sich um *mehr als drei VPs* gehandelt, nicht überprüft werden konnten. Indes haben die Zeugen aus dem Bereich des LKA Berlin verschiedene Angaben gemacht, wozu das LKA Berlin solche VPs im Freistaat Sachsen eingesetzt hat:

- Der Zeuge Weinreich gab in seiner ersten Vernehmung an, eine der von ihm kontaktierten VP habe einen Bezug zum „Musikbereich“ gehabt, für die andere VP wisse er dies nicht mehr.⁸²² In seiner zweiten Vernehmung gab der Zeuge an, die VP 562 sei unter diesen beiden VPs und habe im Zusammenhang mit dem „Landser“-Verfahren gestanden.⁸²³ – Es bleibt demnach offen, ob nunmehr beide der durch den Zeugen geführten VPs einen Bezug zum „Musikbereich“ hatten oder nur eine.
- Der Zeuge Eitner gab an, es sei bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit VPs in Sachsen „um Musik in der rechten Szene“⁸²⁴ als „Grundthema“ und „Oberbegriff“ gegangen.⁸²⁵ Eine nähere Konkretisierung war dem Zeugen aus der Erinnerung heraus nicht möglich, allenfalls war ihm die Band „Landser“ ein Begriff.⁸²⁶
- Der Zeuge Korne gab an, es sei vorrangig darum gegangen, die rechtsextreme Musikszene aufzuklären, wobei an die VPs gerichteten Fragen – neben anderen Musikgruppen – auch die Gruppe „Landser“ betroffen hätten; weiter sei es um Demonstrationen und andere „öffentlichkeitswirksame Maßnahmen“ der Szene gegangen.⁸²⁷ Namentlich die Musikszene habe sich nicht auf Ländergrenzen beschränkt.⁸²⁸ Auf Nachfrage gab der Zeuge allerdings an, dass er nicht mehr wisse, über welche Themen mit der VP 598 gesprochen wurde.⁸²⁹

Die Zeugen konnten indes nicht deutlich machen – mit Ausnahme der VP 562, die im Zuge des Landser-Verfahrens als VP gewonnen wurde – , welche Bezüge das Führen von VPs auf dem Territorium des Freistaats Sachsen zur Arbeit des LKA Berlin hat:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Wenn Ich Sie vorhin richtig verstanden habe, haben Sie ausgeführt, Sie hätten V-Personen auf dem Gebiet des Freistaates

⁸²⁰ Befragung Christian Korne, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (2), S. 9.

⁸²¹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 312f.

⁸²² Befragung Michael Weinreich, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (2), S. 26.

⁸²³ Befragung Michael Weinreich, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (4), S. 7.

⁸²⁴ Befragung Dirk Eitner, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (1), S. 3.

⁸²⁵ Ebd., S. 5, 10.

⁸²⁶ Ebd., S. 9.

⁸²⁷ Befragung Christian Korne, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (2), S. 3f.

⁸²⁸ Ebd., S. 17.

⁸²⁹ Ebd., S. 20.

Sachsen geführt, um Erkenntnisse aus dem rechten Bereich des Freistaates Sachsen zu gewinnen. habe ich das so richtig verstanden?

Zeuge Michael Weinreich: Ja, das haben Sie richtig verstanden.

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Können sie mir erläutern, welchen Zusammenhang es da zu Ihrer konkreten Arbeit in Berlin gibt?

Zeuge Michael Weinreich: Das Einzige was mir noch erinnerlich ist, ist die Sache die wir vorhin kurz angesprochen haben: die Musikgruppe „Landser“, dieser Bezug eben. Aber mehr ist mir jetzt, ehrlich gesagt, nicht erinnerlich in Bezug auf Berlin.

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Mir stellt sich die Frage: Warum führt das Landeskriminalamt Berlin, das für das Land Berlin im Bereich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zuständig ist, untechnisch ausgedrückt, auf dem Gebiet des Freistaats Sachsen V-Personen? Das ist ja die Frage, die momentan relevant ist. Das hätte ich gern noch einmal erläutert Das erschließt sich mir einfach nicht.“

Zeuge Michael Weinreich: Das kann ich Ihnen leider auch nicht beantworten. Ich gehöre nun einmal leider Gottes nicht zu diesen Führungskreisen, die mit solchen Absprachen oder Aufträgen betraut werden.“

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Haben Sie denn aus der Tätigkeit Ihrer V-Personen-Führung – abgesehen von dem Bereich, den wir schon hatten, Bereich „Landser“ – Erkenntnisse gewonnen, die für Ihre Arbeit in Berlin relevant waren?

Zeuge Michael Weinreich: Kann ich mich nicht mehr daran erinnern.“⁸³⁰

Auch der Zeuge Korne konnte sich nur im Fall der VP 562 an Erkenntnisse erinnern, die von Relevanz auch für die Arbeit des LKA Berlin waren. Zu der VP 598 gab er an, dazu im Detail nichts mehr sagen zu können.⁸³¹

Der Zeuge Thur gab in einer ersten Befragung an, er habe keine VPs geführt und habe auch deren Identitäten nicht gekannt.⁸³² Als damaliger Leiter der Ermittlungsgruppe „Rechts“ im LKA Berlin habe er sich zu dieser Zeit auch „*ausschließlich* mit dem Thema ‚rechtsextremistische Musik‘“ befasst.⁸³³ Auch auf Nachfrage bekräftigte der Zeuge *mehrfach*, er bzw. die von ihm geleitete Ermittlungsgruppe habe sich „*ausschließlich* um diese ‚Landser‘-Ermittlungen gekümmert.“⁸³⁴ Indes liegt dem Untersuchungsausschuss ein Fernschreiben des LKA Berlin vom 14. September 2000 vor, in dem die Umsetzung des „Blood & Honour“-Verbots in Berlin geschildert wird. Als Verfasser des Fernschreibens, das nicht nur keinen *ausschließlichen*, sondern gar keinen Bezug zu „Landser“ beinhaltet, wird der Zeuge Thur benannt.⁸³⁵

In einer zweiten Befragung gab der Zeuge Thur zu seiner Rolle im Zusammenhang mit VPs nunmehr folgendes an:

⁸³⁰ Befragung Michael Weinreich, 24.10.2013, bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (2), S. 21f.

⁸³¹ Befragung Christian Korne, 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15 – 33 A (2), S. 17f.

⁸³² Befragung Michael Thur, 24.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-27 A (1), S. 3.

⁸³³ Ebd., S. 4.

⁸³⁴ Ebd., S. 8.

⁸³⁵ Fernschreiben: Verbotsverfügung „Blood & Honour“ – Zustellung der Verfügung an Stephan L., Polizeipräsidium, LKA Berlin, LKA 5141, KHK Thur, 14.09.2000; ADS 436, Ordner 3 von 3, Bl. 237.

„Zeuge Michael Thur: VP – wie ich schon dargestellt habe – sind mir namentlich nicht bekannt. Dass die VP die 562 ist, das höre ich jetzt über die Nummer, kann aber weder Nummer noch Namen in Einklang bringen. Um das noch einmal deutlich zu machen: Letztes Mal habe ich doch deutlich gesagt, ich bin ermittelnder Beamter. Ich bin kein VP-Führer. Insofern weiß ich auch um die Vorgänge der VP-Werbung sehr wohl bescheid. Ich weiß, dass es eine Dienststelle gibt, die mit Vertrauenspersonen zusammenarbeitet. Diese Spezialdienststelle wird von uns mit möglichen Personalien oder Personen versorgt; respektive wir sprechen ab und zu, wenn wir der Meinung sind, das könnte ein Mensch sein, der vielleicht mal mit der Polizei zusammenarbeiten sollte oder könnte.

Dann spreche ich denjenigen an. Ich werbe den aber nicht an, um das ganz deutlich zu machen. Wir gehen nicht in eine Akquise. Wir sind ermittelnde Beamte. Wenn wir den Eindruck haben, da haben wir eine Person uns gegenüber sitzen, die möglicherweise mal mit der Polizei zusammenarbeiten wollen würde, dann stellen wir letztendlich lediglich den Kommunikationsdraht zur VP-Führung her. Insofern wissen wir schon, wen wir da angesprochen haben. Aber wir wissen letztendlich nicht, ist er später zur VP geworden oder nicht. Das wollte ich hier eingangs noch einmal ganz deutlich machen.“⁸³⁶

Auch sei es ihm zwar nicht konkret erinnerlich, aber durchaus möglich, „dass ich den Starke gefragt habe, ob er sich mal mit dem VP-Führer treffen will.“⁸³⁷ Dass es Anwerbungen gegeben haben könnte, habe jedoch nichts mit dem Umstand zu tun, dass durch den Staatsschutz des LKA Sachsen und der Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen keine VPs geführt werden. Vielmehr hätte das Führen solcher VPs im Interesse der Bundesanwaltschaft gelegen, die wiederum das LKA Berlin mit der Bearbeitung des „Landser“-Verfahrens beauftragt hatte.⁸³⁸

Dem Untersuchungsausschuss liegen Hinweise vor, dass das LKA Berlin die Identität der VP 562 gegenüber anderen Behörden nicht nur geheim halten wollte, sondern auch systematisch Maßnahmen ergriffen hat, um deren Identität zu verschleiern.⁸³⁹

(i) *Möglicher Kontakt des Beamten Thur mit der VP 598*

Auf Nachfrage räumte der Zeuge Thur weiter ein, er kenne Nick Greger und es sei auch möglich, dass er versucht habe, diesen als VP „anzusprechen“:

„Vors. Patrick Schreiber: [...] Haben Sie jemals versucht, diesen Nick Greger als V-Person für das LKA Berlin anzusprechen? Ich nenne es einmal bewusst nicht „anzuwerben“, weil nach Ihrer Aussage dafür andere zuständig sind, sondern „anzusprechen“.

⁸³⁶ Befragung Michael Thur (Fortsetzung), 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (3), S. 3.

⁸³⁷ Ebd., S. 9.

⁸³⁸ Ebd., S. 21.

⁸³⁹ Vgl. Unterlagen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, ADS 296 zu ADS 202. – Geheim.

Zeuge Michael Thur: Es ist durchaus möglich, denn wir haben natürlich charismatische Persönlichkeiten angesprochen. Ob ich das war, ob das ein anderer war – ich habe gar keine Ahnung, das weiß ich nicht. Es kann durchaus möglich sein.“⁸⁴⁰

Der Bezug zu Greger habe sich im Jahr 2000 ergeben, weil bei ihm nach einer Bombe gesucht worden sei.⁸⁴¹ Diese sei zunächst aber nicht gefunden worden:

„Zeuge Michael Thur: Nein, wir haben die nicht gefunden. Wir haben die gesucht. Wir hatten einen Hinweis. Wir haben die nicht gefunden. Die Brandenburger haben sie dann gefunden. Die sind einen Tag später hin, und mit einem Mal war die da. Also, wir haben den Keller durchsucht, sogar noch mit Sprengstoffsuchhunden. Ich sage einmal, ich weiß auch nicht, ob der von uns festgenommen wurde. Aber ich glaube, die USBV haben wir gar nicht gefunden.“⁸⁴²

Nach Vorhalt eines durch den Zeugen selbst am 14. Juni 2000 gefertigten und unterzeichneten Vermerks über Erkenntnisse aus Vernehmungen des Nick Greger und des daraus resultierenden Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129 a StGB⁸⁴³ gab der Zeuge Thur an, sich damit offenbar als „Zugleichaufgabe“ – neben der „Landser“-Ermittlung – befasst zu haben.⁸⁴⁴ Dies sei ihm bei der vorherigen Angabe, sich „ausschließlich“ mit „Landser“ beschäftigt zu haben, nicht präsent gewesen.⁸⁴⁵ Er wisse jedenfalls nicht mehr, wie sich der weitere Kontakt mit Greger gestaltete und ob es sein könne, dass er diesen auch nach dem Jahr 2000 in Haft besuchte.⁸⁴⁶ Daraufhin wurde dem Zeugen Thur der folgende Vorhalt gemacht:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich mache Ihnen einen Vorhalt aus einem Dokument, das zu ADS 666 dieses Untersuchungsausschusses erfasst ist. Es handelt sich dabei um ein Schreiben des Nick Greger an einen Journalisten vom 28.01.2014, also mit relativer Aktualität. Hier heißt es in der Passage, die mir wichtig ist: Da wird zunächst davon geredet, dass er V-Mann für den sächsischen Verfassungsschutz in Dresden gewesen ist. Dann sagt er – Anstrich –:

„Es ist mir nicht bekannt, dass ich vom Berliner LKA (Staatsschutz) als VP geführt wurde. Ich habe während meiner Haft in Berlin im Jahr 2000 und auch 2001 umfangreich gegenüber dem LKA Berlin (Herrn Michael Thur) über ‚Piato‘ und andere Neonazis bzw. deren Aktivitäten ausgesagt. Nach meiner Haftentlassung aus Berlin kontaktierte mich das Berliner LKA lediglich ein einziges Mal und bat um ein Treffen, welches dann auch im Sommer 2002 in Dresden stattfand.“

Hier höre ich einmal auf. – Die Aussage des Herrn Greger heißt: 2000, 2001 mehrfach und umfangreich mit Ihnen Gespräche, Vernehmungen etc. zu „Pia-

⁸⁴⁰ Ebd., S. 8.

⁸⁴¹ Ebd., S. 7.

⁸⁴² Ebd., S. 23.

⁸⁴³ Bericht zu den Erkenntnissen aus den Vernehmungen GREGER, LKA Berlin, LKA 5141, KOK Thur, 14.06.2000; ADS 667, Bl. 1ff.

⁸⁴⁴ Befragung Michael Thur (Fortsetzung), 31.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-33 A (3), S. 26.

⁸⁴⁵ Ebd.

⁸⁴⁶ Ebd., S. 29.

to“ und anderen Neonazis. – Hilft jetzt diese Gedankenstütze, Erinnerungen zu requirieren?

Zeuge Michael Thur: Es wird durchaus so gewesen sein. Ich habe hier Dementsprechendes auch aufgeschrieben, aber ich habe die Vernehmungsprotokolle dazu nicht gelesen. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, den im Knast aufgesucht zu haben. [...]“⁸⁴⁷

Dem Untersuchungsausschuss ist ein Bezug der VP 598 zum „Landser“-Verfahren nicht bekannt. Vielmehr war die Person Greger wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB inkriminiert. Insbesondere bestand aufgrund der Aussagen des Nick Greger der durch den Beamten Thur niedergeschriebene Verdacht, dass zu dieser terroristischen Vereinigung auch Carsten Szczepanski gehörte.⁸⁴⁸

II.6.2 Auffinden eines Notizbuches bei Thomas Starke mit Hinweisen zu Zschäpe und Mundlos

Bei den Durchsuchungen gegen Thomas Starke am 13. November 2000 wurden zwei Asservate sichergestellt, die einen inhaltlichen Bezug zum Trio aufweisen:

- Bei der Durchsuchung in Dresden wurde als *Asservat-Nr. 01.01.3.2* ein grüner Notizblock im A5-Format beschlagnahmt.⁸⁴⁹ Der Zeuge Rychciak bezeichnete den Fund als „herausragendes Ereignis“ bei dieser Durchsuchung.⁸⁵⁰
- Bei der Durchsuchung in Neuenrade wurde als *Asservat-Nr. 11* ein elektronischer Organizer beschlagnahmt.⁸⁵¹

Die Datenbank enthielt ein Telefon- und Adressverzeichnis, das auch solche Personen umfasste, die am Vertrieb der Landser-CD beteiligt waren. Ein Ausdruck der Datenbank zeigt, dass u.a. Kontaktdaten zu André Eminger und Maik E., Max-Florian B. und Mandy Struck eingespeichert waren;⁸⁵² ferner der Eintrag:

„Zschäpe“,

wobei hierzu keine weiteren Angaben eingespeichert waren.⁸⁵³ Im Notizbuch wiederum sind zusätzlich Eintragungen zu Ralf M. („Manole“), Carsten Szczepanski, ferner zu „SSS“ und „WBE“ zu finden⁸⁵⁴ und überdies auf der letzten Seite:

„Geburtstage

Beate Zschäpe 2.1.75

⁸⁴⁷ Ebd., S. 29f.

⁸⁴⁸ Bericht zu den Erkenntnissen aus den Vernehmungen GREGER, LKA Berlin, LKA 5141, KOK Thur, 14.06.2000; ADS 667, Bl. 1.

⁸⁴⁹ Durchsuchungsbericht Thoms Starke, LKA Sachsen, Abt. 5, Sb.: KHM Hertel, 14.11.2000 – Anlage: Verzeichnis der Gegenstände, 13.11.2000, KHM Hertel; ADS 137, Ordner 11, Bl. 316f. bzw. 399f. sowie 336f. bzw. 417f.

⁸⁵⁰ Befragung Gerd Rychciak, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (1), S. 13.

⁸⁵¹ Anlage zum Schlussbericht vom 26.09.2001, Auswertung der Erkenntnisse zu Thomas Starke, LKA Sachsen, E., 06.03.2002; ADS 137, Ordner 11, Bl. 50–53, hier: Bl. 53.

⁸⁵² Ausdruck des Organizers CASIO, o.D.; ADS 137, Ordner 13, Bl. 314ff.

⁸⁵³ Ebd., Bl. 320.

⁸⁵⁴ Ass. 01.01.3.2 – Kopie Notizbuch; ADS 137, Ordner 15, Bl. 403ff.

[...]

Uwe Mundlos 11.8.73⁸⁵⁵

Das Alter der Eintragungen ist jeweils nicht ersichtlich. Beide Asservate sind als Beweismittel im zugehörigen Verfahren verzeichnet worden, wobei hinzugefügt wurde, dass Organizer und Notizblock inhaltlich fast identisch seien.⁸⁵⁶ Eine tatsächliche Auswertung beider Asservate über die verfahrensrelevanten Namen im Zusammenhang mit den „Landser“-Ermittlungen hinaus ist indes nicht ersichtlich. Zur Datenbank wurde notiert, aus ihr gehe hervor, dass Starke über die Telefonnummern der mit dem „Landser“-Album zu beliefernden Händler hinaus auch über deren Namen und/oder Adressen verfügte.⁸⁵⁷ Eine weitere Thematisierung einzelner Einträge in *beiden* Asservaten geht aus den Akten, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung standen, nicht hervor.

Auf der Kopie des asservierten Notizbuches ist als *Sachbearbeiter* namentlich „Herr Hertel“ eingetragen.⁸⁵⁸ Der Zeuge Peter Hertel, damals Beamter der Soko Rex, gab an, er sei am 13. November 2000 zwar an der Durchsuchung in der Wohnung des Thomas Starke in Dresden beteiligt gewesen; das fragliche Asservat habe er aber nicht ausgewertet.⁸⁵⁹ Auch könne er sich nicht erinnern, den Notizblock durchgesehen und dabei relevante Eintragungen festgestellt zu haben.⁸⁶⁰ Vielmehr habe er die Asservate an die Sachbearbeiter – den Beamten E. oder den Beamten Traut – weitergegeben, die auch für die weitere Auswertung zuständig gewesen seien.⁸⁶¹ Er selbst sei – entgegen der Beschriftung des Notizblocks – nicht Sachbearbeiter gewesen.⁸⁶² Die Diskrepanz erklärte der Zeuge Hertel so, dass es sich nur um eine „Formsache“ gehandelt und er mit der Beschriftung lediglich habe dokumentieren wollen, dass er den Gegenstand sichergestellt hatte.⁸⁶³

Der Zeuge Traut hat angegeben, er habe Details zu den Kontakten des Thomas Starke nicht gekannt,⁸⁶⁴ insbesondere habe er nicht von dessen Kontakten zum Trio gewusst.⁸⁶⁵ Weiter sagte der Zeuge:

„Zeuge Jürgen Traut: [...] Ich habe nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass es bei Starke oder einem der anderen im Ermittlungsverfahren „Landser“ Durchsuchten einen Hinweis gab, der zum Auffinden der Gesuchten hätte führen können.“⁸⁶⁶

Dem Zeugen wurde ein Protokoll vorgehalten, aus dem hervorging, dass er persönlich am 13. Februar 2001 den Organizer von einem anderen Beamten übernommen hatte.⁸⁶⁷ Dazu gab der Zeuge an:

⁸⁵⁵ Ebd., Bl. 469.

⁸⁵⁶ Anlage zum Schlussbericht vom 26.09.2001, Auswertung der Erkenntnisse zu Thomas Starke, LKA Sachsen, E., 06.03.2002; ADS 137, Ordner 11, Bl. 50–53, hier: Bl. 53.

⁸⁵⁷ Schlussbericht und personenbezogene Auswertung – Bundesweiter Vertrieb der CD LANDSER „Ran an den Feind“, LKA Sachsen, Abt. 5, Dez. 512, Sb.: KOM E., 26.09.2001; ADS 137, Ordner 11, Bl. 40–49, hier: Bl. 45.

⁸⁵⁸ Ass. 01.01.3.2 – Kopie Notizbuch; ADS 137, Ordner 15, Bl. 403.

⁸⁵⁹ Befragung Peter Hertel, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (1), S. 3.

⁸⁶⁰ Ebd., S. 5.

⁸⁶¹ Ebd., S. 3.

⁸⁶² Ebd., S. 6.

⁸⁶³ Ebd.

⁸⁶⁴ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 9f.

⁸⁶⁵ Ebd., S. 19.

⁸⁶⁶ Ebd., S. 5.

⁸⁶⁷ Übergabeprotokoll, LKA Sachsen, DV – Ermittlungsunterstützung, 13.02.2001; ADS 137, Ordner 13, Bl. 31 bzw. 312.

„Zeuge Jürgen Traut: Das kann ich damit in Zusammenhang bringen, dass es ja bei der Durchsuchung im „Landser“-Verfahren bei Starke einige Asservate gegeben hat. Und da ist auch, wie ich jetzt auch sehen konnte, so eine Datenbank – ob es eine Casio war, weiß ich im Moment nicht mehr – vorhanden gewesen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Was passierte danach mit dieser Datenbank? Wir haben in den Unterlagen keinerlei Auswertung dazu. Wir haben in den Unterlagen nichts, an wen Sie diese Datenbank weitergegeben haben. Was ist mit dieser Datenbank passiert? Wo wurde sie ausgewertet?

Zeuge Jürgen Traut: Diese Gegenstände wurden später wieder herausgegeben, im Zusammenwirken – in der Überprüfung der Herausgabe – mit der Staatsanwaltschaft Dresden.

Zu der Frage der Auswertung der Inhalte der Datenbank: Wer das ausgewertet hat, kann ich Ihnen nicht sagen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Können Sie es mir nicht sagen? Dürfen Sie es mir nicht sagen? Oder ist es Ihnen nicht mehr erinnerlich?

Zeuge Jürgen Traut: Es ist tatsächlich so, dass ich es nicht weiß. [...]“⁸⁶⁸

Beachtlich ist in dem Zusammenhang, dass der Zeuge Traut am 23. Januar 2001 mit dem Zielfahnder des TLKA, Sven Wunderlich, nach Dresden gefahren war, um dort Thomas Starke anzusprechen (siehe II.4.1). Dazu gab der Zeuge an, nicht gewusst zu haben, warum Wunderlich mit Starke sprechen wollte, bzw. sich nicht erinnern zu können, worüber gesprochen wurde.⁸⁶⁹

Nach einer gemeinsamen Besprechung mit dem TLKA am 25. Februar 2002, und einer Anfrage zu Personenerkenntnissen vom 12. März 2002 antwortete das LKA Sachsen mit Datum vom 8. April 2002, wobei hier 14 Personen aufgelistet und zu einigen davon weitere Angaben gemacht wurden (siehe II.4.5). Im Schlussteil des Schreibens – der Beamte Käßler ist als Sachbearbeiter aufgeführt, der Zeuge Jehle als Unterzeichner – hieß es:

„Auswertung:

Der Abgleich mit verschiedenen Daten des Dez. 512 erbrachte bisher nur die bekannten Ergebnisse/Bezüge (Starke hatte die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe notiert) [...]“⁸⁷⁰

Der Zeuge Jehle gab an, der bei Starke sichergestellte Notizblock habe die Annahme gestärkt, dass er zumindest zu den beiden Personen des Trios eine engere Beziehung pflegen könnte. Darüber habe man das TLKA unaufgefordert informiert.⁸⁷¹ Im Notizbuch seien nicht näher bezeichnete „Kollegen über die Namen gestolpert“, da seit Mai 2000 bekannt gewesen sei, dass nach den Personen gefahndet wird. Darauf habe sich folglich das Schreiben im Jahr 2002 bezogen.⁸⁷² Der Zeuge Käßler bestätigte dies und gab an, er gehe aufgrund seiner eigenen Wortwahl im Schreiben davon aus, dass die Information an das TLKA bezüglich des Notizblocks schon „erheblich früher“ übermittelt wor-

⁸⁶⁸ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 27.

⁸⁶⁹ Ebd., S. 9.

⁸⁷⁰ Ebd., Bl. 36.

⁸⁷¹ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 6.

⁸⁷² Ebd., S. 13.

den waren.⁸⁷³ Indes wisse er nicht, wer das Notizbuch zu welchem Zeitpunkt ausgewertet hat.⁸⁷⁴

Bei der Befragung im Thüringer Untersuchungsausschuss sagte der Zeuge Bernd Merbitz, die Übermittlung des Notizbuches an das TLKA habe noch im Jahr 2000 stattgefunden:

„Abg. Adams: [...] Gibt es Informationen darüber hinaus, die von Sachsen, von der sächsischen Polizei dokumentiert an die Thüringer Polizei gegangen sind?

Herr Merbitz: Diese Information über diesen Organizer, dass der bei Starke aufgefunden wurde, ist auch 2000 nach Thüringen gegangen. Ich habe dort auch noch mal ausdrücklich auch als Landespolizeipräsident gefragt: Sind diese Unterlagen mit diesem Organizer, also mit diesen Daten, auch nach Thüringen gegangen? Das wurde mir auch bestätigt. Aber ich kann Ihnen jetzt nicht den Zeitpunkt sagen, inwieweit man dann mit weiteren Anfragen oder ob man mit Anfragen auf die sächsischen Behörden noch zugekommen ist. Wir haben das als einen Fund in den Durchsuchungen damals von Blood & Honour, auch diesen Organizer, diese Erkenntnisse. Deswegen sage ich, ist es auch immer gegenwärtig, dass man nicht einfach so tut, da war doch mal was mit Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt, sondern dass man sagt, da gibt es ja was und das stellen wir auch Thüringen zur Verfügung.“⁸⁷⁵

In dem Falle wäre erst recht beachtlich, dass die Übermittlung des Notizbuches an das TLKA in einem zumindest engen zeitlichen Zusammenhang zur Ansprache des Thomas Starke durch den Zielfahnder Wunderlich im Januar 2001 stand. Der Zeuge Wunderlich gab jedoch an, von einem Organizer und einem Notizbuch nichts zu wissen.⁸⁷⁶ Dem Untersuchungsausschuss sind auch keine Unterlagen bekannt, aus denen sich ergeben würde, ob und wann eine Übermittlung des Notizbuches durch das LKA Sachsen an das TLKA stattgefunden hatte.

⁸⁷³ Befragung Klaus Käfferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 14.

⁸⁷⁴ Ebd., S. 30.

⁸⁷⁵ Bernd Merbitz, 01.07.2013: Wortprotokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, Untersuchungsausschuss 5/1, Thüringer Landtag, 42. Sitzung; ADS 578, Ordner 2 von 3, S. 39f.

⁸⁷⁶ Befragung Sven Wunderlich, 09.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-22 (A) 1, S. 80f.

II.7 Aspekte der Sicherheitsstruktur des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die Bekämpfung der extremen Rechten und des Rechtsterrorismus

II.7.1 Grundlagen und Besonderheiten

Zur Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden bei Aktivitäten der extremen Rechten gab der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Christoph Gusy an:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Christoph Gusy: Hinsichtlich des gewaltfreien Rechtsextremismus bestehen in den Ländern mehrere Behördenzuständigkeiten. Der gewaltfreie Rechtsextremismus selbst liegt in der Aufklärungszuständigkeit des Landes[amtes] für Verfassungsschutz.

Hinsichtlich des gewaltbezogenen Rechtsextremismus gilt: Der Verfassungsschutz bleibt zuständig für den Rechtsextremismus; die Polizei wird zuständig, soweit der Gewaltbezug den Verdacht von Straftaten begründen kann.

Hinsichtlich des terroristischen Rechtsextremismus gilt: Der Verfassungsschutz bleibt zuständig. Zugleich wird die Polizei zuständig, da Terrorismus ungeachtet der im Einzelnen strittigen Definition des Terrorismusbegriffs mit Straftaten verknüpft ist.

Die genannte Zuständigkeitsordnung schließt ein, dass mehrere Behörden unter unterschiedlichen Aspekten für dieselbe Handlung, Bedrohung oder Straftat zuständig sein können. Ungeachtet der vorausgesetzten Arbeitsteilung von Polizei und Verfassungsschutz gilt demnach: Rechtsextremistische Aktivitäten unterfallen stets der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes und vielfach – aber nicht stets – auch derjenigen der Polizei. Demnach entsteht hier ein Bereich sich überschneidender Aufgaben, welche Doppelzuständigkeit und Parallelarbeit mit sich bringen können.“⁸⁷⁷

Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff erläuterte, die Struktur der Inneren Sicherheit im Freistaat Sachsen entspreche mit ihrer Dreigliedrigkeit – repressive, präventiv-polizeiliche und präventiv-nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistungen – der Sicherheitsstruktur wie auch sonst in der Bundesrepublik und den Bundesländern.⁸⁷⁸ Allerdings ergeben sich aus seiner Sicht einige Besonderheiten für den Freistaat Sachsen:

„1. Die Abwehr des gewaltfreien Rechtsextremismus: Die erste Besonderheit bei der Sicherheitsarchitektur des Freistaates liegt in dem Umstand, dass der Freistaat versucht, den gewaltfreien Rechtsextremismus möglichst weit zurückzudrängen. So gehört der Freistaat Sachsen zu den Ländern, die sich bemühen, im Rahmen der neu geschaffenen Gesetzgebungskompetenzen für das Versammlungsrecht die Versammlung auch von Rechten – auch von anderen Gruppen, aber eben auch von Rechten – an Orten des Gedenkens stärker und eindeutiger einzuschränken, als dies auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes des Bundes möglich ist. [...]

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Sicherheitsgewährleistung: Zentrale Bedeutung für die Sicherheitsgewährleistung besitzt in Sachsen die Landesverfas-

⁸⁷⁷ Befragung Prof. Dr. Christoph Gusy, 02.07.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-5 A, S. 4.

⁸⁷⁸ Befragung Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, 02.07.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-5 A, S. 16.

sung, vor allem in der Auslegung durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof. Die Landesverfassung sieht bekanntlich in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung das Verbot eines Geheimdienstes – nicht Nachrichtendienstes, sondern eines Geheimdienstes – mit polizeilichen Mitteln, in Satz 2 die Kontrollgarantie der G10-Kommission und in Satz 3 einen Regelungsauftrag vor.“⁸⁷⁹

Der Norm sei unter anderem ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot, eine Eingrenzung der möglichen Aufgaben eines Geheimdienstes auf ein Minimum an Aufgaben – nämlich nur soweit, wie dies erforderlich ist, um den bundesgesetzlichen Vorgaben für die Errichtung einer Landesverfassungsschutzbehörde zu genügen – sowie eine möglichst geringfügige Überschneidung zwischen Polizei und Geheimdienst zu entnehmen.⁸⁸⁰

„3. Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz: Die Befugnisentwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz ist durch die Eingliederung in den bundesstaatlichen Verfassungsverbund und das gleichzeitige verfassungsrechtliche Bemühen des Freistaates, den Geheimdienst auf Sparflamme zu halten, geprägt.“⁸⁸¹

Das Sächsische Verfassungsschutzgesetz liege innerhalb der üblichen Regelungen und sei vergleichbar mit den Regelungen der anderen Bundesländer.⁸⁸²

„4. Polizeigesetz: Die Polizeigesetze des Freistaates Sachsen sind in der Zeit von 1999 bis 2011 in verhältnismäßig geringem Umfang geändert worden. Erst die Reform Anfang 2012, die außerhalb des Berichtszeitpunkts liegt, gestaltet die verdeckten Ermittlungsbefugnisse neu, ganz im Sinne der Verfassungsrechtsprechung deutlich nach vorne verlagert. Auch dies deutet darauf hin, dass das Land Sachsen bei Sicherheitsbefugnissen eher verhalten vorgeht.“⁸⁸³

Bezogen auf die Gesetzeslage sei, so der sachverständige Zeuge Wolff weiter, nicht erkennbar, dass die Sicherheitsarchitektur im Freistaat Sachsen eine Ausgestaltung habe, die die Betätigung einer Terrorzelle mit rassistischer Zielsetzung in besonderer Weise begünstigt hätte.⁸⁸⁴

II.7.2 Schwerpunkte und Prioritätensetzung in repressiver, präventiver und zivilgesellschaftlicher Sicht

Der Zeuge Hardraht gab an, in seiner Amtszeit als Staatsminister des Innern – 1995 bis 2002 – sei die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus ein Schwerpunkt gewesen, der zunächst punktuell und ab 1998 umfassend bearbeitet worden sei.⁸⁸⁵ Dazu sei eine „Doppelstrategie“ aus Prävention und Repression praktiziert worden.⁸⁸⁶ Hinsichtlich der Strafverfolgung habe darauf geachtet werden müssen, „nicht das Konto [zu]

⁸⁷⁹ Ebd., S. 21.

⁸⁸⁰ Ebd.

⁸⁸¹ Ebd., S. 22.

⁸⁸² Ebd., S. 23.

⁸⁸³ Ebd.

⁸⁸⁴ Ebd.

⁸⁸⁵ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 13.

⁸⁸⁶ Ebd., S. 32.

überziehen, weil wir dann die Leute erst richtig in die Arme der rechtsextremistischen Fänger hineintreiben.“⁸⁸⁷ Von Bedeutung seien neben der bereits bestehenden Soko Rex die 1997 geschaffenen Mobilen Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFGs) gewesen.⁸⁸⁸ Der Schwerpunkt habe auf gezielten Präventionsmaßnahmen gelegen, in das bis zu 400 Beamte eingebunden gewesen seien:⁸⁸⁹

„Zeuge Klaus Hardraht: [...] Wir haben immer wieder überlegt, wie wir den – sagen wir einmal – wirtschaftlichen Boden, aus dem heraus viele Jugendliche damals in diese rechtsextremistische Szene gelangt sind, so aufbereiten, dass man auch von daher die Prävention ansetzt, also Lehrlingsstellen, Verminderung Jugendarbeitslosigkeit – all diese Dinge. Ich sage noch einmal wie ganz am Anfang: Wenn Sie die Charakterisierung von solchen, die gerade so im Rüberschwimmen in rechtsextremistische Gruppen sind, sehen: Das sind keine Gewalttäter. Von der Grundveranlagung sind das keine Gewalttäter. Das sind Mitläufer. Das sind im Grunde – ich übertreibe jetzt bestimmt nicht, aber etwa zur Hälfte, wenn nicht sogar einen Tick mehr – – Das ist die übereinstimmende Wiedergabe der Berichte der Polizeibeamten gewesen, die mit denen gesprochen haben, in zivil oder ich weiß nicht, was. Das sind im Grunde alleingelassene, ein bisschen haltlose, rumhängende junge Leute. Darum waren die auch bereit, wenn die an ihrem Tisch an der Tankstelle ihre Bierdosen knackten, wie das so schön hieß, denen zu sagen: Kommt doch mal mit. Wir haben einen Verein und mach‘ doch mal. Da machen wir auch Lagerfeuer. Da kann man in die Szene schauen.“⁸⁹⁰

Eine Evaluation der damaligen Präventionsprogramme habe nicht stattgefunden, auch keine wissenschaftliche Begleitung ihrer Umsetzung; vielmehr habe als messbare Größe die Zahl von Straftaten und deren Verringerung im Vordergrund gestanden.⁸⁹¹ Diese Zielsetzung sei konsequent auch dahingehend verfolgt worden, Gruppierungen wie die „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) zu verbieten⁸⁹² und ein Parteiverbotsverfahren gegen die NPD zu unterstützen.⁸⁹³ Der Zeuge und Staatsminister des Innern Markus Ulbig sagte, dass ab November 2011 eine „deutlich härtere Gangart gegenüber Rechtsextremisten“ beschritten werde, die sich auch in der Vorbereitung eines neuerlichen Verbotsantrages gegen die NPD widerspiegle;⁸⁹⁴ dabei komme dem Bezug zum NSU keine maßgebliche Rolle zu.⁸⁹⁵ Erforderlich zur Bekämpfung des Rechtsextremismus sei ein „ganzheitlicher Ansatz aus repressiven und präventiven Maßnahmen“ – dies umfasse die Förderung von Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“.⁸⁹⁶

Die Sachverständige Zeugin Grit Hanneforth merkte an, dass zivilgesellschaftliche Akteure in ihrer Anfangsphase zunächst wenig Unterstützung erfahren hätten und mitunter als „Nestbeschmutzer“ tituliert worden seien.⁸⁹⁷ Die Ausgangssituation um das Jahr 2000 sei auch von behördlichen Fehleinschätzungen hinsichtlich des Erstarkens des

⁸⁸⁷ Ebd., S. 42.

⁸⁸⁸ Ebd., S. 3.

⁸⁸⁹ Ebd., S. 4.

⁸⁹⁰ Ebd., S. 42.

⁸⁹¹ Ebd., S. 34.

⁸⁹² Ebd., S. 55.

⁸⁹³ Ebd., S. 47.

⁸⁹⁴ Befragung Markus Ulbig, 07.05.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-18 A, S. 6.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 60.

⁸⁹⁶ Ebd., S. 13.

⁸⁹⁷ Befragung Grit Hanneforth, 02.07.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-5 A, S. 13.

Neonazismus im Freistaat Sachsen und von mangelnder Empathie für Betroffene rechter Gewalt geprägt gewesen. Eine wesentliche Verschiebung der öffentlichen Wahrnehmung habe sich erst infolge der Landtagswahl 2004 ergeben.⁸⁹⁸ Indes bestehe das Problem fort, dass in der behördlichen Beobachtungspraxis gegenüber der extremen Rechten deren soziokulturelles Umfeld sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu wenig beachtet würden. Dies führe auch dazu, dass die Verbreitung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit zu wenig wahrgenommen werde.⁸⁹⁹

„Sv. Zeugin Grit Hanneforth: [...] Es gibt drei Punkte systemischen Versagens. Zum einen ist es der falsche Beobachtungsgegenstand. Es geht nicht um die Nazis. Das ist die Spitze des Eisbergs. Es geht um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Wie viel Rassismus und Menschenverachtung lässt diese Gesellschaft unwidersprochen zu – oder wie wichtig ist uns die Wahrung der Menschenrechte?

Zum anderen sind die staatlichen Methoden der Beobachtung und Analyse mit Blick auf meine zivilgesellschaftliche Perspektive, die ich hier beschreibe, unzureichend. Nur beobachten und dann behördenintern nicht ausreichend kommunizieren ist zu wenig, aber es fehlt auch vor allem an qualitativen Gesellschaftsanalysen in Sachsen, wie Heitmeyer und Brähler und Decker sie für Deutschland erstellt haben.

Drittens wird dieses systemische Versagen unterstützt durch die Pseudotheorie des Extremismus, die in Sachsen ihre ideengeschichtliche Heimat hat und – obwohl sie als Theorie daherkommt – in erster Linie ein ordnungspolitisches Strukturelement ist und als Disziplinierungsmittel für unerwünschte Kritik und politische Meinung in der Praxis wirbt. Der allein ordnungspolitisch zentrierte Blick lässt Ausgrenzung, Wegschauen, Verschweigen, Aussitzen, Abwenden, Abtauchen und Schuldverschiebung zu. Behördliche Energie fließt so in die Abwehr und Unterdrückung von Problemlagen, auch in die Strafverfolgung, nicht in die Prävention. Hier muss Zivilgesellschaft mit ihren Analysen und Beschreibungen gehört und ernstgenommen werden. Passiert das nicht, hat das eklatante Folgen für das politische Klima und die Sicherheitsarchitektur in einer Gemeinde oder Kommune.“

Mithin müsse es darum gehen, die Ausprägung von Anerkennungsstrukturen für menschenfeindliche Einstellungen zu unterbinden. Insofern sei es für eine funktionierende Sicherheitsstruktur nötig, zivilgesellschaftliches Handeln zu fördern.⁹⁰⁰

II.7.3 Aufbauorganisatorische Schwerpunktsetzungen im Bereich der Polizei und des Landeskriminalamtes bis 2011 – Entwicklung der Soko Rex

Die Bearbeitung politisch motivierter Kriminalität gehört zum Aufgabenspektrum der Dezernate 5 (vormals auch als Kommissariate bezeichnet) – „Staatsschutz“ – bei den einzelnen *Polizeidirektionen*, ohne dass hier eine durchgängige Trennung der Zuständigkeit in einzelnen PMK-Bereichen besteht.⁹⁰¹ Die Einrichtung dieser Schwerpunkt-Dezernate Staatsschutz wurde am 1. Juni 1993 beauftragt.⁹⁰² Analog existiert im *Landes-*

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Ebd., S. 14.

⁹⁰⁰ Ebd., S. 15.

⁹⁰¹ KlAnfr, Drs. 5/7488, S. 2.

⁹⁰² KlAnfr, Drs. 5/13476, S. 2.

kriminalamt Sachsen seit Anbeginn im Jahr 1991⁹⁰³ eine Abteilung 5 – „Extremismus/Terrorismus“ –, wobei hier eine weitere Untergliederung durch Dezernate erfolgt, die grob der Differenzierung der PMK-Bereiche entspricht.⁹⁰⁴ Die bis 2005 als Mittelbehörden existierenden *Polizeipräsidien* verfügten nicht über eigene Staatsschutzdezernate, indes haben dortige Abteilungen des Polizeivollzugsdienstes (PVD) auch koordinative Aufgaben mit Staatsschutz-Bezug wahrgenommen.⁹⁰⁵ Darüber hinaus sind Staatsschutz-Dezernate bei der *Staatsanwaltschaft Dresden* förmlich eingerichtet, wobei auch bei den Staatsanwaltschaften Bautzen, Chemnitz, Görlitz, Leipzig und Zwickau durch einzelne Staatsanwälte schwerpunktmäßig entsprechende Straftaten verfolgt werden.⁹⁰⁶

Im Freistaat Sachsen waren im Jahr 2011 im Bereich des Staatsschutzes der Polizeidirektionen und des LKA für die Phänomenbereiche der PMK-rechts und der PMK-links 141 Polizeibeamte und sechs Beschäftigte befasst.⁹⁰⁷ Im Bereich der Polizei wurden faktisch seit Bestehen des Freistaates Sachsen weitere Maßnahmen veranlasst, die insbesondere der Bekämpfung von Erscheinungen im Phänomenbereich der PMK-rechts dienen sollten:

- Mit einer Kabinettsvorlage des SMI vom 26. April 1991 wurde mit dem Aufbau des LKA Sachsen auch die sofortige Einrichtung eines Dezernates für die Bekämpfung rechtsextremer Straftaten vorgesehen.⁹⁰⁸ Auf Grundlage einer daraufhin im Aufbaustab des Landeskriminalamts Sachsen gefertigten Ermittlungskonzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus entstand die Sonderkommission zur Bekämpfung des Rechtsextremismus – Soko Rex –, die zum 1. Juli 1991 ihre Arbeit aufnahm.⁹⁰⁹
- Seit 1. August 1997 setzt die sächsische Polizei drei Mobile Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG) ein. Ihr Schwerpunkt ist u.a. die präventive Bekämpfung der PMK-rechts.⁹¹⁰ Die MEFGs standen zunächst in den damaligen Regierungspräsidien unter Leitung des LKA Sachsen. Zum 15. Januar 1998 wurde die Zuständigkeit auf die damaligen Polizeipräsidien Dresden, Leipzig und Chemnitz übertragen.⁹¹¹ Es erfolgte eine sukzessive Fortschreibung des Einsatzkonzeptes der MEFGs.⁹¹²
- Im März 2008 wurde die Einrichtung eines Mobilen Einsatzkommandos Staatsschutz (MEK-ST) beim LKA beauftragt. Die auch als „Staatsschutz-MEK“ bezeichnete Organisationseinheit war vormals als „Verdeckte Fahndung“ beim LKA angesiedelt.⁹¹³

Besondere Bedeutung, auch aufgrund öffentlicher Aufmerksamkeit, kam der Soko Rex zu. Der Zeuge Bernd Merbitz – 1991 bis 1998 Leiter der Abteilung 5 im LKA Sachsen

⁹⁰³ Ebd.

⁹⁰⁴ Ebd.

⁹⁰⁵ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 42.

⁹⁰⁶ KlAnfr, Drs. 5/10319, S. 1.

⁹⁰⁷ KlAnfr, Drs. 5/7488, S. 2. – Eine Trennung nach Zuständigkeit für PMK-rechts und PMK-links ist in den PDen nicht umgesetzt, insofern ist keine genauere Angabe möglich.

⁹⁰⁸ KlAnfr, Drs. 5/10992, S. 2.

⁹⁰⁹ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 36, 3.

⁹¹⁰ KlAnfr, Drs. 5/10573, S. 2.

⁹¹¹ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 6.

⁹¹² KlAnfr, Drs. 5/13476, S. 4.

⁹¹³ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 33.

sowie verantwortlich für die Soko Rex – führte zur allgemeinen Zielsetzung dieser Sonderkommission aus:

„Zeuge Bernd Merbitz: Rechtsextremismus in unterschiedlichsten Formen und die durch Rechtsextremisten begangenen Straftaten bilden seit 20 Jahren einen Schwerpunkt im Freistaat Sachsen. Ob man es nun wahrhaben will oder nicht: Es ist so. [...]

Ziel der SOKO Rex war es, die Beurteilung der tatsächlichen Gefahr durch den Rechtsextremismus Rädelsführer zu isolieren, Verfolgungsdruck zu erzeugen, den Rechtsextremismus auszutrocknen. An diesen Zielen hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert.“⁹¹⁴

Anfang der 1990er Jahre hätten Aufsehen erregende, schwere rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten im öffentlichen Raum eine Ohnmacht der Strafverfolgungsbehörden vermuten lassen.⁹¹⁵ Mit der Soko Rex sei es durchaus gelungen, Gewalttaten zurückzudrängen. Die Soko Rex habe seit ihrem Bestehen mit einer Aufklärungsquote von etwa 80⁹¹⁶ bis 90⁹¹⁷ Prozent mehr als 2200 Fallkomplexe bearbeitet, mehr als 6400 Tatverdächtige ermittelt, mehr als 2000 Durchsuchungen durchgeführt und knapp 500 Haftbefehle vollstreckt. Die Soko Rex war aufgeteilt in einen Zentralen Ermittlungsabschnitt in Dresden und weiter disloziert in drei regionale Ermittlungsabschnitte (REA) in Bautzen, Chemnitz und Leipzig, wobei bedarfsmäßig weitere Ermittlungsabschnitte bestanden.⁹¹⁸ Die REAe waren zeitweilig bei den Polizeipräsidien angesiedelt, diesen aber nicht unterstellt.

Der Zeuge Wagner – von Anfang des Jahres 2000 bis Mitte des Jahres 2002 Leiter des REA Chemnitz der Soko Rex – gab an, die REA-Leiter seien auf Abordnungsbasis für jeweils zwei Jahre eingesetzt gewesen und danach ausgewechselt worden.⁹¹⁹ Zur damaligen Zusammenarbeit innerhalb der Soko Rex gab der Zeuge weiter an:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Können Sie mir einmal beschreiben, wie die Zusammenarbeit der einzelnen Kollegen in der SoKo „Rex“ funktioniert hat? Ich verstehe das so, Sie sind alle mit verschiedenen Ermittlungsverfahren betraut. Wie intensiv ist der Austausch zwischen den einzelnen Kollegen?

Zeuge Frank Wagner: Innerhalb der Soko „Rex?“

Sabine Friedel, SPD: Ja.

Zeuge Frank Wagner: Jetzt kann ich natürlich hauptsächlich – – Zu dem damaligen Zeitpunkt –

Sabine Friedel, SPD: Genau.

Zeuge Frank Wagner: – war es so, dass jeder letzten Endes seine Ermittlungsverfahren hatte, und wenn aus den Ermittlungsverfahren kein Hinweis auf ein ande-

⁹¹⁴ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 3f.

⁹¹⁵ Ebd., S. 4.

⁹¹⁶ Ebd., S. 50.

⁹¹⁷ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 4.

⁹¹⁸ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 14.

⁹¹⁹ Befragung Frank Wagner, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (3), S. 10.

res Ermittlungsverfahren, das ein Kollege hatte, kam, wurden die abgearbeitet. Aber der große Austausch fand da speziell nicht statt.“⁹²⁰

Im Zeitverlauf variierte die Personalausstattung der Soko Rex stark: Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Dezernates 512 im Landeskriminalamt Sachsen lag die Sollstärke bei zehn Beamten, im Jahr darauf ist sie bereits auf 30 erhöht worden.⁹²¹ Die weitere Personalentwicklung bis einschließlich 2002 ist offenbar nicht dokumentiert.⁹²² Nach Angaben des Zeugen Merbitz war die Zahl der Beamten bis zum Jahr 1998 auf bis zu 50 Beamte gestiegen.⁹²³ Im Jahr 2003 lag die Zahl noch bei 35 und sank bis 2007/08 auf nur noch 15 bis 18 Beamte ab; bis zum Jahr 2011 ist die Zahl dann wieder auf zuletzt 38 angewachsen.⁹²⁴ Der Zeuge und frühere Staatsminister des Innern, Klaus Hardraht, sagte, dass sich Personalreduzierungen in diesem Bereich ab vermutlich Ende der 1990er Jahre auch dadurch ergeben hätten, dass gut ausgebildetes Personal abgezogen werden musste, um leitende Positionen in anderen Bereichen der Polizei mit qualifiziertem Personal besetzen zu können, bis die Ausbildung weiteren Personals abgeschlossen war. Dabei räumte er auch erhebliche Qualitätsprobleme im Bereich der MEFGs ein.⁹²⁵

Der Zeuge Merbitz merkte zudem an, dass sich der Charakter der MEFGs im zeitlichen Ablauf verändert habe. Ursprünglich eingeführt, um Kontrollen an Schwerpunkten des Rechtsextremismus durchzuführen, sei der Charakter der MEFGs mit der Übertragung der Polizeipräsidien auf die Polizeidirektionen Chemnitz, Leipzig und Dresden auf verschiedene Formen der Kriminalität, namentlich der Jugendkriminalität und der Straßenkriminalität, erweitert worden.⁹²⁶

Weiter gab der Zeuge Merbitz an, er sei in den 1990er Jahren bei seinen Versuchen, den Rechtsextremismus in Sachsen öffentlich zu thematisieren, eingeschränkt worden:

„Zeuge Bernd Merbitz: [...] Ich sage es auch hier in aller Deutlichkeit: Das gehört auch zur Wahrheit mit dazu. Ich hatte als damaliger Leiter der Abteilung Staatsschutz und Leiter der SOKO Rex hatte ich eine Einladung in den Innenausschuss des Bundestages, um über die Bekämpfung, diese wirklich in der Bundesrepublik Deutschland einzigartige, wie wir es angegangen sind, Bekämpfung des Rechtsextremismus zu referieren. Ich durfte diesen Termin nicht wahrnehmen. Warum? Das darf man mich nicht fragen.“⁹²⁷

Der Zeuge Merbitz sagte weiter, der damalige Inspekteur der Polizei habe ihm mitgeteilt, dass er diese Einladung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages nicht wahrnehmen solle.⁹²⁸ Der Zeuge Hardraht gab an, sich nicht an einen solchen Vorgang erinnern zu können.⁹²⁹

⁹²⁰ Ebd., S. 10.

⁹²¹ KlAnfr, Drs. 5/10992, S. 2.

⁹²² Ebd.

⁹²³ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 28.

⁹²⁴ KlAnfr, Drs. 5/7639, S. 5 (Anlage 1 zu Frage 1).

⁹²⁵ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 44.

⁹²⁶ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012, bestätigtes stenografisches Protokoll Apr 5/15-11 A, S. 15.

⁹²⁷ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 25.

⁹²⁸ Ebd., S. 27.

⁹²⁹ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 18.

Ende 2012 ist die Soko Rex im neu geschaffenen Operativen Abwehrzentrum (OAZ) mit fünf Ermittlungsabschnitten aufgegangen, wobei das OAZ auch die MEFGs und das MEK-ST führt.

II.7.4 Informanten und Vertrauenspersonen (VP) der Polizei

(a) *Verzicht auf die Nutzung von VP im Bereich des Staatsschutzes*

Die Zeugen Jehle⁹³⁰, Pählich⁹³¹, Merbitz⁹³², Pester⁹³³ und Kliem⁹³⁴ sagten übereinstimmend aus, dass durch die Polizei und das LKA im Freistaat Sachsen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität keine VPs geführt wurden und werden. Der Zeuge Pählich präzisierte, man *dürfe nicht* in diesem Bereich mit VPs arbeiten⁹³⁵, während der Zeuge Kliem sagte, dies sei lediglich „nicht erwünscht“.⁹³⁶ Die Zeugen Jehle⁹³⁷ und Merbitz⁹³⁸ gaben darüber hinaus an, dass in diesem Phänomenbereich auch keine Verdeckten Ermittler (VE) zum Einsatz kämen. Weiter erklärten die Zeugen Jehle⁹³⁹ und Pählich⁹⁴⁰, es würden durch den Staatsschutz in Sachsen auch keine VP in anderen Phänomenbereichen geführt. Gleichwohl sei es möglich, dass VP und VE, die man in anderen Phänomenbereichen einsetze, staatschutzrelevante Erkenntnisse erlangten und diese auch dem Staatsschutz bekannt würden.⁹⁴¹ Ferner wurden in der Vergangenheit durch die Staatsschutzdezernate bei den Polizeidirektionen und beim LKA Sachsen Informationen von VPs anderer Polizeidienststellen des Bundes oder anderer Bundesländer genutzt,⁹⁴² wofür auch Geld aufgewendet wurde.⁹⁴³ Der Zeuge Merbitz⁹⁴⁴ gab an, von dem hiesigen Verzicht auf die Nutzung eigener VP sei die Möglichkeit einer staatsanwaltschaftlichen Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber Zeugen unberührt.

Zur Begründung und Normierung der Nichtnutzung von VPs im Bereich des Staatsschutzes in Sachsen machten die Zeugen unterschiedliche Angaben:

- Die Zeugen Merbitz und Jehle erklärten, es existiere ein *Erlass*.⁹⁴⁵
- Der Zeuge Pählich gab an, es handle sich um eine *ministerielle Festlegung*.⁹⁴⁶
- Der Zeuge Kafferlein erläuterte, es habe sich um eine *Festlegung des früheren Präsidenten des LKA Sachsen, Peter Raisch, gehandelt*.⁹⁴⁷

⁹³⁰ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 40.

⁹³¹ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 7.

⁹³² Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 36, 73.

⁹³³ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 4.

⁹³⁴ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 17.

⁹³⁵ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 30.

⁹³⁶ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 17.

⁹³⁷ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 60.

⁹³⁸ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 36.

⁹³⁹ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 60.

⁹⁴⁰ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 7.

⁹⁴¹ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 60.

⁹⁴² Befragung Klaus Kafferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 17.

⁹⁴³ KLA nFr, Drs. 5/11906, S. 3.

⁹⁴⁴ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 73.

⁹⁴⁵ Ebd., S. 63. – Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 8.

⁹⁴⁶ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 7.

⁹⁴⁷ Befragung Klaus Kafferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 16.

- Der Zeuge Pester gab an, es habe Diskussionen gegeben, aufgrund derer die *Meinung* entstanden sei, Rechtsgrundlagen, die den Einsatz von VP ermöglichen würden, nicht anzuwenden.⁹⁴⁸

Nach Angabe des Staatsministeriums des Innern werde auf den VP-Einsatz verzichtet, um Überschneidungen mit der Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz vorzubeugen.⁹⁴⁹ Auf Nachfrage sagte der Zeuge Ulbig, er kenne gleichwohl kein Dokument im Sinne eines Erlasses oder dergleichen, das den VP-Einsatz im Bereich des Staatsschutzes reguliere bzw. restringiere.⁹⁵⁰ Auch ist dem Untersuchungsausschuss keine andere Grundlage bekannt geworden, aus der sich eine tatsächliche Untersagung der VP-Nutzung im Bereich des Staatsschutzes ergeben würde. Insofern ergibt sich weder eine Einschränkung der RiStBV, Anlage D, bezüglich der Nutzung von Informanten und VP im Rahmen der Strafverfolgung, noch eine diesbezüglich restriktive Auslegung des § 39 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG).

Auch aus einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verwaltungsvorschrift „Informanten und Vertrauenspersonen“ (VwV Informanten und VP)⁹⁵¹, die ergänzende Bestimmungen zur RiStBV enthält, erschließt sich eine solche Einschränkung nicht. Ein gemeinsamer Entwurf des SMI und SMJ der VwV „Informanten und VP“ liegt seit spätestens 27. August 1996 vor⁹⁵², welche nach damaliger Weisung des Landespolizeipräsidiums als Orientierung und Arbeitsgrundlage diene.⁹⁵³ Die VwV trat am 15. Juni 2006 in Kraft⁹⁵⁴. Sie ist zuletzt am 15. September 2009 geändert worden⁹⁵⁵. Ein ausdrücklicher Ausschluss des Einsatzes von VP im Phänomenbereich der PMK enthält die geltende VwV nicht. Die geltende Fassung der Verwaltungsvorschrift ist sogar weniger restriktiv als der ursprüngliche Entwurf: In den dort enthaltenen Führungsgrundsätzen war die Aushändigung von Tarnpapieren noch ausdrücklich untersagt. Bestandteil der Belehrung der VP war die Aufforderung, Straftaten nach Möglichkeit zu verhindern; beide Punkte sind nicht mehr in der ab 2006 geltenden Fassung enthalten.

(b) Zur Inanspruchnahme von Informanten und deren Abgrenzbarkeit von VP

Während die Zeugen Jehle⁹⁵⁶ und Pählich⁹⁵⁷ erklärten, das LKA Sachsen nutze im Staatsschutzbereich weder VP noch Informanten, hat der Zeuge Merbitz eingeräumt, dass es durchaus zu einer Inanspruchnahme von Informanten komme:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Es wird immer wieder betont, dass bei politisch motivierter Kriminalität nicht mit sogenannten V-Leuten gearbeitet

⁹⁴⁸ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 11.

⁹⁴⁹ KlAnfr, Drs. 5/11906, S. 3.

⁹⁵⁰ Befragung Markus Ulbig, 07.05.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-18 A, S. 46.

⁹⁵¹ VwV Informanten und VP, ADS 410.

⁹⁵² Ebd., Bl. 45–67.

⁹⁵³ Fernschreiben: Vorläufige Verfahrensweise über Einsatz und Führung VE, zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz und Führung von VP, SMI, Abt. 3, LPP, Dr. G., 02.06.1997; ADS 410, Bl. 44.

⁹⁵⁴ Anschreiben: Verwaltungsvorschrift zur Inanspruchnahme von Informanten und Führung von VP durch den Polizeivollzugsdienst vom 6. Juni 2006; SMI, Detlef L., 0.06.2006; ADS 410, Bl. 24.

⁹⁵⁵ VwV Informanten und VP; Fortschreibung, SMI, Detlef L., 14.09.2006; ADS 410, Bl. 1.

⁹⁵⁶ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 14.

⁹⁵⁷ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 30.

wird. Zwei Fragen in diesem Zusammenhang: Welche Kategorien von Informationsquellen gibt es in diesem Bereich überhaupt? Denn ich musste mittlerweile auch den Begriff "Selbstanbieter" zur Kenntnis nehmen, was man mit Sicherheit wiederum nicht unter "V-Mann" führt. Darum die beiden Fragen: Welche Kategorien gibt es dort für Sie, und auf welche Kategorien bezieht sich diese Aussage: Damit arbeiten wir nicht bei Staatsschutzdelikten?

Zeuge Bernd Merbitz: Der Selbstanbieter fällt bei uns auch unter die Kategorie Informant. Der will uns etwas sagen, er drängt sich förmlich auf und sagt: Alles, was ich in den verschiedenen Phänomenbereichen weiß, möchte ich jetzt der Polizei preisgeben. Ich will einfach, dass Schluss ist mit der Sache. [...] Es ist aber auch möglich, dass durch eine Staatsanwaltschaft, durch Ermittlungszwänge einer Person, um sie nicht bekannt zu machen, im Ermittlungsverfahren Vertraulichkeit zugesichert wird. Das ist aber etwas anderes, als wenn sie im Dienste der Polizei arbeiten würde. Das haben wir im politisch motivierten Bereich nicht.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Aber Selbstanbieter?

Zeuge Bernd Merbitz: Weil die kommen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Mit denen arbeiten Sie auch?

Zeuge Bernd Merbitz: Ja, aber es ist Aufgabe der Polizei, sich der Sorgen und Nöte der Leute anzunehmen, und wir haben da immer ein offenes Ohr; und dahinter kann sich tatsächlich manchmal auch nach dem Legalitätsprinzip nach § 163 eine Anzeige verbergen. Wir suchen die nicht auf. Die kommen und geben uns Informationen, und es werden immer mehr.⁹⁵⁸

Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die einschlägige Anlage D der RiStBV sowie die VwV Informanten und VP die Kategorie des Selbstanbieters *nicht* kennen und diesen Begriff auch nicht sinngemäß dafür heranziehen, um Informanten und VP begrifflich zu differenzieren. Das SMI stützt sich für diese Differenzierung explizit auf die Anlage D der RiStBV:

„Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

Vertrauensperson ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“⁹⁵⁹

Der Zeuge Kliem, Leiter des Dezernats Staatsschutz der PD Chemnitz, räumte ein, dass sein Dezernat in der Vergangenheit in einem einzigen Fall – die Kameradschaft „Sturm 34“ – mit einem Informanten gearbeitet habe.⁹⁶⁰ Der Zeuge bezeichnete diese Person als „Ausnahmefall“, für dessen Zuordnung als Informant im übrigen eine Rolle gespielt habe, dass die Person „von sich aus gekommen“ und aus eigenem Antrieb Wissen preisgegeben habe, aber nicht etwa gezielt angeworben worden sei.⁹⁶¹ Bei dieser Darstellung blieb der Zeuge auch nach Vorhalt eines

⁹⁵⁸ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 73.

⁹⁵⁹ KlAnfr, Drs. 5/11906, S. 2.

⁹⁶⁰ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 17.

⁹⁶¹ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 16, 28.

Schreibens des Landespolizeipräsidenten an das Landgericht Dresden vom 5. Mai 2008, nachdem das Gericht im Hinblick auf ein Strafverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung bei der PD Chemnitz um Vorlage der zur Person gehörenden „VP-Akte“ ersucht hatte⁹⁶², womit die Inanspruchnahme einer VP insinuiert war. Der Zeuge Kliem sagte hierzu, die Bezeichnung sei falsch gewählt worden, tatsächlich habe es sich um eine „Informanten-Akte“ gehandelt.⁹⁶³

Aus dem Schriftsatz geht i.Ü. hervor, dass die Belehrungsniederschrift des Informanten am 16. März 2006 erfolgte.⁹⁶⁴ Die gesperrte Informanten-Akte sei unter Beachtung der VwV „Informanten und VP“ von den Ermittlungsakten zu trennen und unter Verschluss zu halten.⁹⁶⁵ Beachtlich ist hier, dass die ausdrücklich erwähnte VwV Informanten und VP zum Zeitpunkt der Belehrungsniederschrift nicht einmal in Kraft war. Das war erst knapp drei Monate später der Fall.

II.7.5 Rezeption der Radikalisierung der extremen Rechten und der Gefahr des Rechtsterrorismus im Freistaat Sachsen

(a) *Ausführungen der sachverständigen Zeugen*

Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow hat anhand der Jahresberichte des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen dargestellt, in welcher Weise die Gefahr des Rechtsterrorismus öffentlich thematisiert worden ist:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: [...] Wenn man die Darstellung in den Berichten in den Jahren 1993 bis 1999 verfolgt, so ist zunächst festzustellen, dass das Landesamt die Umstrukturierung in der Szene und mögliche Radikalisierungen in Richtung einer stärkeren Gewaltanwendung benennt, also offenbar auch einen Kenntnisstand dazu hat. Im Bericht von 1993 ist etwa davon die Rede, dass – ich zitiere – „eine Zunahme der organisierten Militanz“ – Zitatende – drohe.

Auch im Folgejahr – also im nächsten Bericht – wird die Gefahr beschrieben, dass – Zitat – „regionale Gruppen militante Aktionen begehen werden“. – Zitatende.

Im Bericht 1995 ist dann erstmals davon die Rede, dass die neonazistische Szene sich mit – auch das wieder ein Zitat – „terroristischen Konzeptionen befasse und entsprechendes Handeln nicht ausgeschlossen werden kann“.

In den Folgejahren wird zwar von Waffen und Gewaltbereitschaft gesprochen, gleichzeitig aber konstatiert, dass rechtsterroristische Strukturen nicht erkennbar seien. Das ist sozusagen diese Phase der 1990er.

In den Berichten nach 2000 verschwindet der Terminus „Rechtsterrorismus“ wieder. Entsprechende Warnungen, dass sich dort möglicherweise Strukturi-

⁹⁶² Strafverfahren gegen R., M., u.a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Az.: 201 Js 29405/06; Sperrerklärung gemäß § 96 StPO; SMI, Landespolizeipräsident, Bearb.: L., an LG Dresden, 05.05.2008; ADS 577, Bl. 1–5.

⁹⁶³ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 16, 27.

⁹⁶⁴ Strafverfahren gegen R., M., u.a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Az.: 201 Js 29405/06; Sperrerklärung gemäß § 96 StPO; SMI, Landespolizeipräsident, Bearb.: L., an LG Dresden, 05.05.2008; ADS 577, Bl. 1.

⁹⁶⁵ Ebd., S. 2.

ren bilden könnten, verschwinden. Es muss also für diejenigen, die sich an diesen Berichten orientieren, der Eindruck entstehen, dass es solche Strukturen, auch solche Diskussionen über rechtsterroristisches Handeln in der Szene nicht mehr gibt.“⁹⁶⁶

Dies erscheine insofern paradox, als eine Materialsammlung des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2004 existierte, in der sehr wohl Indizien für mögliche rechtsterroristische Aktionen und Strukturen zusammengetragen wurden.⁹⁶⁷ In dieser Ausarbeitung – „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten“⁹⁶⁸ – wurde das Trio als Beispielfall ausdrücklich hervorgehoben:

„Rohrbombenfunde in Jena

1997 lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass drei Mitglieder des neonazistischen ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten.

Nach Hinweisen der LfV Thüringen durchsuchte die Polizei am 26. Januar 1998 in Jena die Wohnobjekte von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie eine von diesen genutzte Garage. In der Garage stellte die Polizei vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Die Beschuldigten flüchteten daraufhin.

Im Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 waren im Raum Jena selbstgefertigte Sprengkörper bzw. Bombenattrappen aufgefunden worden. In einem der Fälle verurteilte das Landgericht Gera Böhnhardt in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monate, die er noch nicht antreten musste. Böhnhardt hatte im April 1996 zwei Bombenattrappen an einer Autobahnbrücke bei Jena an einem Puppentorso befestigt, der die Aufschrift ‚Jude‘ trug. Während des laufenden Verfahrens gegen Böhnhardt und auch noch nach seiner Verurteilung hatten sich weitere damit zusammenhängende Vorfälle ereignet. So fanden am 3. September 1997 zwei Kinder auf dem Theatervorplatz in Jena einen rot angemalten Koffer, auf dem sich zwei Hakenkreuze im weißen Kreis befanden. Im Koffer wurde eine Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) sichergestellt, die mit ca. zehn Gramm TNT gefüllt, jedoch bereits am 6. Oktober 1996 im Jenaer ‚Ernst-Abbe-Stadion‘ sichergestellt worden war. Am 26. Dezember 1997 wurde auf einem Friedhof in Jena wiederum ein rot angestrichener, mit zwei Hakenkreuzen versehener Koffer festgestellt.

Es ist zu vermuten, dass die Flüchtigen auch an diesen betreffenden Vorfällen beteiligt waren. Hinweise dafür, dass mittels der sichergestellten Rohrbomben konkrete tatsächliche Anschläge geplant waren liegen nicht vor. Auch haben sich keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben.“⁹⁶⁹

Eine solche Thematisierung spiegle sich in den Berichten des LfV Sachsen gerade nicht wieder, obwohl nicht nur die Annahme eines Untertauchens des Trios in

⁹⁶⁶ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 7.

⁹⁶⁷ Ebd.

⁹⁶⁸ Bundesamt für Verfassungsschutz (2004): BfV Spezial Nr. 19 – Rechtsextremismus – Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004. ADS 225 – VS-vertraulich.

⁹⁶⁹ Ebd., zit. n. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 236.

Sachsen bestanden habe, sondern auch eine Annahme über Kontakte des Trios zur Sektion Sachsen des „Blood & Honour“-Netzwerkes, das seinerseits in den Jahresberichten teils umfangreich und inklusive militanter Bestrebungen dargestellt wurde:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: [...] Versucht man jetzt, diese Entwicklung von „Blood & Honour“ in Sachsen anhand der Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz nachzuvollziehen, so finden sich für den Zeitraum bis zum Verbot zahlreiche substanzielle Ausführungen zu „Blood & Honour“. Also im Bericht 1994 ist zum Beispiel davon die Rede, dass es eine zunehmende Verflechtung innerhalb des rechtsextremen Spektrums gebe und die Gründung einer gemeinsamen Vereinigung angestrebt wird. Es werden sogenannte „harte Kerne“ in Chemnitz, Zwickau und Meerane ausgemacht. Auch ist zutreffend von den Kontakten nach England die Rede.

Im Folgejahr wird dann auf die Existenz einer eigenen „Blood & Honour“-Sektion in Sachsen verwiesen. Es wird deutlich gemacht, wo die Versandhandel sitzen, welche Skin-Zines, also welche Zeitschriften, wenn man das so nennen will, dort produziert werden. Und in den Berichten 96 bis 98 wird dann deutlich festgehalten, dass sich – Zitat – „im Freistaat Sachsen als Kristallisationspunkt insbesondere die „Blood & Honour“-Bewegung herausbildet“ – Zitatende. Ihren Mitgliedern wird eine gute Vernetzung bescheinigt bzw. der – Zitat – „Einfluss auf die hiesige Szene wächst.“ Also man ist sich sozusagen durchaus bewusst und sieht: Diese Struktur spielt in Sachsen im Bereich der extremen Rechten des Neonazismus eine wichtige Rolle.

Im Bericht 1998 wird explizit darauf verwiesen, dass die Sektion in Sachsen zu den bedeutendsten in Deutschland gehöre. Es gibt Hinweise auf die Kontakte zu „Combat 18“, inklusive Hinweise darauf, dass Anleitungen zum Bau von Bomben und Sprengstoff bei Hausdurchsuchungen gefunden werden.

Auch hier lässt sich wieder sehen, dass in den Berichten nach 2000 die Berichterstattung über „Blood & Honour“ bzw. – wenn wir das Label abziehen – über die Strukturen, die dahinter stehen, sukzessive zurückgeht. Stattdessen wird an verschiedenen Stellen dargestellt, dass die Verbotsmaßnahmen aus dem Jahr 2000 greifen und es sozusagen – – Vielleicht kann man das ein Amtsnarrativ nennen nach dem Motto: „Wir haben da erfolgreich interveniert, und die positiven Effekte dieses Verbotes kann man jetzt sehen.“⁹⁷⁰

Nach dem Eindruck des sachverständigen Zeugen Virchow seien vor dem Hintergrund des im September 2000 erfolgten Verbots von „Blood & Honour“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Hinweise auf fortexistierende Strukturen von B & H weitgehend aus den öffentlichen Berichten des LfV Sachsen verschwunden, sondern auch Hinweise auf rechtsterroristische Tendenzen, die mithin innerhalb des B & H-Netzwerks unter dem Label „Combat 18“ existierten.⁹⁷¹ Zwar gebe die Art und Weise der öffentlichen Bekundungen nicht unbedingt den tatsächlichen Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden wieder, sei aber auch nicht von diesem Kenntnisstand abzulösen; eher stehe zu vermuten, dass die Annahme einer nachhaltigen Wirksamkeit von Exekutiv- und Repressivmaßnahmen – insbesondere des Verbotes von B & H – auch eine Wirkung nach innen entfalte und die Pro-

⁹⁷⁰ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 9f.

⁹⁷¹ Ebd., S. 10f.

blemwahrnehmung dahingehend beeinflusst habe.⁹⁷² Nach Annahme des sachverständigen Zeugen sei dadurch womöglich auch hinsichtlich des Trios der Blick auf Tatsachen und Zusammenhänge verstellt worden:

„Christian Hartmann, CDU: [...] Wäre es dem sächsischen Verfassungsschutz aus Ihrer Sicht möglich gewesen, mit den ihm vorliegenden Erkenntnissen und den vorhandenen Informationen das Handeln des NSU zu verhindern oder die Straftaten, die deutschlandweit passiert sind, zu erkennen bzw. sind Sie der Auffassung, dass es in anderen Bundesländern, zum Beispiel Thüringen, diese entsprechenden Informationen gegeben hat, um das Handeln sozusagen zu verhindern?“

Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: Ich würde sagen, dass die Chancen bestanden haben oder dass die Möglichkeit bestanden hat zu erkennen, dass dort Personen, eine Personengruppe abgetaucht ist, die in ihrem weiteren Handeln jedenfalls nicht darauf zielt, sich sozusagen zu entradikalisieren oder wieder in die Legalität zurückzukehren. Es ging darum – und das war zum damaligen Zeitpunkt verschiedenen Behörden bekannt, also in Thüringen wie in Sachsen –, sich zu bewaffnen. Es gab explizit Anfragen in der Szene, ob eine Waffe geliefert werden kann usw.

Insofern würde ich sagen: Ja, wenn tatsächlich erstens die verschiedenen Informationen, die bei den verschiedenen Behörden aufgelaufen sind, die aber zum damaligen Zeitpunkt nicht zu einem Gesamtbild zusammengeführt wurden, vorgelegen hätten, glaube ich, wäre erstens diese Denkbewegung noch mal sehr viel stärker auf diese Person – man wäre da auch länger drangeblieben. Man hätte noch stärker, als das in Teilen ja stattgefunden hat – aber eben in Einzelmaßnahmen – sich dieser Struktur um „Blood & Honour“ zuwenden können. Ob das dann im Ergebnis dazu geführt hätte, dass die gefasst worden und damit auch die Straftaten verhindert worden wären, bleibt trotzdem ein Stück weit im Bereich der Spekulation.“⁹⁷³

Auch der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Uwe Backes gab an, er könne sich nicht erklären, warum in öffentlichen Berichten des LfV Sachsen die Existenz rechtsterroristischer Bestrebungen mithin ausgeschlossen worden ist:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Uwe Backes: [...] Aber mir ist auch aufgefallen – wie Ihnen –, dass dann auffallend oft die Bemerkung darin stand: Es gibt keinen Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik. – Ich kann auch nur sagen, dass mir persönlich, wenn ich so etwas gelesen habe, auch immer etwas ungut zumute war, weil ich dachte: Die müssen da ziemlich sicher sein, wenn sie so etwas schreiben. Offenbar haben sie die Sache so im Griff, dass man das schreiben kann. – Man muss sich ziemlich sicher sein, einen solchen Satz „Es gibt keinen Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik“ in einen Bericht hineinzuschreiben.“⁹⁷⁴

Gleichwohl gab der sachverständige Zeuge Backes zu bedenken, dass – abgesehen von den Anforderungen des § 129a StGB – eine einheitliche Definition des Begriffs

⁹⁷² Ebd., S. 21.

⁹⁷³ Ebd., S. 23f.

⁹⁷⁴ Befragung Uwe Backes, 17.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 42.

Terrorismus nicht existiere und ein Mittelweg zwischen der Warnung vor realistischen Gefahren auf der einen und „Alarmismus“ auf der anderen Seite schwer auszutarieren sei.⁹⁷⁵

(b) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen*

Der Zeuge Vahrenhold erklärte, dass sich das LfV Sachsen mit der Gefahr des Rechtsterrorismus auseinandergesetzt habe, auch wenn dies nicht immer aus den veröffentlichten Berichten hervorgegangen sei:

„Zeuge Olaf Vahrenhold: [...] Das LfV Sachsen hat sich von Beginn seiner Tätigkeit an mit gewaltbereiten Strukturen der rechtsextremistischen Szene befasst. Dabei wurde immer auch die Möglichkeit natürlich terroristischer Strukturen in Betracht gezogen, auch wenn dieses sich nicht immer in den Berichten des LfV niedergeschlagen hat.“⁹⁷⁶

Zwar habe es in den Jahresberichten des LfV Sachsen nur bis zum Jahr 1998 ein eigenständiges Kapitel zum militanten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus gegeben, gleichwohl seien dahingehende Tendenzen auch in nachfolgenden Berichten thematisiert worden,⁹⁷⁷ die Entwicklung der Gewaltbereitschaft der rechtsextremistischen Szene sei kontinuierlich ein Berichtsgegenstand gewesen.⁹⁷⁸ Tatsächlich habe es bereits in den 1990er Jahren im Freistaat Sachsen Strukturen von Rechtsextremisten gegeben, von denen die Gefahr schwerer oder sogar terroristischer Straftaten ausgegangen seien; darüber hinausgehende Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen hätten aber nicht vorgelegen.⁹⁷⁹ Auch nachträglich seien – bis auf den NSU – dahingehende Anhaltspunkte nicht bekannt geworden.⁹⁸⁰ Da die Gefahr des Rechtsterrorismus – unabhängig von dessen Erwähnung in den Jahresberichten – „innerhalb des Verfassungsschutzes immer im Blickfeld ist“, wären dahingehende Anhaltspunkte, die eben nicht vorgelegen hätten, auch berichtenswert gewesen:⁹⁸¹

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Also weil es nichts gab, hat man sich dann irgendwann entschieden, auch diesen Satz „Es gibt nichts.“ ganz wegzulassen? Habe ich Sie da richtig verstanden?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: So kann man es gekürzt darstellen. Entscheidend ist eben auch in der Berichterstattung immer, dass wir natürlich über die Gefahren berichten wollen. Und wenn es keine Anhaltspunkte für eine bestimmte Gefahr gibt, dann wäre das gebetsmühlenartige Wiederholen dieses Satzes nicht unbedingt sinnvoll.“⁹⁸²

Der Zeuge Vahrenhold gab an, die Ausprägung terroristischer Bestrebungen durch das Trio sei – aus Gründen, die er nicht kenne – beim LfV Sachsen „eine der denk-

⁹⁷⁵ Ebd.

⁹⁷⁶ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 17.

⁹⁷⁷ Ebd., S. 19f.

⁹⁷⁸ Ebd., S. 21.

⁹⁷⁹ Ebd., S. 31.

⁹⁸⁰ Ebd., S. 42.

⁹⁸¹ Ebd., S. 63f.

⁹⁸² Ebd., S. 64.

baren Thesen“ gewesen, die sich insofern auch im Wortlaut des G10-Antrages „Terzett“ im Jahr 2000 niedergeschlagen habe (siehe II.3.3), sich aber nicht weiter verbreitet und daher offenbar auch nicht verfestigt habe. Auch habe es sich nur um einen Verdacht, nicht aber um eine Tatsachenfeststellung gehandelt. Im Allgemeinen gebe es hohe Schwellen, bevor von Terrorismus gesprochen werden könnte.⁹⁸³ Nach Angaben des Zeugen Boos sei diese Schwelle jedenfalls im Jahr 2000 tangiert gewesen:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Der Verfassungsschutz hat die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus hoch – sehr hoch – eingeschätzt. Er hat ihn im Jahr 2000 sogar an der Schwelle des Rechtsterrorismus gesehen. Er hat aber – wie die Polizei – nicht erkannt, dass er tatsächlich zu einem Terrorismus wie dem des Nationalsozialistischen Untergrundes geführt hat.“⁹⁸⁴

Der Zeuge Lange erklärte hierzu, es hätten zu seiner Zeit keine Anhaltspunkte vorgelegen, dass die Schwelle zum Rechtsterrorismus überschritten werde.⁹⁸⁵ Dass das Trio nicht schon aufgrund seiner Entwicklung vor dem Untertauchen als rechtsterroristisch eingestuft wurde, erklärte der Zeuge Boos damit, dass eine Mordabsicht nicht erkennbar gewesen und diese auch durch keine der tätig gewordenen Sicherheitsbehörden angenommen worden sei.⁹⁸⁶ Vielmehr habe zur Beurteilung des Rechtsterrorismus folgende Lesart vorgeherrscht:

„Zeuge Reinhard Boos: [...] Also bei denen selbst hat man es damals nicht erkannt. Man ging aber sogar darüber hinaus und hielt generell einen Rechtsterrorismus für – ja, keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsterrorismus. Das war damals die Lesart, die es gegeben hat. Hohe Gefährlichkeit, Einzelpersonen, Kleinstgruppen, auch bis hin zur Tötung von Menschen, aber Rechtsterrorismus mit seinem logistischen Umfeld, dem Untertauchen, den falschen Papieren, dem ganzen logistischen Aufwand, den es dahinter gibt und mit gezielten Mordabsichten, Serientaten usw., das hat damals keiner für möglich gehalten.“⁹⁸⁷

(c) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes*

Der Zeuge Pählich hat angegeben, im Bereich des Staatsschutzes des LKA Sachsen habe es zu keiner Zeit Hinweise auf rechtsterroristische Tendenzen gegeben:

„Zeuge Peter Pählich: [...] Wir haben in diesem Zusammenhang als Sicherheitsbehörden bei allen terroristischen Organisationen - ob das im Ausländerbereich gewesen ist bis dato, ob das aus dem Bereich der sogenannten politisch motivierten Kriminalität links kam -, immer mit der gleichen Vorgehensweise zu tun gehabt, nämlich der sogenannten Propaganda der Tat. Das heißt: Die Terroristen haben Straftaten verübt, haben diese Straftaten begleitet mit Bekenntnissen - also im Fachjargon Selbstbeichtungs schreiben -, haben Positionspapiere veröffentlicht, haben im Grunde genommen diese

⁹⁸³ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 45.

⁹⁸⁴ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 6.

⁹⁸⁵ Befragung Volker Lange, 19. April 2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17A (2), S. 10.

⁹⁸⁶ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 22f.

⁹⁸⁷ Ebd., S. 23.

ganzen Dinge auch den Medien zugespielt. Das heißt, sie haben Öffentlichkeit gesucht, um ihre ideologische Grundhaltung entsprechend zu begründen.

Das ist in diesem Fall nicht passiert. Das heißt: Wir hatten – also wir insbesondere, und ich rede jetzt wieder konkret für meine Dienststelle, das ist der polizeiliche Staatsschutz im LKA Sachsen – keinerlei Anhaltspunkte auf entsprechende Aktivitäten in dieser Zeit durch terroristische Gruppierungen.“⁹⁸⁸

Wohl habe es durch die Polizei bedeutende Funde von Waffen und Sprengstoff bei Angehörigen der extremen Rechten gegeben; dies impliziere aber noch nicht das Vorliegen von Terrorismus.⁹⁸⁹ Auch andere Behörden, mit denen das LKA Sachsen dazu im Austausch stand, sowie bundesweite Gremien, in denen das LKA Sachsen vertreten war, seien zu keinem anderen Schluss gelangt.⁹⁹⁰ Indes sei nach Angaben des Zeugen Merbitz im Verlauf der 1990er Jahre eine erhebliche Radikalisierung zu beobachten gewesen, was zu einer ständigen Bewertung geführt habe, dass die Entwicklung terroristischer Aktivitäten jedenfalls nicht auszuschließen war:

„Zeuge Bernd Merbitz: [...] Der Ausgangspunkt zur damaligen Zeit war das Entstehen der „Skinheads Sächsische Schweiz“, die für uns eine massivste extremistische Gruppe auch darstellte [...] Bis heute sind wir noch als Polizei immer noch präsent mit unseren MEFG, auch in dem Bereich, und es oblag uns immer, auch zu schauen: Wo entwickelt sich denn in diesen Hirnen von diesen Rechtsextremisten tatsächlich was? Und das ist ja nun unumstritten, wenn man in verschiedene Programme hineinschaut: Die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Punkt! Und da ist es unsere Pflicht und Aufgabe zu schauen: Entwickeln sich anhand dieser Leute, dieser Strukturen terroristische Strukturen?

Wir hatten zum damaligen Zeitpunkt nicht – und das betone ich hier ausdrücklich – den Ansatz, dass eine terroristische Struktur sich in Sachsen im Bereich des Rechtsextremismus entwickeln würde. Aber: Das bedeutete auch ständig, dass wir ständig Analysen vorgenommen haben von diesen Gruppierungen, von diesen Kameradschaften und sie einer ständigen Bewertung auch unterzogen haben.

Demzufolge waren es Arbeitsüberlegungen und Aufgabe, auch der Abteilung 5 oder der damaligen Abteilung Extremismus/ Terrorismus/ Spionagebekämpfung, sich auf solche Phänomenarten auch einzustellen.

Übrigens war dieses Thema immer – schon in den Neunzigerjahren – auch Thema bei der Arbeitsgruppe Staatsschutz auf Bundesebene, wo alle Vertreter der Landeskriminalämter, der Abteilung Staatsschutz, auch immer anwesend waren.“⁹⁹¹

⁹⁸⁸ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 5.

⁹⁸⁹ Ebd., S. 39.

⁹⁹⁰ Ebd., S. 40.

⁹⁹¹ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 22f.

(d) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des SMI*

Der Zeuge Hardraht gab an, die Gefahr terroristischer Gewaltanwendung durch Rechtsextremisten sei Gegenstand von Lagebesprechungen gewesen, an denen die Abteilung 3 des SMI, die politische Leitung des SMI, der Polizeipräsident und die Polizeidirektoren, so weit sie betroffen waren, teilgenommen hätten.⁹⁹² Erinnerungen an Vorgänge oder Besprechungen im Zusammenhang mit dem Trio habe er jedoch nicht.⁹⁹³ Auch sei es nicht so gewesen, dass es im Verlauf der 1990er Jahre eine Zunahme des gewalttätigen Rechtsextremismus zu verzeichnen gewesen sei⁹⁹⁴:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Ich verstehe Sie jetzt so: Der Anstieg rechtsextremer Straftaten ist kein tatsächliches, sondern ein statistisches Phänomen gewesen.

Zeuge Klaus Hardraht: Weitgehend, ja.

Sabine Friedel, SPD: Warum haben Sie dann trotzdem nach Ihrer Aussage die Kräfte zur Bekämpfung von Rechtsextremismus verstärkt, wenn es doch ein statistisches und gar kein tatsächliches Problem ist?

Zeuge Klaus Hardraht: Weil wir die Bedeutung dieser ganzen Entwicklung deutlich im Auge hatten.

Sabine Friedel, SPD: Also ist der Stellenwert gestiegen im Laufe der Amtszeit?

Zeuge Klaus Hardraht: Das habe ich nicht verstanden.

Sabine Friedel, SPD: Also ist der Stellenwert des Problems im Laufe Ihrer Amtszeit gestiegen?

Zeuge Klaus Hardraht: Ja, natürlich.“⁹⁹⁵

Dem Zeugen ist weiter ein Dossier „Entwicklung des Extremismus in Ostdeutschland“ vorgehalten worden, das offenbar durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen mitbearbeitet und am 11. Juni 1998 mit einem Begleitschreiben des Staatsministers des Innern an einen nicht näher bestimmbar Vertilerkreis gesendet worden ist. Dort hieß es:

„4.5 Rechtsterroristische Ansätze

In Deutschland existiert derzeit keine rechtsterroristische Organisation oder Bewegung. Dennoch sind bei einigen Personenzusammenschlüssen unverkennbar rechtsterroristische Ansätze zu erkennen. Beispielhaft seien folgende Gruppierungen erwähnt:

In einem Garagenkomplex dreier flüchtiger Anhänger des o.g. „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) wurden im Januar d. J. u.a. vier Rohrbomben sicher gestellt. [...]

Insofern muß innerhalb des militanten rechtsextremistischen Spektrums mit einem Gefährdungspotential gerechnet werden, wenn auch derzeit keine An-

⁹⁹² Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 3, 17.

⁹⁹³ Ebd., S. 8.

⁹⁹⁴ Ebd., S. 52.

⁹⁹⁵ Ebd., S. 54f.

sätze für den Aufbau einer guerillaähnlichen und handlungsfähigen Gruppe erkennbar sind.“⁹⁹⁶

Der Zeuge Hardraht gab an, er habe keine Erinnerung an dieses Schreiben.⁹⁹⁷

II.7.6 Strategien des Rechtsterrorismus und deren Rezeption in Sicherheitsbehörden des Freistaates Sachsen

(a) *Ausführungen der sachverständigen Zeugen*

Der sachverständige Zeuge Fabian Virchow führte aus, dass sich die extreme Rechte in Deutschland insbesondere in den 1990er Jahren mit Konzepten und Modellen einer organisierten terroristischen Gewaltausübung beschäftigt habe. Entsprechendes Schrifttum, etwa die so genannten „Turner Diaries“, habe in der Szene kursiert. Besondere Ausstrahlungskraft habe das darin verankerte Konzept des „führerlosen Widerstandes“ – kleine, weitgehend abgeschottete, von außen kaum zu erkennende Gruppen – entwickelt:⁹⁹⁸

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie hatten vorhin die Konzepte „Führerloser Widerstand“, die „Turner Diaries“ erwähnt. Wenn man sich damit beschäftigt und dann wiederum die Taten und das Agieren des NSU danebenlegt, kann man sehr viele Parallelen ziehen. Sehen Sie denn auch Unterschiede außer Gemeinsamkeiten? Sie hatten es vorhin nur kurz angerissen: die Sache mit den Bekennerschreiben. Denn: Das war bei den Ermittlungen hinterher schnell zu hören: Na, es gab keine Bekennerschreiben. – Inwiefern geht die rechte Szene überhaupt mit Bekennerschreiben um?

Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: Ich fange mal bei dem Zweiten an: Bekennerschreiben hat es in der Vergangenheit vereinzelt gegeben, beispielsweise beim Anschlag auf die sogenannte Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken. Sie sind aber in der Mehrzahl der Fälle nicht existent. Es gibt manchmal – – Man muss sozusagen einschränkend vielleicht auch sagen, dass Bekennerschreiben in dem Sinne, wo dann wirklich umfangreich begründet wird, wo sozusagen weltanschauliche Elaborate entstehen, wenn Sie so wollen, da ohnehin sehr selten sind. Es wird vielleicht eher dann an den Tatorten eine Parole geschmiert oder ein bestimmtes Symbol, wenn man das sozusagen als Bekenntnis dann begreifen will. Aber Bekennerschreiben sind in der Tat sehr selten.

Was den ersten Teil Ihrer Frage angeht, würde ich sagen, ist die Parallelität zu den, sagen wir mal, Modellen, die dort diskutiert werden, sehr frappierend, also in dem Sinne, dass man sagt: Man wendet sich unter Einsatz von Waffengewalt gegen Volksfeinde usw. Man könnte, wenn man jetzt diese Vorstellung des – oder die Modelle, die dort diskutiert werden – des leaderless resistance als Idealtyp annimmt, dann müsste man sicherlich sagen, dass es im Vergleich dazu, also im Vergleich zu der Vorstellung, dass da wirklich eine Drei-Personen-Zelle völlig abgeschottet tätig ist, mit Blick auf den NSU

⁹⁹⁶ SMI: Entwicklung des Extremismus in Ostdeutschland, 11.06.1998; ADS 673, Bl. 10.

⁹⁹⁷ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 3, 20.

⁹⁹⁸ Befragung Prof. Dr. Fabian Virchow, 15.06.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-4 A, S. 5.

sagen, dass es dort eine zahlenmäßig noch nicht festgestellte Unterstützerszene gegeben hat, die alles Mögliche bereitgestellt und dazu beigetragen hat, sei es Wohnungen, sei es Fahrzeuge, Papiere usw. Also da könnte man sicherlich sagen: Das ist im Sinne dieser Schriften nicht idealtypisch umgesetzt, wenn es um Differenzen geht.“⁹⁹⁹

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass das Fehlen von Bekennerschreiben nicht bedeute, dass den Taten keine Botschaften zugrunde lägen oder diese per se nicht erkannt werden könnten:

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Fabian Virchow: [...] Ich würde dieses Kriterium der Botschaft auch in diesem Fall gelten lassen, weil nach meiner Wahrnehmung die Botschaft bei einem Teil der Bevölkerung wahrgenommen wurde, nämlich in den migrantischen Communities. Dort sozusagen ist die Verunsicherung entstanden. Dort hat man ja auch dann im Laufe der Zeit und früher und expliziter als anderswo die Vermutung geäußert, dass es sich möglicherweise um rassistisch motivierte Taten handeln könnte. Insofern würde ich sagen: Die Botschaft, die sozusagen uns, die wir Außenstehende sind, dann durch dieses Video vermittelt worden ist, ist – wenn auch nicht in dieser Drastik selbstverständlich – bei den realen, wenn wir die tatsächlichen Toten nehmen, aber auch bei den potenziellen Opfern schon vorher angekommen. Vielleicht haben wir das, weil wir da nicht zugehören, nicht so zur Kenntnis genommen. Das kann man vielleicht auch selbstkritisch feststellen.“¹⁰⁰⁰

Die sachverständige Zeugin Andrea Röpke erläuterte, dass insbesondere die Strategie des „führerlosen Widerstandes“ innerhalb des „Blood & Honour“-Netzwerkes starken Widerhall gefunden hätte; auch hätten sich sächsische B & H-Mitglieder an „Combat 18“, d.h. dem militanten Arm der B & H-Mutterorganisation in Großbritannien orientiert und dorthin tatsächlich Kontakte gepflegt.¹⁰⁰¹ Die in solchen Konzepten propagierte Bildung von Kleinstzellen, die „bürgerliche“ Tarnung bis hin zum Doppelleben, die „Feindbeobachtung“, d.h. auch das Ausspähen von Angriffszielen, sowie die Schaffung von Rückzugsorten sei durch den NSU tatsächlich praktiziert worden.¹⁰⁰²

„Sv. Zeugin Andrea Röpke: [...] Ich würde es so interpretieren, dass der NSU sich tatsächlich im Rassenkrieg sah. Sie haben bewusst nach Strategien der Szene gehandelt. Unter anderem kann man das zusammenfassen auf den nationalen Partisanenkampf. Das heißt, sie haben sich nicht mehr als Parteisoldaten gesehen, die konform einer Parteidoktrin handeln sollten, sondern sie sah sich als Einzelkämpfer, als Partisanen, die für die weiße Vorherrschaft in der Welt gegen den sogenannten Volkstod der weißen Rasse handeln wollten. Sie wollten mehr tun als reden, als plädieren. Sie haben betont: Es ist Zeit für Taten.“¹⁰⁰³

Dies bestätigte um Grundsatz auch der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Uwe Bakes:

⁹⁹⁹ Ebd., S. 25.

¹⁰⁰⁰ Ebd., S. 20.

¹⁰⁰¹ Befragung Andrea Röpke, 17.09.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 17.

¹⁰⁰² Ebd., S. 15.

¹⁰⁰³ Ebd., S. 14.

„Sv. Zeuge Prof. Dr. Uwe Backes: [...] Das heißt, generell sind Rechtsterroristen nicht so sehr daran interessiert, umfangreiche ideologische Ausfertigungen zu machen. Es gibt aus dem 19. Jahrhundert den Begriff der "Propaganda der Tat", das heißt, die Tat soll quasi "durch sich" sprechen: "Im Gegensatz zu den linken Schwätzern handeln wir." Diese Mentalität, die Betonung der Tat ist etwas, was auch in der faschistischen Bewegung eine große Rolle spielte, und so, denke ich, eine Hypothese um diese Frage, die Sie in den Raum gestellt haben, zu beantworten, wäre: Die Aktivisten des Nationalsozialistischen Untergrundes waren der Auffassung, dass in ihrem Milieu, in ihrer Szene die Tat für sich spricht.“¹⁰⁰⁴

(b) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen*

Der Zeuge Boos sagte aus, die Strategie des „führerlosen Widerstandes“ sei durchaus bekannt gewesen, doch abgesehen davon waren keine Anhaltspunkte für eine Umsetzung dieser Strategie ersichtlich:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Wann haben Sie denn das erste Mal von solchen Konzepten wie dem führerlosen Widerstand Kenntnis erlangt?

Zeuge Reinhard Boos: [...] Das andere ist diese Konzepte Leaderless Resistance – es gibt übrigens noch andere Konzepte auch derart, das wissen Sie höchstwahrscheinlich, es gibt gar nicht mal so wenige Konzepte dieser Art –, aber Leaderless Resistance, gerade auch, weil es aus dem "Blood & Honour"-Umfeld kommt, das ist natürlich bekannt schon damals gewesen – selbstverständlich. Der Trick ist – Entschuldigung, nicht der Trick –, aber die Schwierigkeit ist eine folgende: sich daraus zu sagen, dass so etwas irgendwann mal irgendwo passieren kann, so ist es auch, glaube ich, in der Vorstellung der Verfassungsschützer gewesen. Die haben nicht gesagt: Das ist da nur Papier. – Es ist ausgeschlossen, dass das jemals passieren kann. – Was die Verfassungsschützer nur nicht hatten, das sind Anhaltspunkte, dass das irgendwo jemand wirklich tatsächlich umsetzt. Die konkreten Anhaltspunkte, dass das, was da geschrieben steht, in den Schriften, am Ort A von den Personen X, Y, Z auch so umgesetzt war, das war so nicht bekannt. Das ist nicht die allgemeine Deduktion daraus. Das ist nicht das Thema.“¹⁰⁰⁵

Der Zeuge Vahrenhold gab dazu an, aus dem bloßen Bekanntsein des Konzepts sei auf die tatsächliche Umsetzung auch nicht zu schließen gewesen, zumal ein Vorgehen nach einem solchen Konzept, was den Verzicht auf Bekennerschreiben o.ä. betrifft, als ungewöhnlich anzusehen war:

„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Das Ziel von Terroristen ist es in der Regel, politische Wirkung zu erzeugen. Terroristen wollen zum einen Angst erzeugen und wollen zum anderen natürlich in irgendeiner Weise ihr politisches Ziel erreichen. Und das politische Ziel - da gehe ich mit dem Generalbundesanwalt hier durchaus mit - war natürlich, hier Ausländer zu vertreiben, diejeni-

¹⁰⁰⁴ Befragung Uwe Backes, 17.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-8 A, S. 62.

¹⁰⁰⁵ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr, 5/15-15 A (2), S. 41f.

gen, die man nicht ermordet. Und es ist für Terroristen in der Gesamtschau insgesamt ungewöhnlich, wenn man das nicht kommuniziert. Das, denke ich, muss man einfach so im Vergleich zu anderen Bereichen des Terrorismus schlicht und ergreifend feststellen.

Die Frage des führerlosen Widerstandes oder des Konzept des führerlosen Widerstandes ist ein Konzept, was - das sagte ich eben - den Verfassungsschutzbehörden natürlich bekannt war. Aber: Allein aufgrund der Tatsache, dass ein solches Konzept existiert, dass ein solches Konzept auch den Verfassungsschutzbehörden bekannt ist, kann man natürlich nicht unmittelbar schließen darauf, dass hier eine Reihe von Morden von Rechtsextremisten begangen worden sind. Das wäre aus meiner Sicht sehr kurzgeschlossen und ist auch nicht als psychologischer Zusammenhang nachvollziehbar.“¹⁰⁰⁶

(c) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes*

Der Zeuge Pählich gab an, Konzepte wie der „führerlose Widerstand“ seien auch dem Staatsschutz des LKA Sachsen bekannt gewesen. Unbeschadet davon seien terroristische Gruppierungen aber bekanntermaßen überwiegend um eine Außenkommunikation bemüht:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] Sie hatten zu Beginn ausgeführt im Zusammenhang mit Terrorismus, dass Terroristen in allen Bereich auch davon leben, ihre Taten öffentlich bekannt zu geben. Aber gerade im Bereich Rechtsterrorismus, wenn man sich da die Geschichte der BRD anschaut, kommen wir immer wieder nur auf eine rechtsterroristische Gruppe, die Hepp-Kexel-Gruppe, die mit Bekennerschreiben gearbeitet hat. [...]

Warum beschäftigt sich dort niemand auch mit anderen Ansätzen?

Zeuge Peter Pählich: Das ist nicht richtig, was Sie sagen: Warum beschäftigt sich niemand? Es gibt selbstverständlich Auswerteeinheiten im Bereich der strategischen Auswertung, die sich auch mit diesen Themen beschäftigen, und das, was Sie sagen, ist mit Sicherheit nicht neu, das ist völlig korrekt. Aber dieser Begriff der Leaderless Resistance, den Sie natürlich auch kennen, beschreibt genau das, was Sie sagen. Wenn also vorhin der Eindruck entstanden sein sollte, dass es immer so gewesen ist, dann ist das nicht unbedingt korrekt. Aber in der überwiegenden Zahl aller Fälle hat man im Bereich der terroristischen Gruppierungen schon angestrebt, seine Position nach außen zu vertreten.“¹⁰⁰⁷

Der Zeuge Merbitz bestätigte das Bekanntsein und die Auswertung des Konzepts des „führerlosen Widerstandes“ beim Staatsschutz des LKA Sachsen; darüber hinaus sei ihm aus dem Bereich der rechtsextremen Szene auch tatsächlich in keinem einzigen Fall ein Bekennerbrief bekannt:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] [K] konnten sich die Beamten der SOKO Rex auch mit diesen Konzepten, zum Beispiel des "Führerlosen Widerstandes", beschäftigen?

¹⁰⁰⁶ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 28.

¹⁰⁰⁷ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 27f.

Zeuge Bernd Merbitz: Also, wir haben uns alles – wenn ich über beschlagnahmte Unterlagen spreche –, ob das gewisse Strukturen usw. waren, zu eigen gemacht, und dazu natürlich auch im Hinblick darauf: Wie entwickelt sich der Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen? Oder: Welche neuen Erkenntnisse, die wir noch nicht wussten, haben wir dazubekommen? Aber es ist auch so, dass regelmäßig auf Bundesebene, auch im Austausch von neuen Formen des Rechtsextremismus, ihre Arbeitsweise auch den zuständigen Landeskriminalämtern mitgeteilt wurde. Insoweit ist es richtig, kann ich nur beipflichten, dass es nicht an dem sogenannten Bekennerbrief, da es keinen gegeben hat – – Mir würde jetzt spontan nichts einfallen, wo es irgendeinen Bekennerbrief aus der rechtsextremen Szene in irgendeiner Weise gab – mir persönlich nicht.“¹⁰⁰⁸

Weiter gab der Zeuge Traut an, dass dem Staatsschutz des LKA Sachsen nicht nur die Existenz des Konzepts des „führerlosen Widerstandes“ und dessen Rezeption in der extremen Rechten in Sachsen bekannt war, sondern durch polizeiliche Arbeit auch Bezugnahmen auf die militante Gruppierung „Combat 18“ bekannt wurden:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Das Konzept „führerloser Widerstand“ spricht konkret davon, dass man in Kleingruppen konspirativ Anschläge verüben soll. Die drei Gesuchten gehörten der „Blood-&-Honour“-Bewegung an. Sie wurden auffällig im Zusammenhang mit Sprengstoff. Parallel dazu ermittelten auch Sie in Sachsen, wo es genau um den „Blood-&-Honour“-Bereich ging. Wie ist das in Ihrer Arbeit zusammengefloßen? Oder sind diese Informationen nicht zusammengefloßen?

Zeuge Jürgen Traut: Wir waren informiert darüber, was „Blood & Honour“ ist und was es auch weiterhin sein will oder wie die Zielrichtung von „Blood & Honour“ ist; Max Hammer sei hier genannt, also diese zusammenfassende Schrift. Dass es auch eine Bewegung dort gibt, „Combat 18“ beispielsweise, die nicht nur im geistig-theoretischen Bereich arbeitet, sondern auch zum Ziel hat, Gewalttaten zu begehen oder Widerstand zu leisten – aus deren Sicht – oder Dinge halt eben im Gewaltbereich zu vollziehen. Das ist uns bekannt gewesen, auch Verfahren in verschiedenen Bundesländern, die dahingehend geführt wurden. In Norddeutschland, kann ich mich noch erinnern, war das der Fall, wo man auch Personen dort letztendlich bearbeitet hat und aufgrund der Verbotsverfügung seit 2000 mit Strafverfahren überzogen hat.“¹⁰⁰⁹

(d) *Ausführungen von Zeugen aus dem Bereich des SMI*

Der Zeuge Hardraht betonte, dass für das Bestehen rechtsterroristischer Bestrebungen keine Anhaltspunkte vorgelegen hätten:

„Zeuge Klaus Hardraht: [...] Wir haben – anders als zu Zeiten der RAF etliche Jahre vorher – in Sachsen zu diesem Thema keine Bekennerschreiben be-

¹⁰⁰⁸ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 67.

¹⁰⁰⁹ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 45.

kommen. Wir haben nichts gehabt, haben damals also keinen Anhaltspunkt gehabt, irgendwie präventiv oder in der Strafverfolgung hier vorzugehen, und wir haben auch – Gott sei Dank, kann ich nur sagen – hier in Sachsen keine Morddelikte aus diesem Bereich Rechtsextremismus gehabt, sodass wir auch in der Strafverfolgung keine Anhaltspunkte hatten, hier irgendwie besonders vorzugehen.“¹⁰¹⁰

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass insbesondere das Fehlen von Bekennerschreiben einem Erkennen rechtsterroristischer Bestrebungen entgegengestanden habe:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: [...] [I]ch habe bewusst in Richtung "Blood & Honour" gedacht, dieses weltweite Netzwerk, in dem es auch das Konzept des führerlosen Widerstandes gibt, dass man bewusst in den Untergrund geht, Anschläge durchführt, und das ohne Bekennerschreiben macht, um die Behörden nicht auf die eigene Spur zu bringen, um die Opfer weiter zu verunsichern und im Grunde auch auf diese Art und Weise die Verunsicherung bis hin zur Kriminalisierung der Opfergruppen, wenn dann die Behörden im Umfeld der Opfergruppen selbst suchen, so wie es bei der NSU-Mordserie passiert ist. Also, man schlägt drei Fliegen mit einer Klappe, und das hat ja hier „wunderbar“ funktioniert.

Meine Frage lautet: Ist an irgendeiner Stelle während Ihrer Amtszeit an Sie herangetreten worden: „Achtung, es gibt im Bereich der Nazi-Strukturen europa- und auch weltweit Konzepte zu Anschlägen ohne Bekennerschreiben.“?

Zeuge Klaus Hardraht: Das geht ja nun ein bisschen so quer rüber. Ich sage mal: Die letzte Frage, würde ich sagen, kann ich nicht erinnern. Aber der andere Teil, Ihr Vorspann, der passt nun genau in das, was wir alle erlebt haben, auch in das, was ich gesagt habe: Es gab hier in Sachsen nach meinen Begriffen keine Bekennerschreiben von rechtsextremistischen Organisationen, wo drinstand: „Und wir wenden Gewalt an, vor allem auch gegen Personen.“ Wenn es das auf europäischer Ebene irgendwo bei dieser einen Gruppe gegeben haben sollte, mag das sein. Aber das war ja genau das Problem. Insofern ist Ihre Frage genau das, was ich vorher gesagt habe: Die Strafverfolgung, die Analyse, die Erkenntnis, dass man da irgendwo mal zugreifen muss – nicht im Sinne von Verhaftungen, sondern im Sinne von Überwachung und Telefonmaßnahmen –, die waren in Sachsen nicht da, weil es keine Bekennerschreiben gab.“¹⁰¹¹

Der Zeuge Markus Ulbig sagte, seinem Eindruck nach sei die Existenz einer rechtsterroristischen Struktur ohne Tatbekenntnis gerade nicht erwartet worden:

„Zeuge Staatsminister Markus Ulbig: [...] Wir haben immer gesagt: Wir haben das nicht so nicht auf dem Schirm gehabt, dass es jemanden gibt, der im Untergrund gelebt hat ohne Bekennerschreiben, ohne dass sozusagen ein Bekenntnis zu dieser Tat, ein Bekennerbrief, ein Bekennerschreiben, ein Bekenner zur Tat vorliegt. Und wenn sich man den Bundesverfassungsbericht

¹⁰¹⁰ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 3, 5.

¹⁰¹¹ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 3, 27f.

noch vom Jahr 1998 ansieht, so steht zum Beispiel darin: Zurzeit gibt es in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen oder Strukturen. – Also, es ist offenkundig im Bereich des Verfassungsschutzes, der Doktrin nicht im Blick gewesen, dass es eine solche Form des Rechtsterrorismus in Deutschland gibt.“¹⁰¹²

¹⁰¹² Befragung Markus Ulbig, 07.05.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-18 A, S. 28.

Exkurs 3: Zur Personalsituation und Qualifikation im Referat Rechtsextremismus des LfV Sachsen bis 1998

Der Zeuge Diemaier – bis September 1998 Leiter des Referats Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus im LfV Sachsen – machte die folgenden umfangreichen Angaben zur Personalsituation im Amt sowie zur Qualifikation seiner damaligen Mitarbeiter:

„Sabine Friedel, SPD: [...] In der Vernehmung des Bundestages in der letzten Woche in der Pressemitteilung dort heißt es auch, dass Herr Tüshaus zugestanden hätte, damals sei beim Verfassungsschutz die Fähigkeit zur Einordnung und Analyse eingehender Informationen mangelhaft gewesen.

Wenn Sie das für Beschaffung und Auswertung zuständige Referat aufgebaut und die Leute ausgesucht haben, können Sie mir einmal beschreiben, wie das funktioniert hat? Wurden die Stellen ausgeschrieben? Haben sich Leute beworben? Was waren die Kriterien, nach denen sie ausgesucht worden sind? Nach welchen Gesichtspunkten haben Sie Ihr Referat aufgebaut?

Zeuge Alfred Diemaier: Es ist natürlich so gewesen: Als ich das Referat aufgebaut habe, war ich allein hier. Ich habe also keine Mitarbeiter gehabt. Ich bin am 01.07.92 nach Dresden gekommen und war bis Mitte September 1992 allein. Da bekam ich meine erste Mitarbeiterin. Die war also schon bestimmt, dass sie zu uns kommt. Wie das geschehen ist, weiß ich nicht, aber wahrscheinlich sind da auch die Stellen ausgeschrieben gewesen und Leute haben sich gemeldet. Die sind dann überprüft worden, was für eine Vergangenheit sie haben, und dann haben wir sie befragt. Und so war es später auch.

Die Leute, die sich gemeldet haben, sind von uns überprüft worden, und dann sind sie den einzelnen Referatsleitern vorgestellt worden. Was soll ich jetzt jemanden fragen, ob er von dem ganzen Geschäft Ahnung hat, wenn er Verkäuferin war oder Informatikerin oder sonst was? Das waren Leute, die aus dem Verfassungsschutz gesehen heraus oder überhaupt aus polizeilichem bzw. verfassungsmäßigem Bereich keinerlei Ahnung hatten. Ich konnte die nicht testen: Sind die Leute geeignet? Sind sie nicht geeignet? Ich wusste nur: Sie haben eine Vergangenheit, dass sie bei uns arbeiten konnten, und ansonsten war das eigentlich mehr das persönliche Verhältnis, der erste Eindruck von der Person, ob ich die nehmen wollte oder nicht.

Sabine Friedel, SPD: Können Sie mir noch mal etwas genauer erzählen: Was hatten die denn für berufliche Hintergründe? Was haben die für Qualifikationen mitgebracht? Also, was ist die Bandbreite der beruflichen Vorqualifikation? [...]

Zeuge Alfred Diemaier: Das weiß ich im Einzelnen nicht, aber wir haben Tischler dabei gehabt, wir haben also schon von den – ich weiß jetzt nicht mehr –, anstatt Gymnasium hatten sie auch etwas anderes, Oberschulabschlüsse oder so, glaube ich. Das waren schon Leute, die aber auch auf Bauernhöfen mit Oberschulabschluss gearbeitet haben, die dann zu uns kamen. Die sind eingearbeitet worden. Es waren Leute aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, nicht aus einem, sondern da hat es Tischler gegeben, Handwerker – alles Mögliche.

Sabine Friedel, SPD: Jetzt habe ich Sie aber so verstanden: Nicht Sie haben alle diese Bewerbungsmappen gesehen oder bekommen, sondern Ihnen wurde – –

Zeuge Alfred Diemaier: Doch, doch, die habe ich schon auch bekommen. Ich wusste nur von den Leuten, dass sie überprüft sind, dass sie für uns arbeiten können, also ohne Vorbehalte. Ansonsten lag es bei mir, ob ich also die Person jetzt haben wollte oder nicht. Da sie gesagt hatten, die will ich nicht aus Gründen – – Ich habe mich schon eine Stunde mit ihnen unterhalten, aber viel mehr nicht, denn: Was soll ich die fragen? Was sollen sie mir antworten, damit sie wissen, was sie da arbeiten sollen? Da habe ich keine Ahnung.

Sabine Friedel, SPD: Meine Vermutung war – ich kenne aber den Verfassungsschutz auch nicht so gut –, ich dachte, dass da Leute mit einer bestimmten beruflichen Vorbildung, Qualifizierung, Neigung in dem Bereich arbeiten, sprich: Polizeibeamte, Juristen, Verwaltungsfachangestellte oder eben Politikwissenschaftler, Islamwissenschaftler, Sonstiges. Deswegen bin ich jetzt überrascht, wo diese Art von Leuten mit dieser beruflichen Qualifikation herkam.

Zeuge Alfred Diemaier: Ja, zu Recht. Das ist jetzt mittlerweile ganz anders, in den Jahrzehnten, die vergangen sind, seitdem ich weg bin. Das ist ganz anders. Aber am Anfang – das war ja – Sie müssen sich vorstellen, das Amt ist aufgebaut worden. Es waren ja nur Westbeamte da, Aufbauhelfer. Und wir wollten ja eigene Leute aus Sachsen hier integrieren, die dann später alles das übernehmen, was wir vorbereitet haben und ihnen mit an Theorie übergeben haben, deshalb war das so schwierig. Polizisten hat man nicht bekommen, die waren zum Teil auch belastet, die mussten auch gehen; und Polizei war dann nicht da. Da haben die sich nicht gemeldet. Die Leute haben sich freiwillig gemeldet und bei uns vorgestellt – ob sie genommen werden oder nicht. Und wie gesagt, wenn bei mir jetzt jemand abgewiesen wurde, dann ist er zum nächsten Referatsleiter gekommen.

Sabine Friedel, SPD: Und die Leute, die sich freiwillig gemeldet haben – Sie haben vorhin gesagt, wir haben geprüft, ob die eine Vergangenheit haben, dass sie bei uns arbeiten können. [...]

Zeuge Alfred Diemaier: Da hatten wir Stellen, die das überprüft haben.

Sabine Friedel, SPD: Was bedeutet das genau? Dass sie nicht SED-Mitglied waren?

Zeuge Alfred Diemaier: Ja, dass sie da drin waren oder dass sie für die Stasi gearbeitet haben oder irgend so etwas, irgend so eine Belastung.

Sabine Friedel, SPD: Na ja, was heißt „irgend sowas“? Tut mir leid, ich weiß es – Sie wissen es auch nicht?

Zeuge Alfred Diemaier: Ich weiß jetzt nicht, was da genau zugrunde gelegt worden ist, weil ich das nicht bearbeitet habe. Das kann ich nicht sagen. Aber auf alle Fälle – sie sind alle überprüft worden, ob sie bei uns im Verfassungsschutz arbeiten können.

[...]

Sabine Friedel, SPD: Alles klar. Und als sie dann eingestellt worden sind, wie erfolgte dann die Einarbeitung? Oder gab es eine Qualifizierung, Fortbildung, Ähnliches?

Zeuge Alfred Diemaier: Grundsätzlich sind die Leute so in etwa sechs Wochen zum BfV gekommen, zur Schulung, und dann sind sie speziell von mir in ihren Arbeitsbereich eingearbeitet worden.

Sabine Friedel, SPD: Wie lange dauerte die Schulung beim BfV?

Zeuge Alfred Diemaier: So sechs Wochen.¹⁰¹³

Der Zeuge Diemaier gab weiter an, dass sich Änderungen in der Personalsituation erst und frühestens nach seinem Ausscheiden – d.h. nach 1998 – ergeben hätten.¹⁰¹⁴

¹⁰¹³ Befragung Alfred Diemaier, 19.04.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-17 A (1), S. 22–24.

¹⁰¹⁴ Ebd., S. 24.

Exkurs 4: Zur Verwendung und Steuerung von Lagebildern im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes

Der Zeuge Vahrenhold erklärte, dass das LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio kein eigenes Lagebild oder vergleichbare Analyse erstellt und dergleichen auch durch das TLfV nicht zur Verfügung gestanden habe.¹⁰¹⁵ Dieser Auffassung trat der Zeuge Pählich für den Staatsschutz des LKA Sachsen an, dass auch hier kein diesbezügliches Lagebild vorgelegen habe in seiner Vernehmung bei.¹⁰¹⁶ Zum Gebrauch von Lagebildern im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes haben Zeugen des Untersuchungsausschusses unterschiedliche Angaben gemacht:

- Für den ministeriellen Bereich gab der Zeuge Hardraht an, dass es Lagebilder zwar gegeben habe,¹⁰¹⁷ die von unten nach oben entwickelt worden seien,¹⁰¹⁸ doch er habe im SMI „einen mehr mündlichen als schriftlichen – sage ich einmal – Kommunikationsstil gepflegt“. ¹⁰¹⁹ Dort geführte Analysen seien mündlich erörtert und auch mündlich etwa an Polizeidienststellen durchgestellt worden. In dem Zusammenhang seien jedenfalls keine schriftlichen Weisungen ergangen.¹⁰²⁰
- Für den Bereich der Soko Tex erläuterte der Zeuge Merbitz, bis zum Jahr 1998 sei ein jährliches „Lagebild Rechts“ erstellt und danach als Jahreslagebericht zur PMK im Freistaat Sachsen auch auf andere Phänomenbereiche ausgeweitet worden.¹⁰²¹
- Der Zeuge Traut erklärte, dass im Zusammenhang mit Staatsschutz-Vorgängen oftmals Sachstände und Führungsinformationen formuliert worden seien. Angefertigte Lagebilder seien jedoch in der Regel auf das jeweilige Ermittlungsverfahren bezogen gewesen, nicht aber auf unabhängig davon als relevant geltende Personen, Strukturen oder bestimmte Zeiträume. Er selbst habe überdies selten Lagebilder erhalten, man sei zumeist mit selbst erarbeitetem Wissen umgegangen oder mit Informationen, die sich aus Arbeitskontakten ergeben hätten.¹⁰²²
- Der Zeuge Käfferlein gab an, Lagebilder des LKA Sachsen würden regelmäßig an die Leiter der Polizeidirektionen ausgesteuert, wobei die weitere Verteilung in den PDen dann auf eigene Verantwortung geschehe.¹⁰²³
- Der Zeuge Schmid gab an, Lagebilder seien beim LKA Sachsen täglich und monatsweise vom Dezernat „Auswertung“ erstellt worden und allen Beamten zur Kenntnis gelangt. Indes habe sich insbesondere die Soko Rex Ende der 1990er Jahre kaum mit übergreifenden Strukturermittlungen, sondern zumeist mit alleinstehenden Gewaltstraftaten befasst. In diesem Zusammenhang sei ein umfassender Austausch auch gar nicht nötig gewesen.¹⁰²⁴
- Für den Bereich des Dezernates Staatsschutz der PD Chemnitz führte der Zeuge Kliem aus, vormals, etwa bis in Jahr 2004, sei nach einem vorgegebenen Schema eine monatsweise Berichterstattung an das LKA Sachsen erfolgt, das dieses genutzt

¹⁰¹⁵ Befragung Olaf Vahrenhold, 21.01.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-13 A, S. 6f.

¹⁰¹⁶ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 6.

¹⁰¹⁷ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 58.

¹⁰¹⁸ Ebd., S. 59.

¹⁰¹⁹ Ebd., S. 55.

¹⁰²⁰ Ebd., S. 56.

¹⁰²¹ Befragung Bernd Merbitz, 05.11.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-11 A, S. 23, 35.

¹⁰²² Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 32f.

¹⁰²³ Befragung Klaus Käfferlein, 23.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-26 A (2), S. 31f.

¹⁰²⁴ Befragung Sigmar Schmid, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 (A) 2, S. 31.

habe, um ein Lagebild für den Freistaat Sachsen zu erarbeiten. Allerdings sei von dieser Praxis abgerückt worden, nachdem ein solches, mit einem Geheimhaltungsgrad versehenes Lagebild für den Freistaat Sachsen an Unbefugte gelangt sei. Nachfolgende Lösungen, etwa quartalsweise Zusammenfassungen, hätten sich als wenig aussagekräftig erwiesen. Indes werde durch das Staatsschutz-Dezernat der PD Chemnitz ein jährliches „Lagebild Staatsschutz“ für den PD-Leiter erarbeitet.¹⁰²⁵

¹⁰²⁵ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 44.

Exkurs 5: Zäsurwirkungen im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes infolge des 11. September 2001

Mehrere Zeugen des Untersuchungsausschusses beschrieben die Folgen des 11. September 2001 dahingehend, dass dieser eine Zäsur für die Arbeit insbesondere des polizeilichen Staatsschutzes darstellte, wobei die tatsächlichen Auswirkungen unterschiedlich geschildert wurden. Der Zeuge Pählich führte hierzu aus, dass seit dieser Zeit Ressourcen des LKA Sachsen vermehrt zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus genutzt worden seien:

„Zeuge Peter Pählich: [...] Wir haben weiterhin im Jahre 2001, was die „Großwetterlage“ im Bereich der Sicherheitsbehörden betraf, natürlich dann mit dem Fakt zu tun gehabt, dass wir den 11.09. erleben mussten und im Grunde genommen dann feststellen durften, dass die Gruppe um Atta hier auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland über Jahre hinweg diesen Anschlag vorbereitet hat. Das führte dann letzten Endes dazu – das, glaube ich, wissen in diesem Raum auch sehr viele –, dass die entsprechenden Ressourcen der Sicherheitsbehörden auf Jahre hinaus zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus verwandt wurden.“¹⁰²⁶

Dies habe nicht nur kurzfristige Auswirkungen gehabt:

„Vors. Patrick Schreiber: Okay. Sie haben vorhin vom 11. September 2001 gesprochen und haben dann gesagt: Die Ressourcen der Sicherheitsstruktur – ich habe mir das zumindest so aufgeschrieben – sind auch verstärkt mit zur Bekämpfung des islamistischen Terrors verwandt worden. Wie ist das zu verstehen?

Zeuge Peter Pählich: Das ist so zu verstehen, dass natürlich aufgrund der Intensität dieses Tatgeschehens damals die Sicherheitsbehörden im Grunde genommen – das bitte ich jetzt wirklich zu berücksichtigen, nicht, dass ich falsch verstanden werde – nicht die Arbeit eingestellt haben im Bereich der politischen motivierten Kriminalität links oder rechts. Aber wir haben gleichwohl von einem Tag auf den anderen ein Feld gehabt, in dem im Grunde genommen alle Kollegen zunächst mal über Monate – man kann sagen: Jahre – gearbeitet haben.“¹⁰²⁷

Auf Nachfrage gab der Zeuge weiter an, die Verschiebung des Kräfteansatzes habe zumindest bis ins Jahr 2004 andauert. Eine nachhaltige Reduzierung des Personalbestandes etwa der Soko Rex sei daraus nicht gefolgt; es hätten sich allerdings temporäre Kräfteverschiebungen ergeben.¹⁰²⁸ Der Zeuge Hardraht merkte hierzu an, etwaige Umstrukturierungen hätten jedenfalls nicht dazu geführt, dass sächsische Behörden im Bereich des Rechtsextremismus nicht mehr arbeitsfähig gewesen wären.¹⁰²⁹ Auch der Zeuge Jehle bestätigte, dass die verstärkte Ermittlungstätigkeit im Bereich des Islamismus bzw. des so genannten „Ausländerextremismus“ nicht auf Kosten der Bekämpfung des Rechtsextremismus geschehen sei.¹⁰³⁰

Der Zeuge Traut gab indes an, dass Beamte der Soko Rex über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr in Fahndungsmaßnahmen infolge des 11. September 2001

¹⁰²⁶ Befragung Peter Pählich, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (2), S. 3.

¹⁰²⁷ Ebd., S. 13.

¹⁰²⁸ Ebd., S. 39.

¹⁰²⁹ Befragung Klaus Hardraht, 16.04.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-34 A, S. 43.

¹⁰³⁰ Befragung Wolfgang Jehle, 28.09.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-9 A (1), S. 15.

involviert gewesen seien.¹⁰³¹ Dahingehend äußerte sich auch der Zeuge Rychciak: Ab September 2001 sei der Fachbereich „Ausländerkriminalität“ aufgestockt und der Ermittlungsbereich Rechtsextremismus zahlenmäßig reduziert worden. Allerdings sei das Straftatenaufkommen im Bereich des Rechtsextremismus mit unveränderter Intensität bearbeitet worden.¹⁰³²

Für den Bereich des Staatsschutzes der PD Chemnitz gab der Zeuge Pester an, dass es infolge des 11. September zu einem vermehrten Hinweisaufkommen gekommen sei. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Kapazitäten des Staatsschutzkommissariats verlagerten. Indes habe der Effekt nur wenige Wochen angehalten und auch nicht zu strukturellen Änderungen geführt.¹⁰³³

¹⁰³¹ Befragung Jürgen Traut, 21.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-24 A (1), S. 38.

¹⁰³² Befragung Gerd Rychciak, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (1), S. 10.

¹⁰³³ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 19.

II.8 Ermittlungen im Zusammenhang mit der Serie von Raubüberfällen

II.8.1 Sammelverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen Unbekannt

Zwischen Dezember 1998 und Oktober 2006 wurden in Chemnitz und Zwickau insgesamt elf Raubüberfälle und versuchte Raubüberfälle begangen, die dem NSU zugerechnet werden und sich in einem Fall gegen einen Edeka-Markt, in vier Fällen gegen Post- und in sechs Fällen gegen Sparkassen-Filialen richteten. Darüber hinaus wurden am 7. November 2006 und am 18. Januar 2007 eine Sparkassenfiliale in Stralsund sowie am 7. September 2011 und schließlich am 4. November 2011 zwei Sparkassenfilialen in Arnstadt bzw. Eisenach ausgeraubt.¹⁰³⁴

Zu neun der in Sachsen begangenen Taten hat die Staatsanwaltschaft Chemnitz nach dem letzten der hier aufgeführten Fälle ein Sammelverfahren¹⁰³⁵ – Aktenzeichen 710 UJs 27011/05 – wegen räuberischer Erpressung gegen Unbekannt geführt:

- 06.10.1999: Postfiliale, Barbarossastraße 71, Chemnitz
- 27.10.1999: Postfiliale, Limbacher Straße 148, Chemnitz
- 30.11.2000: Postfiliale, Johannes-Dick-Straße 4, Chemnitz
- 05.07.2001: Postfiliale, Max-Planck-Straße 1a, Zwickau
- 25.09.2002: Sparkasse, Karl-Marx-Straße 10, Zwickau
- 23.09.2003: Sparkasse, Paul-Bertz-Str. 14, Chemnitz
- 14.05.2004: Sparkasse, Albert-Schweitzer-Str. 62, Chemnitz
- 18.05.2004: Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz
- 22.11.2005: Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz

Die beiden 2001 und 2002 in Zwickau begangenen und zunächst von der Staatsanwaltschaft Zwickau unter den Aktenzeichen 630 Js 18431/03 und 630 UJs 11718/02 geführten Taten wurden an die Staatsanwaltschaft Chemnitz abgegeben und zu einem Sammelverfahren verbunden. In der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Zwickau (Aktenzeichen 300 UJs 8255/07) verblieb – aus Gründen, die dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt sind – der chronologisch letzte bekannte Überfall¹⁰³⁶:

- 05.10.2006. Sparkasse, Kosmonautenstraße 1, Zwickau.

Der chronologisch erste bekannte Überfall

- 18.12.1998: Edeka-Filiale, Irkutsker Straße 1, Chemnitz

wurde zumindest in diesem Verfahrenszusammenhang – siehe unten – nicht zur Tatserie gerechnet. Täter konnten vormals in allen Fällen nicht ermittelt werden.

¹⁰³⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 717f. – Siehe auch I.1.3 dieses Berichtes.

¹⁰³⁵ Verfügung, OStA S., StA Zwickau, 10.07.2006; ADS 231, Ordner 12 von 12, Bl. 298.

¹⁰³⁶ SMJus zum Beweisbeschluss vom 30. April 2012 (ADS 6), ADS 59, S. 4f.

II.8.2 Erkennbarkeit der Raubüberfälle als Tatserie

In seinen einführenden Bemerkungen wies der Zeuge Jens Merten – Sachbearbeiter für Raubdelikte bei der Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Chemnitz – darauf hin, dass nach dem zweiten (27. Oktober 1999) ein Zusammenhang mit dem ersten Überfall (06.10.1999) zu vermuten gewesen sei und nach dem dritten Fall von einer Serie ausgegangen wurde:

„Zeuge Jens Merten: [...] Gleich waren hier wieder das Tatobjekt – wir hatten also wieder eine Postfiliale – und der Modus Operandi, also grundsätzlich die Begehungsweise, das Springen über den Schaltertresen, die Bedrohung, das brutale In-Erscheinung-Treten der Täter. Die hatten diesmal zwar kein Moped, aber wiederum ein Zweiradfahrzeug, wo man doch immer sagen kann: Mensch, da könnte es doch einen Zusammenhang geben. – Das sprach also schon für einen möglichen Zusammenhang zur ersten Tat.

Weiter ging es dreizehn Monate später, Tat Nummer drei. Am 30. November 2000 überfielen zwei Männer abermals eine Poststelle in Chemnitz, diesmal im Neubaugebiet „Fritz Heckert“. Spätestens von da an waren wir uns sicher – meine Kollegen und ich –, dass wir es hier mit Serientätern zu tun hatten. Letzte Sicherheit verschafften uns die Fotos der Überwachungskameras von diesem Überfall und dem Überfall im Jahr zuvor, 1999. Die waren nämlich von der Qualität her wirklich verdammt gut. Man konnte die Gestalt der beiden, die Figur erkennen, selbst etwas ableitend, dass sie doch eher größer – um die 1,85 – waren und nicht eher kleiner, um die 1,60, 1,65. Die Art der Strickmützen, und vor allem spielten – erstmalig – ganz markante Tücher eine Rolle, die sich im Laufe der Überfallserie als Tatmaskierung durchziehen sollten“¹⁰³⁷

Man sei fortan von einem „typischen Schema“ ausgegangen, das auch bei nachfolgenden Taten wiedererkannt worden sei.¹⁰³⁸ Bemerkt worden sei hinsichtlich der Androhung oder des Gebrauchs körperlicher und Waffengewalt „immer wieder diese doch absolute Brutalität, diese Skrupellosigkeit.“¹⁰³⁹ Auch der Zeuge Gunter Rechenberg – Leiter des Kommissariats Raub und Erpressung in der Polizeidirektion Chemnitz/Erzgebirge und Vorgesetzter des Zeugen Merten – gab an, eine Serie „schon sehr nahe nach dem zweiten Überfall“¹⁰⁴⁰ vermutet zu haben:

„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] Aber dann hatten wir doch beim dritten, spätestens beim vierten – sage ich mal – eine Sicherheit, dass es sich um ein und dieselben Täter handelte. Aber hier können Sie auch nur von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgehen. 100 % werden Sie bei einer Totalmaskierung natürlich nie bekommen.“¹⁰⁴¹

Nicht der Tatserie hinzugerechnet worden sei dagegen der Überfall auf die Edeka-Filiale am 18. Dezember 1998, da hierfür keine direkten Anhaltspunkte bestanden hätten:

¹⁰³⁷ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 6f.

¹⁰³⁸ Ebd., S. 9.

¹⁰³⁹ Ebd., S. 8

¹⁰⁴⁰ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 19.

¹⁰⁴¹ Ebd.

„Vors. Patrick Schreiber: Nach dem ersten bzw. zweiten Überfall stand schon ein Überfall im Jahr 1998 auf die Edeka-Filiale in Chemnitz im Raum. Inwieweit ist das zu dem Zeitpunkt damals in einer Verbindung gesehen worden?

Zeuge Gunter Rechenberg: Zu diesem Zeitpunkt der ersten Überfälle hatten wir diesen Überfall auf diese Edeka-Kaufhalle nicht mehr im Visier. Es war irgendwo schon gespeichert, ich nehme an, auch beim Sachbearbeiter. Ich hatte das noch in Erinnerung. Aber wir haben keine Verbindung hergestellt zwischen beiden Straftaten, weil ein Überfall auf eine Kaufhalle eher dilettantisch ist, aber diese Banküberfälle dann doch mehr einen profihaften Charakter getragen haben. Man konnte nicht zwingend darauf schließen, dass beide Dinge zusammengehörten, zumal Sie auch keine Bilder hatten von einer Raumüberwachungskamera vom ersten, sondern nur Zeugenaussagen. [...]“¹⁰⁴²

Nach seiner, des Zeugen Rechenbergs, Kenntnis, sei eine Verbindung zum Edeka-Überfall erst gezogen worden, als „dann die Straftatenserie in Eisenach beendet war“:

„Vors. Patrick Schreiber: Wann ist nach Ihrem Kenntnisstand das erste Mal die direkte Verbindung zwischen dem Edeka-Überfall und der Banküberfallserie gezogen worden?

Zeuge Gunter Rechenberg: Ich nehme an – aus meiner Sicht ganz am Ende, Aufgrund von Recherchen ist man dann darauf gekommen, dass möglicherweise dieser Überfall zur Serie mit dazugehört. Aber selbst am Ende stand das überhaupt nicht im Vordergrund, sonst hätten wir sie schon auch von der Aufarbeitung dann mit in diese Serie hineingenommen.“¹⁰⁴³

Der Zeuge Merten gab davon abweichend an, dass nach dem ersten Überfall auf eine Postfiliale in Chemnitz – 6. Oktober 1999 – eine „Blitzrecherche“ hinsichtlich möglicher Zusammenhänge mit früheren Taten mit folgendem Resultat durchgeführt worden sei:

„Zeuge Jens Merten: [...] Im Ergebnis gab es keinen erkennbaren Bezug zu einem früheren Raubüberfall in Chemnitz – auf ein Geldinstitut.

Allerdings: Es gab einen möglichen Zusammenhang, den wir geprüft haben, aber, wie gesagt, nicht auf ein Geldinstitut. Es hatte genau ein Jahr zuvor, im Dezember 1998, einen Überfall auf eine Edeka-Kaufhalle in Chemnitz gegeben. Dort hatten auch zwei Täter agiert, hatten ebenfalls Geld erbeutet. Aber aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Kaufhalle und nicht um eine Poststelle – sprich: Geldinstitut – gehandelt hat und dadurch die örtlichen und räumlichen Umstände für die Täter auch ganz anders waren und damit der Modus Operandi – sprich: die Begehungsweise –, haben wir diese Tat zunächst als im Zusammenhang stehend verworfen. Sie ist in den Hinterkopf gekommen. Wir haben gesagt: Muss man sich merken. – Wir haben sie aber zunächst erst mal nicht zugeordnet.“¹⁰⁴⁴

Dem Untersuchungsausschuss ist zum Edeka-Überfall am 18. Dezember 1998 kein Aktenrückhalt bekannt, insbesondere ist der Fall nicht Bestandteil jener dem Ausschuss vorliegenden „Altakten“, die bei der KPI Chemnitz im Zusammenhang mit der Raubserie

¹⁰⁴² Ebd., S. 7f.

¹⁰⁴³ Ebd.

¹⁰⁴⁴ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 6.

geführt worden sind.¹⁰⁴⁵ In einem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 29. Mai 2012 wird darauf hingewiesen, dass das Ermittlungsverfahren zum Edeka-Überfall bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz wegen schwerer räuberischer Erpressung unter dem Aktenzeichen 820 UJs 23473/99 geführt worden sei:

„Eine Ermittlungsakte zu diesem Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz nicht mehr vorhanden, da dieses zwischenzeitlich vernichtet wurde.“¹⁰⁴⁶

Nähere Umstände dieser im Jahr 2005 durchgeführten Vernichtung sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Die Vernichtung hätte erst im Jahr 2020 vorgenommen werden dürfen.¹⁰⁴⁷

II.8.3 Ermittlungen zur Raubserie bis zum 4. November 2011

(a) *Sach- und Spurenlage bei den in Sachsen begangenen Überfällen und Gründe der Nichtermittlung von Tätern*

- *18.12.1998: Edeka-Filiale, Irkutsker Straße 1, Chemnitz:* Zwei Täter bedrohten die Hauptkassiererin mit einer geladenen Schusswaffe und erbeuteten die Tageseinnahmen in Höhe von etwa 30.000 DM. „Auf der Flucht zu Fuß aus dem Supermarkt schossen sie mehrfach gezielt auf Kopf und Brust eines etwa 16-jährigen Jugendlichen, der sie verfolgte. Der Jugendliche brach daraufhin die Verfolgung ab.“¹⁰⁴⁸ Die weitere Spurenlage ist in Ermangelung eines Aktenrückhalts nicht mehr festzustellen. Allerdings wurden nach Angaben des Zeugen Merten „zwei Kleinkaliberhülsen gefunden, von denen wir annehmen mussten, sie stammen aus der Tatwaffe“.¹⁰⁴⁹
- *06.10.1999: Postfiliale, Barbarossastraße 71, Chemnitz* – Infolge des Überfalls am 6. Oktober 1999 konnten Schuhabdruckspuren gesichert werden.¹⁰⁵⁰ Die Täter trugen Helme und flüchteten auf einem Moped. Eine konkrete Spur zu den Tätern habe sich daraus nicht ergeben.¹⁰⁵¹
- *27.10.1999: Postfiliale, Limbacher Straße 148, Chemnitz* – Die Täter flüchteten mit einem zuvor entwendeten, umlackierten Motorrad, das mit einem wiederum entwendeten Kennzeichen versehen war. Zum Verwischen von Spuren haben die Täter das Motorrad mit einem Pulverlöscher abgeschäumt.¹⁰⁵²
- *30.11.2000: Postfiliale, Johannes-Dick-Straße 4, Chemnitz* – Aufnahmen von Überwachungskameras ließen Rückschlüsse auf Statur und Körpergröße der Täter zu und Details der Bekleidung erkennen: „Die Art der Strickmützen,

¹⁰⁴⁵ Entsprechend ADS 231, Ordner 1 bis 12 von 12.

¹⁰⁴⁶ SMJus zum Beweisbeschluss vom 30. April 2012 (ADS 6), ADS 59, S. 5.

¹⁰⁴⁷ KIA, Drs. 5/14332, S. 2.

¹⁰⁴⁸ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 74.

¹⁰⁴⁹ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 5.

¹⁰⁴⁹ Ebd., S. 27.

¹⁰⁵⁰ Ebd., S. 5.

¹⁰⁵¹ Ebd., S. 6.

¹⁰⁵² Ebd.

und vor allem spielten – erstmalig – ganz markante Tücher eine Rolle, die sich im Laufe der Überfallserie als Tatmaskierung durchziehen sollten“.¹⁰⁵³

- 05.07.2001: *Postfiliale, Max-Planck-Straße 1a, Zwickau* – Aufnahmen von Überwachungskameras zeigten, dass die Täter die gleiche Maskierung wie beim vorigen Überfall und augenscheinlich identische Schuhe trugen. Mit Hilfe früher gesicherter Schuhabdruckspuren konnte ein konkretes Schuhmodell identifiziert werden; allerdings habe es nie Verdächtige gegeben, die im Besitz solcher Schuhe gewesen waren. Gegen Kunden der Filiale wurde Pfefferspray eingesetzt. Die Täter flüchteten auf Fahrrädern.¹⁰⁵⁴
- 25.09.2002: *Sparkasse, Karl-Marx-Straße 10, Zwickau* – Die Begehungsweise glich dem vorigen Überfall, zusätzlich trugen die Täter Perücken; die Aufnahmen der Überwachungskamera zeigen überdies, dass die eingesetzten Mundtücher mit Bändern ausgestattet sind, die ein rasches Überziehen ermöglichen.¹⁰⁵⁵ Gegen eine Kundin wurde Reizgas eingesetzt. Infolge der erneuten Flucht mittels Fahrrädern wurde bei der KPI Chemnitz folgende Version aufgestellt:

„Zeuge Jens Merten: [...] Die werden sich vom Tatort mit den Fahrrädern entfernen, um zügig weg zu sein, um relativ unauffällig aus einer möglichen Fahndungsmaßnahme, auch eventuell einer Ringfahndung, herauszukommen. Dann werden sie die Fahrräder in irgendein Fahrzeug, möglichst in einen größeren Pkw oder einen Transporter, verbringen, um dann mit dem Fahrzeug zu flüchten“.¹⁰⁵⁶
- 23.09.2003: *Sparkasse, Paul-Bertz-Str. 14, Chemnitz* – Es konnten zwölf Teilspurabdrücke und eine Faservergleichsspur gesichert werden. Aufnahmen der Überwachungskameras erlaubten Rückschlüsse auf die Art der verwendeten Schuhe, Basecaps und Mundtücher. Zur Flucht wurden erneut Fahrräder eingesetzt.¹⁰⁵⁷
- 14.05.2004: *Sparkasse, Albert-Schweitzer-Str. 62, Chemnitz* – Gesichert werden konnten von den zur Flucht verwendeten Fahrrädern herrührende Reifeneindruckspuren. Erstmals wurde durch einen Täter eine Pumpgun mitgeführt.¹⁰⁵⁸
- 18.05.2004: *Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz* – Von dieser Tat, bei der erneut eine Pumpgun mitgeführt wurde, existieren keine Überwachungsfotos. „Allerdings wurden die Fotos der Überwachungskamera der Sparkasse in der Albert-Schweitzer-Straße, die vier Tage zuvor überfallen wurde, dem Bankpersonal aus der Sandstraße vorgelegt. Diese haben die Täter des vier Tage zuvor erfolgten Überfalls auch als diejenigen wiedererkannt, die die Sandstraße überfallen haben.“ Zur Flucht wurden abermals Fahrräder genutzt.¹⁰⁵⁹

¹⁰⁵³ Ebd., S. 7.

¹⁰⁵⁴ Ebd., S. 8.

¹⁰⁵⁵ Vermerk zur Raubserie, Staatsanwaltschaft Chemnitz, Urheber unbekannt bzw. Unterschrift unleserlich, 25.11.2011; ADS 231, Ordner 12 von 12, Bl. 1673.

¹⁰⁵⁶ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 8f.

¹⁰⁵⁷ Vermerk zur Raubserie, Staatsanwaltschaft Chemnitz, Urheber unbekannt bzw. Unterschrift unleserlich, 25.11.2011; ADS 231, Ordner 12 von 12, Bl. 1673f.

¹⁰⁵⁸ Ebd., Bl. 1674.

¹⁰⁵⁹ Ebd., Bl. 1675.

- 22.11.2005: Sparkasse, Sandstraße 37, Chemnitz – Die Täter flohen ohne Beute, da der Tresor mittels Zeitschloss gesichert war und durch Angestellte ein akustischer Alarm ausgelöst werden konnte.¹⁰⁶⁰
- 05.10.2006. Sparkasse, Kosmonautenstraße 1, Zwickau – Im diesem einzigen Fall trat nur ein einzelner Täter – Linkshänder – in Erscheinung:

„Zeuge Jens Merten: [...] Er trat aber wieder genauso brutal in Erscheinung und schlug eine Angestellte. Ein Kunde versuchte, ihn niederzuringen, was ihm nicht gelang. Es löste sich ein Schuss; der ging aber zum Glück woandershin, nicht zum Kunden. Dann bedrohte der Linkshänder, unser Täter, den Auszubildenden, der in der Filiale dort gerade arbeitete. [...] Es kam tatsächlich zu einer, ich sage mal, Rangelei, im Rahmen derer sich dann tatsächlich auch ein Schuss löste, der – leider – diesen Auszubildenden im Bauch traf und ihn schwer verletzte.“¹⁰⁶¹

Die Frage, warum diesmal ein Täter allein handelte, habe nicht beantwortet werden können. Allerdings habe folgende Hypothese bestanden:

„Zeuge Jens Merten: [...] Die hatten sich irgendwann verstritten, und jetzt wollte einer auf Teufel komm raus alleine das machen.“¹⁰⁶²

Die Tatsache, dass in keinem der Fälle Täter ermittelt werden konnten, erklärte der Zeuge damit, dass es zum einen niemals gelungen sei, die – stets vermummten – Gesichter der Täter videografisch aufzuzeichnen; es sei lediglich ein Ohr zu erkennen gewesen.¹⁰⁶³ Und weiter:

„Zeuge Jens Merten: [...] Der zweite Fakt war natürlich, dass sie bei keinem der Überfälle, nicht mal annähernd, irgendwelche auswertbaren Spuren hinterließen. Ich habe es vorhin schon mal gesagt: Dakty-Spuren, also Fingerabdruckspuren, Schuhabdruckspuren, DNA, Speichel, Hautschuppen, Faserspuren, also alles, was man so hinterlassen kann. Wir hatten also in keinem Fall eine konkrete Spur, die uns irgendwo zu einem Treffer brachte. Sie wissen ja, dass Fingerabdruckspuren in einer Datei abgelegt werden, ebenfalls DNA-Spuren. Es sind ohnehin nur ganz selten DNA-Spuren in dieser Serie gesichert worden, wo wir von vornherein schon gesagt haben: Das sind möglicherweise auch gar keine Täterspuren.

Im Übrigen hätten die Täter stets Handschuhe getragen.¹⁰⁶⁴ Auf Nachfrage sagte der Zeuge Merten, die Aufklärungsquote bei Banküberfällen liege gewöhnlich zwischen 65 und 70 Prozent.¹⁰⁶⁵

„Vors. Patrick Schreiber: Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich bei der Statistik bleibe. [...] Was war bei dieser Serie so konkret anders als bei ande-

¹⁰⁶⁰ Ebd..

¹⁰⁶¹ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 9f.

¹⁰⁶² Ebd., S. 10.

¹⁰⁶³ Ebd., S. 12.

¹⁰⁶⁴ Ebd.

¹⁰⁶⁵ Ebd., S. 22.

ren Bankräubern, die dann spätestens vielleicht beim zweiten und dritten Mal gefasst werden? Was war das markante Andere an dieser Serie?

Zeuge Jens Merten: Klar, statistisch gesehen jeder Zweite, das kann schon klappen. [...] Aber hier ist alles durchdacht gewesen, und allein diese Tatsache, dass wir all die Jahre nicht einmal ein Gesicht zu sehen bekommen haben, sagt uns doch eigentlich, dass sie sich wirklich sehr gut auf die Überfälle vorbereitet haben, sie akkurat durchgeführt haben – das soll kein Lob sein, es geht hier nur um das Fachliche – und offenbar akribisch bemüht waren, weder Gesicht zu zeigen bzw. auch Spuren zu hinterlassen. [...] Das hat es uns natürlich auch erschwert, die Serie viel eher aufzuklären.“¹⁰⁶⁶

Der Zeuge Merten führte weiter aus, dass sich fallübergreifende Ansatzpunkte für Ermittlungen vor allem durch die markante Bekleidung der Täter ergeben hätten.¹⁰⁶⁷ Nach jedem Überfall sei es zu Rücksprachen mit Waffensachverständigen gekommen.¹⁰⁶⁸ Es seien Spezialisten des LKA angefordert worden, um durch einen so genannten 3-D-Scan die Körpergröße der Täter zu berechnen.¹⁰⁶⁹ Auch sei Kontakt mit einem Anthropologen aufgenommen worden, der festgestellt habe, dass anhand der videografisch dokumentierten Ohren die Zuordnung zu einem – allerdings nicht ermittelten – Verdächtigen möglich gewesen wäre.¹⁰⁷⁰ Ein Phantombildabgleich habe gleichfalls keine Ergebnisse gebracht.¹⁰⁷¹

Im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung sei die Presse einbezogen worden, es habe Fahndungsplakate gegeben¹⁰⁷² sowie insgesamt neun Beiträge bei „Kripo Live“ und einen Beitrag bei „Aktenzeichen XY“¹⁰⁷³, neben den üblichen Ausschreibungen in Kriminalblättern.¹⁰⁷⁴ Selbst die ungewöhnlich hohe Auslobungssumme von 22.000 Euro habe nicht zum Erfolg geführt.¹⁰⁷⁵ Das bei drei Überfällen ausgegebene Registriergeld sei in der Folge nicht wieder festgestellt worden.¹⁰⁷⁶ Auch in der Rückschau, so der Zeuge Merten, habe es bei alledem keinen Hinweis gegeben, „der uns auf die richtige Fährte hätte bringen können.“¹⁰⁷⁷

(b) *Möglicherweise nicht vorgenommene Abklärungen oder nicht genutzte Fahndungsmittel*

Gleichwohl listete ein Vermerk der Staatsanwaltschaft Chemnitz zumindest zwei zurückliegende Möglichkeiten der Abklärungen auf, die entweder nicht ergriffen worden sind oder deren Ergebnisse sich aus dem Aktenrückhalt – und insoweit auch für den Untersuchungsausschuss – nicht erschließen:

¹⁰⁶⁶ Ebd., S. 23.

¹⁰⁶⁷ Ebd., S. 14f.

¹⁰⁶⁸ Ebd., S. 13.

¹⁰⁶⁹ Ebd., S. 13f.

¹⁰⁷⁰ Ebd., S. 16, 51.

¹⁰⁷¹ Ebd., S. 16.

¹⁰⁷² Ebd., S. 18.

¹⁰⁷³ Ebd., S. 17.

¹⁰⁷⁴ Ebd., S. 19, 47.

¹⁰⁷⁵ Ebd., S. 19.

¹⁰⁷⁶ Ebd., S. 50.

¹⁰⁷⁷ Ebd., S. 17.

- Tatfotos späterer Überfälle wurden zwei Zeugen des ersten zur Serie gerechneten Überfalls am 6. Oktober 1999 nicht vorgelegt.¹⁰⁷⁸
- Infolge der zweiten zur Überfallserie gerechneten Tat am 27. Oktober 1999 „wurde ein Haar an einem Holzpfehl gesichert, mit dem die Täter die Tür versperrten. Dieses Haar konnte jedoch, nachdem es durch die Rechtsmedizinische Abteilung der Universität Mainz behandelt und danach an das Landeskriminalamt Sachsen zurückgeschickt wurde, nicht mehr aufgefunden werden. Es gibt lediglich ein Übernahmeprotokoll, wonach am 23.06.2005 eine Frau Pester, die Sekretärin der Kriminaltechnik, das Haar übernommen hat. Danach soll das Haar an den Sachbearbeiter im Kommissariat 24 der KPI übersandt worden sein. Danach verliert sich die Spur des Haares.“¹⁰⁷⁹

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Merten, ihm sei nicht Erinnerung, warum nur nach vier der Raubüberfälle eine Ringalarmfahndung ausgelöst wurde; dies habe nicht in seiner, sondern in der Verantwortung des Führungszentrums gelegen.¹⁰⁸⁰ Konkrete Gründe für das Unterlassen sind dem Untersuchungsausschuss im Übrigen nicht bekannt geworden. Erörtert wurde ferner der Umstand, dass bei keinem der Überfälle dem herausgegebenen Geld ein Security Pack („Farbbombe“) beigelegt wurde.¹⁰⁸¹ Der Zeuge Rechenberg sagte, die Vorhaltung solcher präparierter Geldbündel liege – wie auch die Ausgabe von Registriergeld¹⁰⁸² (s.o.) – in der Verantwortung der Geldinstitute. Auch wenn es sich seiner Ansicht nach um ein „äußerst wirksames Fahndungsmittel“ handle, sei der Gebrauch prinzipiell zurückgegangen.¹⁰⁸³

(c) *Festlegung auf Täter mit „sächsischem Dialekt“*

Bei den Ermittlungen nach den Tätern der in Chemnitz und Zwickau begangenen Raubüberfälle ist davon ausgegangen worden, dass diese einen „sächsischen Dialekt“ sprechen – eine Angabe, die „immer wieder von Zeugen gekommen ist“.¹⁰⁸⁴

Bereits der Tatortbefundbericht vom 6. Oktober 1999 zum ersten der Serie zugeordneten Fall beinhaltete die Angabe, einer der Täter habe „in hiesigem [sic!] Dialekt“ Bargeld verlangt.¹⁰⁸⁵ Später, in einem Manuskript zur Veröffentlichung in LKA- und BKA-Blatt vom 27. März 2002, wurde beiden Tätern explizit ein „sächsischer Dialekt“ zugeschrieben.¹⁰⁸⁶ Dieselbe Bezeichnung des Dialekts als „sächsisch“ lag auch der Vorbereitung eines „Kripo live“-Beitrags im Jahr 2002 zugrunde.¹⁰⁸⁷ In einem Fernschreiben der PD Chemnitz an das LKA Sachsen mit der Bitte um bundesweite Steuerung vom 26. September 2003 hieß es gar: „In *allen* Fällen

¹⁰⁷⁸ Vermerk zur Raubserie, Staatsanwaltschaft Chemnitz, Urheber unbekannt bzw. Unterschrift unleserlich, 25.11.2011; ADS 231, Ordner 12 von 12, Bl. 1670.

¹⁰⁷⁹ Ebd., Bl. 1670f.

¹⁰⁸⁰ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 28f.

¹⁰⁸¹ Ebd., S. 59.

¹⁰⁸² Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 29f.

¹⁰⁸³ Ebd., S. 23.

¹⁰⁸⁴ Ebd., S. 11.

¹⁰⁸⁵ Tatortbefundbericht, PD Chemnitz, KPI, KDD, KOM B., 06.10.1999; ADS 231, Ordner 1 von 12, Bl. 16.

¹⁰⁸⁶ Veröffentlichung LKA-/BKA-Blatt, PD Chemnitz, KPI, K22, KHM Merten, KHK R., 27.03.2002; ADS 231, Ordner 2 von 12, Bl. 251.

¹⁰⁸⁷ Beantragung einer Öffentlichkeitsfahndung in der MDR-Sendereihe "Kripo Live", PD Chemnitz, KPI, K22, KHM Merten, KHK R., 01.07.2002; ADS 231, Ordner 2 von 12, Bl. 279.

wurden die Täter mit sächsischem Dialekt beschrieben.“¹⁰⁸⁸ Auch auf einem im November 2003 gefertigten Fahndungsplakat hieß es, die Täter „sprechen sächsischen Dialekt“¹⁰⁸⁹, auf einem weiteren Fahndungsplakat vom Mai 2006 wurde diese Angabe nochmals wiederholt.¹⁰⁹⁰ – In einer im März 2006 erschienenen Sonderausgabe des Landeskriminalblattes Sachsen lautete die Angabe hingegen unverbindlicher: „hiesiger Dialekt“.¹⁰⁹¹

Legt man Zeugenaussagen zu den Überfällen zugrunde, so wurden zum Dialekt der Täter tatsächlich unterschiedliche Angaben gemacht, beispielsweise die folgenden:

- Ein Zeuge des zweiten zur Serie zugerechneten Falls sagte in einer Zeugenvernehmung am 27. Oktober 1999 aus, der Täter habe gesagt „Komm, Du gehst jetzt mit zum Tresor und gibst mir das Geld. Dalli, dalli“; die Zeugin ordnete dies als „hiesige[n] Dialekt“ ein.¹⁰⁹² Zum gleichen Fall gab ein weiterer Zeuge laut Befragungsprotokoll an, einer der Täter habe „in einheimischem Dialekt“ („Komm schnell“) gesprochen.¹⁰⁹³
- Zum dritten der Serie zugerechneten Überfall am 30. November 2000 gab ein Zeuge bezüglich eines Täters an, er spreche „normale[n] Dialekt“.¹⁰⁹⁴ Ein weiterer Zeuge gebrauchte laut Protokoll wiederum die Formulierung „hiesiger Dialekt“.¹⁰⁹⁵
- Ein Zeuge des vierten der Serie zugerechneten Überfalls am 5. Juli 2001 sagte, ein Täter habe „einheimischen Dialekt“ gesprochen.¹⁰⁹⁶ Ein zweiter Zeuge sagte, einer der Täter habe ihn in „sächsischem Dialekt“ angesprochen („und du och“).¹⁰⁹⁷ Ein dritter Zeuge sprach von „hiesigem Dialekt“.¹⁰⁹⁸
- Drei Zeugen des Überfalls am 25. September 2002 gaben jeweils an, dass zumindest einer der Täter „hiesigen Dialekt“ gesprochen habe.¹⁰⁹⁹ Ein vierter Zeuge sagte, einer der Täter habe gesprochen, „wie die Zwickauer so reden“.¹¹⁰⁰ Ein fünfter Zeuge sagte: „Den Dialekt dieses Mannes würde ich 100 %-ig als Zwickauer Dialekt einstufen.“¹¹⁰¹
- Zum Überfall am 23. September 2003 sagte ein Zeuge, einer der Täter „hat unseren Dialekt, sächsisch, gesprochen“, und zum zweiten Täter: „Er sprach auch unseren Dialekt.“¹¹⁰² Ein zweiter, dritter und vierter Zeuge gaben zu

¹⁰⁸⁸ Fernschreiben, PD Chemnitz, KHM Merten, 26.09.2003; ADS 231, Ordner 6 von 12, Bl. 499.

¹⁰⁸⁹ Polizei bittet um Mithilfe – Überfälle auf Poststellen und Sparkassen; ADS 231, Ordner 6 von 12, Bl. 527.

¹⁰⁹⁰ Polizei bittet um Mithilfe – Überfälle auf Poststellen und Sparkassen; ADS 231, Ordner 10 von 12, Bl. 145c.

¹⁰⁹¹ Landeskriminalblatt, 16. Jg., Nr. 1/06, März 2006 – Sonderausgabe: Raubüberfälle auf Sparkassen und Postämter im Bereich der PD Chemnitz-Erzgebirge und der PD Südwestsachsen von 1999 - 2005; ADS 231, Ordner 10 von 12, Bl. 147.

¹⁰⁹² Zeugenvernehmung R.W., PD Chemnitz, KPI, K22, 27.10.1999; ADS 231, Ordner 2 von 12, Bl. 8.

¹⁰⁹³ Zeugenvernehmung J.G., PD Chemnitz, KPI Chemnitz, 28.10.1999; ADS 231, Ordner 2 von 12, Bl. 34.

¹⁰⁹⁴ Zeugenvernehmung S.S., PD Chemnitz, KPI, K22, 30.11.2000; ADS 231, Ordner 3 von 12, Bl. 4.

¹⁰⁹⁵ Zeugenvernehmung I.M., PD Chemnitz, KPI, K22, 30.11.2000; ADS 231, Ordner 3 von 12, Bl. 10.

¹⁰⁹⁶ Zeugenvernehmung S.P., PD Zwickau, KPI, K21, 05.07.2001; ADS 231, Ordner 3 von 12, Bl. 214.

¹⁰⁹⁷ Zeugenvernehmung V.M., PD Zwickau, KPI, K22, 05.07.2001; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 59.

¹⁰⁹⁸ Zeugenvernehmung M.W., PD Zwickau, KPI, K22, 09.07.2001; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 94.

¹⁰⁹⁹ Zeugenvernehmung R.W., PD Zwickau, KPI, K21, 25.09.2002; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 87. – Zeugenvernehmung G.K., PD Zwickau, KPI, K22, 25.09.2002; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 102. – Zeugenvernehmung W.D., PD Zwickau, KPI, K22, 27.09.2002; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 110.

¹¹⁰⁰ Zeugenvernehmung D.L., PD Zwickau, KPI, K21, 25.09.2002; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 92.

¹¹⁰¹ Zeugenvernehmung I.R., PD Zwickau, KPI, K21, 25.09.2002; ADS 231, Ordner 4 von 12, Bl. 80.

¹¹⁰² Zeugenvernehmung K.F., PD Chemnitz, KPI, K22, 23.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 6.

einem Täter einen „einheimischen Dialekt“ an.¹¹⁰³ Ein fünfter, sechster und siebenter Zeuge gaben an, einer oder beide Täter hätten „hiesigen Dialekt“ gesprochen.¹¹⁰⁴ Ein sechster Zeuge gab zu einem der Täter an: „Zum Dialekt kann ich sagen, dass dieser aus unserer Umgebung stammt, eben wie ein Chemnitzer.“¹¹⁰⁵

Daraus wird ersichtlich, dass durchaus nicht alle Zeugen davon ausgingen, die Täter sprächen einen „sächsischen Dialekt“. Eine solche eindeutige Zuordnung nahm wohl eher eine Minderheit der Tatzeugen vor.

(d) *Verlagerung der Raubserie nach Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen*

Der Zeuge Merten gab an, die in Zwickau und später auch die beiden in Stralsund begangenen Raubüberfälle

- 7. November 2006: Sparkasse, Klein Parower Straße 51–53, Stralsund,
- 18. Januar 2007: Sparkasse, Klein Parower Straße 51–53, Stralsund,

seien zwar bei den dortigen Dienststellen, „aber natürlich in enger Zusammenarbeit mit uns“ bearbeitet worden.¹¹⁰⁶ Zu den Raubüberfällen in Stralsund führte der Zeuge Merten weiter aus:

„Zeuge Jens Merten: [...] In diesen Fällen haben wir dann festgestellt – wieder aufgrund der recht guten Überwachungsfotos –: Die Maskierung war anders als in den vorherigen Fällen. Sprich: Unsere Tücher spielten nun nicht mehr die Rolle, sondern sie waren mit Sturmhauben maskiert. Aber es gab Übereinstimmungen von den Sportschuhen her, nicht zu dem zweiten, dritten Fall, was ich anfangs erwähnte, sondern zu den Überfällen davor, und von den Täterhosen. Es gab auch die Aussage: „möglicherweise sächsischer Delikt“, so dass wir recht schnell diesen Bogen fanden – obwohl das sehr weit von Sachsen entfernt war –, dass das unsere Tätergruppierung ist und die Serie weitergeht.“¹¹⁰⁷

Der Zeuge Rechenberg erklärte, er sei nach Kenntnisnahme der beiden Überfälle in Stralsund mit Beamten aus Zwickau nach Stralsund gefahren, habe Informationen ausgetauscht und Tatorte selbst in Augenschein genommen. Es habe sich bei ihm der Eindruck verfestigt, dass es sich um „unsere beiden Täter“ handelte.¹¹⁰⁸ Aus den Erkenntnissen zu den beiden Raubüberfällen in Stralsund hätten sich aber wiederum keine Hinweise auf die Täter ergeben, es sei aber ein Phantombild gefertigt worden:

¹¹⁰³ Zeugenvernehmung A.M., PD Chemnitz, KPI, K22, 23.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 16 – Zeugenvernehmung L.U., PD Chemnitz, KPI, K22, 24.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 52. – Zeugenvernehmung A.H., PD Chemnitz, KPI, K22, 30.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 57.

¹¹⁰⁴ Zeugenvernehmung M.H., PD Chemnitz, KPI, K21, 23.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 25. – Zeugenvernehmung A.A., PD Chemnitz, KPI, K22, 24.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 44. – Zeugenvernehmung C.V., PD Chemnitz, KPI, K22, 23.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 111.

¹¹⁰⁵ Zeugenvernehmung K.M., PD Chemnitz, KPI, K22, 23.09.2003; ADS 231, Ordner 7 von 12, Bl. 34.

¹¹⁰⁶ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 4.

¹¹⁰⁷ Ebd., S. 10.

¹¹⁰⁸ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 11.

„Zeuge Jens Merten: [...] Da hatten wir ein Phantombild, das auch Bestandteil eines unserer späteren Fahndungsplakate war; aber wir konnten – zumindest die Stralsunder Kollegen – nie konkret zuordnen: Dieser Mann, der da gesehen wurde – war das einer der Täter, oder stand er zufällig dort, zur falschen Zeit am falschen Ort, will ich mal sagen. Deswegen können wir nicht hundertpro sagen: Dieses Phantombild zeigt wirklich den Täter. – Wir sind aber erst mal davon ausgegangen, um wirklich auch alles zu versuchen.“¹¹⁰⁹

Die Fahndungsplakate zur Raubserie seien in der Folge auch in Stralsund verbreitet worden¹¹¹⁰ und es habe neben Telefonkontakt zumindest zwei Treffen der jeweils zuständigen Chemnitzer, Zwickauer und Stralsunder Beamten gegeben.¹¹¹¹ Eine regelrechte polizeiliche Bearbeitung der außerhalb Chemnitz’ verübten Raubüberfälle habe nicht stattgefunden.¹¹¹² Indes gab es bereits wenige Tage¹¹¹³ nach dem Raubüberfall in Arnstadt

- 7. September 2011: Sparkasse, Sparkasse, Goethestraße 30, Arnstadt

telefonischen Kontakt zu thüringischen Beamten:

„Zeuge Jens Merten: Es war so, dass es nach dem ersten Überfall in Arnstadt meines Erachtens eine E-Mail gegeben hat und wir uns auf diese E-Mail der Thüringer Kollegen gemeldet haben, weil wir hörten, dort hat es einen Überfall gegeben, zwei Täter, unser Modus Operandi; und wir wurden natürlich hellhörig und haben gesagt: Wenn das mal nicht unsere Zwei sind, die 2007 aufgehört haben. Ich hatte mich dann mit dem – ich glaube sogar – Herrn Menzel, der hier im "Spiegel" zitiert wurde, auch selbst in Verbindung gesetzt, und auch ein Kollege der Zwickauer Dienststelle hatte sich – das muss ich ehrlich sagen – vor mir schon mit ihm in Verbindung gesetzt. Die hatten also schon vorher schon Kontakt, sodass Herr Menzel und alle anderen Kollegen in Thüringen also dann schon mittlerweile Kenntnis hatten, dass wir diese schwere Serie hatten, die 2007 abgerissen ist und es jetzt möglicherweise erneut eventuell mit weiteren Raubüberfällen weitergeht.

Wir sind dann im telefonischen Kontakt verblieben. Die Kollegen von Zwickau hatten im Vorfeld auch noch einmal recht umfangreich – ähnlich wie das, was Ihnen im Duplikat vorliegt – diese Überfallserie mit Sachverhalten und Bildern rübergeschickt mit der Maßgabe, bitte an unsere Serie zu denken, alles, was wichtig ist, dort mit einzuarbeiten bzw. uns sofort zu kontaktieren, wenn es neue Erkenntnisse gibt, bzw. waren wir natürlich auch bemüht: Was habt ihr an Spuren? Was können wir auswerten? Was könnte möglicherweise auf uns passen? Das wurde natürlich alles abgesprochen.“¹¹¹⁴

Den Kontakt nach Thüringen sei in Zwickau durch den dortigen Kommissariatsleiter L. geführt worden.¹¹¹⁵ Der Zeuge Jürgen Georgie – von Juni 2011 bis Mai 2013

¹¹⁰⁹ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 11f.

¹¹¹⁰ Ebd., S. 18.

¹¹¹¹ Ebd., S. 29.

¹¹¹² Ebd., S. 10.

¹¹¹³ Ebd., S. 32.

¹¹¹⁴ Ebd.

¹¹¹⁵ Ebd., S. 41.

Leiter der Polizeidirektion Südwestsachsen bzw. Zwickau – gab darüber hinaus an, nach dem Überfall in Arnstadt sei vermutet worden, dass angesichts der bisherigen Begehungsweise der Raubserie mit einer erneuten Straftat in absehbarer Zeit zu rechnen sei:

„Zeuge Jürgen Georgie: [...] Zusätzlich erfuhr ich, dass nach dem Banküberfall in Arnstadt am 7. September 2011 Kontakte zwischen den Ermittlern der Polizeidirektion Südwestsachsen, der Polizeidirektion Chemnitz und der Polizeidirektion Gotha aufgenommen wurden. Die im polizeilichen Informationsaustausch bekannt gewordene Begehungsweise des Banküberfalls in Arnstadt wies gleiche Tatmerkmale wie frühere Delikte der Bankraubserie in Chemnitz und Zwickau auf. Mit einem erneuten Straftatenanfall in zeitlicher und regionaler Nähe sei zu rechnen.“¹¹¹⁶

Angesichts dessen habe der Zusammenhang mit dem allerletzten Raubüberfall

- 4. November 2011: Sparkasse, Nordplatz 3, Eisenach

rasch erkannt werden können.¹¹¹⁷ Der Zeuge Merten sagte aus, es sei infolge der Vorgänge in Eisenach zeitnah zum Kontakt zwischen ihm und dem Beamten L. gekommen.¹¹¹⁸ Zuvor – noch am Tag des Überfalls – habe der thüringische Polizeibeamte M. den Beamten L. kontaktiert.¹¹¹⁹

II.8.4 Einbindung der Staatsanwaltschaft Chemnitz in die Ermittlungen

Aus der Aktenlage geht nicht hervor, ob und inwiefern die Staatsanwaltschaft Chemnitz auf den Gang der Ermittlungen eingewirkt oder Maßnahmen zu deren Anleitung ergriffen hat. Dazu äußerten sich Zeugen des Untersuchungsausschusses wie folgt:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: Können Sie uns etwas dazu sagen, von welchem Zeitpunkt an die Staatsanwaltschaft in dieser Frage die Ermittlungsleitung übernommen hat, und ob es dann entsprechende Ermittlungsleitverfügungen und sonstige Festlegungen im Rahmen der Sachverhaltsbefugnis der Staatsanwaltschaft – ich verweise auf § 163 bzw. § 160 der Strafprozessordnung usw. –, also konkrete Festlegungen gab?

Zeuge Jens Merten: Zum ersten Punkt: Die Zusammenarbeit und der Kontakt zur Staatsanwaltschaft geschieht spätestens nach wenigen Tagen, was bei den meisten Überfällen der Fall war. Aber wir können gleich beim ersten Überfall anfangen. Wenn ich zum Beispiel mit der Öffentlichkeitsfahndung beginne – sprich: wir haben in den ersten drei, vier Tagen keine heiße Spur, die uns auf die Identität der Täter führt –, machen wir also einen Termin mit dem MDR, "Kripo live": Wir wollen Überwachungsfotos zeigen. Dazu brauche ich einen richterlichen Beschluss. Also heißt das: Ich gehe mit meinem Verfahren erst einmal zum Staatsanwalt. Das Verfahren bekommt ein ordentliches Aktenzeichen, wie es sich gehört, und schon habe ich einen zuständigen Staatsanwalt, der erst mal volle Sachkenntnis von die-

¹¹¹⁶ Befragung Jürgen Georgie, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (2), S. 5.

¹¹¹⁷ Ebd., S. 5.

¹¹¹⁸ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 40f.

¹¹¹⁹ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 41.

sem Verfahren hat, und das schon nach wenigen Tagen. Und in der weiteren Folge gibt es immer strafprozessuale Maßnahmen, wo die Akte zum Staatsanwalt muss und dieser bestimmte Verfügungen erlassen muss, wie auch immer, etc., sodass der Staatsanwalt hier – und unsere Staatsanwaltschaft Chemnitz, kann ich so sagen – von Anfang an Herr des Verfahrens war, wie es ja auch sein sollte, und Kenntnis von allen Details hatte.“¹¹²⁰

Auf Nachfrage bekräftigte der Zeuge Merten, dass die Staatsanwaltschaft zeitnah über die polizeiliche Arbeit im Zusammenhang mit den Raubtaten informiert gewesen sei. Dafür sei zumeist der Staatsanwalt S. zuständig gewesen.¹¹²¹ Aus einem Vermerk der Staatsanwaltschaft Chemnitz ergibt sich indes, dass die Verfahrensakte zum Überfall am 6. Oktober 1996 der Staatsanwaltschaft Chemnitz am 12. Dezember 2000 vorgelegt wurde. Ferner wurden der Staatsanwaltschaft Chemnitz die Verfahren zum Überfall am 27. Oktober 1999 erstmals im Juni 2002 und zum Überfall am 30. November 2000 erstmals im Januar 2002 vorgelegt.¹¹²² Der Zeuge Merten gab weiter an, nicht zu wissen, ob die Staatsanwaltschaft bei den Raubermittlungen Festlegungen im Rahmen ihrer Sachleitbefugnis getroffen habe.¹¹²³ Der Zeuge Rechenberg gab dazu an, ein Banküberfall habe keine hinreichende Gewichtung, „um diese Präsenz eines Staatsanwaltes hier auf den Plan zu locken“; dieser sei durch die Polizei informiert gewesen, habe dazu aber nicht mit Forderungen an die Polizei aufgewartet.¹¹²⁴

Nach Angaben des Zeugen Uwe Reißmann – Leiter der Polizeidirektion Chemnitz – wäre es der Staatsanwaltschaft möglich gewesen, auf eine – tatsächlich nie veranlasste – Überweisung des Falles an das Landeskriminalamt zu bewirken:

„Zeuge Uwe Reißmann: [...] Die Staatsanwaltschaft muss sich dazu verständigen, ob sie schwerpunktmäßig diese Gesamtverfahren durch die einzelnen Bereiche abarbeiten lässt oder ob sie aus übergeordneten Gründen, weil es mehrere Zuständigkeiten im Freistaat allein schon gibt, sagt, schwerpunktmäßig soll das LKA damit betraut werden.“¹¹²⁵

Speziell zur Frage nach einer möglichen Zuständigkeit des LKA habe es auch „die eine oder andere Abstimmung“ gegeben, an der er, der Zeuge Reißmann, aber nicht beteiligt gewesen sei.¹¹²⁶ Der Zeuge Rechenberg erinnerte sich, dass sich jedoch „niemand bereit erklärt hat, diese Sachen zentral zusammenzufassen“.¹¹²⁷ Es habe jedenfalls nicht in seinem Verantwortungsbereich gelegen, etwa eine Sonderkommission einzurichten oder deren Einrichtung anzuregen.¹¹²⁸

¹¹²⁰ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 34.

¹¹²¹ Ebd., S. 36f.

¹¹²² Vermerk zur Raubserie, Staatsanwaltschaft Chemnitz, Urheber unbekannt bzw. Unterschrift unleserlich, 25.11.2011; ADS 231, Ordner 12 von 12, Bl. 1670–1676.

¹¹²³ Ebd., S. 36.

¹¹²⁴ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 17.

¹¹²⁵ Befragung Uwe Reißmann, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-25 A (2), S. 7.

¹¹²⁶ Ebd.

¹¹²⁷ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 12.

¹¹²⁸ Ebd., S. 17.

II.8.5 Kriminalistische Hypothesen zum möglichen Hintergrund der Raubserie

In seinen zusammenhängenden Ausführungen zur Raubserie ging der Zeuge Merten darauf ein, dass drei prinzipielle Annahmen über deren mögliche Hintergründe bestanden hätten:

„Zeuge Jens Merten: [...] Wir hatten eigentlich damals drei Versionen, Grundversionen. Man kann da im Detail dann auch ein bisschen abweichen. Wir haben immer gesagt: Entweder – erstens – leisten sie sich mit dem Geld irgendwo ein schönes Leben, möglicherweise im Ausland, Mallorca, Gran Canaria oder vielleicht auch Südamerika. Wenn das Geld alle ist, kommen sie wieder. Die Masche hat ja – in Anführungsstrichen – ‚geklappt‘.

Oder die zweite Version: Sie finanzieren sich ein eigenes Geschäft – Autohandel, Antikhandel, irgendetwas – und machen es nach der klassischen Geldwäschemethode, dass sie illegales Geld waschen, nach außen hin deklarieren, dass welches da ist, das sie aber illegal erschafft haben.

Oder die dritte Version: dass es sich um eine Zufinanzierung für irgendein Projekt, irgendein Geschäft irgendeiner Art handelte, das jedoch offensichtlich wirtschaftlich nicht funktionierte, also wo sie vielleicht festgestellt haben: ‚Wir haben immer wieder Investitionen, kommen nicht raus, und jetzt müssen wir doch noch mal einen Überfall machen.‘“¹¹²⁹

Es seien zum ersten Punkt auch konkrete Ermittlungen angestellt worden durch Heranziehen einer Liste solcher Personen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Tatserie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewandert sind.¹¹³⁰ Auf Nachfrage gab der Zeuge Merten weiter an, dass jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, die Täter in der rechten Szene zu vermuten. Eine solche Hypothese habe folglich auch nie bestanden:

„Zeuge Jens Merten: [...] Es deutet doch überhaupt nichts, aber auch nichts darauf hin, dass ich hier irgendwo hätte im rechten Bereich meine Täter suchen müssen. Es gab für uns diese Theorie überhaupt nicht. Es ist niemand von uns auf die Idee gekommen, im rechten Bereich zu suchen, weil anhand der Fakten, die mir vorlagen – ob nach dem ersten, zweiten oder dritten Überfall –, es nichts gab, wo ich hätte denken müssen: ‚Mensch, könnte das aus der rechten Ecke kommen?‘“¹¹³¹

Es habe auch zu keinem Zeitpunkt einen Anlass gegeben, im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Raubserie in polizeilichen Auskunftssystemen wie INPOL manuell nach Personen zu recherchieren, die zur Fahndung ausgeschrieben waren; eine automatische Mitteilung, dass und welche Personen in Fahndung stünden, gebe es nicht.¹¹³² Ohnehin hätten für die o.g. drei „Grundversionen“, so der Zeuge Merten auf Nachfrage, keine tatspezifischen Indizien gesprochen, vielmehr habe es sich um aus der Erfahrung heraus gefolgerte Vermutungen gehandelt:

¹¹²⁹ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 11.

¹¹³⁰ Ebd., S. 16.

¹¹³¹ Ebd., S. 44.

¹¹³² Ebd., S. 26.

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: [...] Wie entwickelt man solche Grundversionen? Sie kriegen Indizien, und Sie müssen das logischerweise irgendwie verdichten, damit Sie die Masse an Informationen verarbeiten können und vielleicht auch eine Idee bekommen, in welche Richtung Sie weiterermitteln. Aber wie kommt man aus dieser Fülle von Indizien in dem konkreten Fall zu diesen drei Grundversionen?

Zeuge Jens Merten: Ich würde es anders sehen: Wir sind auf diese drei Versionen einfach aus der Erfahrung heraus gekommen, weil, ich sage mal, zu 90 % der typische Bankräuber einfach zur eigenen Bereicherung „arbeitet“. In der Regel ist das: „Ich will mir irgendetwas Großes, Hochwertiges anschaffen“, oder: „Ich will mir einen längeren schönen Urlaub weit weg, im Ausland, finanzieren.“ Oder andere schöne Dinge. Das ist de facto zu 85, 90 % der Fall. Es war einfach reine Erfahrung, dass wir das auch als erste Version gedacht haben: So wird es möglicherweise sein. – Das basierte nicht auf irgendwelchen Indizien speziell in diesem Fall. Das war nur aus der Erfahrung heraus.“¹¹³³

Eine weitere Hypothese ist in einem als Erkenntnisanfrage betitelten Schreiben der KPI der PD Chemnitz-Erzgebirge – „Überfallserie auf Poststellen und Sparkassen im Raum Chemnitz und Zwickau“ – vom 31. Mai 2007 niedergelegt, das an alle Polizeidirektionen in Sachsen sowie das LKA Sachsen mit Bitte um bundesweite Steuerung gesendet wurde. Hier heißt es:

„Ausgehend von der Bewaffnung (Pumpgun), die auch im sog. „Rockermilieu“ gebräuchlich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tatverdächtigen mglw. (Hypothesenvielfalt) aus diesem Bereich kommen. Weitere Anhaltspunkte, die diese Theorie untermauern würden, liegen hier jedoch nicht vor, so dass diese Vermutung lediglich aus der gleichen Bewaffnung (Pumpgun) beruht.

Wo im Bundesgebiet sind Personen bekannt, die Mitglied eines der als OMCGs (Outlaw Motorcycle Gangs) eingestuften Motorradclubs („Hells Angels MC“, „Bandidos MC“, „Gremium MC“) sind und aus dem Raum Chemnitz, Zwickau oder der näheren Umgebung kommen und mglw. in der Vergangenheit wegen Zuwiderhandlungen gegen das Waffengesetz (Besitz bzw. Führen einer Pumpgun) polizeilich in Erscheinung getreten sind?“¹¹³⁴

Als Sachbearbeiter des Schreibens ist der Zeuge Merten aufgeführt, unterschrieben wurde es durch den Zeugen Rechenberg.¹¹³⁵ Dieser gab nach Vorhalt des Dokuments an, er könne sich daran nicht konkret erinnern¹¹³⁶, und weiter:

„Zeuge Gunter Rechenberg: [...] Jetzt nehme ich an, das war der Gedankensprung des Herrn Merten, was nicht so abwegig ist, den ich dann logischerweise auch unterschrieben habe, weil ich alles unterschrieben habe, was das Haus verlassen hat.“

Konkrete Ermittlungen in diese Richtungen gehen aus den vorliegenden Unterlagen ebenso wenig hervor wie etwaige Rückmeldungen auf das Schreiben.

¹¹³³ Ebd., S. 59.

¹¹³⁴ Erkenntnisanfrage, KK Merten/EKHK Rechenberg, PD Chemnitz/Kommissariat 24, 31.05.2007, ADS 203, Ordner 6 von 8, Bl. 1f.

¹¹³⁵ Ebd., Bl. 2.

¹¹³⁶ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 19.

II.8.6 Mögliche Kenntnisse des Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz im Zusammenhang mit den Raubstraftaten

Für den Untersuchungsausschuss war die Frage von Interesse, ob im Zusammenhang mit den Ermittlungen in der Raubserie eine Zusammenarbeit mit Staatsschutz-Dienststellen stattfand und ob vom Stande der damaligen Ermittlungen aus Anknüpfungstatsachen vorhanden waren oder erkennbar wurden, die Rückschlüsse auf einen politischen Hintergrund der Taten, auf das Trio selbst und dessen weitere Straftaten erlaubt hätten. Beachtlich ist, dass keiner der Zeugen aus dem Bereich des Staatsschutzes – auch nicht beim LKA Sachsen – Angaben dahingehend gemacht hat, nähere Kenntnisse der Raubserie und der darauf gerichteten Ermittlungstätigkeit zu besitzen. Der Zeuge Hickmann, in den Jahren 2001 bis 2004 Beamter der Soko Rex im REA Chemnitz, gab auf Nachfrage gar an, er habe „noch nie“ von den in Rede stehenden Überfällen gehört.¹¹³⁷

(a) *Umfang der Kenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes bezüglich der Raubermittlungen*

Der Zeuge Merten führte aus, er selbst habe keinen Kontakt zum Staatsschutz unterhalten:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Meine Frage: Gab es von Ihrer Seite aus oder vonseiten des Kommissariats- oder Dezernatsleiters Festlegungen, sich mit anderen Fachbereichen in der PD zu möglichen Ermittlungsansätzen zu verständigen? Ich frage einfach drauf zu, obwohl Sie es indirekt eigentlich schon beantwortet haben, aber ich frage trotzdem noch einmal, zum Beispiel mit dem Staatsschutz?

Zeuge Jens Merten: Nein, da gab es für mich nie eine Veranlassung. Es gab nie irgendein Detail, woraus ich hätte schlussfolgern müssen: „Jetzt müsste ich mal zu den Kollegen zum Staatsschutz gehen.“ Es sind immer die anderen Dinge, die ich ermittlungstechnisch als Sachbearbeiter anschieben kann. Wie gesagt, ob das Zeugenüberprüfungen sind, ob das Technische ist, Kriminaltechnik. Aber in Richtung Staatsschutz hatte ich nie einen Kontakt.“¹¹³⁸

Auch habe er, der Zeuge Merten, aus dem Bereich des Staatsschutzes keinerlei Hinweise erhalten, weder in Bezug auf die Raubserie, noch hinsichtlich der Vermutung, dass sich das Trio in Chemnitz verbergen soll:

„Sabine Friedel, SPD: Ich meine überhaupt die Tatsache, dass man im Raum Chemnitz Leute sucht, die wegen Sprengstoffverbrechen unterwegs sein sollen. Ist Ihnen das in dem Zeitraum 1999/2000 mal von Kollegen bekannt gewesen, oder so?

Zeuge Jens Merten: Eben nicht, nein.

Sabine Friedel, SPD: Dass man sich beim Kaffee unterhalten hat?

¹¹³⁷ Befragung Klaus Hickmann, 20.01.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-31 A (2), S. 7.

¹¹³⁸ Befragung Jens Merten, 19.10.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-10 A (1), S. 39.

Zeuge Jens Merten: Nein, das war nie in Rede. Es gab nie einen Hinweis dahingehend, auch keine Ermittlungsrichtung, weder von einer übergeordneten Behörde – ob es das LKA oder wer auch immer ist – noch von irgendeinem Fachkommissariat, Staatsschutz oder wie auch immer. Es gab nicht irgendeinen Hinweis, der uns dazu brachte, dort einen Schluss ziehen zu können. – So habe ich Sie verstanden.

Wir haben für uns unsere Raubüberfälle bearbeitet und versucht, alles Menschenmögliche zu tun. Aber – ich spreche auch noch mal für meine Kollegen – wir wussten zu keinem Zeitpunkt, dass dort Maßnahmen liefen, die uns garantiert damals, wenn wir zusammengearbeitet hätten oder wenn das irgendwie machbar gewesen wäre, natürlich vielleicht schon viel schneller zur Aufklärung gebracht hätten. Aber das war mir erst seit 2011 bekannt.“¹¹³⁹

Auf Nachfrage verneinte ebenso der Zeuge Jürgen Kliem – bis 2003 stellvertretender und danach Leiter des Kommissariats bzw. Dezernats Staatsschutz der Polizeidirektion Chemnitz – eine staatsschutzmäßige Beteiligung an Ermittlungen zu den Raubfällen:

„Vors. Patrick Schreiber: Dann die letzte Frage meinerseits bzw. der letzte Fragekomplex, die stattgefundenen Banküberfälle. Im Nachgang hat sich ja herausgestellt, dass das letztes Endes Banküberfälle des Trios zur Beschaffung von Geld gewesen sind. Sind Sie in irgendeiner Art und Weise mit Ihrem Staatsschutzkommissariat dort in die Aufklärung involviert gewesen? Haben Sie Informationen von den dort zuständigen Stellen der Polizei bekommen?

Zeuge Jürgen Kliem: Nein, also wir haben einen Auftrag oder in irgendeiner Art und Weise beteiligt an dieser ganzen Geschichte sind wir gar nicht gewesen. Es gab zu der Zeit regelmäßig früh durch den Dezernatsleiter bzw. der Herr Merten ist auch mal aufgetreten vor den Kommissariatsleitern, also im Führungskreis, und hat uns in die Lage eingewiesen und gesagt: Personenbeschreibung oder solche Dinge, die für alle wesentlich sind. Also er hat uns schon irgendwo auf den Stand der Ermittlungen gehoben und gehalten, aber darüber hinaus gab es keine Beteiligung.“¹¹⁴⁰

Insofern sei ihm, dem Zeugen Kliem, lediglich der bloße Umstand des Vorliegens einer Raubserie bekannt gewesen, eine nähere, inhaltliche Befassung damit habe aber nicht stattgefunden:

„Miro Jennerjahn, GRÜNE: Es kam vorhin schon mal eine Frage zu den Banküberfällen. Ich habe das vorhin so verstanden, dass Sie zwar Kenntnis hatten von dieser Banküberfallserie, die jetzt im Nachhinein Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe zugeordnet werden können, aber Sie aus nachvollziehbaren Gründen zum damaligen Zeitpunkt keinerlei inhaltliche Befassung mit dem Fall hatten.

Zeuge Jürgen Kliem: Nein, da wir einen ganz anderen Arbeitsgegenstand – –

Miro Jennerjahn, GRÜNE: Ja, klar. Aber der grundsätzliche Sachverhalt Banküberfallserie war bekannt.

¹¹³⁹ Ebd., S. 55.

¹¹⁴⁰ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 23.

Zeuge Jürgen Kliem: Ja.“¹¹⁴¹

Auch der Zeuge Rechenberg gab an, dass die Hinzuziehung des Staatsschutzes nur informativen Charakter hatte: Durch morgendliche Beratungen beim Leiter der Kriminalpolizei war im Kreise der Kommissariatsleiter „jeder, auch der Leiter Staatsschutz, darüber informiert, dass es diese Serie schlechthin gibt und wie der Stand in etwa ist, ohne in die Tiefe zu gehen.“¹¹⁴² Das bestätigte der Zeuge Kliem¹¹⁴³; auch der Zeuge Ulrich Pester – bis 2003 Leiter des Kommissariats Staatsschutz der Polizeidirektion Chemnitz – erklärte, genau auf diese Weise Kenntnis von den Raubüberfällen erhalten zu haben, ohne dass sich dadurch Anhaltspunkte für einen Bezug zum Trio ergeben hätten:

„Patrick Schreiber, CDU: [...] Welche Informationen hat man Ihnen damals seitens der Kriminalpolizei zu den Banküberfällen – – Also, wie wurde das sozusagen besprochen? Was wurde Ihnen dort mitgeteilt darüber?

Zeuge Ulrich Pester: Kommissariatsleiter damals war Herr Kriminalhauptkommissar Rechenberg, zu dem ich persönlich auch ein gutes Verhältnis hatte. Möglicherweise kann der nicht jedem alles mitteilen, sondern es gibt – wie gesagt – einen Schriftverkehr dazu innerhalb der Polizeidirektion, und es gab die täglichen Besprechungen dazu, wo in den täglichen Besprechungen auch die jeweils neuesten Stände – wenn dann ein neuer Ermittlungsstand zutage trat – mitgeteilt wurden. So kam dann unter anderem auch zustande nach und nach das Lagebild, dass diese Täter möglicherweise auch über unser Territorium hinaus gehandelt haben und von daher eine Tätergruppe zu suchen war, die sehr flexibel und nicht örtlich gebunden vorging.

Diese Informationen, die der Herr Rechenberg hatte – ich kann heute nicht mehr sagen, wer der Hauptsachbearbeiter dieses Verfahrens war –, wurden uns regelmäßig mitgeteilt. Aber – wie gesagt –, es gab keinerlei Anhaltspunkte aus meiner Sicht dazu, dass dieser untergetauchten Gruppe zuzuschreiben.“¹¹⁴⁴

(b) *Tatortumfeld des Raubüberfalls am 30. November 2000 in Chemnitz*

Der Tatort des Überfalls auf eine Postfiliale in der Chemnitzer Johannes-Dick-Straße 4 am 30. November 2000 wurde in einer Ermittlungsakte der KPI Chemnitz wie folgt beschrieben:

„TO allgemein:

Der TO befindet sich im Revierbereich vom PRev. Süd, im Heckert Gebiet von Chemnitz. Zu erreichen über die Stollberger Str., links in die Wolgograder Allee und dann vorbei am "Piccolo", Ecke J.-Dick-Str./F.-Fritsche-Str.

¹¹⁴¹ Ebd., S. 48.

¹¹⁴² Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 20.

¹¹⁴³ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 4.

¹¹⁴⁴ Befragung Ulrich Pester, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (1), S. 17.

*Die Post befindet sich unmittelbar neben der Gaststädte - Eiscafe ELDORADO, J.-Dick-Str. 02, ehemals Gaststädte "0815".*¹¹⁴⁵

Die Johannes-Dick-Straße 4 in Chemnitz befindet sich unweit der NSU-Unterkunft in der Wolgograder Allee 76, die dem Trio allerdings nur bis Ende August des Jahres 2000 und damit nicht mehr zum Tatzeitpunkt zur Verfügung stand.¹¹⁴⁶ Die hier gegebene Wegbeschreibung führte direkt am der ehemaligen Wohnung vorbei. Davon abgesehen wird das „Piccolo“ erwähnt in einem mit dem Stempel „Entwurf“ und nicht namentlich gekennzeichneten, zum „Fall Terzett“ des LfV Sachsen gehörenden Vermerk vom 8. März 2000. Dort werden mögliche Anlaufpunkte der lokalen rechtsextremistischen Szene aufgeführt. „Piccolo“ steht hier an erster Stelle.¹¹⁴⁷ In einem weiteren Vermerk des LfV vom 17. März 2000 heißt es, dass speziell die Besucher des „Piccolo“ der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene angehören würden.¹¹⁴⁸

Der Zeuge Kliem bestätigte, dass ihm das „Piccolo“ als Szenetreffpunkt bekannt gewesen sei, sich im Zusammenhang mit dem Raubüberfall aber keine Hinweise für relevante Bezüge ergeben hätten:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Gut. Dann würde ich jetzt noch mal in den Komplex einsteigen, den wir das letzte Mal noch nicht angefangen hatten, den Komplex Bank- und Raubüberfälle. Sie hatten uns zur letzten Vernehmung gesagt, dass Sie damit damals nichts zu tun hatten, auch darüber keine Kenntnisse hatten.

Zeuge Jürgen Kliem: Das entspricht den Tatsachen. Wir haben lediglich zur Frühlage durch den Dezernatsleiter eine Lagebeschreibung bekommen, wie weit die Ermittlungen gediehen sind. Aber mehr haben wir damit nicht zu tun.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Können Sie sich aus Ihrer Arbeit im Bereich Rechtsextremismus noch an die früheren Szenetreffpunkte in Chemnitz namens „Piccolo“, „El Dorado“ bzw. „0-8-15“ erinnern?

Zeuge Jürgen Kliem: Also, „Piccolo“ ja. Das andere waren zu dem Zeitpunkt, also in den Neunzigerjahren, keine Szenetreffpunkte.

[...]

Kerstin Köditz, DIE LINKE: In unmittelbarer Nähe, in der Johannes-Dick-Straße, ist es ja 2000 zu einem Überfall gekommen. Ist Ihnen da irgendwie die räumliche Nähe aufgefallen?

Zeuge Jürgen Kliem: Nein. Also, ich weiß jetzt nicht: Was meinen Sie mit Überfall?

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Der Raubüberfall.

¹¹⁴⁵ Ereignis-/Tatortbefundbericht, KOK Lochner, PD Chemnitz/Kommissariat 43, 01.12.2000; ADS 231, Ordner 3 von 12, Bl. 47f.

¹¹⁴⁶ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 315.

¹¹⁴⁷ Vermerk/Entwurf, LfV Sachsen, 08.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 20. – VS-NfD.

¹¹⁴⁸ Vermerk/Entwurf, Ermittlung im Auftrag der Auswertung – Militante rechtsextremistische Skinheadszone Chemnitz, LfV Sachsen, 17.03.2000; ADS 436, Ordner 2 von 3, Bl. 23. – VS-NfD.

Zeuge Jürgen Kliem: Der Raubüberfall. Wir haben es nicht bearbeitet, und vor dem Hintergrund, sage ich mal, beschäftigt man sich auch nicht damit, wenn man nicht gefordert ist. Bei uns gab es keinerlei Hinweise auf irgendwelche Zusammenhänge.“¹¹⁴⁹

Der Zeuge Rechenberg gab an, die tatortnahen Örtlichkeiten seien im Zuge der Raubermittlungen auch nicht unter einem politischen Aspekt betrachtet worden, weil „wir zu diesem Zeitpunkt und auch später nie, zu keinem Zeitpunkt an rechts-extreme Täter gedacht haben, wurde auch nicht in Erwägung gezogen – als logischer Schluss –, da irgendwelche Ermittlungen anzustellen.“¹¹⁵⁰

(c) *Hinweis eines leitenden Staatsschutzbeamten im Zusammenhang mit der Nachsuche in „Szenegeschäften“*

In den Akten der PD Chemnitz zur Ermittlung im Zusammenhang mit dem Raubüberfall am 23. September 2003 auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz, Paul-Bertz-Straße 14, findet sich ein Aktenvermerk der KOMin H. vom 2. Oktober 2003 mit folgendem Wortlaut:

„Am 01.10.03 wurden erneut Ermittlungen bezüglich der Täterbekleidung (Basescape) vom Raubüberfall Sparkasse Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz, durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wurden durch den Staatsschutz der KPI Chemnitz, Kollege Kliem, die Internetadresse www.n-versand.de und www.backstreetnoise.de übermittelt.

Im Vorfeld wurde über die Internetadresse www.n-versand.de die Telefonnummer 0371-7751644 und die Adresse 09050 Chemnitz, Postfach 470155 bekannt. In der weiteren Folge konnte die Anschrift Paul-Bertz-Straße 60 ermittelt werden.

Nach persönlicher Rücksprache mit Herrn Re., Matthias Oliver [...], Betreiber des n-versand konnten keine weiteren sachdienlichen Hinweise in Erfahrung gebracht werden.

Durch Herrn Re. wurde die nachfolgende Adresse von backstreetnoise bekannt. Robert-Siewert-Straße 34 in Chemnitz.

Der Inhaber des Geschäftes, St., Silvio Tel.: [...] wurde vor Ort nicht angetroffen. Der Verkäufer des Nachbargeschäftes "Record" Shop, Herr Rammel teilte mit, dass sich Herr Strauch bis nächste Woche im Urlaub befindet.“¹¹⁵¹

Dem Zeugen Kliem ist zu diesem Vermerk befragt worden:

¹¹⁴⁹ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 4f.

¹¹⁵⁰ Befragung Gunther Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 5.

¹¹⁵¹ Aktenvermerk, KOMin H., PD Chemnitz/Kommissariat 43, 02.10.2003, ADS 231, Ordner 6 von 12, Bl. 399. – Mit „Herr Rammel“ und „Record Shop“ ist offensichtlich das von Yves R. geleitete, der extremen Rechten zuzuordnende Gewerbe „PC Records“ gemeint, vgl. die Angaben des Zeugen Kliem: Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 11. – Zu „Backstreetnoise“ vgl. auch die Angabe des Zeugen Reißmann: „Eines der führenden Mitglieder der „Skinheads 88“ war Hendrik L., der einen Szeneladen mit Namen „Backstreet Noise“ führte.“; Befragung Uwe Reißmann, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-25 A (2), S. 4.

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wir haben einen Aktenvermerk gefunden in der ADS 231, Ordner 6 von 12. Auf Blatt 399 heißt es – ich zitiere –:

„Am 01.10.2003 wurden erneut Ermittlungen bezüglich der Täterbekleidung (Basecap) vom Raubüberfall Sparkasse Paul-Bertz-Straße 14 in Chemnitz durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden durch den Staatsschutz der KPI Chemnitz Kollege Kliem die Internetadressen www.n-versand.de und www.backstreetnoise.de übermittelt.“

Können Sie sich an diesen Zusammenhang erinnern?

Zeuge Jürgen Kliem: Nein, das weiß ich nicht mehr.“¹¹⁵²

Auch dem Zeugen Rechenberg ist das Dokument vorgehalten worden:

„Stellv. Vors. Klaus Bartl: [...] Von „Backstreet Noise“ kommt am Ende noch, dass es auch um das Nachbargeschäft „Recordshop“ ging, dass Yves Rahmel im Gespräch war. Das alles sind Personen – sage ich mal etwas flapsig – aus der härteren rechtsextremen bzw. neonazistischen Szene in Chemnitz gewesen. In Bezug auf diese Ermittlungen gab es doch offensichtlich in dem Fall vom Staatsschutz von dem Zeugen Kliem, den wir vor zwei Tagen gehört haben, einen Hinweis, dass in irgendeiner Form ein Kontext Backstreet Noise zu Yves Rahmel etc. herstellbar sei. Sagt Ihnen das war?

Zeuge Gunter Rechenberg: Dieser Fakt, dieser Sachverhalt ist mir so nicht bekannt. [...]

Stellv. Vors. Klaus Bartl: Ist es denn nie im Nachgang wegen dieses Hinweises erörtert worden?

Zeuge Gunter Rechenberg: Daran kann ich mich nicht erinnern. Nein.“¹¹⁵³

Dem Zeugen Rechenberg wurde darüber hinaus ein weiterer Vermerk derselben Beamtin vom 1. Oktober 2003 vorgehalten, in dem Erkundigungen in „Szene-Geschäften der Stadt Chemnitz“ dokumentiert sind, beispielsweise in einem Geschäft namens „Rascal“ – unter anderem dort habe man „versucht herauszufinden, um welches Label es sich auf dem Basecap des Täters der Sparkasse Chemnitz, Paul-Bertz-Straße 14 handeln könnte bzw. weitere sachdienliche Hinweise zur Bekleidung zu ermitteln.“¹¹⁵⁴ Der Zeuge Rechenberg bestätigte, dass bei den Ermittlungen versucht worden sei, Verkaufsstellen bestimmter charakteristischer Kleidungsstücke zu finden, die bei Raubüberfällen getragen wurden. In diesem Zusammenhang seien Beamte „unter anderem sicher auch in diesem Geschäft gewesen.“ Selbst wenn sich ein solches Geschäft als Verkaufsstelle des signifikanten Kleidungsstücks herausgestellt hätte, wäre es aber nicht möglich gewesen, „[a]us dem Besuch eines Szeneladens einen rechtsextremen Hintergrund abzuleiten.“¹¹⁵⁵

¹¹⁵² Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-25 A (2), S. 26.

¹¹⁵³ Befragung Gunter Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 21f.

¹¹⁵⁴ Aktenvermerk, KOMin H., PD Chemnitz/Kommissariat 43, 01.10.2003, ADS 231, Ordner 6 von 12, Bl. 381.

¹¹⁵⁵ Befragung Gunter Rechenberg, 22.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 29.

II.9 Ermittlungen zu einem Wasserschaden in der Zwickauer Polenzstraße 2

II.9.1 Ausgangserkenntnisse zum Wasserschaden und Ermittlungstätigkeit des Sachbearbeiters Rautenberg ab Dezember 2006

Am 7. Dezember 2006 ist beim Polizeirevier Zwickau-West durch den Mieter Martin F. angezeigt worden, dass in seiner Wohnung im ersten Stock des Wohnhauses Polenzstraße 2 während seiner Abwesenheit die Wasserhähne geöffnet wurden und es infolgedessen zu einem erheblichen Schaden an der Wohnung und dem Haus gekommen sei. Der Mieter F. vermutete, dass der Sohn einer Nachbarsfamilie, Patrick K., der Verursacher sei, da die Familie K. über einen Schlüssel zur Wohnung verfüge.¹¹⁵⁶ Zu diesem Zeitpunkt befand sich in der Polenzstraße 2 – direkt unter der Wohnung des Geschädigten Martin F. – eine Wohnung, die nach heutigem Kenntnisstand durch das Trio genutzt worden ist. Zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme wurde der entstandene Sachschaden, der sich auch auf die Wohnung des Trio erstreckte, auf 100.000,00 EUR beziffert.¹¹⁵⁷

Am 8. Dezember 2006 wurde Patrick K. als Zeuge vernommen. Dieser gab an, dass am frühen Nachmittag des 7. Dezember die im Haus wohnhafte „Lisa“ und deren Freund, dessen Name er nicht kenne, bei ihm geklingelt und mitgeteilt hätten, dass in der Wohnung des F. das Wasser laufe. „Lisa“ habe ihn, Patrick K., gebeten, die betroffene Wohnung aufzuschließen. Darauf hätten „Lisa“, ihr Freund und ein weiterer „Kollege“ des Freundes das Wasser abgedreht und begonnen, Wasser aufzuwischen. Derweil habe er, Patrick K., die Ehefrau des betroffenen Mieters Martin F. verständigt und hinzugeholt.¹¹⁵⁸ Warum jedoch Patrick K. als Zeuge und nicht bereits als Beschuldigter vernommen worden ist, erschließt sich aus der Aktenlage nicht.¹¹⁵⁹

Bereits am Tag dieser Vernehmung begaben sich Polizeibeamte zum Wohnhaus Polenzstraße 2, um den in der Wohnung der Frau „Dienelt“ entstandenen Schaden in Augenschein zu nehmen. Indes habe niemand geöffnet, „da die Familie nicht zuhause war“.¹¹⁶⁰

Der Zeuge Rocco Rautenberg – damals Sachbearbeiter der Kriminalpolizeidirektion Südwestsachsen und mit der Bearbeitung von Jugendkriminalität beschäftigt – gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, er selbst habe in der Folge große Teil der Ermittlungen zum Wasserschaden geführt¹¹⁶¹ und war alleiniger Sachbearbeiter in diesem Fall.¹¹⁶² Die Ermittlungen seien ihm drei Tage vor Weihnachten 2006 zur weiteren Bearbeitung übertragen worden.¹¹⁶³ Ansatzpunkt sei der Umstand gewesen, dass an der Wohnungstür des Geschädigten Mieters Martin F. keine Beschädigungen festzustellen waren; daher habe F. gefolgert, dass sich vermutlich Patrick K. in den Vormittagsstunden des 7. Dezember 2006 mittels Schlüssel unberechtigt Zugang zur Wohnung verschafft und dort aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Wasserhähne aufgedreht hatte.¹¹⁶⁴ Demgemäß sagte der Geschädigte und Anzeigeerstatter Martin F. noch am 7. Dezember 2006 aus:

¹¹⁵⁶ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 485.

¹¹⁵⁷ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 3.

¹¹⁵⁸ Vernehmungsprotokoll Patrick K., 08.12.2006, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 7ff.

¹¹⁵⁹ Vgl. ebd., Bl. 8.

¹¹⁶⁰ Vermerk, ebd., Bl. 8.

¹¹⁶¹ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 3.

¹¹⁶² Ebd., S. 22.

¹¹⁶³ Ebd., S. 4.

¹¹⁶⁴ Ebd.

„Ich habe den Verdacht, dass der Patrick K. für die Sachbeschädigung infrage kommt. Frau Dienelt erzählte mir, dass sie am heutigen Tag in der Zeit von 8 bis 9 Uhr Geräusche aus meiner Wohnung wahrgenommen habe. Sie habe weiterhin gehört, dass jemand meine Wohnungstür aufgeschlossen habe.“¹¹⁶⁵

Aus diesem Grund habe er, der Zeuge Rautenberg, am 31. Dezember 2006 die bis dato als „Lisa Dienelt“ bekannte Frau für den 9. Januar 2007 zur Befragung vorgeladen. Die Frau sei aber nicht erschienen. Auch hätten seine Recherchen in öffentlichen Telefonverzeichnissen, dem Polizeilichen Auskunftssystem und eine Anfrage im Meldeamt der Stadt Zwickau keine Treffer für eine Frau dieses Namens ergeben. Es habe sich lediglich herausgestellt, dass in der Polenzstraße 2 ein Matthias D. mit Nebenwohnung amtlich gemeldet ist.¹¹⁶⁶ Der Zeuge Rautenberg gab weiter an, dass die möglichen Angaben der Frau „Dienelt“ für die weitere Beweisführung als wichtig erschienen und er deshalb am 9. Januar 2007 das Wohnhaus Polenzstraße 2 selbst aufgesucht habe, wobei das Klingelschild mit „Dienelt“ beschriftet gewesen sei. Die Wohnungstür sei nach dem Klingeln geöffnet worden:

„Zeuge Rocco Rautenberg: [...] Es öffnete eine Frau. Auf Befragen gab sie an, dass sie nicht die Lisa Dienelt sei. Ihr Name wäre Susann Eminger, ihr Spitzname sei Liese, und da am Klingelschild der Familienname Dienelt steht, wird sie von allen Leuten im Haus für Lisa Dienelt gehalten. Sie hält sehr oft in der Wohnung ihres Bekannten Dienelt auf, weil dieser als Lkw-Fahrer beruflich unterwegs ist.“¹¹⁶⁷

Er, der Zeuge Rautenberg, habe der vorgeblichen „Susann Eminger“ den Sachverhalt geschildert. Da sie vor Ort nicht zu einer Zeugenvernehmung bereit gewesen sei, habe er sie für den 11. Januar 2007, 6.30 Uhr, in die Dienststelle vorgeladen. Zudem habe er ihre Telefonnummer erfragt.¹¹⁶⁸ Nach seinem Dafürhalten habe die Frau das Missverständnis bezüglich ihres Rufnamens „Lisa Dienelt“ und ihrem vorgeblich tatsächlichen Namen „Susann Eminger“ plausibel erklären können.¹¹⁶⁹ Auf Nachfrage führte er dazu aus:

„Zeuge Rocco Rautenberg: Es war für den Anfang verwunderlich. Daher habe ich auch diesen Aktenvermerk gefertigt. Ihr Spitzname ist Liese oder Lisa. Das kann ja so sein, und da auf dem Klingelschild der Name Dienelt stand, wurde sie von den Hausbewohnern für Lisa Dienelt gehalten und auch so gerufen. So war es auch in den Erstvernehmungen in der ganzen Akte verankert. Mir gegenüber als Polizist hat sie sich dann richtig ausgewiesen mit ihrem Ausweis und hat gesagt, sie ist real die Susann Eminger und wird von den anderen nur so gerufen und hat die anderen auch in dem Glauben gelassen. Das kann sie ja machen.“¹¹⁷⁰

Die Wohnung selbst habe er im Übrigen nicht betreten. Zwar habe er den Wasserschaden fotografieren wollen, der Bedarf habe sich aber dadurch erledigt, dass dies bereits durch den Haushandwerker erfolgt sei.¹¹⁷¹ Am 9. Januar wurde erneut der Geschädigte

¹¹⁶⁵ Vernehmungsprotokoll Martin F., 07.12.2006, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 3.

¹¹⁶⁶ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 5.

¹¹⁶⁷ Ebd., S. 5.

¹¹⁶⁸ Ebd., S. 5.

¹¹⁶⁹ Ebd., S. 8.

¹¹⁷⁰ Ebd., S. 9.

¹¹⁷¹ Ebd., S. 9.

und Anzeigenerstatter Martin F. befragt – er benannte als mögliche Zeugin erneut „Lisa, die unter uns wohnt“:

„Sie müsste Dienelt heißen. Das habe ich über meinen Bruder und meine Frau erfahren. Die Lisa hätte es ihnen erzählt. Mir selber hat sie es nicht erzählt. Sie hatte am Tag mit dem Wasserschaden vormittags Fußstritte bei uns in der Wohnung gehört. Wir können es nicht gewesen ein.“¹¹⁷²

Diese Angaben weichen – siehe oben – leicht ab von den Angaben des Geschädigten vom 7. Dezember 2006.

II.9.2 Vernehmung der vorgeblichen Eheleute „Susann“ und „André Eminger“ am 11. Januar 2007

Am Morgen des 11. Januar 2007 erschien vereinbarungsgemäß die zuvor als „Lisa Dienelt“ bezeichnete „Susann Eminger“ zur zeugenschaftlichen Vernehmung beim Beamten Rautenberg. „Susann Eminger“ sei in Begleitung eines Mannes erschienen, der sich als ihr Ehemann André Eminger ausgegeben habe.¹¹⁷³ Er sei sich sicher, dass sich die Frau ordentlich ausgewiesen habe.¹¹⁷⁴ Dem Protokoll der Vernehmung sind überdies folgende Angaben der „Susann Eminger“ zur Wohnsituation zu entnehmen:

„Normalerweise wohne ich mit meinem Mann André Eminger in Zwickau, Dortmunder Str. 12. Wir halten uns aber hin und wieder in der Wohnung unseres Kumpels Mathias Dienelt auf. Er ist Lkw-Fahrer und im Fernverkehr tätig, daher ist er tagsüber viel unterwegs. Wir kümmern uns in seiner Wohnung um seine Katzen. Im Haus sind mir die Familien K. und auch F. ziemlich gut bekannt.“¹¹⁷⁵

Auf die Frage, ob es zutreffe, dass sie – „Susann Eminger“ – sich am Vormittag des 7. Dezember 2006 in ihrer Wohnung aufgehalten und Geräusche aus der über ihr liegenden Wohnung gehört habe, erwiderte sie:

„Das kann so nicht stimmen. Ich weiß nicht, wer zu dieser Behauptung kommt. Ich war an dem Vormittag in der Stadt unterwegs. Ich höre auch das erste Mal davon. Mein Mann war jedoch zu Hause gewesen, vielleicht kann er mehr dazu sagen.“¹¹⁷⁶

Sie habe die Wohnung vielmehr zwischen 8.00 und 9.00 Uhr zum Einkaufen verlassen und sei erst am frühen Nachmittag zurückgekehrt; anschließend habe sie lediglich noch den Hausmeister verständigt. Im Übrigen seien durch den gesamten Vorgang „Unannehmlichkeiten“ entstanden, jedoch keine Schäden an oder in der eigenen Wohnung.¹¹⁷⁷ Direkt im Anschluss wurde durch den Beamten Rautenberg auch der nicht vorgeladene, freiwillig erschienene André Eminger befragt; zu den Wohnverhältnissen gab dieser gleichfalls an:

¹¹⁷² Vernehmungsprotokoll Martin F., 07.12.2006, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 19.

¹¹⁷³ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 5.

¹¹⁷⁴ Ebd., S. 6.

¹¹⁷⁵ Vernehmungsprotokoll Susann Eminger, 11.01.2007, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 30f.

¹¹⁷⁶ Ebd., Bl. 31.

¹¹⁷⁷ Ebd.

„Zusammen mit meiner Frau wohne ich normalerweise in Zwickau in der Dortmunder Str. 12. Meine Frau ist die Susann Eminger. Hin und wieder halten wir uns in der Wohnung unseres Kumpels Mathias Dienelt auf. Unser Kumpel ist seit etwa einem halben bis einem Dreivierteljahr Fernfahrer und daher viel unterwegs. Seit dieser Zeit sind wir auch hin und wieder in seiner Wohnung.“¹¹⁷⁸

Am Tag des Wasserschadens sei er, André Eminger, „von meiner richtigen Hauptwohnung Dortmunder Str. 12 aus“ zwischen 8.00 und 9.00 Uhr zur Arbeit gegangen, habe sich am Mittag oder kurz danach in die Wohnung in der Polenzstraße 2 begeben und dort festgestellt, dass Wasser von der Decke laufe; daraufhin habe er sich eine Etage nach oben begeben und an der Nachbarswohnung geklingelt. Es habe ein Nachbarsjunge – mutmaßlich Patrick K. – geöffnet, der über einen Schlüssel verfügte, die betreffende Wohnung öffnete. Dort habe man schließlich die Überschwemmung festgestellt.¹¹⁷⁹

II.9.3 Aus den im Jahr 2007 getätigten Aussagen folgende Widersprüche und die Fraglichkeit der tatsächlichen Identität der vernommenen Personen

Der Zeuge Rautenberg gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss zum Wortlaut der Befragung der „Susann Eminger“ an:

„Zeuge Rocco Rautenberg: [...] Ich musste die Aussage der Zeugin so zur Kenntnis nehmen und konnte den Widerspruch zur Aussage des Herrn Friemel, dass die Frau zur Tatzeit Schritte in seiner Wohnung hörte, nicht klären. Da sie die Angaben des Geschädigten Friemel nicht bestätigte, war sie im weiteren Strafverfahren, welches sich gegen den Patrick Kuhn richtete, nicht mehr von Bedeutung.“¹¹⁸⁰

Zu den ergänzenden Angaben aus der Befragung des André Eminger bemerkte der Zeuge Rautenberg:

„Zeuge Rocco Rautenberg: [...] Ich musste aus beiden Aussagen entnehmen, dass sich die Eheleute Eminger öfter in der Wohnung ihres Bekannten Dienelt aufhielten, um sich dort unter anderem um die Katzen zu kümmern.“¹¹⁸¹

Den Vernehmungsprotokollen von „Susann“ und André Eminger ist indes zu entnehmen, dass die Frau im Bezug auf die Polenzstraße 2 von „unserer Wohnung“ sprach, während sich André Eminger in dieser Hinsicht mehrfach selbst korrigierte.¹¹⁸² Da beide Personen tatsächlich in der Dortmunder Straße 12 in Zwickau gemeldet waren, sei es, so der Zeuge Rautenberg weiter, folgerichtig gewesen, im Protokoll der Zeugenvernehmung diese Anschrift als „Hauptwohnung“ zu deklarieren, die „Polenzstraße 2“ dagegen als „Anschrift zur Tatzeit“.¹¹⁸³ Ein fixes Abgrenzungskriterium beider Kategorien konnte der Zeuge auf Nachfrage gleichwohl nicht nennen.¹¹⁸⁴ Im von ihm gefertigten Schlussbe-

¹¹⁷⁸ Vernehmungsprotokoll André Eminger, 11.01.2007, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 29f.

¹¹⁷⁹ Ebd., Bl. 29. – Die Darstellung stimmt nicht überein mit jener des Patrick K., der von „Lisa“, ihrem „Freund“ und dessen „Kollege“ berichtet hatte – siehe oben.

¹¹⁸⁰ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 6.

¹¹⁸¹ Ebd., S. 7.

¹¹⁸² Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 488.

¹¹⁸³ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 13.

¹¹⁸⁴ Ebd., S. 25.

richt vom 28. März 2007 ist bezogen auf die Wohnungsbelegung in der Polenzstraße 2 dann auch wieder vom „darunter wohnenden André Eminger“ die Rede.¹¹⁸⁵

Der Zeuge Rautenberg gab weiter an, seinerzeit zu den Personalien „Susann“ und André Eminger nicht explizit recherchiert zu haben.¹¹⁸⁶ Der tatsächliche Mieter der Wohnung in der Polenzstraße 2, Matthias D., habe bei seinen Ermittlungen keine Rolle gespielt¹¹⁸⁷ und auch nicht der von Patrick K. beschriebene „Kollege“ des „Freundes“ der „Lisa“.¹¹⁸⁸ Der weitere Widerspruch zwischen den Angaben des Martin F., der von oder über „Lisa Dienelt“ von „Geräuschen“ aus seiner Wohnung erfahren haben möchte, und den Angaben der „Susann Eminger“, die dies bestritt, ist – auch ausweislich des Aktenrückhalts¹¹⁸⁹ – ungeklärt geblieben.¹¹⁹⁰

Der Zeuge Rautenberg gab an, er habe seinerzeit keine Feststellungen treffen können – und verfüge i.Ü. auch nicht über entsprechende Erinnerungen –, dass es sich bei dem von ihm vernommenen vorgeblichen Ehepaar Eminger in Wirklichkeit um andere Personen gehandelt haben könnte:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Mich macht ganz einfach stutzig, dass bei der Zeugenvernehmung auf dem Deckblatt als Geburtsdatum dieser dann ausgewiesenen Susann Eminger der 10. Mai 1982 notiert ist, und wie ja mittlerweile bekannt ist, ist Susann Eminger 1981 geboren. Können Sie sich diesen Zahlendreher erklären?

Zeuge Rocco Rautenberg: Wie schon gesagt, ich kenne die reale Susann Eminger nicht, auch nicht ihren originalen Personalausweis. Ich kann nur sagen, die Frau hat mir einen Personalausweis vorgelegt, da bin ich mir sehr sicher, weil ich sonst die Daten nicht in die Vernehmung übernommen hätte, und ich habe die Daten des mir vorgelegten Ausweises in die Vernehmung so eingetragen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: An dem Ausweis, der Ihnen vorgelegt wurde, war nichts Merkwürdiges?

Zeuge Rocco Rautenberg: Für mich war er augenscheinlich ein ganz normaler, echter Ausweis.“¹¹⁹¹

Die Möglichkeit einer anderen Einschätzung ergäbe sich lediglich rückblickend; hier sprächen Anhaltspunkte durchaus dafür, dass es sich bei der als „Susann Eminger“ ausgewiesenen Frau in Wirklichkeit um Beate Zschäpe gehandelt habe, wenngleich er dies aus eigenen Wahrnehmungen heraus „nicht als feststehende, unumstößliche Tatsache bestätigen“ könne.¹¹⁹² Der Name „Zschäpe“ sei ihm damals auch nicht geläufig gewesen. Auch ein im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio verbreitetes Fahndungsplakat sei ihm nicht Erinnerung; ferner habe er die Banküberfallserie im Raum Chemnitz und Zwickau nicht zur Kenntnis genommen.¹¹⁹³

¹¹⁸⁵ Schlussbericht, KHM Rautenberg, 28.03.2007; ADS 176, Bl. 121.

¹¹⁸⁶ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 8f.

¹¹⁸⁷ Ebd., S. 16f.

¹¹⁸⁸ Ebd., S. 17.

¹¹⁸⁹ Maßgeblich: ADS 176 sowie ADS 137, Ordner 131.

¹¹⁹⁰ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 19.

¹¹⁹¹ Ebd., S. 18; Vgl. auch ebd., S. 8.

¹¹⁹² Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 3.

¹¹⁹³ Ebd., S. 11.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Wasserschadens sei die ursprüngliche Anzeige durch den Geschädigten F. noch um eine Diebstahlsanzeige erweitert worden. Nach Verfassen eines Abschlussberichts habe er, der Zeuge Rautenberg, den Vorgang zur Staatsanwaltschaft abverfügt, da er der Meinung gewesen sei, dass ein hinreichender Verdacht für eine Anklageerhebung bestünde.¹¹⁹⁴ Zuvor sei bei Patrick K. – den er selbst nie vernommen habe¹¹⁹⁵ – eine Durchsuchung angeordnet und dabei Diebesgut (eine Halskette) aufgefunden worden.¹¹⁹⁶ Er habe später nicht erfahren, warum keine Anklage erhoben wurde, noch könne er der Einstellungsverfügung vom 27. Juli 2007¹¹⁹⁷ mit Verweis auf § 170 Abs. 2 StPO hinaus einen konkreten Grund für die Einstellung entnehmen.¹¹⁹⁸

Im Zuge seiner, des Zeugen Rautenbergs, Ermittlungen habe sich auch nicht klären lassen, aus welchem Grund Wasserhähne aufgedreht worden waren. Er habe lediglich schlussfolgern können, dass dies aus „Übermut“ geschah.¹¹⁹⁹

¹¹⁹⁴ Ebd., S. 15.

¹¹⁹⁵ Ebd., S. 16.

¹¹⁹⁶ Ebd., S. 23.

¹¹⁹⁷ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 488.

¹¹⁹⁸ Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 24.

¹¹⁹⁹ Ebd., S. 15.

II.10 Weitere Erkenntnisse zur Person André Eminger und dessen Beobachtung durch das LfV Sachsen Ende 2006

II.10.1 Observation „Grubenlampe“ im Dezember 2006

Vom 5. bis 8. Dezember führte das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen eine Observation gegen die Zielperson André Eminger unter der Bezeichnung „Grubenlampe“ durch, dessen Ziel gewesen sein soll, ein Bewegungsbild der Zielperson zu erstellen und relevante Szenekontakte zu prüfen. Anlass hierfür sei gewesen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz im Juni 2006 die Information erhalten habe, die Zielperson wolle in Zwickau eine neue Kameradschaft aufbauen.¹²⁰⁰ Der Zeitraum der Observation umfasste den in der Zwickauer Polenzstraße am 7. Dezember 2006 eingetretenen Wasserschaden – siehe Kapitel II.9 –, in dessen Folge André Eminger oder eine andere Person, die sich als dieser ausgab, gegenüber der Kriminalpolizei in Zwickau in Erscheinung trat.

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hat zu der Observation folgendes festgestellt:

„Am 7. Dezember 2006, dem Tag des Wasserschadens in der Polenzstraße, begann die Observation um 12 Uhr am Wohnort des André Eminger in Zwickau, Dortmunder Straße 12, und dauerte bis 20.30 Uhr. Dem Observationsbericht zufolge verließ André Eminger um 14.49 Uhr seine Wohnung und fuhr mit dem PKW zur Arbeitsstelle, die er um 17.05 Uhr wieder verließ.

Die „Auswertung“ vermerkte auf dem Observationsbericht, dass einschlägige, zur ZP vorliegende Informationen mittels der Observation nicht bestätigt werden konnten.“¹²⁰¹

Legt man die Angaben des – vorgeblichen oder tatsächlichen – André Eminger zugrunde, die dieser gegenüber dem Sachbearbeiter der KPI Zwickau machte:

„Irgendwann gegen Mittag oder kurz nach Mittag bin ich zum Mathias in die Wohnung zurückgefahren [...]“¹²⁰²,

so ist für den Fall, dass der tatsächliche André Eminger zur Zeugenbefragung erschienen war und dieser zum Zeitablauf zutreffende Angaben machte, eine Überschneidung der Observation der Zielperson und ihrer mutmaßlichen Anwesenheit in der Polenzstraße 2 anzunehmen. Dem Untersuchungsausschuss liegen indes keine offenen Anhaltspunkte vor, um diese Annahme zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Dagegen geht – dem widersprechend – die Darstellung im Observationsprotokoll des LfV Sachsen davon aus, dass die Observation an jenem Tag um 12.00 Uhr an André Emingers Wohnort Dortmunder Straße 12 begonnen, er sich um 14.49 Uhr zu seiner Arbeitsstelle begeben und diese um 17.05 Uhr wieder verlassen habe.¹²⁰³ Der Vorgang in der Polenzstraße wäre demnach durch die Observation nicht festgestellt worden. In der Auswer-

¹²⁰⁰ Vgl. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 488.

¹²⁰¹ Ebd.

¹²⁰² Vernehmungsprotokoll André Eminger, 11.01.2007, Ermittlungsakte der StA Zwickau Az.: 223 Js 2227/07; ADS 176, Bl. 29f.

¹²⁰³ So die Darstellung lt. Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 488.

tung der Observation heißt es ferner, dass einschlägige, zur ZP vorliegende Informationen nicht bestätigt werden konnten.¹²⁰⁴

Bei der Befragung im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gab der Zeuge Olaf Vahrenhold an, beide Vorgänge – Wasserschaden und Observation – stünden nicht unbedingt im Widerspruch zueinander:

„Ich glaube, das muss sich nicht unbedingt widersprechen. Die Observation - ich habe mir das im Blick auf die Pressemeldung, die mir da auch nur zur Verfügung stand, noch mal genauer angeschaut - begann genau an diesem fraglichen Tag auch erst mittags, sodass es durchaus ein relativ großes Zeitfenster gab, in dem dieser Polizeigang möglich gewesen wäre, ohne dass jetzt das LfV hier also entsprechende Feststellungen gemacht hätte. Warum sie erst mittags begann, vermag ich jetzt natürlich nicht zu sagen; das weiß ich nicht. Das ist auch aus der Akte nicht erkennbar. Aber es ist nicht unbedingt ein Widerspruch.“¹²⁰⁵

II.10.2 Vorangehender Erkenntnisaustausch des LfV Sachsen mit dem Staatsschutz der PD Südwestsachsen im Jahr 2006 betrifft André Eminger und Maik E.

Einem Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen kann entnommen werden, dass am 2. November 2006 in den Diensträumen des Kommissariats Staatsschutz der Polizeidirektion Südwestsachsen eine Besprechung zwischen drei Beamten des LfV Sachsen und zwei Beamten des polizeilichen Staatsschutzes – A. und S. – stattfand.¹²⁰⁶ Im Vermerk hieß es bezogen auf die Region um die Stadt Zwickau und den Landkreis Aue-Schwarzenberg:

„Die Polizei schätzt ein, dass innerhalb der rechtsextremistischen Szene in dieser Region die Zwillingbrüder André und Maik EMINGER eine herausgehobene Position innehaben. Diese Einschätzung wird vom LfV Sachsen mitgetragen. [...]

Zu André EMINGER wurde bekannt, dass er die Absicht haben soll, eine ‚saubere‘ Kameradschaft zu führen, d.h. es sollen der Gruppierung keine sog. Altnazis oder ‚dumpfe Schläger‘ angehören. Dabei sei erklärt worden, man wolle sich nicht mit Einheitskleidung, schriftlichem Statut etc. erkennbar und/oder angreifbar machen. [...]

Das Interesse des LfV Sachsen an der Person EMINGER wurde bekundet.

Seitens der Polizei sind jedoch zunächst keine (operativen) Maßnahmen gegen André EMINGER geplant.“¹²⁰⁷

Der Zeuge Jürgen Georgie machte zum Inhalt dieses Protokolls folgende Angaben:

„Klaus Bartl, DIE LINKE: [...] Ist das, wie das in den bisherigen Unterlagen dargestellt worden ist, zutreffend, oder haben Sie Erkenntnisse gewonnen, dass tatsäch-

¹²⁰⁴ Ebd.

¹²⁰⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570 – Anhang (CD): Stenografisches Protokoll der 62. Sitzung, Vernehmung des Zeugen Dr. Olaf Vahrenhold, 21. März 2013, S. 71.

¹²⁰⁶ Erkenntnisaustausch mit der Polizei/ PD Südwestsachsen/ Staatsschutz, LfV Sachsen, 03.11.2006; ADS 654, Bl. 5.

¹²⁰⁷ Ebd., Bl. 6.

lich seinerzeit andere Sachverhalte auch eine Rolle spielten als das, was ich vorhin vorgetragen hatte mit Eminger und diesem Vorgang und Ähnliches mehr?

Zeuge Jürgen Georgie: Diese Observationsmaßnahme hatte ich so weit erwähnt. Die kenne ich nicht. Das, was in diesem Protokoll aufgeschrieben steht seitens des Verfassungsschutzes, ist einseitig fixiert und nicht mit den Beamten, die an diesem Informationsaustausch beteiligt waren, abgestimmt gewesen. Das ist das Protokoll im Nachgang zu einem Gespräch einseitig. Die Beamten, die an dem Gespräch teilgenommen haben – beide – haben eine etwas andere Erinnerung an die Inhalte des Gespräches und an die Gewichtung dieser entsprechenden Inhalte. [...]

Klaus Bartl, DIE LINKE: Gab es Anlass, sich wegen des Gesprächsvermerkes aus dem Jahr 2006, sage ich mal neutral, noch mal mit den teilnehmenden Beamten der PD zu verständigen?

Zeuge Jürgen Georgie: Das schon, denn an dieser Stelle ist ja Inhalt dieser Unterlage, dass die Zwillingbrüder Eminger eine herausgehobene Rolle in der Situation – rechtsextremistische Bestrebungen, Straftaten usw. – in Zwickau gespielt hätten, und das wurde mir durch die beiden benannten Beamten in dieser Form beim besten Willen nicht bestätigt. Diese herausragende oder hervorgehobene Rolle konnten diese beiden an dieser Stelle nicht wiedergeben.“¹²⁰⁸

Wenn man dies als zutreffend unterstellt, wären die im Protokoll des LfV Sachsen notierten Feststellungen betreffs der Personen André Eminger und Maik E. – entgegen dem Tenor des Protokolls und jedenfalls nicht in der vorgenommenen Gewichtung – nicht polizeilicher Provenienz. Ausweislich einer Stellungnahme der PD Südwestsachsen vom 12. Dezember 2011 zu diesem Protokoll des LfV Sachsen gebe es beim Staatsschutz in Zwickau keinen Rückhalt für die durch das LfV Sachsen dargestellten Besprechungsinhalte und deren Gewichtung. Rückwirkend lasse sich vielmehr folgendes feststellen:

„Hinweise auf fortführende rechtsextremistische Aktivitäten der Brüder EMINGER im Bereich der Polizeidirektion Südwestsachsen lagen damals nicht vor. [...]

Dem Staatsschutz der Polizeidirektion Südwestsachsen lagen keine eigenen Erkenntnisse aus Ermittlungen, die gegen die Zwillingbrüder EMINGER geführt wurden, vor.“¹²⁰⁹

Insbesondere könne nicht bestätigt werden, dass André Eminger und Maik E. im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Südwestsachsen eine herausgehobene Position innegehabt hätten. Auch der Begriff „saubere Kameradschaft“ sei nicht geläufig und dahingehende Gründungsabsichten nicht bekannt; im Übrigen seien André Eminger und Maik E. zum Zeitpunkt des Gesprächs in keinem der PD Südwestsachsen bekannten Zusammenhang Tatverdächtige oder Beschuldigte gewesen.¹²¹⁰ Weiter erklärten die Zeugen Georgie und Rautenberg im Untersuchungsausschuss, von der „Operation Grubenlampe“ – durchgeführt etwa einen Monat nach der bezeichneten Besprechung in Zwickau – weder von der Bezeichnung, noch vom Inhalt, noch von der Durchführung der Maßnahme her Kenntnis besessen zu haben.¹²¹¹ Bei seiner Befragung im Untersu-

¹²⁰⁸ Befragung Jürgen Georgie, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (2), S. 27f.

¹²⁰⁹ Erkenntnisanfrage zum Bericht des LfV Sachsen, PD Südwestsachsen, KD H., 12.12.2011; ADS 654, Bl. 14–18, hier: Bl. 15.

¹²¹⁰ Ebd.

¹²¹¹ Befragung Jürgen Georgie, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (2), S. 18; Befragung Rocco Rautenberg, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (1), S. 21.

chungsausschuss des Deutschen Bundestages hat der Zeuge Michael A. – Leiter des Staatsschutzes der PD Zwickau – gleichfalls angegeben, die Maßnahme nicht zu kennen.¹²¹² Die beabsichtigte Observation war ausweislich des Protokolls auch nicht Gegenstand und Inhalt der Besprechung, an der u.a. Michael A. teilgenommen hatte.¹²¹³

Auf die Frage, ob er den Eindruck habe, dass sich das LfV auf der Grundlage eines vom diesem einseitig angefertigten Protokolls eine Legitimationsgrundlage für die Observation „Grubenlampe“ verschafft habe, antwortete der Zeuge Georgi:

„Jürgen Georgi: [...] Da kann ich die Maßnahme „Grubenlampe“ im Moment zeitlich nicht einordnen. Es hat mir vorhin geholfen, dass ich erstmals in dieser Form davon gehört habe. Ich vermag auch nicht zu erkennen dass das Protokoll dazu geeignet wäre eine solche operative Maßnahme – Herr Bartl hat es ja als Observation bezeichnet -, ob das tragfähig dafür gewesen wäre, muss man den anordnungsberechtigten Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz fragen.

Für mich selbst ist es nicht ausreichend. Ich hatte mich in diesen Formulierungen zum Beispiel damit auseinandergesetzt. Demnächst sind keine operativen Maßnahmen der Polizei Zwickau zu erwarten. – So sinngemäß war das da mit drin in diesem Bericht.

Ja, das ist völlig richtig, weil es kein Ermittlungsverfahren gab und keinen Gefahrenabwehrvorgang, bei dem auf diese Eingriffsschwelle überhaupt hätte schließen können. Die Erkenntnisse waren deutlich darunter.“¹²¹⁴

II.10.3 Erkenntnisse und mögliche Herkunft der Erkenntnisse des Staatsschutzes der PD Chemnitz im Zusammenhang mit der WBE

Der Zeuge Jürgen Kliem – Leiter des Dezernats Staatsschutz der PD Chemnitz – sagte im Untersuchungsausschuss, ihm hätten vorangehend keine näheren, eigenen Informationen zu Aktivitäten der Gruppierung „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) vorgelegen; in seinem Verantwortungsbereich habe es jedenfalls keine Berührungspunkte mit dieser Gruppierung gegeben und er habe Mitglieder als solche nicht gekannt.¹²¹⁵ Auch seien ihm Personen mit dem Nachname Eminger jedenfalls nicht bewusst begegnet.¹²¹⁶ Daraufhin erfolgte ein Vorhalt:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Wir haben in der ADS 145, Ordner 1, Blatt 252¹²¹⁷, einen Vermerk der brandenburgischen Polizei. Da ist eine Art Personagramm zu Maik Eminger erstellt worden. Dort gibt es folgende Aussage – ich zitiere –:

Durch Informationen der PD Chemnitz/Erzgebirge wurde bekannt, dass der Eminger seit 1998 in der rechten Szene aktiv ist. Bis 2001 war er Mitglied der Rechten Kameradschaft, WBE, Weiße Bruderschaft Erzgebirge.

¹²¹² Abschlussbericht BT-UA, ADS 570 – Anhang (CD): Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung, Vernehmung des Zeugen Michael Andrä, 14. März 2013, S. 81.

¹²¹³ Vgl. auch Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 489.

¹²¹⁴ Befragung Jürgen Georgie, 03.03.2014; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-32 A (2), S. 32.

¹²¹⁵ Befragung Jürgen Kliem, 18.10.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-23 A (2), S. 55.

¹²¹⁶ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 13.

¹²¹⁷ Die korrekte Fundstelle lautet: Konzept zur Bearbeitung der Person der rechten Szene – E., Maik; Kriminalpolizei Brandenburg, Schutzbereich Brandenburg, KK K./KHK H./KR'in F.; ADS 145, Ordner 1, Bl. 292–298, hier: Bl. 294.

Sie hatten uns das letzte Mal erklärt, dass die „WBE“ nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich gefallen ist und dass Sie auch nicht wussten, wer dazugehört oder nicht. Zudem bestand die „WBE“ scheinbar erst ab dem Jahr 2000. Im besagten Vermerk wird sich aber auf Erkenntnisse Ihrer PD aus dieser Zeit davor berufen.

Zeuge Jürgen Kliem: Ja.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Welche Erkenntnis könnte das gewesen sein?

Zeuge Jürgen Kliem: Das kann ich erklären. Wir haben 2005 den PD-Bereich Zwickau übernommen als Staatsschutz und haben natürlich auch die Erkenntnisse, die Zwickau hatte, zusammengeführt. Und auf Anfrage – es gibt ja jeden Tag Anfragen, was zu den Personen staatsschutzmäßig bekannt ist – kommen natürlich dann die zusammengeführten Erkenntnisse zum Tragen, so auch hier in diesem Fall.¹²¹⁸

Demnach wären Informationen, die durch den Staatsschutz der PD Chemnitz nach Brandenburg übermittelt wurden und die WBE betreffen, ursprünglich vom Staatsschutz in Zwickau vorgehalten worden. Im Zusammenhang mit dem oben angesprochenen Protokoll einer Besprechung zwischen LfV Sachsen und Staatsschutz Zwickau¹²¹⁹ geht aber aus der bereits zitierten Stellungnahme der PD Südwestsachsen weiter hervor, dass sich zumindest der *heute* in Zwickau polizeilich verfügbare Kenntnisstand zur WBE „auf die Inhalte des Verfassungsschutzberichtes des LfV SN aus dem Jahr 2001“ beschränke.¹²²⁰ Die WBE war nach den Feststellungen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages seit Entstehung oder kurz danach Beobachtungsobjekt des LfV Sachsen.¹²²¹

Zu den Mitgliedern der WBE, die zumindest in den Jahren 2000 und 2001 bestanden hat¹²²², gehörten demnach Maik E., André Eminger sowie Matthias D.¹²²³ Wie unter II.9.1 ausgeführt, war im Zuge der Ermittlungen betreffs des Wasserschadens in der Polenzstraße 2 in Zwickau festgestellt worden, dass es sich bei der dort mutmaßlich durch das Trio genutzten Wohnung um den Nebenwohnsitz des Matthias D. gehandelt haben soll. Die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wasserschaden durchgeführte Observation „Grubenlampe“ des LfV Sachsen richtete sich gegen die Zielperson André Eminger, mithin also gegen ein mutmaßliches früheres WBE-Mitglied.

¹²¹⁸ Befragung Jürgen Kliem, 18.11.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-28 A (2), S. 13f.

¹²¹⁹ Erkenntnisaustausch mit der Polizei/ PD Südwestsachsen/ Staatsschutz, LfV Sachsen, 03.11.2006; ADS 654, Bl. 6.

¹²²⁰ Erkenntnisanfrage zum Bericht des LfV Sachsen, PD Südwestsachsen, KD H., 12.12.2011; ADS 654, Bl. 14–18, hier: Bl. 17.

¹²²¹ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 181

¹²²² Ebd., S. 180.

¹²²³ Ebd., S. 181.

Teil III: Vorläufige Gesamtbewertung zum Abschluss des 3. Untersuchungsausschusses des 5. Sächsischen Landtages

III.1 Zum Anlass

Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hielten sich seit dem Untertauchen im Januar 1998 bis zur Selbstenttarnung im November 2011 versteckt: In dieser Zeit verbarg sich das Trio unentdeckt im Freistaat Sachsen, wo in den Städten Chemnitz und Zwickau unter Wahrung der Konspiration, das heißt unter Vorspiegelung falscher Identitäten, aber auch unter tätiger Mithilfe weiterer Personen mehrere Wohnungen bezogen wurden. Dem Trio werden zahlreiche im Freistaat Sachsen begangene Straftaten zugerechnet, namentlich eine Serie von bewaffneten Raubüberfällen auf eine Edeka-Filiale sowie Post- und Sparkassenfilialen in den Jahren 1998 bis 2006. Auch wird nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass das Trio im Freistaat Sachsen weitere Straftaten geplant und vorbereitet hat, namentlich die offensichtlich rassistisch motivierten Morde an neun Menschen im Bundesgebiet sowie die Ermordung einer Polizistin und das Begehen mehrerer Sprengstoffanschläge, und dass sich das Trio nach Begehung dieser Mordanschläge wieder auf das Gebiet des Freistaates Sachsen zurückzog und hier ein Arsenal an Schusswaffen, Munition und Sprengmitteln sowie ein Depot für erbeutetes Raubgut hegte. Trotz Einleitung einer bundesweiten Fahndung infolge des Untertau- chens des Trios und trotz wiederholter Hinweise auf deren Verbindungen zu Personen aus Chemnitz ist es nicht gelungen, die Flüchtigen zu lokalisieren und festzunehmen. Trotz zahlreicher im Freistaat Sachsen begangener Straftaten ist es nicht gelungen, diese als Begleit- oder Logistikstraftaten zu erkennen und das Trio als Täter zu ermitteln. Ferner ist es nicht gelungen, die rassistische Motivation der bundesweiten Mordserie und mehrerer Sprengstoffanschläge zu erkennen und die Täter zu ermitteln. In der Folge gelang es auch nicht, die vom Trio tatsächlich begangenen, ihm aber nicht zugerechneten Straftaten als offenbar gezielte Aktionen einer gleichfalls nicht erkannten rechtster- roristischen Zelle auszumachen. Diese Zuordnung ergab sich erst infolge der Selbstent- tarnung des Trios als „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) im November 2011.

Insoweit stellte sich seit November 2011 die Frage – und stellt sich noch heute –, aus welchen Gründen das Trio nach dem Untertauchen nicht ergriffen, warum die ihm zuge- rechneten Straftaten nicht hinreichend aufgeklärt und infolge dessen auch nicht verfolgt und verhindert wurden. Dieser Umstand – mitunter als Behördenversagen eingeschätzt – wirft Fragen auf nach der möglichen Mitverantwortung, nach Fehlern und Versäum- nissen, nach Unterlassungen und Falschbewertungen der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen. Diese Fragen waren Grundlage des umfang- reichen Einsetzungsbeschlusses und Untersuchungsauftrages des 3. Untersuchungsaus- schusses des Sächsischen Landtages.

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Einsetzung kein gemeinsamer Beschluss aller demokrati- schen Fraktionen zugrunde lag.

III.2 Feststellungen in Realisierung der Aufgabenstellung gemäß Einsetzungsbeschluss (I–V)

Der am 7. März 2012 durch den Sächsischen Landtag beschlossene Einsetzungsbeschluss für den 3. Untersuchungsausschuss (Drs. 5/8497) beinhaltete einführend fünf Punkte, die den Untersuchungsgegenstand näher bestimmten. Die nähere Gliederung der Beweisaufnahme folgte indes den unter III.4 bezeichneten Themenkomplexen, die aus den dort erörterten Gründen nicht vollständig bearbeitet werden konnten. Darüber hinaus sind die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Ansicht gelangt, dass eine umfassende Bearbeitung der im Einsetzungsbeschluss niedergelagerten Themenkomplexe bzw. der Beantwortung der sich daraus unmittelbar ergebenden Fragestellungen überhaupt nur möglich wäre unter der Voraussetzung, dass das Handeln von Behörden des Freistaates Sachsen insbesondere im Zusammenhang mit der Suche bzw. der Fahndung nach dem Trio umfassend bekannt ist. Tatsächlich hat sich ein Großteil der Arbeit des 3. UA auf die Untersuchung dieser Maßnahmen konzentriert; die dazu getroffenen Feststellungen gehen bereits über die Darstellung im „Vorläufigen Abschlussbericht des SMI“ weit hinaus. Es ist jedoch aus den ebenfalls unter III.4 weiter bezeichneten Gründen nicht davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nunmehr umfassend bekannt sind; im Gegenteil – es besteht Anlass zu der Vermutung, dass wesentliche Maßnahmen noch nicht bekannt geworden sind. Insofern ist die nachfolgende Stellungnahme zu den Themenkomplexen des Einsetzungsbeschlusses nur vorläufigen Charakters.

Der Untersuchungsausschuss hatte

- I. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„in Prüfung einer eventuellen Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen die Umstände und Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der als „Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personellen und organisatorischen Umfeldes sowie etwaiger Unterstützungsnetzwerke auf dem Territorium des Freistaates Sachsen sowie das Ausmaß und die Folgen des Agierens der Terrorgruppe „NSU“ sowie sie unterstützender Netzwerke oder Einzelpersonen, insbesondere im Hinblick auf die zurechenbare Begehung teils schwerster Straftaten und sonstiger Rechtsverletzungen.“*

Dazu ist festzustellen: Eine Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden für die Entstehung und Entwicklung des NSU kann in diesem Sinne nicht festgestellt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Anlass zu der Annahme geben würden, sächsischen Behörden wäre die Existenz des NSU als terroristischer Gruppierung bekannt gewesen. Davon zu unterscheiden ist das Handeln sächsischer Behörden im Bezug auf das Trio selbst, wenn auch in Unkenntnis seiner terroristischen Bestrebungen. Es hätte sehr wohl in der Verantwortung sächsischer Sicherheitsbehörden gelegen, im Zuge der Fahndung nach dem Trio, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem Auffinden des Trios hätte führen können. An der Eignung der ergriffenen Maßnahmen ist aus den unter III.3 bezeichneten Gründen zu zweifeln. Das Nichtergreifen des Trios war jedenfalls eine wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung seiner terroristischen Bestrebungen, ganz gleich, ob diese

als solche erkannt werden konnten oder nicht. Insofern ist eine Mitverantwortung im Sinne der Fragestellung des Einsetzungsbeschlusses auch nicht auszuschließen.

Der Untersuchungsausschuss hatte weiter

- II. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„die Ursachen und Gründe sowie mögliche Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die es ermöglichten oder mutmaßlich sogar begünstigten, dass die Terrorgruppe "NSU", die ihr zuzurechnenden Unterstützernetzwerke und Einzelpersonen über einen so langen Zeitraum unerkannt und ungehindert gerade in Sachsen und von Sachsen aus agieren und schwerste Straftaten begehen konnten.“*

Dazu ist festzustellen: Gerade das Nichtauffinden und Nichtergreifen des Trios, das sich tatsächlich in Sachsen versteckt hielt, war eine wesentliche Voraussetzung für die Taten des NSU. Aus der Gesamtschau ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Möglichkeiten des Auffindens und Ergreifens des Trios in Sachsen objektiv nicht bestanden hätte; vielmehr waren auch Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen im Zeitverlauf Personen bekannt geworden, die nach heutiger Annahme tatsächlich in Verbindung mit dem Trio standen. Dass die zum Teil diesen Personen geltenden Maßnahmen, an denen sächsische Behörden zum Teil auch beteiligt waren, nicht zu Erfolg führten, ist auf eine Mehrzahl von Ursachen und Gründen zurückzuführen, die unter III.3 näher erörtert werden. Gleichwohl sind keine Umstände erkennbar, die auf eine Begünstigung schließen lassen.

Der Untersuchungsausschuss hatte weiter

- III. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„den jeweiligen Informations- und Erkenntnisstand der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Terrorgruppe "NSU", zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe "NSU" oder ihren Mitgliedern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten, eingeschlossen die kontinuierliche Unterrichtung bzw. Inkenntnissetzung im Einzelfall der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien hierüber durch die jeweils handelnden Behörden.“*

Dazu ist festzustellen: Zur terroristischen Gruppierung NSU als solcher bestanden, so weit ersichtlich, keine Kenntnisse. Dementsprechend fand auch kein darauf bezogener Erkenntnisaustausch im Sinne des Einsetzungsbeschlusses statt. Allerdings bestanden allgemein Kenntnisse zum möglichen Verbleib des Trios, namentlich auch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (1998 bis 2003) die Vermutung, dass das Trio im Raum Chemnitz untergetaucht ist und sich dort versteckt hält. Diese Annahme war dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und mehreren Organisationseinheiten der Polizei im Freistaat Sachsen grundsätzlich bekannt; bekannt waren darüber hinaus In-

formationen zu Personen, von denen angenommen wurde, dass sie das Trio in unterschiedlicher Weise unterstützen. Allerdings ist festzuhalten, dass hierzu im Freistaat Sachsen keineswegs ein einheitlicher Erkenntnisstand vorlag und auch kein Bestreben bestand, diesen Erkenntnisstand zu vereinheitlichen oder den Erkenntnisaustausch stärker zu betreiben. Wenn man diese Mängel zusammennimmt, bestand nach dem Selbstverständnis der beteiligten Behörden keine Möglichkeit, partikular vorliegende Erkenntnisse zueinander ins Verhältnis zu setzen, um möglicherweise weitergehende Bestrebungen des Trios zu erkennen oder jedenfalls dahingehende Anhaltspunkte zu gewinnen.

Der Untersuchungsausschuss hatte weiter

- IV. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien bei der rechtzeitigen Information, Unterrichtung oder Übermittlung konkreter Erkenntnisse zur Terrorgruppe "NSU", zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe "NSU" oder ihren Mitgliedern sowie Unterstützern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere seinen zuständigen Ausschüssen und besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G 10-Kommission des Sächsischen Landtages).“*

Dazu ist festzustellen: Informationen, Unterrichtungen oder Übermittlungen konkreter Erkenntnisse zum NSU lagen vor dessen Enttarnung, soweit bisher bekannt, nicht vor bzw. haben nicht stattgefunden. Allerdings ist in zwei Fällen davon auszugehen, dass das LfV Sachsen das Sächsische Staatsministerium des Innern derart in Kenntnis setzte, dass eine besondere, vom Trio ausgehende Gefahr durchaus deutlich wurde: Es handelt sich hier zum einen um ein Dossier des LfV Sachsen („Extremismus in Ostdeutschland“) aus dem Jahr 1998, in dem das Trio im Hinblick auf Funde in seiner Jenaer Garage zumindest verdachtsweise dem Bereich des Rechtsterrorismus zugeordnet wurde. Zum anderen beinhaltete ein G10-Antrag des LfV Sachsen im Jahr 2000 die Vermutung, das Trio könnte sich im Sinne einer Strategie terroristischer Gruppierungen betätigen. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, welche Informationserhebungen bzw. -übermittlungen zu einer solchen Einschätzung führten; für eine weitere Steuerung dieser Annahmen an Strafverfolgungsbehörden besteht jedenfalls kein Anhalt. Darin besteht ein konkretes Versäumnis.

Der Untersuchungsausschuss hatte schließlich

- V. umfassend zu untersuchen und aufzuklären *„etwaige konkrete Handlungen oder Unterlassungen, mögliche Fehleinschätzungen, Falschbewertungen sowie Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die die Bildung, die Entwicklung und das Agieren der Terrorgruppe "NSU", der*

sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke sowie die Bildung, die Entwicklung und das Agieren damit im Zusammenhang stehender organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke begünstigt, unterstützt oder gefördert bzw. die Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von diesen zurechenbaren teils schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erschwert oder zeitlich verschleppt haben.“

Dazu ist festzustellen: Im Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen ist offenbar nach dem Jahr 2000 davon ausgegangen worden, dass Rechtsterrorismus nicht existiere. Es handelt sich hier objektiv um eine Fehleinschätzung. Dies gilt auch für die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes des LKA Sachsen vertretene Ansicht, gegen das Vorliegen terroristische Bestrebungen spreche das Ausbleiben von Bekennerschreiben, obwohl zugleich bekannt war, dass bestimmte rechtsterroristische Strategien gerade darauf abstellen, Tatbekenntnisse zu unterlassen. Die durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse reichen im Übrigen nicht aus, um die weitergehende Frage zu klären, *warum* feststellbare Fehler und Fehleinschätzungen unterlaufen sind. Insoweit kann auch die Frage, ob eine Begünstigung, Förderung oder Unterstützung vorlag, derzeit nicht beantwortet werden.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

Aus der Darstellung der Sachverhalte, mit denen der 3. Untersuchungsausschuss befasst war, ergibt sich die Möglichkeit einer zwar nur vorläufigen Bewertung. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen aber insbesondere Rückschlüsse zu der übergreifenden Fragestellung zu, warum das Trio in Sachsen nicht aufgefunden und verhaftet wurde. Zusammenfassend handelt es sich um die folgenden Aspekte, die sich nachteilig ausgewirkt haben:

1. Die mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der sächsischen Polizei haben zu keinem Zeitpunkt eine eigenständige Initiative entwickelt, im Rahmen der bestehenden Fahndung selbst nach dem Trio zu suchen.
2. Die mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der sächsischen Polizei haben die Gefahr, die vom untergetauchten Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ausging, trotz ihrer einschlägigen, staatsschutzrelevanten Vorgeschichte nicht richtig eingeschätzt.
3. Die mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der sächsischen Polizei sind freiwillig in der Abhängigkeit des Thüringer LKA geblieben und haben weder auf die Übermittlung zusätzlicher Informationen noch auf eine engere Einbindung in die Fahndungsmaßnahmen oder gar die Übernahme dieser Maßnahmen gedrungen.
4. Die mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der sächsischen Polizei haben nicht rechtzeitig oder gar nicht auf Hinweise zum Trio reagiert.
5. Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen hat zu spät eigene Maßnahmen konzipiert, sie in zu geringem Maß durchgeführt und zu früh wieder beendet.
6. Das LfV Sachsen hat im Jahr 1998 angefallene Hinweise auf Bemühungen des Trios, Geld, Waffen und Ausweisdokumente zu beschaffen, nicht an sächsische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben und eine solche Weitergabe auch nie beabsichtigt.
7. Das LfV Sachsen hat sich nicht durchgehend, sondern nur kurzzeitig und am Rande mit dem Trio befasst und wollte den Fall vom Thüringer LfV nicht übernehmen.
8. Das LfV hat im Jahr 2000 die These einer terroristischen Bestrebung des Trios aufgestellt, aber sächsische Strafverfolgungsbehörden darüber erneut nicht informiert.
9. Die unter Mitwirkung verschiedener sächsischer Behörden insbesondere im Raum Chemnitzer unternommenen Maßnahmen waren für ein systematisches Aufspüren des Trios nicht geeignet.
10. Bei der Bekämpfung der extremen Rechten wurde von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Das LfV Sachsen hat fälschlich und ohne zwingenden Grund behauptet, dass Rechtsterrorismus nicht existiere.
11. Bei den Ermittlungen zu den in Sachsen begangenen Raubüberfällen haben Staatsanwaltschaften nicht steuernd eingegriffen. Es wurde versäumt, eine Sonderkommission zu bilden.
12. Umfangreiches Wissen, das beim polizeilichen Staatsschutz zu einzelnen Orten, Personen und Strukturen vorlag, wurde nicht verknüpft und nicht gezielt genutzt.

Auf diese Punkte wird nachfolgend im Detail eingegangen:

III.3.1 Zur polizeilichen Tätigkeit im Freistaat Sachsen bei der Fahndung nach dem Trio und dabei unterlaufenen Fehlern

(a) *Nichtveranlassung eigenständiger Maßnahmen*

Die Polizei im Freistaat Sachsen und das LKA Sachsen haben im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen in eigener Verantwortung veranlasst. Vielmehr wurden verschiedene Organisationseinheiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten entweder informatorisch in die Tätigkeit des Zielfahndungskommandos des TLKA einbezogen oder wurden auf Bitten des ZFK beim TLKA bzw. auf Anforderung der Sachbearbeitung der EG TEX beim TLKA unterstützend bzw. in Amtshilfe tätig. Derart befasst waren, teils wiederholt, das Kommissariat bzw. Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz, die Abteilung PVD 3 sowie ein MEK des PP Chemnitz, der ZEA Dresden und REA Chemnitz der Soko Rex beim LKA Sachsen sowie dessen Organisationseinheiten für Verdeckte Fahndung und Zielfahndung.

An der auftragsgemäßen Erfüllung erbetener Unterstützungsmaßnahmen besteht hier kein Zweifel. Es ist darüber hinaus jedoch nicht erkennbar, dass *eigenständige* Maßnahmen zu irgendeinem Zeitpunkt angedacht oder konzipiert worden wären. Dies wird auch daran ersichtlich, dass bei Organisationseinheiten der sächsischen Polizei weder Akten im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Trio geführt worden sind, noch Bestandteile Thüringer Fahndungsakten vorlagen, noch eine Anforderung von Duplikatsakten vorgenommen wurde. Abgesehen davon, dass erstens das Trio in Fahndung stand; zweitens die Vermutung des TLKA von 1998 bis 2003 durchgängig dahin ging, dass sich das Trio in Chemnitz aufhalten könnte; und dass sich drittens die Fahndungsmaßnahmen des TLKA schwerpunktmäßig tatsächlich auf Chemnitz bezogen, bestand im Freistaat Sachsen seitens sächsischer Strafverfolgungsbehörden faktisch kein Fahndungsfall im eigentlichen Sinne. Dadurch wurde es von vornherein verfehlt, den Fahndungsdruck zu erhöhen, was unbeachtlich der Priorität der Fahndung dadurch angezeigt gewesen wäre, dass das Trio keineswegs nach einer kurzen Zeit wieder auftauchte. Eigenständige Ermittlungsmaßnahmen wären auch auf Grundlage des damaligen Informationsstandes nicht nur notwendig gewesen, sondern auch eine aus den gesetzlichen Vorgaben resultierende Pflicht.

Insgesamt kann die Bewertung des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages bestätigt werden, dass die fehlende Eigeninitiative der Sicherheitsbehörden des Freistaates Sachsen als wesentlicher Grund für das Nichtauffinden des Trios angesehen werden muss.¹²²⁴

(b) *Unterbleiben einer sachgerechten Einordnung und Gefahrenabschätzung*

Es ist nicht einmal erkennbar, dass eine sachgerechte Einordnung der durch das TLKA vorgebrachten Vermutung stattgefunden hat, drei mit Haftbefehl gesuchte „Bombenbastler“ könnten im Raum Chemnitz untergetaucht sein. Zwar ist hierbei der naheliegende Aspekt einer möglichen Verfehlung bestehender Ermittlungs- und Aufklärungspflichten durch sächsische Strafverfolgungsbehörden als Rechts-

¹²²⁴ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 357.

frage nicht beweis zugänglich. Es wäre aber grundsätzlich möglich gewesen, dass vor allem angesichts des *dauerhaften* Untertauchens des Trios wenigstens die allgemeine kriminalistische Frage eröffnet wird, ob das Gelingen eines solchen dauerhaften Untertauchens nicht geradezu das Begehen von Straftaten etwa zur Deckung des Lebensunterhaltes oder zwecks Täuschung Dritter über die eigene Identität nahelegt, was es zu erforschen und gegebenenfalls zu verfolgen gälte. Dem wäre das Veranlassen eigenständiger Maßnahmen vorausgesetzt gewesen, die nicht einmal konzeptiv angedacht waren.

Überdies ist daran zu erinnern, dass eine Staatsschutz-Relevanz unbestritten vorlag und darauf spezialisierte Dienststellen – hier ist an die Soko Rex zu denken – die weitere Frage hätten eröffnen können, inwiefern eine bekannte Personenklientel womöglich Unterstützung beim anhaltenden Verbergen leistet und dabei womöglich selbst Straftaten begeht. Es ist hierfür unerheblich, dass ein Wissen um die Existenz des NSU und damit der tatsächlichen rechtsterroristischen Bestrebungen des Trios zu diesem Zeitpunkt vermutlich nicht bestand. Entscheidend war vielmehr, dass schon grundsätzlich nicht in Erwägung gezogen wurde, dass ein „Untertauchen“ – zumal derart einschlägiger Personen – nicht nur das Entziehen von anderen polizeilichen Maßnahmen in einem anderen Bundesland bedeuten, sondern wenigstens Folgestraftaten zur Ermöglichung einer konspirativen Lebensführung nach sich ziehen könnte. Der Untersuchungsausschuss hat keinen Anhaltspunkt, dass dies wenigstens der Möglichkeit nach ins Kalkül gezogen wurde. Allein der Zeuge Schmid hegte wegen unplausibler Überweisungen vom Konto des Werner den Verdacht, dass Geldtransfers zur Unterstützung des Trios dienen konnten. Schlüsse zog er jedenfalls für eigene Ermittlungen nicht. Insofern ist auch der Umstand unerheblich, dass für solche durch das Trio begangenen Straftaten – hier insbesondere die Raubüberfälle – keine Hinweise vorlagen. Denn unter den gegebenen Bedingungen wäre das Gewinnen solcher Hinweise und möglicher weiterer Anknüpfungstatsachen wenn, dann in Ermangelung eigenständiger Ermittlungshandlungen nur mehr durch Zufall möglich gewesen.

(c) *Bleibende Abhängigkeit vom TLKA*

Zu beachten bleibt, dass die für sächsische Strafverfolgungsbehörden gegebenen Bedingungen direkt abhängig waren von den Handlungen des ermittlungsführenden TLKA, die hier nur insofern zu thematisieren sind, als sie sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckten oder mit Unterstützung sächsischer Strafverfolgungsbehörden stattfanden. Beachtlich ist dabei, dass sächsische Strafverfolgungsbehörden, soweit dies bekannt ist, zu keinem Zeitpunkt die Durchführung eigenständiger Maßnahmen oder gar eine Übernahme des Falles nahegelegt haben. Vielmehr ist im Zeitraum der Zielfahndungsmaßnahmen von 1998 bis Anfang 2001 gegenüber der Polizei im Freistaat Sachsen die sachbearbeitende Dienststelle beim TLKA – EG TEX –, wenn, dann hauptsächlich auf dem Wege des Fernschreibverkehrs in Erscheinung getreten, während die operative Zusammenarbeit durch Beamte des Thüringer ZFK vorgenommen wurde.

Hierbei ist erstens auffällig, dass dabei involvierte Organisationseinheiten der Polizei in Sachsen über Amtshilfemaßnahmen hinaus keineswegs „in die Pflicht genommen“ wurden, also ihnen angetragen worden wäre, weitere Maßnahmen zu

veranlassen. Zweitens ist auffällig, dass die einbezogenen Organisationseinheiten der Polizei in Sachsen wechselten und demnach auch gar nicht zu unterstellen ist, dass eine solche weitergehende Inpflichtnahme durch das TLKA gewünscht war, jedenfalls ist keine dahingehende Willensbekundung bekannt. Drittens ist auch die Plausibilität der durch das TLKA zum eigentlichen Fall übermittelten Informationen in Frage zu stellen: Der Zeuge Kliem schilderte dem Ausschuss, wie er vermutlich bereits im Februar 1998 durch den thüringischen Zielfahnder Wunderlich aufgesucht wurde und dieser ihm mitteilte, dass das Trio womöglich in Chemnitz sei; später habe es aber einen Anruf durch Wunderlich gegeben, dass das Trio nunmehr vermutlich in der Tschechischen Republik sei. Insofern lag eine weitere Befassung durch den Staatsschutz Chemnitz nicht nahe, vielmehr war die Zuständigkeit – jedenfalls in diesem Moment – zutreffend zu verneinen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben des Zeugen Wunderlich, er habe seine jeweiligen Kenntnisse „eins zu eins“ auch sächsischer Polizei zugänglich gemacht, so weder durch andere Zeugenaussagen, noch aus den Akten hervorgehen. Beispielhaft stehen hierfür die Angaben des Zeugen Schmid, der berichtete, wie Wunderlich im Jahr 1999 zunächst Chemnitz betreffende Informationen zum Trio ankündigt, ein anderer Thüringer Zielfahnder bei einer daraufhin durchgeführten Besprechung aber mitgeteilt habe, es gebe keine Hinweise, allenfalls Vermutungen; nachdem die Thüringer Zielfahnder auch nicht die bei dieser Besprechung eröffnete Möglichkeit nutzen wollten, an Durchsuchungen bei möglichen Chemnitzer Kontaktpersonen teilzunehmen, war die Dringlichkeit wiederum zutreffend zu verneinen.

(d) *Nichtreaktion auf bekanntgewordene Anknüpfungstatsachen*

Dennoch standen die Handlungen sächsischer Strafverfolgungsbehörden nicht in vollständiger Abhängigkeit von jenen des TLKA und können auch nicht allein als „Folgefehler“ interpretiert werden: Von einer „Bringschuld“ des TLKA blieb die Pflicht zur Nachforschung durch sächsische Strafverfolgungsbehörden prinzipiell unberührt. Bei der Strafverfolgung gilt gem. § 160 StPO das Legalitätsprinzip. Polizei und Staatsanwaltschaft sind beim Bekanntwerden ausreichender Verdachtsmomente zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. „Ob“ sie tätig werden, steht nicht in ihrem Ermessen. Solche Ermittlungen hätten unmittelbar nach der Ausschreibung zur Fahndung am 29. Januar 1998 einsetzen können. So hatte der Staatsschutz der PD Chemnitz zurückliegende Erkenntnisse zu Uwe Mundlos, die aber erst knapp drei Monate später, Ende April 1998, dem TLKA übermittelt worden sind. Es ergaben sich hieraus – und im Zeitverlauf wiederholt – Anhaltspunkte für einen Kontakt jedenfalls eines Teils des Trios zu einem inhaftierten Gesinnungsgenossen aus Chemnitz, Torsten S. Der Versuch einer Befragung des Torsten S. ist erst fünf Jahre später, im Jahr 2003, erfolgt.

Ein weiterer Ermessensspielraum für ein eigenes Tätigwerden hatte sich für das LKA Sachsen zumindest im Frühjahr 2000 ergeben: Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung – Ausstrahlung eines „Kripo Live“-Beitrags und begleitende Observationen am 6./7. Mai 2000 – forderte das TLKA das LKA Sachsen auf, „geeignete Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen“. Zwar ergibt sich aus dem Kontext, dass diese Formulierung nicht dahingehend zu interpretieren war, dass

dem LKA Sachsen die weitere Fallführung angetragen werden sollte. Doch selbst im engeren Kontext der Öffentlichkeitsfahndung blieben „Maßnahmen in eigener Zuständigkeit“ im Wesentlichen auf die Herstellung einer Rufbereitschaft für eingehende Hinweise aus der Bevölkerung sowie eines Meldeweges zum SEK und damit auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt.

Der beim LKA Sachsen benannte „Ansprechpartner“ für Hinweise zum Trio, der Beamte Traut, war nicht selbst in Chemnitz; er blieb dann zwar über die Öffentlichkeitsfahndung hinaus Ansprechpartner, eine aktive Steuerung war mit dieser Funktion aber augenscheinlich nicht verbunden und auch nicht der Versuch, bisher erlangte Kenntnisse zu den Bezügen des Trios nach Chemnitz auszuwerten oder wenigstens zu bündeln. Das bleibt insofern unerfindlich, als das LKA Sachsen erfahren hatte, dass am 6. Mai 2000 ein Observationsfoto entstanden war, das nach damaliger Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit Uwe Bönnhardt vor dem Wohnhaus der Mandy Struck zeigte. Damit lag die bis dato konkreteste Anknüpfungstatsache für einen möglichen aktuellen Aufenthalt jedenfalls eines Teils des Trios in Chemnitz vor.

Gleichwohl änderte sich an der passiven Rolle des LKA Sachsen auch in der Folgezeit nichts: Obwohl die schiere Vermutung eines Aufenthalts des nach wie vor in Fahndung stehenden Trios bestehen blieb, traten sächsische Strafverfolgungsbehörden nach dem Ende der Zielfahndungsmaßnahmen im Januar 2001 nicht mehr in Erscheinung, bis erneut – jedoch nicht vor Ende 2001 – ein Kontakt durch das TLKA hergestellt wurde. Faktisch fanden im größten Teil des gesamten Fahndungszeitraum, in dem sich das Trio vermutungsweise in Raum Chemnitz aufhielt, überhaupt keine Maßnahmen durch oder unter Beteiligung sächsischer Polizei bzw. des LKA Sachsen statt, die zu einem Auffinden des Trios hätten führen können.

Nicht nur die Strafverfolgungsbehörden blieben in der Unterstützung der an sie herangetragenen Ermittlungsansätze weitgehend passiv. So versäumte es die Sächsische Staatskanzlei, im Jahr 2007 auszuermitteln, welcher Mitarbeiter auffällig häufig die Fahndungsseite des BKA zu den Ceska-Morden besuchte. Das wird besonders durch die Tatsache belegt, dass es im Jahr 2012 trotz gelöschter Verbindungsprotokolle offenbar doch noch möglich war, den Mitarbeiter zu ermitteln.

III.3.2 Zur Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bei der Suche nach dem Trio und dabei unterlaufenen Fehlern

(a) Zu spätes Einsetzen und zu frühes Abbrechen operativer Maßnahmen

Das LfV Sachsen hat im Jahr 2000 im „Fall Terzett“ operative Maßnahmen durchgeführt, die in Ausrichtung, Ausmaß und Ausführung durchaus als eigenständig zu bewerten sind. Allerdings ist auch festzuhalten, dass dem LfV Sachsen bereits seit spätestens Anfang März 1998 – und damit vor hiesigen Strafverfolgungsbehörden – ein erster Hinweis vorlag, dass sich das Trio mit einem dort verunfallten Pkw in den Raum Dresden abgesetzt haben könnte. Dies führte jedoch nicht zur Veranlassung operativer Maßnahmen und auch, so weit bekannt, nicht zu einer Überprüfung des Unfallgeschehens. Im Spätsommer 1998 erlangte das LfV Sachsen über

einen V-Mann des LfV Brandenburg – „Piatto“ – konkrete Kenntnisse über beabsichtigte Unterstützungsleistungen Chemnitzer Neonazis für das Trio. Die in der Folge veranlassten operativen Maßnahmen – einzelne Observationen – waren von geringem Umfang. Vielmehr trat auch im Jahr 1999 das TLfV mehrfach operativ in Sachsen in Erscheinung, während eine federführende und eigenverantwortliche Befassung durch das LfV Sachsen nicht erkennbar wurde.

Erklärungsbedürftig bleibt insofern erstens, warum der „Fall Terzett“ erst zwei Jahre nach dem Untertauchen des Trios und insbesondere zwei Jahre nach dem ersten Hinweis auf ein Untertauchen in Sachsen konzipiert worden ist. Zweitens fällt auf, dass der „Fall Terzett“ im Oktober 2000 und damit synchron zum Abflauen der Maßnahmen der Thüringer Zielfahndung wieder endete: Das LfV Sachsen wäre grundsätzlich weder an Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden gebunden gewesen, noch war der Eintritt der Verfolgungsverjährung eine maßgebliche Schranke; tatsächlich aber endeten die Maßnahmen des LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio sogar sehr viel früher als die polizeilichen Maßnahmen.

(b) *Nichtweitergabe von Hinweisen auf eine rechtsterroristische Bestrebung*

Das LfV Sachsen hätte Anlass gehabt, sehr viel früher operative Maßnahmen zur Suche nach dem Trio zu veranlassen und diese über einen wesentlich längeren Zeitraum durchzuführen. Denn weder ist das Untertauchen einer Gruppe von Neonazis, die durch das Herstellen von Rohrbomben aufgefallen waren, noch der Umstand, dass diese Gruppe beim Untertauchen vermutetermaßen Unterstützung durch sächsische Neonazis erhielt, ein gewöhnliches Ereignis. Ganz im Gegenteil hätte es im Interesse – und sehr wohl auch im Rahmen des gesetzlichen Auftrages – des LfV Sachsen gelegen, auf schnellstem Wege durch geeignete Maßnahmen in Erfahrung zu bringen, welche Personen im Freistaat Sachsen das Trio auf welche Weise unterstützen, ob etwa eine politische Interessenidentität zwischen dem Trio und seinen mutmaßlichen Unterstützern besteht und ob dieses Interesse darauf ausgeht, künftig Handlungen vorzunehmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Zumindest hätte registriert werden können, dass durch das Untertauchen und erfolgreiche Verbergen mithilfe eines Kreises von Sympathisanten oder Unterstützern bereits ein Indikator für terroristische Bestrebungen vorliegt.

Diese Annahme wäre nicht nur hypothetisch zu erheben, sondern bereits ab Spätsommer 1998 anhand der Informationen der Quelle „Piatto“, dass namhafte Chemnitzer Neonazis dem Trio Geld, Waffen und Ausweisdokumente zur Verfügung stellen wollen, definitiv zu bejahen gewesen. Dem LfV Sachsen waren diese Informationen bekannt. Insbesondere der Versuch, Waffen zu beschaffen, wies zweifellos darauf hin, dass das Interesse des Trios keineswegs allein darin bestehen konnte, schlicht unerkannt zu bleiben. Vielmehr lag hierin ein weiterer Indikator für eine mögliche terroristische Bestrebung oder jedenfalls für die Vorbereitung schwerer Gewaltstraftaten vor. Es lag nicht im Auftrag des Untersuchungsausschusses, zu eruieren, ob etwa dem TLKA diese Informationen sinngemäß bekannt geworden sein könnten; jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte, dass diese Informationen *sächsischen* Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Richtig ist, dass die Entscheidung für einen Vorrang des Quellenschutzes zugunsten des vorbestraften

rassistischen Gewalttäters „Piatto“ nicht dem LfV Sachsen oblag; zugleich ist aber die Feststellung nicht von der Hand zu weisen, dass der Vorrang des Quellenschutzes unabsehbar negative Konsequenzen auch für den Praxis des Verfassungsschutzes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zeitigte. Es ist nicht dokumentiert, dass das LfV Sachsen seinerseits auf eine Freigabe von Informationen für *sächsische* Strafverfolgungsbehörden auf geeignetem Wege – etwa durch Ausstellung eines Behördenzeugnisses unter Verschleierung der tatsächlichen Quelle – gedrängt hätte, obwohl durch die Beschaffung von Personaldokumenten und insbesondere durch die beabsichtigte Beschaffung von Waffen nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Notwendigkeit polizeilichen Einschreitens und der Veranlassung strafprozessualer Maßnahmen in Sachsen umgehend bestanden hätte. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LfV Sachsen gerade durch die Nichtweitergabe dieser Informationen zu Recht untätig blieb.. Dennoch hätte die Entscheidung des LfV Brandenburg entschieden und nachdrücklich kritisiert werden müssen. Dies wäre keineswegs ein unzulässiges, sondern vielmehr ein verantwortungs- und gefahrenbewusstes Handeln gewesen. Ein solches Handeln kann dem LfV Sachsen – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – gerade nicht attestiert werden.

(c) *Diskontinuierliche Befassung*

Nach nicht widerlegbaren Angaben von Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen sei es in der Folgezeit nicht gelungen, die erhaltenen Informationen der Quelle „Piatto“ durch eigene nachrichtendienstliche Mittel und Quellenzugänge zu bestätigen, woraus sich eine neuerliche Möglichkeit hätte ergeben können, die Informationen in geeigneter Form an Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Allerdings ist anzufügen, dass sich erstens auch keine Falsifikation ergab und dass zweitens die infolge der geschilderten Informationen ergriffenen Maßnahmen auch keineswegs hinreichend waren, um eine inhaltliche Validierung zu ermöglichen: Tatsächlich fanden im Jahr 1999 faktisch keine eigenständigen operativen Maßnahmen des LfV Sachsen statt, die geeignet oder überhaupt dazu gedacht gewesen wären, Hinweise auf den Aufenthaltsort des Trios zu gewinnen.

Der Ende 1998 als neuer Referatsleiter im Bereich Rechtsextremismus zum LfV Sachsen gekommene Zeuge Volker Lange gab an, dass die Suche nach dem Trio nicht nur zum Zeitpunkt der Amtsübergabe keine Rolle gespielt, sondern er von einer Suche nach dem Trio nicht vor Mitte 1999 erfahren habe. Hier hat offenbar nicht nur keine Priorisierung stattgefunden, vielmehr ist – angesichts tatsächlich eingegangener Hinweise – eher von einer Dethematisierung zu sprechen. Dagegen mag die Tatsache, dass dem LfV Sachsen durchaus nicht alle etwa beim TLfV verfügbaren Hinweise bekannt geworden sind, zurückstehen; vielmehr hat das LfV Sachsen die Tragweite des Falles jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 1999 vollständig verkannt. Dafür spricht auch, dass das LfV Sachsen auf eine durch das TLfV angetragene Übernahme des Falles nicht einging. Die Gründe dafür sind unerfindlich. Dabei hätte das LfV Sachsen durch die anhaltenden Hinweise auf den Aufenthaltsort Chemnitz in eigener Zuständigkeit Informationen zu dem Trio und seinem möglichen Unterstützerumfeld sammeln und auswerten müssen. Nach § 5 Satz 1 der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammen-

arbeitsrichtlinien) wird die operative Behandlung von Fällen, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Verfassungsschutzbehörden berühren, jeweils in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Von herausgehobener Wichtigkeit für den vorliegenden Fall ist insbesondere die Vorschrift des § 5 Satz 2 der Zusammenarbeitsrichtlinien, derzufolge die Führung des Falles je nach Schwerpunkt oder Zweckmäßigkeit bei einer der beteiligten Behörden liegt. Da allein der Aufenthaltsort der drei Gesuchten schwerpunktmäßig im Freistaat Sachsen lag und auch hier das Unterstützerumfeld zu vermuten war, hätten Zweckmäßigkeitserwägungen dahingehend angestellt werden müssen, dass vor dem Hintergrund der näheren regionalen Verortung und der damit erforderlichen Ortskenntnisse nur eine Übernahme des Falles spätestens mit den verdichteten Hinweisen auf einen Aufenthalt des Trios in Chemnitz und Zwickau durch das LfV Sachsen als einzig richtige Zuständigkeitsentscheidung geboten schien.

(d) *Mögliche erneute Hypothesenbildung in Richtung des Terrorismus im Jahr 2000 und erneute Nichtmitteilung an Strafverfolgungsbehörden*

Als Maßnahme im „Fall Terzett“ konzipierte das LfV Sachsen Ende April 2000 eine G10-Maßnahme gegen mögliche Unterstützer des Trios. Teile des Wortlauts des Antrags für diese Maßnahme legen die Lesart nahe, dass das LfV Sachsen davon ausging, dass die Betroffenen dieser Maßnahme Straftaten in gesteigerter Intensität begehen und eine terroristische Strategie anwenden würden oder aber dies zumindest beabsichtigten. Es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese spezifischen Annahmen oder Vermutungen stützten. Zu bedenken ist die Möglichkeit, dass die spezifische Formulierung so gewählt worden sein könnte, um eine Genehmigung des Antrages sicherzustellen.

Dem gegenüber steht die nicht zu widerlegende Angabe des Zeugen Vahrenhold, das LfV Sachsen habe tatsächlich „eine der denkbaren Thesen“ aufgestellt, dass eine rechtsterroristische Betätigung vorgängig ist oder aber zu befürchten steht. Sofern demnach keine Täuschungsabsicht zu unterstellen wäre, müssen für die Bildung dieser durchaus schwerwiegenden These notwendigerweise tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde gelegen haben. Solche etwaigen Anhaltspunkte, die dem LfV Sachsen bezogen auf das Jahr 2000 bekannt gewesen wären, sind dem Untersuchungsausschuss nicht im entferntesten Sinne zur Kenntnis gelangt. Auch ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden, dass diese schwerwiegende These oder ihr zugrunde liegende tatsächliche Anhaltspunkte an sächsische Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden wären. Die Zuständigkeit von Strafverfolgungsbehörden ergab sich nicht nur theoretisch, sondern war schon dadurch praktisch gegeben und dem LfV Sachsen unmittelbar bekannt, als die G10-Maßnahme in einem vorab vereinbarten Zusammenhang stand mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung im Mai 2000, an denen das TLKA und das LKA Sachsen beteiligt waren. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch unterlassene Hinweise auf eine mutmaßlich schwerwiegende terroristische Bedrohung von Leib und Leben der am 6./7. Mai 2000 zur Observation eingesetzten Beamten und der für den Fall eines Zugriffs bereitgehaltenen Polizeikräfte fahrlässig in Kauf genommen wurde. Zu beachten ist weiter, dass die nicht zu widerlegende Annahme eines damaligen Bestandes der Terrorismus-These die prinzipielle und durchgängige Darstellung des LfV Sachsen mindestens strittig werden lässt, dass die Taten

des NSU und der NSU als Gruppierung vor deren Selbstenttarnung keineswegs bekannt gewesen seien. Vielmehr muss diese Frage ausdrücklich offen bleiben.

III.3.3 Allgemeine und Querschnittsprobleme sächsischer Behörden, die sich nachteilig auf die Suche nach dem Trio auswirkten

(a) Fraglichkeit der taktischen Eignung der eingesetzten operativen Mittel

Die wesentlichen operativen Mittel, die durch sächsische Behörden – Polizei bzw. LKA Sachsen sowie LfV Sachsen – angewandt oder unterstützt worden sind, bestanden aus einer Reihe von Personen- und videografischen Observationen, die zeitweise kombiniert worden sind mit TKÜ- bzw. G10-Maßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung. Ein konzertierter Einsatz dieser Mittel, bei der die behörden- und bundesländerübergreifende Zusammenarbeit augenscheinlich gut gelang, fand am 6./7. Mai 2000 statt, wurde jedoch in dieser Konstellation und diesem Ausmaß nicht wiederholt. Bei den weiteren „Terzett“-Observationen des LfV Sachsen handelte es sich mehrheitlich um kurzzeitige Beobachtungen. Diese kurzzeitigen Beobachtungen waren zwar grundsätzlich geeignet, ein Bewegungsbild von Personen, die etwa als mögliche Kontaktpersonen zum Trio angesehen wurden, zu gewinnen und deren näheres Kontaktumfeld festzustellen. Allerdings waren diese kurzzeitigen Observationen eher nicht oder jedenfalls nicht in einem systematischen Sinne geeignet, das Trio tatsächlich aufzufinden. Vielmehr wäre denklogisch ins Kalkül zu ziehen gewesen, dass Personen, die sich bewusst und über einen längeren Zeitraum erfolgreich versteckt halten, die Öffentlichkeit derart meiden, dass auch etwaige Unterstützer keineswegs regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise und dadurch sehr selten kontaktiert werden. Diese sporadischen Sozialkontakte durch eine lediglich tageweise verdeckte Beobachtung festzustellen wäre daher nur mehr zufällig möglich gewesen. Den Versuch, eine Kontaktaufnahme regelrecht zu provozieren, hat es neben dem 6./7. Mai 2000 nur noch am 23. Oktober 2000 gegeben, wobei hier jedoch bereits das faktische Ende der operativen Maßnahmen erreicht worden war.

Zu den operativen Maßnahmen am 6./7. Oktober 2000 ist anzumerken, dass aus damaliger Perspektive tatsächlich eine Person festgestellt wurde, die Böhnhardt zum Verwechseln ähnlich sieht. Eine Identität dieser Person mit Böhnhardt ist nachträglich mit hoher Wahrscheinlichkeit angegeben worden und auch heute nicht völlig auszuschließen. Auf diese Feststellung – die allerdings zuerst durch das TLfV getroffen wurde – hätte umgehend reagiert werden müssen und angesichts der für eben diesen Fall bereitgestellten sächsischen Polizeikräfte auch reagiert werden können, solange die beobachteten Umzugsaktivitäten anhielten. Ein Zugriff ist aus nicht bekannten Gründen jedoch nicht ausgelöst worden. Die relevante Beobachtung vor dem Haus Bernhardstraße 11 in Chemnitz ist Beamten des LKA Sachsen zwar erst nachträglich zur Kenntnis gelangt, es ist aber auch nicht zu ersehen, dass durch diese wenigstens aus dieser nachträglichen Kenntnisnahme heraus eine Reaktion erfolgt wäre. Ein Nachsetzen durch polizeiliche Beobachtung erfolgte vielmehr erst mit erheblichem Zeitverzug ab Ende September 2000. Dann jedoch wurde vermutlich versäumt festzustellen, ob der am 6./7. Mai 2000 fotografierte Umzugshelfer, den Struck als Daniel H. identifizierte, an diesem Tag tatsächlich als Umzugshelfer vor Ort war.

Zuletzt erfolgten Maßnahmen in der Bernhardstraße 11 am 23. Oktober 2000. Das einsatztaktische Kalkül bestand nach Angabe des Thüringer Zielfahnders Wunderlich darin, durch die offene Ansprache der Zielpersonen Kai S. und Mandy Struck eine Reaktion zu provozieren, die Rückschlüsse auf den Verbleib des Trios erlaubt. Dieser einsatztaktische Ansatz ist – ähnlich der Öffentlichkeitsfahndung im Mai 2000 – plausibel. Nicht nachzuvollziehen ist jedoch die Unterbrechung der Observation während der Ansprache; auch auf Nachfrage gab der Zeuge Wunderlich hierfür keine einsatztaktische Begründung ab, vielmehr stellte er die Unterbrechung als eine Art „Fürsorgemaßnahme“ für die eingesetzten Observanten des MEK Chemnitz dar. Diese Begründung ist insbesondere in Erwägung der damals nicht auszuschließenden Möglichkeit, dass sich Mitglieder des Trios in den Wohnungen der Struck und des Kai S. aufgehalten haben könnten, nicht schlüssig. Vielmehr war von der Gefährlichkeit des Trios auszugehen; auch hatte das TLKA durch TKÜ-Maßnahmen Kenntnis erlangt, dass sich die Zielpersonen Kai S. und Mandy Struck selbst Waffen verschafft haben könnten. Daraus ergab sich eine latente Gefährdung der an der Ansprache beteiligten Beamten, unter denen sich auch zwei sächsische Zielfahnder befanden. Aus einsatztaktischen Gründen hätte hier nicht die Unterbrechung der Observation, sondern – im Gegenteil – deren Fortsetzung auch zum Zwecke des Schutzes der Beamten nahegelegen.

Beachtlich ist, dass die Ansprache, mit der eine Reaktion provozieren sollte, tatsächlich eine solche Reaktion hervorgerufen hat, auf die jedoch wiederum kein Einschreiten erfolgt ist: Kai S. begab sich nach der Ansprache zu seiner Garage und verbrannte dort unter Beobachtung unbekannte Unterlagen auf einem Grill. Ein Eingreifen zur Sicherstellung dieser Unterlagen erfolgte nicht. Als Begründung dafür, dass die Observanten des MEK Chemnitz nicht eingreifen sollten, gab der Zeuge Wunderlich einerseits einen allgemeinen Erfahrungssatz („Deckung geht vor Wirkung“) an und verwies andererseits darauf, dass ein Einschreiten zum Zwecke der Beweissicherung auch nicht dem Einsatzzweck entsprochen hätte. Diese Begründungen mögen allgemein einleuchten, sind im konkreten Zusammenhang aber unzureichend und keineswegs schlüssig: Zum einen war das Verhalten des Kai S. als derart atypisch anzusehen, dass die Möglichkeit einer Vernichtung von Unterlagen mit Bezug zum Trio nicht nur denkbar war, sondern auch aus damaliger Betrachtung äußerst nahe gelegen haben muss. Zum anderen ist zwar das Interesse nachvollziehbar, eine vorgängige Observation nicht zu dekonspirieren; allerdings war Kai S. durch die unmittelbar vorhergehende offene Ansprache nicht nur ein ihm selbst geltendes polizeiliches Interesse bereits offenbar geworden, sondern er sah sich angesichts dieses Interesses bereits derart unter Zugzwang gesetzt, reaktiv und ohne großen Zeitverzug Unterlagen zu vernichten. Ein Einschreiten gegenüber der Zielperson in diesem Moment hätte deren Sensibilisierung gegenüber der vorgängigen Maßnahme jedenfalls nicht hervorgerufen, sondern nur mehr bekräftigt. Zu beachten ist auch, dass bereits im Vorfeld der Maßnahme am 23. Oktober 2000 feststand, dass Anknüpfungstatsachen für spätere Maßnahmen nicht vorlagen; mithin war – auch nach dem Nichtgewinnen von Informationen durch die offene Ansprache – die Spur Struck/S. bereits weithin erkaltet, so dass von einer Gefährdung späterer operativer Maßnahmen überhaupt nicht zu befürchten stand. Dem gegenüber hätte die Annahme nicht fernegelegen, dass aus den in Vernichtung befindlichen Unterlagen gerade die begehrten Anknüpfungstatsachen hervorgehen könnten.

Grundsätzlich nachteilig musste sich bei alledem auswirken, dass operative Mittel, sofern sie sächsische Behörden mit einbezogen, ohnehin erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung angewandt wurden: Die wesentlichen Maßnahmen konzentrierten sich auf den Zeitraum von März bis Oktober 2000 und damit in einem Zeitraum, in dem das Trio bereits seit mehr als zwei Jahren nicht auffindbar war. Der eingetretene Verzögerung erlaubte es dem Trio nicht nur, ihr gezieltes Verbergen und Abtarnen zu optimieren, sondern ließ auch zurückliegende Hinweise auf den möglichen Aufenthaltsort Chemnitz und den möglichen Kontakt zu bestimmten Personen in ihrer Triftigkeit und Eignung als Anknüpfungstatsachen für weitere Maßnahmen verblassen.

Den zahlreichen und zum Teil konzertierten Maßnahmen im Jahr 2000 steht in dieser Hinsicht entgegen, dass im Jahr 1999 überhaupt keine derartigen Maßnahmen unter Mitwirkung sächsischer Behörden zu verzeichnen waren und es bereits im Jahr 1998 – spätestens seit März/April waren durch TKÜ-Maßnahmen des TLKA Kontaktaufnahmen von Jena nach Chemnitz bekannt – versäumt wurde, einen Verfolgungsdruck in Chemnitz aufzubauen. Sofern ein solcher Druck im Jahr 2000 partiell bestanden hat, ging er in der Folgezeit durch abruptes Abflauen der Fahndungsmaßnahmen wieder völlig verloren. Dass seitens sächsischer Strafverfolgungsbehörden kein Konzept zum Aufbau und Aufrechterhalten des Fahndungsdrucks bestand, ist dahingehend erklärlich, als selbständige Maßnahmen ohnehin nicht stattfanden. Jedoch gilt diese Einschränkung ausdrücklich nicht für das LfV Sachsen, das Maßnahmen eigenständiger Art durchführte und – vor und nach dem Jahr 2000 – weitere Maßnahmen hätte veranlassen können; dies umso mehr, als dem LfV auch in Folgejahren durch den nicht abgeschlossenen G10-Vorgang „Terzett“ bekannt war, dass der Aufenthaltsort des Trios nach wie vor nicht bekannt geworden ist.

Zu den Maßnahmen des LfV Sachsen zählte im Jahr 2000 die videografische Beobachtung des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz. Es ist festzuhalten, dass diese „Dauerobservation“ tatsächlich nicht durchgängig erfolgte, sondern zwischenzeitlich eine Abschaltung der Technik erfolgte. Diese nicht-dauerhafte Dauerobservation erfolgte auch die meiste Zeit unbemannt, so dass ein mögliches Auftauchen der gesuchten Personen nur nachträglich und ohne die Möglichkeit eines Zugriffs hätte erfolgen können. Dieser Fall ist tatsächlich eingetreten; wiederum ist auch heute nicht auszuschließen, dass die am 29. September 2000 am Hauseingang der Bernhardstraße 11 aufgezeichnete weibliche Person tatsächlich Beate Zschäpe zeigte.

Im Hinblick auf die weiteren „Terzett“-Observationen ist festzustellen, dass es zu einem raschen Durchwechseln der Zielpersonen kam, an die später auch nicht wieder angeknüpft worden ist. Auch insofern war die Beobachtungspraxis diskontinuierlich und nicht geeignet, einen kaum zu erwartenden Kontakt zum Trio, geschweige denn eine Gelegenheit zum Zugriff herzustellen. Dies hätte einen tatsächlich langfristigen taktischen Ansatz erfordert. Ganz im Gegensatz dazu ist festzuhalten, dass sich auch das vorzeitige Herauslösen der Mandy Struck als Betroffene der G10-Manahme des LfV Sachsen zugunsten einer gleichgerichteten Maßnahme des TLKA insofern nachteilig auswirkte, als es hierdurch effektiv zu einer zeitlich

kürzer bemessenen Überwachung kam, als dies nach dem bereits beschlossenen und G10-Antrag möglich gewesen wäre.

(b) *Fehlende Bündelung von Zuständigkeit und Informationslage bzw. des Informationsaustausches*

Zu keinem Zeitpunkt lag bei sächsischen Strafverfolgungsbehörden sowie dem LfV Sachsen eine einheitliche, zusammenfassende Darstellung zu den Bezügen des Trios nach Sachsen bzw. den Hinweisen auf dessen Aufenthalt im Freistaat vor. Dieser Umstand war auch nicht dadurch zu beheben, dass der Zeuge Wunderlich nach eigenen Angaben seine Informationen „eins zu eins“ an sächsische Behörden weitergegeben haben möchte, was ohnehin infrage stehen muss; denn tatsächlich änderten sich im Zeitverlauf die Organisationseinheiten, die dem Zielfahndungskommando des TLKA im Freistaat Sachsen als Ansprechpartner dienten. Dies musste notwendig das Erkennen von Zusammenhängen und möglichen Anknüpfungstatsachen durch sächsische Behörden erschweren und die Diskontinuität der Befassung befördern. Es ist aber auch nicht erkennbar, dass sächsische Behörden sich um eine Bündelung von Zuständigkeit und Informationslage bemüht hätten. Ein Austausch sächsischer Behörden untereinander – unabhängig vom TLKA – war allenfalls punktuell zu beobachten. Die Benennung einer federführenden polizeilichen Organisationseinheit in Sachsen, bei der alle Informationen gesammelt werden, zur Bearbeitung des Fallkomplexes wäre angemessen gewesen. Naheliegenderweise hätte diese Aufgabe durch die Soko Rex des LKA Sachsen wahrgenommen werden müssen. Hier hätten beispielsweise auch die tatsächlich angestellten Überlegungen, dass das Trio im Untergrund Geld benötigte, zu einer Recherche nach Banküberfällen führen können. Allerdings hätte dies vorausgesetzt, dass die Mitarbeiter der Soko Rex nicht nur ihre jeweiligen Ermittlungsverfahren abgearbeitet hätten, sondern die Leitung sichergestellt hätte, dass man sich über die Strukturen und Personen der rechtsextremen Szene regelmäßig austauscht.

Einen Informationsaustausch in Sachsen Trio herbeizuführen wäre unter gegebenen Umständen am ehesten vom LfV Sachsen zu erwarten gewesen, sofern es im Jahr 2000 umfangreiche Maßnahmen betrieben hat. Dies hätte wenigstens anhaltend zur Erstellung eines eigenen Lagebildes führen müssen. Auf dieser Grundlage wäre es zum einen eher möglich gewesen, eine geeignete Operativtaktik zum Aufspüren des Trios zu entwickeln; bestenfalls wäre anhand dessen auch die Frage aufgeworfen worden, in welcher Zuständigkeit die weitere Suche zu bearbeiten ist – nicht nur allgemein im Sinne einer möglichen Übertragung der Fallführung bzw. Sachbearbeitung an eine sächsische Behörde, sondern auch speziell im Sinne einer Zuweisung an eine sächsische Strafverfolgungsbehörde anstelle des LfV, denn noch immer handelte es sich hier um einen Fahndungsfall. Dass eine solche Frage gerade nicht aufgeworfen wurde, dokumentiert die mangelhafte Koordination nicht nur zwischen verschiedenen Behörden und deren Organisationseinheiten, sondern teils auch eine mangelhafte Kommunikation innerhalb derselben Organisationseinheit. So bestand in der mehrfach mit Suchmaßnahmen befassten Soko Rex des LKA Sachsen nicht nur kein Gesamtüberblick über den zugrundeliegenden Fall; vielmehr war nicht einmal die Tatsache einer vorgängigen Fahndung allen Beamten bekannt.

Hinderlich für ein koordiniertes Vorgehen wirkte sich aus, dass den sächsischen Strafverfolgungsbehörden entscheidende Informationen, die etwa dem LfV Sachsen vorlagen, vorenthalten blieben. Neben der Nichtweitergabe der Informationen „Piattos“ im Spätsommer 1998, die auf sächsische B & H-Mitglieder als mögliche Unterstützer hinwiesen, lag etwa dem LKA Sachsen zu keinem Zeitpunkt eine Mitgliederliste sächsischer B & H-Aktivisten vor, wodurch ein Erkennen auch politischer Zusammenhänge der vermuteten Unterstützer des Trios erschwert wurde. Davon unbeschadet trifft es zu, dass dem LfV Sachsen seinerseits nicht alle Informationen vorlagen, die etwa beim TLfV verfügbar waren, und dass es freilich auch nicht eigenmächtig über Quelleninformationen der Behörden anderer Bundesländer verfügen konnte. Dennoch nahm das LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio gegenüber sächsischen Strafverfolgungsbehörden eine durchaus privilegierte Position ein. Es hätte daher am ehesten auch am LfV Sachsen gelegen, zum einen Informationen der Landesämter anderer Bundesländer abzufragen und zum anderen diese Informationen in geeigneter Weise etwa dem LKA Sachsen zugänglich zu machen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dies wenigstens informell geschah oder dies auch nur beabsichtigt gewesen wäre.

(c) *Schwächen der Analyse und Gefahrenabschätzung bei der Bekämpfung der extremen Rechten und des Rechtsterrorismus*

Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen wie des LKA Sachsen gaben an, dass ihnen durchaus bekannt war, dass in der extremen Rechten Strategiepapiere rezipiert wurden, die etwa das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ propagierten. Dieses Konzept geht auf die Anwendung terroristischer Mittel unter bewusstem Verzicht auf ein schriftliches Tatbekenntnis aus. Zugleich gaben Zeugen aus dem Bereich des LfV Sachsen wie des LKA Sachsen an, sie hätten gleichwohl keine Hinweise auf die Aktivitäten des Trios – zumal die terroristischen – erlangt, da in keinem Fall Bekennerschreiben zur Anwendung kamen und insoweit auch kein Hinweis auf die tatsächliche Entfaltung terroristischer Bestrebungen. – Offenbar führte die Kenntnis rechtsterroristischer Strategien gerade nicht zu der Befürchtung, dass diese auch zur Anwendung gelangen könnten. Andernfalls wäre es denklogisch nicht mehr möglich, allein oder vor allem vom Nichtvorliegen von Bekennerschreiben auf die Nichtexistenz von Rechtsterrorismus zu schließen. Dabei verzichtete auch der historische Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland zumeist auf das Veröffentlichen von Tatbekenntnissen.

Die gegen mögliche terroristische Bestrebungen im Bereich der extremen Rechten gerichtete Vorfeldbeobachtung und Gefahrenabwehr in Sachsen ist insofern von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Eine spezifische Analyseschwäche im Bereich des LfV Sachsen wie auch des polizeilichen Staatsschutzes bestand darin, selbst in Kenntnis konkreter rechtsterroristischer Strategien die daraus erwachsende Gefahr nicht hinreichend ernst genommen zu haben. Diese Gefahr hätte es erfordert, für das bloße Erkennen terroristischer Bestrebungen eine kriminalistische Heuristik zu entwickeln und anzuwenden, die nicht hauptsächlich auf förmliche Bekennerschreiben ausgeht, sondern unabhängig davon etwa auch Begleit- und Logistikstraftaten, wie sie in Form der dem Trio zugerechneten Raubserie tatsächlich begangen wurden, ins Kalkül zieht. Das ist offenbar nicht geschehen, auch

wenn dem LfV Sachsen zumindest Anfang 2000 Informationen vorlagen, dass das Trio seinen Geldbedarf selbst zu decken imstande ist.

Den hier schon seinerzeit naheliegenden Zusammenhang zu erkennen war vor allem dadurch erschwert worden, dass das LfV Sachsen die mögliche Existenz von Rechtsterrorismus jedenfalls nach dem Jahr 2000 ausdrücklich verneinte. Diese Einschätzung war unsachgemäß. Allenfalls hätte das LfV Sachsen darauf hinweisen können, dass ihm selbst für rechtsterroristische Bestrebungen derzeit keine Anhaltspunkte vorliegen, wodurch die Existenz bisher unerkannter Bestrebungen richtigerweise offen geblieben wäre. Die öffentliche Berichterstattung des LfV Sachsen kam dagegen einer Dethematisierung gleich, die in ihrer potentiellen Wirkung von Desinformation nicht zu unterscheiden ist. Es mag dahinstehen, dass die veröffentlichten Formulierungen weder anzeigten, noch dahin führten, dass sich das LfV Sachsen nicht mehr mit Verdachtsfällen im Bereich des Rechtsterrorismus befasst hätte. Aber unzweifelhaft war der Raum des analytisch Denkbaren auf diese Weise – auch nach der Seite des polizeilichen Staatsschutzes – erheblich eingeschränkt worden. Beachtlich ist in dieser Hinsicht auch, dass dem Staatsschutz wesentliche Entwicklungen der sächsischen B & H-Organisation – insbesondere deren Abspaltung im Herbst 1998 – nicht bekannt geworden ist. Die Relevanz von B & H ist dagegen seitens des LfV Sachsen erkannt worden; allerdings war deren öffentliche Berichterstattung geprägt von der unsachgemäßen Einschätzung, es handle sich um „Musiknetzwerk“ mit hauptsächlich „subkulturellem“ Interesse, das überdies infolge des bundesweiten Verbotes im September 2000 weitgehend erledigt sei. Dies traf für den Freistaat Sachsen derart generell nicht zu. Der Aufbau des LfV mit fachlich nicht qualifiziertem Personal dürfte eine wesentliche Ursache für die Analyseschwäche des LfV in dieser Zeit gewesen sein.

(d) *Nicht erkennbare staatsanwaltschaftliche Sachleitung und ausbleibende aufbauorganisatorische Maßnahmen bei der Bearbeitung der Raubüberfälle*

Die Kriminalpolizeiinspektion der PD Chemnitz hat zu den in Chemnitz begangenen Raubüberfällen umfangreiche Ermittlungen angestellt, ohne dass ein Rückschluss auf die Täter möglich wurde. Auf Ebene der Ermittlungsarbeit ist als Fehler die frühzeitige Festlegung auf dezidiert „sächsische“ Täter zu erkennen. Diese Annahme stützte sich auf Zeugenaussagen, die in Wirklichkeit nur zum Teil einen explizit „sächsischen“ Dialekt identifiziert haben wollen; überdies war die regionale Zuordnung der Täter aufgrund weniger bei den Überfällen gesprochener Worte eher vage und daraus gezogene Schlüsse hätten allenfalls als spekulativ angesehen werden können. Ein weiteres Versäumnis lag darin, dass die vierte mögliche These, dass die Raubüberfälle einem Leben im Untergrund dienten, nicht in Betracht gezogen wurde. Dass die Information über das untergetauchte Trio den Sachbearbeiter nicht erreichte, ist wohl dem Informationsversagen auf der Ebene des Staatsschutzes zuzuschreiben. Dem Leiter des Dezernats Staatsschutz der PD Chemnitz, Jürgen Kliem, jedenfalls waren die Ermittlungen des Kollegen Merten bekannt.

Mehr ins Gewicht fiel jedoch die Tatsache, dass die Raubserie zwar in einem Sammelverfahren bearbeitet wurde, eine staatsanwaltschaftliche Sachleitung der Ermittlungstätigkeit aber keinesfalls erkennbar wurde. Insbesondere ist auf das

außergewöhnliche Ausmaß der Raubserie nicht durch aufbauorganisatorische Maßnahmen, etwa durch Bildung einer Ermittlungsgruppe oder einer Sonderkommission, reagiert worden. Dies wäre dem Umfang und der zunächst regionalen, dann überregionalen Ausdehnung der Raubserie wie auch dem Umstand der jahrelangen Nichtermittlung von Tätern ebenso angemessen gewesen wie die Prüfung, ob hier eine Zuständigkeit des LKA Sachsen gegeben sein könnte. Die größere Einbindung dieser Ermittlungen hätte möglicherweise auch die Parallelen zu den per Fahndung gesuchten Tätern der Ceska-Morde offenbart, bei denen als Fluchtmittel ebenfalls Fahrräder eingesetzt wurden.

(e) *Unterbliebenes Heranziehen vorhandenen Wissens im Bereich des Staatsschutzes*

In der Vergangenheit hat es im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes an Strukturermittlungen, die der Aufhellung extrem rechter Bestrebungen und dabei begangener Straftaten dienen, gemangelt. Durch gezielte Strukturermittlungen – etwa im Fall der B & H-Sektion Sachsen – hätte es eher gelingen können, auch für die Suche nach dem Trio relevante personelle Verbindungen aufzuhellen. Offensichtlich sind aber mehrfach Ansätze für solche Strukturermittlungen infolge wechselnder Zuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften ins Leere gelaufen oder kamen gar nicht erst zustande. Darin spiegelt sich eine inkonsequente Prioritätensetzung bei der Bekämpfung der PMK-rechts wider. Diese durchaus vorhandene und zutreffende Priorisierung der Bekämpfung der PMK-rechts im Freistaat Sachsen war in der Vergangenheit dahingehend nicht nachhaltig, dass sie auch abhängig war von verlagerten Prioritäten der Sicherheitspolitik, die sich etwa infolge des 11. September 2001 ergeben hatten.

Auch außerhalb von Strukturermittlungen mangelt es an einer Vernetzung des im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes verfügbaren Wissens, das nicht auf andere Ermittlungsverfahren bezogen bzw. nicht von anderen Organisationseinheiten herangezogen wurde. Der Untersuchungsausschuss konnte sich beispielsweise davon überzeugen, dass das Dezernat Staatsschutz der PD Chemnitz ein beachtenswertes, geradezu enzyklopädisches Wissen über die extreme Rechte im Raum Chemnitz erworben hat. Dieses Wissen betraf Personen, die im Verdacht standen, das Trio zu unterstützen, und hätte gezielt genutzt werden müssen.

Nicht nachvollziehbar ist die nach dem Jahr 1998 erfolgte personelle Schwächung der Soko Rex des LKA Sachsen bei gleichbleibender Gefährdungslage. Der Einsatz der MEFG war mit erheblichen qualitativen Mängeln behaftet und insofern kein adäquater Ersatz für die geschwächten Strukturen der SoKo Rechtsextremismus.

III.4 Nur teilweise Erfüllung des Untersuchungsauftrages

Dem 3. Untersuchungsausschuss ist es nicht gelungen, die im Einsetzungsauftrag des Landtages formulierten Beweisgegenstände und Fragen umfassend und abschließend zu untersuchen. Vielmehr konzentrierte sich der Ausschuss auf die Behandlung von Teilkomplexen, die erstens bereits aus zeitlichen Gründen nicht sämtlich zur Erörterung gelangten. Zweitens sind auch die zur Erörterung gelangten Teilkomplexe nicht in der gebotenen Ausführlichkeit eruiert worden. Daher kann der Untersuchungsausschuss keine zu einer sachgerechten Einschätzung aller Untersuchungsgegenstände berechtigenden abschließenden Feststellungen treffen. Sie sind, ebenso wie daran anschließende Wertungen, vorläufigen Charakters. Diese Einschränkung wird insbesondere durch die nachfolgenden Gründe bedingt:

III.4.1 Nichtfeststellbarkeit der Vollständigkeit der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und gesteigerte Bedeutung des Zeugenbeweises

Die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass sie von ihnen angeforderten Akten und Aktenteile vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Ein Problem entstand daraus, dass im LfV Sachsen nach dem 4. November 2011 Akten und Aktenteile vernichtet worden sind, deren möglicher Bezug zum Untersuchungsgegenstand sich nicht mehr feststellen und daher auch nicht ausschließen lässt. Auch sind nachträglich nicht registrierte Unterlagen im LfV Sachsen aufgefunden worden, die in einem direkten Bezug zum Fall „Terzett“ stehen. Überdies sind Akten zu wichtigen Teilgegenständen des Untersuchungsausschusses bereits früher vernichtet worden, darunter Akten zum bewaffneten Raubüberfall auf eine Edeka-Filiale am 18. Dezember 1998 in Chemnitz – der ersten bekannten Straftat des Trios. Die Gründe dieser Vernichtung sind nicht bekannt geworden. Auch hatte der Untersuchungsausschuss keine Gelegenheit, die Umstände der Vernichtung sowie des Auffindens von Unterlagen im LfV Sachsen selbst zu untersuchen. Vielmehr musste sich der Untersuchungsausschuss auf die Vorlage relevanter Dokumente durch das LfV Sachsen beschränken, obwohl die Tätigkeit des LfV Sachsen im Bezug auf das Trio selbst ein Untersuchungsgegenstand war.

Nach Angaben des Thüringer Zielfahnders Wunderlich bestand eine Vereinbarung mit dem LfV Sachsen, durch das LfV erhaltene Informationen und getroffene Absprachen nicht zu verschriftlichen. Im Hinblick auf die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und Aktenteile ist davon auszugehen, dass diese Absprache tatsächlich weitgehend umgesetzt worden ist und sich daraus nicht überprüfbare Auswirkungen auf die Erfüllung von Grundsätzen der Aktenklarheit und -wahrheit ergeben haben können. Somit musste sich der Untersuchungsausschuss vermehrt auf den Zeugenbeweis verlassen. Allerdings war davon auszugehen, dass das Erinnerungsvermögen zahlreicher Zeugen schon angesichts des langen Zeitversatzes zum zurückliegenden Untersuchungsgegenstand verblasst; weiterhin war der Eindruck zu gewinnen, dass einige Zeugen – namentlich aber solche aus dem Bereich des LKA Berlin – die ihnen bzw. ihren Dienststellen zur Verfügung stehenden Akten offensichtlich keineswegs dafür genutzt haben, ihr Erinnerungsvermögen aufzuheilen.

III.4.2 Untersuchungsgegenstände von grundlegender Bedeutung, die nicht oder nicht abschließend untersucht werden konnten

Der 3. Untersuchungsausschuss war zur Strukturierung seiner Tätigkeit von acht Themenkomplexen ausgegangen:

1. Suche nach dem Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe
2. Banküberfälle/Raubserien sowie deren Bearbeitung durch Strafverfolgungsbehörden
3. Verantwortung der Polizeibehörden in der Auseinandersetzung mit rechtsmotivierten Straftaten.
4. Verantwortung der Justiz in der Auseinandersetzung mit rechtsmotivierten Straftaten
5. Landesamt für Verfassungsschutz
6. Johanngeorgenstadt
7. Verantwortung der Regierung bei der Entwicklung und Verfestigung neonazistischer Strukturen und Netzwerke in Sachsen
8. Agieren der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Behörden nach dem 4. November 2011

Keiner dieser Themenkomplexe kann zum Zeitpunkt des Endes der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses als abgeschlossen angesehen werden. Darüber hinaus konnten zu den Themenkomplexen 4, 6 und 8 bislang keine oder allenfalls kursorische Feststellungen getroffen werden. Auch ergaben sich keine Feststellungen zur möglichen Tätigkeit weiterer Behörden des Bundes im Sachzusammenhang, etwa durch das BfV – hier sei allein daran erinnert, dass nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zwei von drei so genannten „Spitzenquellen“ des BfV, deren Namen im Untersuchungskomplex auch auftauchten, aus Sachsen stammten.¹²²⁵ In den anderen Themenkomplexen ergaben sich durch und während der Untersuchungstätigkeit des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages neuerliche Fragen sowie Widersprüche, deren Klärung offen bleibt. Hier handelt es sich insbesondere um die folgenden Umstände:

Die durch das TLKA geführten Ermittlungen erbrachten insbesondere in den Jahren 1998 und 2000 Hinweise darauf, dass sich das Trio in Chemnitz aufhalten könnte und beim Untertauchen und Verbergen Unterstützung durch verschiedene Personen erhält. Bei den derart in Verdacht stehenden Personen handelte es sich um Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L., Antje und Michael P. sowie Mandy Struck und ihren damaligen Partner Kai S. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht nachvollziehen, auf welche Weise und durch welche vorhergehenden Ermittlungsmaßnahmen diese Personen als angebliche oder mutmaßliche Unterstützer bekannt geworden sind.

Weiterhin waren im Jahr 1998 und 2000 im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio die Personen Rayk F., Siegfried S., Ronald A., K.R. sowie Willy B. Betroffene von TKÜ-Maßnahmen. Dem Untersuchungsausschuss ist nicht bekannt geworden, aus welchen Gründen diese Personen überwacht worden sind. Auch aus den Anträgen bzw. Be-

¹²²⁵ Abschlussbericht BT-UA, ADS 570, S. 276ff.

schlüssen für die TKÜ-Maßnahmen gehen allenfalls vage Tatsachenbehauptungen über bestehende Kontakte zum Trio oder dessen logistische Unterstützung hervor, die ansonsten nicht belegt sind. Vielmehr ergeben sich Widersprüche, etwa hinsichtlich der Frage, welche mutmaßlich aus Chemnitz stammenden Personen tatsächlich im März und April 1998 Telefonate zu einem überwachten Festnetzanschluss in Jena geführt haben, auf welche Weise eine Identifikation der vermeintlichen Anrufer erfolgte und warum in der Zeitfolge verschiedene Personen als Anrufer identifiziert worden sind. Unbekannt ist weiter, aufgrund welcher Hinweise die Thüringer Zielfahndung bereits im Februar 1998 – vor der TKÜ-Maßnahme in Jena, die nach den bisherigen Darstellungen erstmals zielfahnderische Hinweise auf Anrufe aus Chemnitz erbrachte – davon ausging, dass sich das Trio in Sachsen befinden könnte.

Diese Frage ist schon deshalb triftig und dringlich, weil nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass jedenfalls ein Teil der damals bereits frühzeitig beachteten und zum Teil von TKÜ-, G10- und anderen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen tatsächlich im Kontakt mit dem Trio gestanden haben könnte. Dies spricht gegen eine zufällige Auswahl. Das ist allerdings ein Hinweis darauf, dass es bei der damaligen Suche nach dem Trio entscheidende Fahndungsmaßnahmen, Ermittlungslinien oder sonstige Erkenntnisquellen gegeben haben *muss*, die eindeutig auf den Freistaat Sachsen bezogen waren, aber nach wie vor *vollständig unbekannt* sind und sich daher nach wie vor *keiner Behörde zurechnen* lassen.

III.5 Mögliche strafrechtliche Relevanz von Vorgängen im Zusammenhang mit dem 3. Untersuchungsausschuss

- (a) *Zu Aktenvernichtungen im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (siehe Kapitel I.2.5)*

Der Abgeordnete Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erstattete mit Schreiben vom 24. Juni 2012 aufgrund der bekanntgewordenen Aktenvernichtungen im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Strafanzeige gegen den damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhardt Boos, gegen den Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus, Dr. Olaf Vahrenhold und weitere (unbekannte) Amtsträger wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung am) Verwahrungsbruch.¹²²⁶ Mit Schreiben vom 13. September 2012 teilte die Staatsanwaltschaft Dresden mit, dass sie wegen fehlender hinreichender Anhaltspunkte für eine Straftat kein Ermittlungsverfahren einleiten werde.¹²²⁷

- (b) *Zum Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen für eine G10-Maßnahme im April 2000 und der darin aufgestellten Rechtsterrorismus-These sowie darauf bezogenen Aussagen der Zeugen Vahrenhold und Boos (siehe Kapitel II.3.3)*

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 erstatteten die Landtagsabgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Miro Jennerjahn und Johannes Lichdi, Strafanzeige gegen den ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV), Reinhard Boos, sowie gegen den ehemaligen Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus im LfV, Dr. Olaf Vahrenhold, und stellten Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung an) falscher uneidlicher Aussage.¹²²⁸ Zuvor war der Untersuchungsausschuss aufgefordert worden¹²²⁹, selbst Strafanzeige zu erstatten, was jedoch von der Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt wurde.¹²³⁰

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN standen die in der Vernehmung gemachten Angaben der Zeugen im Widerspruch zu dem o.g. Schreiben des LfV vom 28. April 2000, das offenkundig vom Zeugen Dr. Vahrenhold gefertigt und vom Zeugen Boos unterzeichnet wurde. Letzteres stand zumindest aufgrund der Tatsache zu vermuten, dass dieses Schreiben unter seinem Briefkopf erstellt wurde. Vernehmungsgegenstand war bei beiden Zeugen die Frage, ob und von welchem Zeitpunkt an das LfV davon Kenntnis hatte, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straf-

¹²²⁶ Strafanzeige gegen Reinhardt Boos, Dr. Olaf Vahrenhold u.a. wegen Verwahrungsbruch (24.07.2012) – Anlage 2a.

¹²²⁷ Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden über die nicht erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (13.09.2012) – Anlage 2b.

¹²²⁸ Strafanzeige gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage (24.06.2013) – Anlage 2c.

¹²²⁹ ADS 420.

¹²³⁰ Apr 5/15-20, S.9.

taten ausgingen und ob das Trio als Rechtsterroristen eingestuft wurde. Der Vernehmung der Zeugen lag der Beweisbeschluss vom 30. April 2012 zugrunde.¹²³¹

- (1) Der Beschluss sah die Einvernahme der Zeugen Dr. Vahrenhold und Boos u.a. zu der Frage vor, „ob und von welchem Zeitpunkt an sowie auf welchem Wege das LKA Sachsen bzw. mit diesem kooperierende Dienststellen der Bundespolizei sowie der Landespolizei, Vertreter der Staatsregierung und ihrer Ministerien sowie deren Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterstehende weitere Sicherheits-, Justiz-, kommunale und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen davon Kenntnis haben sollten, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straftaten, insbesondere nach dem Ersten Abschnitt, 2. Titel, dem zweiten Abschnitt, dem 6., 7., 16. und 17. sowie 28. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ausgingen;“¹²³²

Der Zeuge Dr. Vahrenhold gab in seiner Vernehmung am 17. Dezember 2012 hierzu an, es habe in den 90er und auch in den folgenden Jahren in Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen gegeben.

In der Vernehmung, in der der Zeuge Dr. Vahrenhold zunächst im Zusammenhang über den Gegenstand der Untersuchung berichtete, erweiterte der Zeuge den Gegenstand seines Berichtes und bezog sich u.a. auf die Verfassungsschutzberichte:

„Während in den Verfassungsschutzberichten bis zum Jahr 1998 immer in einem eigenständigen Kapitel zum Thema militanter Rechtsextremismus/Terrorismus berichtet wurde, ist ein solches Kapitel im Jahrbuch 99 nicht enthalten. Ab dem Jahr 1999 wird dann lediglich zu den Entwicklungstendenzen zum Rechtsterrorismus Stellung genommen. 1999 heißt es dort:

'Trotz der gestiegenen Zahl militanter Rechtsextremisten ergaben sich im Berichtsjahr im Freistaat Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz terroristischer Gruppen. Dennoch darf das Gefahrenpotenzial in diesem Bereich nicht unterschätzt werden. Die Gefahr einer geplanten Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen ist jederzeit gegeben.'

Auch wenn sich die Fragen 1 und 2 des ADS 16 nur auf die Neunzigerjahre beziehen, halte ich es für wichtig, dann auch die weitere Entwicklung in diesem Bereich zu betrachten. So heißt es dann 2000 in den Entwicklungstendenzen des Jahresberichts: 'Entgegen dem Bundes-trend gibt es im Frei-staat Sachsen einen deutlichen Rückgang rechtsextremistischer Gewalttaten. Gleichwohl besteht weiterhin die Gefahr der Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen, zumal es auch im Freistaat Sachsen vereinzelte Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung der Szene gibt. Im Jahr 2000 ergaben sich im

¹²³¹ ADS 16.

¹²³² Ebd.

Freistaat Sachsen allerdings keine Hinweise auf die Existenz rechtsextremistischer Gruppierungen.“¹²³³

Zum Schluss seines Berichtes erklärte der Zeuge Dr. Vahrenhold:

„Zusammengefasst noch mal die Antworten auf die Fragen der Beweisbeschlüsse: Erstens gab es schon in Neunzehnhundertneunzigerjahren in Sachsen Strukturen von Rechtsextremisten, von denen die Gefahr schwerer oder sogar terroristischer Straftaten ausging. Es gab gewaltbereite Strukturen auch in Sachsen. Allerdings gab es keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen.“¹²³⁴

Auf Bitte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Patrick Schreiber, den Ablauf einer G10-Maßnahme zu erklären, sagte der Zeuge Dr. Vahrenhold:

„Ja, das kann ich gerne machen. Wir haben zunächst einmal eine grundsätzlich andere Gesetzeslage hinsichtlich des Verfahrens als bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Nach den dortigen 100a-Maßnahmen – § 100a StPO – ist eine richterliche Entscheidung erforderlich, bevor eine solche Maßnahme durchgeführt werden kann. Bei uns ist das Verfahren ein anderes. Es wird im Verfassungsschutz, also in der Landesbehörde bei uns, ein Vorschlag erarbeitet, ein Antrag erarbeitet, der vom Präsidenten oder seinem Vertreter dann unterzeichnet wird. Dieser wird dem Innenministerium vorgelegt. Und wenn er dort geprüft wurde und für ausreichend hinsichtlich seiner rechtlichen Tragfähigkeit angesehen wurde, dann ordnet der Innenminister oder sein Vertreter in Person diese Überwachungsmaßnahme – sei es nun Telefon- oder Briefüberwachung – an.

Im zweiten Schritt wird dann die G10-Kommission des Sächsischen Landtages beteiligt, die dann dieser Maßnahme zustimmen muss, bevor sie durchgeführt werden kann. Das ist quasi eine richterähnliche Funktion, die der G10-Kommission hier zukommt. Deswegen ist ja auch im Sächsischen Ausführungsgesetz zum G10 vorgesehen, dass der Vorsitzende dieser Kommission ein Jurist sein muss. Und dementsprechend wird dort noch mal eine weitere Prüfungsschleife durchgeführt. Und erst, wenn auch die G10-Kommission dieser Ministeranordnung zugestimmt hat, erst dann kann eine solche Maßnahme durchgeführt werden. Das ist der Regelfall bei G10-Maßnahmen, die eine normale Eiligkeit haben. Es gibt – das sage ich der Vollständigkeit halber auch noch – die Möglichkeit, eine sogenannte Eilt!-Maßnahme durchzuführen, bei der ein besonderer Eiligkeitsgrund vorliegen muss, ein unmittelbar zum Beispiel bevorstehendes Ereignis, das die rechtlichen Hürden dann auch überschreitet. In dem Fall kann der Minister die Maßnahme anordnen, und sie kann unmittelbar durchgeführt werden. Und die G10-Kommission muss innerhalb kurzer Frist danach beteiligt werden und kann dann immer noch natürlich frei entscheiden, ob sie die Maßnahme

¹²³³ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 19f.

¹²³⁴ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 31.

genehmigt oder nicht. Nur haben wir dann einen kleinen zeitlichen Überhang einer Durchführung, bei der die G10-Kommission noch nicht beteiligt war. Das ist aber der absolute Ausnahmefall bei ganz besonderer Eilbedürftigkeit. Das ist das Verfahren.

Was die rechtlichen Voraussetzungen betrifft, sind die im G10, dort in § 3 beschrieben. Dort gibt es eine Liste von Straftaten, die für eine solche Maßnahme gegeben sein müssen, und zwar in einer im Vergleich zu einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Telefonüberwachung etwas niederschwelligeren Form. Das Gesetz spricht hier davon, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tat vorliegen müssen. Und da sind zum Beispiel Straftaten genannt wie der § 129a Strafgesetzbuch. Bildung einer terroristischen Vereinigung ist einer der diversen Beispielsfälle, die da im Gesetz aufgezählt sind. Und wenn eine solche Schwelle dann eben auch inhaltlich überschritten ist und das Verfahren entsprechend eingehalten worden ist, dann kann eine solche G10-Maßnahme durchgeführt werden, und zwar für drei Monate. Das ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Maximalfrist zunächst einmal. Allerdings ist es möglich, mit entsprechender Begründung und demselben Verfahren, wie ich das eben beschrieben habe, eine G10-Maßnahme dann auch weiter zu verlängern, notfalls auch mehrfach.“¹²³⁵

Der Zeuge Boos erklärte in seiner Vernehmung am 4. März 2013 vor dem Untersuchungsausschuss, das Trio habe als Gruppe von militanten Rechtsextremisten gegolten, die gefährlich seien, aber nicht als Rechtsterroristen. Dieser Schluss zum Rechtsterrorismus hin sei nicht gezogen worden. Auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses warum man das Trio nicht als Rechtsterroristen, sondern nur als militante Rechtsextremisten eingestuft habe, antworte Boos, dass die Mordabsicht nicht ersichtlich gewesen sei. Seit dem habe sich etwas geändert. Aber bei dem Trio habe man das damals nicht erkannt. Man habe damals keinerlei Anhaltspunkte für Terrorismus gesehen:

Vors. Patrick Schreiber: Als was galt das Trio? Also der Begriff „NSU“ ist klar, aber „Trio“ – ja, Trio heißt drei – Menschen, Personen, wie auch immer. Als was galt denn dieses untergetauchte Trio bei Ihnen in der Behörde bzw. auch in den Absprachen oder auch in den Besprechungen mit den anderen Behörden, die Sie alle aufgezählt haben, also nicht bloß auf Verfassungsschutzebene, sondern beispielsweise auch LKA, BKA – wie auch immer -, also die verschiedenen LKAs Thüringen und Sachsen? Als was galt dieses Trio?

Zeuge Reinhard Boos: Also das Trio galt als eine Gruppe von militanten Rechtsextremisten, die gefährlich sind, aber nicht als Rechtsterroristen. Ich sagte direkt zum Eingang auch meines Statements, dass der Schluss hin zum Rechtsterrorismus damals nicht gezogen worden ist. Es waren drei Rechtsextremisten, die eine militante „Karriere“ hinter sich hatten. Sie hatten auch Bombenattrappen gebaut. Das ist etwas, da gehen die Alarmsignale schon an. Und sonst redet man nicht darüber. Zumindest

¹²³⁵ Befragung Olaf Vahrenhold, 17.12.2012; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-12 A, S. 34f.

aus der Sicht des LfV Sachsen war es nicht so - soweit ich mich aus der Zeit erinnere -: „Das sind irgendwelche spielenden Kinder oder sonst etwas“, um es mal ganz abwegig zu sagen, sondern dann geht man schon davon aus, das sind gefährliche Rechtsextremisten. Da muss auch was investiert werden, damit man die auffindet. Der Aufwand, den wir betrieben haben, mit G10-Maßnahmen, mit Observationsmaßnahmen, mit vielen Werbemaßnahmen etc., den hätten wir nicht betrieben, wenn wir die nicht als gefährlich eingestuft hätten. Aber der Schluss zum Terrorismus ist nicht gezogen worden. Es war nicht bekannt, dass sie Menschen ermorden, dass es Terroristen sind. Das ist erst im November 2011, wie Herr Pählich auch sagte, unter der Bezeichnung „NSU“ bekannt geworden.“¹²³⁶

Auf die Frage des Vorsitzenden:

„[...] Warum, wenn man auf den verschiedenen Ebenen weiß, dass das drei Menschen sind, die mindestens in böser Verletzungs- wenn nicht gar Mordabsicht da was geplant haben, Sie wissen, dass die als militante Rechtsextremisten gelten, auch aufgrund der ganzen Verbindungen usw., warum hat man die nicht als Rechtsterroristen eingestuft, sondern nur als militante Rechtsextremisten?“

antwortete Boos:

„Also die Mordabsicht war nicht ersichtlich. Und das gilt jetzt nicht nur für das LfV Sachsen. [...]“¹²³⁷

Auf die sich anschließende Frage des Vorsitzenden:

„Wenn Sie das so darstellen, kann die Einstufung zu dem Zeitpunkt x so gewesen sein. Hat sich an dieser Klassifizierung der Gefährlichkeit nach dem November 2011 irgendwas geändert? Oder fragen wir erst mal so: Hat sich seitdem irgendetwas geändert?“

antwortete der Zeuge Boos:

„Also geändert hat sich was. Ich versuche es mal so: Also bei denen selbst hat man es damals nicht erkannt. Man ging aber sogar darüber hinaus und hielt generell einen Rechtsterrorismus für – ja, keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsterrorismus. Das war damals die Lesart, die es gegeben hat. Hohe Gefährlichkeit, Einzelpersonen, Kleinstgruppen, auch bis hin zur Tötung von Menschen, aber Rechtsterrorismus mit seinem logistischen Umfeld, dem Untertauchen, den falschen Papieren, dem ganzen logistischen Aufwand, den es dahinter gibt und mit gezielten Mordabsichten, Serientaten usw., das hat damals keiner für möglich gehalten. [...]“¹²³⁸

¹²³⁶ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-15 A (2), S. 22.

¹²³⁷ Ebd.

¹²³⁸ Befragung Reinhard Boos, 04.03.2013; bestätigtes stenografisches Protokoll, Apr 5/15-15 A (2), S. 23.

- (2) Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich die Zeugen Dr. Vahrenhold und Boos nach § 153, 162 Abs. 2 StGB (Falsche uneidliche Aussage) strafbar gemacht. Vernehmungsgegenstand war die Frage, ob es seinerzeit Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung in Sachsen gegeben habe. Diese Frage hatten die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold im Jahr 2000, als es darum ging, eine G10-Maßnahme zu beantragen und zu begründen, klar bejaht. Zweck der durch die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold beantragten G10-Maßnahme war die Überwachung der Telekommunikation des Trios und seiner mutmaßlicher Unterstützer, weil die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogstraftat des § 3 Artikel 10-Gesetz hatten. Ausweislich des Antrags vom 28. April 2000 hatten sie ausgeführt, das Vorgehen des Trios ähnele der Strategie terroristischer Gruppierungen.

Weist das Vorgehen einer militanten Gruppe von Rechtsextremisten, die sich zu dem Zweck zusammengeschlossen hat, schwere Straftaten zu begehen und bei der sogar eine Steigerung hin „zu schwersten Straftaten feststellbar“ ist, Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf - so die Begründung des Antrages vom 28. April 2000 -, so liegen die Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung auf der Hand. Sie wurden von den Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold bei der Begründung ihres Antrages angenommen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss im Jahr 2012 bzw. 2013 gaben die Zeugen indes an, es habe „keinerlei“ bzw. „keine“ Anhaltspunkte für Rechtsterrorismus gegeben. Diese Aussagen entsprachen nicht der Wahrheit.

Als G10-Beamter des LfV bzw. als Abteilungsleiter der Abteilung 2, Rechts- und Links-extremismus/Terrorismus, war der Zeuge Dr. Vahrenhold auch in den Jahren 2003, 2006 und 2009, der Zeuge Boos als Präsident des LfV im Jahr 2009 im Übrigen auch mit der Vorbereitung der Entscheidung über die Mitteilung bzw. Nichtmitteilung an die Betroffenen befasst. Auch zu diesen Zeitpunkten haben sie sich mit den tatsächlichen Anhaltspunkten für die im Jahr der Anordnung der G10-Maßnahmen angenommenen Straftaten beschäftigt und die Nichtmitteilung an die Betroffenen mit „fortdauernden Ermittlungen“ (Oktober 2000), der „weiteren Beobachtung der sieben Betroffenen“ (2003) und der „Gefährdung des Zwecks der Beschränkung“ (2006) begründet. Sie haben folglich den Zweck der G10-Maßnahme, also die tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 3 Artikel-10 G einschließlich der Einschätzung aus dem Antrag vom 28. April 2000, die Gruppe weise Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf, sowohl im Oktober 2000 nach Beendigung der G10-Maßnahme als auch im Jahr 2003 und 2006 angenommen.

- (3) Die Staatsanwaltschaft Dresden hat den Eingang der Anzeige bestätigt. Eine weitere Mitteilung über den Verfahrensstand erfolgte bis zum 5. Juni 2014 nicht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht daher davon aus, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

III.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Realisierung des Abschnittes VI des Einsetzungsbeschlusses

Dem Untersuchungsausschuss ist durch den Einsetzungsbeschluss aufgegeben, gegebenenfalls Schlussfolgerungen zu ziehen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnissen und Qualifizierung der zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen sowie Empfehlungen zu formulieren, die zu einer adäquaten Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen und einer effektiven Bekämpfung rechter Gewalt beitragen.

Bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besteht Einigkeit darin, dass vor dem Hintergrund des Behördenversagens im mehreren Bereichen ein sofortiger Handlungs-, Optimierungs- und Reformbedarf besteht. Bei diesen Empfehlungen besteht Einigkeit, lediglich hinsichtlich des LfV Sachsen – zweitens – geben die drei Fraktionen unterschiedliche Voten ab.

- Erstens: Die Aufarbeitung zum NSU muss fortgesetzt und weiter unterstützt werden. Der nächste Sächsische Landtag sollte erneut einen Untersuchungsausschuss einsetzen.
- Zweitens: Beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen sind weitreichende Konsequenzen zu ziehen.
- Drittens: Das Operative Abwehrzentrum muss sich auf rechtsmotivierte Gewalt konzentrieren und weiter spezialisieren.
- Viertens: Fälle von herausgehobener Bedeutung und verdeckte Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes müssen durch das Parlament kontrolliert werden.
- Fünftens: Die extremen Rechte im Freistaat Sachsen muss vollständig entwapfnet werden.
- Sechstens: Wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung der extremen Rechten, zu Ideologien der Ungleichheit, der Menschenfeindlichkeit und anderer antidemokratischer Tendenzen müssen stärker beachtet und gefördert werden.
- Siebtens: Zivilgesellschaftliche Initiativen und bürgerschaftliches Engagement sind zu würdigen und bestmöglich zu unterstützen.
- Achtens: Rassismus muss als Problem erst genommen werden. Der Begriff „Extremismus“ ist für eine realistische Bestandsaufnahme und ein adäquates Einschreiten ebenso hinderlich wie die so genannte Extremismus-Klausel. Sie ist ersatzlos zu streichen.

Auf diese Punkte wird nachfolgend im Detail eingegangen:

Erstens: Fortsetzung der parlamentarischen und Unterstützung der juristischen Aufklärung im Fallkomplex NSU

Mit dem Ende der Tätigkeit ist des 3. Untersuchungsausschusses ist die Aufklärung der dem NSU zuzurechnenden Verbrechen und der Umstände des Nichterkennens dieser Verbrechen und des Nichtergreifens des Trios Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht beendet. Der Untersuchungsausschuss hat nach seiner zweijährigen Tätigkeit zwar keine Erkenntnisse gewonnen, die auf eine Unterstützung des Trios beim Untertauchen und Verbergen des Trios sowie beim Begehen von Verbrechen und dem Verschleiern der Täterschaft durch Behörden des Freistaates Sachsen hindeuten. Allerdings kann diese Bewertung nur vorläufig sein, solange die begründete Annahme besteht, dass das Behördenhandeln im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Trio bisher keineswegs vollständig bekannt geworden und daher auch nicht abschließend zu bewerten ist. An der Vollständigkeit der vorgelegten Akten besteht durch Fälle vorzeitigen Vernichtens und unvermittelten „Auffindens“ von Unterlagen begründete Zweifel. Die Befragung von Zeugen hat ergeben, dass nicht für alle von ihnen geschilderten Maßnahmen ein Aktenrückhalt existiert, und umgekehrt: dass sich nicht alle aktenkundigen Vorgänge anhand der Erinnerungen von Zeugen schlüssig nachvollziehen lassen.

- Angesichts der gesellschaftlichen Tragweite der Taten des NSU und der nicht hinreichend geklärten Umstände des Nichtergreifens des Trios genügt der bisher erreichte Stand der Aufklärung nicht. Dem Sächsischen Landtag der nächsten Wahlperiode wird daher ausdrücklich empfohlen, erneut einen Untersuchungsausschuss zu Neonazistischen Terrornetzwerken in Sachsen und dem darauf gerichteten Behördenhandeln einzusetzen.
- Zur Ermöglichung einer auch künftig nicht nur in Sachsen fortzusetzenden, sondern der auch anhaltenden juristischen Aufklärung wird empfohlen, die bestehenden „Löschmoratorien“ unter Maßgaben, die mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten abzustimmen sind, aufrechtzuerhalten. Nur so ist zu garantieren, dass keine Akten und Aktenteile des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Polizei im Freistaat Sachsen zur Aussonderung und Vernichtung gelangen, deren Relevanz für den Fallkomplex sich bisher und vorbehaltlich neuer Erkenntnisse noch nicht abschließend einschätzen lässt. Die Moratorien sollen andauern, bis sowohl die parlamentarische Aufarbeitung in sämtlichen Bundesländern, wie auch die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem NSU als abgeschlossen angesehen werden können.

Zweitens: Strukturelle und institutionelle Konsequenzen für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind sich einig, dass sich institutionelle Konsequenzen für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen ergeben müssen. Keine Einigkeit besteht bei der Frage, wie diese Konsequenzen ausfallen sollen.

❖ Sondervotum der Fraktion DIE LINKE

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen kam bei der Suche nach dem untergetauchten Trio und dem Umstand, dass diese Suche erfolglos blieb, eine Schlüsselrolle zu: Dem LfV Sachsen war frühzeitig die zutreffende und sich im Zeitverlauf weiter verdichtende Vermutung bekannt, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Raum Chemnitz versteckt halten. Auch war die zutreffende Annahme bekannt, dass das Trio Unterstützung durch führende Anhänger der militanten extremen Rechten im Freistaat Sachsen erhält. Solche bereits im Jahr 1998 in Rede stehenden Personen wie Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L. sowie Antje und Michael P. waren dem LfV Sachsen ebenso bekannt wie das von diesen Personen dominierte politische Umfeld, namentlich die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen sowie ihre namenslose, klandestin organisierte Nachfolgegruppierung.

Dem LfV Sachsen lagen weitergehende Informationen vor, denen zufolge die Gefahr der Entwicklung rechtsterroristischer Bestrebungen ausdrücklich zu bejahen war: In einem dem SMI bekannten Dossier „Extremismus in Ostdeutschland“ vom 11. Juni 1998 wurde das Trio im Zusammenhang mit dem Auffinden von Rohrbomben in Jena am Tag des Untertauchens als Beispiel für „unverkennbar rechtsterroristische Ansätze“ aufgezählt. Drei Tage später, am 14. Juni 1998, warb Antje P. bei einem B&H-Treffen für das Organisieren einer regelrechten Untergrundarbeit und das Begehen von Anschlägen. Im August und September 1998 gelangten dem LfV Sachsen mehrere Berichte der brandenburgischen Quelle „Piatto“ zur Kenntnis, denen zufolge sächsische Neonazis das Trio mit Geld, Waffen und Ausweisdokumenten unterstützen wollen. Namentlich erwähnt wurden in diesem Zusammenhang das B&H-Mitglied Antje P. und der hiesige B&H-Sektions-Anführer Jan Werner. Diese alarmierenden Informationen wiesen nicht nur auf den wahrscheinlichen Verbleib des Trios im Freistaat Sachsen hin, sondern auch auf dessen offenkundige Absicht, das Begehen schwerster Straftaten mit dem Charakter von terroristischer Gewaltkriminalität unter aktiver Mithilfe sächsischer Neonazis vorzubereiten.

Ein umgehendes selbständiges und eigenverantwortliches Tätigwerden des LfV Sachsen hätte nicht nur im Lichte heutigen Wissens nahe gelegen, sondern auch damals dem gesetzlichen Auftrag des LfV Sachsen bzw. seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung entsprochen. Tatsächlich hat das LfV Sachsen jedoch nichts unternommen, um gegebenenfalls sächsische Strafverfolgungsbehörden über die sich objektiv abzeichnende Gefährdungssituation zu informieren. Die unterlassene Sensibilisierung der Polizei bzw. sonstiger zu-

ständiger Strafverfolgungsbehörden erklärt sich keineswegs vor dem Hintergrund des durch das LfV Brandenburg für den V-Mann „Piatto“ geltend gemachten Quellenschutzes. Vielmehr hätte eine Unterrichtung auch unter Auslassung der auf „Piatto“ zurückgehenden Berichte vorgenommen werden können und auf Grundlage des SächsVSG §12 auch vorgenommen werden müssen. Die spätestens im April 2000 anlässlich einer – wiederum Personen wie Jan Werner betreffenden – G10-Maßnahme aufgestellte These, die Gesuchten würden sich der Strategie terroristischer Gruppen bedienen, ist der Polizei gleichfalls nicht mitgeteilt worden. Das LfV Sachsen war – so weit bekannt – selbst erst im Jahr 2000 und insofern mit erheblichem Zeitverzug mit nennenswerten operativen Maßnahmen an der Suche nach dem Trio beteiligt. Noch im selben Jahr hat das LfV Sachsen seine operativen Maßnahmen wieder eingestellt. Die Gründe für dieses den Anschein regelrechten Desinteresses erweckende Verhalten sind unerfindlich bzw. bislang nicht aufgeklärt. In der nachfolgenden Zeit hat das LfV Sachsen öffentlich, ohne Not und ohne erkennbare Begründung die Behauptung verbreitet, dass Rechtsterrorismus nicht existiere. Es hatte schon vormals wider besseren Wissens die B&H-Organisation in Sachsen als „subkulturelles“ Musik-Netzwerk bezeichnet und dadurch verharmlost.

Die Fraktion DIE LINKE geht davon aus, dass das LfV Sachsen bei der Suche nach dem Trio weniger genützt denn geschadet hat. Es hat weder die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gebraucht, adäquate Suchmaßnahmen in dem gebotenen Umfang zu veranlassen, noch sah es sich gehalten, ihm vorliegende Informationen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen – trotz des Wissens um die bestehende Fahndung und trotz Kenntnis von Informationen, aus denen sich frühzeitig Hinweise auf rechtsterroristische Bestrebungen ergaben. Bei der Suche nach dem Trio war das LfV Sachsen vielmehr ein Hemmschuh. Auf diese Weise hat das LfV Sachsen als „Frühwarnsystem“ prinzipiell versagt. Die Versagensgründe sind noch immer nicht vollständig bekannt – eine vollständige Offenlegung dieser Gründe ist seitens eines Geheimdienstes schlechterdings auch nicht zu erwarten. Tatsächlich sind noch nach dem Bekanntwerden des NSU Akten des LfV Sachsen zur Vernichtung gelangt, von denen sich nachträglich nicht ausschließen lässt, dass ein Bezug zum NSU bzw. zum Trio bestand. Von der Möglichkeit, wenigstens im Nachhinein proaktiv zur öffentlichen Aufklärung beizutragen, hat das LfV Sachsen offenbar Abstand genommen und über Informationszugänge ins mutmaßliche Umfeld des Trios – beispielsweise „Bastei“ – bis heute nichts berichtet.

Der durch das LfV Sachsen zu verantwortende Schaden ist nicht wiedergutzumachen. Die einzige konsequente Folgerung daraus ist die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen. Eine schärfere parlamentarische Kontrolle ist keine Alternative zu diesem Schritt: Die schweren und äußerst folgenreichen Verfehlungen des LfV Sachsen fanden allesamt unter Bedingungen parlamentarischer Kontrolle statt. Geheimdienste sind einer effektiven parlamentarischen Kontrolle offensichtlich nicht zugänglich. Daher kann das LfV Sachsen bzw. dessen Wirken niemals „transparent“ werden. In dieser wichtigen Hinsicht ist es schlicht nicht reformierbar. Jeder Geheimdienst und damit auch das LfV Sachsen ist einer offenen demokratischen Ge-

sellschaft unwürdig und abträglich. Die Orientierung am Opportunitäts- anstelle des Legalitätsprinzips kollidiert mit der zentralen sicherheitspolitischen Aufgabenstellung eines zuverlässigen Erkennens von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit sowie der zeitnahen Aufklärung, Verfolgung und Ahndung politisch motivierter Gewalt und behindert dadurch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden mehr, als es ihnen nutzen könnte.

Diesem Umstand kann nicht abgeholfen werden, so lange das LfV Sachsen als Geheimdienst existiert. Das LfV Sachsen muss aufgelöst werden.

❖ Sondervotum der Fraktion SPD

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist es sinnvoll und erforderlich, dass der Freistaat Sachsen nicht nur in der unmittelbaren Abwehr von Gefahren gut aufgestellt ist, sondern darüber hinaus über eine Einrichtung verfügt, die Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, sammelt, analysiert und veröffentlicht. Dieser Aufgabe ist das Landesamt für Verfassungsschutz nicht zufriedenstellend nachgekommen. Ein wesentliches Fazit vieler Zeugeneinvernahmen lautete: Die Analysetätigkeit des LfV war unzureichend. Das Amt mag durchaus viele Informationen über die rechte Szene und militante Netzwerke gesammelt haben, allerdings wurden diese oft oberflächlich ausgewertet und kaum in Zusammenhänge gebracht. Kontinuierlich anwachsende Lagebilder, welche personelle Netzwerke und Strukturen sichtbar machen würden, waren nicht vorhanden. Zudem hat das LfV viele ihm vorliegende Informationen nicht geteilt.

Exemplarisch dafür ist die Behandlung einer polizeilichen Anfrage eines anderen Bundeslandes durch das LfV Sachsen. Der dortige Staatsschutz bat das LfV um Übermittlung der in Sachsen vorliegenden Informationen zu einer bestimmten Person aus dem rechtsextremen Spektrum. Auf drei Seiten teilte er gleichzeitig mit, welche Erkenntnisse in seinem Zuständigkeitsbereich über die Person vorliegen. Das Schreiben wurde in Sachsen mit dem handschriftlichen Vermerk „nur offene Erkenntnisse mitteilen“ versehen. Entsprechend kurz fiel die Antwort des LfV an das andere Bundesland aus – auf sieben Zeilen fanden sich kaum mehr als der Name, die Anschrift und das letzte bekannte Kfz-Kennzeichen der Person. Die Polizei, so lautete die Rechtfertigung eines Zeugen, könne in der Regel mit weiteren Informationen des Verfassungsschutzes sowieso nichts anfangen, da diese zumeist nicht gerichtsverwertbar seien. Daher würde in der Regel gar nicht mehr mitgeteilt. Wenn die Polizei noch weitere Informationen wünsche, könne sie ja nachfragen.

Bei den Zeugeneinvernahmen wurde immer wieder deutlich, dass viele Informationsweitergaben nicht erfolgten, weil das LfV seine Informationsquellen schützen wollte. Deutlich wurde aber auch: Den größten Teil seiner Erkenntnisse bezieht das LfV aus öffentlich zugänglichen Quellen – aus Zeitungen und Zeitschriften, Fanzines, Programmen, Flugblättern, aus Parteiprogrammen und öffentlichen Reden. Nur ein kleiner Teil wird durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (verdeckte Observation, Telekommu-

nikationsüberwachung, Quellenberichte) erlangt. Für uns als SPD-Fraktion stellt sich damit zwangsläufig die Frage, ob ein zu 80 Prozent informierter, aber dafür „sauberer“ Verfassungsschutz der Gesellschaft nicht dienlicher ist als der heutige, der zu 100 Prozent informiert sein mag, durch sein V-Leute-System aber selbst zur Deckung, Unterstützung und Stabilisierung verfassungsfeindlicher Strukturen beiträgt.

Im Ergebnis der bisher durchgeführten Untersuchungen kommt die SPD-Fraktion zu der Einschätzung, dass das LfV in drei wesentlichen Punkten reformiert werden muss:

- (1) Das LfV benötigt hochqualifiziertes Personal insbesondere mit sozialwissenschaftlicher Ausbildung, um über die erforderliche Analysefähigkeit zu verfügen.
- (2) Das LfV sollte auf den Einsatz von V-Leuten verzichten und so die Voraussetzungen dafür schaffen, dass seine Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden und in der Öffentlichkeit verwertbar sind.
- (3) Die Tätigkeit des LfV sollte wirksamer als bisher der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle unterworfen sein. Eine solche Institution, die über das Tagesgeschäft der strafverfolgenden Polizei hinaus Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Entwicklungen sammeln kann, ist hilfreich und legitim in einem demokratischen Rechtsstaat. Zudem sorgt diese Neuausrichtung für eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden, mit Kommunen und nicht zuletzt mit der Zivilgesellschaft. Auf diese Art und Weise umgebaut, könnte der sächsische Verfassungsschutz ein wertvoller Nachrichtendienstleister für den Staat und ein Partner für die Gesellschaft sein.

❖ Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) ist sowohl in finanzieller als auch personeller Hinsicht im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich ausgestattet. Dennoch ist es dem LfV nach derzeitigem Wissensstand über 14 Jahre hinweg nicht gelungen, das in Sachsen untergetauchte Trio, bestehend aus Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu lokalisieren und so der Strafverfolgung zuzuführen.

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses hat sich gezeigt, dass das LfV der sächsischen Polizei relevante Informationen über das Trio vorenthalten hat bzw. nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese der sächsischen Polizei zugänglich werden. Dies betrifft insbesondere Quellenmeldungen aus Brandenburg aus dem Jahr 1998, das Trio suche nach Waffen, um einen weiteren Überfall zu begehen. Am 17. September 1998 gab es hierzu eine gemeinsame Besprechung des sächsischen LfV mit den LfV-Behörden von Brandenburg und Thüringen. Das brandenburgische LfV bestand während dieses Treffens auf dem Schutz der eigenen Quelle und genehmigte dem LfV Thüringen nur, das thüringische LKA in allgemeiner Form über diesen Sach-

verhalt zu informieren. Die an dem Treffen teilnehmenden Vertreter des sächsischen LfV wirkten nach Aktenlage und übereinstimmenden Aussagen von Zeugen des sächsischen LfV weder darauf hin, dass sie selbst das sächsische LKA in ebenso allgemeiner Form informieren dürfen noch wurden anderweitige Informationswege eingefordert, die eine Information des sächsischen LKAs über diesen Sachverhalt zur Folge gehabt hätten. Hier liegt ein zentrales Versagen des sächsischen LfV. Als weiteres Beispiel für den fehlenden Informationsfluss sei auch die Erkenntnis des LfV Sachsen genannt, wonach Antje P. bei einem Blood and Honour Treffen am 14. Juni 1998 im Jugendklub Wilsdruff angeregt habe, die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchzuführen. Auch diese Information ging nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht an die sächsische Polizei.

Nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das LfV damit gegen seinen gesetzlichen Auftrag nach § 12 Abs. 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG verstoßen.

Obwohl das sächsische LfV mehrere führende sächsische Blood & Honour-Kader im Zusammenhang mit den untergetauchten Flüchtigen Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Fokus der Beobachtungstätigkeit hatte, hat es nie Blood & Honour als Struktur in Zusammenhang mit den Flüchtigen gebracht. Für das sächsische LfV war Blood & Honour über viele Jahre hinweg keine vorrangig politische Organisation, sondern eine subkulturelle Bewegung, die vor allem Konzerte organisiert. Diese Einschätzung wurde auch nach der Selbstenttarnung des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ nicht revidiert obwohl nicht zuletzt durch die Ermittlungstätigkeiten des Generalbundesanwalts deutlich wurde, wie massiv führende sächsische Blood & Honour-Kader zum Unterstützerumfeld des NSU gehörten.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das sächsische LfV die Struktur Blood & Honour systematisch falsch eingeschätzt.

Das LfV hat dem Untersuchungsausschuss auf der Grundlage mehrerer vom Untersuchungsausschuss beschlossener Beweisanträge eine Vielzahl von Akten zur Verfügung stellen müssen. Die Akten enthalten zwar eine Fülle an Informationen über die unter Beobachtung stehenden Personen und Strukturen der extremen Rechten, gleichwohl ist nicht erkennbar ob und wenn ja wie eine systematische Auswertung und Analyse der Informationen stattgefunden hat. Die Systematik der Aktenführung erschloss sich an vielen Stellen nicht. Auch enthielten die Akten eine Reihe von Fehlblättern. Auch ist es bezeichnend, dass in zumindest einem Fall, dem Untersuchungsausschuss in den Akten ein nicht erkennbares schwarz-weiß-Foto zur Verfügung gestellt wurde, obwohl davon noch mindestens ein gestochen scharfer Farbausdruck existierte. Auch ist bis zum heutigen Tag nicht auszuschließen, dass nach dem 4. November 2011 Akten mit NSU-Bezug durch das LfV vernichtet wurden.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspricht die Form der Informationsauswertung und Aktenführung nicht den professionellen Standards, die von einem Geheimdienst erwartet werden müssen.

Der Fokus des sächsischen LfV richtet sich insbesondere darauf, ob Bestrebungen existieren, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und damit insbesondere gegen den Bestand des Staates und seine Strukturen richtet. Dies trägt zu einer strukturellen Unterschätzung der tatsächlichen Gefahr durch die extreme Rechte bei, da sich deren Agieren in der Vergangenheit insbesondere gegen Menschen gerichtet hat, die nicht ins Weltbild der extremen Rechten passen. Die Morde, die dem so genannten „Nationalsozialistischen Untergrund“ zur Last gelegt werden, dokumentieren dies eindrücklich.

Nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird diese falsche Fokussetzung und die damit verbundene analytische Schwäche durch die vom Verfassungsschutz genutzte sogenannte Extremismustheorie begünstigt. Die Extremismustheorie ist wissenschaftlich nicht haltbar und zur Erfassung von Strukturen, die im Sinne von sozialen Bewegungen agieren, sich insbesondere gegen Minderheiten richten und durch ihre rassistische, antisemitische, antiislamische und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit geprägte Ideologie vor allem die in Artikel 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Sächsischen Verfassung formulierte Unantastbarkeit der Würde des Menschen angreifen, ungeeignet.

Nach Ansicht der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das LfV damit ungeeignet, die ihm zugedachte Aufgabe der politischen Vorfeldaufklärung zu gewährleisten und insbesondere eine adäquate Beschreibung demokratiegefährdender Strukturen zu liefern. Die im Zuge der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu Tage getretenen Mängel in der Arbeit des LfV sind so gravierend, dass eine bloße Reform der bestehenden Behörde nicht ausreichend ist.

Nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss das LfV in seiner gegenwärtigen Form aufgelöst werden. Notwendig ist ein vollständiger organisatorischer Neuanfang in zwei getrennten Strukturen.

Die politische Vorfeldaufklärung, die nicht auf begangene Straftaten abzielt, sondern auf eine qualitative Beschreibung demokratiegefährdender Tendenzen im Freistaat Sachsen soll künftig von einem zwar vom Freistaat Sachsen finanzierten aber in seiner Arbeit staatlich unabhängig strukturierten und nach wissenschaftlichen Kriterien arbeitenden Institut für Demokratieforschung übernommen werden. Nur eine solchermaßen unabhängige Einrichtung ist in der Lage demokratiegefährdende Tendenzen angemessen und frei von politischer Einflussnahme zu beschreiben. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss eine solche Forschungseinrichtung ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel arbeiten. Nur so ist sie in der Lage, auch gleichberechtigt mit zivilgesellschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten und auch deren Expertise in die eigene Arbeit einfließen zu lassen.

Lediglich für die inhaltlich deutlich enger gefassten Aufgabenbereiche der Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr ist ein Inlandsgeheimdienst neu zu gründen. Dieser muss in sehr viel stärkerer Form als das LfV in der Vergangenheit der Information von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften für eine effektive Strafverfolgung verpflichtet sein. Grundsätzlich muss eine solche Behörde, wie auch Polizei und Justiz, dem Legalitätsprinzip unterworfen sein. Das Führen von V-Leuten in Strukturen der extremen Rechten durch einen solchen Inlandsgeheimdienst lehnt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Gleichzeitig sind die parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber einer solchen Institution zu stärken. Dazu gehören insbesondere das Recht der zuständigen parlamentarischen Gremien, die Räumlichkeiten eines solchen Inlandsgeheimdienstes unangemeldet aufzusuchen und auch unangemeldet Akteneinsicht zu nehmen.

Drittens: Reform des polizeilichen Staatsschutzes bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität (PMK) rechts

Die Bekämpfung der PMK-rechts ist zu Recht eine Schwerpunktaufgabe des polizeilichen Staatsschutzes im Freistaat Sachsen. Es ist anzuerkennen, dass mit dem Operativen Abwehrzentrum (OAZ) ein Instrument geschaffen wurde, das dieser Aufgabe gerecht werden *kann*. Die adäquate Erfüllung dieser Aufgabe ist durch weitere Maßnahmen sicherzustellen:

- Die Personalausstattung ist langfristig zu planen und dadurch auch gegen künftige sicherheitspolitische Zäsuren abzusichern.
- Eine gezielte und adäquate kriminalpolizeiliche Bearbeitung der PMK-rechts bedarf der Spezialisierung. Aus diesem Grund soll sich das OAZ künftig ausschließlich auf den Phänomenbereich der PMK-rechts konzentrieren.
- Das Erkennen gegenwärtiger und die Entwicklung zukünftiger Gefahren, die aus dem Bereich der PMK-rechts erwachsen, bedürfen der gezielten und fortwährenden Analyse. Aus diesem Grund ist Wert zu legen auf eine Stärkung von Auswerteeinheiten unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise.
- Der Verzicht auf die Nutzung von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes soll beibehalten werden. Die Nichtnutzung dieser Instrumente muss auf dem Wege eines Erlasses, einer Verwaltungs- oder einer Dienstvorschrift explizit, unmissverständlich und ausnahmefrei und unter klarer Unterscheidung zu Informanten kodifiziert werden. Am nächsten liegt eine dahingehende Überarbeitung der schon existierenden Verwaltungsvorschrift (VwV) Informanten und VP.

Viertens: Parlamentarische Kontrolle verdeckter Mittel und Methoden des polizeilichen Staatsschutzes

Die Polizei ist befugt, verdeckte Mittel und Methoden anzuwenden, die den Mitteln und Methoden des Landesamtes für Verfassungsschutz ähneln oder gleichkommen und gegenüber Betroffenen entsprechender Maßnahmen teils erhebliche Grundrechtseingriffe bedeuten. Im Hinblick auf diese weitreichenden Befugnisse, die auch für den Bereich des polizeilichen Staatsschutzes gelten, ist ein Organ der demokratischen Kontrolle durch den Sächsischen Landtag zu schaffen, das im Wesentlichen der bisherigen Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) nachgebildet ist:

- Eine solche Kommission entspringt nicht einem Misstrauen gegenüber der Polizei und steht nicht in Konkurrenz zu kriminalistischen Entscheidungen, der Sachleitung durch Staatsanwaltschaften oder Richtervorbehalten, sondern entspricht vielmehr dem gemeinsamen Interesse, die Ausübung weitreichender Befugnisse der Polizei im Bereich des Staatsschutzes sowohl gezielt, wie auch in einem rechtsstaatlich vertretbaren Maß auszuüben. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Vorfeldbereich der eigentlichen Gefahrenabwehr.
- In einer solchen Kommission sollen Fälle von besonderer Bedeutung erörtert werden, insbesondere, wenn der Verdacht einer organisierten oder gar terroristischen Gewaltkriminalität vorliegt und wenn es sich um Strukturermittlungen handelt. Diese Erörterungen können auch zurückliegende oder abgeschlossene Fälle betreffen, um einen möglichen Bedarf an ordnungspolitischen Nachbesserungen frühzeitig zu erkennen.
- Um den Zweck laufender Ermittlungen nicht zu gefährden, sind bei der Tätigkeit der Kommission Geheimschutzmaßnahmen zu treffen. Diese sollen nicht ausschließen, dass die Kommission in begründeten Einzelfällen öffentlich Stellung zu Vorgängen von besonderer öffentlicher Bedeutung nimmt.
- Die Kommission richtet eine Ombudsstelle ein, an die sich Polizeibeamte vertraulich wenden können, wenn ihnen Missstände und Versäumnisse bekannt werden.
- Die Kommission erstattet dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages in geeigneter Weise Bericht und kann dadurch Empfehlungen für ordnungspolitische Legislativentscheidungen formulieren.

Fünftens: Vollständige Entwaffnung der extremen Rechten

Die Herkunft der meisten beim Trio aufgefundenen Schusswaffen ist nicht geklärt. Nicht auszuschließen ist, dass es sich um Waffen handelte, die zuvor durch Dritte legal erworben worden sind. Zur Erschwerung der Voraussetzungen politisch motivierter Gewaltkriminalität ist der Verbreitung waffenrechtlicher Erlaubnisse und dem Besitz von Schusswaffen bei Angehörigen der extremen Rechten besondere Beachtung zu schenken:

- Angehörige der extremen Rechten, die über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, sind dahingehend und in Einklang mit geltenden Bestimmungen des Waffenrechts zu überprüfen, ob die sich aus dem Waffengesetz ergebenden Voraussetzungen und Bestimmungen erfüllt oder nicht erfüllt sind und sich daraus ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ergeben muss. Hierfür ist eine fortwährende Prüfung nötig.
- Das LKA Sachsen soll dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages künftig jährlich in geeigneter Weise über polizeiliche Erkenntnisse zum legalen Waffenbesitz wie auch Erkenntnisse zum illegalen Waffenbesitz sowie dem Waffenhandel im Bereich der extremen Rechten Bericht erstatten.

Sechstens: Beachtung, Förderung und Nutzung wissenschaftlicher Expertise

Bei der Bekämpfung der extremen Rechten muss behördenübergreifend verstärkt und gezielt Wert gelegt werden auf die Aneignung und gegebenenfalls die Beauftragung wissenschaftlicher Expertise. Dies bedeutet insbesondere:

- Beauftragung und Erstellung einer sachsenweiten empirischen Studie über die Verbreitung von Vorurteilsstrukturen und Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, um belastbare Rückschlüsse zu gewinnen auf Schwerpunkte in räumlicher und ideologischer Hinsicht und davon sukzessive Priorisierungen für künftige Präventionsprogramme abzuleiten.
- Förderung interdisziplinärer und multimethodischer Forschungsprojekte und Einrichtung von Forschungsschwerpunkten an geeigneten Lehrstühlen an Hochschulen bzw. Universitäten des Freistaates Sachsen, verbunden mit einer Mittelzuweisung, die auch längerfristige und möglichst unabhängige Forschungsprojekte zur Ausprägung und Verbreitung sowohl von demokratiefeindlichen Vorurteils-, wie auch neonazistischen Angebotsstrukturen erlaubt.
- Über die wissenschaftliche Evaluierung bestehender Landesprogramme hinaus soll es auch ermöglicht werden, Organisationseinheiten des polizeilichen Staatsschutzes einer organisationssoziologischen Evaluierung zugänglich zu machen, um theorie- wie empiriegestützte Rückschlüsse zu aufbauorganisatorischen Maßnahmen zu erhalten, mit denen die Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Bekämpfung der PMK-rechts verbessert oder zusätzlich abgesichert werden kann.
- Im Falle zukünftig einzusetzender Expertenkommissionen, die Gegenstände aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungspolitik untersuchen sollen, ist bei der Personalbesetzung darauf zu achten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Tätigkeit dieser Kommissionen einzubinden. Der Einbezug von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist prinzipiell der Berufung von ‚Experten‘ vorzuziehen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes selbst in negativer Weise inkriminiert sind. Die Aufarbeitung von Fehlern des Landesamtes für Verfassungsschutz ist unvoreingenommen und ergebnisoffen nicht möglich durch Beauftragung aktueller oder früherer Mitarbeiter oder Auftragnehmer dieser oder einer anderen „Verfassungsschutz“-Behörde.

Siebtens: Langfristige Förderung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Institutionen und Projektträger für bürgerschaftliches Engagement gegen die extreme Rechte und gegen menschenfeindliche Bestrebungen

Die Auseinandersetzung mit der extremen Rechte und menschenfeindlichen und antidemokratischen Bestrebungen ist eine öffentliche Angelegenheit von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Diese Auseinandersetzung beginnt vor Ort, im lokalen und kommunalen Raum. Hier agieren oftmals selbstorganisierte Projekte, Initiativen und Vereine, die sehr wohl in der Lage sind, aktuelle Problemlagen zu erkennen und öffentlich zu problematisieren. Der Freistaat Sachsen muss sich bemühen, diese zivilgesellschaftlichen Strukturen bestmöglich und unter Beibehaltung und Absicherung ihrer Unabhängigkeit zu fördern. Das bedeutet in der Praxis:

- Sicherstellung der langfristigen und ausreichenden Finanzierung zivilgesellschaftlicher Institutionen und Projekte.
- Insbesondere das Bestehen der Beratungsstellen und Beratungsteams für Opfer rechter Gewalt darf nicht mehr von kurz bemessenen Förderzeiträumen abhängig sein.
- Expertisen der Zivilgesellschaft müssen ernst genommen, durch Sicherheitsbehörden reflektiert, als Problemanzeiger genutzt und zur Problemanalyse herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Aufhellung des Dunkelfeldes rechter Gewalttaten und Bedrohungen.
- Die Kenntnisse und Erfahrungen aus der konkreten Beratungstätigkeit zivilgesellschaftlicher Projekte müssen genutzt werden, um bei der Auseinandersetzung mit der extremen Rechten die Perspektive von Betroffenen und Opfern zu stärken und eine adäquate – gegebenenfalls auch rückwirkende – Anerkennung von Opfern rechter Gewalt zu erreichen.

Achtens: Das Problem heißt Rassismus, nicht „Extremismus“ – für einen Paradigmenwechsel in der innenpolitischen Problemwahrnehmung

Die Beschreibung und Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ im Freistaat Sachsen und durch hiesige Behörden orientiert sich weitgehend am Extremismus-Begriff. Er bezeichnet das Verhältnis einer jeweiligen Bestrebung zum demokratischen Verfassungsstaat beziehungsweise, als dessen juristische „Substanz“, zur Freiheitlich-demokratischen Grundordnung und, als deren Trägerin, einer gesellschaftlichen „Mitte“. Der so geprägte Begriff von Extremismus ist in der wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Debatte hinsichtlich seines theoretischen und historischen Begründungszusammenhangs und insbesondere seines analytischen Gebrauchswertes und seiner empirischen Operationalisierbarkeit hoch umstritten: Die gesellschaftliche Mitte ist keineswegs frei von demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen. Auch richten sich rechtsmotivierte Straftaten und insbesondere rechte Gewalt in der Regel weder gegen die gesellschaftliche Mitte insgesamt, noch gegen den demokratischen Verfassungsstaat an sich, sondern vielmehr gegen spezifische Feindbilder, insbesondere Migrantinnen und Migranten sowie politisch Andersdenkende.

Diese Gezieltheit wird durch die Subsumption unter den Begriff des Extremismus nicht nur seiner eminenten Bedeutung beraubt, sondern vollständig verkannt: Bei den heute bekannten Taten, die dem NSU zugerechnet werden, spricht tatsächlich weniger für eine Tatmotivation aus abstrakter Gegnerschaft zum demokratischen Verfassungsstaat, als für einen mörderischen Rassismus. Ausgehend vom Begriff des Extremismus war und ist es in der Tat kaum möglich, militante und rechtsterroristische Bestrebungen überhaupt festzustellen, die im Wesentlichen nicht durch die erwartete Gegnerschaft zum demokratischen Verfassungsstaat, sondern aus rassistischen Überzeugungen speist. Derart geht der Extremismus-Begriff notwendig fehl und trägt tendenziell zu einer Verharmlosung der Problemlage bei. Er ist kein geeignetes Instrument für das Erkennen, Analysieren und Zurückdrängen extrem rechter Bestrebungen und Straftaten aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts. Daraus ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

- Rassismus muss als drängendes Problem ernstgenommen und daher auch als bedeutsame Kategorie der Auswertung und Analyse nutzbar gemacht werden. Ein dogmatisches Festhalten am Extremismus-Begriff ist dagegen unsachgemäß.
- Zurückliegende Gewaltstraftaten, deren Betroffene bisher nicht als Opfer rechter Gewalt anerkannt sind, müssen erneut und unter selbstkritischem Bezug auf die Fragwürdigkeit des bisher dominierenden Extremismus-Begriffs überprüft werden.
- Da die Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Bestrebungen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz ist, muss die Staatsregierung in Zukunft proaktiv öffentlich zu solchen Entwicklungen Stellung nehmen, und zwar ungeachtet dessen, ob hier eine Verwendung des Extremismus-Begriffs angezeigt wäre oder nicht. Vielmehr ist die Geeignetheit des Extremismus-Begriffs „für den Dienstgebrauch“ selbst zur Disposition einer öffentlichen, pluralistischen und selbstkritischen Debatte zu stellen. Es gibt keine Analysefähigkeit ohne Kritikfähigkeit und ohne Veränderungsbereitschaft.
- Das Instrument der „Extremismus-Klausel“ ist sofort und ersatzlos zu streichen. Insbesondere zivilgesellschaftliche Initiativen und deren Kooperationspartner werden im Freistaat Sachsen trotz ihrer außer Frage stehenden Leistungen für ein demokratisches Gemeinwesen selbst unter den Generalverdacht des „Extremismus“ gestellt, ohne dass sich je ein solcher Verdacht erhärtet hätte. Ein Festhalten an der „Extremismus-Klausel“ ist ein anachronistischer sächsischer Sonderweg in der Innenpolitik, der Misstrauen gegenüber bürgerschaftlichem Engagement sät. Dieses Misstrauen ist nicht nur unbegründet, sondern es schadet nachhaltig; es droht denjenigen ohne Not Repression an, die erklärtermaßen bereit sind, sich an einer rechtsstaatsgemäßen Auseinandersetzung mit der extremen Rechten zu beteiligen, Partei zu nehmen für die Betroffenen rechter Gewalt und durch Schaffung demokratischer Beteiligungsstrukturen eine wertvolle Arbeit auf dem Gebiet der Prävention leisten. Diese Zivilcourage verdient jede Unterstützung – und keine „Extremismus-Klausel“.

III.7 Schlusswort

Wir gedenken der Opfer der Mordanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrundes“. Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen. Auch künftig gilt unser gemeinsames Engagement der Bekämpfung des Rassismus und der Zurückdrängung der extremen Rechten in *allen* Formen. Wir hoffen auf eine baldige gerechte und konsequente, rechtsstaatsgemäße Verurteilung *aller* Täter und *aller* weiteren Personen, die auf verschiedene Weise wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie schuldhaft ermöglicht und sich der Beihilfe, der Begünstigung und – womöglich – der Strafvereitelung schuldig gemacht haben.

Ferner setzen wir voraus, dass auch künftig im Freistaat Sachsen *alle* Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer aufzuklären, und dass diese Aufklärung nicht vor der Verantwortung von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden halt macht. Ihnen wäre die Ergreifung des Trios möglich gewesen – am ehesten im Freistaat Sachsen.

Deshalb gehen wir davon aus, dass im Freistaat Sachsen *alle* notwendigen Konsequenzen gezogen und *alle* rechtsstaatsgemäßen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wiederholung auszuschließen.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Siglen

ADS	Ausschussdrucksache (des 3. UA)
Apr	Ausschussprotokoll
B&H	Blood & Honour
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BT, DBT	Deutscher Bundestag
Drs	Drucksache des SLT
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
FS	Fernschreiben
G10	Grundgesetz-Artikel 10 bzw. Maßnahmen zu dessen Einschränkung
GBA	Generalbundesanwalt
G.i.V.	Gefahr im Verzug
IA	Innenausschuss des SLT
JC	Jugendclub
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KK	Kriminalkommissar
KKK	Ku Klux Klan
KOK	Kriminaloberkommissar
KOM	Kriminalobermeister
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KW	Konspirative Wohnung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
MAD	Militärischer Abschirmdienst
ndP	Nachrichtendienstliche Person
NfD	Nur für den Dienstgebraucht
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OStA	Oberstaatsanwalt

O.V.i.A.	Oder Vertreter im Amt
PD	Polizeidirektion
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission des SLT
PlPr	Plenarprotokoll
POM	Polizeiobermeister
PP	Polizeipräsidium
PVD	Polizeivollzugsdienst
SächsVSG	Sächsisches Verfassungsschutzgesetz
SDB	Sächsischer Datenschutzbeauftragter
SLT	Sächsischer Landtag
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Soko	Sonderkommission
StA	Staatanwaltschaft, Staatsanwalt
StPO	Strafprozessordnung
THS	Thüringer Heimatschutz
TLfV	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TÜ, TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
UA	Untersuchungsausschuss
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
VE	Verdeckter Ermittler
VM	V-Mann
VREA	Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss
VP	Vertrauensperson
VS	Verschlusssache
VwV	Verwaltungsvorschrift

Anhang

Verzeichnis der Anlagen des vorliegenden Berichts

Nr.	1a	Chronologie: Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Freistaat Sachsen sowie Vorgänge im Zusammenhang mit mutmaßlichen Unterstützern
	1b	Chronologie, verteilt durch den Zeugen Dr. Olaf Vahrenhold während seiner Befragung im 3. UA (Apr 5/15–15, 04.03.2013)
	2a	Strafanzeige gegen Reinhardt Boos, Dr. Olaf Vahrenhold u.a. wegen Verwahrungsbruch (24.07.2012)
	2b	Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden über die nicht erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (13.09.2012)
	2c	Strafanzeige gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage (24.06.2013)
	3a	Antrag im Sächsischen Landtag und Stellungnahme des Innenministers: Unterbindung des Wirkens von Strukturen von „Blood & Honour“ und der „Hammerskin Nation“ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke (Drs. 5/8218, März 2012)
	3b	Große Anfrage im Sächsischen Landtag: Strukturen von „Blood & Honour“ und der „Hammerskin Nation“ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke (Drs. 5/11189, Januar 2013)

Chronologie:
Maßnahmen zur Suche nach dem Trio im Freistaat Sachsen sowie
Vorgänge im Zusammenhang mit mutmaßlichen Unterstützern

Die Daten der nachfolgenden Zeitleiste ergeben sich aus dem vorliegenden *Abweichenden Bericht*. Darüber hinaus wurden zusätzliche Daten aufgenommen, die der näheren Einordnung dienen. Weitere Anhaltspunkte zu Erkenntnisständen, dem jeweils erfolgten oder unterlassenen Informationsaustausch sowie Maßnahmen verschiedener Behörden ergeben sich aus dem *Gutachten der Schäfer-Kommission* (S. 148–180) sowie aus dem *Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages* (S. 381–398).

1998

26.01.1998	Durchsuchung mehrerer Garagen in Jena. Das Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe taucht unter. Vermuteter Aufenthalt des Trios: Chemnitz, Bernhardstraße 11 und Friedrich-Viertel-Str. 85.
28.01.1998	Das AG Jena erlässt Haftbefehle gegen das Trio. Das Fahndungsersuchen wird per Fernschreiben bundesweit gesteuert und u.a. nach Sachsen übermittelt.
29.01.1998	Die Fahndungsausschreibung wird u.a. im INPOL-System der Länderpolizeien eingestellt. Das Thüringer ZFK wird mit der „Unterstützung“ der Fahndung beauftragt.
Februar bis August 1998	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Chemnitz, Limbacher Str. 96
03.02.1998	Informationsweitergabe: TLfV informiert LfV Sachsen mit einem Sensibilisierungsschreiben über die laufende Suche nach dem Trio.
16.02.1998	Quelleninformation: Nach Kenntnis des TLfV fährt an diesem Tag ein Neonazi aus Thüringen nach Dresden, um dort den unfallbeschädigten Pkw des Ralf Wohlleben abzuschleppen. Dieses soll zuvor vom Trio genutzt worden sein.
20.02.1998	Informationsweitergabe: TLfV informiert LfV Sachsen telefonisch über den Vorgang vom 16.02.1998.

22.02.1998	Öffentlichkeitsfahndung mithilfe eines TV-Beitrages bei „Kripo Live“. Eingehender Hinweis, Zschäpe und Mundlos hätten in der Vergangenheit den in der JVA Waldheim einsitzenden Rechtsextremisten Torsten S. besucht.
23.02.1998	Besprechung: Frühestens an diesem Tag erscheint der Thüringer Zielfahnder Wunderlich beim Staatsschutz der PD Chemnitz, übergibt ein Fahndungsblatt zum Trio und erkundigt sich nach einer „Partywohnung“ in der Chemnitzer Hans-Sachs-Straße. Im Anschluss begibt sich Wunderlich zum PP Chemnitz.
02.03.1998	Informationsweitergabe: Spätestens an diesem Tag informiert das TLfV das LfV Sachsen schriftlich über die Fahrt eines Neonazis aus Thüringen nach Dresden am 16.02.1998.
17.03.1998	TKÜ des TLKA bei Jürgen H. (Jena): Erster Anruf aus einer Chemnitzer Telefonzelle, keine Nachricht hinterlassen.
ab Frühjahr 1998	Der brandenburgische Neonazi Carsten S. (VM Piatto des LfV Brandenburg) beginnt eine Tätigkeit im Szenegeschäft der Antje P.
11.04.1998	TKÜ des TLKA bei Jürgen H. (Jena): Anruf aus einer Schweizer Telefonzelle, Übermittlung von Anweisungen für ein konspiratives Treffen
16.04.1998	TKÜ des TLKA bei Jürgen H. (Jena): Zweiter Anruf aus einer Chemnitzer Telefonzelle, Übermittlung von Anweisungen für ein konspiratives Treffen Veröffentlichung eines Fahndungsaufrufs im Bundeskriminalblatt Nr. 73/98 des BKA.
20.04.1998	TKÜ des TLKA bei Jürgen H. (Jena): Dritter Anruf aus einer Chemnitzer Telefonzelle, Übermittlung von Anweisungen für ein konspiratives Treffen
22.04.1998	TKÜ des TLKA bei Jürgen H. (Jena): Vierter Anruf aus einer Chemnitzer Telefonzelle, keine Nachricht hinterlassen.
23./24.04.1998	Observation (Fall „Doenhoff II“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner, Antje und Michael P.
27.04.1998	Ein Vermerk des TLKA projiziert die Auswertung der „Spur Chemnitz“, Überprüfungsmaßnahmen in Chemnitz sowie TKÜ bei Rayk F.

28.04.1998	Fernschreiben des Staatsschutzes der PD Chemnitz an TLKA mit Informationen zu zurückliegenden Bezügen des gesuchten Mundlos nach Chemnitz. Erneuter Hinweis auf die Kontaktperson Torsten S.
04.05.1998	TKÜ des TLKA bei Rayk F. (Chemnitz) beginnt. Zur Begründung wird im Beschluss des AG Jena angeführt, der Betroffene sei der Anrufer bei Jürgen H. gewesen. Die TKÜ-Maßnahme dauert bis zum 26.05.1998.
11.06.1998	In einem vom LfV Sachsen zumindest mitverfassten Dossier „Extremismus in Ostdeutschland“ wird das Auffinden von Rohrbomben dreier flüchtiger Thüringer Rechtsextremisten als rechtsterroristischer Ansatz eingeordnet.
14.06.1998	Antje P. soll bei einem B&H-Treffen an diesem Tag angeregt haben, politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchzuführen.
23.06.1998	Neufassung der Haftbefehle des AG Jena.
23.07.1998	Vermerk des TLKA: Der Anrufer bei Jürgen H. (Jena) sei bislang nicht identifiziert worden.
26.07.1998	Observation (Fall „Brennessel“) einer Lokalität im Zusammenhang mit einem B&H-Treffen.
03.08.1998	StA Gera ordnet im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit bei Gefahr im Verzug eine Auskunft zum Fernmeldeverkehr am Telefonanschluss der Mutter des Jan Werner seit 01.08.1998 an. Auf Anregung des ZFK wird beim AG Jena ein Beschluss zur TKÜ bei Jan Werner, Thomas Starke und Hendrik Lasch beantragt. In der Antragsbegründung des ZFK heißt es, die drei Personen hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit Kenntnis vom Verbleib des Trios. Die StA Gera begründet dies damit, die drei Personen würden legendiert Kontakt zum Trio aufnehmen und die weitere Flucht organisieren wollen.
04.08.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena mit einer Dauer von einen Monat gegen die vorgenannten Personen. In der Begründung heißt es nun, es lägen Informationen vor, wonach sich die Gesuchten nach Südafrika absetzen wollen. Am selben Tag entsteht ein Vermerk des TLKA. Demnach seien durch eine Fotoagentur Bilder von einer Neonazi-Demonstration in Dresden am 24.01.1998 übermittelt worden, auf denen die Flüchtigen zu sehen sein sollen.

07.08.1998	Ersuchen der Staatsanwaltschaft Gera an das BKA zur internationalen Fahndung nach dem Trio und ggf. der Festnahme und Auslieferung.
09.08.1998	Vermerk des TLKA von 2003: Siegfried S. (siehe 11.08.1998) habe auf einem Rastplatz der A4 bei Jena eine Übergabe von Gegenständen an die Gesuchten organisiert.
11.08.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena auch zum Mobilfunkanschluss des Jan Werner bis 15.09.1998. Zur Begründung wird angegeben, der Betroffene habe legendierte Nachrichten mit den Gesuchten ausgetauscht.
11.08.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena gegen Siegfried S. (Chemnitz). Die Begründung ist identisch mit dem vorgenannten Beschluss zu Werner.
19.08.1998	Quelleninformation: VM „Piatto“ berichtet dem LfV Brandenburg, Antje P. habe sich über das Trio – „drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau“ – geäußert. Das Trio wolle sich mit geliehenen Pässen nach Südafrika absetzen. Ein Mitglied des Trios habe anonym einen Artikel für die Zeitschrift „White Supremacy“ verfasst.
24.08.1998	Informationsweitergabe: LfV Brandenburg informiert LfV Sachsen über die Quelleninformation („Piatto“) vom 19.08.1998.
25.08.1998	TKÜ gegen Werner erbringt Hinweise auf SMS-Verkehr mit einer zunächst unbekannten Person („Was ist mit den Bums?“).
September 1998 bis März 1999	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Chemnitz, Altchemnitzer Straße 12.
September 1998	Personalie: Der bisherige Referatsleiter Rechtsextremismus im LfV Sachsen, Alfred Diemaier, geht in den Ruhestand. Spätestens in diesem Monat regt das TLfV erfolglos eine Übernahme des Falles durch das LfV Sachsen an.
09.09.1998	Quelleninformation: VM „Piatto“ berichtet dem LfV Brandenburg, Jan Werner habe persönlichen Kontakt zu den Gesuchten und habe den Auftrag erhalten, sie mit Waffen zu versorgen. Die B&H-Sektion Sachsen stelle dafür Geld bereit. Antje P. wolle ihren Pass zur Verfügung stellen. Das Trio plane „einen weiteren Überfall“.

09.09.1998	Vermerk des TLfV bezüglich einer Quelleninformation: Für das Trio werden Spenden gesammelt, Zschäpe sei früher mit Starke liiert gewesen.
10.09.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena zur Verlängerung der bestehenden Maßnahme gegen Werner bis zum 24.09.1998. Das Gericht begründet dies damit, es lägen Hinweise vor, dass er die Gesuchten organisatorisch unterstützt.
11./12.09.1998	Observation (Fall „Harmonium“) des TLfV mit Unterstützung des LfV Sachsen gegen Jan Werner, Antje P. und Thomas Starke.
15.09.1998	Vermerk des TLKA zu Ergebnissen der TKÜ: Werner sei führender Kopf der B&H-Bewegung in Sachsen. Ab diesem Tag wird Jan Werner in eine seit 09.06.1998 laufende G10-Maßnahme des BfV einbezogen, die bis 09.04.1999 fortgesetzt wird.
16.09.1998	Quelleninformation: VM „Piatto“ berichtet dem LfV Brandenburg, ein Angehöriger des „Sächsischen Skinhead-Trios“ habe einen bestimmten Artikel in der Zeitschrift „White Supremacy“ verfasst.
17.09.1998	Besprechung: Infolge der bisherigen „Piatto“-Informationen kommt es spätestens an diesem Tag zu einem Treffen der Landesämter für Verfassungsschutz Sachsen, Thüringen und Brandenburg. Gegenstand ist eine mögliche Information an das TLKA.
17.-22.09.1998	Observation (Fall „Kuhglocke“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner und Antje P.
20.09.1998	Informationsweitergabe: Das TLKA erhält an diesem Tag oder kurz darauf informell Kenntnis von einer geplanten Waffenbeschaffung für das Trio. Dem Zielfahndungskommando des TLKA stand diese Information allerdings nicht zur Verfügung.
23.09.1998	Überprüfung: Ein Mitarbeiter des TLfV fährt mit dem Zielfahnder Wunderlich nach Chemnitz zur Abklärung einer Adresse oder Person, die zuvor bei einer Observation aufgefallen war.
25.-28.09.1998	Observation (Fall „Glockenspiel“) des LfV Sachsen mit Unterstützung des BfV gegen Jan Werner und Antje P.

29.09.1998	Quelleninformation: VM „Piatto“ berichtet dem LfV Brandenburg, Werner sei mit dem Versuch, für die flüchtigen Neonazis Waffen zu beschaffen, noch nicht erfolgreich gewesen.
Herbst 1998	Abspaltung der B&H-Sektion Sachsen von der „Division Deutschland“
07.10.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena gegen den Festnetzanschluss des Michael P. (Limbach-Oberfrohna). Zur Begründung wird angegeben, die Ehefrau Antje P. habe Kenntnisse zum Aufenthaltsort der Gesuchten. Die Maßnahme beginnt am Folgetag und dauert an bis zum 07.11.1998.
09.10.1998	G10-Maßnahme „Odeon“ u.a. gegen Jan Werner wird durch das LfV Sachsen konzipiert, gelangt aber nicht zur Umsetzung. Stattdessen wird eine gleichgerichtete G10-Maßnahme des BfV umgesetzt und bis ins Jahr 1999 fortgeführt.
13.10.1998	Quelleninformation: VM „Piatto“ berichtet dem LfV Brandenburg, Jan Werner sei noch immer auf der Suche nach Waffen.
15.10.1998	TKÜ-Beschluss des AG Jena gegen einen weiteren Anschluss des Michael P. Zur Begründung wird angegeben, die Gesuchten befänden sich im Ausland, wo ein Treffen mit P. bevorstehe.
15./16.10. 1998	Observation (Fall „Pappmaché“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner.
10.11.1998	Auskunftsersuchen des TLKA gegen Werners Kommunikationspartner am 25.08.1998 („Bums“-SMS).
26.11.1998	Auskunft , bei dem Inhaber der Rufnummer, mit der die „Bums“-SMS ausgetauscht wurde, handle es sich um das brandenburgische Innenministerium.
15.12.1998	Personalie: Volker Lange wird Leiter des Referats Rechtsextremismus im LfV Sachsen.
18.12.1998	Überfall auf eine Edeka-Filiale in Chemnitz. Es werden Schüsse auf einen Jugendlichen abgegeben.

1999

Januar 1999	Ermittlungsverfahren: Ein Beamter der Soko Rex des LKA Sachsen wird nach Auffinden von CDs mit volksverhetzenden Inhalten durch den Zoll mit der Sachbearbeitung betraut. Die Ermittlungen richten sich gegen Jan Werner und dessen Freundin F. Bei der Personenabklärung wird beim LKA Sachsen offenbar in Rücksprache mit dem Staatsschutz der PD Chemnitz nachfolgend bekannt, dass das TLKA im Vorjahr TKÜ-Maßnahmen gegen Werner im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Trio durchgeführt hat.
05.02.– 31.03.1999	G10-Maßnahme des TLfV gegen mehrere Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz.
22.02.1999	TLfV veranlasst Abklärung von Rufnummern mehrerer Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz. An diesem Tag wird im Zuge der vorgenannten G10-Maßnahme ein Telefonat zu einem Anschluss in Coburg registriert. Der Anrufer wird später durch eine Quelle des TLfV als Böhnhardt identifiziert.
06./08.03. 1999	Observation mehrerer Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz durch das TLfV.
10.03.1999	Fernschreiben der Soko Rex des LKA Sachsen zum Ermittlungsverfahren gegen Jan Werner und dessen Freundin F. Bezug genommen wird auf ein vorangehendes Telefonat mit einem Zielfahnder des TLKA.
15.–21.03. 1999	Observation mehrerer Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz sowie der Wohnobjekte von Jan Werner, Thomas Starke und Ronald A. durch das TLfV, unterstützt durch das LfV Sachsen.
18./19.03. 1999	Observation (Fall „Kuhglocke“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner und Antje P. zur Unterstützung des TLfV.
24.03.1999	Observation des Wohnobjekts von Ronald A. in Chemnitz durch das TLfV.
April 1999 bis August 2000	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Chemnitz, Wolgograder Allee 76.

06.04.1999	Observation von vier Telefonzellen im Stadtgebiet von Chemnitz durch das TLfV.
09.04.1999	Überprüfung: Beamte des ZFK Thüringen suchen die Wohnanschrift des Thomas Starke in Chemnitz auf und stellen fest, dass dieser nach Dresden verzogen ist. Ein vormaliger Nachbar gibt an, Mundlos im Vorjahr desöfteren bei Starke gesehen zu haben. Hendrik L. wird aufgesucht und angesprochen; er gibt an, die Gesuchten nicht zu kennen. Jan Werner sollte angesprochen werden, wurde aber nicht angetroffen.
15.04.1999	Überprüfung: Beamte des ZFK Thüringen suchen die neue Wohnanschrift des Thomas Starke in Dresden auf und befragen diesen. Er gibt an, dem Trio zuletzt im Januar 1998 begegnet zu sein.
15.04.1999	Sachstandsbericht der Soko Rex des LKA Sachsen zum Ermittlungsverfahren gegen Jan Werner und dessen Freundin F. Enthalten ist die Information, nach Angaben des TLKA bestehe dringender Tatverdacht gegen Werner, da er dem Trio Unterschlupf gewährt bzw. zur Flucht verholfen habe.
26.05.1999	Quelleninformation: TLfV erhält Kenntnis von einer Barüberweisung von Spendengeldern nach Sachsen. Dem LfV Sachsen wird diese Information nicht bekannt.
27.05.1999	Befragung des Jürgen H. durch Beamte des ZFK Thüringen in der Kaserne Mellrichstadt. Die Befragung ergibt, dass H. im Auftrag des Ralf Wohlleben eine Kurierfahrt in den Bereich Zwickau durchgeführt habe.
Ende Mai 1999	Absprache: Ein Beamter des ZFK Thüringen bittet bei einem Beamten des LKA Sachsen – ZEA Dresden der Soko Rex – telefonisch um einen Besprechungstermin zum Erkenntnisaustausch: Es lägen Informationen eines „Aussteigers“ vor, wonach sich die Gesuchten in einer Wohnung in Chemnitz aufhalten.
Juni 1999	Vorläufiger Abschlussbericht des TLfV zum Fall „Drillinge“: Hinweise hätten sich verdichtet, dass das Trio im Februar/März 1998 mit Hilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht worden sei. Der Aufenthaltsort habe sich nicht feststellen lassen. Nunmehr lägen „eindeutige Hinweise“ vor, dass das Trio in Norddeutschland untergebracht sei. Ein angekündigter Nachbericht ist nicht bekannt.

15.06.1999 oder 15.07.1999	Besprechung in Dresden unter Beteiligung eines Zielfahnders des TLKA und des Referatsleiters Rechtsextremismus des LfV Sachsen. Der Beamte des TLKA erbittet Unterstützung bei der Suche nach dem Trio. Konkrete Maßnahmen werden nicht vereinbart. Am selben Tag gelangt dem LfV Sachsen der vorläufige Abschlussbericht des TLfV zum Fall „Drillinge“ zur Kenntnis.
22.06.1999	Besprechung in Chemnitz unter Beteiligung von Beamten des TLKA, der Soko Rex des LKA Sachsen und des Dezernates Staatsschutz der PD Chemnitz zwecks Informationsaustausch. Thematisiert werden u.a. die Personen Jan Werner und Hendrik L. Entgegen der Vermutungen in dem Telefonat werden jedoch keine konkreten Hinweise erörtert, die auf einen aktuellen Aufenthalt des Trios in Chemnitz hindeuten. Das TLKA lehnt die Vorschläge ab, sich an vorgesehenen Durchsuchungen gegen Chemnitzer Neonazis zu beteiligen oder das Dezernat des LKA Sachsen für Verdeckte Fahndungen zum Einsatz zu bringen.
23.06.1999	Vermuteter Sprengstoffanschlag in Nürnberg.
06.10.1999	Überfall auf eine Post-Filiale in Chemnitz
27.10.1999	Überfall auf eine Post-Filiale in Chemnitz
19./20.11. 1999	Observation (Fall „Bratsche“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner in einem anderen Sachzusammenhang.
24.11.1999	Quelleninformation: TLfV erhält Kenntnis, dass Thomas Starke finanzielle Unterstützung für das Trio abgelehnt habe, das nun „jobben“ würde. Dem LfV Sachsen wird diese Information nicht bekannt.

2000

29.01.2000	Quelleninformation: TLfV erhält durch Tino Brandt Kenntnis, dass an diesem Tag ein Chemnitzer Rechtsextremist – später identifiziert als Andreas G. – gesprächsweise geäußert habe, dem Trio gehe es gut.
07. oder 09.02.2000	Informationsweitergabe: TLfV informiert LfV Sachsen telefonisch über den vorgenannten Hinweis.

23.02.2000	Informationsweitergabe: TLfV informiert LfV Sachsen schriftlich über den vorgenannten Hinweis und darüber, dass es sich bei dem zunächst unbekannten Gesprächspartner um Andreas G. aus Chemnitz gehandelt habe. Das LfV Sachsen beabsichtigt, „operativ massiv“ tätig zu werden und die Chemnitzer Szene aufzuklären.
März 2000	Vorfeldaufklärung: LfV Sachsen setzt im Stadtgebiet Chemnitz zwei „Sonderermittler“ ein.
07.03.2000	Vermerk des LfV Sachsen zum Fall „Terzett“ bzw. der Zielperson Andreas G. Als dessen mögliche Kontaktperson wird Achim S. aus Schwäbisch Hall angegeben.
09.-11.03. 2000	Observation (Fall „Terzett“) des LfV Sachsen gegen Andreas G.
16.03.2000	Abfrage der Zielfahndung des TLKA bei der Landesärztekammer; begehrt wird eine Auflistung sämtlicher Frauenärzte in Chemnitz.
21.-23.03. 2000	Observation (Fall „Terzett II“) des LfV Sachsen gegen Andreas G.
24.03.2000	Observation (Fall „Terzett III“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner
30.03/ 01.04.2000	Observation (Fall „Terzett IV“) des LfV Sachsen gegen Andreas G.
30./ 31.03.2000	Bildvorlagen der Zschäpe bei sämtlichen Frauenärzten in Chemnitz durch Beamte der Zielfahndung des TLKA.
04.04.2000	Besprechung unter Beteiligung des TLfV und des LfV Sachsen. Das TLfV gibt an, dass Werner Gegenstände für das Trio an einer Autobahnraststätte entgegengenommen habe.
05.-07.04. 2000	Observation (Fall „Terzett V“) des LfV Sachsen gegen Kay R.
13.04.2000	TKÜ des TLKA gegen Ronald A. (Chemnitz). Zur Begründung wird angegeben, die Gesuchten hätten während ihrer Flucht bei dem Betroffenen Unterkunft erhalten. Die Maßnahme dauert bis zum 28.06.2000.

18.-20.04.2000	Observation (Fall „Terzett VI“) des LfV Sachsen gegen Thomas Starke.
26.04.2000	Besprechung in Chemnitz auf Anregung des LfV Sachsen unter Beteiligung des TLfV und der Zielfahndung des TLKA. Es werden Absprachen zu Begleitmaßnahmen für die nachfolgende Öffentlichkeitsfahndung getroffen. Im Anschluss wird das LKA Sachsen informiert. In einem internen Ermittlungsauftrag des LfV Sachsen von diesem Tag taucht der Name Mandy Struck zum ersten Mal auf.
27.04.2000	Das LfV Sachsen holt diverse Auskünfte zu Mandy Struck ein.
28.04.2000	Beantragung einer G10-Maßnahme des LfV Sachsen beim Sächsischen Innenminister. Der Antrag enthält die Schlussfolgerung, das Vorgehen der „Gruppe“ habe Ähnlichkeit zu „Strategien terroristischer Gruppen“. Der zunächst als Betroffener vorgesehene Hendrik L. wird aus der Maßnahme gestrichen. Vom selben Tag datiert ein interner Ermittlungsbericht des LfV Sachsen zu Mandy Struck.
02.05.2000	Abstimmung zwischen dem Dezernat für Verdeckte Fahndung des LKA Sachsen und dem SEK.
03.05.2000	Abstimmung zwischen LfV Sachsen und dem Dezernat für Verdeckte Fahndung des LKA Sachsen. Dieses hat vorab bereits ein SEK über die bevorstehenden Maßnahmen informiert. Am selben Tag wird die Umsetzung der vom LfV Sachsen beantragten G10-Maßnahme durch den Sächsischen Innenminister angeordnet.
04.05.2000	Besprechung in Dresden zum kommenden Einsatz unter Beteiligung zumindest des LfV Sachsen und der Zielfahndung des TLKA. Nachfolgend wird ein Fernschreiben des TLKA gefertigt, in dem das LKA Sachsen gebeten wird, „Maßnahmen in eigener Zuständigkeit“ zu treffen. In einem weiteren Anschreiben bittet das TLKA das LKA Sachsen, bei entsprechenden Hinweisen ggf. Maßnahmen zur Fahndung und Festnahme in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

05.05.2000	Fernschreiben des LKA Sachsen u.a. an die PPen Chemnitz, Dresden, Leipzig, PD Chemnitz und LfV Sachsen mit Hinweis auf die kommende „Kripo Live“-Ausstrahlung. In einem weiteren Fernschreiben wird um Bestätigung der Bereitstellung eines SEK für den Fall einer Festnahme gebeten.
05.05.– 05.08.2000	G10-Maßnahme („Terzett Nr. 1/00“) des LfV Sachsen gegen Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke und anfänglich Mandy Struck.
06.–07.05. 2000	Observation (Fall „Terzett 7“) unter Fallführung des LfV Sachsen gegen Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke, Jörg W. sowie Hendrik L. (umgesetzt durch LKA Sachsen) und Mandy Struck (umgesetzt durch TLfV). Offenbar auch Beteiligung mindestens eines Beamten der Ziel-fahndung des LKA Sachsen. Am 06.05.2000 wird um 18.52 Uhr bei Umzugstätigkeiten am Wohnhaus der Mandy Struck in Begleitung ihres Freundes Kai S. eine männliche Person beobachtet und fotografiert, die Uwe Bönnhardt ähnelt.
07.05.2000	Öffentlichkeitsfahndung mithilfe eines erneuten TV-Beitrages bei „Kripo Live“.
08.05.2000	Fernschreiben des LKA Sachsen zu Ergebnissen der Öffentlichkeitsfahndung: Es seien keine Hinweise mit Bezug nach Sachsen aufgelaufen.
10.05.2000	Besprechung beim TLfV: Thematisiert wird das Observationsfoto, das womöglich Bönnhardt zeigt.
12.05.2000	Anschreiben des TLKA an LKA Sachsen: Ein Polizeibeamter aus Berlin habe angegeben, die Gesuchten am Tag der „Kripo Live“-Ausstrahlung in Berlin gesehen zu haben. Nach Quellenkenntnis des LfV Sachsen und unter Auswertung der bestehenden G10-Maßnahme wird bekannt, dass sich zu der Zeit auch Jan Werner in Berlin aufgehalten habe. Telefonische Rücksprache von LfV Sachsen und einem Beamten der Soko Rex des LKA Sachsen.

15.05.2000	Informationsweitergabe: TLfV informiert TLKA über das Observationsfoto unter Hinweis auf die Ähnlichkeit der abgebildeten Person mit Bönnhardt und Bitte um Abklärung der Identität auf polizeilichem Wege. Die G10-Maßnahme des LfV Sachsen gegen Mandy Struck endet vorzeitig; sie ist fortan – oder kurz darauf – von einer TKÜ des TLKA betroffen.
17.05.2000	TKÜ-Beschluss des AG Gera gegen Mandy Struck und Kai S. auf Antrag des TLKA. Die Maßnahme dauert bis zum 19.06.2000.
02.-04.06.2000	Observation (Fall „Terzett 8“) des LfV Sachsen gegen Jan Werner.
28.06.2000	TKÜ des TLKA gegen K.R. (Chemnitz). Im Beschluss des AG Jena heißt es, dass fortgesetzte Kontakte zum Trio bestünden. Die Maßnahme dauert bis zum 15.09.2000.
Juli 2000 bis Mai 2001	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Zwickau, Heisenbergstr. 6.
05. oder 07.07.2000	Informationsweitergabe: TLfV informiert LfV Sachsen über das Observationsfoto vom 06.05.2000 und die Annahme des BKA, dass es sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent tatsächlich um Bönnhardt handle. Vorgeschlagen wird eine Observation gegen Kai S.
12.-14.07.2000	Observation (Fall „Terzett 9“) des LfV Sachsen gegen Kai S.
12.07.2000	TKÜ des TLKA gegen Willy B. Zur Begründung heißt es, der Anschluss des Betroffenen werde von einer anderen Person genutzt, die Informationen an Bönnhardt weitergebe. Die Maßnahme dauert bis zum 14.08.2000.
22.07.2000	Observation (Fall „Terzett 10“) des LfV Sachsen gegen Kai S.
27.07.2000	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 129 StGB durch den GBA gegen die Musikband „Landser“.
29.07.2000	Observation des LfV Sachsen bei einer Veranstaltung der Kameradschaft „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE). Als Teilnehmer wird u.a. André Eminger festgestellt.

14.08.2000	Auftrag des LfV Sachsen für die Observation „Terzett 11“.
09.09.2000	In Nürnberg wird Enver Şimşek erschossen.
11.09.– 11.10.2000	Videografische Langzeitobservation (Fall „Terzett 11“) des LfV Sachsen gegen Kai S.
14.09.2000	Umsetzung des bundesweiten Verbots von „Blood & Honour“.
15.09.2000	Telefonische Mitteilung des LfV Sachsen an die Zielfahndung des TLKA: Das LfV beabsichtige eine „Langzeitdokumentation“ am Haus Bernhardstraße 11 – Wohnort der Mandy Struck – in Chemnitz.
22.09.2000	TKÜ des TLKA gegen Mandy Struck und Kai S. Die Maßnahme dauert bis zum 01.10.2000. TKÜ des TLKA gegen Willy B. im gleichen Zeitraum. Am selben Tag verfasst das TLKA ein Fernschreiben , in dem um Unterstützung für eine nachfolgende Observation gegen Kai S. durch das MEK Chemnitz ersucht wird.
23.09.2000	Bei der TKÜ gegen den Mobilfunkanschluss der Mandy Struck wird eine SMS abgefangen , in der die Rede von einem nicht weiter identifizierten „Bötti“ ist.
25.09.2000	Besprechung im PP Chemnitz unter Beteiligung der Zielfahndung des TLKA, des LfV Sachsen, des MEK Chemnitz und der KPI des PP Chemnitz. Gegenstand waren Maßnahmen angesichts des bevorstehenden Geburtstags des Uwe Bönnhardt, wobei vermutet wurde, dass Kai S. in eine mögliche Feier einbezogen werden könnte.
26.09.2000	Beauftragung des MEK Chemnitz für eine nachfolgende Observation gegen Kai S.
27.09.– 02.10.2000	Videografische Dokumentation des Hauses Bernhardstraße 11 durch das MEK Chemnitz.
28.09.2000	Informationsweitergabe: TLKA informiert LfV Sachsen, dass es voraussichtlich am 30.09. oder 01.10. zu einem Kontakt zwischen Kai S. und Bönnhardt kommen werde.

29.09.- 01.10.2000	Videografische Dokumentation (Fall „Terzett 12“) des LfV Sachsen gegen Wohnhaus der Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 und einen durch Kai S. genutzten Garagenkomplex. Die automatische Aufzeichnung erfasst zunächst unbemerkt zwei unbekannte Personen am Eingang des Wohnhauses.
30.09./ 01.10.2000	Observation des Kai S. durch das MEK Chemnitz. In diesem Zeitraum besetzt das LfV Sachsen die konspirative Wohnung, aus der heraus bisher die unbemannte videografische Dokumentation der Bernhardstraße 11 betrieben wird.
05.10.2000	Observationsbericht des MEK Chemnitz wird gefertigt und dem TLKA übersandt.
12.10.2000	TKÜ-Beschluss des AG Jena gegen Mandy Struck. Das TLKA setzt die Maßnahme ab dem Folgetag um, sie dauert bis zum 02.11.2000.
02. oder 04.10.2000	Sichtung der Videografie des LfV Sachsen vom 29.09.2000. Hierbei werden nachträglich am Eingang der Bernhardstraße 11 eine weibliche und eine männliche Person festgestellt. Die Frau ähnelt Beate Zschäpe. Das LfV informiert darüber das TLKA.
05.10.2000	Beschluss des AG Jena: Feststellung von Verbindungsdaten einer Telefonzelle in Klingenthal, die durch Kai S. während der Observation am 30.09.2000 genutzt wurde.
06.10.2000	Vermerk der Zielfahndung des TLKA zur Notwendigkeit weiterer Ermittlungsmaßnahmen in Chemnitz.
10.10.2000	Abfrage zu verschiedenen Adressen im Stadtgebiet von Chemnitz beim dortigen Einwohnermeldeamt durch die Zielfahndung des LKA Sachsen im Auftrag der Zielfahndung des LKA Thüringen.
11.10.2000	Besprechung unter Beteiligung von LfV Sachsen und der Zielfahndung des TLKA.

12.10.2000	Besprechung der Zielfahndung des TLKA mit der Zielfahndung des LKA Sachsen und dem MEK Chemnitz über nachfolgende Maßnahmen. Demnach wird eine weitere Observation sowie die Ansprache der Personen Kai S. und Mandy Struck beabsichtigt. Im Anschluss hält ein Beamter der Zielfahndung des TLKA Rücksprache mit dem LfV Sachsen.
13.10.2000	Vermerk der Zielfahndung des TLKA zum Fehlen weiterer Fahndungsansätze.
15.10.2000	Vorübergehende Abschaltung der Kameraanlage des LfV Sachsen gegenüber der Bernhardstraße 11 in Chemnitz.
16.10.2000	Auftrag des TLKA zum Observationseinsatz des MEK Chemnitz gegen Kai S. am 23.10.2000.
21.10.2000	Erneute Einschaltung der Kameraanlage des LfV Sachsen gegenüber der Bernhardstraße 11 in Chemnitz
23.10.2000	Observation des Kai S. durch das MEK Chemnitz. Während einer vorübergehenden Unterbrechung der Observation kommt es zur Ansprache von Kai S. und Mandy Struck durch Beamte der Zielfahndungseinheiten des TLKA und des LKA Sachsen. Die Observation wird danach wieder aufgenommen. Es wird festgestellt, dass S. eine Telefonzelle nutzt und Unterlagen in einem Garagenkomplex verbrennt.
24.10.2000	Telefonische Rücksprache des LfV Sachsen und eines Beamten der Zielfahndung des TLKA zu den Ergebnissen der Maßnahmen vom Vortag.
25.10.2000	Endgültige Abschaltung der Kameraanlage des LfV Sachsen gegenüber der Bernhardstraße 11 in Chemnitz und Kündigung der angemieteten Konspirativen Wohnung. Faktisches Ende der operativen Maßnahmen des LfV Sachsen zur Suche nach dem Trio.
27.10.2000	G10-Maßnahme „Lagu“ des LfV Sachsen gegen mehrere Exponenten des B&H-Spektrums und „Movement Records“. Die Maßnahme dauert an bis 27. Januar 2002.

28.10.2000	Beginn des bundesweiten, klandestin organisierten Vertriebs einer CD der Band „Landser“ unter Mitwirkung sächsischer Neonazis, u.a. Thomas Starke.
November 2000	Werbungsvorgang des LfV Sachsen gegen Mandy Struck wird eingeleitet.
08.11.2000	LKA Sachsen erhält durch das LKA Berlin Kenntnis von den vorgängigen Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrieb einer „Landser“-CD.
13.11.2000	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der „Landser“-CD finden Exekutivmaßnahmen bei sächsischen Neonazis statt, darunter Thomas S. Bei ihm werden ein Organizer sowie ein Notizbuch beschlagnahmt, in dem die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe vermerkt sind.
14.11.2000	Thomas Starke wird an diesem Tag mehrfach durch Beamte des LKA Sachsen und des LKA Berlin vernommen . In engem zeitlichen Zusammenhang kommt es zur Anwerbung des Starke als VP des LKA Berlin.
30.11.2000	Überfall auf eine Post-Filiale in Chemnitz

2001

19.01.2001	Sprengstoffanschlag in Köln.
23.01.2001	Ansprache: Ein Beamter der Zielfahndung des TLKA begibt sich in Begleitung eines Beamten der Soko Rex des LKA Sachsen nach Dresden und befragt dort Thomas Starke nach dem Verbleib des Trios. Faktisches Ende der Tätigkeit der Zielfahndung des TLKA in Sachsen.
29.01.2001	Anwerbeversuch: Mitarbeiter des LfV Sachsen führen mit Mandy Struck ein „Informationsgespräch“. Sie lehnt die Zusammenarbeit ab.
14.02.2001	„Thesenpapier“ eines Beamten der Zielfahndung des TLKA: Die Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen habe eine „unterschiedliche Informationsübermittlung“ ergeben und stütze den Verdacht, dass „wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten“ werden.

28.03.2001	Quelleninformation: TLfV erhält den Hinweis, dass sich das Trio in Chemnitz verberge. Eine Weitergabe an das LfV Sachsen erfolgt nicht.
10.04.2001	Quelleninformation: TLfV erhält den Hinweis, das Trio benötige keine finanzielle Unterstützung mehr, da es in der Zwischenzeit „Aktionen“ gemacht habe. Eine Weitergabe an das LfV Sachsen erfolgt nicht.
19.04.2001	Kai S. wendet sich an die „ Aussteigerhotline “ des LfV Sachsen.
24.04.2001	„ Informationsgespräch “ des LfV Sachsen mit Kai S. in Chemnitz.
Mai 2001 bis Mai 2008	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Zwickau, Polenzstr. 2.
16.05.2001	Kai S. nimmt erneut Kontakt zum LfV Sachsen auf.
22.05.2001	Besprechung von LfV Sachsen und LKA Sachsen zu einem geplanten Verbot von „Movement Records“.
13.06.2001	In Nürnberg wird Abdurrahim Özüdoğru erschossen.
27.06.2001	In Hamburg wird Süleyman Taşköprü erschossen.
05.07.2001	Überfall auf eine Post-Filiale in Zwickau
09.08.2001	Quelleninformation: VP 562 berichtet dem LKA Berlin, Jan Werner habe Carsten Szczepanski Waffen angeboten.
22.08.2001	Abgabe der Fahndungsunterlagen der Zielfahndung des TLKA an die Sachbearbeitung des TLKA. Ende der Zuständigkeit der Zielfahndung des TLKA. Eine diesbezügliche Mitteilung an sächsische Behörden ist nicht bekannt.
29.08.2001	In München wird Habil Kılıç erschossen.
22.10.2001	Kai S. nimmt erneut Kontakt zum LfV Sachsen auf.
06.12.2001	Erneutes Gespräch des LfV Sachsen mit Kai S. Dieser macht keine Angaben zum Trio und wird auch nicht danach befragt.

Ende 2001 Erkenntnisanfrage des TLKA an Soko Rex des LKA Sachsen.

11.12.2001 Auskunft der Soko Rex des LKA Sachsen bezüglich einer vorhergegangenen, nicht näher bekannten Erkenntnisanfrage. Im Schreiben wird u.a. auf Ralf M. (Zwickau) und Mirko H. (Sebnitz) eingegangen und die „Zwickauer Szene“ thematisiert.

2002

28.01.2002 Präsident des TLKA veranlasst amtsintern die Sichtung der bei der Zielfahndung des TLKA angefallenen Fahndungsunterlagen, die auch zurückliegende Maßnahmen in Chemnitz betreffen.

13.02.2002 **Quelleninformation:** VP 562 berichtet dem LKA Berlin, Jan Werner habe zu drei Personen aus Thüringen Kontakt, die per Haftbefehl gesucht werden.

25.02.2002 **Besprechung** des TLKA mit Beamten des LKA Sachsen zu möglichen weiteren Maßnahmen in Chemnitz.

07.03.2002 **Auswertung** der Fahndungsunterlagen liegt vor. In dem TLKA-Vermerk wird auch auf zurückliegende Maßnahmen in Chemnitz eingegangen.

In der Schlussbemerkung heißt es, dass weiterhin von einem Verbleib des Trios in Chemnitz ausgegangen werde.

11.03.2002 Vermutlich erneute **Besprechung** des TLKA mit Beamten des LKA Sachsen.

12.03.2002 **Abfrage:** TLKA übermittelt dem LKA Sachsen eine Aufstellung der bisher durchgeführten TKÜ-Maßnahmen und bittet um einen Abgleich mit den in Sachsen vorliegenden Daten zu den vormals Betroffenen.

08.04.2002 **Informationsweitergabe:** LKA Sachsen beantwortet die Anfrage des TLKA zu verschiedenen vormals überwachten Personen in Sachsen.

Explizit hingewiesen wird auf „bekannte“ Eintragungen der Geburtstage von Mundlos und Zschäpe in Unterlagen des Thomas Starke.

TLKA befragt Daniel H. (Chemnitz).

23.04.2002	Besprechung des TLKA mit Beamten der Soko Rex (REA Chemnitz) des LKA Sachsen im PP Chemnitz. Es werden Absprachen zu neuerlichen Ermittlungshandlungen getroffen.
29.04.2002	Auftrag des TLKA an das LKA Sachsen, in Amtshilfe verschiedene Abfragen zum Trio vorzunehmen. In dem Schreiben ist die Vermutung enthalten, dass sich das Trio womöglich in Chemnitz aufhalte und dort ein „unauffällig ein normales Leben“ führen könnte.
Ende April bis Juni 2002	Verschiedene Abfragen von Datensätzen zum Trio bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie dem Verband Deutsche Rentenversicherungsträger durch Beamte der Soko Rex (REA Chemnitz) in Amtshilfe durch das TLKA.
02.05.2002	Ermittlungsbericht eines Beamten der Soko Rex (REA Chemnitz) des LKA Sachsen. Es seien verschiedene Abprüfungen erfolgt. Die Rücksprache mit der JVA Waldheim habe ergeben, dass der dort einsitzende Torsten S. „unter bestimmten Umständen angesprochen“ werden könne.
07.05.2002	TLKA befragt nach Rücksprache mit GBA und dem LKA Berlin in Chemnitz Jan Werner zum Trio.
23.07.2002	TLKA befragt in Chemnitz Ronald A. zum Trio. An diesem Tag sichtet ein Beamter des TLKA in Chemnitz ein Pärchen, das Böhnhardt und Zschäpe ähnlich sieht. Beide Personen werden überprüft , es handelt sich nicht um die Gesuchten.
25.09.2002	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Zwickau

2003

10.01.2003	Vermerk des TLKA zu den seit Anfang 2002 in Chemnitz angestregten Nachprüfungen.
23.04.2003	Ersuchen des TLKA an LKA Sachsen, Torsten S. vorzuladen und zeugenschaftlich zu vernehmen.
12.05.2003	LKA Bayern befragt den mittlerweile in der JVA Landsberg einsitzenden Kai S. zum Trio.

21.05.2003	Vorladung der Mandy Struck zu einer Befragung wegen des Trios in die PD Aue. Struck verweigert die Aussage.
30.05.2003	Mitteilung: LKA Sachsen teilt TLKA mit, dass Torsten S. einer Vorladung nicht gefolgt sei.
15.09.2003	Einstellung des Verfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Sprengstoffverbrechens gegen das Trio und weitere Personen wegen Verjährung. Faktisches Ende sämtlicher Maßnahmen zur Sucher nach dem Trio.
23.09.2003	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz

2004

Januar 2004	Mitteilungsprüfung des LfV Sachsen hinsichtlich der früheren Betroffenen der G10-Maßnahme ab dem 05.05.2000.
03.02.2004	Schriftliche Anfrage des LfV Sachsen beim TLKA zu einem Foto von einer Neonazidemonstration in Dresden im Januar 1998. Dieses sei in Unterlagen des LfV Sachsen nicht aufzufinden.
25.02.2004	In Rostock wird Mehmet Turgut erschossen.
27.02.2004	Zwei Mitarbeiter des LfV Sachsen nehmen beim TLKA Akteneinsicht im Zusammenhang mit dem gesuchten Foto. Aus einem Vermerk des TLKA ergibt sich, dass das begehrte Foto auch beim TLKA nicht aufzufinden sei.
14.05.2004	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz
18.05.2004	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz
09.06.2004	Sprengstoffanschlag in Köln.
Dezember 2004	Einleitung eines Strukturverfahrens des LKA Sachsen wegen vermutterter Nachfolgestrukturen von B&H

2005

09.06.2005	In Nürnberg wird Ismail Yaşar erschossen.
15.06.2005	In München wird Theodoros Boulgarides erschossen.
22.11.2005	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Chemnitz

2006

04.04.2006	In Dortmund wird Mehmet Kubaşık erschossen.
06.04.2006	In Kassel wird Halit Yozgat erschossen.
10.04.2006	Einrichtung einer Fahndungs-Website des BKA zur Ceska-Serie.
Juni 2006	Erneute Mitteilungsprüfung des LfV Sachsen hinsichtlich der früheren Betroffenen der G10-Maßnahme ab dem 05.05.2000.
25.07.2006	Eine vom BKA erstellte Handlungsanweisung für den Fall weiterer Mordfälle in der Ceska-Serie wird an die sächsischen Polizeidirektionen geschickt.
09.08.– 06.11.2006	Erste Häufung von Aufrufen der BKA-Fahndungswebsite über den Proxyserver der Sächsischen Landesregierung.
05.10.2006	Überfall auf eine Sparkassen-Filiale in Zwickau
02.11.2006	Besprechung von LfV Sachsen und Staatsschutz der PD Südwestsachsen in Zwickau, u.a. zur Rolle des André Eminger und Maik E.
05.– 08.12.2006	Observation (Fall „Grubenlampe“) des LfV Sachsen gegen André Eminger (Zwickau)
07.12.2006	Einbruch und Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau.

2007

02.01.– 18.03.2007	Zweite Häufung von Aufrufen der BKA-Fahndungswebsite über den Proxyserver der Sächsischen Landesregierung.
11.01.2007	Die Bewohnerin der Polenzstraße 2, die sich als „Susann Eminger“ ausgibt, erscheint zur Vernehmung bei der Polizei in Zwickau. Ein Mann, der sich als André Eminger ausgibt, erscheint freiwillig zur Vernehmung.
12.03.2007	Informationsveranstaltung der BAO Bosphorus in Dresden.
25.04.2007	In Heilbronn wird Michèle Kiesewetter erschossen.
27.06.2007	Beschluss des AG Nürnberg: Verbindungsdatenauskunft wegen gehäufter Zugriffe auf die Fahndungswebsite des BKA zur Ceska-Serie über einen Proxy-Server der Sächsischen Landesregierung.
23.08.2007	Mitteilung des SMI an BKA: Gehäufte Zugriffe auf die Fahndungswebsite des BKA zur Ceska-Serie erfolgten aus der Staatskanzlei; die Verbindungsdaten seien bereits gelöscht.

2008

März 2008 bis November 2011	Vermuteter Aufenthalt des Trios: Zwickau, Frühlingsstr. 26.

2009

April 2009	Anfrage des LfV Sachsen beim TLKA nach möglichen Hinweisen zum Verbleib des Trios im Zusammenhang mit der Mitteilungsprüfung.
Mai 2009	Erneute Mitteilungsprüfung des LfV Sachsen hinsichtlich der früheren Betroffenen der G10-Maßnahmen ab dem 05.05.2000.
Oktober 2009	Anfrage des LfV Sachsen bei TLfV und BfV nach möglichen Hinweisen zum Verbleib des Trios im Zusammenhang mit der Mitteilungsprüfung.

05.10.2009	Schriftliche Mitteilung des LfV Sachsen an die früheren Betroffenen der G10-Maßnahmen ab dem 05.05.2000.

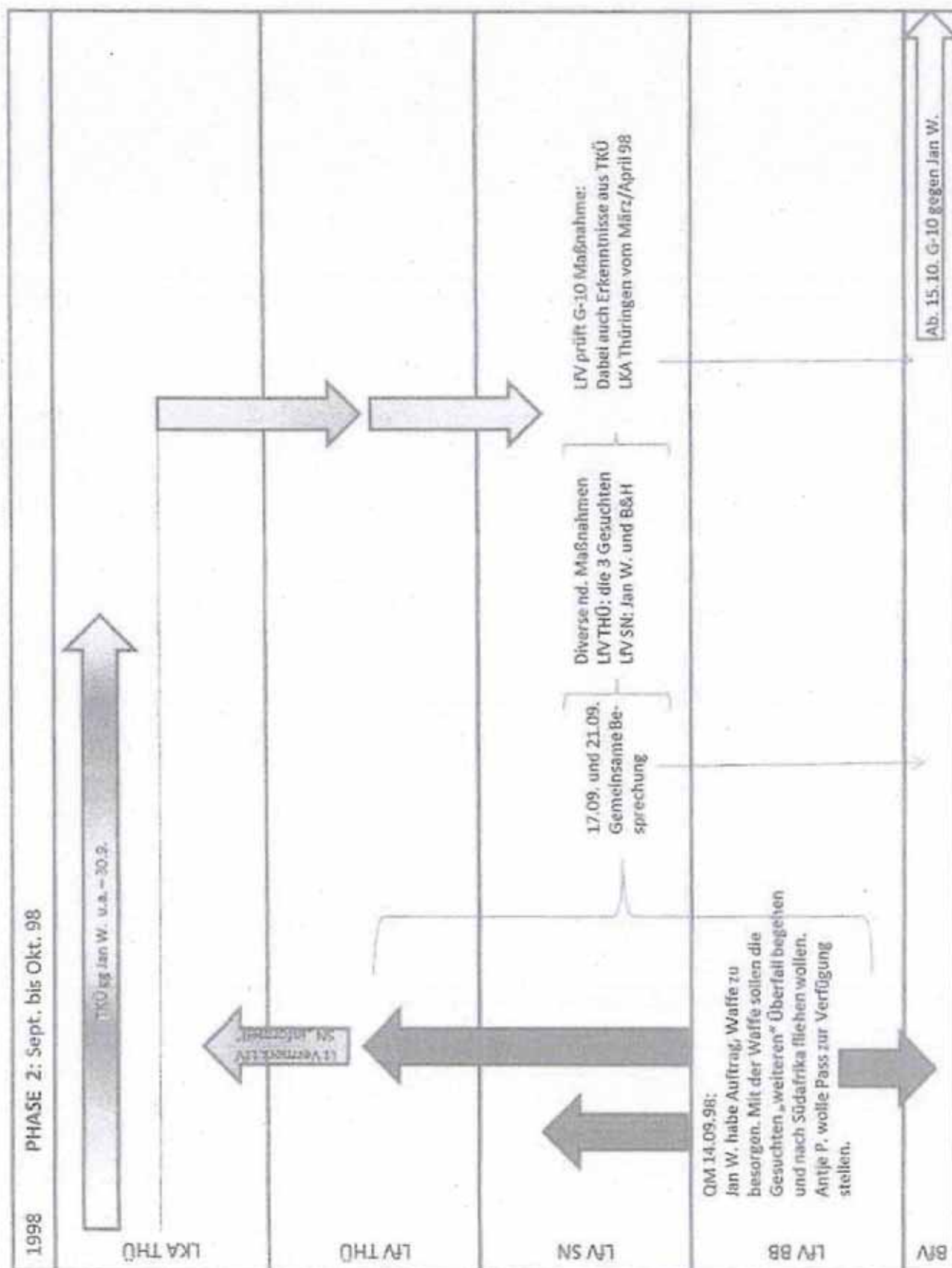
2010

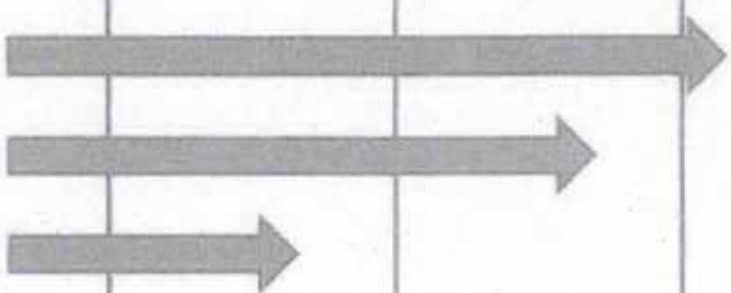
27.07.2010	Anfrage des LfV Sachsen auf Veranlassung des SMI bei sämtlichen Verfassungsschutzbehörden zum Verbleib des Trios.

11.10.2010	Anfrage des LfV Sachsen auf Veranlassung des SMI bei sämtlichen Verfassungsschutzbehörden zum Verbleib des Trios.

30.10.2010	Formaler Abschluss: SMI erklärt in einem Schreiben an das LfV Sachsen die G10-Maßnahme Nr. 1/00 „Terzett“ für abgeschlossen.

1998	PHASE 1: Feb 98	März/April 98	Juli/Aug. 98
LKA THÜ	TKÜ: Anrufer um P. aus Chemnitz Telefonzellen. Angerufen Person soll Gegenstände für die Gesuchten besorgen. → Wissen der Anrufer über Aufenthaltsort der Untergebauten Aufenthalt im Bereich Chemnitz?		LKA THÜ stellt fest, dass es sich bei den Anrufern um RE aus Sachsen handeln könnte u.a. Jan W. und St.  TKÜ gg Jan W. u.a.
LNV THÜ	3.2/20.2.98 Meldung über mögl. Flucht in den Raum DD Kontakte MUNDLOS aus der Gefangenbetreuung		
LNV SN			
LNV BB			
BNV			



1999	Phase 3: Feb./März 99	April/Mai 99	Juni 99
LKA THÜ	9.4. LKA THÜ überprüft Wohnungen Jan W., L. uns St.		
LV THÜ	G-10 Maßnahme: Feb/März: Erkenntnisse über telef. Kontakte mutmaßl von BÖHNHARDT aus einer Chemnitzer Telefonzelle zu einem überwachten Anschluss	April 99: RE soll Gelder nach Sachsen überwiesen haben (Spenden)	Jun 98: RE habe Kameraden in SN gebeten, die Situation zu prüfen, nachdem Kontakt zu den 3 Gesuchten ab- brochen war. Kontakt sei wiederhergestellt worden Jun 1999 „vorläufiger Abschluss- bericht“ 
LV SN	LV THÜ bittet LV SN um eine Obs.- unterstützung am 18. und 19.3. in Chemnitz: - keine Erk.		
LV 88			
BNV	G 10 gegen WERNER 		

1999 Nov.99	2000 Feb.	April 2000
LKA THÜ	30./31.03. LKA THÜ sucht alle Frauenärztinnen und Frauenärzte in Chemnitz auf und zeigt Bild von ZSCHÄPE: Ohne Erg.	
LV THÜ	Nov. 99 S. habe gesagt, die Gesuchten benötigten kein Geld mehr, sie würden „jobben“ Feb 2000: Ein sächs. RE habe auf einer VA in THÜ gesagt, den Orelen gehe es gut	4.4.2000 Gemeinsame Besprechung: -Erkenntnisse werden ausgetauscht, aus TKU LKA THÜ vom März/April 98 und G-10 LV THÜ vom Feb./März 1999
LV SN		
LV BB		
BN		

1998 Phase 4: April/Mai 2000		Öffentlichkeitsfahndung	
LKA THÜ		TKÜ KP Obs-Maßnahmen	Foto an LKA THÜ LKA THÜ übernimmt TKÜ STRUCK
LIV THÜ	26.04.2000: Gemeinsame Besprechung LKA THÜ, LIV THÜ, LIV SN auf Anregung LIV SN zur Abstimmung der operativen Maßnahmen zur Begleitung einer Öffentlichkeits- fahndung:	G-10 Maßnahmen Obs-Maßnahmen, u.a. Mandy S.	BÖHNHARDT wird als mögliche KP festgestellt
LIV SN		G-10 u.a. Jan W, Mandy S. Obs-Maßnahmen	
LIV BB			
BAV			

2000	Sept. ff. 2000			
LKA THÜ	DKA stellt mögliche Übereinstimmung mit BÖHNHARDT fest	Dauerobs in Chemnitz am WO Mandy S. In Amtshilfe durch sächs. Polizei	Klärung der Spur Mandy S. durch die Polizei	
LV THÜ		Absprache	Hinweis auf mögl. Kontakt mit Gesuchten Videosequenz 29.09.2000	
LV SN	7.7.2000 LV THÜ bittet um Obs.	Dauerobs. in Chemnitz am WO Mandy S.		
LV 68				
BAV				

PHASE 5: 2001 ff.	Ab 2002 Auswertung der Fahndungsunterlage. Weitere Fahndungs- maßnahmen des LKA THÜ u.a. bei Personen in Chemnitz (Schäfer RN, 230 ff.)	10.04.2001 Meldung, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie inzwischen schon wieder so viele Sachen/ Aktionen gemacht hätten	weitere Maßnahmen, v.a. gegen Jan W. und das B&H Umfeld		
LKA THÜ		LV THÜ	LV SN	LV BB	BfV

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Sächsischer Landtag • 01067 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Johannes Lichdi
Landtagsabgeordneter

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 40
Telefax: 0351 / 493 48 09

Email: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Vorab per Fax: 0351/446 2060

Dresden, den 24. Juli 2012

**Strafanzeige gegen Reinhardt Boos, Dr. Olaf Vahrenhold u.a. wegen
Verwahrungsbruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte

Strafanzeige

gegen den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhardt Boos,
gegen den Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus, Dr. Olaf Vahrenhold,
und weitere (unbekannte) Amtsträger und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht
kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung am) Verwahrungsbruch,
aufgrund folgenden Sachverhalts:

Das Nachrichtenmagazin „exakt“ berichtete am 18. Juli 2012 („Debatte um Daten-
löschung in sächsischen Verfassungsschutz weitet sich aus“), dass der Sächsische
Datenschutzbeauftragte ein Prüfverfahren wegen der Vernichtung von Aktenstücken
einleitet. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte eingeräumt, dass allein im
letzten Halbjahr rund 5.000 Aktenstücke vernichtet wurden. Rund 800 davon be-
treffen den Bereich Rechtsextremismus.

Spätestens seit dem 4. November 2011 ist bekannt, dass eine neonazistische Terrorzelle „NSU“ 10 Morde und andere schwere Straftaten begangen hat. Die Mitglieder und Unterstützer dieser Terrorzelle hielten sich seit 1998 vorwiegend in Sachsen auf. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte spätestens seit 1998 Kenntnis vom Aufenthalt der Mitglieder der Zelle in Sachsen. Seit November 2012 ermittelt der Generalbundesanwalt, es wurden unabhängige Kommissionen und Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die zur Erfüllung ihres Untersuchungsauftrages u.a. Akten vom Landesamt für Verfassungsschutz angefordert haben.

Ob die Akten auf Anweisung des Behörden- oder Abteilungsleiters vernichtet wurden, ist nicht bekannt. Welche Mitarbeiter die Aktenstücke vernichtet haben, ebenfalls nicht.

Nach § 133 Abs. 1 und 3 StGB macht sich ein Amtsträger strafbar, der Schriftstücke zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht, die ihm anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Das betrifft alle Akten, für deren Verbleib, Gebrauchsfähigkeit und inhaltliche Richtigkeit er Sorge zu tragen hat (Fischer, StGB, § 133 Rn. 14). Täter kann auch derjenige sein, für den die Sache verwahrt wird. Die Beteiligung an dieser Tat durch Anstiftung oder durch einen eigenen Tatbeitrag ist ebenfalls strafbar. Die rechtswidrige Anweisung der Vernichtung von behördlichen Akten ist demnach vom Straftatbestand umfasst.

Die Vorschrift schützt den dienstlichen Gewahrsam von Behörden an beweglichen Sachen, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung aufbewahrt werden. Dahinter steht das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sicherheit amtlicher Verwahrung und in die zuverlässige Erfüllung der behördlichen Aufgaben (Fischer, StGB, § 133 Rn. 2). Der Straftatbestand bewahrt u.a. die Regelungen des Archivwesens, wonach vor jeder beabsichtigten Vernichtung oder Löschung von Unterlagen diese dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Somit wird gewährleistet, dass jede wesentliche Handlung einer öffentlichen Stelle nachvollzogen werden kann. Dies dient der Transparenz öffentlichen Handelns (vgl. Offener Brief des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare an den 2. Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ im Bundestag vom 10. Juli 2012, www.vda.archiv.net).

Die Vernichtung von Aktenteilen ist auch nicht aufgrund von Löschungsvorschriften geboten gewesen. § 7 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) regelt u.a. die Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Gemäß Absatz 2 der Regelung sind personenbezogene Daten in Dateien zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist regelmäßig zu prüfen. Spätestens nach 10 Jahren bzw. in manchen Fällen nach 15 Jahren ist zu löschen, Absatz 3.

In Akten sind die dort enthaltenen personenbezogenen Daten, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zu sperren, Absatz 4. Ausnahmsweise dürfen Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, auch vernichtet werden. Dafür müssen zwei Voraussetzungen vorliegen: 1. die gesamte Akte (also nicht nur einzelne Bestandteile) darf 2. nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Beide Voraussetzungen liegen bei den im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) geschredderten Akten nicht vor: 1. Es wurden offensichtlich noch Teile der Akten benötigt, sonst wären die gesamten Akten geschreddert worden. 2. Die Akten sind spätestens seit Bekanntwerden der NSU-Taten (wieder) für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Denn das LfV ist bereits aufgrund seiner eigenen Aufgaben verpflichtet, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten. Dazu gehört auch eine retrograde Auswertung/Prüfung der im LfV angefallenen Informationen zum Rechtsextremismus und den dazugehörigen Personen in Sachsen und eventueller Bezüge zum „NSU“. Hinzu kommen außerdem Übermittlungspflichten bei den jetzt laufenden Ermittlungen, etwa an den Generalbundesanwalt oder die Untersuchungsausschüsse, siehe §§ 12, 12a SächsVSG.

Im Übrigen sind sämtliche Akten des LfV vor einer Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten, § 5 Abs.1 Sächsisches Archivgesetz.

Ich rege an, eine weitere Aktenvernichtung in geeigneter Weise zu unterbinden.

Ferner bitte ich um Übersendung einer Eingangsbestätigung und um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi
Landtagsabgeordneter



Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Herrn
Johannes Lichdi
MdL
Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 13. September 2012/schroe
Telefon: 0351/ 446 2250
Telefax: 0351/ 446 2270
Bearb.: Frau Staatsanwältin Schröter
Aktenzeichen: 203 Js 37070/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos
Dr. Olaf Vahrenhold
wegen Verwahrungsbruchs

Sehr geehrter Herr Lichdi,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.09.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Johannes Lichdi vom 24.07.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351 / 446 2060
E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Parkplatz

Sprechzeiten
Mo - Fr: 8.30 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6, 13

So verhält es sich jedoch im vorliegenden Fall.

Die Strafanzeige bezieht sich auf einen Bericht des Nachrichtenmagazins Exakt vom 18.07.2012. Darin wurde berichtet, dass das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumt habe, im ersten Halbjahr 2012 rund 5000 Aktenstücke vernichtet zu haben, von denen rund 800 den Bereich Rechtsextremismus betroffen hätten. Der Anzeigerstatter meint, dass die Vernichtung dieser Unterlagen strafbar sei, da seit November 2011 der Generalbundesanwalt wegen der NSU-Morde ermittelt und weitere unabhängige Kommissionen und Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung dieser Morde eingesetzt wurden. Diese hätten u.a. Akten des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz angefordert. Im Übrigen hätten die Akten nicht vernichtet, sondern dem Archiv angeboten werden müssen.

Diese Strafanzeige sowie die aufgrund der allgemeinen Berichterstattung -insbesondere auch der Presseerklärung des Sächsischen LfV- gewonnenen Erkenntnisse lassen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten nicht erkennen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die den Bereich Rechtsextremismus betreffenden Aktenstücke nicht hätten vernichtet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um eine bloße Vermutung des Anzeigerstatters, insbesondere dergestalt, dass die vernichteten Unterlagen einen Bezug zu den NSU-Morden bzw. dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes und den Aufträgen der unabhängigen Kommissionen und Untersuchungsausschüsse gehabt haben. Konkrete Anhaltspunkte dafür gibt es nicht. In der Presseerklärung des Sächsischen LfV vom 14.07.2012 wird ein solcher Bezug verneint.

Ist demnach noch nicht einmal klar, um welche Aktenstücke es sich handelte, ist es eine bloße Unterstellung, dass diese rechtswidrig vernichtet wurden. Hierzu ist anzumerken, dass eine Reihe von Vorschriften die Vernichtung von Unterlagen bzw. die Löschung von insbesondere personenbezogenen Daten explizit vorsehen. Solche zu vernichtenden Unterlagen bzw. zu löschenden Daten sind naturgemäß auch nicht dem Archiv anzubieten, da dies den jeweiligen Schutzzweck konterkarieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schröter
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Sächsischer Landtag • 01067 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Vorab per Fax: 0351/44 64 840

Miro Jennerjahn
Johannes Lichdi
Landtagsabgeordnete

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 20
Telefax: 0351 / 493 48 09

Email: miro.jennerjahn@slt.sachsen.de
johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Dresden, den 24. Juni 2013

Strafanzeige gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstatten

Strafanzeige

gegen den ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV), Reinhard Boos, sowie gegen den ehemaligen Abteilungsleiter für Rechts- und Links-extremismus im LfV, Dr. Olaf Vahrenhold, und stellen Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung an) falscher uneidlicher Aussage, aufgrund folgenden Sachverhalts:

1. Das Nachrichtenmagazin „report Mainz“ berichtete am 21. Mai 2013 („Die Behörden wussten viel mehr über den NSU als bisher bekannt“ <http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=11461566/pv=video/nid=233454/bb1w5m/index.html>), dass das LfV am 28. April 2000 unter dem Briefkopf des damaligen Präsidenten des LfV, Reinhard Boos, eine G10-Maßnahme gegen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und weitere Unterstützer (Mandy S., Thomas S., Jan W.) beantragt hat. Das Schreiben ist an den damaligen Minister des Innern, Klaus Hardraht, gerichtet.

Die Notwendigkeit der beantragten G10-Überwachung werde in dem Schreiben mit folgenden Worten erläutert: *"Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen", „Zweck der Vereinigung ist, schwere Straftaten zu begehen" und bei dem Trio sei "eine deutliche Steigerung der Intensität bis hin zu schwersten Straftaten feststellbar".* Das Schreiben weist, ausweislich der Veröffentlichung im Nachrichtenbeitrag als Bearbeiter „Dr. Vahrenhold" und das Aktenzeichen „631.S.360060-8-2000" aus.

Die Zeitung „Die Welt" berichtete bereits am 12. Oktober 2012 über vermutlich diese G10-Maßnahme (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article109806231/Die-heikle-Verfassungsschutz-Operation-Terzett.html>) und zitierte, offensichtlich ebenfalls aus dem o.g. Antrag auf eine G10-Maßnahme: *"Die Betroffenen stehen im Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer rechtsextremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen."*

Der sächsische Innenminister Markus Ulbig nahm in einem Schreiben an alle Fraktionsvorsitzenden zu dem Bericht der Zeitung Stellung. Die Fraktionen DIE LINKE und SPD stellten am 15. Oktober 2012 in diesem Zusammenhang einen Dringlichkeitsantrag im Sächsischen Landtag (http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10375&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1).

Ausweislich des „Welt"-Berichts war das Innenministerium und die G10-Kommission wegen der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen der G10-Maßnahme mindestens in den Jahren 2003, 2006 und 2009 mit dem Vorgang befasst. So sei in einem Entwurf des LfV für das Innenministerium vom 12. Oktober 2000 erklärt worden: *"Wegen fortdauernder Ermittlungen soll die Benachrichtigung der Betroffenen nicht erfolgen."* Auch in den kommenden Jahren sei diese Haltung immer wieder bekräftigt und die Maßnahme nicht beendet worden. Nachdem 2003 Sprengstoffdelikte des Trios verjährt waren, hätten die Verfassungsschützer an den damaligen Innenminister Horst Rasch geschrieben: *"Da eine weitere Beobachtung der sieben Betroffenen beabsichtigt ist, soll keine Mitteilung über die G-10-Maßnahme erfolgen."* Auch 2006 soll die Benachrichtigung der Betroffenen abgelehnt worden sein. Der damalige LfV-Präsident, Rainer Stock, habe dem Innenministerium einen Vermerk geschickt, in dem es geheißen hätte: *"Es soll keine Mitteilung erfolgen, weil es dadurch zur Gefährdung des Zweckes der Beschränkung käme."* Im Mai 2009 habe das LfV dem Innenministerium mitgeteilt, dass mittlerweile keine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme mehr zu erwarten sei: *"Sinn und Zweck der Gruppe ist durch Verjährung nicht mehr gegeben."*

2. Der Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus, Dr. Olaf Vahrenhold, wurde am 17. Dezember 2012 - also nach dem Erscheinen des „Welt“-Artikels und Befassung des Landtags mit dem Dringlichkeitsantrag - als Zeuge vor dem 3. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtages „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ (nachfolgend: Untersuchungsausschuss) vernommen. Am 4. März 2013 sagte der ehemalige Präsident des LfV, Reinhard Boos, vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge aus. Reinhard Boos war u.a. von Juni 1999 bis Dezember 2002 Präsident des LfV. Dr. Olaf Vahrenhold wurde in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. März 2013 aus dem Zeugenstand entlassen, Reinhard Boos in der Sitzung am 25. März 2013. Beiden wurde dabei – unter Hinweis auf die mögliche Strafbarkeit wegen uneidlicher Falschaussage – die Gelegenheit eingeräumt, ihre Aussagen zu korrigieren. Beide sahen keinen Bedarf zur Korrektur. Über die Vernehmung der beiden Zeugen wurden Protokolle gefertigt. Die Protokolle wurden vom Untersuchungsausschuss bestätigt.

3. Die in der Vernehmung gemachten Angaben der Zeugen stehen in Widerspruch zu dem o.g. Schreiben des LfV vom 28. April 2000, das offenkundig vom Zeugen Dr. Vahrenhold gefertigt und vom Zeugen Boos unterzeichnet wurde. Letzteres steht zumindest aufgrund der Tatsache zu vermuten, dass dieses Schreiben unter seinem Briefkopf erstellt wurde.

a) Vernehmungsgegenstand war bei beiden Zeugen die Frage, ob und von welchem Zeitpunkt an das LfV davon Kenntnis hatte, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straftaten ausgingen und ob das Trio als Rechtsterroristen eingestuft wurde. Der Vernehmung der Zeugen lag der Beweisbeschluss vom 30. April 2012 (Ausschussdrucksache [ADS] 16) zugrunde.

Der Beschluss sieht die Einvernahme der Zeugen Dr. Vahrenhold und Boos u.a. zu der Frage vor, „ob und von welchem Zeitpunkt an sowie auf welchem Wege das LKA Sachsen bzw. mit diesem kooperierende Dienststellen der Bundespolizei sowie der Landespolizei, Vertreter der Staatsregierung und ihrer Ministerien sowie deren Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterstehende weitere Sicherheits-, Justiz-, kommunale und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen davon Kenntnis haben sollten, dass schon in den 90-er Jahren von den in Sachsen existierenden Strukturen der Extremen Rechten auch Gefahren für die Begehung terroristischer Anschläge oder sonstiger schwerer Straftaten, insbesondere nach dem Ersten Abschnitt, 2. Titel, dem zweiten Abschnitt, dem 6., 7., 16. und 17. sowie 28. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ausgingen;“.

b) Der Zeuge Dr. Vahrenhold gab in seiner Vernehmung am 17. Dezember 2012 hierzu an, es habe in den 90er und auch in den folgenden Jahren in Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen gegeben.

In der Vernehmung, in der der Zeuge Dr. Vahrenhold zunächst im Zusammenhang über den Gegenstand der Untersuchung berichtete, erweiterte der Zeuge den Gegenstand seines Berichtes und bezog sich u.a. auf die Verfassungsschutzberichte: *„Während in den Verfassungsschutzberichten bis zum Jahr 1998 immer in einem eigenständigen Kapitel zum Thema militanter Rechtsextremismus/Terrorismus berichtet wurde, ist ein solches Kapitel im Jahrbuch 99 nicht enthalten. Ab dem Jahr 1999 wird dann lediglich zu den Entwicklungstendenzen zum Rechtsterrorismus Stellung genommen. 1999 heißt es dort:*

‘Trotz der gestiegenen Zahl militanter Rechtsextremisten ergaben sich im Berichtsjahr im Freistaat Sachsen keine Anhaltspunkte für die Existenz terroristischer Gruppen. Dennoch darf das Gefahrenpotenzial in diesem Bereich nicht unterschätzt werden. Die Gefahr einer geplanten Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen ist jederzeit gegeben.’

Auch wenn sich die Fragen 1 und 2 des ADS 16 nur auf die Neunzigerjahre beziehen, halte ich es für wichtig, dann auch die weitere Entwicklung in diesem Bereich zu betrachten. So heißt es dann 2000 in den Entwicklungstendenzen des Jahresberichts: ‘Entgegen dem Bundestrend gibt es im Freistaat Sachsen einen deutlichen Rückgang rechtsextremistischer Gewalttaten. Gleichwohl besteht weiterhin die Gefahr der Gewaltanwendung durch Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen, zumal es auch im Freistaat Sachsen vereinzelte Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung der Szene gibt. Im Jahr 2000 ergaben sich im Freistaat Sachsen allerdings keine Hinweise auf die Existenz rechtsextremistischer Gruppierungen.’ (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 19 f.)

Zum Schluss seines Berichtes erklärte der Zeuge Dr. Vahrenhold: *„Zusammengefasst noch mal die Antworten auf die Fragen der Beweisbeschlüsse: Erstens gab es schon in Neunzehnhundertneunzigerjahren in Sachsen Strukturen von Rechtsextremisten, von denen die Gefahr schwerer oder sogar terroristischer Straftaten ausging. Es gab gewaltbereite Strukturen auch in Sachsen. Allerdings gab es keine Anhaltspunkte für die Existenz rechtsterroristischer Gruppierungen.“* (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 31)

Auf Bitte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Patrick Schreiber, den Ablauf einer G10-Maßnahme zu erklären, sagte der Zeuge Dr. Vahrenhold:

„Ja, das kann ich gerne machen. Wir haben zunächst einmal eine grundsätzlich andere Gesetzeslage hinsichtlich des Verfahrens als bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Nach den dortigen 100a-Maßnahmen – § 100a StPO – ist eine richterliche Entscheidung erforderlich, bevor eine solche Maßnahme durchgeführt werden kann. Bei uns ist das Verfahren ein anderes. Es wird im Verfassungsschutz, also in der Landesbehörde bei uns, ein Vorschlag erarbeitet, ein Antrag erarbeitet, der vom Präsidenten oder seinem Vertreter dann unterzeichnet wird. Dieser wird dem Innenministerium vorgelegt. Und wenn er dort geprüft wurde und für ausreichend hinsichtlich seiner rechtlichen Tragfähigkeit angesehen wurde, dann ordnet der Innenminister oder sein Vertreter in Person diese Überwachungsmaßnahme – sei es nun Telefon- oder Briefüberwachung – an.

Im zweiten Schritt wird dann die G10-Kommission des Sächsischen Landtages beteiligt, die dann dieser Maßnahme zustimmen muss, bevor sie durchgeführt werden kann. Das ist quasi eine richterähnliche Funktion, die der G10-Kommission hier zukommt. Deswegen ist ja auch im Sächsischen Ausführungsgesetz zum G10 vorgesehen, dass der Vorsitzende dieser Kommission ein Jurist sein muss. Und dementsprechend wird dort noch mal eine weitere Prüfungsschleife durchgeführt. Und erst, wenn auch die G10-Kommission dieser Ministeranordnung zugestimmt hat, erst dann kann eine solche Maßnahme durchgeführt werden. Das ist der Regelfall bei G10-Maßnahmen, die eine normale Eiligkeit haben. Es gibt – das sage ich der Vollständigkeit halber auch noch – die Möglichkeit, eine sogenannte Eilt!-Maßnahme durchzuführen, bei der ein besonderer Eiligkeitsgrund vorliegen muss, ein unmittelbar zum Beispiel bevorstehendes Ereignis, das die rechtlichen Hürden dann auch überschreitet. In dem Fall kann der Minister die Maßnahme anordnen, und sie kann unmittelbar durchgeführt werden. Und die G10-Kommission muss innerhalb kurzer Frist danach beteiligt werden und kann dann immer noch natürlich frei entscheiden, ob sie die Maßnahme genehmigt oder nicht. Nur haben wir dann einen kleinen zeitlichen Überhang einer Durchführung, bei der die G10-Kommission noch nicht beteiligt war. Das ist aber der absolute Ausnahmefall bei ganz besonderer Eilbedürftigkeit. Das ist das Verfahren.

Was die rechtlichen Voraussetzungen betrifft, sind die im G10, dort in § 3 beschrieben. Dort gibt es eine Liste von Straftaten, die für eine solche Maßnahme gegeben sein müssen, und zwar in einer im Vergleich zu einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Telefonüberwachung etwas niederschwelligeren Form. Das

Gesetz spricht hier davon, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tat vorliegen müssen. Und da sind zum Beispiel Straftaten genannt wie der § 129a Strafgesetzbuch. Bildung einer terroristischen Vereinigung ist einer der diversen Beispielsfälle, die da im Gesetz aufgezählt sind. Und wenn eine solche Schwelle dann eben auch inhaltlich überschritten ist und das Verfahren entsprechend eingehalten worden ist, dann kann eine solche G10-Maßnahme durchgeführt werden, und zwar für drei Monate. Das ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Maximalfrist zunächst einmal. Allerdings ist es möglich, mit entsprechender Begründung und demselben Verfahren, wie ich das eben beschrieben habe, eine G10-Maßnahme dann auch weiter zu verlängern, notfalls auch mehrfach." (Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 34 f.)

c) Der Zeuge Boos erklärte in seiner Vernehmung am 4. März 2013 vor dem Untersuchungsausschuss, das Trio habe als Gruppe von militanten Rechtsextremisten gegolten, die gefährlich seien, aber nicht als Rechtsterroristen. Dieser Schluss zum Rechtsterrorismus hin sei nicht gezogen worden. Auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses warum man das Trio nicht als Rechtsterroristen, sondern nur als militante Rechtsextremisten eingestuft habe, antwortete Boos, dass die Mordabsicht nicht ersichtlich gewesen sei. Seit dem habe sich was geändert. Aber bei dem Trio habe man das damals nicht erkannt. Man habe damals keinerlei Anhaltspunkte für Terrorismus gesehen.

Der Vorsitzende fragte den Zeugen in der Vernehmung am 4. März 2013: „Als was galt das Trio? Also der Begriff „NSU“ ist klar, aber „Trio“ – ja, Trio heißt drei – Menschen, Personen, wie auch immer. Als was galt denn dieses untergetauchte Trio bei Ihnen in der Behörde bzw. auch in den Absprachen oder auch in den Besprechungen mit den anderen Behörden, die Sie alle aufgezählt haben, also nicht bloß auf Verfassungsschutzebene, sondern beispielsweise auch LKA, BKA – wie auch immer –, also die verschiedenen LKAs Thüringen und Sachsen? Als was galt dieses Trio?“

Der Zeuge Boos antwortete: „Also das Trio galt als eine Gruppe von militanten Rechtsextremisten, die gefährlich sind, aber nicht als Rechtsterroristen. Ich sagte direkt zum Eingang auch meines Statements, dass der Schluss hin zum Rechtsterrorismus damals nicht gezogen worden ist. Es waren drei Rechtsextremisten, die eine militante „Karriere“ hinter sich hatten. Sie hatten auch Bombenattrappen gebaut. Das ist etwas, da gehen die Alarmsignale schon an. Und sonst redet man nicht darüber. Zumindest aus der Sicht des LfV Sachsen war es nicht so – soweit ich mich aus der Zeit erinnere -: „Das sind irgendwelche spielenden Kinder oder sonst etwas“, um es mal ganz abwegig zu sagen, sondern dann geht man schon davon aus, das

sind gefährliche Rechtsextremisten. Da muss auch was investiert werden, damit man die auffindet. Der Aufwand, den wir betrieben haben, mit G10-Maßnahmen, mit Observationsmaßnahmen, mit vielen Werbemaßnahmen etc., den hätten wir nicht betrieben, wenn wir die nicht als gefährlich eingestuft hätten. Aber der Schluss zum Terrorismus ist nicht gezogen worden. Es war nicht bekannt, dass sie Menschen ermorden, dass es Terroristen sind. Das ist erst im November 2011, wie Herr Pählich auch sagte, unter der Bezeichnung „NSU“ bekannt geworden.“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 22)

Auf die Frage des Vorsitzenden: „[...] Warum, wenn man auf den verschiedenen Ebenen weiß, dass das drei Menschen sind, die mindestens in böser Verletzungswenn nicht gar Mordabsicht da was geplant haben, Sie wissen, dass die als militante Rechtsextremisten gelten, auch aufgrund der ganzen Verbindungen usw., warum hat man die nicht als Rechtsterroristen eingestuft, sondern nur als militante Rechtsextremisten?“ antwortete Boos: „Also die Mordabsicht war nicht ersichtlich. Und das gilt jetzt nicht nur für das LfV Sachsen. [...]“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 22)

Die sich anschließende Frage des Vorsitzenden: „Wenn Sie das so darstellen, kann die Einstufung zu dem Zeitpunkt x so gewesen sein. Hat sich an dieser Klassifizierung der Gefährlichkeit nach dem November 2011 irgendwas geändert? Oder fragen wir erst mal so: Hat sich seitdem irgendetwas geändert?“ antwortete der Zeuge Boos: „Also geändert hat sich was. Ich versuche es mal so: Also bei denen selbst hat man es damals nicht erkannt. Man ging aber sogar darüber hinaus und hielt generell einen Rechtsterrorismus für – ja, keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsterrorismus. Das war damals die Lesart, die es gegeben hat. Hohe Gefährlichkeit, Einzelpersonen, Kleinstgruppen, auch bis hin zur Tötung von Menschen, aber Rechtsterrorismus mit seinem logistischen Umfeld, dem Untertauchen, den falschen Papieren, dem ganzen logistischen Aufwand, den es dahinter gibt und mit gezielten Mordabsichten, Serientaten usw., das hat damals keiner für möglich gehalten. [...]“ (Protokoll der Vernehmung vom 4.3.2013, S. 23)

4.

a. Nach §§ 153, 162 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer vor einem Untersuchungsausschuss eines Landes falsch aussagt. Falsch ist eine Aussage dann, wenn der Inhalt der Aussage im Hinblick auf den Vernehmungsgegenstand mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt, also nicht der Wirklichkeit entspricht (vgl. Fischer, StGB, § 153 Rn. 4).

b. Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) berechtigt die im Gesetz genannten Behörden, Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen und die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen, § 1 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine in § 3 Artikel 10-Gesetz aufgeführte Straftat plant, begeht oder begangen hat. Zu den aufgeführten Straftaten gehört auch die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Nach § 9 des Gesetzes dürfen Beschränkungsmaßnahmen (auch G10-Maßnahmen genannt) nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten.

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) ist antragsberechtigt für G10-Maßnahmen der Präsident des Landesamtes oder sein Stellvertreter. Angeordnet wird die G 10-Maßnahme durch das Staatsministerium des Innern. Sie ist vom Staatsminister des Innern oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen, § 1 Abs. 1 SächsAG G 10. Vor dem Vollzug der angeordneten G10-Maßnahme unterrichtet das Innenministerium die G10-Kommission des Landtages. Die G10-Kommission entscheidet über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der G10-Maßnahme. Erklärt sie diese für unzulässig oder nicht notwendig, ist sie unverzüglich aufzuheben, § 2 Abs. 1 S. 4 SächsAG G 10.

Gemäß § 12 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz sind G 10-Maßnahmen dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen (im Jahr 2000 war dies in § 5 Artikel 10 Gesetz geregelt.). Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der G10-Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 SächsAG G 10 (Fassung gültig bis 2003, ab dann in Absatz 3 geregelt) unterrichtet das Innenministerium die G10-Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung der G10-Maßnahme über die Mitteilung an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet das Staatsministerium des Innern die Kommission weiterhin auf deren Verlangen. Spätestens nach fünf Jahren ist die Kommission über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat das Staatsministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen, § 2 Abs. 2 S. 2-4 SächsAG G 10 (Fassung 2000).

Die Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Artikel 10-Gesetz und zur Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlags für das Innenministerium bzw. der G10-Kommission obliegt dem LfV (siehe Aussage des Zeugen Dr. Vahrenhold, Protokoll der Vernehmung vom 17.12.2012, S. 51).

c. Vernehmungsgegenstand war die Frage, ob es seinerzeit Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung in Sachsen gegeben habe. Diese Frage hatten die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold im Jahr 2000, als es darum ging, eine G10-Maßnahme zu beantragen und zu begründen, klar bejaht. Zweck der durch die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold beantragten G10-Maßnahme war die Überwachung der Telekommunikation des Trios und seiner mutmaßlicher Unterstützer, weil die Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogstraftat des § 3 Artikel 10-Gesetz hatten. Ausweislich des Antrags vom 28. April 2000 hatten sie ausgeführt, das Vorgehen des Trios ähnele der Strategie terroristischer Gruppierungen.

Weist das Vorgehen einer militanten Gruppe von Rechtsextremisten, die sich zu dem Zweck zusammengeschlossen hat, schwere Straftaten zu begehen und bei der sogar eine Steigerung hin „zu schwersten Straftaten feststellbar“ ist, Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf - so die Begründung des Antrages vom 28. April 2000 -, so liegen die Anhaltspunkte für das Bestehen einer rechtsterroristischen Gruppierung auf der Hand. Sie wurden von den Zeugen Boos und Dr. Vahrenhold bei der Begründung ihres Antrages angenommen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss im Jahr 2012 bzw. 2013 gaben die Zeugen indes an, es habe „keinerlei“ bzw. „keine“ Anhaltspunkte für Rechtsterrorismus gegeben. Diese Aussagen entsprachen nicht der Wahrheit.

Als G10-Beamter des LfV bzw. als Abteilungsleiter der Abteilung 2, Rechts- und Linksextremismus/Terrorismus, war der Zeuge Dr. Vahrenhold auch in den Jahren 2003, 2006 und 2009, der Zeuge Boos als Präsident des LfV im Jahr 2009 im Übrigen auch mit der Vorbereitung der Entscheidung über die Mitteilung bzw. Nichtmitteilung an die Betroffenen befasst. Auch zu diesen Zeitpunkten haben sie sich mit den tatsächlichen Anhaltspunkten für die im Jahr der Anordnung der G10-Maßnahmen angenommenen Straftaten beschäftigt und die Nichtmitteilung an die Betroffenen mit „fortdauernden Ermittlungen“ (Oktober 2000), der „weiteren Beobachtung der sieben Betroffenen“ (2003) und der „Gefährdung des Zwecks der Beschränkung“ (2006) begründet. Sie haben folglich den Zweck der G10-Maßnahme, also die tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 3 Artikel-10 G einschließlich der Einschätzung aus dem Antrag vom 28. April 2000, die Gruppe weise Ähnlichkeiten zu dem Vorgehen terroristischer Gruppierungen auf, sowohl im Oktober 2000 nach Beendigung der G10-Maßnahme als auch im Jahr 2003 und 2006 angenommen.

Wir bitten um Übersendung einer Eingangsbestätigung und um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Miro Jennerjahn
Landtagsabgeordneter

Johannes Lichdi
Landtagsabgeordneter

Nicht als Drucksache
verteilt

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzenden des Innenausschusses
des Sächsischen Landtages
Herrn Rolf Seidel, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2047

Dresden, März 2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/8218

Thema: Unterbindung des Wirkens von Strukturen von „Blood & Honour“ und der „Hammerskin Nation“ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

I. dem Landtag umfassend über den Umgang mit und das Wirken von „Blood & Honour“ - Strukturen und deren Unterstützer sowie des Netzwerkes „Hammerskin Nation“ in Sachsen zu berichten und dabei insbesondere folgende Komplexe ausführlich darzustellen:

- Entwicklung und Aktivitäten der Sektion Sachsen der deutschen Division der internationalen Organisation „Blood & Honour“ in den Jahren seit 1995 unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen und Folgen der Abspaltung der sächsischen Sektion;
- Ausmaß und Art der innerverbandlichen Auseinandersetzungen um „Combat 18“ in dieser Sektion sowie deren Umfeld;
- Verbindungen der sächsischen Sektion von „Blood & Honour“ bzw. ihrer Nachfolgegruppe zu anderen Organisationen der extremen Rechten, besonders zur NPD, deren Gliederungen oder einzelnen Mitgliedern sowie zu den „Hammerskins“;
- Art und Umfang der Zusammenarbeit der sächsischen Sektion mit anderen europäischen Divisionen von „Blood & Honour“, besonders jenen in Ost- und Südosteuropa sowie Erkenntnisse über deren illegale Aktivitäten im Ausland oder gemeinsame Aktivitäten mit ausländischen Aktivisten von „Blood & Honour“;
- Besuche von Konzerten oder europäischen Treffen von „Blood & Honour“ durch Mitglieder der Sektion Sachsen bzw. deren Abspaltungs- oder Nachfolgegruppen;
- ideologische Ausrichtung von „Blood & Honour“ unter besonderer Berücksichtigung der faktischen Grundlagenschriften „The Way Forward“ von Max Hammer (alias Erik Blücher) und „Field Manual“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

des gleichen Autors sowie der „Turner Diaries“ von William Luther Pierce III. (alias Andrew Macdonald) und der strategischen Leitlinie der „leaderless resistance“ von Louis Beam;

- Verhältnis von inhaltlicher Ausrichtung der „Blood & Honour“ – Gruppierung und der zu deren Umsetzung genutzten Mittel wie Konzerte, Zeitschriften, CDs, etc. eingeschlossen die Ursachen für die Verkehrung von Ursache und Wirkung in diesem Zusammenhang durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (vgl. z. B. Verfassungsschutzbericht des Freistaates Sachsen 2004, S. 23);
- Ursachen und Gründe für die fehlende Erwähnung der Aktivitäten von früheren Mitgliedern von „Blood & Honour“ Sachsen, Zusammenschlüssen solcher Personen und der Abspaltung der sächsischen Sektion in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen seit dem Jahre 2005;
- Maßnahmen zur Umsetzung der Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern gegen „Blood & Honour“ in Sachsen, zur Verhinderung von Nachfolgeaktivitäten sowie Art und Umfang der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden;
- Ursachen für das unterbliebene Verbot der ab Oktober 1999 in Sachsen aktiven „Abspaltung“ von der deutschen Division von „Blood & Honour“ durch den Sächsischen Staatsminister des Innern;
- Ermittlungs- und Strafverfahren in Sachsen gegen frühere Mitglieder oder Gruppen früherer Mitglieder von „Blood & Honour“ in Sachsen wegen Fortführung einer verbotenen Organisation oder anderer der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK) rechts zuzuordnenden Delikte und die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren;
- Funde von Waffen, Munition und Sprengstoffen bei (ehemaligen) Mitgliedern von „Blood & Honour“ Sachsen in den Jahren seit 1998;
- Aktivitäten von Mitgliedern der „Hammerskins“ in Sachsen und Aktivitäten sächsischer Hammerskins im Ausland bei internationalen Treffen der Gruppe seit der Gründung in Sachsen 1993 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung von Konzerten (auch wenn diese von Einzelpersonen veranstaltet wurden, die den Hammerskins zuzurechnen sind) und der dabei oder im Zusammenhang begangenen Straftaten;
- bislang in Sachsen erschienene, erscheinende oder verbreitete Publikationen der „Hammerskins“ und deren Inhalt sowie ideologische Ausrichtung;
- weitere organisatorische Einbindungen führender Aktivisten der „Hammerskins“ in Sachsen sowie die von diesen begangenen Straftaten;
- Verbindungen und Mitgliedschaften von „Hammerskins“ im Führungskreis des „Freien Netzes Mitteldeutschland“ oder dessen örtlichen Gruppen.

II. unverzüglich geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Aktivitäten von Nachfolge- und Ersatzgruppen der sächsischen Sektion von „Blood & Honour“ sowie des Netzwerkes „Hammerskin Nation“ in Sachsen wirksam zu unterbinden, eingeschlossen die umfassende Prüfung der Möglichkeiten und Erfolgsaussichten eines Verbotes des sächsischen Chapters der „Hammerskins“, und dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Ergebnisse der von ihr eingeleiteten und veranlassten Schritte zu berichten.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu I:

Das – zu großen Teilen auf die Vergangenheit ausgerichtete – Thema des Antrags betrifft einen sehr speziellen Ausschnitt aus dem Bereich „rechtsextremistische subkulturelle Szene“. Ich gebe insoweit zu bedenken, dass der von der Fraktion DIE LINKE zusammengestellte Fragenkatalog sehr umfassend ist und sehr ins Detail gehende Fragen enthält. Die gewünschten Informationen liegen zusammengefasst nicht vor. Die Abfassung eines Berichts, wie ihn die Fraktion DIE LINKE wünscht, würde deshalb umfassende Recherchen in den Datenbeständen und Akten von Polizei und Verfassungsschutz erfordern. Andere Behörden müssten beteiligt werden, Spezialwissen müsste zusammengetragen und aufbereitet werden, Erkenntnisse, die nur außerhalb des Freistaats vorhanden sind, müssten beschafft und ausgewertet werden. Die Beantwortung einzelner Punkte des Fragenkatalogs (Punkte 6 und 14) liefe zudem auf die Abgabe sozialwissenschaftlicher Expertisen in Spezialgebieten hinaus. Der immense Aufwand wäre ohne eine unvertretbare Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Stellen nicht zu leisten und ginge zu Lasten der aktuellen Prioritäten, die nicht nur das Staatsministerium des Innern in der Aufklärung der rechtsterroristischen Strukturen und Verbrechen und in der Prüfung der Erfolgsaussichten eines NPD-Verbotes sieht.

zu II:

Zu dem Begehren der Fraktion DIE LINKE, geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die im Antrag genannten Gruppierungen zu ergreifen, wird angemerkt, dass sich das Handeln der Sächsischen Staatsregierung nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen auszurichten hat. Im Hinblick auf mögliche vereinsrechtliche Maßnahmen erlaube ich mir den Hinweis, dass sich diese maßgeblich nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes (Vereinsgesetz) bestimmen. Die zuständigen Behörden werden – wie bisher auch – eigenverantwortlich prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, und im Anschluss entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Große Anfrage

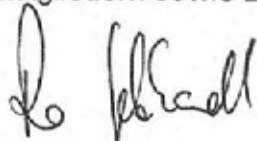
der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: Strukturen von "Blood & Honour" und der "Hammerskin Nation" in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke

Fragen an die Staatsregierung:

Vorbemerkung: Die Fragestellerin geht davon aus, dass das mit der nachfolgenden Großen Anfrage vorgetragene Auskunftsbegehren regelmäßig aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie aus Erkenntnissen, die im Rahmen wissenschaftlich-analytischer sowie polizeilicher und justizieller Tätigkeit erlangt wurden oder zu erlangen sind, realisiert werden kann.

1. Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die Aktivitäten der Sektion Sachsen der deutschen Division der internationalen Organisation "Blood & Honour" in den Jahren seit 1995 und wie haben sich diese Aktivitäten und der Mitgliederbestand unter besonderer Berücksichtigung konkreter Ursachen und Folgen der Abspaltung der sächsischen Sektion entwickelt?
2. Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die Aktivitäten der "Blood & Honour"-Jugendorganisation "White Youth" in Sachsen?
3. Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die innerverbandlichen Auseinandersetzungen um "Combat 18" in dieser Sektion, deren Umfeld und etwaigen Nachfolgegruppierungen?
4. Welche Verbindungen unterhielt die sächsische Sektion von "Blood & Honour" bzw. unterhalten deren Nachfolgegruppierungen zu anderen Organisationen der extremen Rechten, besonders zur NPD, deren Gliederungen oder einzelnen Mitgliedern sowie zu den "Hammerskins"?



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- b.w. -

Dresden, den 31.01.2013

Eingegangen am: 31. JAN. 2013 Ausgegeben am: 15. APR. 2013

5. Welcher Art und welchen Umfangs war die Zusammenarbeit der sächsischen Sektion mit anderen europäischen Divisionen von "Blood & Honour", besonders jenen in Ost- und Südosteuropa sowie der Schweiz und welche Erkenntnisse liegen vor über deren illegale Aktivitäten im Ausland und gemeinsame Aktivitäten mit ausländischen Aktivisten von "Blood & Honour"?
6. Welche Geschäfte (Versände/Vertriebe, Produktionsfirmen, Ladenlokale u.ä.) der extremen Rechten in Sachsen können dem politischen Umfeld von "Blood & Honour" oder deren Nachfolgestrukturen zugerechnet werden?
7. Welche Erkenntnisse liegen vor über Besuche von Konzerten oder europäischen Treffen von "Blood & Honour" durch Mitglieder der Sektion Sachsen bzw. deren verdachtsmäßige oder mutmaßliche Abspaltungs- oder Nachfolgegruppen (z.B. "Sturm 24 Bautzen")?
8. Wie ist die ideologische Ausrichtung von "Blood & Honour" einzuschätzen unter besonderer Berücksichtigung der faktischen Grundlagenschriften "The Way Forward" von Max Hammer (alias Erik Blücher) und "Field Manual" des gleichen Autors sowie der "Turner Diaries" von William Luther Pierce III. (alias Andrew Macdonald) und der strategischen Leitlinie des "Leaderless Resistance" von Louis Beam?
9. Wie ist das Verhältnis von inhaltlicher Ausrichtung der "Blood & Honour"-Gruppierungen und der zu deren Umsetzung genutzten Mittel wie Konzerte, Zeitschriften, CDs etc. einzuschätzen, eingeschlossen die Ursachen für die Verkehrung von Ursache und Wirkung in diesem Zusammenhang durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Vgl. z.B. Verfassungsschutzbericht des Freistaates Sachsen 2004, S. 23)?
10. Was sind die Ursachen und Gründe für die fehlende Erwähnung der Aktivitäten früherer Mitglieder von "Blood & Honour" Sachsen, der Zusammenschlüsse solcher Personen und der Abspaltung der sächsischen Sektion in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen seit dem Jahre 2005?
11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen zur Umsetzung der Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern gegen "Blood & Honour" in Sachsen sowie zur Verhinderung von Nachfolgeaktivitäten und welche Art und welchen Umfang hatte die diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden?
12. Was sind die Ursachen für das unterbliebene Verbot der ab Oktober 1998 in Sachsen aktiven "Abspaltung" von der deutschen Division von "Blood & Honour" durch den Sächsischen Staatsminister des Innern?
13. Welche Indizien oder Verdachtsmomente liegen vor, die den Schluss zulassen, dass Maßnahmen zur Vollstreckung des "Blood & Honour"-Verbots potentiell oder tatsächlich Betroffenen in Sachsen bereits im Voraus bekannt gewesen sein könnten und worauf kann dies zurückgeführt werden?
14. Welche Ermittlungs- und Strafverfahren in Sachsen wurden mit welchen Ergebnissen gegen frühere Mitglieder oder Gruppen früherer Mitglieder von "Blood &

Honour" in Sachsen wegen Fortführung einer verbotenen Organisation oder anderer der "politisch motivierten Kriminalität (PMK) rechts" zuzuordnenden Delikte geführt?

15. Welche politischen und Konzertveranstaltungen haben bis heute in Sachsen stattgefunden, die durch "Blood & Honour"-Aktivisten organisiert wurden oder deutliche "Blood & Honour"-Bezüge aufwiesen oder anhand von Publikum und Bands diesem Spektrum zugerechnet werden können?

16. Wie viele Personen können in Sachsen den "Hammerskins" zugerechnet werden, wie sind diese organisiert, in welche Chapter sind sie unterteilt und welche regelmäßigen Trefforte, Immobilien oder dergleichen stehen ihnen zur Verfügung bzw. werden von ihnen genutzt?

17. Welcher Art und welchen Umfangs sind die Aktivitäten von Mitgliedern der "Hammerskins" in Sachsen sowie sächsischer Hammerskins im Ausland (etwa bei internationalen Treffen der Gruppe) seit Gründung in Sachsen 1993 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung von Konzerten (auch wenn diese von Einzelpersonen veranstaltet werden, die den Hammerskins zuzurechnen sind) und der dabei oder im Zusammenhang begangenen Straftaten?

18. Welche politischen und Konzertveranstaltungen haben bis heute in Sachsen stattgefunden, die durch "Hammerskin"-Aktivisten organisiert wurden oder deutliche "Hammerskin"-Bezüge aufwiesen oder anhand von Publikum und Bands diesem Spektrum zugerechnet werden können?

19. Welche bislang in Sachsen erschienene, erscheinende oder hier verbreitete Publikationen der "Hammerskins" sind bekannt und wie sind deren Inhalte und deren ideologische Ausrichtung einzuschätzen?

20. Welche Erkenntnisse liegen vor über die weitere organisatorische Einbindung führender Aktivisten der "Hammerskins" in Sachsen – beispielsweise innerhalb der NPD – sowie die von diesen Personen begangenen Straftaten?

21. Welche Erkenntnisse liegen vor über Mitgliedschaften von "Hammerskins" im Führungskreis des "Freien Netzes Mitteldeutschland" oder dessen örtliche Gruppen?

22. Inwiefern sind sächsische Anhänger - inklusive Anwärter und "Supporter" – der "Hammerskins" in bundes- oder europaweite Strukturen der "Hammerskin Nation" eingebunden?

23. Inwiefern haben sächsische Anhänger von "Blood & Honour" und der "Hammerskins" bzw. deren Umfeld Kontakte zu "Combat 18"-Gruppierungen unterhalten, selbst solche oder vergleichbare Gruppierungen betrieben bzw. diese beworben oder unterstützt?

24. Welche Funde von Waffen, Munition und Sprengstoffen wurden bei (ehemaligen) Mitgliedern von "Blood & Honour" Sachsen und der "Hammerskins" in den Jahren seit 1998 gemacht?

25. Welchen Stellenwert hat das Thema "Gefangenenbetreuung" für sächsische Anhänger von "Blood & Honour" wie auch der Hammerskins?

26. Welche Erkenntnisse liegen vor über die bisherige und/oder anhaltende Verbindungen (ehemaliger) sächsischer "Blood & Honour"- und "Hammerskin"-Aktivisten zu deutschen und ausländischen Gruppierungen des "Ku Klux Klan" (KKK)?

27. Welche personellen, organisatorischen und logistischen (beispielsweise gemeinsame Nutzung von Räumen für Konzerte u.ä.) Verbindungen zwischen sächsischen Anhängern von "Blood & Honour" bzw. der Hammerskins zu Rockerclubs/OMCGs sind bekannt?

Begründung:

In den Publikationen der Sächsischen Staatsregierung zu Strukturen der "Blood & Honour"- und "Hammerskin"-Szene erfolgt die Darstellung in der Regel stark verkürzt und teilweise irreführend. Dies hat zur Folge, dass diese Darstellung auf die Öffentlichkeit eher verharmlosend wirkt. Dieser mangelhaften Berücksichtigung von "Blood & Honour" und "Hammerskins" entspricht ein Umgang mit den genannten Gruppen durch die zuständigen sächsischen Behörden, der nur als unzureichend und nicht sachgerecht bezeichnet werden kann. Seinerzeitige Fehleinschätzungen, wie die einer vermeintlich nicht bestehenden Gefahr für den Freistaat Sachsen durch Rechtsterrorismus, sind dadurch zumindest begünstigt worden. Dies ist durch den Tatkomplex "Nationalsozialistischer Untergrund" bereits jetzt deutlich geworden.

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2229

Dresden, *M*. April 2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/11189

Thema: Strukturen von „Blood & Honour“ und der „Hammerskin Nation“ in Sachsen sowie deren Unterstützernetzwerke

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen ist folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Die Fragestellerin geht davon aus, dass das mit der nachfolgenden Großen Anfrage vorgetragene Auskunftsbegehren regelmäßig aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie aus Erkenntnissen, die im Rahmen wissenschaftlich-analytischer sowie polizeilicher und justizieller Tätigkeit erlangt wurden oder zu erlangen sind, realisiert werden kann.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen zu der Großen Anfrage auch Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

zes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

— Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

— Die Fragestellerin begehrt zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere Namen von Geschehensbeteiligten. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, wenn durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch der Fragestellerin mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen. Die Abwägung hat in vier Fällen, in denen der Staatsregierung über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinaus personenbezogene Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, so dass die Angabe dieser Daten mit Extremismusbezug unterbleiben musste. Gerade die Unterrichtung darüber, dass bestimmte Daten im Sinne des § 2 SächsVSG über eine Person bekannt sind, betrifft einen auch in Bezug auf den öffentlichen wie nichtöffentlichen parlamentarischen Umgang besonders geschützten Datenkreis, nämlich Daten, die Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Der Schutzgedanke hat umso nachhaltiger zu wirken, als es hier nicht allein um eine schlichte politische Betätigung geht, sondern die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem bestimmten, in der Auseinandersetzung mit anderen befindlichen Lager zugeordnet werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die Aktivitäten der Sektion Sachsen der deutschen Division der internationalen Organisation „Blood & Honour“ in den Jahren seit 1995 und wie haben sich diese Aktivitäten und der Mitgliederbestand unter besonderer Berücksichtigung konkreter Ursachen und Folgen der Abspaltung der sächsischen Sektion entwickelt?

Die ersten Strukturen von BLOOD & HONOUR gründeten sich 1994 in Deutschland. In der Folgezeit entstanden im gesamten Bundesgebiet einzelne Sektionen. Zum Zeitpunkt des Verbotes gehörten ca. 200 Personen in 15 Sektionen der BLOOD & HONOUR DIVISION Deutschland an.

Bereits 1995 wurde eine eigene Sektion von BLOOD & HONOUR im Freistaat Sachsen aufgebaut. Die sächsische Sektion wuchs relativ schnell auf geschätzte 40 Anhänger an. Die BLOOD & HONOUR Sektion Sachsen entwickelte sich bis zum Herbst 1998 zu einer der aktivsten und bedeutendsten in der Bundesrepublik. Ihre Führungsmitglieder verstanden es, kommerzielle und politische Interessen miteinander zu verbinden. Dies manifestierte sich in der außergewöhnlichen Bandbreite der Aktivitäten, so der häufigen Organisation rechtsextremistischer Konzerte, weiterer Szene-Veranstaltungen und interner Treffen, der Produktion von Tonträgern über das Label MOVEMENT RECORDS sowie – seit Sommer 1998 – der Herausgabe eines eigenen Fanzines (WHITE SUPREMACY). Im Herbst 1998 trat jedoch nach Streitigkeiten der überwiegende Teil der sächsischen Mitglieder aus der BLOOD & HONOUR DIVISION DEUTSCHLAND aus. Bis dahin wirkten die sächsischen Mitglieder an der gesamtdeutschen BLOOD & HONOUR Publikation mit.

Nach ihrem Austritt im Herbst 1998 setzten die ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion ihre Aktivitäten mit der Veranstaltung rechtsextremistischer Konzerte, der Herausgabe zweier weiterer Ausgaben des eigenen Fanzines sowie der Produktion von rechtsextremistischen Tonträgern unter MOVEMENT RECORDS fort. Die Aktivitäten dieses losen Personenzusammenschlusses um den ehemaligen Chef von BLOOD & HONOUR Sachsen nahmen tendenziell ab, letzte Erkenntnisse fielen 2001 an.

Kurz vor dem Verbot der BLOOD & HONOUR DIVISION Deutschland beabsichtigten die in BLOOD & HONOUR verbliebenen Personen eine neue BLOOD & HONOUR-Struktur in Sachsen aufzubauen. Nach vorliegenden Erkenntnissen scheiterte dieser Versuch.

Frage 2:

Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die Aktivitäten der „Blood & Honour“-Jugendorganisation „White Youth“ in Sachsen?

Seit der Gründung 1997 bis zum Verbot im Jahr 2000 hat die Gruppierung WHITE YOUTH in Sachsen, bedingt durch ihre Prägung als Jugendorganisation von BLOOD & HONOUR, die gleichen Aktivitäten wie die Mutterorganisation entfaltet. Grundsätzliches Ziel von WHITE YOUTH war es, junge Mitglieder für BLOOD & HONOUR über deren Veranstaltungen zu rekrutieren. Die Gruppierung veranstaltete eigene Treffen und nahm an weiteren rechtsextremistischen Veranstaltungen teil. Die Aktivitäten von WHITE YOUTH Sachsen gingen ab Anfang des Jahres 2000 zurück. Eine Doppelmitgliedschaft bei BLOOD & HONOUR und WHITE YOUTH war möglich.

Frage 3:

Welcher Art und welchen Ausmaßes waren die innerverbandlichen Auseinandersetzungen um „Combat 18“ in dieser Sektion, deren Umfeld und etwaigen Nachfolgegruppierungen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Welche Verbindungen unterhielt die sächsische Sektion von „Blood & Honour“ bzw. unterhalten deren Nachfolgegruppierungen zu anderen Organisationen der extremen Rechten, besonders zur NPD, deren Gliederungen oder einzelnen Mitgliedern sowie zu den „Hammerskins“?

Die sächsische Sektion von BLOOD & HONOUR unterhielt seit ihrer Gründung bis zu ihrem Austritt im Herbst 1998 zu allen in diesem Zeitraum überregional aktiven rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierungen in Sachsen Verbindungen. Diese Verbindungen wurden z. B. über Veranstaltungen aufrecht erhalten. Das Verhältnis zwischen BLOOD & HONOUR und den HAMMERSKINS soll überwiegend durch gegenseitige Akzeptanz geprägt gewesen sein.

Bis zum Verbot von BLOOD & HONOUR kam es nach vorliegenden Erkenntnissen nicht zu regelmäßigen Kontakten zwischen BLOOD & HONOUR und der NPD. Die NPD wurde als einzige wählbare Partei akzeptiert, dennoch ist das eigene Engagement weniger auf politische Arbeit, sondern eher auf die rechtsextremistische Musikszene fokussiert gewesen.

Darüber hinaus unterhielt der Personenkreis der ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion persönliche Kontakte zu rechtsextremistischen Strukturen, vornehmlich im Bereich der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene und der neonationalsozialistischen Szene in Sachsen (insbesondere Raum Chemnitz) aber auch bundesweit. Diese Verbindungen beruhten auf persönlichen Bekanntschaften und sind nicht der Gruppierung der ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion zurechenbar.

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Frage 5:

Welcher Art und welchen Umfangs war die Zusammenarbeit der sächsischen Sektion mit anderen europäischen Divisionen von „Blood & Honour“, besonders jenen in Ost- und Südosteuropa sowie der Schweiz und welche Erkenntnisse liegen vor über deren illegale Aktivitäten im Ausland und gemeinsame Aktivitäten mit ausländischen Aktivisten von „Blood & Honour“?

Bis zu ihrem Austritt im September 1998 war BLOOD & HONOUR-Sachsen in die Aktivitäten der BLOOD & HONOUR-DIVISION Deutschland eingebunden. Erkenntnisse für die Zusammenarbeit der sächsischen Sektion mit Strukturen auf europäischer Ebene fielen nicht an. Bei den selbst organisierten rechtsextremistischen Konzerten traten u. a. auch europäische rechtsextremistische Bands auf. Inwiefern die Bands den jeweiligen BLOOD & HONOUR-Strukturen in ihren Herkunftsländern zugerechnet wurden, ist nicht bekannt.

Mit dem Label MOVEMENT RECORDS produzierte die Gruppierung Tonträger rechtsextremistischer Bands u. a. aus Großbritannien, Ungarn, Finnland und Tschechien. Ob die Bands in die jeweiligen BLOOD & HONOUR-Strukturen in ihren Herkunftsländern involviert waren, ist nicht bekannt.

Nach dem Austritt beschränkten sich die Aktivitäten der ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion auf die Organisation eigener rechtsextremistischer Konzerte in Sachsen. Dabei traten mehrfach ausländische Bands (Europa und Australien) auf.

MOVEMENT RECORDS wurde als eigenes Label weitergeführt, das bis 2001 Tonträger rechtsextremistischer Bands – auch aus dem europäischen Ausland – produzierte. Ob die Bands in die jeweiligen BLOOD & HONOUR-Strukturen in ihren Herkunftsländern involviert waren, ist nicht bekannt.

Über illegale Aktivitäten im Ausland liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Welche Geschäfte (Versände/Vertriebe, Produktionsfirmen, Ladenlokale u. ä.) der extremen Rechten in Sachsen können dem politischen Umfeld von „Blood & Honour“ oder deren Nachfolgestrukturen zugerechnet werden?

Nach dem Austritt des überwiegenden Teils der sächsischen BLOOD & HONOUR-Mitglieder haben diese das 1996 gegründete Label MOVEMENT RECORDS weitergeführt. Mit dem Label produzierten sie bis 2001 Tonträger einschlägig rechtsextremistischer Bands.

Eine ehemalige Führungsperson der BLOOD & HONOUR-Sektion aus Sachsen-Anhalt betrieb in Wiedemar (Landkreis Nordsachsen) seit 1999 das rechtsextremistische Vertriebsunternehmen STRIKEBACK MAILORDER sowie einen Szeneladen in Leipzig. Das Vertriebsunternehmen wurde 2006 abgemeldet, zuvor gingen von dem Unternehmen schon seit einiger Zeit keine Vertriebsaktivitäten mehr aus. Der Szeneladen wurde von dem ehemaligen Betreiber nach einem Brandanschlag im Herbst 2002 nicht mehr geöffnet und später das Gewerbe abgemeldet.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen vor über Besuche von Konzerten oder europäischen Treffen von „Blood & Honour“ durch Mitglieder der Sektion Sachsen bzw. deren verdachtsmäßige oder mutmaßliche Abspaltungs- oder Nachfolgegruppen (z. B. „Sturm 24 Bautzen“)?

Die Mitglieder von BLOOD & HONOUR-Sachsen nahmen bis zu ihrem Austritt im Herbst 1998 an den von BLOOD & HONOUR organisierten rechtsextremistischen Konzerten und Treffen teil. Teilnahmen einzelner Mitglieder können ohne weitere Erkenntnisse jedoch nicht der jeweiligen Organisation/Bestrebung zugerechnet werden.

Personen aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion nahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten in Deutschland teil.

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Die Gruppierung Sturm 24 aus Bautzen wurde durch das LfV Sachsen geprüft. Es ergaben sich keine Erkenntnisse auf eine Nachfolgebestrebung im Sinne von BLOOD & HONOUR sowie keine weiteren Hinweise auf potenzielle BLOOD & HONOUR-Nachfolgestrukturen.

Auf die Antworten auf die Fragen 11 und 15 wird verwiesen.

Frage 8:

Wie ist die ideologische Ausrichtung von „Blood & Honour“ einzuschätzen unter besonderer Berücksichtigung der faktischen Grundlagenschriften „The Way Forward“ von Max Hammer (alias Erik Blücher) und „Field Manual“ des gleichen Autors sowie „Turner Diaries“ von William Luther Preece III. (alias Andrew Macdonald) und der strategischen Leitlinie des „Leaderless Resistance“ von Louis Beam?

Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden wirbt BLÜCHER in seinen Ausführungen für die Strategie des „Führerlosen Widerstands“ (Leaderless Resistance), einer hierarchiefreien zellenorientierten Handlungsweise zur Verübung militanter Aktionen. In diesem Zusammenhang zitiert er u. a. auch den US-amerikanischen Rechtsextremisten Louis BEAM, auf den das Konzept des „Leaderless Resistance“ zurückgeht. BLÜCHER fordert, mit COMBAT 18 einen militanten Arm von BLOOD & HONOUR aufzubauen, der politische Gegner auch unter Einsatz von Gewalt bekämpft. Diese Strategie wurde maßgeblich von den militanteren BLOOD & HONOUR-Strukturen in Skandinavien und Großbritannien adaptiert. Innerhalb der deutschen DIVISION stießen die von BLÜCHER verfassten sogenannten BLOOD & HONOUR-Strategiepapiere nur auf wenig Resonanz und haben die BLOOD & HONOUR Aktivitäten – zumindest bis zum Zeitpunkt des Verbots – nicht nachhaltig beeinflusst. Hiesiger Einschätzung nach, sahen sich die Mitglieder von BLOOD & HONOUR DEUTSCHLAND eher als elitären Teil der subkulturellen Skinheadbewegung denn als militante Untergrundkämpfer. Zwar hat es vor dem Verbot auch in Deutschland einzelne COMBAT 18 Sympathisanten unter BLOOD & HONOUR-Aktivisten gegeben, jedoch existierte hier vorliegenden Erkenntnissen zufolge kein Konzept, das vorgesehen hätte, COMBAT 18 als eigenständige Struktur oder als militanten Teil von BLOOD & HONOUR einzuführen.

Das Verbot der BLOOD & HONOUR DIVISION DEUTSCHLAND sowie ihrer Jugendorganisation WHITE YOUTH erfolgte am 14. September 2000 durch den Bundesminister des Innern. Ein Hauptgrund hierfür war die ideologische Einstellung der Gruppierung. BLOOD & HONOUR verfolgte verfassungsfeindliche Ziele; eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus konnte zweifelsfrei festgestellt werden. Dies manifestierte sich in Verwendung von Begriffen, Kennzeichen und Grußformeln des Nationalsozialismus, Propagierung von dessen politischen Zielen und die Würdigung von Symbolfiguren des Nationalsozialismus. Die ehemaligen Mitglieder traten für eine rassistische, auf Überhöhung der weißen Rasse gerichtete Politik und die Ablehnung fundamentaler Prinzipien der Verfassung zugunsten einer völkisch elitären und nationalistischen Gesellschaft ein. Des Weiteren nahm die Gruppierung eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung ein und pflegte Kontakte zu anderen extremistischen Organisationen und Neonationalsozialisten.

Explizite Äußerungen ehemaliger BLOOD & HONOUR-Mitglieder zur ideologischen Ausrichtung im Sinne der Grundlagenschriften liegen hier nicht vor.

Auf die Antwort auf die Frage 9 wird verwiesen.

Frage 9:

Wie ist das Verhältnis von inhaltlicher Ausrichtung der „Blood & Honour“-Gruppierungen und der zu deren Umsetzung genutzten Mittel wie Konzerte, Zeitschriften, CDs etc. einzuschätzen, eingeschlossen die Ursachen für die Verkehrrung von Ursache und Wirkung in diesem Zusammenhang durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Vgl. z. B. Verfassungsschutzbericht des Freistaates Sachsen 2004, S. 23)?

Aufgrund der Aktivitäten von BLOOD & HONOUR hatte das LfV Sachsen die Gruppierung bis zum Verbot als Struktur innerhalb der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene eingeordnet. BLOOD & HONOUR hat sich nicht als politische Organisation angesehen, sondern vielmehr als Multiplikator der nationalsozialistischen Ideologie durch das Mittel Musik.

Für die Führungsmitglieder von BLOOD & HONOUR-Sachsen war die Ideologie zweitrangig, deshalb wurden keine politischen Treffen beabsichtigt bzw. durchgeführt. Vielmehr stand im Vordergrund der Aktivitäten der sächsischen Sektion bis zu deren Austritt im Herbst 1998 die konspirative Organisation rechtsextremistischer Konzerte, die aufgrund der dort auftretenden populären Bands aus dem In- und Ausland eine besondere Anziehungskraft für die rechtsextremistische Szene hatten. Generell sah BLOOD & HONOUR in der Musik das ideale Mittel für den Transport der nationalsozialistischen Ideologie. Durch die Organisation von rechtsextremistischen Konzerten, der Herausgabe ihres Fanzines sowie infolge der Stellung ihrer Mitglieder in den regionalen Szenen konnte BLOOD & HONOUR weit über ihren Mitgliederbestand hinaus Einfluss auf das rechtsextremistische Milieu ausüben. Der Einfluss der Organisation, insbesondere im Bereich der Konzertveranstaltungen, hatte stets zugenommen. Es kann eingeschätzt werden, dass zeitweise etwa jedes fünfte Konzert im Bundesgebiet von BLOOD & HONOUR organisiert wurde.

Frage 10:

Was sind die Ursachen und Gründe für die fehlende Erwähnung der Aktivitäten früherer Mitglieder von „Blood & Honour“ Sachsen, der Zusammenschlüsse solcher Personen und der Abspaltung der sächsischen Sektion in den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen seit dem Jahre 2005?

Im Handbuch des LfV Sachsen aus dem Jahr 2008, welches Hintergründe und langfristige Entwicklungen darstellt, wurde das Thema BLOOD & HONOUR ausführlich dargelegt.

Seit dem Verbot im September 2000 durch das Bundesministerium des Innern wird durch das LfV Sachsen die Bildung möglicher Nachfolgestrukturen von BLOOD & HONOUR in Sachsen fortlaufend geprüft. Es gab u. a. im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Konzerten (ab 2005) erste mögliche Anhaltspunkte für eine Fortführung von BLOOD & HONOUR, die einer gerichtlichen Prüfung nicht standhielten. Die vom LfV Sachsen unterstützten Ermittlungsverfahren wurden wegen nicht ausreichender Belege

eingestellt. Da sich der Anfangsverdacht für Nachfolgebestrebungen in Sachsen nicht erhärten bzw. bestätigen liess, fand BLOOD & HONOUR ab dem Jahr 2005 keine Erwähnung mehr im sächsischen Verfassungsschutzbericht. Dieser enthält u. a. nur belastbare Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Bestrebungen im Sinne des Aufgabenfeldes des Verfassungsschutzes. In den jeweiligen jährlichen Ausgaben werden die aktuellen extremistischen Entwicklungen und Tendenzen aufgeführt.

Frage 11:

Welche Maßnahmen wurden ergriffen zur Umsetzung der Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern gegen „Blood & Honour“ in Sachsen sowie zur Verhinderung von Nachfolgeaktivitäten und welche Art und welchen Umfang hatte die diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden?

Im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2000 wurden in Sachsen am 14. September 2000 Exekutivmaßnahmen gegen zwei Personen durchgeführt. Auf der Grundlage verwaltungsgerichtlicher Beschlüsse des VG Leipzig und des OVG Bautzen wurde eine Wohnungsdurchsuchung vorgenommen, Beweismittel beschlagnahmt sowie ein Postfach durchsucht und der Inhalt sichergestellt. Das Bundesministerium des Innern hatte mit den beteiligten Ländern Benehmen hergestellt und diese ersucht, die Verbotsverfügung zuzustellen und den Vollzug der Verbotsverfügung und der Beschlagnahme durchzuführen.

Im Rahmen des Informationsaustausches mit anderen Polizeidienststellen sowie dem BKA Meckenheim, welches durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) bereits am 13. Oktober 2000 mit der Überwachung des vollziehbaren Verbotes der Vereinigung und ihrer Jugendorganisation „White Youth“ beauftragt wurde (Az. 3 APR 2218/00), ergab sich der begründete Verdacht, dass die verbotene Vereinigung fortgeführt wird.

Seit dem beobachtet das LfV Sachsen bis zur Gegenwart intensiv, ob Nachfolgebestrebungen be- oder entstehen. Zeitweise lagen mögliche Anhaltspunkte für potenzielle Nachfolgebestrebungen bei Rechtsextremisten in der Region Bautzen und Dresden vor.

Im Dezember 2004 legte das LfV Sachsen einer sächsischen Polizeidienststelle Erkenntnisse vor, die Verdachtsmomente zu Aktivitäten der verbotenen Vereinigung in Sachsen enthielten. Die Erkenntnisse zu den festgestellten Aktivitäten wurden geprüft und der Staatsanwaltschaft Dresden vorgelegt.

Durch die Staatsanwaltschaft Dresden wurde im August 2005 eine länderübergreifende Verdichtung der Erkenntnisse durch das LKA Sachsen verfügt (Az.: 201 AR 541/05). Auf Grund der später vorgelegten Ergebnisse wurde am 18. November 2005 das erste Ermittlungsverfahren gem. § 85 StGB wegen Verstoßes gegen ein Verbandsverbot (Az. StA Dresden 201 Js 63143/05) eingeleitet.

Das LfV Sachsen unterstützte die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden (2005) gegen Organisatoren rechtsextremistischer Konzerte, Bandmitglieder und sonstiger Rechtsextremisten.

Am 7. März 2006 fanden im Rahmen einer konzertierten Aktion mehrerer Bundesländer und des BKA Durchsuchungen in über 100 Objekten in mehreren Bundesländern bei 80 Beschuldigten statt. In Sachsen wurde dieser Einsatz durch das LKA, Abteilung 6, Dezernat 63, PMK-rechts / Soko Rex organisiert. Dabei wurden 34 Objekte durchsucht und ein Haftbefehl sowie sechs Beschlüsse zur körperlichen Untersuchung vollstreckt.

Am 12. Oktober 2006 fand im LKA Sachsen eine Sachbearbeitertagung der ermittlungsführenden Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Thüringen, dem BKA sowie der Staatsanwaltschaft Dresden statt. Am 22. August 2007 erfolgte die abschließende Übergabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft Dresden.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden wurden am 31. März 2008 aus dem Hauptverfahren zum Komplex „Blood & Honour“ (Az. 201Js 63143/05) Verfahren gegen die Mitglieder der Bands „Odessa“, „Blitzkrieg“, „Asatru“ und „White Resistance“ wegen des Verdachts der Unterstützung der verbotenen Vereinigung „Blood & Honour“ gemäß § 85 Abs. 2 StGB herausgetrennt. Dieses Verfahren wurde unter dem Az. 201 Js 9136/08 geführt. Die Abgabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft Dresden erfolgte am 3. November 2009.

Innerhalb der BLOOD & HONOUR-Nachfolgesektion Hessen stammte einer der Aktivisten ursprünglich aus Sachsen. Auf seine noch bestehenden Kontakte in die hiesige rechtsextremistische Szene können mehrere BLOOD & HONOUR-Konzerte im Freistaat seit 2004 zurückgeführt werden. Das Landgericht Frankfurt am Main sprach die Person am 25. Februar 2010 im Hinblick auf die Fortsetzungsbestrebungen von BLOOD & HONOUR der Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung für schuldig, der Betreffende wurde zu einer Geldstrafe auf Bewährung verurteilt. Seit seiner Rückkehr nach Sachsen nahm er an einem rechtsextremistischen Konzert 2010 teil und war Mitorganisator eines weiteren Konzerts 2011 in Sachsen. Beide Veranstaltungen waren als BLOOD & HONOUR-Veranstaltungen eingestuft worden. Aus diesem Grund ermittelte die Staatsanwaltschaft Dresden u. a. gegen ihn wegen des Verdachtes der Fortführung von BLOOD & HONOUR. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Frage 12:

Was sind die Ursachen für das unterbliebene Verbot der ab Oktober 1998 in Sachsen aktiven „Abspaltung“ von der deutschen Division von „Blood & Honour“ durch den Sächsischen Staatsminister des Innern?

Das Verbot von BLOOD & HONOUR umfasste den zwei Jahre vorher ausgetretenen Personenkreis der ehemaligen Mitglieder der sächsischen Sektion nicht. Auf Grund fehlender fester Strukturen und des nicht erbringbaren Beleges für die ideologische Ausrichtung und die Fortsetzungsabsicht im Sinne des Verbotes vom 14. September 2000, lag keine Basis für ein erfolgreiches Verbot vor.

Seit Sommer 2000 prüfte das LfV Sachsen die Voraussetzung für ein Verbot des aus diesem Personenkreis heraus betriebenen Labels MOVEMENT RECORDS. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorliegenden Erkenntnisse ein Verbot nicht belastbar begründen konnten. Überdies ermittelte bereits die Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen die Betreiber des Labels wegen des Vertriebs strafrechtlich relevanten Materials.

Frage 13:

Welche Indizien oder Verdachtsmomente liegen vor, die den Schluss zulassen, dass Maßnahmen zur Vollstreckung des „Blood & Honour“-Verbots potentiell oder tatsächlich Betroffenen in Sachsen bereits im Voraus bekannt gewesen sein könnten und worauf kann dies zurückgeführt werden?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:

Welche Ermittlungs- und Strafverfahren in Sachsen wurden mit welchen Ergebnissen gegen frühere Mitglieder oder Gruppen früherer Mitglieder von „Blood & Honour“ in Sachsen wegen Fortführung einer verbotenen Organisation oder anderer der „politisch motivierten Kriminalität (PMK) rechts“ zuzuordnenden Delikte geführt?

Die Verfahren sind in folgender Tabelle dargestellt:

Die in der Tabelle enthaltenen Informationen beruhen auf den Angaben aus einem Auskunftssystem der sächsischen Polizei sowie auf den Angaben im EDV-System der sächsischen Staatsanwaltschaften. Dabei werden Straftaten mitgeteilt, die aufgrund der EDV-Systeme als Verstöße gegen das Vereinsrecht sowie als Verfahren der „Politisch motivierten Kriminalität -rechts-“ einzuordnen waren.

Darüber hinausgehend können entsprechende Verfahren im Sinne der Fragestellung nicht recherchiert werden, da Hinweise über Zugehörigkeiten zu Organisationen, Vereinen, Parteien etc. in den Auskunftssystemen nicht erfasst werden. Weiterhin sind aufgrund von Löschfristen nicht mehr alle Straftaten gespeichert.

Als Abkürzung wird VE (Verfahrenseinstellung) verwendet.

Tatzeitraum Beginn	Ereignis	Datum der Ent- scheidung	Ausgang des Verfahrens
03.06.2007	StGB § 130 Volksverhetzung	29.04.2010	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
15.04.2005	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	02.03.2007	VE gem. § 154 StPO
04.02.2004	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	05.10.2004	VE gem. § 154 StPO
12.01.2004	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	08.07.2004	VE gem. § 154 StPO
02.10.2001	VereinsG	11.06.2002	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO

19.08.2001	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	30.01.2002	VE gem. § 154 StPO
11.07.2001	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	30.01.2002	VE gem. § 154 StPO
09.11.2000	StGB § 86 Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	kein Eintrag	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monate ausgesetzt zur Bewährung
15.04.- 22.04.2005	StGB § 86 Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	29.05.2007	VE gem. § 154 StPO unter Bezugnahme auf vorstehendes Urteil
16.11.1998	StGB § 130 Volksverhetzung	28.11.2000	Geldstrafe von 90 Tagesätzen
09.11.2000	StGB § 130 Volksverhetzung	03.06.2005	Freiheitsstrafe von 10 Monaten ausgesetzt zur Bewährung
31.07.1998	StGB § 130 Volksverhetzung	01.02.1999	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
22.02.1997	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	29.01.1998	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
30.03.1997	StGB § 125 Landfriedensbruch	22.05.1998	Freispruch
15.12.1993	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	12.04.1994	Geldstrafe von 20 Tagessätzen
15.12.2011	StGB § 130 Volksverhetzung	kein Eintrag	in Bearbeitung
28.07.2010	StGB § 130 Volksverhetzung	kein Eintrag	Anklage erhoben
09.01.2008	StGB § 130 Volksverhetzung	23.01.2008	VE gemäß § 154 Abs. 1 StPO
05.10.2005	StGB § 130 Volksverhetzung	12.06.2006	Freispruch
07.09.2005	StGB § 241 Bedrohung	10.04.2006	VE gem. § 154 StPO
07.06.2005	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	16.08.2005	VE nach § 153a Abs. 2 StPO
07.06.2005	StGB § 130 Volksverhetzung	16.08.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO



07.06.2005	StGB § 131 - Gewaltdarstellung (nicht § 131/I/3)	16.08.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
02.05.2005	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	25.01.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
17.09.2003	StGB § 130 Volksverhetzung	21.09.2005	VE nach § 153a Abs. 2 StPO
29.03.2004	StGB § 130 Volksverhetzung	07.06.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
04.03.2005	StGB § 131 Gewaltdarstellung	12.04.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
18.01.2005	StGB § 130 Volksverhetzung	29.04.2005	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
21.07.2002	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	10.10.2007	VE nach § 170 Abs. 2 StPO
06.06.2003	StGB § 86 Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	16.09.2003	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
19.03.2003	StGB § 130 Volksverhetzung	25.07.2007	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
26.09.2002	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	17.03.2003	kein Eintrag
12.06.2001	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	02.10.2003	kein Eintrag
01.09.1996	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	25.07.2007	kein Eintrag
04.06.1994	StGB § 125 Landfriedensbruch	14.04.1995	Geldstrafe von 150 Tagessätzen
10.07.1993	StGB § 125 Landfriedensbruch	25.02.2000	Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung unter Einbeziehung des vorstehenden Verfahrens
23.04.1994	StGB § 125 Landfriedensbruch	09.06.1999	Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung unter Einbeziehung des vorstehenden Verfahrens

06./07.05.1998	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	06.07.2000	VE nach § 153a Abs. 2 StPO
09.11.2000	StGB § 130 Volksverhetzung	03.06.2005	Freiheitsstrafe von 1 Jahr, ausgesetzt zur Bewährung
16.11.1998	StGB § 130 Volksverhetzung	28.11.2000	VE
09.11.2000	StGB § 130 Volksverhetzung	03.06.2005	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monate, ausgesetzt zur Bewährung
16.11.1998	StGB § 130 Volksverhetzung	28.11.2000	Einstellung nach § 47 JGG
21.04.2004	StGB § 85 Verstoß gegen ein Vereinsverbot	08.11.2010	Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt
20.07.2002	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	19.11.2002	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
09.03.2002	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	12.09.2002	VE gem. § 170 Abs. 2 StPO
15.12.2000	StGB § 130 Volksverhetzung	kein Eintrag	VE gem. §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1 StPO
21.05.2000	StGB § 86 Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen	14.09.2001	Geldstrafe von 40 Tagessätzen
27.05.2002 Einleitungsdatum	StGB § 129 Bildung krimineller Vereinigungen	24.01.2006	Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO
07.03.1999	StGB § 129 Bildung krimineller Vereinigungen	24.01.2006	VE gem. § 153 StPO
15.12.1993	StGB § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	kein Eintrag	Strafbefehl 20 Tagessätze zu je 40 DM

Frage 15:

Welche politischen und Konzertveranstaltungen haben bis heute in Sachsen stattgefunden, die durch „Blood & Honour“-Aktivisten organisiert wurden oder deutliche „Blood & Honour“-Bezüge aufwiesen oder anhand von Publikum und Bands diesem Spektrum zugerechnet werden können?

In der nachstehenden Tabelle sind die Konzertveranstaltungen einzeln aufgelistet:

Datum	Ort
17.01.1998	Pirna
16.05.1998	Breitenbrunn
06.03.1999	Ebersbach
01.07.2000	Leipzig
19.06.2004	Kubschütz OT Litten
23.07.2005	Kubschütz OT Kreckwitz
19.10.2007	Löbau OT Oppeln
31.05.2008	Waldhufen OT Jänkendorf
06.03.2010	Rothenburg OT Geheege
24.09.2011	Beiersdorf

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Ferner liegen Erkenntnisse über politische Veranstaltungen vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 16:

Wie viele Personen können in Sachsen den „Hammerskins“ zugerechnet werden, wie sind diese organisiert, in welcher Chapter sind sie unterteilt und welche regelmäßigen Trefforte, Immobilien oder dergleichen stehen ihnen zur Verfügung bzw. werden von ihnen genutzt?

Das LfV Sachsen geht derzeit von etwa zehn sächsischen Personen aus, die den HAMMERSKINS zugerechnet werden können. Dem LfV Sachsen ist derzeit nur eine HAMMERSKIN Gruppierung aus dem Raum Westsachsen bekannt. Die HAMMERSKINS aus dem Raum Westsachsen sollen in der Vergangenheit über Zugangsmöglichkeiten zu einem Objekt in Delitzsch verfügt haben. Dort fand 2006 mindestens eine von ihnen organisierte rechtsextremistische Konzertveranstaltung statt.

Frage 17:

Welcher Art und welchen Umfangs sind die Aktivitäten von Mitgliedern der „Hammerskins“ in Sachsen sowie sächsischer Hammerskins im Ausland (etwa bei internationalen Treffen der Gruppe) seit Gründung in Sachsen 1993 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung von Konzerten (auch wenn diese von Einzelpersonen veranstaltet werden, die den Hammerskins zuzurechnen sind) und der dabei oder im Zusammenhang begangenen Straftaten?

Die sächsischen Mitglieder der HAMMERSKINS nahmen regelmäßig an Veranstaltungen der HAMMERSKINS im In- und Ausland teil. Sie organisierten selbst Veranstaltungen in Sachsen. Insbesondere das in den 90er Jahren existierende Chapter Sachsen organisierte mehrere Konzerte in Sachsen. Seit der Inhaftierung des führenden Aktivisten des Chapter Sachsen 2001 sind die Aktivitäten der sächsischen HAMMERSKINS stark zurück gegangen. In den letzten Jahren gingen keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten von sächsischen HAMMERSKINS in Sachsen mehr aus.

Die hauptsächlichen Aktivitäten der HAMMERSKINS bestehen aus internen Treffen sowie der gelegentlichen Organisation rechtsextremistischer Konzerte. Bei den internen Treffen handelt es sich auf Bundesebene um so genannte „National Officers Meetings“ (NOM) auf europäischer Ebene um „European Officers Meetings“ (EOM). Einmal im Jahr findet in den USA ein Welttreffen das so genannte „World Officers Meeting“ (WOM) statt.

Straftaten wurden in diesem Zusammenhang in Sachsen nicht bekannt.

Neben engen Kontakten zu HAMMERSKINS innerhalb Deutschlands existierten auch entsprechende Verbindungen in die Tschechische Republik, in die Schweiz sowie nach Australien, Kanada und in die USA.

In der Gesamtbetrachtung nahmen die Aktivitäten der sächsischen Hammerskins immer weiter ab. Aktuell weisen sie als Gruppierung kaum eine Szenerelevanz auf.

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Zu Erkenntnissen zu politischen Veranstaltungen und Konzerten wird auf die Antwort auf die Frage 18 verwiesen.

Frage 18:

Welche politischen und Konzertveranstaltungen haben bis heute in Sachsen stattgefunden, die durch „Hammerskin“-Aktivisten organisiert wurden oder deutliche „Hammerskin“-Bezüge aufwiesen oder anhand von Publikum und Bands diesem Spektrum zugerechnet werden können?

In der nachstehenden Tabelle sind die Konzertveranstaltungen einzeln aufgelistet:

Datum	Ort
31.01.1998	Kleinpelsen
11.07.1998	Raum Leipzig
03.06.2006	Delitzsch, OT Döbernitz

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Ferner liegen Erkenntnisse über politische Veranstaltungen vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 19:

Welche bislang in Sachsen erschienene, erscheinende oder hier verbreitete Publikationen der „Hammerskins“ sind bekannt und wie sind deren Inhalte und deren ideologische Ausrichtung einzuschätzen?

Von einem führenden HAMMERSKIN-Aktivisten des Chapter Ostsachsen wurde das Fanzine HASS ATTACKE herausgegeben. Die Publikation erschien im Zeitraum 1992 (noch unter der Bezeichnung WHITE RESISTANCE) bis 1998 in acht Ausgaben. Die HASS ATTACKE beinhaltete Beiträge mit rassistischem und antisemitischem Tenor, sie vermittelte eine positive Grundeinstellung zur nationalsozialistischen Ideologie. Zeitweise existierte Ende der 90er Jahre eine eigene Homepage.

Frage 20:

Welche Erkenntnisse liegen vor über die weitere organisatorische Einbindung früherer Aktivisten der „Hammerskins“ in Sachsen – beispielsweise innerhalb der NPD – sowie die von diesen Personen begangenen Straftaten?

Das bis 2001 bestehende sächsische Chapter der HAMMERSKINS unterhielt Verbindungen zu überregional aktiven rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierungen in Sachsen. Diese Verbindungen wurden durch die gegenseitige Teilnahme an Veranstaltungen aufrecht erhalten. Das elitäre Selbstverständnis der HAMMERSKINS sorgte aber dafür, dass die HAMMERSKINS in der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene auf eine gewisse Ablehnung stießen.

Regelmäßige Kontakte, gemeinsame strategische Überlegungen bzw. eine organisatorische Einbindung zwischen den HAMMERSKINS und der NPD gab es nach den hier vorliegenden Erkenntnissen nicht. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, dass ein führender NPD-Funktionär aus der Region Westsachsen Mitglied der HAMMERSKINS Sachsen sein soll. Dieser war Tatverdächtiger in vier rechtsextremistischen Straftaten, die überwiegend mit seinem zeitweise betriebenen rechtsextremistischen Online-Versand im Zusammenhang stehen.

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Zu Straftaten von führenden Aktivisten der HAMMERSKINS werden keine Statistiken geführt. Insofern liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 21:

Welche Erkenntnisse liegen vor über Mitgliedschaften von „Hammerskins“ im Führungskreis des „Freien Netzes Mitteldeutschland“ oder dessen örtliche Gruppen?

Bei dem „Freien Netz“ handelte es sich nicht um eine eigenständige Organisation bzw. einen eigenständigen Personenzusammenschluss, sondern um ein Vernetzungsmedium

(Kommunikationsplattform) der Neonationalsozialisten, das insbesondere zum Informationsaustausch und zur Eigendarstellung diente. Mitgliedschaften sind somit nicht möglich. Das Internetportal wurde am 14. Juli 2012 abgeschaltet.

Über Mitgliedschaften von sächsischen HAMMERSKINS in sächsischen Gruppierungen deren Internetseite beim „Freien Netz“ für den Bereich Mitteldeutschland bzw. später beim „Freien Netz Mitte“ verlinkt waren, liegen keine Erkenntnisse vor. Unabhängig davon gibt es Anhaltspunkte, dass ein sächsisches Mitglied der HAMMERSKINS in die Logistik dieser Internetplattform eingebunden war.

Frage 22:

Inwiefern sind sächsische Anhänger – inklusive Anwärtler und „Supporter“ – der „Hammerskins“ in bundes- oder europaweite Strukturen der „Hammerskin Nation“ eingebunden?

Einzelne Mitglieder der sächsischen HAMMERSKINS nahmen an den bundes- oder europaweiten HAMMERSKIN-Treffen teil. Bisher fielen keine Erkenntnisse an, dass sächsische Anhänger der HAMMERSKINS in bundes- bzw. europaweite Strukturen der HAMMERSKINS eingebunden waren.

Neben engen Kontakten zu HAMMERSKINS innerhalb Deutschlands existierten auch entsprechende Verbindungen in die Tschechische Republik, in die Schweiz sowie nach Australien, Kanada und in die USA.

Es liegen weitere Erkenntnisse vor, die aus Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, nicht mitgeteilt werden können.

Frage 23:

Inwiefern haben sächsische Anhänger von „Blood & Honour“ und der „Hammerskins“ bzw. deren Umfeld Kontakte zu „Combat 18“-Gruppierungen unterhalten, selbst solche oder vergleichbare Gruppierungen betrieben bzw. diese beworben oder unterstützt?

Im Jahr 1997 sollen zwischen den HAMMERSKINS Sachsen und COMBAT 18 kurzzeitig Kontakte bestanden haben. Weiterführende Erkenntnisse zu Kontakten der Gruppierungen mit COMBAT 18 in Sachsen liegen nicht vor. Ob einzelne Mitglieder der Gruppierungen überdies Kontakte zu COMBAT 18 pflegten oder pflegen, ist nicht bekannt.

Bei der Durchsuchung eines führenden Aktivisten der HAMMERSKINS Sachsen wurde 1997 Material von COMBAT 18 gefunden.

Frage 24:

Welche Funde von Waffen, Munition und Sprengstoffen wurden bei (ehemaligen) Mitgliedern von „Blood & Honour“ Sachsen und der „Hammerskins“ in den Jahren seit 1998 gemacht?

Ein führendes Mitglied der HAMMERSKINS Sachsen wurde im Dezember 2001 vom Landgericht Dresden u. a. wegen illegalen Waffenbesitzes zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.

Bei einer Person, die als Beschuldigte zu einem in Sachsen bearbeiteten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Vereinigung BLOOD & HONOUR (Verstoß gegen § 85 StGB - Fortführung einer verbotenen Vereinigung) geführt wurde, ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz registriert: Bei einer Wohnungsdurchsuchung (2006) wurde eine Patrone aufgefunden und beschlagnahmt.

Frage 25:

Welchen Stellenwert hat das Thema „Gefangenenbetreuung“ für sächsische Anhänger von „Blood & Honour“ wie auch der Hammerskins?

Die sogenannten „politischen“ Gefangenen sind innerhalb der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene immer ein wichtiges Thema gewesen. Es gab mehrfach Unterstützungsaktionen für diese Personen, somit kann von einer grundsätzlich positiven Einstellung der zwei Gruppierungen gegenüber der „Gefangenenbetreuung“ ausgegangen werden. Inwieweit eine direkte Zusammenarbeit mit der 2011 verbotenen HILFSORGANISATION FÜR NATIONALE UND POLITISCHE GEFANGENE UND DEREN ANGEHÖRIGEN E.V. (HNG) stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen waren Mitglieder der HAMMERSKINS Sachsen und ehemalige Mitglieder von BLOOD & HONOUR-Sachsen Mitglied der verbotenen HILFSORGANISATION FÜR NATIONALE UND POLITISCHE GEFANGENE UND DEREN ANGEHÖRIGEN E.V. (HNG). Damit dürfte für diese Personen der Stellenwert für diese Thematik entsprechend hoch gewesen sein. Einzelne Äußerungen sind nicht bekannt.

Die Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen haben keine Erkenntnisse zu einer „Gefangenenbetreuung“ durch Anhänger von BLOOD & HONOUR oder der HAMMERSKINS.

Frage 26:

Welche Erkenntnisse liegen vor über bisherige und/oder anhaltende Verbindungen (ehemaliger) sächsischer „Blood & Honour“- und „Hammerskin“-Aktivisten zu deutschen und ausländischen Gruppierungen des „Ku Klux Klan“ (KKK)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 27:

Welche personellen, organisatorischen und logistischen (beispielweise gemeinsame Nutzung von Räumen für Konzerte u. ä.) Verbindungen zwischen sächsischen Anhängern von „Blood & Honour“ bzw. der Hammerskins zu Rockerclubs/OMCGs sind bekannt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

**Minderheitsvotum der NPD-Fraktion zum
Abschlußbericht des
3. Untersuchungsausschusses der
5. Wahlperiode des Sächsischen Landtags**

Zu den Arbeitsgrundlagen des Ausschusses

Untersuchungsthema

Der Sachbericht des Abschlußberichtes des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags zitiert zunächst in einem kurzen Vorspann das Untersuchungsthema und enthält dann unter dem Punkt „A. Vorbemerkung“ einige Ausführungen zu den Schwerpunkten des Berichts selbst. Daraus kann man auf die Ausrichtung und die Strukturierung der Untersuchungsarbeit schließen, zumal die Ausschlußmehrheit sich die Aussagen im Sachbericht ausdrücklich zu eigen gemacht hat¹. Deswegen sind diese konzeptionellen Grundlagen auch der richtige Ausgangspunkt für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsausschuß.

Der Ausgangspunkt für die Arbeit eines jeden Untersuchungsausschusses sind natürlich das Untersuchungsthema und die einzelnen Untersuchungsgegenstände. Eigentlich müßte das Thema des NSU-Untersuchungsausschusses das in der Bevölkerung stark verbreitete Gefühl reflektieren, hinter dem sogenannten NSU stecke in erster Linie eine Vielzahl an staatlichen, und das heißt in diesem Fall geheimdienstlichen Einflüssen, so daß es sich in Wirklichkeit um einen „NSU-Geheimdienst-Komplex“ handle². Dieses Bild hat sich heute außerhalb der politischen Klasse beinahe auf der ganzen Linie durchgesetzt, was eine Folge der im Fall der mutmaßlichen Zwickauer Terrorzelle inzwischen ins Unermeßliche gestiegenen Zahl nicht mehr darstellbarer spektakulärer Ungereimtheiten ist. Aber auch zum Zeitpunkt der Einsetzung des Ausschusses – März 2012 – waren große Teile der Öffentlichkeit von einem signifikanten Anteil des Verfassungsschutzes sowie weiterer Geheimdienste sowohl an der Entstehung als auch an der weiteren Entwicklung des NSU überzeugt. Dafür sprach von Anfang an der Umstand, daß das Trio Mundlos, Bönnhardt, Zschäpe trotz dilettantischen „Untergrund“-Daseins und trotz eines Umfeldes von mehreren Dutzend V-Leuten verschiedener Geheimdienste³ so viele Jahre ungestraft spektakuläre Schwerverbrechen begangen haben soll wie kaum ein anderer Serienverbrecher oder eine andere Terrorgruppe in der neueren Kriminalgeschichte. Hinzu kam, daß gleich nach der von offizieller Seite weiterhin hartnäckig behaupteten,

¹ Siehe „Zusammenfassung der Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlußbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode“

² Der Begriff stammt aus dem Buch „Der NSU-VS-Komplex. Wo beginnt der Nationalsozialistische Untergrund – Wo hört der Staat auf?“ von Wolf Wetzel. Unrast-Verlag 2013

³ So zählte der Journalist Andreas Förster schon Anfang April 2013 insgesamt 24 V-Leute diverser Geheimdienste, die allein in den Ermittlungsakten zum NSU-Komplex vorkommen; vgl. hierzu: Andreas Förster: „Mindestens 24 Spitzel im NSU-Umfeld“ in „Berliner Zeitung“ vom 03.04.2013.

jedoch wenig glaubwürdigen „Selbstmord-Theorie“, nach der sich die abgebrühten mutmaßlichen Serienmörder Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Eisenach am 4. November 2011 beim Herannahen einer Polizeistreife selbst erschossen haben sollen, eine ganze Reihe von weiteren Verdachtsmomenten und dubiosen Ereignissen bekannt wurden, wie das offenbar vom Verfassungsschutz und vom Landeskriminalamt Thüringen geduldete „Untertauchen“ des Trios im Januar 1998, die Hinweise auf eine V-Frau-Tätigkeit Beate Zschäpes⁴, die seltsame, offenbar vom thüringischen Verfassungsschutz mit Rückendeckung der Erfurter Regierung hintertriebene „Zielfahndung“ in Chemnitz, die vielen V-Leute im Umfeld des Trios, die fantastisch anmutenden Besonderheiten bei den Morden in Heilbronn und Kassel⁵ u.s.w., u.s.f.. Diese Dinge waren schon wenige Wochen nach Bekanntwerden des NSU in aller Munde. Kurzum, schon bald nach dem 4. November 2011 nahmen viele Menschen einen „tiefen Staat“, das heißt ein System mehr oder weniger selbständig agierender, an Recht und Gesetz nicht mehr gebundener staatlicher „Dienste“, vor allem der Verfassungsschutzämter, als notwendige Voraussetzung zur Erklärung und zur Genese der Verbrechensserie an. Linke und rechte investigative Journalisten, wie etwa der linke Journalist Wolf Wetzel („Der NSU-VS-Komplex“) und der rechte (ehemals linke) Publizist Jürgen Elsässer (COMPACT-Magazin, Spezial Nr. 1, „Operation NSU“) und der Autor Kai Voss („Das NSU-Phantom – Gab es den Nationalsozialistischen Untergrund?“), befassen sich mit dem Thema und kommen, was die Kritik an den offiziellen Darstellungen der politischen Klasse betrifft, zu weitgehend gleichen Ergebnissen. Eine Zäsur in der Aufarbeitung des NSU-Komplexes stellten zwei Neuerscheinungen aus dem Mai 2014 zum NSU-Komplex dar, die nicht vom linken oder rechten politischen Rand der Gesellschaft kamen, sondern einerseits von den zwei Geheimdienst-Kennern Stefan Aust und Dirk Laabs mit ihrer Arbeit „Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie des NSU“ und dem investigativen Journalisten Andreas Förster, der als Herausgeber den Sammelband „Geheimsache NSU – Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur“ edierte und mehrere renommierte Wissenschaftler als Autoren gewinnen konnte.⁶ Stefan Aust, der wohl profundeste deutsche Geheimdienstkenner, der mit seinem Buch „Der Baader Meinhof Komplex“ das Standardwerk zur Entstehung der RAF („Rote Armee Fraktion“) verfaßte

⁴ Siehe z.B. „FOCUS Online“: „Beate Zschäpe soll doch V-Frau gewesen sein“, „Leipziger Volkszeitung“/„LVZ-Online“: „Rätselraten über mögliche Informanten-Tätigkeit von Beate Zschäpe“, „Welt.de“: „Wurde Beate Zschäpe als V-Frau vom Staat gedeckt?“, alle vom 29.11.2011.

⁵ Siehe z.B. „stern“: „Mord unter den Augen des Gesetzes?“, 01.12.2011; „stern.de“: „Zwickauer Neonazi-Zelle. Neues von 'Klein Adolf'“, 14.04.2012, oder – eine detailliertere Darstellung – : Thomas Moser: „Der Schattenmann“ in: Andreas Förster (Hrsg.): „Geheimsache NSU – Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur“, Tübingen, Klöpfer und Meyer, S. 119 bis S. 131.

⁶ Vgl. hierzu: Stefan Aust, Dirk Laabs: „Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie des NSU“, München, Pantheon, 2014, sowie: Andreas Förster (Hrsg.): „Geheimsache NSU – Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur“, Tübingen, Klöpfer & Meyer, 2014.

kommt beispielsweise in einem Interview mit dem Deutschlandfunk zu dem Schluß, „dass diese V-Leute so dicht dran gewesen sind, dass man sich eigentlich gar nicht vorstellen kann, warum man nicht zu irgendeinem Zugriff gekommen ist“.⁷ Mit diesen Neuerscheinungen, die direkt aus der bürgerlichen Mitte heraus kommen und akribisch Hunderte von Belegen für eine an Massivität kaum zu überbietende Geheimdienstverstrickung in den sog. „NSU-Komplex“ auflisten, ist aber die Staatskrise eingetreten, die staatliche Behörden mit ihrer Abschottungs- und Geheimhaltungsstrategie unbedingt verhindern wollten.

Die meisten Menschen interessieren sich aber nicht für das Motiv, sondern suchen einfach nach Antworten auf die vielen Fragen, die sich stellen. Dabei kommen viele – inzwischen vermutlich die Mehrheit der ernsthaft interessierten Menschen außerhalb der politischen Klasse – zum gleichen Ergebnis wie die Linken und die Rechten: *Es erscheint kaum möglich, die vielen seltsamen Zufälle und rätselhaften (Schein-)Paradoxe im Zusammenhang mit dem sog. NSU-Komplex auch nur halbwegs plausibel zu erklären, ohne die Existenz eines geheimdienstlichen Terrornetzwerkes anzunehmen.*

Unter diesen Umständen hätte nach Auffassung der NPD-Fraktion die Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages weniger „neonazistischen Terrornetzwerken“ (siehe Wortlaut des Untersuchungsthemas, unten) als eben staatlichen oder geheimdienstlichen Netzwerken gelten müssen. Trotzdem lautet das für den Ausschuß gewählte Untersuchungsthema wie folgt:

*“Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ’Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)’ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personellorganisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützungsnetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus, sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe „NSU“ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (**neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen**)“*

Zur besseren Verständlichkeit wird dieser Textblock hier etwas gekürzt und strukturiert, ohne daß wesentliche Inhalte verloren gehen:

Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und ihrer Behörden

⁷ Vgl. hierzu: „Verfassungsschutz war zu nah dran – Stefan Aust im Gespräch mit Dirk-Oliver Heckmann“, Interview, ausgestrahlt im Deutschlandfunk am 21.05.2014 (http://www.deutschlandfunk.de/nsu-mordserie-verfassungsschutz-war-zu-nah-dran.694.de.html?dram:article_id=286920).

- a) beim Umgang mit dem „NSU“ und seinem Umfeld, insbesondere im Hinblick auf deren Entstehung und Entwicklung sowie auf deren Agieren in bzw. von Sachsen aus,
- b) bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der dem „NSU“ und ggfls. den mit ihm verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und
- c) beim Ziehen von Schlußfolgerungen hieraus in bezug auf **neonazistische** Terrornetzwerke in Sachsen.

Man erkennt leicht, zumindest bei dieser strukturierten Darstellung, daß die Untersuchung *hinsichtlich der Täterschaft* ausschließlich auf den NSU und sein Umfeld (Punkt a, oben) und die *diesen Kreisen* „zurechenbaren“ Straftaten (Punkt b) beschränkt ist. Nach Maßgabe der vorliegenden Themenstellung *durfte* der Ausschuß gar nicht die der Staatsregierung und/oder den Behörden selbst zurechenbaren Straftaten bzw. das Fehlverhalten der Staatsregierung im Umgang damit untersuchen. Da es sich in diesem Fall eben um eigene Straftaten der Staatsregierung und/oder der Behörden handeln würde, würde es außerdem keinen Sinn ergeben, zu untersuchen, wie diese damit „umgehen“. Dies unterstreicht noch mal, daß die Untersuchung staatlicher Terrornetzwerke im Rahmen des gewählten Untersuchungsthemas in formaler Hinsicht nicht sinnvoll möglich wäre. Ein weiterer Hinweis, daß dies von den Antragstellern gar nicht gewollt war! Genau aus diesem einen Grund haben sich die Abgeordneten der NPD-Fraktion bei der Abstimmung über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch der Stimme enthalten, weil ihnen nämlich der Aufklärungsfokus des Einsetzungsbeschlusses nicht weit genug gefaßt war.

Da es aber, wie schon erwähnt, für die Existenz dieser staatlichen Netzwerke bereits zum Einsetzungszeitpunkt des Untersuchungsausschusses starke Indizien gab, hält die NPD-Fraktion das im Einsetzungsbeschluß angegebene Untersuchungsthema für eindeutig falsch gewählt, zumindest wenn man bestrebt ist, das immer noch, nach mehreren Untersuchungsausschüssen und monatelangen Verhandlungen am Oberlandesgericht in München, völlig im Dunkeln liegende NSU-Rätsel zu lösen. Die einseitige, jegliche Beteiligung staatlicher Dienste am Terror ausschließende Formulierung des Untersuchungsthemas wird insbesondere durch den letzten Teil deutlich – in der obigen, strukturierten Darstellung: Punkt c. Denn diesem zufolge durften hinsichtlich der von der Staatsregierung gezogenen Schlußfolgerungen nur Versäumnisse in bezug auf **neonazistische** Terrornetzwerke in Sachsen untersucht werden. Das einschränkende Attribut „neonazistische“ ist im Antragstext (und auch im Sachbericht) durch Fettschrift sogar noch betont. Die Befassung mit dem sogenannten tiefen Staat war insofern von vornherein ausgeschlossen.

Sofern die im Antrag aufgeführten einzelnen Untersuchungsgegenstände etwas anderes besagen, stehen sie im Gegensatz zum Untersuchungsthema. Daß sie,

unabhängig davon, nicht zum Tragen kommen konnten, hat schon die Praxis im Untersuchungsausschuß gezeigt. Außerdem wird durch diese Einzelgegenstände die Untersuchung vorsätzlich kriminellen Handelns der Exekutive, insbesondere krimineller Geheimdienstnetzwerke, ohnehin nicht abgedeckt. Gerade die Existenz solcher Netzwerke versuchen Staatsregierung und Regierungsfraktionen offenbar auch um den Preis ihrer eigenen Glaubwürdigkeit zu leugnen. Das geht sowohl aus dem „Vorläufigen Abschlußbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex 'Nationalsozialistischer Untergrund' “ vom 25.06.2012 als auch aus der „Zusammenfassung der Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlußbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode“ sehr deutlich hervor.

Neben diesen einschränkenden Elementen enthält das Untersuchungsthema allerdings auch eine wichtige Kompetenzerweiterung für den Ausschuß, und zwar in geographischer Hinsicht. Gegenstand der Untersuchung sollten demnach nicht nur die Entstehung, die Entwicklung und das Agieren des „NSU“-Trios in *Sachsen*, sondern „*in bzw. von Sachsen aus*“ sein. Da nach dem Untertauchen des Trios im Januar 1998 *sämtliche* Aktivitäten des Trios eben von Sachsen ausgingen, bedeutet diese Erweiterung, daß zumindest in bezug auf den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt praktisch sämtliche Aktivitäten bzw. die entsprechenden Fehlleistungen der Staatsregierung und ihrer Behörden Gegenstand der Untersuchung sein sollten. Von dieser vernünftigen Festlegung waren allerdings in der Ausschlußarbeit ebenso wenig wie im jetzt vorliegenden Sachbericht irgendwelche Folgerungen zu erkennen.

Angaben zur inhaltlichen Abgrenzung unter Punkt „A. Vorbemerkung“ des Sachberichts

Energische Aussagen zum angeblichen Kommunikationsdefizit des LfV Thüringen. Das LfV Sachsen schiebt die Schuld für seine Passivität in Sachen NSU auf Thüringen und leugnet damit auch jedes Wissen über etwaige illegale Operationen des LfV Thüringen

Unter dem Inhaltspunkt „A. Vorbemerkung“ des Sachberichts werden in relativ unpräziser und unvollständiger, also mehrdeutiger Weise Untersuchungsgegenstände und Informationsquellen genannt, die nicht im Bericht aufgeführt und damit auch nicht im Ausschuß behandelt worden sind. Ganz allgemein wird zunächst festgestellt, daß nur das Verhalten *sächsischer* Behörden bei der Suche nach dem untergetauchten Trio im Sachbericht behandelt werde, wobei allerdings die Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (LKA) Thüringen und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen eine herausragende Rolle gespielt habe. Daß die Beschränkung auf das Verhalten sächsischer Behörden nicht ganz ernst gemeint ist und es wohl auch nicht sein kann, wird dadurch deutlich, daß an anderer Stelle im Bericht – wie übrigens auch in den Berichten der Staatsregierung und der Regierungsfractionen im Untersuchungsausschuß – sehr energisch ein Fehlverhalten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV Thüringen) betont wird, und zwar ein mangelhaftes Kommunikationsverhalten, das sich angeblich daran zeigte, daß das LfV Thüringen wichtige, den NSU betreffende Geheimdienstakten an das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Sachsen) zu zögerlich oder gar nicht übermittelte. Das habe das LfV Sachsen daran gehindert, in Sachen NSU tätig zu werden. Durch das wiederholte Anzeigen dieses Fehlverhaltens in verschiedenen sächsischen Stellungnahmen wird vordergründig versucht, *die Verantwortung auf Thüringen zu schieben*, wie es zum Beispiel die „Ostthüringer Zeitung“ am 28.06.2012 formulierte. Gleichzeitig wird aber auch vor dem Hintergrund des ziemlich offensichtlichen illegalen Verhaltens des LfV Thüringen im Zusammenhang mit der von diesem Amt selbst aufgebauten „rechten Szene“ („Thüringer Heimatschutz“⁸ etc.) versucht, jeden Eindruck einer Mitwisserschaft des LfV Sachsen und eines gemeinsamen illegalen Verhaltens der beiden Landesämter (im Sinne eines Netzwerks) zu vermeiden. Deswegen wäre es eine wichtige Aufgabe des Untersuchungsausschusses gewesen, die angebliche Ahnungslosigkeit des LfV Sachsen sehr genau zu prüfen. Dies ist aber leider nicht geschehen, ganz im Gegenteil, die schlechte Informationsübermittlung Thüringens wird äußerst penetrant betont, das LfV

⁸ Auch diese Organisation, in der Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe vor ihrem Untertauchen agierten, war in einem beinahe unfaßbaren Ausmaß von V-Leuten diverser Geheimdienste durchsetzt und durch diese kontrolliert und geführt worden, so sollen von den 120 Mitgliedern 40 als V-Leute für verschiedene Geheimdienste gearbeitet haben, so auch unter anderem Tino Brand, der Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“. Vgl. hierzu: Clemens Wergin: „Thüringer Heimatschutz – 40 von 140 wohl V-Leute“ in: „Die Welt“ vom 04.09.2014.

Sachsen wird als gleichsam am langen Arm informationell ausgehungert und dementsprechend handlungsunfähig hingestellt. Es wird sogar betont, daß die sächsischen Verfassungsschützer nicht einmal ahnen konnten, daß ihnen Informationen vorenthalten wurden. Aus der Sicht der NPD-Fraktion ist dies nicht glaubwürdig. An diesem Verhalten der Ausschlußmehrheit zeigt sich nach Auffassung der NPD-Fraktion exemplarisch, wie der Ausschluß entsprechend der Formulierung des Untersuchungsthemas im Einsetzungsbeschluß tatsächlich vermieden hat, irgendwelche Untersuchungen anzustellen, die zur Aufdeckung eines gemeinsamen illegalen Verhaltens von LfV Sachsen und LfV Thüringen hätten führen können.

Weitere Aussagen zur Abgrenzung von Sachverhalten und Informationsquellen

Der Abschnitt „A. Vorbemerkung“ im Sachbericht enthält zwei scheinbar willkürlich ausgewählte Beispiele für im Bericht nicht berücksichtigte Themen. Dadurch wird keineswegs eine klare Trennlinie zwischen berücksichtigten und nicht berücksichtigten Themen gezogen, sondern vielmehr offengelassen, was sonst noch alles an brisanten, der Öffentlichkeit durch Presseberichte bruchstückhaft mitgeteilten Vorgängen im Bericht nicht berücksichtigt oder gar im Ausschluß überhaupt nicht behandelt worden ist.

Zum einen handelt es sich um die Aussage des Zielfahnders Sven Wunderlich vom Thüringer LKA, es habe ein Versuch stattgefunden, die ehemalige Lebensgefährtin von Ralf Wohlleben, Juliane Walter, als V-Frau anzuwerben. Daß dieser Vorfall als Beispiel für im Sachbericht nicht behandelte Themen genannt wird, erscheint an und für sich plausibel (was natürlich auch beabsichtigt ist), denn es handelt sich ja um eine rein thüringische Angelegenheit. Als zweites Beispiel wird festgestellt, daß das Gutachten der sogenannten Schäfer-Kommission ebenfalls weitgehend aus dem Bericht ausgeklammert sei, und zwar insofern, als es sächsische Behörden angeblich nicht betreffe und in den Anhörungen der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss keine Rolle gespielt habe. Auch das klingt an und für sich vernünftig, denn das Schäfer-Gutachten behandelt ja zum Teil Vorgänge um das spätere „NSU“-Trio, die sich vor dessen Absetzen und Untertauchen in Sachsen ereignet haben.

Allerdings sind die beiden Beispiele nach Auffassung der NPD-Fraktion auch geeignet, die Bemühungen der Ausschlußmehrheit deutlich zu machen, sich die wirklich brisanten Fragen vom Leib zu halten. Denn die vordergründige Erwähnung der Nicht-Berichtsgegenständlichkeit der Wunderlich-Aussage zum angeblichen bloßen *Versuch* einer Anwerbung der Wohlleben-Freundin Juliane Walter als V-Frau erscheint eigenartig deplaciert vor dem Hintergrund, daß Sven Wunderlich wiederholt schwere Verdachtsmomente gegen das LfV Thüringen geäußert hat, so unter anderem Vorwürfe an das LfV, das NSU-Trio

gedeckt, die Fahndung des LKA sabotiert und Beate Zschäpe als V-Frau geführt zu haben, und daß im Sachbericht darüber kein einziges Wort zu lesen ist, trotz wiederholter Erwähnung des KHK Wunderlich in anderen, weniger verfänglichen Zusammenhängen. Und niemand wird ernsthaft behaupten können, daß eine in Chemnitz/Zwickau wohnende Beate Zschäpe, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt ist und gleichzeitig möglicherweise vom Geheimdienst gedeckt wird, mit dem Verhalten sächsischer Behörden, insbesondere sächsischer Sicherheitsbehörden, nichts zu tun habe, zumal Verfassungsschutz und Polizei in Sachsen nachweislich mit dem Trio intensiv befaßt gewesen sind und die terroristische Bedrohung vordergründig Sachsen betraf.

Das zweite Beispiel für nicht berichtsgegenständliche Themen, die Ausklammerung verschiedener Aspekte des Schäfer-Gutachtens, ist insofern auffällig, als zwar auf die im Gutachten detailliert beschriebenen gemeinsamen Fahndungsmaßnahmen sächsischer und thüringischer Behörden in Chemnitz im Jahr 2000 in rein fahndungstechnischer Hinsicht sehr wohl eingegangen wird, und teilweise auch Nachlässigkeiten zugegeben werden, jedoch jede Bezugnahme auf die vom KHK Sven Wunderlich nicht zuletzt gegenüber der Schäfer-Kommission geäußerten Erkenntnisse fehlt, nach denen seitens des LfV Thüringen das Auffinden des untergetauchten Trios nicht erwünscht gewesen sei und das LfV die Zielfahndung der Polizei behinderte und Beate Zschäpe als V-Frau führte⁹. Dabei sind diese spektakulären Aussagen des im Fall „NSU“ wichtigsten thüringischen Zielfahnders gerade im Zusammenhang mit der Arbeit der Schäfer-Kommission gefallen¹⁰, und die Kommission, insbesondere ihr Vorsitzender Dr. Gerhard Schäfer, ist ihnen in auffälliger Weise entgegengetreten, bis hin zu persönlichen Angriffen auf KHK Wunderlich¹¹. Hätten die Initiatoren des Untersuchungsausschusses bzw. die Vertreter der Ausschlußmehrheit im Ausschuß wirklich die Absicht gehabt, auch um den Preis einer Staatskrise *vorsätzliches* staatliches Fehlverhalten aufzuklären, hätten sie erstens das Untersuchungsthema anders formuliert, und zwar ohne Beschränkung auf „neonazistische Terrornetzwerke“, siehe oben, und zweitens, unbeschadet des Untersuchungsthemas, im Ausschuß versucht, unter Hinzuziehung Sven Wunderlichs, der Mitglieder der Schäfer-Kommission und anderer Zeugen und Sachverständiger diesen Aspekt auszuleuchten.

⁹ „Bundestag: 'Chaos bei Thüringens Sicherheitsbehörden' „. Prof. Dr. Hajo Funke, 31.01.2013, <http://hajofunke.wordpress.com/2013/01/31/bundestag-chaos-bei-thuringens-sicherheitsbehörden/>

¹⁰ Vgl. hierzu: Thomas Moser: „Hilfe beim Abtauchen“ in: „Kontext: Wochenzeitung“ vom 23.01.2013, Ausgabe 95, in diesem Artikel findet sich auch folgende Feststellung: „Sven Wunderlich, dem der Ruf vorauselte, er kriege jeden, hatte unter anderem vor der Schäfer-Kommission den Verdacht geäußert, daß vor allem Beate Zschäpe für das LfV arbeitete“

¹¹ „Wer hat gelogen: der Verfassungsschutz oder die Zielfahnder?“, „Thüringer Allgemeine“, 01.02.2013

<http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Wer-hat-gelogen-der-Verfassungsschutz-oder-die-Zielfahnder-1799174534>

Den Ausschußmitgliedern und auch dem Verfasser des Sachberichts, Bundesanwalt a.D. Volkhard Wache in seiner Eigenschaft als früheres Mitglied der Schäfer-Kommission und Mitverfasser des Schäfer-Gutachtens muß dies durchaus bewußt gewesen sein. Ebenfalls muß ihnen klar gewesen sein, daß ein etwaiges fahndungs- und observationstechnisches Fehlverhalten sächsischer Behörden im Zusammenhang mit den im Schäfer-Gutachten beschriebenen Maßnahmen in Chemnitz im Jahr 2000 in einem ganz anderen Licht zu sehen ist, wenn man von einem bewußten Hintertreiben der Fahndung durch das LfV Thüringen auszugehen hat. Unter dieser Voraussetzung hätte der Untersuchungsausschuß zunächst zu prüfen gehabt, inwiefern die Behauptungen über unzulässige Intentionen und entsprechende negative Maßnahmen des LfV Thüringen zutreffen und das mit dem LfV Thüringen eng zusammenarbeitende LfV Sachsen diese gekannt und unterstützt haben. Denn die im Schäfer-Gutachten dokumentierte und im Sachbericht bestätigte Passivität der sächsischen Behörden bei der „NSU“-Fahndung ist sonst kaum zu erklären, insbesondere der Umstand, daß die sächsischen „NSU“-Fahndungen praktisch eingestellt wurden, nachdem ab Ende 2000 keine Unterstützungsbitten aus Thüringen mehr kamen¹², und auf die Chemnitzer Maßnahmen vom Jahr 2000 bezogene Observationsberichte, Einsatzunterlagen und personenbezogene Daten sowie Arbeitsanalysen und Angaben für Erfahrungsberichte des MEK Sachsen im Februar 2006 ausgesondert und vernichtet wurden¹³, obwohl das mutmaßlich terroristische Trio noch nicht festgenommen worden war und sich nach allen verfügbaren Informationen noch in Sachsen befand.

Statt die konkreten Verdachtsmomente hinsichtlich einer regelrechten Unterstützung des „NSU“ durch das LfV Thüringen und der naheliegenden abgestimmten Vorgehensweise der Verfassungsschutzämter Sachsens und Thüringens zu prüfen, hat sich der Untersuchungsausschuß bemüht, die Rolle des LfV Sachsen zu verharmlosen, indem das Amt als Opfer der informationellen Abschottung durch das LfV Thüringen bezeichnet wird. Dies spiegelt sich exemplarisch im Sachbericht vom Bundesanwalt a.D. Volkhard Wache¹⁴ und entspricht den völlig abwegigen impliziten Vorgaben im Untersuchungsauftrag, etwaige staatsterroristische Netzwerke nicht zu untersuchen.

¹² „Sachbericht des Abschlußberichtes des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags“:

„Als das LKA Thüringen die Zielfahndungsmaßnahmen beendet hatte und auch keine neuen Einzelwünsche an das LfV Sachsen hatte, wurden keine eigenen Maßnahmen mehr vom LfV Sachsen durchgeführt.“ Seite 59

„Unterstützungsbitten aus Thüringen habe es ab Ende 2000 nicht mehr gegeben.“ Seite 60

¹³ Schäfer-Gutachten, Randnummer 215

¹⁴ „Sachbericht des Abschlußberichtes des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags“, Seite 59-60

Abblocken von Aufklärungsinitiativen durch den Ausschuß selbst

Auch in der Arbeit des Ausschusses war teilweise eine Art freiwillige Selbstgleichschaltung zumindest einer Mehrheit der Ausschußmitglieder mit den regierungsamtlichen Positionen der Exekutive feststellbar. Ein exemplarisches Beispiel dafür ist die diskussionslose Ablehnung des von der NPD-Fraktion im Februar 2013 in den Geschäftsgang des Sächsischen Landtages eingebrachten Beweisantrages, alle Akten des sächsischen „Landesamtes für Verfassungsschutz“ und der Staatsschutzdezernate der sächsischen Polizei, welche ganz oder teilweise die Person Thomas R. oder den V-Mann „Corelli“ (ohne Klarnamen) betreffen, für die Arbeit des Untersuchungsausschusses herbeizuziehen. Thomas Richter, dessen Wirkungsgebiet vor allem der Großraum Halle/Leipzig war, galt als einer der wichtigsten Zeugen im NSU-Komplex, er war schon vor deren Untertauchen gut mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bekannt, später war er in der Redaktion der Zeitschrift „Weißer Wolf“ tätig, in der sich schon im Jahr 2002 ein Hinweis auf den NSU befand, und darüber hinaus war er maßgeblich an der Gründung einer deutschen Sektion des Ku-Klux-Klan beteiligt und besaß in diesem Zusammenhang möglicherweise Informationen über den Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter im Jahr 2007.

Thomas Richters Position als zu wenig beachteter Schlüsselzeuge im gesamten NSU-Komplex wurde insbesondere nach dem rätselhaften Tod Richters im April 2014 breit in den Medien diskutiert und dabei auch über einen Mord spekuliert, dem Richter zum Opfer gefallen sei, um ihn zum Schweigen zu bringen.¹⁵ Es wurde mehrfach angemerkt, daß Richter nun nicht mehr zu dem Umstand befragt werden könne, daß er schon im Jahr 2006 eine DVD weitergab (bezeichnenderweise an eine Person, die ebenfalls als V-Mann in der „rechten Szene“ eingesetzt war), die im Begleittext als „die erste umfangreiche Bilddaten-CD des Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP (NSU)“ bezeichnet wird.

Die diskussionslose Weigerung des Ausschusses, das Wirken des Schlüsselzeugen Thomas Richter näher zu untersuchen, ist ein weiterer Beleg für die Unwilligkeit einer Mehrheit der Ausschußmitglieder, mögliche staatsterroristische Ausläufer des NSU-Netzwerks aufzuklären und zu untersuchen und damit die eigentliche essentielle Aufgabe eines jeden parlamentarischen Untersuchungsausschusses wahrzunehmen und ein mögliches Staats- bzw. Behördenversagen zu untersuchen.

¹⁵ Vgl. hierzu: Micha Brumlik, Hajo Funke: „Der deutsche Staat und der NSU: Land im Ausnahmezustand“, in: „taz“ vom 25.04.2014.

Resümee

Die aus heutiger Sicht offensichtliche Verstrickung der staatlichen Sicherheitsdienste in den „NSU“-Verbrechen war bereits zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses (März 2012) in Ansätzen erkennbar.

Trotzdem wurde das Untersuchungsthema bewußt so formuliert, daß zwar die Untersuchung von Fahndungsspannen, Kommunikationsfehlern und sonstigem nicht vorsätzlichen Fehlverhalten der Behörden zum gewählten Thema paßte, jedoch nicht der Bereich vorsätzlich rechtswidriger Vorgehensweisen auf Behörden- oder Regierungsebene, bis hin zu Terroroperationen der Verfassungsschutzämter oder anderer Geheimdienste.

Der Ausschuß hätte sicherlich trotzdem im Rahmen der Untersuchungsgegenstände (Aufzählung im Einsetzungsbeschluß) auch vorsätzlich rechtswidriges Verhalten behandeln können. Die Formulierung des Untersuchungsthemas zeigt aber, daß dies nicht gewollt war. Den einreichenden Fraktionen/Abgeordneten war es wichtiger, ihre These der „neonazistischen Terrornetzwerke“ zu propagieren, obwohl alle bisher bekannten Fakten zeigen, daß in Wirklichkeit die Inlandsgeheimdienste „Herr des Verfahrens“ waren.

Die Regierungsfractionen haben sich im Untersuchungsausschuß hauptsächlich bemüht, Informationsübermittlungsdefizite beim Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen (LfV Thüringen) aufzuzeigen. Die Diktion ist dabei exakt die Gleiche wie die des SMI im „Vorläufigen Abschlußbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex 'Nationalsozialistischer Untergrund'“ vom 25. Juni 2012, was die Fraktionen in ihrer Stellungnahme sogar ganz offen hervorheben. Sie verfolgen nach Auffassung der NPD-Fraktion damit nicht nur den Zweck, „die Schuld für das Versagen der sächsischen Sicherheitsdienste auf Thüringen zu schieben“, sondern auch zu dokumentieren, daß es keine netzwerkähnliche Zusammenarbeit zwischen Sachsen und Thüringen bei den offenbar rechtswidrigen Operationen des LfV Thüringen gegeben habe.

Eine solche Zusammenarbeit hätte nach Auffassung der NPD-Fraktion den Charakter eines staatlichen Terrornetzwerks. Es wäre die Aufgabe des Untersuchungsausschusses gewesen, die Existenz eines solchen nachzuweisen oder zu widerlegen. Genau das war aber offenbar nicht gewollt und ist deswegen auch nicht geschehen.

Die Stellungnahme der sächsischen Regierungsfractionen

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Stellungnahme liegt der NPD-Fraktion eine „Zusammenfassung der Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlußbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode“, also eine Stellungnahme der Ausschlußmehrheit, vor. Auch diese Stellungnahme ist geeignet, die mangelnde Ernsthaftigkeit der Ausschlußarbeit zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf jene Frage, die heute, nach der öffentlichen Debatte zu urteilen, im Zusammenhang mit dem NSU-VS-Komplex die Mehrheit der interessierten Deutschen besonders umtreibt, nämlich die Frage nach dem tiefen Staat.

Charakteristisch für die Stellungnahme ist die naive Feststellung, der Sachbericht von Bundesanwalt a.D. Volkhard Wache stimme *„weitgehend überein mit dem 'Vorläufigen Abschlußbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex Nationalsozialistischer Untergrund vom 25. Juli 2012'“*. Nachdem an anderer Stelle in der Stellungnahme festgestellt wird, daß das Regierungslager im Ausschluß – und damit die Ausschlußmehrheit – *„sich die in dem Bericht von Herrn Wache enthaltenen Ergebnisse sowie deren Schlussfolgerungen und Bewertungen zu eigen“* mache, kann man also mit Fug und Recht behaupten, daß durch die Ausschlußarbeit nichts anderes herausgekommen ist als das, was schon vor zwei Jahren vom Sächsischen Innenministerium, also von der Aufsichts- und Lenkungsbehörde des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, regierungsamtlich erklärt, allerdings von Opposition und Presse als bloße Ansammlung von Schutzbehauptungen in der Luft zerrissen worden war¹⁶. – Ein erschreckendes Beispiel für schlecht funktionierenden Parlamentarismus, insbesondere für den mißbräuchlichen Umgang mit dem Instrument „Untersuchungsausschuß“!

An anderer Stelle in der Stellungnahme ist von einem *„Umdenken bei dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und auch bei den übrigen Polizeibehörden des Freistaates Sachsen“* die Rede. Auch diese Formulierung ist nicht gerade schmeichelhaft für die Verfasser, denn sie scheinen nicht zu

¹⁶ Siehe z.B. die „Ostthüringer Zeitung“ vom 28.06.2012: *„NSU-Ermittlungen: Sachsen schiebt Verantwortung auf Thüringen“*; „ZEIT-Online“ vom 05.07.2012: *„Der Terror der NSU hat alte Ansichten erschüttert – nur Sachsens Regierung hat das nicht verstanden.“*

wissen, daß in Deutschland die Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizei als Prinzip mit Verfassungsrang gilt.

Derartige Patzer in einer Stellungnahme der Regierungsmehrheit eines parlamentarischen Gremiums, das zumindest nach der Erwartungshaltung eines großen Teils der Bevölkerung und der Öffentlichkeit mögliche Staatsverbrechen zu untersuchen hat, sind keine Bagatellsachen. Ganz im Gegenteil, sie zeugen von einer „Wurschtigkeit“, die im krassen Gegensatz zu jeglichem ernsthaften Aufklärungswillen steht.

Die Kritik an Thüringen nimmt breiten Raum in der Stellungnahme der Regierungsfractionen ein. Die NPD-Fraktion ist der Meinung, daß damit nicht nur eine Schuldzuweisung bezweckt wird, sondern daß die mangelhafte Kommunikation – gerade im Fall NSU! – gewissermaßen als Alibi dafür dienen soll, daß es im Zusammenhang mit den illegalen Praktiken des Thüringer Verfassungsschutzes keine Netzwerkstruktur zwischen Thüringen und Sachsen gegeben habe, sondern daß Sachsen bei der ganzen Angelegenheit stets ahnungslos gewesen sei.

Bemerkenswert ist, daß Bundesanwalt a.D. Volkhard Wache im Sachbericht feststellt, die Informationsübermittlungen des Thüringer Verfassungsschutzes gegenüber den um Hilfe ersuchenden Behörden des Freistaates seien unzulänglich gewesen. Auch der „Schäferbericht“ habe die nur partielle Übermittlung von Informationen durch die federführenden Thüringer Sicherheitsbehörden an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen gerügt. Diese Unterstützung für die Argumentation des SMI wird in der U-Ausschuß-Stellungnahme der Regierungsfractionen natürlich gern zitiert. – Die Äußerungen sind insofern bemerkenswert, als der Leiter der „Schäfer-Kommission“, Gerhard Schäfer, die Beschwerden des Thüringer Zielfahnders Sven Wunderlich wegen Behinderung durch den Thüringer Verfassungsschutz als „erbärmlich“ bezeichnete. Da ging es im Prinzip um den gleichen Sachverhalt wie im Falle der mangelnden Informationsübermittlung nach Sachsen. Bei Herrn Wunderlich ging es aber darüber hinaus um – auch von anderen Thüringer LKA-Beamten vorgebrachte – ernste Vorwürfe gegen den Verfassungsschutz wegen Abschildung des NSU-Trios. Wenn auch Herr Wache als ehemaliges Mitglied der „Schäfer-Kommission“ seinerzeit diese auch politisch bresante Kritik Thüringer Kriminalbeamter am LfV Thüringen verurteilt hat und nun im Falle der angeblich mangelnden Informationsübermittlung nach Sachsen das LfV Thüringen selbst kritisiert, ist dies bemerkenswert.

Die mangelnde Bereitschaft sowohl der sächsischen Exekutive auch von Teilen des sächsischen Untersuchungsausschusses, den sog. „NSU-Komplex“ wirklich unvoreingenommen und ergebnisoffen zu untersuchen, ist nicht nur bedauerlich, sondern dazu geeignet, das Vertrauen in die Gültigkeit rechtsstaatlicher Prinzipien im Freistaat Sachsen und darüber hinaus zu untergraben und zu

erschüttern. Es ist äußerst bedenklich, wenn selbst zwei Autoren wie der emeritierte Politikwissenschaftler und früher an der Freien Universität in Berlin lehrende Hajo Funke und der früher in Frankfurt lehrende emeritierte Erziehungswissenschaftler Micha Brumlik die mangelnde Aufklärungsbereitschaft bundesdeutscher Behörden im NSU-Komplex mittlerweile mit den Abschottungsstrategien staatlicher Organe in der früheren DDR vergleichen und dazu in der „taz“ feststellen: „Die nicht anders als kriminell zu bezeichnende Energie aber, mit der die Sicherheitsexekutive und ihre parlamentarischen Wasserträger die Aufklärung des NSU-Skandals verhindern wollen, gefährdet die bundesrepublikanische Verfassung, unterhöhlt das Vertrauen der Bürger in die Demokratie und schafft eine Sphäre jenseits des Rechtsstaates. Beim Nato-Partnerland Türkei ist treffend von einem ‚tiefen Staat‘ die Rede, einer jenseits der oberflächlich funktionierenden modernen Verwaltung wirkenden Koalition aus Militär, Geheimdienst und Polizei.“

Die deutsche Situation stellt sich noch dramatischer dar, führen doch hier nicht nur Dienste und Behörden ein politisch unkontrolliertes Eigenleben, sondern die gewählten demokratischen Institutionen selbst schirmen dieses Eigenleben vor der Öffentlichkeit ab. Es war der nationalsozialistische Staatstheoretiker Carl Schmitt, der feststellte: ‚Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.‘ Der NSU-Skandal, dieser noch nicht deutlich genug als Ausnahmezustand erkannte Fall von bewusstem und gewolltem Staatsversagen, beweist, dass Teile der Institutionen aktiv daran beteiligt sind, an die Stelle des demokratischen Souveräns die Souveränität vermeintlicher Staatsschützer zu setzen. Die DDR, die freilich nicht über die Camouflage einer liberalen Alltagskultur verfügte, folgte derselben Logik.“¹⁷

Zu einem ähnlichen Resümee kommen Stefan Aust und Dirk Laabs in ihrem Buch „Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie des NSU“, in dem es heißt:

„Mit jeder weiteren vernichteten Akte, mit jeder nicht beantworteten Frage, mit jeder neuen Lüge verstrickt sich das Bundesamt für Verfassungsschutz nun weiter in einen Kampf, den es vor über 20 Jahren begonnen hatte – und der Satz des Geheimdienstkoordinators und ehemaligen Vizepräsidenten des BfV Klaus-Dieter Fritsche vor dem NSU-Ausschuss, hallt mit jedem Tag lauter, schriller, aber auch klarer nach: ‚Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren.‘“¹⁸

Es bleibt zu hoffen, daß solche zutiefst pessimistischen Stellungnahmen nicht das Ende der Ermittlungen im NSU-Komplex bilden, sondern Deutschland wieder den Weg zurück zu einer funktionstüchtigen und rechtsstaatlichen

¹⁷ Vgl. hierzu: Micha Brumlik, Hajo Funke: „Der deutsche Staat und der NSU: Land im Ausnahmezustand“, in: „taz“ vom 25.04.2014

¹⁸ Stefan Aust, Dirk Laabs: „Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie des NSU“, München, Pantheon, 2014, S. 822.

Prinzipien gehorchenden Demokratie findet, in der die Geheimdienste nicht wie gegenwärtig ein hermetisch von der sonstigen Öffentlichkeit abgeschirmtes und jedweder Kontrolle entzogenes Eigenleben führen, in dem jede noch so scheußliche Straftat ungesühnt und unaufgeklärt bleibt.